Hiſtoriſche Zeitſchrift.

Herausgegeben von

Heinrich von Sybel.

Der ganzen Reihe 48. Band.
Neue Folge 12. Band.

München und Leipzig 1882.
Druck und Verlag von R. Oldenbourg.

D1
H6
V.48

Inhalt.

Aufſätze.

		Seite
I.	Die Prinzeſſin von Ahlden. Von A. Köcher. Erſter Artikel	1
II.	Das Politiſche Teſtament Karl's V. von Lothringen von 1687. Von R. Koſer	45
III.	Die Prinzeſſin von Ahlden. Von A. Köcher. Zweiter Artikel	193
IV.	Zur Geſchichte der preußiſchen Verfaſſungsfrage. Von Alfred Stern	236
V.	Das Ende der Perſerkriege. Von G. Buſolt	385
VI.	Über die Anfänge der patriſtiſchen Literatur. Von Franz Overbeck	417
VII.	Nochmals: Wer iſt Pſeudo-Iſidor? Von J. Langen	473
	Bericht über die Monumenta Germaniae	380

Verzeichnis der besprochenen Schriften.

	Seite
Abel, Ungarische Humanisten	355
—, Analecta	355
—, Corvin-Codices	352
Altpreuß. Monatsschrift. Hersg. v. Reicke u. Wichert. XII—XVII	117
Amari, Biblioteca arabo-sicula. II	364
Annerstedt, Resningen 1568	370
Archiv f. Gesch. d. deutschen Buchhandels. I—VI	189
Archives de l'Orient latin	564
Arndt, z. Gesch. d. Bergregals	522
Arnold, Deutsche Urzeit	95
Aufzeichnungen üb. d. Familie Dohna. III	327
Aus d. Tagen e. erloschenen Regentenhauses	143
Aventinus' Werke. I	534
Balck, Finanzverhältnisse i. Mecklenburg-Schwerin	137
Bartsch, Sagen aus Mecklenburg	142
v. Bassewitz, Taschenbuch der Bassewitz	139
Baudri, Geissel	536
Bauer, Themistokles	494
Baumgarten, Sleidan's Briefwechsel	316
Beiträge z. Frankfurter Gesch.	153
Bentinck, Lettres de Marie, reine d'Angleterre	561
Berger, Les registres d'Innocent IV.	524
Berichte d. Ludovica-Akademie	349
Böhlau, Fiskus i. Mecklenburg-Schwerin	137
Boglsich, Kirchenmusik	355
Boos, Thomas u. Felix Platter	315
Briefwechsel zw. Borcke u. Schwartz. Hersg. v. Müller	132
v. Brünneck, Siciliens mittelalterliche Stadtrechte	513
Brunner, z. Rechtsgesch. d. röm. u. germ. Urkunde. I	503
———, Gerichtszeugnis	504
———, Carta u. Notitia	504
———, Beiträge z. Gesch. d. Werthpapiere	504
Brunner, d. französische Inhaberpapier d. Mittelalters	504
Bubics, Stiche ungar. Festungen	356
Budapesti Szemle. 1880	358
Buddensieg, Assyrische Ausgrabungen	306
Buhl, z. Rechtsgesch. d. deutschen Sortimentsbuchhandels	192
v. Bunge, Liv-, est- u. kurländ. Urkundenregesten	566
v. Bunge u. Hildebrand, Liv-, est- u. kurländ. Urkundenbuch. VI	378
Bunyitai, Unbekannte Abteien	352
———, Geschichte v. Enyed	357
Cardauns, Regesten v. Konr. v. Hostaden	149
Capasso, Monumenta ad Neapolitani ducatus historiam pertinentia. I	361
(Caro,) Herzog Georg z. Mecklenburg-Strelitz	141
de Cock, Missio Foederati Belgii	555
Combes, L'entrevue de Bayonne de 1565	174
Correspondance de Granvelle 1565—1568. Par Poullet	551
Csánki, Handelsverhältnisse Ungarns	352
Dahn, s. Wietersheim.	
Dankó, Geschichtliches aus d. Graner Domschatz	353
Dohna, s. Aufzeichnungen.	
Duff, Deák	356
Duruy, Weltgesch.	355
Eggers, Gesch. d. Eggers	139
Erdélyi Muzeum	349
Erhardt, älteste german. Staatenbildung	516
Erinnerungen, s. Hessische.	
Filleul, Isabelle Angélique de Montmorency	141
Fournier, Swieten	164
Friud, Kirchengesch. Böhmens. II—IV	169
Fruin en Pols, Het Rechtsboek van den Briel	558
Gachard, Histoire de la Belgique au commencement du 18. siècle	555

	Seite
Gantesweiler, Chronik v. Wesel	148
Geddes, History of John de Witt	552
Gegenbaur, Grab Konrad's I.	104
Gesch. d. Regenten v. Hessen-Kassel	143
Gothein, s. Neumann.	
ter Gouw, Geschiedenis van Amsterdam	559
Granvelle, s. Correspondance.	
Gregorovius, Athenais	312
Greguß, Laufbahn Shakespeare's	352
Grotefend, Egenolff	155
Guérin, Description de la Palestine	187
Hamaker, Rekeningen van Zeeland	560
Hasse, Schleswiger Stadtrecht	537
G. Heiler's Pommerische Chronik. Hersg. v. Müller	132
v. Helfert, Wiener Journalistik 1848	167
v. Heinemann, Dankwarderode	538
Henszlmann, Ungarns Denkmäler	355
Herquet, cyprische Königsgestalten	185
Hessische Erinnerungen	143
Hildebrand, Historiskt Tidskrift	365
———, s. Bunge.	
Hodgkin, Italy and her invaders	519
Hommel, Abriß d. babylonisch-assyrischen Gesch.	305
Horvát, Einleitung i. d. ungarische Diplomatik	353
Hunvalsy, Szekler	357
Jahrb. d. Vereins f. mecklenburg. Gesch. Hersg. v. Lisch u. Wigger. XLIII—XLV	134
Jakab, Gesch. d. Freiheitskampfes	356
Jorissen, De eerste Coalitie	558
Irmer, Romfahrt Heinrich's VII.	529
v. Kap-Herr, Abendländische Politik Kaiser Manuel's	313
Karesú, Gesch. v. Waitzen	356
Kerékgyártó, Gesch. d. Kultur Ungarns	354
Keresztény magvetö	349
Kertbeny, Ungarische Druckwerke	358
Kolbe, Alterthümer i. Oberhessen	142
Kossúth, Schriften aus d. Emigration	353
Krause, Von der Rostocker Veide	140
Kúun, Codex Cumanicus	354
Kullberg, Svenska Riksradets Protokoll. II	370
Kuncz, Monographie v. Savaria	358
Laugel, Louise de Coligny	563
Leouzon le Duc, Correspondance de Staël-Holstein	114
Lesser, Mecklenburgs Vergangenheit	136
Lisch, s. Jahrbücher.	
Magyar Könyvszemle	359
Marchegay, Lettres de Louise de Coligny	563
Martens, Conflit entre la Russie et la Chine	181
Mecklenburg. Urkundenbuch. XI	134
Menzel, s. Schliephake.	
Milchsack, Waldis	106
Mithoff, Kunstdenkmale i. Hannoverschen. VII	539
Mittheilungen d. Vereins f. Gesch. d. Stadt Nürnberg	547
Monumenta comitialia regni Transylvaniae. VI. Hersg. v. Szilágyi	331
Müller, s. Briefwechsel.	
———, s. Heiler.	
Muller, Beschryving van Nederlandsche Historieplaten	549
Muncker, Zwei kleinere deutsche Schriften Aventin's	535
Myskovszky, Egidiuskirche i. Bartfeld	352
Nagy, Verwandtschaft d. Scythen u. Szekler	357
Napiersky, Libri redituum von Riga	567
Neumann, Gesch. Roms. Hersg. v. Gothein	307
Nippold, Handbuch d. neuesten Kirchengesch. I	329
v. Ochenkowski, Englands wirthschaftliche Entwicklung	360
Oertzen, Bischöfe v. Ratzeburg	141
Otto, Friedrichsschule z. Wiesbaden	145
Pauler, Gesch. d. Universität Budapest	353
Paulus, Maulbronn	157
Payer, Bibliotheca Carpathica	352
Pentz, Erzählungen aus d. mecklenburgischen Geschichte	136
Pimentel, Portugeesche Israelieten in den Haag	560
Platz, Alter d. Menschengeschlechts	358
Pols, s. Fruin.	
Pommersches Urkundenbuch II, 1. Hrsg. v. Prümers	129

	Seite
Pór, Enea Silvio	353
Poullet, ſ. Correspondance.	
Prümers, ſ. Pommerſches.	
Pulſzky, Mein Leben	353
Pynacker, Rechtsbronnen der Stad Zutphen	558
Rácz, Geſch. d. Diöceſe Zaránd	358
Reichling, Murmellius	105
Reicke, ſ. Altpreußiſche.	
Réthy, Ungariſche Ismaeliten	357
——, der Anonymus üb. d. Siebenbürger Walachen	357
v. Richthofen, Unterſuchungen üb. d. frieſiſche Rechtsgeſch.	516
Rickmann, Dom z. Ratzeburg	140
Rimely, Capitulum ecclesiae Posoniensis ad S. Martinum	352
Ritſchl, Geſch. d. Pietismus. I	106
v. Salpius, Fuchs	324
v. Sarauw, Feldzüge Karl's XII.	371
Saß, Grafen v. Dannenberg	139
Sayous, Histoire des Hongrois	353
Schildt, Auszug aus d. mecklenburgiſchen Geſchichte	136
Schliephake u. Menzel, Geſch. v. Naſſau. III—V	150
Schmolke, Philipp's II. Abſchied v. d. Niederlanden	550
Seefried, Otto d. Heiligen Herkunft	131
Sepp, drie Evangeliedienaren	549
Silfverstolpe, Historiskt Bibliotek	365
Sitzungsberichte d. ungar. Akademie d. Wiſſenſchaften	338
Slavici, Völker Öſterreich-Ungarns. VI	159
Sohm, Fränkiſches Recht u. römiſches Recht	512
Soltau, Entſtehung d. altröm Volksverſammlungen	497
Stamford, Regiment Prinz Max v. Heſſen-Kaſſel	144
Steiermärkiſche Geſchichtsblätter Hersg. v. v. Zahn. I	173
Stricker, Neuere Geſchichte v. Frankfurt a. M	156
v. Sybel, Chronik d. Herrſchaft Gimborn-Neuſtadt	541
Szabó, Geſch. d. neueſten Zeit	355
Szász, Széchényi	356
Szatmáry, Kulturgeſch. d. Menſchengeſchlechts	353
Századok	343
Szentimrei, Leben d. heil. Benedikt	352
Szilády, Leben d. Pelbárt v. Temesvár	352
Szilágyi, ſ. Monumenta.	
Tagányi, Ungarns Wappen	356
Tetzner, Lindeberg	141
Thaly, Peſt i. Ungarn	358
Thomſen, Urſprung d. ruſſiſchen Staats	374
Thürheim, Ligne	166
Timm, Stadtſchule z. Roſtock	140
Torma, Repertorium	354
Történelmi Tár	350
Tratschewski, La France et l'Allemagne sous Louis XVI	115
v. Treitſchke, Deutſche Geſch. I. 3. Aufl.	331
Vaida, Großwardeiner Regiſtrum	352
Verslagen der Vereenigung tot uitgave der bronnen van het oudvaderlandsche recht	558
Vogt, Korreſpondenz d. U. Artzt	532
Vreede, Spiegel	557
v. Weech, Cod. diplom. Salemitanus	543
Wegeler, Beiträge z. Spezialgeſch. d. Rheinlande	145
Wenczel, Geſch. d. ungar. Bergbaues	358
Wichert, ſ. Altpreußiſche.	
v. Wietersheim, Geſch. d. Völkerwanderung. 2. Aufl., v. Dahn	517
Wigger, Geſch. d. Familie v. Blücher. II	188
——, ſ. Jahrbücher.	
A. Wolf, Geſchichtliche Bilder a. Öſterreich	162
G. Wolf, Unterrichtsweſen i. Öſterreich unter Joſeph II.	165
Zahn, ſ. Steiermärkiſche.	
Zeitſchrift d. Hiſtor. Vereins f. Schwaben u. Neuburg. VII. VIII	158
—— d. Weſtpreußiſchen Geſchichtsvereins. I	125

I.

Die Prinzeſſin von Ahlden.

Von

Adolf Köcher.

Erſter Artikel.

1.

Nichts hat die Skandalchronik lebhafter beſchäftigt als die Beziehungen des Grafen Königsmarck zu der unter dem Namen der Prinzeſſin von Ahlden bekannten Gemahlin des hannoverſchen Kurprinzen, nachmaligen Königs Georg I. von England. Das räthſelhafte Verſchwinden des Grafen am 1. Juli 1694, die unmittelbar danach erfolgte Verhaftung der Prinzeſſin und ihrer Hofdame Eleonore von dem Kneſebeck, die wunderbare Befreiung der letztern, die Scheidung der erſten von ihrem Gemahl und ihre lebenslängliche Haft auf dem einſamen Amtshaus zu Ahlden, endlich die nie ausgeſetzte ängſtliche Befliſſenheit des hannoverſchen Fürſtenhauſes, jede Aufklärung dieſer Vorgänge zu unterdrücken: alles dies hat immer von neuem die Neugier angezogen und die Forſchung irre geführt. Auch wird den Schleier völlig zu heben ſchwerlich jemals gelingen. Denn während ein immer dichter gewordenes Netz romanhafter Ausdeutungen und obſcöner Erdichtungen den Hergang vom erſten Augenblick an umſponnen und verdunkelt hat, iſt der Beſtand der authentiſchen Dokumente von Anfang an grundſätzlich gelichtet und daher nur in Trümmern auf uns gekommen.

Ich konſtatire, daß in den Beſtänden des kgl. Staatsarchivs zu Hannover die Spuren gefliſſentlicher Beſeitigung gerade des

wichtigsten Materials ganz unverkennbar sind. Ein cellischer Aktenband z. B. enthält Protokolle über Ministerkonferenzen der Jahre 1690/93 und 1695/99; der Jahrgang 1694 wurde bereits bei der ersten Anlage des sorgfältigen Repertoriums vermißt; der alte Umschlag des Bandes aber zählt diesen Jahrgang ausdrücklich mit und bezeugt dadurch, daß derselbe vor der Einregistrirung beseitigt worden ist. Ein anderes Beispiel bietet der durch Ranke's Publikation bekannte Briefwechsel der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans. Die Regsamkeit dieser alles und jedes besprechenden Korrespondenz legt die Vermuthung nahe, daß auch die Katastrophe der Kurprinzessin darin berührt sein wird, und in der That geht die Herzogin wiederholt darauf ein. Allein es liegen keine unter dem unmittelbaren Eindruck des Ereignisses geschriebene Äußerungen vor. Auf den Brief vom 8. Juli 1694 folgt sofort der vom 18. November desselben Jahres. Da nun die Herzogin, wie der Bestand ihrer Briefe ausweist, oft in einer Woche, mindestens aber in jedem Monat zweimal an die Kurfürstin Sophie, ihre Tante, schrieb und die uns erhaltenen Äußerungen beweisen, daß sie mit derselben schon vor November über die fragliche Angelegenheit eingehend korrespondirt haben muß, so ist deutlich, daß die Lücke zwischen Juli und November nicht ursprünglich ist. Daraus aber, daß in den von Leibniz hinterlassenen Auszügen aus dieser Korrespondenz[1]) dieselbe Lücke erscheint, ist zu folgern, daß die Kurfürstin selbst die fraglichen Briefe beseitigt hat, als sie Leibniz, der ja auch ihre Memoiren zur Durchsicht empfing, in das Vertrauen dieses Briefwechsels zog. Endlich erwähne ich noch, daß die Trümmer der Akten des Ehescheidungsprozesses nur durch einen Zufall erhalten sind, indem dieselben aus dem Nachlaß des zum Anwalt der Kurprinzessin bestellten cellischen Hofraths Thies in den Besitz des cellischen Kanzleidirektors Hagemann gelangten und aus dessen Nachlaß von der hannoverschen Regierung für das Archiv erworben wurden. Hagemann hatte nämlich eine aus diesen Akten geschöpfte Darstellung des Scheidungsprozesses, die nach seinem

[1]) Auch diese Auszüge von Leibniz' Hand verwahrt das hannoversche Staatsarchiv.

Tode gedruckt werden sollte, dem Herzog von Cambridge eingeschickt[1]) und von diesem „vollkommenen Beifall über die rücksichtsvolle Behandlung des fraglichen Gegenstandes“[2]) geerntet. Eben deshalb oder auch trotz dessen fand man sich nachher bewogen, sowohl jene Akten als auch die darauf bezüglichen Manuskripte Hagemann's für das Archiv zu erwerben und so der Veröffentlichung zu entziehen.

Das dem Untergange entronnene Material hat mir, soviel dessen heutzutage im kgl. Staatsarchiv zu Hannover vorhanden und auffindbar ist, vollständig vorgelegen. Ich hoffe mit Hülfe desselben zwar nicht das ganze Geheimnis der Kurprinzessin aufzuklären, aber doch wenigstens das Gespinnst frivoler Erfindungen zu zerreißen und die Ergebnisse ernster Forschung etwas weiter zu führen.

Der erste, der das Gewebe der fable convenue aus einander zu legen und Zug um Zug zu prüfen unternahm, war Graf von der Schulenburg-Klosterrode in der anonym erschienenen Schrift „Die Prinzessin von Ahlden, Stammmutter der kgl. Häuser Hannover und Preußen“, Leipzig 1852. Sorgfältige Zusammenstellung der verschiedenen Nachrichten und zerstreuten Notizen macht dies Buch zu einem wenn auch nicht vollständigen, so doch schätzbaren Repertorium der ältern Literatur. Auch hat der Verfasser, von ernstem Streben nach Wahrheit erfüllt, die Unzuverlässigkeit der Überlieferung an dem einen und andern Punkte wohl bemerkt. Aber nicht vertraut mit den einfachsten Grundsätzen der historischen Kritik, ist er bei aller Besonnenheit doch nicht über einen dilettantischen Anlauf hinausgekommen. Das Gesammtergebnis seiner Arbeit war daher nur eine Neuprägung der fable convenue. Unter einigen Modifikationen ist dieselbe dann in Bülau's Sammlung „Geheime Geschichten und räthselhafte Menschen“ (12, 197 ff.) übergegangen.

Einen Schritt vorwärts that Havemann in seiner „Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg“ 3, 340 ff. (1857). Er

[1]) dat. Celle, 26. Aug. 1826.

[2]) Antwort des Herzogs von Cambridge, dat. Hannover, 10. Sept. 1826.

bekannte ſich zu kritiſchem Zweifel an der Glaubwürdigkeit der ältern Literatur und warf die ärgſten Angaben derſelben über Bord. Aber er wagte doch nicht den Faden dieſer Überlieferung zu durchſchneiden, ſondern nahm denſelben auf und ſpann ihn nur reiner und feiner aus.

Der erſte, der die Frage an der rechten Stelle angefaßt hat, iſt Schaumann in dem Büchlein „Sophie Dorothea, Prinzeſſin von Ahlden, und Kurfürſtin Sophie von Hannover", Hannover 1879. Während nämlich[1]) noch Havemann der gemeinen Überlieferung folgend die Kataſtrophe von 1694 als ein in ſich geſchloſſenes Ganzes auffaßte und die Geneſis derſelben in den Beziehungen der Prinzeſſin Sophie Dorothea zu dem Grafen Königsmarck ſuchte, zeigt Schaumann, daß dieſes Verhältnis nur der Anfang vom Ende war. Indem er den Schwerpunkt ſeiner Forſchung von der Geſchichte Königsmarck's hinweg in die die Prinzeſſin erdrückenden Antipathien des hannoverſchen Hofes und die ihren Vater bindenden Verpflichtungen gegen denſelben verlegt und aus der Geſchichte der maßgebenden Perſönlichkeiten und ihrer Stellung zu einander die Konſtellationen entwickelt, die mit Nothwendigkeit zur Beſeitigung der Prinzeſſin führten, findet er den Schlüſſel des Räthſels in den Memoiren und Briefen der Kurfürſtin Sophie oder vielmehr in den darauf gegründeten pſychologiſchen Analyſen. Es laufen wohl einige Irrthümer unter, aber dieſe kleinen Verſehen ändern nichts an dem Reſultate und verſchwinden gegenüber der Fülle treffender Beobachtungen und Folgerungen. Hiernach haben die perſönlichen Verhältniſſe zwiſchen den Höfen von Celle und Hannover das Schickſal der Sophie Dorothea im voraus beſtimmt. „Sie war in Hannover unmöglich und unhaltbar bei dem unauslöſchlichen Haſſe und der Verachtung, welche die Kurfürſtin Sophie, ihre Schwiegermutter, auf ſie geworfen hatte." Georg Ludwig, ihr Gemahl, hatte dieſen Haß mit der Muttermilch eingeſogen. Kurfürſt Ernſt Auguſt, ihr Schwiegervater, ließ ſie ohne Bedenken

[1]) Ich wiederhole hier den erſten Theil deſſen, was ich bereits bei der Anzeige des Schaumann'ſchen Buches in der H. Z. 43, 462 bemerkte.

fallen, nachdem er durch ſie ſeinen Zweck, die Vereinigung der Herzogthümer Celle und Kalenberg, erreicht hatte. Georg Wilhelm endlich, ihr Vater, war durch ſeine früheren Fehltritte der Familie ſeines Bruders gegenüber gebunden und konnte die Tochter nicht retten, ſobald Ernſt Auguſt und Sophie es nicht wollten. Alles dieſes iſt von Schaumann überzeugend nachgewieſen. Er hat damit das Verdienſt, die über dem aufregenden Schlußakt bisher vergeſſene Expoſition des Dramas feſtgeſtellt zu haben. Nicht ſo überzeugend iſt die Ausführung, den Anlaß zu dem Verderben der Prinzeſſin habe die Erkrankung Ernſt Auguſt's gegeben und die daraus ſowohl der Kurfürſtin als den Maitreſſen Ernſt Auguſt's und Georg Ludwig's erwachſene Furcht vor einem Umſchwung aller Verhältniſſe, ſobald die mißachtete und beleidigte Kurprinzeſſin zum Range einer repräſentirenden Kurfürſtin aufſteigen würde. Das Auftreten des Grafen Königsmarck habe der Intrigue nur zum Vorwande gedient. Am wenigſten gelungen iſt der letzte, die Eheſcheidung behandelnde Abſchnitt dieſes Buchs, und daher iſt auch das dort erhärtete Urtheil über die völlige Unſchuld der Prinzeſſin nicht zur Evidenz gebracht. Rund und unumwunden hat ſich Schaumann von der gäng und gäben Überlieferung losgeſagt und ſowohl die Quelle derſelben, die „Römiſche Octavia" des Herzogs Anton Ulrich, als auch die letzte und frechſte Erdichtung, die von Palmblad publizirte angebliche Korreſpondenz der Kurprinzeſſin mit Königsmarck, in's rechte Licht geſetzt. Dennoch haben ſich, da er nicht die Verzweigungen der alten Fabel unterſucht hat, unter der Hand auch in ſein Buch noch einige Ableger derſelben eingeſchlichen.

An dieſen drei Punkten will ich die Arbeit Schaumann's fortzubilden verſuchen.

2.

Ich beginne mit der Kritik der ältern Literatur.

Das erſte Erzeugnis derſelben iſt leider ſo gut wie verſchollen, die einzige Kunde davon entnehme ich den oben angezogenen Briefen der Herzogin von Orléans. Danach iſt ihr am 5. März 1695 eine von Hamburg aus dem Geſandten Dänemarks am

franzöſiſchen Hofe eingeſchickte „Schrift von vier großen Bogen Papier“ zugeſtellt, „worinen eine art hiſtorie beſchrieben von der princes von Zelle ihren geſchichten“. Die Herzogin fand dieſelbe ſo „impertinent“ und „lügenhaft“, daß ſie auf der Stelle eine Kritik niederſchrieb und den Geſandten beſtimmte, das Pamphlet zu unterdrücken. Nur der Kurfürſtin Sophie ſandte ſie (24. März) eine Kopie desſelben und ihren Aufſatz ein. Daß auch Leibniz dank dem Vertrauen ſeiner Gönnerin dieſe Schriftſtücke eingeſehen und excerpirt hat, beweiſt ein von ſeiner Hand erhaltenes Schriftſtück des hannoverſchen Archivs, welches betitelt iſt: Extrait d'une relation assez mal fondée, envoyée de Paris Mars 1695, touchant la princesse épouse du prince électoral de Bronsuic, avec des remarques mises vis-à-vis, qui sont en partie de Madame d'Orléans.

Als einzigen Erſatz für das verlorene Original der älteſten Flugſchrift über die Prinzeſſin von Ahlden theile ich dieſen Leibniz'ſchen Auszug nebſt den beigefügten Anmerkungen im Anhang dieſer Abhandlung mit.

Daß der Verfaſſer der Flugſchrift ein Deutſcher war, hat Leibniz aus der Diktion erſchloſſen[1]), und der Umſtand, daß das Pamphlet von Hamburg aus nach Paris gelangte, kann dieſem Schluß zur Beſtätigung dienen. Erwägt man nun, daß dieſes Schriftſtück die Kataſtrophe der Kurprinzeſſin nicht aus irgend einer Schuld derſelben, ſondern lediglich aus der Bosheit des hannoverſchen Hofes ableitet, und daß es im ſchärfſten Gegenſatz zu der von dort verbreiteten Darſtellung, auf die ich unten eingehen werde, von der Hofdame, die dort als Urheberin des ganzen Unglücks ausgegeben wurde, vollſtändig ſchweigt — denn Leibnizens Auszug würde doch ſicherlich angemerkt haben, was etwa in dem Originale von der Eleonore von dem Kneſebeck ſtand —, ſo liegt es nahe, in dem Kreiſe dieſer Dame, deren Selbſtbekenntniſſe, wie ſich unten ergeben wird, auch kein anderes Motiv als die Bosheit des kurfürſtlichen Hofes erwähnen, den Urſprung dieſes Pamphlets zu ſuchen. Man kann daher vielleicht aus den aller-

[1]) S. den Anhang (S. 232).

dings mit offenbaren Erfindungen durchsetzten „Denkwürdigkeiten der Gräfin Maria Aurora von Königsmarck", die Cramer (Leipzig 1836) veröffentlicht hat, die Nachricht[1]) hierherziehen, daß Frau von Maitsch zu Braunschweig eine Broschüre über diese Dinge habe drucken lassen. Denn Frau Sibille Juliane von Maitsch, geborene von dem Knesebeck, war die Schwester jener Eleonore, die als Hofdame der Kurprinzessin in das Unglück derselben verwickelt ward.

Wie dem aber auch sei, der tendenziöse Charakter jenes Pamphlets offenbart sich auch in andern Punkten. Vor allem ist der Ehescheidungsprozeß der Kurprinzessin in einer Weise dargestellt, die sich mit den authentischen Akten des Prozesses nicht vereinbaren läßt. Und bereits in den kritischen Noten, die mit Leibnizens Auszuge verbunden sind, ist angemerkt, daß die Geschichte der Kurprinzessin in eine völlig schiefe, aus der Luft gegriffene Beziehung zu den Kämpfen gesetzt worden ist, die der hannoversche Hof wegen der Einführung der Primogenitur und der neunten Kurwürde zu bestehen hatte.

Die kritischen Noten sind, wie die Briefe der Herzogin von Orléans beweisen, zuerst von dieser Fürstin aufgesetzt; die eine wird auch in Leibnizens Auszug ausdrücklich auf sie zurückgeführt. Einige aber müssen, nach Leibnizens Überschrift zu schließen, von ihm selbst hinzugefügt sein. Jedenfalls verdienen auch diese Anmerkungen nicht ohne weiteres Glauben, denn an einigen Stellen tritt unverkennbar dieselbe gehässige Tendenz hervor, welche, wie ich unten zeigen werde, die Mittheilungen der Herzogin von Orléans charakterisirt.

Indessen die eine und andere Nachricht sowohl des Pamphlets wie der kritischen Zusätze trägt doch das Gepräge einer guten Information. Nur wird man die Vorsicht üben müssen, nichts als glaubwürdig aufzunehmen, was nicht in den authentischen Dokumenten einen gewissen Anhalt findet.

Auf die nachfolgende Literatur hat diese Relation von 1695 kaum irgend welchen Einfluß gehabt.

---

[1]) a. a. O. 1, 95.

In dem Buch, welches die Basis der ganzen spätern Legende geworden ist, in der „Römischen Octavia" des Herzogs Anton Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel, findet sich zwar der eine und andere Zug des Pamphlets von 1695 wieder, in der Hauptsache aber ist die Octavia doch eine eigenartige Schöpfung.

Die erste Auflage dieses Werks erschien zu Nürnberg 1669—73 in 5 Theilen, denen 1707 ein sechster folgte unter dem Titel: „Zugabe zum Beschluß der Römischen Octavia". Es ist bekannt, daß der Herzog in diese unter den historischen Romanen Epoche machende Dichtung[1]), welche die Geschichte der römischen Kaiser von Claudius bis Vespasian behandelt, eine Anzahl mysteriöser Episoden eingelegt hat, in denen er Begegnisse seiner Zeit unter antiken Namen erzählt. So hat er auch die Geschichte der Prinzessin von Ahlden hineingeheimnißt und damit solchen Beifall gefunden, daß keiner für nöthig erachtet hat, den leicht zu enträthselnden Bericht einer Prüfung zu unterziehen[2]). Versuchen wir daher, die Episode Zug um Zug zu analysiren.

Dieselbe setzt zutreffend folgendermaßen ein. Daß König Polemon von Cappadocien (= Herzog Georg Wilhelm von Celle) die iberische Dynamis (= Eleonore d'Olbreuse) freite, war dem König von Pontus, Mythridates, (= Kurfürst Ernst August von Hannover) darum nicht recht, weil ihm, wie er vorgab, Polemon durch bindenden Heiratsverzicht die Anwartschaft auf die Nachfolge in Cappadocien gesichert hatte.

Es ist hierbei nur zu bemerken, daß der Heiratsverzicht und die Regelung der Erbfolge nicht vorgebliche, sondern thatsächliche Hindernisse der Vermählung Herzog Georg Wilhelm's waren.

Die Prinzessin Solane (= Sophie Dorothea), seine Tochter von der Dynamis, so heißt es weiter, hatte so wenig an Schön-

---

[1]) Vgl. Gervinus, Gesch. d. deutschen Dichtung 3^5, 508 f.

[2]) In Roch's „allgemeinem literar. Anzeiger", Leipzig 1797, S. 1451 ist ein Schlüssel zur Deutung dieser Episode veröffentlicht. Die erste Enträthselung derselben erfolgte aber bereits 1732 durch die nachher zu besprechende Histoire secrette de la duchesse d'Hanover. Die Episode selbst steht in dem oben citirten sechsten Theil der ersten Ausgabe S. 163 ff. unter der Überschrift: Die Geschichte der Prinzessin Solane.

heit als an Reichthum ihres gleichen in Aſien (= Deutſchland), daher wurde ſie von zarter Kindheit an von den größten Potentaten zur Ehe begehrt.

Auch hier befinden wir uns noch auf geſchichtlichem Boden. Die Schönheit der Prinzeſſin iſt durch die auf uns gekommenen Bilder, ihr anſehnliches Allodial- und Kapitalvermögen durch Brief und Siegel ihres Vaters bezeugt[1]). Nur von den Werbungen der größten Potentaten ſpricht kein anderer Zeitgenoſſe und kein authentiſches Dokument. Dieſelben reduziren ſich auf die Thatſache, daß unſer Dichter ſeinen Sohn Auguſt Friedrich, den Erbprinzen von Wolfenbüttel, mit Sophie Dorothee verlobte (2. April 1676); der hoffnungsvolle Jüngling fiel indeſſen ſchon wenige Monate nach der Verlobung vor den Mauern von Philippsburg (22. Auguſt 1676).

Den nächſtfolgenden Paſſus des Romans vermag ich nur theilweiſe zu deuten.

Das einzige, was da mit Sicherheit kontrollirt werden kann, iſt die feindliche Eiferſucht des hannoverſchen Hofes auf das wachſende Anſehen und den Einfluß, den die Herzogin Eleonore auf ihren Gemahl gewann. Ihr eheliches Glück und ihre Autorität bei Herzog Georg Wilhelm wird durch die unter ihrer Ägide verfaßten Denkwürdigkeiten bezeugt[2]), von den Anfeindungen aber, die ſie ſeitens des hannoverſchen Hofes erfuhr, ſind die Briefe und Memoiren der Kurfürſtin Sophie erfüllt[3]). Mit einiger Wahrſcheinlichkeit läßt ſich auch die Figur des Pharasmanes, Königs in Iberien, deuten; es kann darunter, da er ein Bruder der Dynamis-Eleonore genannt wird, nur ein Marquis d'Olbreuſe verſteckt ſein. Trifft dies zu, ſo kann der armeniſche König Orodes, der Pharasmanes' Vater verjagte, kein anderer als Ludwig XIV. ſein, und es liegt nahe, in jener Vertreibung einen

[1]) Die hierauf bezüglichen Akten liegen vollſtändig vor, einige Notizen daraus hat Havemann 2, 341. 503 ff.

[2]) Vgl. meinen Aufſatz in der Zeitſchrift des Hiſtor. Vereins für Niederſachſen 1878 S. 34 ff.

[3]) Vgl. meine Vorbemerkungen zu den Memoiren in den Publikationen aus den kgl. preußiſchen Staatsarchiven 4, 20 ff.

Akt der Hugenottenverfolgung zu ſehen. Sobald man aber konſequent weiter enträthſelt, es habe die Herzogin von Celle einen Rachekrieg gegen den Verfolger der Hugenotten zu wege gebracht, verliert man den Boden unter den Füßen und verirrt ſich in luftige Kombinationen. Wir ertappen hier alſo den Herzog auf dem Beſtreben, Dichtung und Wahrheit zu einem unentwirrbaren Gebilde zuſammenzumiſchen.

Einige Schritte weiter, und es tritt auch eine Tendenz dieſer Dichtung hervor. Ganz der Wahrheit gemäß wird berichtet, daß Ernſt Auguſt die celliſche Erbin für ſeinen Sohn Georg Ludwig, der hier Prinz Cotys heißt, in Ausſicht nahm. Und vortrefflich wird unter dem Namen Adonacris die Kurfürſtin Sophie eingeführt, „die als des großen Königs in Indien Schweſter ſich eine von den größeſten Prinzeſſinnen der Welt ſchätzete“. Denn unverkennbar liegt doch eine Ironie auf den Stolz ihrer Herkunft darin. Ebenſo wahr iſt es, daß Sophie darum die Herzogin Eleonore „ihrem Stande ſehr ungleich hielte“. Dagegen iſt gefliſſentlich verdunkelt, welche Staatsurſachen den Kurfürſten zur Verlobung ſeines Sohnes mit Sophie Dorothee beſtimmten. Denn wer möchte dem Dichter nachſprechen, daß der Einfluß, den der Bruder Eleonorens auf die celliſche Politik ausgeübt haben ſoll, eine ſolche Urſache war. Und vollends unglaublich nimmt es ſich aus, daß die Verlobung erſt in dem Augenblick geplant, aber auch gleich vollzogen ſein ſoll, als der ſopheniſche, das kann nur heißen der wolfenbüttelſche, Erbprinz bereits auf dem Wege nach Celle (= Amaſia) war, um das Beilager mit der ihm verſprochenen Prinzeſſin zu vollziehen. Da man ferner unter dem Erbprinzen nicht jenen Auguſt Friedrich, deſſen Verlobung durch ſeinen Tod gelöſt wurde, verſtehen kann, ſo hat man angenommen, daß Herzog Anton Ulrich ſich auch für ſeinen jüngern Sohn um die Hand der celliſchen Erbin beworben hat. Die Denkwürdigkeiten Eleonorens würden dieſe Annahme beſtätigen, wenn ſie nicht gerade an der Stelle, wo der zweiten wolfenbüttelſchen Werbung gedacht wird, aus dem Tone eines hiſtoriſchen Berichts in den einer auf beſtimmte Zwecke berechneten Dichtung umſchlügen, ſo daß auch die Annahme möglich iſt, Herzog Anton

Ulrich habe die Fiktion von dort entlehnt. Wie dem aber auch ſei, die hannoverſche Brautwerbung kann unmöglich ſo wie es Anton Ulrich in Übereinſtimmung mit der Relation von 1695 erzählt, inſcenirt worden ſein.

Nachdem er nämlich berichtet hat, daß ſich die Kurfürſtin Sophie auf Verlangen ihres Gemahls in größter Eilfertigkeit nach Celle begeben habe, fährt er alſo fort:

„Sie kame früh morgens dahin, wie der König Polemon mit ſeiner Dynamis noch der ruhe pflegte, da ſie dann, weilen ſie es ſo eilig machte für des Königs bette gelaſſen wurde. Es verhöhnete ſie nicht wenig, daß die Königin Dynamis mit anhören ſollte, was ſie fürbringen wolte, und welcher geſtalt ſie und ihr gemahl hiedurch ſich demüthigten, ſprache alſo mit dem Polemon Bosphoraniſch, ſo Dynamis nicht verſtunde und ſo gantz keine gemeinſchafft mit andern ſprachen hat, auch alſo von wenigen geredet wird. Es hätte dem Polemon wohl nichts erfreulichers als dieſes kommen können, maſſen die hertzliche liebe die er zu dieſer eintzigen tochter truge, ihn gleich beredete, dieſes groſſe glück, welches auch die einigkeit unter den beiden häuſern zuwegen bringen würde, nicht auszuſchlagen und viel eher ſein wort zu brechen, ſo er dem Sopheniſchen Printzen gegeben, als dieſe vortheilhaffte heyrath auszuſchlagen. Dieſemnach bedachte er ſich nicht lange, hielte auch nicht rück-ſprache mit ſeiner gemahlin, ſondern erklährete ſich gleich gegen die Königin Adonacris, daß er des Mythridates begehren erfüllen, und die Prinzeßin ſeine tochter dem Printzen Cotys geben wolte. Mittlerweile nun dieſe unterredung in der Bosphoraniſchen ſprache dauerte, wurde der Dynamis zeit und weile lang, ehe ſie erführe, was dieſer zu ſagen hätte; und ob ſie gleich verſchiedentlich dazwiſchen redete und ihren gemahl in geheim fragte was Adonacris fürbrächte, ſo erfuhre ſie es jedennoch nicht eher bis die Königin von Ponto ſich wiederum hinwegbegeben hatte. Anſtatt nun, daß ihr dieſes ſollen wohlgefallen, ſahe ſie wie im geiſt zuvor, was für unglück dieſe ehe würde nach ſich ziehen, und konnte ſich unmöglich vorbilden, daß eine ſo unvermuthete und für ihr ſo heimlich gehaltene anſprache, aus gutem hertzen würde geſchehen ſeyn. Hätte es bey ihr geſtanden, würde der Sopheniſche Printz nicht ſo ſchimpflich ſein abgewieſen worden, der da genöthigt wurde ſeinen weg wieder zurücke zu nehmen und dieſe reiche beute dem Cotys zu überlaſſen.“

Ein günſtiges Geſchick ermöglicht uns, gerade an dieſer Stelle die Dichtung des Herzogs Anton Ulrich auf das genaueſte zu kontrolliren. Denn außer den Ehepakten liegen uns hierüber die Briefe und Memoiren der Kurfürſtin Sophie und die Denkwürdigkeiten der Herzogin Eleonore vor. Auch die Memoiren des Abenteurers Gourville, der, wie manche andere Franzoſen, eine Zeit lang das Vertrauen des Herzogs Georg Wilhelm beſaß, nehmen davon Notiz[1]). Hiernach waren es die Eltern Sophie Dorothea's, welche zuerſt die Verlobung ihrer Tochter mit Georg Ludwig in Ausſicht nahmen. Mag auch die Meldung Gourville's, daß er ſelbſt von ihnen mit der Anregung dieſes Gedankens bei Ernſt Auguſt betraut worden wäre, eine leere Ruhmredigkeit ſein, ſo wird doch die Thatſache, daß die Verlobung im Sommer 1679 von Celle her angeregt iſt, durch die Memoiren und Briefe der Kurfürſtin Sophie in unanfechtbarer Weiſe beſtätigt[2]). Das Haupthindernis war die gehäſſige Geringſchätzung, mit der Ernſt Auguſt und ſeine Gemahlin auf die Herzogin Eleonore und ihre Tochter herniederſahen. Eben darum hat Eleonore jene anonymen Denkwürdigkeiten, die ich in der Zeitſchrift des Hiſtoriſchen Vereins für Niederſachſen (1878 S. 25 ff.) aufgedeckt habe, im Auguſt 1679 publiziren laſſen; dieſelben ſollten die Vorurtheile gegen die celliſchen Damen beſiegen. Zwar die Kurfürſtin, damals noch Herzogin, Sophie verharrte in ihrer Feindſchaft gegen die „alliance d'Olbreuse", Ernſt Auguſt aber, damals noch auf ſein osnabrückiſches Bisthum beſchränkt, erwog das Los ſeiner unverſorgten Kinder, für den Fall daß er vor den zu beerbenden Brüdern ſtürbe, und fand die „bittere Pille", wenn ſie nur tüchtig „vergoldet" würde, keineswegs ſo ungenießbar. Schon im Sommer 1679 wurde über die Stärke der Vergoldung unterhandelt, aber erſt am 24. Oktober 1682 kam der Ehekontrakt zu Stande. Georg Wilhelm hat ſich alſo jahrelang um die Einwilligung ſeines Bruders bemüht. Die reiche Mitgift ſeiner Tochter und die durch ihre Hand verſtärkte Bürgſchaft für die Nachfolge Georg

[1]) Theil 2, Maastricht 1782, S. 211.
[2]) S. Memoiren S. 29 u. 110.

Ludwig's im Herzogthum Celle wurde nicht für genügend erachtet. Georg Wilhelm mußte außerdem ſeinem Bruder eine jährliche Rente von 50000 Thaler zuwenden, dazu ſeitens der Landſtände eine innerhalb 6 Jahren abzuzahlende Heiratsſteuer von 150000 Thaler und endlich noch die ganze Summe der Subſidien, welche ihm die Krone Spanien und die Generalſtaaten vom letzten Kriege her ſchuldeten. Um ſolchen Preis wurde die Hand Georg Ludwig's für Sophie Dorothee erkauft. Mit dieſen Thatſachen iſt jene draſtiſche Scene unvereinbar, durch die ſowohl der celliſche als der wolfenbüttelſche Hof von hannoverſcher Seite überliſtet ſein ſoll. Was die langſam reifende Frucht mehrjähriger Unterhandlungen war, erſcheint in jener Dichtung als das Werk eines Augenblicks, die Initiative des celliſchen Hofes iſt in eine Werbung des hannoverſchen verkehrt, der Widerſpruch der Herzogin Sophie iſt auf die Herzogin Eleonore übertragen, und während Ernſt Auguſt ſeine Einwilligung ſich theuer bezahlen ließ, ſoll er die Einwilligung ſeines Bruders Georg Wilhelm erliſtet haben. Die Thatſache endlich, daß die Verlobung des Erbprinzen von Wolfenbüttel durch den Tod desſelben gelöſt iſt, hat der Fabel weichen müſſen, daß die Vermählung desſelben durch eine Intrigue vereitelt ſei. So erweiſt ſich Anton Ulrich's Darſtellung an der einzigen Stelle, wo dieſelbe genauer kontrollirt werden kann, als eine den hannoverſchen Hof in's Unrecht ſetzende Erdichtung, die in dem Ärger des Autors wurzelt, daß dem wolfenbüttelſchen Hauſe die celliſche „reiche Beute“ entging.

Dies Ergebnis raubt dem Buch Anton Ulrich's den bisher ihm beigelegten Werth, geheime Vorgänge der Zeitgeſchichte glaubwürdig zu enthüllen. Denn wer könnte nach ſolcher Probe noch irgend einen Zug der Dichtung als ein an und für ſich glaubwürdiges Faktum aufnehmen? Es müſſen alſo in der uns beſchäftigenden Sache alle diejenigen Züge der Überlieferung fallen, die kein anderes zeitgenöſſiſches Zeugnis als das der Römiſchen Octavia für ſich haben.

Mit dieſem Ergebnis iſt zugleich ein Kriterium der ganzen ſpätern Literatur über die Prinzeſſin von Ahlden gewonnen. Jede Darſtellung nämlich, welche die eben analyſirte Brautwerbungsſcene

einfach, erweitert oder verkürzt wiedergibt, muß direkt oder indirekt aus der Octavia abgeleitet sein.

Um dies Kriterium zu verstärken, will ich die Octavia noch bis zum eigentlichen Anfang der Katastrophe von 1694 verfolgen.

Nachdem vom Autor betont ist, daß die Ehe Georg Ludwig's mit Sophie Dorothee ohne gegenseitige Neigung, nur aus Politik geschlossen sei, wird unter den vielen römischen Herren, die der „ansehnliche Hof" zu Hannover und die „ungemeine Lebensart der unvergleichlichen Königin Adonacris (= Sophie)" angezogen habe, Graf Christoph Philipp von Königsmarck unter dem Namen Aquilius eingeführt. „Er war bereits in seiner Kindheit viel an Polemon's (Georg Wilhelm) Hofe gewesen, und daselbst mit der jungen Solane (Sophie Dorothee) fast auferzogen worden, welches eine so sonderbare vertrauligkeit und freundschafft unter diesen beiden erwecket, daß Solane niemand hatte, deme sie ihr hertz dergestalt offenbahren können, als eben diesen jungen Römer, und mochte wohl sein, daß aus dieser stets anhaltenden vertraulichkeit an seiten des Aquilius mehr als eine freundschafft entstunde, so er jedoch dergestalt zu bergen wuste, daß er ihme selbst gleichsam nicht wolte wissen lassen, was er in seinem hertzen entpfände." Die Erzählung, daß Königsmarck ein Spielgenosse der Prinzessin in den Tagen der Kindheit gewesen, daß ihm darum das Vertrauen derselben entgegengekommen, und daß hierdurch in seinem Herzen eine verhaltene Leidenschaft aufgekeimt sei, dies alles hat an und für sich so viel Wahrscheinlichkeit, daß selbst Schaumann[1]) es ohne Quellenprüfung nacherzählt, und doch gibt es dafür kein anderes Zeugnis als obigen Satz der Octavia, wie denn überhaupt von den Antecedentien Königsmarck's so gut wie nichts mit völliger Sicherheit feststeht.

Der heimlichen Liebe Königsmarck's stellt Anton Ulrich das zur Schau getragene Verhältnis des Kurfürsten Ernst August zur Gräfin Platen, der Frau seines ersten Ministers, gegenüber, den mächtigen Einfluß dieses Weibes durch die sinnige Benamung „Potentiana", unter der er sie maskirt, andeutend. Er bemerkt

[1]) in dem oben citirten Buche S. 55.

zutreffend, daß die Kurfürstin Sophie „viel zu verständig war, als durch eine eifersucht sich ihrem gemahl mißfällig zu machen", und daß dem Grafen Platen (= Elimar) „viel zu viel an seines Königs gnade gelegen zu seyn schien, als daß er nicht um selbige zu erhalten, alles hätte erdulden sollen".

Dann aber fährt er also fort: „Um den Polemon (Georg Wilhelm) stets bei guten sinn zu erhalten und sich allgemach der herrschafft von Cappadocien mit anzunehmen", habe Mythridates (Ernst August) den Bartoces bestochen, „der nicht allein der oberste bediente beym Polemon war, sondern sich auch in solchen glauben und ansehen bey seinem herren gesetzet hatte daß der ihm in allen dingen folgete und sonder seinen rath nichts fürnahme. Die Königin Dynamis, so mächtig sie auch bei ihrem herren war, konnte jedennoch die gewalt dieses Bartoces nicht verhindern, da es dann öfters geschahe, daß sie ihr mißfallen in dingen die ihr entgegen waren, und welche er triebe, blicken liesse, das dann diesen bewegte, um so viel ehender dem Mythridates gehör zu geben, um sowohl seine habende macht nach des Polemons tode bey dem Mythridates zu erhalten, als der Dynamis das seiner zeit einzuträncken, was sie ihme dann und wann entgegen thate."

Der omnipotente Bartoces kann niemand anders als der Geheime Rath A. G. von Bernstorff sein. Auf dieser gäng und gäben Deutung beruht ausschließlich und allein das von Geschlecht zu Geschlecht gläubig fortgepflanzte Urtheil über den Mann, der als erster Berather der Höfe von Celle, Hannover und London die Politik des Hauses Braunschweig-Lüneburg durch 40 Jahre geleitet hat. Keiner hat sich bisher die Mühe gegeben, die schwere Anklage, daß Bernstorff, um seinen Einfluß über den Tod Georg Wilhelm's hinaus zu sichern, von dem hannoverschen Hofe sich habe bestechen lassen, auch nur mit einem Wort zu begründen, geschweige denn irgend ein Dokument, das Bernstorff kompromittiren könnte, an das Licht zu ziehen. Auch für Schaumann steht dies Urtheil ohne weiteres fest[1]). Und doch ist nichts so gewöhnlich als die Ausflucht der Besiegten, durch Verrath überwunden zu

[1]) a. a. O. S. 68.

ſein. Genau ſo wie hier Anton Ulrich den Einfluß des hannoverſchen Hofes auf den celliſchen lediglich aus einer perfiden Selbſtſucht des Miniſters Bernſtorff erklärt, genau ſo hat die Kurfürſtin Sophie den Erfolg, den vorher Anton Ulrich, als er ſeinen Sohn mit der celliſchen Erbin verlobte, durch die Standeserhöhung ihrer Mutter Eleonore errang, darauf zurückgeführt, daß Bernſtorff's Vorgänger, der Kanzler Schütz, ein beſtechlicher, nur auf die Mehrung ſeines Einfluſſes bedachter Menſch geweſen ſein ſoll[1]).

Nach dieſem Seitenhieb auf Bernſtorff kehrt der Herzog zur Ausmalung der Maitreſſenwirthſchaft in Hannover zurück, um daraus die Kataſtrophe der Kurprinzeſſin abzuleiten. Wir aber brechen hier die Analyſe ſeines Buches ab und wenden uns einer zweiten Quelle der romanhaften Ausſchmückungen des Thatbeſtandes zu.

Es iſt bekannt, daß die Schweſtern des Grafen Königsmarck alles aufboten, um Gewißheit über das Schickſal des in Hannover verſchwundenen Bruders und Aufklärung über ſeine Beziehungen zum dortigen Hofe zu erlangen. Man wundert ſich nicht, daß ſie jedes Gerücht, das ihrer Hoffnung, den Verlorenen wiederzufinden, Nahrung gab, und jedes Gerede, das ihrem Haß gegen die vermuthlichen Urheber der Kataſtrophe entſprach, mit Eifer aufgriffen und verdichteten. Eben darum aber muß man den durch ſie verbreiteten Nachrichten von vorn herein ein unbedingtes Mißtrauen entgegenſtellen.

Die urſprüngliche Faſſung derſelben liegt in den Briefen aus dem Jahre 1694 vor, die Bodemann in der Zeitſchrift des Hiſtoriſchen Vereins für Niederſachſen (1879 S. 60 ff.) zuſammengeſtellt hat. Weit ergiebiger als dieſe wenigen, aber echten Berichte ſind allerdings die von Cramer in ſeinen „Denkwürdigkeiten der Gräfin Maria Aurora Königsmarck“ (Leipzig 1836, 1, 61 ff.) mitgetheilten Briefe, Aufſätze und Protokolle von 1694. Indeſſen unter Dokumenten, die den Eindruck der Echtheit machen, erſcheinen hier in gleicher Linie andere, die den Stempel der Fälſchung

[1]) Memoiren S. 23 ff. 97 ff.

und Erdichtung auf der Stirne tragen, wie z. B. das Protokoll über das Verhör des Fräuleins von dem Knesebeck (S. 76 ff.). Es ist freilich nicht zu leugnen, daß der Autor dieses Schriftstücks von einer Person, die bei der Intrigue von 1694 betheiligt war, seine Information erhalten haben muß. Dies ergibt sich aus den hier erwähnten Briefen und Staffetten, die in Sachen der Kurprinzessin nach Bruchhausen, Nienburg und Dresden gingen. Denn nur ein Eingeweihter konnte von diesem geheimen Getriebe berichten, dem, wie die authentischen Akten bestätigen, die Regierung auf die Spur kam. Nirgends sonst in der gedruckten Literatur erscheint die geringste Kunde davon. Dessen ungeachtet kann das angebliche Protokoll keinen Anspruch auf Glaubwürdigkeit erheben. Schon die Art, wie es abgefaßt ist, widerstreitet dem allgemeinen Brauch, den, wie die echten Akten beweisen, auch die hannoversche Regierung einhielt. Dasselbe nimmt sich nämlich ganz und gar wie ein dramatischer Dialog aus, indem Rede und Gegenrede mit berechneter Bühnenwirkung von Wort zu Wort verzeichnet ist. Was aber die Hauptsache ist: wie sollte bei der Vorsicht, mit der in Hannover jeder Schritt in Sachen der Kurprinzessin geheim gehalten und jedes kompromittirende Dokument vernichtet ist, ein so wichtiges Schriftstück, wie das Protokoll über jenes Verhör, in die Hände der Gräfin Marie Aurora von Königsmarck gekommen sein?[1]) Vollends abenteuerlich ist die von Cramer mitgetheilte „Aussage" über das Attentat auf Königsmarck, die einem gewissen Bernhard Zeyer oder Bernhard Zeuge — nomen omen — beigelegt ist. Und so wimmelt der ganze hier einschlägige Abschnitt der „Denkwürdigkeiten" der Gräfin Königsmarck von unglaublichen Fabeleien.

Denselben Charakter tragen die von ihrem Sohn, dem Grafen Moritz von Sachsen, im Jahre 1725 niedergeschriebenen

[1]) Das authentische Protokoll ist im Archiv nicht mehr vorhanden. Daß es dorthin abgeliefert ist, beweist ein Zettel, auf dem von der Hand des bei Kurfürst Ernst August bediensteten Hofraths Reiche angemerkt ist: „Das Inquisitions-Protocoll der von Knesebec findet sich in dem eisernen Kasten in archivo in einem mit französischen Leder überzogenen und no 15 bezeichneten Lädichen (?)."

Memoiren, ſoweit ſich dieſelben auf das Schickſal ſeines verſchwundenen Oheims beziehen. Bereits der Herausgeber, v. Weber[1]), hat, wenn er auch dieſer Darſtellung nicht jeden Glauben verweigert, wenigſtens angemerkt, daß dieſelbe manche entſchieden unrichtige Angabe enthält. Daß ſie von Anfang bis zu Ende ein reines Phantaſieſtück iſt, hat Bülau dargethan[2]). Wir laſſen daher das ganze von Königsmarck's Angehörigen aufgegriffene und ausgeſponnene Gerede auf ſich beruhen.

Ebenſo haltlos, aber intereſſant durch die Tendenz iſt die ſowohl von Aurora Königsmarck als auch von Anton Ulrich unabhängige Verſion, welche in Limiers' anonym erſchienenen „Memoires du regne de George I" (à la Haye 1729, 1, 10 ff.) niedergelegt iſt. Hier iſt nämlich den Dingen eine Wendung gegeben, welche das ganze fürſtliche Haus von jedem Vorwurf befreit. Der Kurprinz, ſo wird hier erzählt, entſagte, als er ſich mit der ebenſo tugendhaften wie ſchönen Sophie Dorothee vermählte, jedem Verkehr mit ſeiner bisherigen Maitreſſe, einer Hofdame, deren Namen der Autor verſchweigt. Dieſe aber nahm das Auftreten Königsmarck's zum Anlaß, um ſich zu rächen und zu rehabilitiren. Königsmarck nämlich, ein Jugendfreund der Prinzeſſin, wähnte, dieſelbe werde, nachdem ſie Gattin und Mutter geworden, gemäß den Gewohnheiten eines galanten Hofes weniger tugendhaft wie in ihrer Jugend ſein, und verſuchte ſich ihr zu nähern. Vergebens ließ ihm die Prinzeſſin, als ſie ſeine Abſicht durchſchaute, durch ihre Erzieherin, eine bejahrte Dame, die der Autor wiederum nicht mit Namen nennt, jeden Zutritt unterſagen. Die alte Dame, von Mitgefühl mit dem ſchmachtenden Grafen beſeelt, wollte ihm wenigſtens ein Mal ſeinen Wunſch erfüllen. Sie verbarg ihn alſo auf ihrem Zimmer und meldete ſich krank, um die Prinzeſſin dorthin zu locken. Dieſelbe kam, und Königsmarck warf ſich ihr zu Füßen. In demſelben Moment aber trat der Kurprinz, durch jene Maitreſſe, die jeden Schritt Königsmarck's belauert hatte, von dem Stelldichein unterrichtet, mit gezogenem

[1]) Aus vier Jahrhunderten (Leipzig 1858) 2, 87 ff.
[2]) Geheime Geſchichten 12, 200 ff.

Degen ein. Die Prinzeſſin fiel in Ohnmacht, und Königsmarck wurde in einen geheimen Gewahrſam gebracht, aus dem er nicht wieder zu Tage kam. Keine Betheuerung der Unſchuld half nunmehr der verrathenen Frau, und vergebens war alles Bemühen der Kurfürſtin Sophie, ihren Sohn von dem grundloſen Verdacht gegen ſeine Gemahlin zu befreien. Der Schein ſprach gegen ſie und beſtimmte den vom Kurprinzen konſtituirten Gerichtshof zur Scheidung der Ehe. Die Kurprinzeſſin aber ertrug mit Würde das über ſie verhängte Los der Gefangenſchaft in Ahlden. So weit dieſe Darſtellung.

Eine Kritik iſt überflüſſig. Ich bemerke nur, daß nicht allein der Kurprinz, ſeine Gemahlin und ſeine Mutter in dem beſten Lichte erſcheinen, ſondern daß auch die Gräfin Platen hier nicht die ihr ſonſt allgemein nachgeſagte Rolle ſpielt. Läge uns nicht im Archiv die vom hannoverſchen Hofe verbreitete offizielle Darſtellung dieſer Vorgänge vor, ſo könnte man die hier wiedergegebene für inſpirirt vom Hofe erachten. Die Tendenz, den Hof von jedem Makel zu entlaſten, konnte nicht ſchärfer hervorgekehrt werden, als es in dieſem ſchon um deswillen völlig unglaubwürdigen Berichte der Fall iſt.

3.

Die ſpätere Literatur iſt meiſt der Darſtellung des Herzogs Anton Ulrich gefolgt.

Achtzehn Jahre nach dem Tode desſelben erſchien anonym eine „Histoire secrette de la duchesse d'Hanover", Londres 1732. Gleich der Anfang des Buches klingt an die „Octavia" an, hier wie dort geht die Erzählung von dem Spiel des Glückes aus.

Octavia S. 163	Histoire secrette
Hat jemahlen das glück einen erhoben, und das unglück dagegen niederſchlagen, ſo iſt ſolches gewiß an meiner Königin mutter und großmutter erfüllet worden.	Si les faveurs de la fortune étoient une marque certaine du mérite de ceux à qui elle les prodigue, toute l'Allemagne auroit peut-être vû avec moins de surprise, la fille d'un Gentilhomme François devenir l'épouse d'un de ses plus grands Princes.

Es ſtimmt auch wohl einmal ein ganzer Satz hüben und drüben überein.

Octavia S. 165	Histoire secrette S. 6
. . . dahero ſie (Solane = Sophie Dorothee) von zarter Kindheit an von den gröſſeſten potentaten zur ehe verlanget wurde.	Cette princesse ne fut pas encore en âge d'être mariée, qu'elle se vit recherchée par les plus grands Princes de l'Europe.

Die Hauptſache aber iſt, daß ſich das franzöſiſche Büchlein inhaltlich mit denjenigen Partien der Octavia deckt, welche von Anton Ulrich frei erſonnen ſind.

Dasſelbe weiß allerdings manches hinzuzuſetzen; die Beſeitigung des antiken Koſtüms der Octavia, die Demaskirung der verhüllten Perſonen forderte von ſelbſt zur Ausmalung des dort ſkizzirten Bildes auf. Indeſſen dieſe Erweiterungen ſind entweder nur kurze Notizen aus der Geſchichte der handelnden Perſonen, die auch ein ferne Stehender ohne Schwierigkeit beibringen konnte, wie z. B. die Mittheilungen über die Verbindung Georg Wilhelm's mit Eleonore d'Olbreuſe (S. 4 ff.), oder es ſind — und das iſt die Regel — Erzeugniſſe der Phantaſie, motivirende Ausfüllungen des ſprungweis vorwärts eilenden Ganges der Octavia.

Heißt es dort einfach, daß die Kurfürſtin Sophie „in größter Eilfertigkeit" nach Celle gereiſt und daſelbſt früh morgens angelangt ſei, ſo wird hier bemerkt, daß Celle von Hannover zehn Stunden entfernt ſei, und daraus berechnet, daß ſich die Fürſtin bei Anbruch der Nacht auf den Weg gemacht habe. Weiſt die Octavia mit einem Wort auf die Einigkeit des Hauſes als das Hauptargument, wodurch Georg Wilhelm zur Verlobung ſeiner Tochter überredet ſei, ſo ſtellt in der Histoire secrette die Kurfürſtin Sophie ihm vor, daß ihr Sohn als ſein präſumtiver Nachfolger die beſten Anſprüche auf die Hand ſeiner Tochter habe, daß dieſe Vereinigung zugleich die Zukunft Eleonorens ſichere, wenn dieſelbe verwitwet würde, und den Frieden der Völker verbürge, der Gefahr liefe, falls ein Prinz von Wolfenbüttel als Verlobter der Prinzeſſin Anſprüche auf die Regierung des Herzogthums erheben würde. So erſcheint auch die Beſtechung Bernſtorff's in der Octavia unſerm Autor nicht genügend

motivirt. Er ſtellt daher einen Krieg in Sicht und läßt den Kurfürſten von Hannover nach Celle reiſen, um ſeinen Bruder bei der Partei des Kaiſers feſtzuhalten. Der Kurfürſt findet im dortigen Conſeil die Anhänger der Herzogin und die „wahren Deutſchen“ entzweit, zwiſchen beiden lavirend ſucht er zum Ziel zu gelangen. Die Herzogin indeſſen traut ſeinen Betheuerungen nicht, ſondern bietet ihrem Feinde Bernſtorff die Hand zur Abwehr der hannoverſchen Einmiſchung. Der aber will ſich ſeine Stellung auch nach dem Tode des Herzogs ſichern und tritt daher für den Kurfürſten ein.

Von ſolchen Ausführungen ſchreitet die Histoire secrette bis zu dramatiſcher Belebung der in der Octavia angedeuteten Vorgänge fort. Wird dort berichtet, daß Sophie Dorothee im Kummer über das ſchnöde Gebahren ihres Gemahls den Grafen Königsmarck und eine ihrer Hofdamen in das Vertrauen ihres Ärgers zog, ſo iſt die Histoire secrette im Stande, ſolches Zwiegeſpräch Wort für Wort zu publiziren. Au nom de Dieu, beginnt Königsmarck (S. 31), ne vous abandonnez point à la douleur; le Prince mérite-t'il vos larmes? non, Madame, il ne mérite que votre mépris und ſo weiter. Ich glaube hiernach die Histoire secrette nicht weiter verfolgen zu brauchen.

Über dem leichten und hellen Fluß dieſes Buches iſt die ablegene Quelle desſelben, die myſteriöſe Epiſode der Octavia, den Blicken der Neugier entſchwunden. Die Legende der Histoire secrette hat die nachfolgende Literatur beherrſcht.

Schon die nächſte Publikation, die anonym erſchienene „ausführliche Staats- und Lebens-Geſchichte Georg des Andern“ (Frankfurt und Leipzig 1761, 1, 45 ff.), bringt über die Prinzeſſin von Ahlden nichts als einen wörtlichen Auszug aus jenem franzöſiſchen Buch.

In den von einem Ungenannten gedichteten „Briefen vermiſchten Inhalts“ (Frankfurt und Leipzig 1772, S. 68 ff.) iſt die Geſchichte der Prinzeſſin mit einigen von der herrſchenden Legende abweichenden Details erzählt. Als Einleitung erhalten wir eine Charakteriſtik ihres Vaters, die insbeſondere deſſen Mildthätigkeit durch zwei romanhaft ausgeſponnene Anekdoten illuſtrirt. Den

Schluß bildet die hier zuerſt auftauchende Erzählung von einem Verſuch Georg's II., bei einer Jagd in der Nähe von Ahlden zu der gefangenen Mutter zu dringen. Eigenthümlich iſt dem Bericht auch der Umſtand, daß die Gräfin Platen als Maitreſſe des Kurprinzen erſcheint, daß Königsmarck der Prinzeſſin von ihrem Vater als Geſellſchafter nach Hannover mitgegeben ſein ſoll, ebenſo was von den Briefen der Prinzeſſin an ihren Vater gemeldet wird und anderes mehr. Indeſſen die Hauptzüge der auf Anton Ulrich zurückgehenden Legende wiederholen ſich auch hier. Nur ſind dieſelben nicht aus der Lektüre, ſondern, wie insbeſondere der dem Kurprinzen beigelegte Name Chriſtian Ernſt beweiſt, aus der verſchwommenen Wiedergabe eines Dritten geſchöpft.

Der kurze Aufſatz über Königsmarck, der in dem 1774 ausgegebenen achten Band von Büſching's „Magazin für die neue Hiſtorie und Geographie" (S. 472 ff.) aufgenommen iſt, beruft ſich auf „die überbliebene Schweſter" des Grafen und erinnert auch in der Art und Weiſe, wie die Kataſtrophe herbeigeführt wird, ganz und gar an die von dem Grafen Moritz von Sachſen hinterlaſſene Aufzeichnung. Eigenartig iſt die Erzählung von der Verblutung Königsmarck's, während die von dem Reinigungseide der Kurprinzeſſin in etwas anderer Form uns bereits in der Octavia begegnet.

Dagegen die „Nachrichten von einer unglücklichen Königin" (Karoline Mathilde), Boſton 1777, beruhen in dem die Prinzeſſin von Ahlden behandelnden Abſchnitt lediglich auf der Histoire secrette. Ich greife nur eine Scene heraus, die Trauung des Kurprinzen mit Sophie Dorothee. Alle Erfindungen der Histoire secrette werden hier wiederholt. Mit verhaltenen Seufzern tritt die Prinzeſſin vor den Altar. Die kalte Gleichgültigkeit des Verlobten wird mit denſelben Worten gezeichnet:

Histoire secrette S. 13	Nachrichten S. 110
Le prince Georges avoit naturellement l'air froid et réservé etc.	Der Kurprinz war von Natur mürriſch, zurückhaltend ꝛc.

Hier wie dort ſteigt in der Kirche dem celliſchen Herzogspaar eine Ahnung des kommenden Unglücks auf, hier wie dort iſt die Kurfürſtin Sophie die einzige, die ſich befriedigt fühlt.

Histoire secrette S. 13

Le Duc et la Duchesse de Zell s'aperçûrent plus que personne du peu de sympathie qui paroissoit entre les deux Epoux. Comme ils aimoient leur fille, ils en furent vivement touchez; et dans cette auguste Assemblée il n'y eut que l'Electrice d'Hanover qui parut satisfaite, et qui s'applaudit de son ouvrage.

Nachrichten S. 110

Der Herzog hatte des Kuhrprinzen Kaltblütigkeit und Gleichgültigkeit wahrgenommen, die ihm geheimes Mißfallen verurſachte. Die Herzogin aber ſah mit Kummer dieſer ungünſtigen Heirath Unglück voraus. Die Kuhrfürſtin war die einzige, die frohlockte, ſo wie alle Staatsleute an Höfen, wenn Erfolg ihre Anſtalten rechtfertiget.

Die hier erſichtliche Manier der Kompilation kennzeichnet den ganzen angeblichen Brief der Karoline Mathilde, der uns das Unglück der Prinzeſſin von Ahlden erzählt.

Die anonyme „Geſchichte der Herzogin von Ahlen, ein treues Gemälde verbildeter Menſchheit", Kopenhagen und Leipzig 1786, iſt nur eine mit allerlei zum Theil recht faden Reflexionen durchſetzte Wiederholung der Histoire secrette, die auch ausdrücklich als Quelle genannt wird (S. 18).

Auf die Königin Karoline, die Gemahlin Georg's II., führt Horaz Walpole die kurzen Mittheilungen über Sophie Dorothee zurück, die er in ſeinen „Reminiscences written in 1788" macht[1]). Bemerkenswerth iſt nur der Satz, die Prinzeſſin habe die Bewerbungen Königsmarck's zu unbeſonnen aufgenommen, man halte jedoch dafür, daß ſie ihre Pflicht nicht übertreten habe.

Mit der Histoire secrette iſt eine apokryphe Schrift kombinirt in dem Essai sur l'histoire de la Princesse d'Ahlen, der in den „Archives littéraires de l'Europe" par M. Suard, Paris 1804 ſteht. Wie ich aus Schulenburg's Buch entnehme, iſt dieſer Aufſatz auch in Archenholz' Journal „Minerva", 1804/5, aufgenommen. Das einzige, was uns hieran intereſſiren kann, iſt jene apokryphe Quelle, die als Manuſkript eines unter der Chiffre B. citirten franzöſiſchen Geſandten in Hannover bezeichnet wird.

---

[1]) Der betreffende Paſſus iſt aufgenommen in A. W. Schlegel's Überſetzung von Walpole's Schriften (Leipzig 1800) S. 14 ff.

Der Titel, der ihr beigelegt ist, lautet: Histoire de la princesse de Zell, epouse du roi d'Angleterre, Georges I, et du comte de Kœnigsmark, avec une anecdote concernant le comte et la comtesse de Platen. Leider reichen die wörtlichen Anführungen aus dieser Schrift nicht aus, um ein Urtheil über ihren Ursprung und ihre Tendenz zu gewinnen. Die mitgetheilten Angaben tragen denselben Stempel der Abenteuerlichkeit, der der ganzen Literatur über die Prinzessin aufgedrückt ist.

Nur dem Titel nach ist mir bekannt: J. K. Hoest, Maerkvaerdigheder i Prindsessen af Celle Sophia Dorotheas Levnet, Kjøbenhaven 1820.

John Brown's „Anecdotes and characters of the house of Brunswick", London 1821, eröffnen den Reigen der modernen Fälschungen. Hier sind meines Wissens zuerst in Bezug auf die Königsmarck'sche Affaire erdichtete und dramatisirte Memoiren und Tagebücher für echte Dokumente ausgegeben. Daß diese Ausgeburten abenteuerlicher Romantik auf der Histoire secrette beruhen, ist bereits von Havemann angemerkt[1]).

Eine wörtliche Übersetzung der Histoire secrette ist die Schrift, die unter dem Titel „Fredegunde oder Denkwürdigkeiten zur geheimen Geschichte des hannöverschen Hofes", Berlin 1825, erschien. Nur sind an Stelle der historischen Namen entstellte oder fingirte gesetzt. Königsmarck z. B. ist in Karnigsmoek, Bernstorff in Forstbern verdreht, Sophie Dorothee heißt Fredegunde und ihr Vater der Dulgibische König Segest.

Ein Aufsatz in der Zeitschrift Penelope von 1826 sowie die Artikel des Morgenblatts und der Damenzeitung von 1830 sind mir nicht zugänglich, sie werden wohl auch nichts weiter als die gäng und gäbe Überlieferung bieten.

In dem handschriftlich erhaltenen Aufsatz Hagemann's vom Jahre 1826, dessen oben Erwähnung geschehen ist, sind nur die Hauptmomente des Ehescheidungsprozesses behandelt und meist mit dem Wortlaut der Akten erzählt. Die Genesis der Katastrophe ist vom Autor in der Erkenntnis des sagenhaften

[1]) Gesch. der Lande Braunschweig und Lüneburg 3, 352 Anm.

Charakters der Überlieferung mit der größten Vorſicht nur ganz kurz ſkizzirt.

Um ſo dreiſter nahm bald nachher ein anderer nicht nur alle Züge der fable convenue wieder auf, ſondern erfand noch alles mögliche Detail dazu und gab ſein Machwerk, mit einigen Fetzen echter Dokumente verbrämt, für authentiſche Memoiren der Prinzeſſin von Ahlden aus. Dasſelbe erſchien unter dem Titel: Kurze Erzählung meiner Schickſale und Gefangenſchaft, von der Fürſtin Dora von Aquilon, nach den in franzöſiſcher Sprache geſchriebenen Originalen überſetzt von D. L. Moller, Hamburg 1840. Welchen Beifall die Fälſchung fand, davon legt das darauf baſirte Buch des Grafen Schulenburg das beſte Zeugnis ab[1]). Und wenn ſich auch einige Bedenken aufdrängten[2]), ſo hat doch niemand die Fälſchung als ſolche aufgedeckt.

Daß dem Autor echte Dokumente zu Gebote ſtanden, iſt allerdings unverkennbar. Die im Anhang ſeines Buches abgedruckten Akten ſind nur verfälſcht, nicht erdichtet. Und in der Erzählung ſelbſt (S. 15 ff.) ſind Verträge Georg Wilhelm's mit Ernſt Auguſt dergeſtalt analyſirt, daß man eine Benutzung der Originale nicht beſtreiten kann. Sogar Akten des Eheſcheidungsprozeſſes müſſen dem Autor vorgelegen haben (S. 102 ff.).

Mit der Verwerthung echter Akten iſt aber eine kecke Fortdichtung der durch die Octavia aufgebrachten Fabeln verquickt. Ich greife zur Erhärtung dieſes Urtheils wiederum die Fabel von der Brautwerbung heraus. War ſchon in der Histoire secrette die eilfertige Fahrt der Kurfürſtin Sophie etwas genauer als in der Octavia ausgemalt, ſo bringt unſere „Kurze Erzählung“ (S. 29) alle denkbaren Details hinzu, indem ſie meldet, die Fürſtin ſei „die ganze Nacht hindurch, bei Fackelſchein, in ihrer ſchweren Caroſſe und auf ſchlechten und ſchmutzigen Wegen gereiſet“. Die Unterredung mit Georg Wilhelm dreht ſich nicht mehr um die Einigkeit des fürſtlichen Hauſes ſchlechthin, ſondern es wird der Herzogin Sophie ein Hinweis auf die Einführung der Primo-

[1]) Vgl. insbeſondere S. 106 ff.
[2]) So bei Havemann 3, 451 Anm.

genitur und auf die Erlangung der neunten Kur in den Mund gelegt. Und ſo geht es fort. Bernſtorff ſpielt dieſelbe klägliche Rolle wie in der Octavia, nur daß die dort angedeuteten Intriguen desſelben gegen die Herzogin Eleonore hier im Detail ausgeführt ſind. Königsmarck tritt natürlich auch hier zuerſt als Page in Celle auf. Während aber die Histoire secrette ſich auf dieſe der Octavia entnommene Notiz beſchränkt, ſetzt die Kurze Erzählung (S. 13) erläuternd hinzu, Königsmarck's Vater ſei damals Gouverneur einer den Beſitzungen Georg Wilhelm's nahe gelegenen Provinz eines fremden Staats geweſen. Indem jedoch der Autor durch dieſen Zuſatz jener Fabel den Schein einer hiſtoriſchen Beglaubigung zu geben ſucht, dokumentirt er, daß ihm der Vater des in Hannover verſchwundenen Philipp Chriſtoph Königsmarck, Graf Konrad Chriſtoph, der 1673 als Generallieutenant in holländiſchen Dienſten fiel, ebenſo unbekannt geblieben iſt als der Umſtand, daß der Großvater, den er dafür ſubſtituirt, der bekannte ſchwediſche Feldmarſchall, der ſeine Laufbahn als Gouverneur der ſchwediſchen Herzogthümer Bremen und Verden beſchloß, bereits am 20. Februar 1663, alſo drei Jahre vor der Geburt der Prinzeſſin von Ahlden (1666) geſtorben war. Dieſe Proben werden genügen, um Schulenburg's Urtheil zu widerlegen, daß dieſe Memoiren das Gepräge der Echtheit trügen.

Die Perſon des Herausgebers, der ſich den Namen Moller gibt, iſt bereits von Schulenburg aus dem Munde des Verlegers in Erfahrung gebracht. Daß aber der Herausgeber, ein hannoverſcher Major Müller, der eine Zeit lang beim Herzog von Cambridge als deſſen Bibliothekar bedienſtet war, auch der Urheber der Fälſchung geweſen ſein wird, iſt an und für ſich wahrſcheinlich. Beſtätigt wird dieſe Vermuthung durch ein dreibändiges Manuſkript des hannoverſchen Staatsarchivs, welches eine engliſche und eine deutſche Darſtellung der Geſchichte der Prinzeſſin von Ahlden nebſt Kopien von originalen Akten aus der Feder eben jenes Müller enthält. Das Manuſkript iſt allerdings kein Konzept der Kurzen Erzählung, ſondern eine Abhandlung über denſelben Gegenſtand. Aber die Quellen, die Methode und die Reſultate beider Arbeiten ſtimmen überein. Die in der Druckſchrift ver-

arbeiteten Akten ſind dem Manuſkript als Beilagen in engliſcher Überſetzung zugegeben, die dort im Anhang mitgetheilten erſcheinen auch hier, mit dem Unterſchiede, daß die urſprüngliche Datirung noch nicht mit einer Rechnung nach Jahren der Gefangenſchaft vertauſcht und die echten Namen noch nicht durch Pſeudonyme verdrängt worden ſind. Mit den aus den Akten entnommenen Nachrichten ſind alte und neue Fiktionen in beiden Arbeiten auf gleiche Weiſe verquickt, nur daß die Kurze Erzählung weit über das in dem Manuſkript eingehaltene Maß hinausgeht. Endlich finden ſich ſogar wörtliche Anklänge, wie z. B. in jener Brautwerbungsſcene:

Kurze Erzählung S. 31	Manuſkript 3, S. 49
Meinem Vater konnte ſicher in Betreff meiner Mutter und mir, wie der brüderlichen Liebe, mit dem Wunſche vereinigt, ſtets ſich ſolche zu erhalten, nichts Froheres an meinem Geburtstage begegnen, vorzüglich nachdem es auf eine ſo merkwürdig anziehende und vielverſprechende Weiſe vorgetragen war.	Es konnte ohne Zweifel nichts erwünſchteres für ihn ſich zutragen, zumal da die Sache auf eine ſo behutſame und für ihn vielverſprechende und ihm brüderliche Abſichten beurkundende Weiſe vorgetragen war.

Ich glaube, daß der Herausgeber der Memoiren hierdurch der Fälſchung überführt iſt, und regiſtrire nur kurz eine zweite, noch ärgere Ausgeburt ſeiner Phantaſie. Das ſind die „Memoirs of Sophia Dorothea consort of George I, chiefly from the secret archives of Hanover, Brunswick, Berlin and Vienna etc.“ I. II, London 1845; auch in deutſcher Bearbeitung erſchienen als „Memoiren von Sophia Dorothea ꝛc.“ I—VI, Stuttgart 1847.

Daß der Verfaſſer ein Lügenſchmied und daß er mit dem Herausgeber der Kurzen Erzählung identiſch iſt, hat ſchon Schulenburg bemerkt[1]). Ich beſchränke mich darauf, zwei Punkte hervorzuheben, die das nun immer üppigere Geſpinnſt der dieſe Dinge umſtrickenden Erdichtungen charakteriſiren. Hatte ſich Müller in der Kurzen Erzählung bei aller Keckheit doch noch etwas im

[1]) Die Herzogin von Ahlden S. 4. 108 ff.

Zaume gehalten, ſo gibt er in dieſen Memoiren mit frecher Stirn die Kurze Erzählung und andere fertige und geplante Fabrikate ſeiner Eſſe für Akten der Archive von Wien, Berlin u. ſ. w. aus. Und er begnügt ſich nicht mit Produkten, die wenigſtens den Schein von Geſchichtsquellen tragen, ſondern tiſcht geradezu Dialoge der handelnden Perſonen mit völligem Bühnenapparat auf.

In Müller's Fußſtapfen trat Palmblad mit dem Roman „Aurora Königsmark und ihre Verwandten. Zeitbilder aus dem 17. und 18. Jahrhundert", aus dem Schwediſchen, I. II, Leipzig 1848. Der Ausdruck „Zeitbilder" könnte dazu verleiten, in dem Buche eine hiſtoriſche Arbeit zu ſehen; indeſſen ein flüchtiger Einblick genügt, um dasſelbe als ein Produkt vom Schlage der Müller'ſchen Memoiren, die ſogar zum Theil wörtlich ausgeſchrieben ſind[1]), kurzer Hand bei Seite zu werfen. Das ſchlimmſte daran iſt, daß der Autor, ebenſo wie ſeine Vorgänger, unbegnügt mit der Dichtung des Textes, auch eine Quellenbeilage erdichtet hat, einen Briefwechſel zwiſchen Sophie Dorothee und Königsmarck[2]). Dies Machwerk ſoll einen verbrecheriſchen Umgang der Prinzeſſin mit Königsmarck erweiſen und dadurch einen Makel auf das preußiſche Königshaus werfen. Da nämlich in Palmblad's Buche angenommen wird, die Prinzeſſin habe dies Verhältnis bereits vor der Geburt ihrer gleichnamigen Tochter angeknüpft, dieſe aber bekanntlich den König von Preußen, Friedrich Wilhelm I. geheiratet hat, ſo iſt es nach Palmblad's Worten fraglich, „ob ſelbige, und ſomit die preußiſche Königsfamilie, von Welfiſchem oder Königsmarck'ſchem Blute ſtammt".

Auch dies Machwerk hat leichtgläubigen Anhang gefunden[3]). Und doch hätte ſchon der plumpe Ton der Briefe jeden befremden ſollen. Denn ſelbſt wenn die Vorausſetzung ehelicher Untreue

[1]) Vgl. z. B. Palmblad 2, 243 mit Müller 6, 67.

[2]) Derſelbe iſt, wie ich aus Schulenburg's Buch entnehme, zuerſt im Jahrgang 1847 der „Blätter für literar. Unterhaltung" erſchienen, nachdem eine einzelne Probe daraus durch das „Magazin für die Literatur des Auslandes" bereits 1833 bekannt geworden war.

[3]) Vgl. Schulenburg, die Herzogin von Ahlden S. 4 f. 114 ff. 133. Auch Havemann 3, 352 hat nur ein ſchüchternes Bedenken.

zuträfe, die durch den 18. und 34. Brief der Sammlung bewieſen werden ſoll, ſo müßte man doch ſowohl der Prinzeſſin als Königsmarck eine ganz ſinguläre Roheit zumuthen, um für möglich zu halten, daß er ihr ſolche Dinge, wie in dem 15. Briefe, hätte ſagen und ſchreiben ſollen. Andere Ergüſſe, wie z. B. derjenige der Prinzeſſin über ihren Ehekontrakt (Brief 12 der 2. Abtheilung), widerſprechen allen durch die authentiſchen Dokumente uns verbürgten Thatſachen. Dazu kommt der von Schaumann[1]) hervorgehobene Umſtand, daß Palmblad's Angaben über die Herkunft der angeblichen Korreſpondenz völlig abenteuerlich ſind, insbeſondere die, daß in Königsmarck's Hauſe nicht nur die an ihn gerichteten Briefe der Prinzeſſin, ſondern auch die von ihm an jene geſchriebenen im Original aufgefunden und von der hannoverſchen Regierung, die ſo gefliſſentlich auf die Vernichtung aller auf dieſe Sache bezüglichen Dokumente Bedacht nahm, an den Grafen Löwenhaupt ausgeliefert ſein ſollen. Endlich und am unmittelbarſten wird die Fälſchung durch die kecken Angaben über die Handſchrift und die Orthographie der Briefſteller aufgedeckt. Es ſind nämlich im Staatsarchiv zu Hannover nicht nur mehrere eigenhändige Briefe der Prinzeſſin erhalten, ſondern auch zwei von der Hand des Grafen Königsmarck[2]). Wir erſehen daraus, daß die Handſchrift der Prinzeſſin durchaus nicht „flüchtig" und nichts weniger als „zierlich"[3]) iſt. Ebenſo wenig, ich möchte ſagen noch viel weniger iſt Königsmarck's Handſchrift „roh und plump", und auch die „wunderbar barbariſche"[3]) Orthographie, vermöge deren er saite ſtatt cette und qui lia ſtatt qu'il y a ſchreiben ſoll, beruht nur auf einer wunderbaren Dreiſtigkeit deſſen, der dieſe Briefe gefälſcht hat, ohne einen Fetzen echter Dokumente ſich zur Richtſchnur nehmen zu können.

---

[1]) Kurfürſtin Sophie S. 74 ff.

[2]) Beide ſind an den Kurprinzen Georg Ludwig gerichtet, der eine dat. 13. Nov. 1691, der andere dat. 28. Juni 1694, alſo zwei Tage vor der Kataſtrophe geſchrieben; über Königsmarck's Verhältnis zur Kurprinzeſſin erfahren wir daraus natürlich nichts.

[3]) Ausdrücke Palmblad's bei Schulenburg S. 116 und in dem citirten Roman 2, 251 f.

Die jüngſte mir bekannt gewordene Erdichtung über die Prinzeſſin von Ahlden, das Buch von Henri Blaze de Bury, das unter dem Titel: Episode de l'histoire du Hanovre, Paris 1855, erſchien, iſt eine meiſt wörtliche Kompilation des Palmblad'ſchen Romans.

Endlich habe ich noch einer Handſchrift zu gedenken, die Schulenburg auf der herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel eingeſehen hat: ich meine die Memoiren des Fräuleins von dem Kneſebeck. Da Schulenburg anmerkt, daß dieſelben in den Müller'ſchen Memoiren der Sophia Dorothea abgedruckt ſind, ſo iſt es von vorn herein wahrſcheinlich, daß auch jene Handſchrift auf einer Fälſchung beruht. Und man braucht nur den erſten Satz des Müller'ſchen Abdrucks zu leſen, um ſich auf der Stelle zu überzeugen, daß dieſe angeblichen Memoiren der Kneſebeck aus der Urquelle aller Fabeleien, der Römiſchen Octavia, gefloſſen ſind. Der Herausgeber hat ſich nicht einmal die Mühe gegeben, die Bindeglieder zu beſeitigen, vermittels deren Anton Ulrich die Epiſode von der Prinzeſſin Solane in den Rahmen ſeiner Octavia eingefügt hat. Die Epiſode iſt dort dem Fräulein von dem Kneſebeck in den Mund gelegt, welche unter dem Namen Sulpitia Praetextata der Tochter der Solane die Geſchichte ihrer Mutter erzählt, und genau ſo ſetzen dieſe angeblichen Memoiren ein.

Octavia S. 163

Hat jemahlen das glück einen erhoben, das unglück dagegen niederſchlagen, ſo iſt ſolches gewiß an meiner Königin mutter und großmutter erfüllet worden: Denn als der König Polemon in Cappadocien ſich in die Iberiſche Dynamis verliebte, heurathete er dieſelbige, ungeachtet der König Mythridates ꝛc. ꝛc.

Memoiren der Kneſebeck, bei Müller, 6, 72

Wie das Glück die Menſchen erhebt, das Unglück aber ſie niederbeugt, davon geben die erlauchte Mutter und Großmutter meiner Kronprinzeſſin (von Preußen) ein ſprechendes Beiſpiel. Als die Liebe des Herzogs Georg Wilhelm von Celle für das Fräulein d'Olbreuſe entbrannte, heirathete er dieſe, obſchon ſein Bruder, Herzog Ernſt Auguſt ꝛc. ꝛc.

Dieſer Umſtand macht es unmöglich, mit Schulenburg[1]) in dem ſpäten Machwerk die Grundlage der Octavia zu ſehen.

Es bleibt alſo von der ganzen Literatur, die ſich um die Prinzeſſin von Ahlden herumgeſponnen hat, nur der Roman des Herzogs Anton Ulrich als originales Erzeugnis beſtehen. Da aber auch dies Werk, wie oben gezeigt iſt, kein hiſtoriſcher Bericht iſt, ſo muß ſich die Forſchung mit den Trümmern der authentiſchen Dokumente begnügen, die im kgl. Staatsarchiv zu Hannover erhalten geblieben ſind.

4.

Die Geneſis der Kataſtrophe, die ſich am 1. Juli 1694 im Schloſſe zu Hannover abſpielte, iſt von Schaumann unwiderleglich feſtgeſtellt. Die Prinzeſſin Sophie Dorothee war in Hannover „unmöglich und unhaltbar bei dem unauslöſchlichen Haſſe und der Verachtung, welche die Kurfürſtin Sophie, ihre Schwiegermutter, auf ſie geworfen hatte“. Dieſe Stimmung aber war durch die Fehltritte ihres Vaters, des Herzogs Georg Wilhelm, erzeugt, der die Kurfürſtin, ſeine erſte Braut, verlaſſen und an ſeinen Bruder verhandelt und trotz des Heiratsverzichts, den er zur Sühne auf ſich genommen, nicht nur ſein Herz und ſeine Hand, ſondern auch ſeinen Rang und Stand einer Unebenbürtigen zugeeignet und das mit derſelben erzeugte Kind dem Sohn der ahnenſtolzen Kurfürſtin zu einem nur aus Politik eingegangenen Ehebunde preisgegeben hatte. Man wird daher am beſten ſagen: die Prinzeſſin Sophie Dorothee hat die Fehltritte ihres Vaters entgelten müſſen, die daraus erwachſene Feindſchaft der Mütter hat die Ehe der Kinder vergiftet.

Indem nun Georg Ludwig der ihm aufgedrängten Gemahlin die von ſeiner Mutter ererbte Antipathie und Geringſchätzung mit der ihm eigenen Rückſichtsloſigkeit entgegentrug, geſchah es, daß die Verachtete und Vereinſamte ihre Zuflucht zu einem Abenteurer nahm. Sie zog den Grafen Königsmarck in ihr Vertrauen.

Der Bericht, daß Königsmarck ein Jugendfreund der Prinzeſſin geweſen und mit ihr zuſammen erzogen ſei, würde dieſe

[1]) Herzogin von Ahlden S. 6. 129.

Wahl erklären, wenn die Quelle, der er entſtammt, zuverläſſig wäre. Es iſt dies aber die tendenziöſe Relation von 1695. Nach einer von Leibniz überlieferten Anmerkung zu dieſem Pamphlet hätte ſich allerdings die Gräfin Königsmarck für ihren Sohn um die Hand der celliſchen Erbin beworben, aber nicht für Chriſtoph Philipp, ſondern für deſſen älteren Bruder. In Celle jedoch, ſo wird hinzugefügt, habe man nichts davon wiſſen wollen[1]). Die Dichtung Anton Ulrich's wird, indem ſie in dieſem Punkt der Relation von 1695 folgt, durch kein hiſtoriſches Zeugnis belegt. Wenn dagegen ſogar bei dieſem der Prinzeſſin wohlwollenden Autor Königsmarck als ein Menſch erſcheint, „der alle wollüſte liebete und aus dergleichen ſich kein gewiſſen machte", ſo wird dadurch das Urtheil des engliſchen Geſandten in Dresden, Stepney, verbürgt, der Königsmarck einen „lockeren Vogel" nennt und berichtet: „Ich habe ihn in England, in Hamburg, in Flandern und in Hannover als einen ausſchweifenden Debauché gekannt und würde ihm immer aus dem Wege gegangen ſein."[2]) Mit dieſer Bemerkung iſt unſere Kunde über den Lebenslauf und den Wandel Königsmarck's ſo gut wie erſchöpft. Aus den Akten, die von ſeinem Untergange handeln, ergibt ſich weiter nichts, als daß er damals Obriſter eines hannoverſchen Regiments war. Wann und wo er geboren, wann und wie er nach Hannover gekommen, habe ich nicht zu ermitteln vermocht. Er taucht dort am 12. März 1688 bei einem Feſt am kurprinzlichen Hofe auf[3]); die von ihm erhaltenen Briefe[4]) bezeugen, daß er ſchon 1691 und noch zwei Tage vor ſeinem Ende als Obriſter in den Dienſten des Kurfürſten und in Verkehr mit dem Kurprinzen ſtand.

Daß die Kurprinzeſſin zu einem ſolchen Wüſtling in nähere Beziehung trat, bleibt, ſelbſt wenn ihre Jugendfreundſchaft erwieſen werden könnte, ein dunkler Punkt. Niemand wird zwar der unglücklichen, von ihren hannoverſchen Angehörigen abgeſtoßenen

[1]) S. Anhang S. 232 Anm a.

[2]) Brief an Creſſet, den engliſchen Geſandten in Hannover, dat. 24. Juli: 4. Aug. 1694, bei Schulenburg S. 65 f.

[3]) v. Malortie, der hannöverſche Hof (1847) S. 159.

[4]) S. oben S. 29 Anm. 2.

Frau einen Vorwurf daraus machen, daß ſie ihr Hoffräulein Eleonore von dem Kneſebeck in das Vertrauen ihres Kummers zog. Aber auch Anton Ulrich vermochte trotz ſeiner eifrigen Parteinahme doch nicht den Vorwurf zu unterdrücken, daß ſie „weiter ging, ſo daß der Aquilius (Königsmarck) auch von allem Wiſſenſchaft haben mußte“ [1]). Sie mag ſich in dieſem Abenteurer getäuſcht haben: für die Schuldfrage kommt es lediglich darauf an, ob jene Nachrede, daß ſie einen fremden Mann intimeren Vertrauens würdigte, auf Wahrheit oder Dichtung beruht.

Die hannoverſche und die celliſche Regierung leugneten den andern Höfen gegenüber jeden Zuſammenhang zwiſchen Königsmarck's Untergang und dem unmittelbar darauf gegen die Kurprinzeſſin angeſtrengten Scheidungsprozeß. Man beſchränkte ſich entweder auf die Meldung, „daß zwiſchen des Kurprinzen und deſſen Gemahlinnen Ld. eine Zeit her ſich einige froideur blicken laſſen“ [2]), oder man legte ausdrücklich der Kneſebeck dieſe Entfremdung zur Laſt [3]). Immer aber ließ man nichts weiter verlauten, als daß die Kurprinzeſſin, entſchloſſen, ſich von ihrem Gemahl zu trennen, zu ihrem Vater aufgebrochen, von dieſem aber nicht empfangen, ſondern bis auf weiteres nach Ahlden verwieſen ſei [4]). Zugleich wurde wegen der über Königsmarck umlaufenden Gerüchte gegen den „Wahn“ proteſtirt, „als ob deſſen Disparition mit des Kurprinzen Frau Gemahlin Retraite einigen rapport hätte“ [5]).

Die Briefe der Herzogin Eliſabeth Charlotte von Orléans ſind ein Wiederhall des Haſſes, mit dem die Kurfürſtin Sophie die Tochter der d'Olbreuſe verfolgte. In der Standeserhöhung der letztern wird hier zutreffend der Anfang des Unglücks geſehen [6]).

[1]) Octavia S. 173.

[2]) Konzept der Inſtruktion für den in außerordentlicher Miſſion an den kurſächſiſchen Hof geſchickten Geſandten (Wittgenſtein), dat. Hannover, 24. Juli 1694.

[3]) Inſtruktion Georg Wilhelm's für Bothmer in Wien, Schütz im engliſchen Feldlager, Siegel im Haag und Schrader in Regensburg, dat. 23. Juli 1694.

[4]) a. a. O.

[5]) Reſkript Ernſt Auguſt's an Oberg in Wien, Limbach in Regensburg, Schmidt in Stockholm, Bacmeiſter in Berlin, Görz im engliſchen Hoflager, dat. 2. Aug. 1694.

[6]) dat. Paris, 6. Nov. 1695.

Daß aber die Tochter derſelben den Haß mit Haß vergalt, wird ihr als eine Nichtswürdigkeit ausgelegt. Es kommt der Herzogin von Orléans nicht in den Sinn, daß ihre verehrte Tante, die Kurfürſtin, nur erntete, was ſie ſelbſt ausgeſtreut hatte. Sie findet es unverzeihlich, daß die Kurprinzeſſin von derſelben „nie mit dem Reſpect geſprochen, wie ſie ſchuldig iſt". „Das muß ja", ruft ſie aus, „ein gar verflucht Thier ſein, welches alles Unglück meritirt."[1]) Auch der Kurprinz iſt für Eliſabeth Charlotte völlig frei von Schuld, ſie nimmt ihn ſehr energiſch gegen den Vorwurf der Brutalität in Schutz: „er iſt gar zu verborgen dazu, mitt dem humor kan man nicht brutal ſein, den umb zu brutaliſiren muß man kein blat vors maul nehmen."[2]) Alle ſeine Bemühungen ſollen an der Falſchheit ſeiner Frau geſcheitert ſein[3]). Sie wirft derſelben ein „böſes Maul" vor[4]) und zeichnet ſie als eine ebenſo boshafte wie leichtfertige Perſon. Die Leichtfertigkeit wird als ein Erbtheil ihrer Mutter dargeſtellt. Die verkehrten Erziehungsmaximen der letztern ſollen die Prinzeſſin dahin gebracht haben, für ſich dieſelbe Freiheit wie die Männer jener Zeit zu beanſpruchen: „Wie kan die Hertzogin von Zelle glauben daß ihre dochter nicht unglücklich werden würde mitt ſolchen maximen wie ſie ſie erzogen hatt, den welchen herren findt man in der welt ſo allein ſeine gemahlin liebt, undt nicht waß andreß es ſeye maistreſſen oder buben dabey hatt, ſolten deßwegen ihre gemahlin auch ſo übel leben, könte wie pate[5]) gar woll ſagt, niemandt ſicher ſein daß die Kinder im hauß, die rechten erben wehren, weiß dieße hertzogin nicht daß der weiber ehre daran ligt mit niemandes alß ihren mänern zu thun zu haben und daß den maner keine ſchande iſt, maistreſſen zu haben, aber woll hannereyen zu ſein, daß ſie es alſo wenig leyden, undt die weiber ſich derowegen nur tauſendt unglück ahm halß ziehen, wen ſie ſolches unterfangen. Ihrer

[1]) dat. Verſailles, 28. Nov. 1694.
[2]) dat. Verſailles, 22. Mai 1695.
[3]) a. a. O.
[4]) dat. Verſailles, 16. Dez. 1694.
[5]) Herzog Georg Wilhelm.

dochter unglück wirdt ihr dieße warheitten nur gar zu viel lernen.“[1]) Die Saat dieſer Maximen ſoll dadurch aufgegangen ſein, daß man die junge Prinzeſſin hätte allein nach Italien reiſen laſſen[2]). Bereits damals hätte ſie durch ihr tolles Leben verdient, daß ſie eingeſperrt wäre[3]). Es iſt nach alle dem natürlich, daß Eliſabeth Charlotte auf Grund der Nachrichten, die ſie von der Kurfürſtin Sophie erhalten hatte, von der ehelichen Untreue der Kurprinzeſſin überzeugt war. Indeſſen der Thatbeſtand wird durch den gehäſſigen Ton dieſer vertraulichen Korreſpondenz ebenſo wenig aufgehellt wie durch die bemäntelnde Vorſicht der für die fremden Höfe beſtimmten Berichte.

Etwas ergiebiger iſt eine dritte Quelle, die aphoriſtiſchen Bekenntniſſe der Eleonore von dem Kneſebeck, die als Hofdame und vertraute Freundin der Prinzeſſin in das Unglück derſelben mit hineingeriſſen ward. Unmittelbar nach der Kataſtrophe Königsmarck's wurde ſie verhaftet (12. Juli) und anfangs in Springe (26. Juli), dann in Scharzfels (24. Jan. 1695) gefangen gehalten, bis es ihr nach dreijähriger Haft wie durch ein Wunder gelang zu entfliehen (25. Okt. 1697). Als man ihr verlaſſenes Gemach genauer Beſichtigung unterzog, fand man auf Wänden, Thür und Bett Bibelſprüche und mancherlei Ergüſſe in Proſa und Verſen geſchrieben. In Ermangelung andern Schreibmaterials hatte ſie Kohlen ihrer Feuerpfanne benutzt, um Wünſche und Flüche, Klagen und Tröſtungen an den Flächen ihres Kerkers zu fixiren. Von dem Amtmann Volckmar zu Scharzfels wurden dieſe Aufzeichnungen für die hannoverſchen Geheimen Räthe kopirt. Im Original liegen noch einige mit Kohle beſchriebene Inventarien über die beſchlagnahmte Habe der Kneſebeck vor, vermittels deren ſie über Veruntreuung bei der Beſchlagnahme ſich beſchwerte, und ein nach der Flucht geſchriebenes Geſuch um Entſchädigung. Endlich kommen noch die Berichte von ihrem Beichtiger, dem Paſtor Steckelberg zu Barbiß, und die von dem Amtmann von

[1]) dat. Verſailles, 13. Febr. 1695.
[2]) dat. Verſailles, 6. Febr. 1695.
[3]) dat. Verſailles, 28. Nov. 1694.

Wintheim zu Springe und dem Amtmann Volckmar zu Scharzfels an die Regierung eingesandten Berichte über ihre im Kerker gethanen Äußerungen, sowie ein Gnadengesuch ihrer Schwester, der Frau von Maitsch zu Braunschweig, in Betracht. Es sind zwar nicht eingehende Bekenntnisse, sondern nur kurze und unbestimmte Andeutungen, die wir erfahren, aber der springende Punkt schimmert wenigstens durch.

Alle Auslassungen des Fräuleins Knesebeck variiren die Klage, daß ihr Unrecht angethan sei; man habe ihr nicht einmal eröffnet, warum sie verhaftet sei: „Gott und die fünf Ministri sind Zeugen, daß mir noch nicht gesaget ist, was die Ursache sei. Ich bilde mir aber ein, daß es umb J. Dchl. der Kurprinzessin halber geschehe." „Aus Bosheit", nur um ihr den Mund zu schließen, habe man sie gefangen gesetzt:

„Die hannoverische Regierung muß eine große Ungerechtigkeit begangen haben, weil sie mir den Mund binden. Dann wann sie vor der ganzen Welt verantworten können, was sie in der Kurprinzeß ihrer Sache gethan, warum darf ich dann nicht sprechen? Wann ihre Gerichte gerecht sind, wie werde ich mich unterstehen dürfen sie unrecht zu sprechen, ich armes Mädchen, ich geringes Mädchen, gegen einen Kurfürsten, wann seine Gerechtigkeit recht ist, unrecht zu sprechen! Ist er nicht mächtig genug, meiner tausend zu steuren? Was bedeutet dann nun, daß die Regierung mich mit Gewalt den Mund bindet? Was fürchten sie, daß ich sagen werde? Hieraus folget ja, daß sie ganz gewiß eine große Ungerechtigkeit begangen haben. Drum dämpfen und unterdrücken sie mich mit Gewalt, Unrecht und Macht, damit ihre Ungerechtigkeit nicht soll offenbaret werden."

Sie zweifelt nicht, daß sie ein Opfer der Verleumdung geworden ist:

„Mein gar allzu gutes Herze
Hat mich in den Kerker bracht,
Anstatt Dankens wird mir Schmerzen.
Wer hätt mir zuvor gesagt,
Daß mir meine große Treuwe
Bringen würde solche Reuwe.

. . . . . .

Ist doch nie in mir gesessen
Eine solche schwarze Seel,
Wie die Feinde mir beimessen,
Ich sei vierfach criminell.
Dies sind ja gerechte Richter
Und gar feine Lügendichter."

Daß ihr vier Crimina zur Last gelegt sind, wird wiederholt betont:

„Ich bin so groß und werth in der Hannoverischen Herren Geheimbten (scil. Räthe) Augen geachtet, daß sie sich um meinethalben am 5., am 7., am 8. und am 9. Gebot Gottes versündigen; am 5., weil sie mich durch Herzeleid suchen Leib und Seel zu tödten; am 7. weil sie mich bestehlen lassen; am 8., weil sie mir vier Crimen auf den Hals lügen lassen; am 9., weil sie sich mein Gut gelüsten lassen."

Ihrem Beichtiger gegenüber hat sie drei Vorwürfe ihrer Verleumder namhaft gemacht. Von ihrer Magd sei sie beschuldigt, „sie hätte Ihre Kurprinzliche Durchlauchtigkeiten mit Gifte hinrichten und vergeben wollen". Zweitens habe man ihr, wie Graf Platen zur Gräfin Löwenhaupt gesagt, den Vorwurf gemacht, „sie hätte die Kurprinzessin auf Irrwege verleiten und entführen wollen". Drittens sei von den Ministern Platen, Hugo, Bernstorff und Bülow ihrer Schwester eröffnet worden, „sie hätte zwischen Ihrer Kurprinzlichen Durchlauchtigkeiten und Dero Frau Gemahlin einige jalousie und Feindschaft zu stiften gesuchet, und dies wäre die eigentliche Ursache ihrer Gefangenschaft". Sie selbst wußte sich frei von diesen Anklagen, sie betheuerte, daß dieselben „in Ewigkeit nicht könnten auf ihr gebracht werden"[1]), und richtete wiederholt vergeblich an den Kurfürsten das Gesuch, die Sache untersuchen zu lassen und ihr einen Vertheidiger zu bewilligen[2]).

Die Eröffnung der Minister deckt sich mit der oben berührten offiziellen Darstellung dieser Angelegenheit. Mit dem Vorhaben einer Vergiftung des Kurprinzen wurde, wie ein Bericht Chwal-

[1]) Bericht des Pastors Steckelberg an Kurfürst Ernst August, dat. Barbiß, 9. Aug. 1696.

[2]) Vorgenanntes Schreiben und Bericht des Amtmanns Volckmar an Kurfürst Ernst August, dat. Neuwenhofe unter Scharzfels, 21. Febr. 1697.

kowski's, des brandenburgiſchen Geſandten in Dresden, lehrt[1]), auch Graf Königsmarck in Verbindung gebracht. Und es liegt noch das Protokoll über das Verhör vor, das die Miniſter Graf Platen, von dem Buſſche und Hugo einem gewiſſen Herbart, der bei den Damen der Kurprinzeſſin bedienſtet war, in dieſer Sache abnahmen[2]). Derſelbe bezeugte, daß er auf Befehl der Kneſebeck Rattengift aus der Apotheke geholt hätte, und daß auf der Kammer derſelben wirklich viele Ratten wären. Dagegen die zweimal geſtellte Frage, ob er auch Scheidewaſſer geholt hätte, verneinte er konſequent. Daß man ein Glas Scheidewaſſer bei der Kneſebeck gefunden, wurde in Dresden von der Gräfin Aurora von Königsmarck mit dem Bemerken erzählt, „dieſe hätte ja aber frei geſtanden, auch ſofort das Recept gewieſen, daß ſie es zur Conſervation ihres Teint gebrauchet“[3]). Dieſer Umſtand mag von der Magd der Kneſebeck zu jenem verleumderiſchen Gerede ausgebeutet ſein.

Für die Frage, die uns beſchäftigt, kommt es auf den an zweiter Stelle ſpezifizirten Vorwurf an. Graf Platen erklärte allerdings, die Gräfin Löwenhaupt, der er von jenem Vorwurf Mittheilung gemacht haben ſollte, „ſeit dem Carneval 1694, da es mit der von dem Kneſebeck noch in gar gutem Stande geweſen, nicht geſehen, viel weniger geſprochen zu haben“[4]), aber er ſtellte doch nicht die Anklage an und für ſich in Abrede. Dazu kommt, daß auch Anton Ulrich von dem Vorhaben, die Prinzeſſin zu entführen, Kunde gibt und ſowohl die Kneſebeck als auch Königsmarck daran ſich betheiligen läßt[5]). Man kann daher nicht zweifeln, daß ein Entweichen der Prinzeſſin wenigſtens befürchtet iſt.

Die Kneſebeck hat ſich nun freilich hoch und theuer gegen die Beſchuldigung verwahrt, als hätte ſie die Prinzeſſin zu verleiten und zu entführen geſucht. Und ihre Bitte um eine gericht-

[1]) Mitgetheilt in der Zeitſchrift des Hiſtor. Vereins für Niederſachſen 1879 S. 64.

[2]) act. Hannover auf der geheimen Rathsſtube, 3. Aug. 1694.

[3]) Chwalkowski a. a. O.

[4]) An Paſtor Steckelberg, dat. Linsburg, 29. Aug. 1696.

[5]) Octavia S. 179.

liche Unterſuchung der Sache ſetzt doch die Hoffnung auf eine Milderung des Urtheils, das die Miniſter über ſie gefällt hatten, voraus. Indeſſen die Anklage fällt darum nicht ganz ſo in ſich zuſammen, wie die wegen des Vergiftungsverſuchs durch jene den Thatbeſtand enthüllenden Bekenntniſſe. Denn wenn auch die Kneſebeck ſich nicht als Verführerin gefühlt hat, ſo iſt damit doch weder das Vorhaben ſelbſt noch ihre Betheiligung an demſelben verneint. Ihre eigenen Ausſagen ſtellen vielmehr das Gegentheil feſt. Ein Brief des Grafen Platen an Bernſtorff[1]) belehrt uns nämlich, daß ſie in dem am 12. Juli angeſtellten Verhör vor dem Geheimen Rathskollegium ſich als die einzige Mitwiſſerin einer Intrigue (la seule confidente de l'intrigue) bekannt hat. Was für eine Intrigue gemeint iſt, erfahren wir nicht; wir werden aber ſchwerlich irren, wenn wir dieſen Ausdruck auf den in Rede ſtehenden Entführungsverſuch beziehen und damit zugleich das Geſtändnis, das die Kneſebeck ihrem Beichtiger anvertraute, kombiniren, daß ſie nämlich „der Kurprinzeſſin Befehl wider ihren Willen habe nachleben und nichts mehr als einige Briefe beſtellen müſſen“[2]). Über dieſe Briefe ſteht wieder nichts Näheres feſt, aber es findet ſich unter den Fragmenten der Unterſuchungsakten ein Blatt, welches unter der Überſchrift „ad 1694“ Notizen bringt über eine Anzahl von Briefen, die im Laufe des Mai, Juni und Juli 1694 von oder über Nienburg, Bruchhauſen und Dresden an Fräulein von Kneſebeck, an ihre Schweſter, die Frau von Maitſch, und an den Grafen Königsmarck eingelaufen und zur Kenntnis der Regierung gekommen ſind. Nehmen wir hierzu noch die mit jenem Geſtändnis ſtimmende Erzählung Anton Ulrich's, daß die Kneſebeck faſt täglich Briefe Königsmarck's an die Prinzeſſin und umgekehrt befördert habe[3]), und daß eine Flucht nach Wolfenbüttel von der Prinzeſſin geplant und von ihren Vertrauten, insbeſondere von Königsmarck, vorbereitet ſei, ſo iſt ſowohl der Gegenſtand der

[1]) dat. Hannover, 13. Juli 1694.

[2]) Schreiben des Paſtors Steckelberg an Graf Platen, dat. Barbiß, 14. Sept. 1696.

[3]) Octavia S. 175 f.

Intrigue als auch der Antheil der Kneſebeck im weſentlichen feſtgeſtellt.

Für die Schuldfrage iſt der Umſtand am gravirendſten, daß die Kneſebeck nicht nur nach ihrer eigenen Ausſage und der Darſtellung Anton Ulrich's, ſondern auch nach dem Zeugnis der Kurprinzeſſin nur widerſtrebend den Abſichten und Befehlen der letztern gedient hat. „Von Ihrer Durchlaucht der Kurprinzeſſin", ſchreibt ſie einmal, „habe ich nichts mehr zu ſagen, als daß ſie mich in Unglück geſtürzet. Dann ſie weiß wohl, daß ich ihr meinen Abſchied vor dieſem Unglück mit einem Fußfall gefordert habe." Ihre Schweſter aber, Sibille Juliane von Maitſch, berichtet dem Kurfürſten in einem Gnadengeſuch: „Ew. Durchl. die Courprinces haben mich ſelbſt geſagt daß meine ſchweſter ihr es tauſendt mahl wieder raten, auch deshalb ihren abſchied gefodert und hette ſie durch bitten und tränen von ihr erhalten das ſie bei ihr geblieben." [1]) Die Kurprinzeſſin iſt alſo vor der ſchlüpfrigen Bahn, die zu ihrem und ihrer Vertrauten Verderben führte, gewarnt. Aber das Taktgefühl der Warnerin wurde durch die Thränen der verzweifelten Fürſtin übertäubt, und die Kneſebeck brach mit Recht und Sitte, um nicht ihrer Herrin die Treue zu brechen. Auch hat weder Drohung noch Einkerkerung dieſe Treue wanken gemacht.

Wie ſtellt ſich nun nach den Äußerungen dieſer Dame das Verhältnis ihrer Fürſtin zu Königsmarck dar?

Als ſie ſich in jenem Verhör die einzige Mitwiſſerin der von der Prinzeſſin angezettelten Intrigue nannte, verharrte ſie auf alle Fragen bei der Erklärung, daß niemand weiter von der Prinzeſſin in's Vertrauen gezogen ſei. Die Nachrede, daß Königsmarck der Prinzeſſin nächtliche Beſuche abgeſtattet hätte, warf ſie weit hinweg, derſelbe habe niemals eine Unterredung unter vier Augen mit der Prinzeſſin gehabt [2]). Man glaubte ihr nicht, ſie wurde

[1]) dat. Hannover, 16. Juli 1694.

[2]) Platen an Bernſtorff a. a. O.: M^le Knesebeck fut interrogée hier par tout le conseil d'Estat et s'est declarée la seule confidente de l'intrigue niant constamment que Maire la Turque ou autre utriusque sexus y ait eu part á la confidence de M^e la Pr(incesse) El(ectorale). Ses responses paroissent fort premeditées et mesme concertées avec M^e la

zum zweiten Male verhört, um alles auszuſagen, was ſie wüßte[1]), und mit der ſchärferen Frage bedroht, „wofern ſie nicht die vorgehaltenen Fragen mit Ja beantworten würde“[2]). Aber ſie beharrte auch in dem Gefängnis auf dem Standpunkt, „ſie wüßte kein mehres auszuſagen als ſie bereits gethan, wann ſie auch noch 3, 4 Jahre ſo ſitzen, ja wann ihr ſchon etwas ärgers widerfahren ſollte“[3]). Und als ſie die Freiheit wieder erlangt hatte und den Herzog Georg Wilhelm um Entſchädigung für die Habe, die ihr bei der Beſchlagnahme veruntreut worden ſei, erſuchte, verfehlte ſie nicht, auf's neue Zeugnis für die Unſchuld ihrer Herrin abzulegen: „Weil ich mit Gott dem allwiſſenden betheuren und auch vor den allgewaltigen ſtrengen Richter Jeſu Chriſto am jüngſten Tage vor aller Welt Augen nicht anders bekennen und ſagen kann, als was ich einmal geredet; ſo habe mein Gewiſſen mit einer vorſätzlichen Unwahrheit nicht beflecken noch auch meiner lieben gnädigſten Frau etwas, daran ſie allerdings unſchuldig, aufbürden und lieber den Effect der beſchehenen Bedrohungen erwarten als Gottes gerechten Zorn über mich laden und unſchuldige Menſchen beleidigen wollen.“

Kombinirt man dieſe Betheuerungen der Kneſebeck mit den aus Platen's Brief erſichtlichen Fragen und Ausſagen beim Verhör und mit dem von der Kurfürſtin Sophie übernommenen Urtheil der Herzogin von Orléans, ſo iſt deutlich, daß am kurfürſtlichen Hofe die Prinzeſſin eines verbrecheriſchen Umgangs mit Königsmarck beſchuldigt iſt, und wahrſcheinlich, daß eine Betheiligung des letztern an der auf die Flucht der Prinzeſſin abzielenden Intrigue vorausgeſetzt worden iſt. Wenn nun auch die Kneſebeck

Pr(incesse) rejettant bien loins les visites nocturnes de Königsm(arck), soustenant au contraire qu'il n'ait jamais eu d'entretiens en particulier avec la Pr(incesse). Les examens suivans la feront parler autrement et ebrouleront sans doute la fermeté qu'Elle fait paroistre et la bonne mine qu'Elle fait a son mauvais jeu.

[1]) So erzählte ſie dem Amtmann von Wintheim, nach deſſen Berichten, dat. Springe, 5. Aug. u. 21. Aug. 1694.

[2]) Ausdrücke der Kneſebeck in dem Entſchädigungsgeſuche an Herzog Georg Wilhelm, dat. Braunſchweig, 1. Febr. 1698.

[3]) Wintheim a. a. O.

in Abrede ſtellt, daß noch jemand anders außer ihr um die Intrigue gewußt habe, ſo hat ſie doch eingeräumt, verſchiedene Briefe auf Befehl der Prinzeſſin befördert zu haben. Unter den beſchlagnahmten Briefen werden aber auch einige an Königsmarck adreſſirte genannt. Und es liegt nahe, ſowohl dieſe wie jene auf die im Werk begriffene Intrigue zu beziehen. Ich ſtehe daher nicht an, der Erzählung Anton Ulrich's in dem Punkte Glauben zu ſchenken, daß Königsmarck von der Prinzeſſin zum Haupthelfer bei dem Fluchtverſuche auserſehen ſei. Erwägt man ferner, daß die Kneſebeck ihre Herrin, als dieſelbe die verderbliche Bahn betrat, warnte und um ihren Abſchied erſuchte, ſo iſt deutlich, daß das Verhältnis der Prinzeſſin zu Königsmarck keineswegs harmloſer Art geweſen ſein kann. Dasſelbe aber für ein verbrecheriſches zu halten verbieten nicht nur die Betheuerungen der Kneſebeck, daß man der Prinzeſſin „etwas, daran ſie allerdings unſchuldig, aufgebürdet" habe, ſondern vor allem die Achtung und die Liebe, welche dieſe vor dem Fehltritt warnende Dame, trotzdem daß ſie nicht gehört, ja ſogar mit in das Verderben hineingeriſſen wurde, ihrer Fürſtin bewahrt und durch ihr Leiden für dieſelbe beſiegelt hat. Wir werden daher das Richtige treffen mit dem Ausdruck, daß die Prinzeſſin am Rande des Abgrunds gewandelt iſt, indem ſie einen fremden und noch dazu lockeren Mann zwar nicht verbrecheriſchen Umgangs, aber doch eines Pflicht und Sitte verletzenden Vertrauens würdigte.

Dieſe ihre Schuld iſt von ihr ſelbſt bezeugt. Es liegen nämlich zwei eigenhändige Briefe der Sophie Dorothee vom 29. Januar 1698 vor, der eine an ihren geſchiedenen Gemahl, den Kurfürſten Georg Ludwig, der andere an die Kurfürſtin Sophie adreſſirt. In beiden hat ſie der Kondolenz über den Tod des Kurfürſten Ernſt Auguſt, der Reue über ihr einſtiges Vergehen und der Bitte, noch einmal ihre Kinder umarmen zu dürfen, Ausdruck gegeben. Ich ſetze den zweiten Paſſus des erſtgenannten Briefes hierher: „Je ne me consoleray jamais de luy (= à Votre Altesse Electorale) avoir depleu, je la conjure de maccorder le pardon des mes fautes passeé que je luy demande encore icy a genous de tout mon coeur, la douleur que ien ay est si vive,

et si amere que je ne la saurois exprimer, la sincerité de mon repentir le doit obtenir de VAE.“ Wer möchte glauben, Sophie Dorothee habe nur darum, damit ihr die Bitte, noch einmal ihre Kinder zu ſehen, ſicherer erfüllt werden möchte, ſich einer Schuld, von der ihr Herz ſie frei ſprach, geziehen? Der ſchmerzvolle Ton dieſes Bekenntniſſes bürgt dafür, daß ihr Gewiſſen ſie eines Fehltritts zieh. Dieſe Thatſache iſt auch durch ihren Beichtiger in Ahlden, den Hugenotten Caſaucau, bezeugt, der am 13. Auguſt 1694 ihrem Vater folgendes ſchrieb: „Elle est éloignée et du désespoir sur le bord duquel je l'ay trouvée en arrivant ici, et de la sécurité, car elle reconnoit sa faute et la justice du châtiment qui luy est imposé.“ Zu völlig zweifelloſer Entſcheidung wird die Schuldfrage durch das einzige uns erhaltene Protokoll über die darauf bezüglichen Beſprechungen der hannoverſchen und celliſchen Miniſter geführt. Am 5. Auguſt 1694 kamen von Hannover Graf Platen, Vicekanzler Hugo und Geheimer Rath von dem Buſſche, von Celle Geheimer Rath von Bernſtorff und Obermarſchall von Bülow zu Engeſen zuſammen, um die Inſtruirung des Eheſcheidungsprozeſſes zu vereinbaren. Nach dem von der Hand des Vicekanzlers Ludolf Hugo geführten Protokoll äußerten ſich hier die celliſchen Miniſter folgendergeſtalt:

„Referunt, was zu Ahlen paſſirt. Das suject der Reiſe wäre geweſen, der Princesse den wahren Zuſtand der Sache zu ſagen, daß alles wär vollkomblich decovrirt und alſo nichts abzuleugnen wäre noch zu bedenken; 2) ihr zu ſagen, was diesſeits würde publice vorgegeben, wie ſie auch publice müßte ſprechen und bei der anſtellenden Separation ſich würde zu gouverniren haben. Sie tesmoignirte 1) die größte repentance von der Welt, condemnirte ſich ſelbſt allerdings, agnoscirte, alles, was ihr geſchehen, und noch mehres meritiret zu haben; bittet um Vergebung, ſetzet große confiance in des Kurfürſten Generoſität; vor dem Kurprinzen ſcheint[1]) ſich zu fürchten. In facto wollte ſie leugnen, au crime gekommen zu ſein; erkennete, daß die Apparentien ſo beſchaffen, daß jedermann ſie ſelbſt daraus condemniren müßte, und alſo ihre Unſchuld in hoc passu zu nichts als zu ihrer satisfaction interieure dienen könnte; leugnete auch, daß er in ihrer

[1]) scil.: ſie

Kammer Nachts geweſen. In die Separation gebe ſie ſich; erkennete, daß es nicht wohl anders ſein könnte; meinte, die wenige amitié, vielmehr aversion, die der Prinz für ſie von vielen Jahren gehabt, hätte ſie in dies Unglück gebracht; hätte nicht gemeint, daß ſie ſich in ſeinen esprit wieder wohl ſetzen können; addendo, hätte [1]) vor der Abreiſe nach Berlin geſagt: c'est trop nous contraindre, j'escriray à mon retour à M. V. père et je demanderay qu'on nous separe. Da er das ſchon vorher in Willen gehabt, wäre zu erachten, was er nun, da das Unglück dazu kommen, thun würde. Man ſollte ſagen, wie ſie es machen ſollte; das wollte ſie thun. Hielte es für eine große Glückſeligkeit, daß ſie Gott durch dies Unglück von der Welt, der ſie ganz ergeben, abziehen und ihr Gelegenheit geben [2]), auf Gott und ihr salut zu gedenken; qu'elle esperoit d'estre un exemple de piété, comme elle l'avoit esté de scandale."

Dieſe Ausſage beſtätigt alſo und verdeutlicht das bereits gewonnene Reſultat. Indem die Prinzeſſin ſich auf ihr Gewiſſen beruft und das Crimen, das man ihr aufbürden zu müſſen glaubte, verneint, räumt ſie ein, daß der Schein gegen ſie zeugte und zeugen mußte, und bekennt ſich zu der Schuld, durch ihr Verhältnis zu Königsmarck ein ſtrafwürdiges Ärgernis gegeben zu haben. Daß ſie ſich aber ſo weit vergeſſen konnte, daß ſie zu einem abenteuernden Wüſtling in vertrauliche Beziehungen trat, iſt nach ihrem eigenen Urtheil durch die Liebloſigkeit und Abneigung ihres Gatten verſchuldet worden. So werden wir durch das Bekenntnis der Prinzeſſin zu dem Ausgangspunkt unſerer Unterſuchung zurückgeführt und ſehen alſo auch von dieſer Seite das Ergebnis beſtätigt, daß der Urſprung des Unglücks in den die Prinzeſſin erdrückenden Antipathien des hannoverſchen Hofes lag.

[1]) scil.: der Prinz
[2]) scil.: wolle

II.

Das Politiſche Teſtament Karl's V. von Lothringen von 1687.

Von

Reinhold Koſer.

Das politiſche Teſtament, das Herzog Karl V. von Lothringen am 29. November 1687 zu Preßburg in die Hände Kaiſer Leopold's I. gelegt haben ſoll, hat ſeit ſeinem Erſcheinen im Jahre 1696 bis in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts den Feinden Öſterreichs als das Programm und das Selbſtbekenntnis der öſterreichiſchen Politik gegolten.

Darauf lange Zeit faſt verſchollen, iſt das Teſtament erſt 1857 durch den Grafen Hauſſonville wieder beachtet worden, der im dritten Bande ſeiner Histoire de la réunion de la Lorraine à la France die kleine Schrift eingehend beſprach und für ſeine Darſtellung ausnutzte. Damit war der vergeſſenen Größe ein neuer Bekanntenkreis gewonnen. Der franzöſiſche Forſcher hatte die Schrift ohne Anſtand für echt gehalten; das politiſche Vermächtnis des Ahnherrn der heute in Öſterreich herrſchenden Dynaſtie erſchien ihm als der Ausfluß „einer wahrhaft wunderbaren Vorausſicht der dem Hauſe Öſterreich vorbehaltenen Zukunft“. Von Hauſſonville's Leſern haben mehrere ſeine Anſicht hingenommen. So Erdmannsdörffer (Graf Waldeck S. 158), der gleichfalls keine Zweifel gegen die Echtheit äußert, das Teſtament übrigens durch ein Mißverſtändnis mit Herzog Karl IV. in Verbindung bringt, dem Vorgänger des Fürſten, welchem es zugeſchrieben wird. So Laurent, der in ſeiner Histoire de l'Humanité (11, 226)

geradezu ſagt, Hauſſonville habe die Echtheit erwieſen, was nicht der Fall iſt, und an der politiſchen Moral des Herzogs von Lothringen die Verwerflichkeit der Kabinetspolitik des 17. und 18. Jahrhunderts erläutert. Mehr Gnade fand der Inhalt des Teſtaments vor den Augen Sugenheim's, der wie Erdmannsdörffer und Laurent dem Grafen Hauſſonville die Kenntnis der merkwürdigen Aufzeichnungen verdankte. Sugenheim (Geſchichte des deutſchen Volkes Bd. 3 Vorrede) pries den Herzog Karl wegen der in dem Teſtamente ausgeſprochenen Maximen, ſoweit wenigſtens als dieſelben eine feindliche Geſinnung gegen Prieſter und Mönche erkennen laſſen.

Nach Wurzbach (Biographiſches Lexikon des Kaiſerthums Öſterreich 6, 390) zeigt ſich Karl von Lothringen in dem intereſſanten politiſchen Teſtamente, das er ſeiner Familie hinterlaſſen habe, „als einen Staatsmann von ſeltener Vorausſicht, von großem Scharfblick, und einer Thatkraft, die alle ſeine Erfolge auf dem Schlachtfelde erklärt". Wurzbach fügt hinzu, von einigen werde die Autorſchaft des Herzogs beſtritten; bald werde der Kardinal Fürſtenberg als Verfaſſer bezeichnet, bald der Abbé Chevremont, der Sekretär des Herzogs: „im letzteren Falle wäre es wohl wahrſcheinlich, daß der Abbé den Gedanken ſeines Gebieters nur den ſchriftlichen Ausdruck gegeben". Auf einen ähnlichen Standpunkt ſtellt ſich ein zweiter öſterreichiſcher Forſcher, H. J. v. Bidermann (Geſchichte der öſterreichiſchen Geſammtſtaatsidee S. 51), wenn er als den Verfaſſer des Teſtaments einen dem Herzoge Karl von Lothringen nahe ſtehenden Publiziſten nennt; in einer Note (S. 149) bemerkt Bidermann mit Berufung auf Zedler's Univerſallexikon, daß Margotte de Chevremont die Schrift herausgegeben und daß Bayle ſie für apokryph erklärt habe: „aber ſie enthielt ſo viel Thatſächliches, was nur ein hochgeſtellter Mann wiſſen konnte, daß man bald den Kardinal Fürſtenberg, bald einen Bruder des Hofkanzlers Strattmann für den Verfaſſer hielt".

Noch ein Vierter tritt neben Chevremont, Fürſtenberg und dem Bruder des Hofkanzlers Strattmann mit dem Anſpruche auf, der Fälſcher des Teſtamentes zu ſein. Es iſt der Hofkanzler Strattmann ſelbſt, deſſen Name neben dem Chevremont's in

dem Artikel Chevremont der Biographie universelle (8, 122) genannt wird.

Denſelben Hofkanzler Strattmann nennen ohne jeden Vorbehalt Beuchot, der Herausgeber der Werke Voltaire's, E. Weller (Die falſchen und fingirten Druckorte, 2. Aufl. 2, 58) und R. v. Mohl in ſeiner Geſchichte und Literatur des Staatsrechtes (3, 406).

Ganz unbekannt blieb in Deutſchland der Neudruck des Teſtamentes, den im Jahre 1866 Herr v. Montaiglon in Paris für die Geſellſchaft der Bibliophilen veranſtaltet hat. Nur in wenigen Exemplaren abgezogen, iſt auch mir dieſe moderne Ausgabe nicht zugänglich geworden. Um ſo willkommener iſt es, daß Brunet und Jannet in ihrer Bearbeitung der Quérard'ſchen Supercheries littéraires dévoilées die Reſultate der bibliographiſch-kritiſchen Unterſuchung zuſammenfaſſen, durch die Montaiglon den Neudruck bei den Leſern eingeführt hat. Wir entnehmen dem Reſumé Brunet's und Jannet's, daß Montaiglon die Autorſchaft Fürſtenberg's als wenig wahrſcheinlich verwirft; er nimmt an, daß Chevremont die Kopie eines nachgelaſſenen Manuſkriptes des Herzogs von Lothringen ſich zu verſchaffen gewußt hat, daß er von dem Seinen ein weniges hinzuthat und den Titel Politiſches Teſtament erfand. Montaiglon gibt ſein Urtheil über die Schrift mit den Worten ab: „La sûreté de vue, la netteté du coup d'œil, la décision des desseins, la profondeur persévérante avec laquelle l'écrivain a tracé si fortement une voie que nous avons vue se suivre dans l'histoire et jusque dans le présent, c'est l'actualité singulière qui, au lieu d'avoir vieilli et d'avoir perdu leur saveur, étonnent plutôt parce qu'elles ont encore de contemporain et de vivant."

Mit der Autorſchaft des einen oder des andern Strattmann ſcheint Montaiglon ſich nicht abgegeben zu haben. „H. de Straatmann", d. h. der Hofkanzler, wird in der neuen Bearbeitung der Supercheries litteraires[1]) zu dem Drucke des Teſtaments von

[1]) Supercheries littéraires dévoilées par Quérard, nouvelle édition p. p. Brunet et Jannet, Paris 1870, 1, 700.

1696 noch immer als Verfaſſer genannt, auf derſelben Seite, wo zu dem Drucke von 1866 über die Unterſuchung von Montaiglon und ihr mit jener Angabe im Widerſpruch ſtehendes Ergebnis referirt wird.

Von Neueren erwähnt endlich auch O. Klopp (Der Fall des Hauſes Stuart 5, 113) unſer Teſtament, beſchränkt ſich indes auf die Bemerkung, daß Wagner, der bekannte Jeſuit und zeitgenöſſiſche Geſchichtſchreiber Leopold's I., die Schrift für unecht erkläre[1]).

Die Worte Wagner's, auf die Klopp ſich bezieht, lauten energiſch genug: „Testamentum quod eius nomine circumfertur politicum, tumidi ac maleferiati hominis commentum inficetum est, cuius modi infelicium ingeniorum abortus informes plures clarorum virorum nominibus adscriptos videmus.“[2]) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſes erregte Dementi aus dem Munde eines offiziellen Hiſtoriographen[3]) für die Frage nach Echtheit ebenſo wenig entſcheidend ſein kann, wie das Verbot der öſterreichiſchen Cenſur, das die Drucke des Teſtaments traf. Schwerer kann in's Gewicht fallen, daß Pierre Bayle, wie vorhin erwähnt, ſich gegen die Echtheit erklärt hat. Aber Autorität gegen Autorität, ſo hat ein politiſcher Schriftſteller des vorigen Jahrhunderts, der in publiziſtiſchen Dingen als Sachkenner ſich betrachtete und betrachtet wurde und deſſen politiſcher Standpunkt nicht etwa dem Hauſe Öſterreich feindlich war, unſere Schrift ohne Bedenken für echt gehalten: Jean Rouſſet de Miſſy, der bekannte Nachfolger Bayle's in der Redaktion des einſt in ganz Europa verbreiteten Mercure historique et politique[4]), beruft ſich in ſeinen „Intérêts

[1]) Sonſt habe ich in der neueren Literatur das Teſtament nicht erwähnt gefunden, auch nicht in den Quellennachweiſen bei Krones von Marchland, Handbuch der öſterreichiſchen Geſchichte.

[2]) F. Wagner, Hist. Leopoldi Magni T. II, Vindobonae 1731, p. 154.

[3]) In der offiziellen Hiſtoriographie des lothringiſchen Hofes wird das Teſtament todtgeſchwiegen; ſo bei Daubenton, Oraison funèbre du duc Charles de Lorraine, Nancy 1700, und bei [Nicolas Frizon], Vie d'Éléonore-Marie d'Autriche, mère du duc Léopold 1er de Lorraine, Nancy 1725, wo bis S. 95 von Herzog Karl V., dem Gemahl Eleonorens, oft die Rede iſt.

[4]) Vgl. über Rouſſet Droyſen, Geſch. der preuß. Politik 4, 4, 12—16; 5, 2, 206.

des Puissances de l'Europe“ [1]), wenn er das Staatsintereſſe, die politiſchen Aufgaben des Hauſes Öſterreich zu entwickeln verſucht, auf das Politiſche Teſtament Karl's von Lothringen.

Auch der Umſtand, daß noch keine Originalurkunde des Teſtaments zum Vorſchein gekommen iſt, kann an ſich nichts gegen die Echtheit beweiſen. Se. Excellenz Herr Geheimrath Ritter v. Arneth hat auf meine Bitte im Haus- Hof- und Staatsarchiv zu Wien geneigteſt Nachforſchungen anſtellen laſſen, die zu keinem Reſultate geführt haben. Das Wiener Archiv beſitzt nur zwei Abſchriften eines von dem Herzoge Karl im Lager vor Belgrad am 8. September 1688 vollzogenen Teſtamentes, in welchem der Teſtator lediglich Verfügungen privater Natur, über ſein Vermögen und über die Zukunft ſeiner Angehörigen, Beamten und Diener, niedergelegt hat. Eines anderen letzten Willens, des angeblich zehn Monate früher ausgeſtellten politiſchen Teſtamentes, erwähnt die Urkunde von 1688 nicht. Aber auch dieſer Umſtand iſt ohne Belang, denn niemand wird erwarten, daß in einem von mehreren Zeugen unterſchriebenen Dokumente, das alſo in einem gewiſſen Grade einen öffentlichen Charakter trägt, auf ein politiſches Vermächtnis geheimſten Inhalts Bezug genommen werden ſollte.

So blieb Raum für eine kritiſche Unterſuchung über das Testament politique von 1687, wie ſie im Folgenden verſucht wird [2]).

[1]) 3. Aufl., Haag 1741, 1, 99—102.

[2]) Bibliographie der Drucke:

A. Lipsic, Chez George Weitman 1696. 12°. Mir nicht zugänglich geworden. Nach der Angabe des Überſetzers von 1760 (H): IXX u. 113 S.

B. Testament / Politique / De Charles / Duc De Lorraine / Et De Bar. / Déposé entre les mains l'Empereur Leopold / à Presbourg le 29. Novembre 1687. en / faveur du Roy d'Hongrie & ses / Successeurs arrivans à / l'Empire. / A Lipsic, / Chez George Weitman. — XXIII u. 133 S. 12°. Kgl. Bibliothek zu Berlin; Bibliothek des kgl. Hausarchivs zu Berlin.

C. Testament / Politique / De Charles / Duc De Lorraine / Et De Bar: / Déposé entre les mains de l'Empereur Leopold / à Presburg le 29. Novembre 1687. / en faveur du Roy d'Hongrie & ses / Sucesseurs arrivant à / l'Empire. / A Cologne / Chez Pierre Marteau. — XXIII u. 133 S. 12°. Nationalbibliothek zu Paris.

D. Eine zweite Ausgabe Cologne chez Pierre Marteau ohne Jahr; angeführt von dem Überſetzer von 1760, der ſie aber, ebenſo wie C., ſelbſt nicht geſehen hatte.

Herzog Karl V. von Lothringen.

Der lothringiſche Herzog, dem das Teſtament von 1687 zugeſchrieben wird, der Stammvater des Hauſes Habsburg-Lothringen, iſt jener Fürſt ohne Land, der 1675 von ſeinem Oheim Karl IV., dem Teufel aus der Hölle, wie ihn die Zeitgenoſſen nannten, nichts als den lothringiſchen Namen und ein Fähnlein tapferer Truppen erbte; denn ſein Herzogthum hatte Ludwig XIV. unter franzöſiſches Sequeſter genommen, in der Hoffnung dem lothringiſchen Hauſe einen Verzichtleiſtungsvertrag abzudringen. Von edlem Ehrgeiz beſeelt, hatte der junge Karl ſchon bei Lebzeiten ſeines Vorgängers ſeinen Degen der Sache des Kaiſers zur Verfügung geſtellt[1]) und 1664 unter den Augen

E. Testament / Politique / De Charles / Duc de Lorraine / Et De Bar. / Déposé entre les mains de / l'Empereur Leopold / à Presbourg le 29. Novembre 1687. en / faveur du Roy d'Hongrie & ses Successeurs / arrivans à l'Empire. / A Lipsic, / Chez George Weitman. / 1697. — 180 S. 12°; in Privatbeſitz.

F. „Nouvelle Édition", in dem Recueil des testaments politiques du Cardinal de Richelieu, du duc de Lorraine, de M. Colbert et de M. de Louvois, Amsterdam chez Zacharie Chatelain sur le Dam. 1749. 8°, T. II, 259—384. — Kgl. Bibliothek zu Berlin.

G. Testament / Politique / De / Charles / Duc De Lorraine Et De Bar, / Deposé / Entre Les Mains / De L'Empereur Leopold / à Presbourg Le 29. Novembre 1687. / En Faveur / Du Roi d'Hongrie / Et De Ses Successeurs Arrivans / A L'Empire. / Avec Des Remarques. / Ratisbonne 1760. — 113 S. 8°. Kgl. Bibliothek zu Berlin.

H. Politiſches Teſtament / des / Herzogs Carl / zu / Lothringen und Baar, / Groß-Vaters Sr. jetztregierenden Kayſerlichen Majeſtät, / welches derſelbe / zu Presburg am 29. November 1687. / dem Kayſer Leopold / zum Unterricht für den König von Hungarn / Joſeph und deſſen Nachfolger / am Reich übergeben. / Aus dem Franzöſiſchen überſetzt, / mit einer / Abhandlung / von den / Öſterreichiſchen Hauß-Maximen. / Stadt am Hof, / 1760. — 4 unpaginirte Blätter und 175 S. 4°. Kgl. Bibliothek zu Berlin.

J. Nouvelle édition publiée par M. Anatole de Montaiglon, Paris, Académie des Bibliophiles 1866, 12°; XXVIII u. 54 S.

[1]) Die das angebliche Liebesverhältnis des Herzogs Karl mit der Witwe Kaiſer Ferdinand's III. behandelnde Schrift: Histoire du prince Charles de Lorraine et de l'Impératrice (Cologne chez Pierre Revell 1676, 12°) ſagt S. 14: „L'ambition avait toujours régné dans la maison de Lorraine. Le prince Charles, quoique malheureux, était rempli de cette passion" etc.

von Montecuculi bei St. Gotthard an der Raab, ſowie 1674 bei Senef mit höchſter Auszeichnung gefochten. Als das Jahr darauf Marſchall Türenne bei Saßbach gefallen war und der große Condé ſich von der franzöſiſchen Armee zurückgezogen hatte, da wollte auch Montecuculi nicht mehr in's Feld ziehen, indem er erklärte, daß er, der oft genug mit jenen beiden großen Kapitänen ſich gemeſſen habe, jetzt ſeinen alten Feldherrnruhm nicht gegen deren Lieutenants einſetzen wollte, und ſo wurde auf den Vorſchlag ſeines berühmten Lehrmeiſters in der Kriegskunſt Karl von Lothringen Generaliſſimus der kaiſerlichen Armada, wie nach ihm noch drei ſeiner Enkel. Der hervorragende Antheil des Herzogs an der Entſetzung von Wien, die Eroberung von Ofen 1686 und das Jahr darauf ſein glänzender Sieg über die Türken bei Mohacs machten den fürſtlichen Feldherrn zum gefeierten Helden der geſammten Chriſtenheit. Man hörte damals wohl ſagen, Kaiſer Leopold habe drei gute Diener: einen guten Almoſenier an Papſt Innocenz XI., der ihn mit reichen Geldſpenden unterſtütze, einen guten Rathgeber an ſeinem Schwager, dem Kurfürſten von der Pfalz, und einen guten Kapitän an dem Herzoge von Lothringen[1]). Dem Polenkönige Johann von Sobieski, ſeinem ehemaligen Nebenbuhler bei der Bewerbung um die Krone der Piaſten, wußte Karl 1683 vor Wien ebenſo viel Achtung vor ſeinen ſtrategiſchen Talenten wie Sympathie als Charakter abzugewinnen[2]). Der Venetianer Federigo Cornaro nennt den Herzog 1690 in ſeiner Finalrelation an die Signoria den erſten Feldherrn des Jahrhunderts[3]), und der ungariſche Chroniſt Cſerey[4]) ſchrieb: „In ganz Europa gab es ſeit jenem Ungarn Hunyady Janos rühmlichen Angedenkens keinen Fürſten, vor dem der Türke alſo gezittert hätte, wie vor dieſem großen Helden, dem gelehrten und klugen Lothringerherzoge."

Aber nicht allein den großen General ſchätzte Leopold I. in dem Herzoge, auch als Freund war Karl dem Kaiſer nahe getreten.

[1]) [Casimir Freschot] Histoire anecdote de la cour de Rome, Cologne 1704, p. 48.

[2]) Lettres de Jean Sobieski p. p. Salvandy, Paris 1826, p. 28.

[3]) Fontes Rerum Austriacarum 27, 276.

[4]) Bei Krones 3, 684.

Damals wurde das erſte Familienband zwiſchen den Häuſern Habsburg und Lothringen geknüpft: im Jahre 1678 gab der Kaiſer ſeinem Feldherrn die Hand ſeiner Schweſter Eleonore Marie, der Witwe des Polenkönigs Michael, um die der Herzog vor ihrer erſten Vermählung erfolglos geworben hatte; zugleich ſtattete ihn der Kaiſer mit dem Schloſſe Innsbruck aus und übertrug ihm die Statthalterſchaft von Tirol. Je länger je mehr gewann der Herzog auch politiſchen Einfluß auf ſeinen kaiſerlichen Schwager, ſo wenig er dem ferner ſtehenden Beobachter ſich in die Politik zu miſchen ſchien. Der franzöſiſche Forſcher, der im Wiener Archiv in Karl's Korreſpondenz mit ſeinen Vertrauten und mit dem Kaiſer Einſicht nehmen konnte, verſichert, daß am kaiſerlichen Hofe ſeit 1683 keine bedeutende Entſcheidung getroffen ſei, ohne daß der Kaiſer öffentlich oder im geheimen die Rathſchläge ſeines Schwagers hätte hören wollen[1]).

Als der Herzog am 18. April 1690 zu Wels in Oberöſterreich im kräftigſten Mannesalter von einem plötzlichen Tode dahingerafft wurde, ſchrieb Wilhelm von Oranien an den Rathspenſionär Heinſius[2]): „Der Tod des Herzogs von Lothringen betrübt mich tief. Es iſt nicht zu glauben, was die gemeine Sache an ihm verliert. Denn ich kann mir nicht vorſtellen, wer ihn in dem Kommando, das er zu übernehmen im Begriff ſtand, erſetzen könnte. Das traurige Ereignis wird alle Entwürfe des Kaiſers durchkreuzen." Kaiſer und Reich verloren an ihm bei Beginn eines Krieges eine treibende Kraft, für welche kein Erſatz ſich fand[3]). Wie man ſpäter Kaiſer Karl VI. nach dem Tode des Prinzen Eugen von Savoyen ausrufen hörte: „Iſt denn mit dieſem Helden auch das Glück des Staates geſtorben?"[4]), ſo ſchrieb

---

[1]) Haussonville 3, 365.

[2]) 2./12. Mai 1690. Bei Grovestins, Histoire des luttes entre les Puissances maritimes et la France 6, 199.

[3]) Vgl. Klopp 5, 203.

[4]) Œuvres de Frédéric le Grand 1, 171. In dem Brief an Wilhelm IV. von Oranien vom 17. Okt. 1738 citirt der Kronprinz Friedrich die Worte Karl's VI. in der Faſſung: „Est-ce donc que la valeur de mes troupes a péri avec le prince Eugène?" Ranke S. W. 24, 205.

Kaiſer Leopold noch in dem Todesjahre Karl's von Lothringen, an ſeine Schweſter, die Witwe des Verſtorbenen, daß ſeit dem Ableben des Herzogs Gott jede Segnung ihm entzogen habe[1]). Und König Ludwig XIV. ſoll, als er die Kunde von dem Tode des feindlichen Generals erhielt, ihn den gefährlichſten, den weiſeſten und den hochherzigſten ſeiner Gegner genannt haben[2]).

Charakteriſtik des Testament politique.

Aus dem über die Perſönlichkeit Geſagten erhellt, daß wir an dem Teſtamente, das unter Herzog Karl's Namen geht, falls es in der That von dem Lothringer herrührt, ein überaus beachtenswerthes Dokument zur Geſchichte der öſterreichiſchen Politik haben würden.

Was dieſem Dokumente aber noch eine Bedeutung verleihen müßte, iſt der Zeitpunkt, der uns als die Stunde ſeiner Entſtehung bezeichnet wird.

Die öſterreichiſche Politik ſtand im Jahre 1687 am Scheidewege. Von allen ſchwebenden politiſchen Fragen war die brennendſte für den Wiener Hof damals die, welche Richtung er ſeiner Kriegsführung geben ſollte. Der Wiederausbruch des europäiſchen Krieges gegen Frankreich mußte jeden Augenblick erwartet werden, noch aber war man in einen erbitterten Kampf mit den Muſelmännern verwickelt. Sollte man mit der Pforte Frieden ſchließen, um alle Streitkräfte nach Weſten wenden zu können, oder ſollte man die Bekämpfung Frankreichs den Seemächten, Spanien und den deutſchen Reichsfürſten überlaſſen? In Wien bekämpften ſich zwei Parteien. Die eine, „der alle am Hofe und die Vornehmſten im Lande zugethan", unter jeſuitiſchen Einflüſſen und unter Führung des Fürſten Dietrichſtein und ſeines Schwiegerſohnes, des Prinzen Salm, des Verwandten der Stuarts, war für die Fortſetzung des Türkenkriegs und gegen ein

---

[1]) Pufendorf, de rebus gestis Friderici III, Berol. 1784, p. 247.

[2]) Goeckelberghe, Histoire de l'Empire d'Autriche 6, 62, leider ohne Quellenangabe.

Bündnis mit den ketzeriſchen Seemächten[1]). Noch am 1. November 1689 hat ſich Graf Jörger in einem eingehenden Gutachten[2]) für den Abbruch der mit der Pforte bereits eingeleiteten Friedensverhandlungen ausgeſprochen, denn das oſtrömiſche Kaiſerthum ſtehe in Ausſicht und der Weg nach Konſtantinopel ſei bereits halb zurückgelegt. Für die Beendung des Krieges mit den Osmanen wirkte hingegen die pfalz-neuburgiſche Partei, die Anhänger des Schwiegervaters Kaiſer Leopold's, des Kurfürſten von der Pfalz, unterſtützt durch die Bemühungen der ſpaniſchen, engliſchen, holländiſchen Diplomatie. Der brandenburgiſche Geſandte Grumbkow, der 1686 nach Wien kam, fand den Kaiſer ſelbſt und eine Anzahl ſeiner einflußreichſten Räthe für den Frieden mit der Pforte geſtimmt. Der Hofkanzler Strattmann äußerte im Vertrauen, daß man nach dem nächſten Feldzuge Frieden machen wolle und müſſe; die Anerbietungen der Türken ſeien annehmbar, da ſie alles, was man von ihnen erobert habe, abtreten wollten[3]). Der Vertreter Venedigs in Wien berichtet 1692[4]), der Kaiſer beſitze ein nachgelaſſenes Gutachten von Montecuculi, das ihn vor einem langwierigen Kriege gegen die Türken warne: ſelbſt zwanzig Siege würden nicht genügen, ihre Macht niederzuwerfen, während der Kaiſer durch eine einzige Niederlage alles verlieren könne; dabei ſei noch zu bedenken, daß die Fortdauer des Krieges dem Feinde die Kunſt mit Vortheil zu kämpfen lehren werde.

Die Schwankungen vor dem franzöſiſchen Kriege von 1688 ſind für die weitere öſterreichiſche Politik gewiſſermaßen vorbildlich geworden. Noch oft hat dieſe Politik ſich vor dieſelbe Alternative geſtellt geſehen.

Gehen wir in dieſem Zuſammenhange an die Betrachtung des Inhalts der uns beſchäftigenden Schrift. Wie ſtellt ſich das Teſtament Karl's von Lothringen zu der Frage, die 1687 für den Wiener Hof im Vordergrunde aller Erwägungen ſtand und

[1]) Vgl. Droyſen, Preuß. Pol. 3, 3, 528; Ranke S. W. 11, 30; Gädeke, die öſterr. Politik in der ſpaniſchen Erbfolgefrage 1, 33; Klopp 6, 362.

[2]) Lünig, Selecta scripta illustria, Leipzig 1723, p. 93. Vgl. Klopp 5, 29.

[3]) Droyſen 3, 3, 533.

[4]) Fontes Rerum Austriacarum 27, 337.

die ſich die öſterreichiſche Politik in der Folgezeit noch ſo oft vorzulegen haben ſollte: zu der großen Frage, ob der Schwerpunkt Öſterreichs im Weſt oder im Oſt zu ſuchen ſein?

Das Teſtament ſagt S. 5[1]): „Seit geraumer Zeit drängen die Klagen Madrids und das Murren Roms den Wiener Hof zu einem Bruche mit Frankreich. Da jeder dieſer Staaten hierbei ſeine eigenen Intereſſen zum Augenmerk hat, ſo gilt es für das regierende Haus, auch die ſeinigen dabei zu bedenken." Das Teſtament weiſt dann auf die Gefahren hin, welche die Unberechenbarkeit der Zuſtände in England einſchließe, und fährt fort: „Da es gleichwohl kein anderes Mittel gibt, Frankreich zu demüthigen, und da die Geſandten Sr. Majeſtät dem König Jakob nichts abzugewinnen vermocht haben, ſo ſetze ich voraus, daß man mit der Pforte Frieden ſchließen muß." Folgen wir den Ausführungen des Teſtaments weiter, ſo ſehen wir, daß alle ſeine Rathſchläge auf eine energiſche Politik im Weſten hinauslaufen, daß dagegen die Maßregeln, die es gegen die türkiſche Macht anempfiehlt, nur defenſiver Natur ſind. Es entſpricht das dem, was ſonſt über die Stellung des Herzogs von Lothringen zu dieſer Frage bekannt iſt[2]); im Intereſſe der Wiedergewinnung ſeines Erblandes mußte er naturgemäß den Krieg gegen Frankreich wünſchen; gegen Leopold's langjährigen Berather Lobkowitz und ſeine franzoſenfreundliche Richtung war er früher deshalb in ſcharfen Gegenſatz getreten. Das große Ziel, welches das Teſtament Kaiſer Leopold und ſeinen Nachfolgern für ihre Politik vor Augen ſtellt, iſt die Unterwerfung Deutſchlands und Italiens, ihre Verwandlung in Monarchien.

Der Anſchlag auf Italien werde, gut eingeleitet, unfehlbar gelingen. Man müſſe ſich die Unfruchtbarkeit des Königs von Spanien zu Nutze machen, um ihn zu beſtimmen, über ſeine Beſitzungen in Italien zu Gunſten des Erzherzogs Karl, des zweiten Sohnes Kaiſer Leopold's, zu verfügen. Dann muß man Deutſche nach Neapel, Sicilien, Mailand einſtrömen laſſen, in

[1]) Die Citate nach der Ausgabe B „Lipzic George Weitman" ohne Jahr.
[2]) Vgl. Droyſen 3, 3, 550.

einer Zahl, die vermögend iſt, dort feſten Fuß zu faſſen und ſich von den Einheimiſchen nicht verjagen zu laſſen; zum Vorwand nimmt man dabei die eigene Sicherheit der italieniſchen Fürſten, die Abwendung einer Invaſion des Mailändiſchen und Sardiniens, die Bereitwilligkeit zur Kriegsführung für den Herzog von Savoyen. Die Beſitzer der italieniſchen Reichslehen werden dann theils durch Winterquartiere, theils durch die Lehntaxen entweder unvermerkt nachgerade ausgeſogen oder ſo weit getrieben, bis ſie einen Aufſtand machen. Erfolgt das letztere, ſo hat man den Anlaß, ſie auf's härteſte zu züchtigen und in ihren Staaten ſich beſſer feſtzuſetzen als in den übrigen. Das Beiſpiel wird eine ſchlaffe und unerfahrene Nation in Schrecken ſetzen, man wird endlich zum Ziel kommen, und erſt nach einigen Jahren ſolcher Verſuche muß man den Erzherzog Karl als König von Neapel und Sicilien einſetzen, ebenſo wie in den anderen ſpaniſchen Staaten Italiens, um bei der förmlichen Erklärung bereits im Beſitz der Macht zu ſein, durch die man den Erzherzog halten kann. Man verdoppelt den Haß der Seemächte gegen Frankreich, um Frankreich zu hindern, mit dieſem Dorne im Fuß den Italienern beizuſpringen. Spanien kann über das Meer den Anſchlag auf Italien unterſtützen, und ſo wird dieſer Theil des Projekts der kaiſerlichen Monarchie unfehlbar zuerſt gelingen: man nimmt die Trümmer aller dieſer kleinen Fürſten, die mit ihren Vorſtellungen nur unbequem ſind und deren Staaten keine andere Beſtimmung haben, als zu der Größe der kaiſerlichen Monarchie beizutragen und unter deren Schirm einen ruhigen und geſegneten Frieden zu genießen. Eingekeilt zwiſchen zwei habsburgiſchen Thronen, werden die Venetianer ſich allmählich veranlaßt ſehen, den Adriatiſchen Meerbuſen frei zu geben; weigern ſie ſich, ſo zwingt man ſie. Den einzigen Beiſtand, auf den ſie rechnen können, entzieht man ihnen durch ein Bündnis mit den Schweizern und Graubündnern, wobei es auf das Geld nicht angeſehen werden darf. Durch Holland, England und die proteſtantiſchen Reichsfürſten zieht man die proteſtantiſchen Kantone aus ihrer Verbindung mit Frankreich; gelingt es Öſterreich, alle Schweizertruppen für ſich ſelbſt zu dingen, ſo verlieren die Venetianer, die italieniſchen Fürſten

und Frankreich ihre Werbebezirke. In solcher Noth müssen die Republikaner ihren Raub ausspeien, und man nimmt ihnen mit leichter Mühe alle ihre Besitzungen auf der Terra Firma. So werden sie auf ihre Pfützen beschränkt und müssen sich bescheiden, ein Freistaat wie Danzig oder Genf zu sein, die nichts außerhalb ihrer Ringmauern besitzen.

Zuletzt unter den italienischen Fürsten muß man dem Papste zu Leibe gehen. Alle übrigen müssen schon unter dem Joche stehen und bloße Statthalter geworden sein, bevor man daran geht, den Papst auf das Dominium der Stadt Rom zu beschränken und so Neapel mit Mailand zu verbinden, im Guten oder im Bösen und mit Gewalt in der Hand. Dabei muß man gründliche Gelehrte zur Seite haben, die das Volk in Vortrag und Schrift unterrichten werden, daß der Kirchenbann, wenn er wegen zeitlicher Güter verhängt wird, eine leere Einbildung ohne Wirkung ist, daß Jesus Christus niemals der Kirche solche Güter bestimmt hat und daß sie dieselben nicht besitzen kann, ohne sein Beispiel zu verleugnen und ohne sein Evangelium in zeitliche Interessen zu verwickeln. Doch werden beide österreichische Kronen dem Papst in geistlichen Dingen alle mögliche Ehrerbietung erweisen, während sie ihn so in Rom in ihrer Gewalt halten, ganz wie er einst in Avignon sich in der Abhängigkeit des regierenden Monarchen befand.

Darauf gilt es, mit Hülfe der Italiener, der Ungarn und der Schweizer nunmehr Deutschland in eine Monarchie zu verwandeln. Wenn jetzt der jüngere Erzherzog für den älteren thut, was zuvor dieser ihm geleistet, so wird es ihnen gelingen, zuerst den Hansestädten und den kaiserlichen Reichsstädten ihre Souveränetät zu nehmen, dann den Kurfürsten am Rhein, um dadurch etwaige französische Hülfssendungen abzuschneiden, und endlich den protestantischen Kurfürsten. Um diesen letzten Schlag zu führen, muß man mit Schweden sehr behutsam vorgehen. Man kann sich des Interesses bedienen, das Schweden hat, auf den Trümmern des Hauses Brandenburg groß zu werden. Man veranlaßt Schweden mächtig zu rüsten und läßt es entweder unter einem geschickt ausgespielten Vorwande zuerst beginnen, ohne daß man

ſelbſt dabei hervortritt, oder man läßt es mit dem kaiſerlichen Hauſe gemeinſame Sache machen und theilt dann im Guten den Gewinn.

Sind die Sachen ſo weit gediehen, ſo darf man ſich des Rechtstitels der Eroberung nur unter der Bedingung begeben, daß der deutſche Reichskörper der regierenden Dynaſtie das Erbkaiſerthum überträgt, in völliger Unterwerfung unter ihre Befehle, ohne daß in Regensburg Reichsverſammlungen bleiben.

Als ein Mittel zur allmählichen Anbahnung dieſer Umwälzungen wird in dem Teſtament eine engere Verbindung Deutſchlands mit Ungarn durch Errichtung einer Kur für Ungarn in Anregung gebracht, die gleichzeitig mit der Einrichtung der Kur Hannover erfolgen müſſe. Ein Schritt, der durch die Nothwendigkeit zu motiviren ſei, welche für Deutſchland als Gemeinweſen vorliege, mit einer kriegeriſchen Nation in eine dauernde Gemeinſchaft zu treten und ein engeres Einvernehmen zwiſchen zwei Völkern herzuſtellen, die gegen einen gemeinſamen Feind zu ſtehen hätten. Aus einem Schutz- und Trutzbündnis gegen die Türken, das jeden Reichsfürſten zur Unterhaltung einer beſtimmten Anzahl von Truppen verpflichte, werde der kaiſerlichen Familie ein dreifacher Vortheil erwachſen: erſtens koſtenloſe Vertheidigung der Erblande und Berechtigung zum ſofortigen, ſchonungsloſen Einſchreiten gegen das Reichsglied, das dem Aufgebote nicht Folge leiſtet; ſodann allmähliche Erſchöpfung der Reichsfürſten, bis, wie in Frankreich, ſie ſelbſt zu Provinzialſtatthaltern herabgeſunken und ihre Kinder Pagen am kaiſerlichen Hofe geworden ſind, und drittens Verwerthung der Antipathie der Ungarn gegen die Deutſchen, um jene gegen dieſe loszulaſſen, ſie unter ihrem Könige nach Deutſchland zu rufen und dies durch Eroberung zur Monarchie zu machen, was immer ſchneller und ſicherer durch offene Gewalt ſich wird erreichen laſſen als durch die Politik. —

Im Rückblick auf den Dreißigjährigen Krieg mit den wiederholten Proſkriptionen deutſcher Reichsfürſten kann der Rathſchlag des Teſtaments zur Beſeitigung der landesfürſtlichen Gewalt nicht befremden und keinen Grund abgeben, die Provenienz des Teſtaments aus der Feder eines öſterreichiſchen Staatsmannes

in Zweifel zu ziehen. In dem Plan, die Reichsverſammlungen in Regensburg eingehen zu laſſen, charakteriſirt ſich gleichfalls nur ein Zurückgehen auf die während des großen Krieges gehandhabte Praxis. Was beſonders den Rath anbetrifft, durch Schweden auf Brandenburg zu drücken, ſo kommt die Haltung Kaiſer Leopold's gegen den Großen Kurfürſten während der Nymwegener Friedensverhandlungen in der That darauf hinaus, daß man Schweden auf Koſten Brandenburgs gewinnen ließ; 1757 aber iſt das, was das Teſtament in dieſer Beziehung an die Hand gibt, buchſtäblich eingetreten. Der Vorſchlag, eine Kur für Ungarn zu ſchaffen, iſt auch weniger abenteuerlich, als es auf den erſten Blick erſcheinen kann. Der Gedanke an ſich iſt nicht neu; ſchon zur Zeit Bethlen Gabor's von Siebenbürgen iſt von einem ähnlichen Projekt die Rede geweſen, und ſo viel ſcheint ſicher, daß der Kaiſerhof bei den Verhandlungen wegen der neunten Kur in den neunziger Jahren des 17. Jahrhunderts eifrig die gleichzeitige Errichtung einer zehnten, einer neuen katholiſchen Kur betrieben hat und zwar für das Haus Öſterreich: „das Decemvirat wurde das Stichwort am kaiſerlichen Hofe“ [1]). Daß man bei dieſen Verhandlungen die Kur nicht für Ungarn, ſondern für das Erzherzogthum Öſterreich gefordert hat, kommt in der Sache auf eines hinaus [2]). Das Teſtament befürwortet unter anderm noch folgende Maßregel: „Bei Gelegenheit des Krieges mit Frankreich muß man auf ewig jede Allianz und jeden Partikularvertrag eines Reichsgliedes mit Frankreich verbieten und muß in der Folge das, was man durch die Gunſt der Zeitumſtände durchgeſetzt haben wird, aufrechterhalten, um die, welche dies gemeinſame Geſetz übertreten zu proſkribiren, und mit aller Strenge zu verfolgen, ohne Rückſicht auf ihre Berufung auf die veränderten Konjunkturen.“ Bekannt iſt, daß Kaiſer Joſeph I. noch im erſten Jahre ſeiner Regierung die Unterſtützung der Holländer angerufen hat, um bei Bündnis und Friedensſchluß die einzelnen Reichsfürſten ihres im Weſtfäliſchen Frieden erwor-

[1]) Droyſen 4, 1, 88. 89 (2. Aufl.).

[2]) Noch ſpäter, während der Regierung Karl's VI., iſt von dem Plane der Kreirung einer Kur für Lothringen die Rede. Droyſen 4, 2, 373.

benen ſelbſtändigen Unterhandlungsrechtes mit dem Auslande zu entkleiden. „Alles bekundete, daß Kaiſer Joſeph I., der in offiziellen Mandaten und vertraulichen Briefen ſich bitter über die Verkümmerung kaiſerlicher Machtvollkommenheit beſchwerte, dem Amte des deutſchen Reichsoberhauptes einen möglichſt vollen Lebensinhalt zurückgeben wollte.“ [1]) Aber ſchon zu Kaiſer Leopold's Zeiten waren ähnliche Wünſche der kaiſerlichen Politik nicht fremd. Dem ſchwediſchen Geſandten Eſaias Pufendorf, der ſich für einen Reichsfürſten zu verwenden Auftrag hatte, wurde von dem Reichsvicekanzler „fein deutſch“ erklärt: „Es müßte der Kaiſer einmal weiſen, daß, wenn ein deutſcher Fürſt, wer er auch ſei, ihm nur eine Umbram gebe, daß er bande à part machen und ſeine Consilia den kaiſerlichen conträr führen wollte, keine Puissance in der Welt ſei, die ihn für den Ruin garantiren und befreien könne.“ [2])

Bedenklicher als die auf Deutſchland bezüglichen Vorſchläge könnte vielleicht der Theil des im Teſtamente niedergelegten Programmes erſcheinen, das ſich mit Italien beſchäftigt. Immerhin mochte dem Plan, die Apenninenhalbinſel in ein geeinigtes Königreich unter habsburgiſchem Scepter zu verwandeln, die italieniſche Politik Kaiſer Karl's V. vorſchweben, der vor offenem Bruche mit dem Territorialherrn des Kirchenſtaates nicht zurückgeſchreckt war, der den Sacco di Roma hatte geſchehen laſſen. Und bald genug nachdem das lothringiſche Teſtament erſchienen war, ſehen wir ja zum zweiten Male kaiſerliche Heervölker den Kirchenſtaat überſchwemmen, als Feinde des mit Frankreich ſympathiſirenden elften Clemens: „die alten Prätenſionen des Kaiſerthums, deren ſeit Karl V. nicht mehr gedacht worden war, erwachten wieder“ [3]). Der Gedanke, Italien in eine Sekundogenitur zu verwandeln, will für das Ende des 17. Jahrhunderts ſchier ausſchweifend erſcheinen: aber ergab ſich die öſterreichiſche Politik damals in der That nicht noch ungleich ausſchweifenderen Hoffnungen und Plänen? Dem Kaiſer Leopold und ſeinen einflußreichſten Räthen

[1]) Noorden, Europ. Geſch. 2, 147.

[2]) Pufendorf's Bericht über Kaiſer Leopold, herausg. von Helbig, S. 85.

[3]) Ranke, die römiſchen Päpſte: S. W. 39, 122.

galt es als ein unanfechtbarer Grundſatz, daß man bei Erledigung des ſpaniſchen Königsthrones alle Lande der ſpaniſchen Monarchie ohne Ausnahme für Öſterreich erwerben müſſe.

In dieſer Beziehung iſt es nun überaus beachtenswerth, daß unſer Teſtament auf die Erwerbung der Geſammtheit der ſpaniſchen Erbſchaft entſcheidenden Werth nicht gelegt wiſſen will: „Man muß ſich an die Behauptung der Erbſchaft nicht wie an eine Staatsmaxime und wie an ein Gut für die kaiſerliche Familie klammern.“ Man ſtelle ſich, als ſei man entſchloſſen, jedem, der ſich als Mitbewerber aufzutreten unterfängt, den Beſitz ſtreitig zu machen; dadurch wird man ihn deſto theuerer losſchlagen. Getrennt durch die große Entfernung und durch die Verſchiedenheit des Nationalcharakters hat das Doppelreich der beiden habsburgiſchen Linien nie etwas Gutes ergeben; dagegen wird durch die Einſetzung eines Königs in dem italieniſchen Theile des Reiches die Dynaſtie getheilt ſein, ohne getrennt zu werden, mit ſehr viel mehr Mitteln ſich gegenſeitig zu helfen, als es zwiſchen Wien und Madrid geſchehen kann.

Gewiß würde ſich aus dieſer nüchternen, praktiſchen Betrachtung der ſpaniſchen Erbfolgefrage ein ſtarkes Argument für die Echtheit des Teſtamentes ableiten laſſen. Soviel wir von den Berathungen wiſſen, die in den Jahren vor dem Tode des letzten ſpaniſchen Habsburgers in Wien über die Succeſſion gepflogen wurden[1]), war es von den ſämmtlichen Räthen Kaiſer Leopold's nur einer, Graf Kaunitz, der auf der realiſtiſchen Höhe des politiſchen Urtheils ſtand, welches hier in unſerm Teſtamente Ausdruck findet. Will nicht das Teſtament des ſtaatsmänniſchen Prinzen, deſſen Namen es trägt, werth ſcheinen?

Die dem Teſtamente folgenden Anhänge, welche der inneren öſterreichiſchen Politik ihre Aufgaben vorzeichnen wollen, werden für die Zeitgenoſſen von geringerem Intereſſe geweſen ſein als die vorangegangenen Erörterungen über Verhältniſſe von allgemeinſter europäiſcher Bedeutung. In fünf Kapiteln werden Rathſchläge ertheilt für die Reorganiſation der einzelnen Zweige der

[1]) Vgl. Gädeke 2, 68.

österreichischen Verwaltung: „Pour le conseil", „pour les finances", „pour la justice", „pour la guerre" und „Instructions sur les négociations étrangères et domestiques". Wir finden unter diesen Anweisungen manches, was den Bedürfnissen der österreichischen Erblande gewiß entsprach und was zum Theil bald nach dem Erscheinen des Testamentes in der That Einführung fand. Der Abschnitt über die Finanzen mit seinen Vorschlägen für die Errichtung dreier großer Centralmanufakturen in Prag[1]), Wien und Triest, für den Vertrieb der böhmischen, mährischen und schlesischen Leinwandwaren donauabwärts nach Tirolisch-Hall und von dort nach Botzen, scheint durch diese und andere Bezugnahmen auf bestimmte lokale Verhältnisse doch die Feder eines kundigen Mannes zu verrathen; die gleiche durchaus lokale Färbung hat bereits früher eine Stelle, wo das Projekt einer Kanalverbindung von der Sawe über St. Veit nach dem Adriatischen Meere empfohlen wird. In dem Kapitel „Pour la guerre" werden ganz dieselben Mißstände der Heeresverwaltung kritisirt, mit denen sich die amtlichen Denkschriften und Reformprojekte der österreichischen Militärbehörden damals fortwährend beschäftigten, und das, was das Testament für die Ersetzung der Naturalverpflegung der Truppen durch Steuerauflagen als zweckmäßig bezeichnet, wurde durch die Verpflegungsordonnanz von 1697 in der kaiserlichen Armeeverwaltung wenigstens in gewissem Umfange eingeführt[2]).

Die Mittheilungen, die wir aus dem Inhalte des Testaments gegeben haben, machen keinen Anspruch darauf, erschöpfend zu sein.

---

[1]) Dagegen scheint dem Verfasser der 1684 zuerst erschienenen bekannten Schrift „Österreich über alles, wenn es nur will" (P. W. v. Hörnegk) Prag als Sitz einer Centralmanufaktur nicht geeignet „wegen dessen vieler Obrigkeiten, Gerichten und Instanzen" (Kap. 30). Indem ich diese Schrift nenne, gebe ich zugleich für das im Text Gesagte zu, daß immerhin damals literarische Hülfsmittel vorhanden waren, aus denen auch ein Fremder für ein Räsonnement über österreichische Wirthschaftsverhältnisse das Lokalkolorit gewinnen konnte.

[2]) Feldzüge des Prinzen Eugen, herausg. vom k. k. Kriegsarchiv, 1, 279. Vgl. auch die Mittheilungen des Venetianers Ruzini (1699) über einen Plan zu geregelter Besoldung der Truppen behufs Vermeidung der Bedrückung der kaiserlichen Erblande. Fontes Rer. Austr. 27, 409.

Es genügte, die großen Ziele, die das Teſtament der öſterreichiſchen Politik ſteckt, hervorzuheben; die Mittel und Wege, die als die ſicherſten oder kürzeſten zum Ziele empfohlen werden, können einzeln nicht charakteriſirt werden.

Um jetzt der Frage nach der Echtheit des Teſtaments näher zu treten, werden wir vor allem zu ermitteln haben, wer dasſelbe publizirt hat.

Der Herausgeber des Testament politique.

Das Teſtament iſt mit einer Einleitung und mit erläuternden Anmerkungen verſehen. Der Herausgeber ſagt in der Einleitung, der Herzog von Lothringen habe in dem Winter nach der Eroberung von Ofen es ſich ſehr angelegen ſein laſſen, von den einſichtigſten und erleuchtetſten Männern Erkundigungen aller Art einzuziehen, habe auch einzelne dieſer hervorragenden Geiſter erſucht, das, was ſie ihm ſchon früher im Geſpräch geſagt, für ihn zu Papier zu bringen. Der Herausgeber glaubt nun in dem Teſtamente bald hier, bald dort ſolche von dem Herzoge geſammelten Notizen verwerthet zu ſehen und für das Einzelne die Quellen zu erkennen; er motivirt ſeine Vermuthungen in den Anmerkungen. Die Männer, die in dieſer Einkleidung nach einander in den Anmerkungen eingeführt werden, ſind der Kurfürſt Friedrich Wilhelm von Brandenburg, der Hofkanzler Graf Strattmann, die Generale Caraſa und Meaci, der Graf Roſenberg, der Kanzler von Böhmen Graf Kinsky, der Hofkriegsrathspräſident Markgraf Hermann von Baden, die Generale Montecuculi und Souches, der Kardinal Pio, der Baron Abele, der Hofkanzler Paul Hocher, der Präſident der Hofkammer Graf Sinzendorff, der Graf Ferrari und der venetianiſche Senator Salliez. Wenn der Herausgeber ſo viele Perſonen auftreten läßt und zwar unter Anführung charakteriſtiſcher Züge, ſo beweiſt dies an ſich wohl ſchon, daß er mit den Verhältniſſen am kaiſerlichen Hofe vertraut geweſen ſein muß. Ein dieſen Verhältniſſen fern Stehender, etwa ein beliebiger Literat von Fach, würde Bedenken getragen haben, ſich auf das Glatteis ſolcher Einzelheiten zu begeben, wo er den Kundigen leicht ſeinen Mangel an Sachkenntnis verrathen konnte.

Leider iſt über die meiſten der genannten Perſonen zu wenig bekannt, als daß wir ſichere Anhaltspunkte hätten, die Angaben des Kommentators in Bezug auf ihre Thatſächlichkeit, ſeine Muthmaßungen in Bezug auf ihre innere Wahrſcheinlichkeit zu prüfen. Wenn der Herausgeber zu der Forderung des Teſtaments, vor Unterzeichnung der großen Allianz gegen Frankreich hunderttauſend Mann auf die Beine zu bringen, die Bemerkung macht: „Dieſer Rathſchlag iſt von dem verſtorbenen Kurfürſten von Brandenburg", oder wenn er an jenen Plan, die Italiener zu einem Aufſtand zu reizen und dann hart zu züchtigen, die Erläuterung knüpft: „Dieſer Rathſchlag iſt von dem General Carafa" — ſo ſchließen wir aus ſolchen Bemerkungen natürlich nichts, denn des Großen Kurfürſten ſtetes Drängen auf Stärkung der deutſchen Wehrkraft war zu reichskundig und das Blutbad von Eperies von 1687 ſtand in zu friſchem Angedenken, als daß es beſonderer Vertrautheit mit perſönlichen Verhältniſſen bedurft hätte, in jenen allgemein gehaltenen Rathſchlägen den Geiſt Friedrich Wilhelm's und den Geiſt Carafa's zu erkennen. Mehr kann es vielleicht ſchon in's Gewicht fallen, wenn der Herausgeber dem Grafen Strattmann einen hervorragenden Antheil an dem Projekt der Errichtung einer Kur für Ungarn zuſchreibt, inſofern wir wiſſen, daß Strattmann ſich für die Errichtung der Kur Hannover, die, wie vorhin erwähnt, für gewiſſe Kreiſe in Wien die Etappe zu einer zweiten habsburgiſchen Kur bedeutete, überaus rührig zeigte: die Gegner nannten die neunte Kur eine Erfindung des Teufels und Strattmann des Teufels Werkzeug[1]). Wenn der Herausgeber an dem Grafen Kinsky die Feinheit ſeines politiſchen Räſonnements rühmt, ſo begegnet er ſich in dieſem Urtheil etwa mit einem der venetianiſchen Botſchafter, der den böhmiſchen Kanzler „ſpekulativ mehr als nöthig" nennt und ihm vorwirft, daß er mit ſeinen Feinheiten die Geſchäfte eher verwirre als erledige[2]). Sehr gut unterrichtet zeigt ſich der Herausgeber über die Mißhelligkeiten, welche zwiſchen dem Herzog von Lothringen und ſeinen Gegnern am kaiſerlichen Hofe obgewaltet hatten, zu denen von hohen Militärs vor allem der Hof-

[1]) Droyſen 4, 1, 288 (2. Aufl.).

[2]) Fontes Rer. Austr. 27, 317.

kriegsrathspräſident Hermann von Baden, ſein Neffe Markgraf Ludwig und der Kurfürſt von Baiern zählten. Der Herausgeber weiß hier von Umſtänden zu melden, die durch ſpäter bekannt gewordene Ausſagen von Augenzeugen, von Betheiligten volle Beſtätigung finden[1]). Allerdings muß auch ſchon vor dem Erſcheinen des Teſtaments manches von dieſen Verhältniſſen an die Öffentlichkeit gedrungen ſein, denn die bald nach dem Tode des Herzogs von Lothringen in Holland anonym erſchienene Lebensbeſchreibung des Verſtorbenen deutet den Gegenſatz zwiſchen ihm und den beiden genannten Fürſten wenigſtens an, ohne ſich indes auf die Einzelheiten einzulaſſen, von denen der Herausgeber des Teſtaments zu berichten weiß[2]). Eine ganze Reihe anderer merk-

[1]) Röder, Feldzüge des Markgrafen Ludwig von Baden 1, 177. 203; 2, 17. 18. 26. 40. 43. 53. 65. Mémoires de Villars, Collection Pétitot 68, 328. 344. 345. 352. Relation Contarini's, Fontes Rer. Austr. 27, 252. Treffend bemerkt Arneth (Prinz Eugen 1, 451), daß Contarini's abfälliges Urtheil über das Verhalten Hermann's von Baden gegen den Lothringer um ſo ſchwerer in's Gewicht fällt, als die italieniſche Partei am Hofe, zu der die venetianiſchen Botſchafter ſich hielten, dem Herzoge abgeneigt war. Auch der oraniſche Emiſſär Görtz gedenkt im Sommer 1688 in ſeinen Berichten des Streites wegen des Oberbefehles in Ungarn, der den ganzen Wiener Hof in Bewegung ſetzte. Müller, Wilhelm III. von Oranien und Waldeck 2, 29.

[2]) La vie de Charles V duc de Lorraine et de Bar. Seconde édition, Amsterdam 1691, 12°, p. 384. 385. 397. Als Verfaſſer dieſer Biographie wird Jean de la Brune „pasteur de Schoonhouven“ bezeichnet. (La Fontette, Bibl. de la France 3, 602; Meusel, Bibliotheca Historica 10, 1, 132.) Die ebendaſelbſt angeführte „Vita di Carlo V da Casimiro Freschot. Milano 1692“ hat mir nicht vorgelegen. Auch die bei Meuſel und La Fontette nicht aufgezählte „Historia della vita di Carlo V da Gio: Birlic Nolano, Venetia 1699, 4°“ kennt gleichfalls nicht den Freſchot, ſondern nur den Autore Ollandeſe, deſſen Angaben über das Verhältnis des Lothringers zu dem Baiern und dem Markgrafen Hermann von dem Italiener S. 248. 249 einfach überſetzt werden. Direkter, aber ohne Nennung von Namen, beſpricht die Schwierigkeiten der Stellung des Herzogs in Wien die nach dem Erſcheinen des Politiſchen Teſtaments gehaltene Leichenrede des Pater Daubenton (Oraison funèbre du duc Charles de Lorraine, Nancy 1700, 4°): „Les Grands de l'Empire que son mérite trop éclatant et trop indépendant offensait jusqu'à machiner sa ruine, contribuaient malgré eux à son élévation: car d'un côté ce Prince, dont une faveur trop prompte et trop soutenue aurait pu endormir le mérite et le laisser au dessous de ses ennemis et de lui

würdiger Mittheilungen des Herausgebers entziehen ſich der Kontrolle, ſo die Angaben über des Herzogs perſönliche Beziehungen zu dem Papſte, zu der Republik Venedig, zu dem Jeſuitenkollegium von Ingolſtadt, Beziehungen, aus denen ſich Karl's Gereiztheit gegen die Republik wie gegen den heiligen Vater und die Jeſuiten erkläre. Daß dieſe Mittheilungen originaler Natur ſind, beweiſt ihr Fehlen in der eben erwähnten Biographie. Unter andern gedenkt der Herausgeber gelegentlich eines eigenhändigen Briefes, den er ſelbſt dem Papſte im Auftrag des Herzogs überbracht habe (S. 38); er gibt ein wörtliches Citat aus einem Briefe, den er in des Herzogs Händen geſehen haben will (S. 32); er beruft ſich wiederholt auf Äußerungen, die er aus des Herzogs Munde habe (S. 24. 28. 48); zu den Ausführungen über das Juſtizweſen rühmt er ſich, ſelbſt dem Herzoge einen Beitrag geliefert zu haben „durch wiederholte Erzählung deſſen, was im Diwan in der öffentlichen Gerichtspflege Brauch iſt" (S. 82).

Sein Vorwort und ſeine Anmerkungen bittet der Herausgeber als die erſte Skizze zu betrachten zu einem größeren Werke, das dem Publikum demnächſt ſolle vorgelegt werden und das weitere Aufſchlüſſe über die Verhältniſſe am kaiſerlichen Hofe und über die öſterreichiſche Politik, weitere Erläuterungen zu dem Teſtamente des Herzogs von Lothringen geben ſolle. Er beeilt ſich, den Titel dieſes Werkes vorweg anzukündigen: „Mémoires de la cour de l'Empereur par l'abbé D. C." Es kann nach der ganzen Faſſung der Vorrede kein Zweifel darüber beſtehen, daß dieſer Abbé D. C. mit dem Herausgeber des Teſtamentes identiſch iſt, und ebenſo zweifellos iſt es, daß hinter der Chiffre D. C. der im Eingange unſerer Unterſuchung genannte Abbé de Chevremont verborgen iſt, des Herzogs von Lothringen Sekretär, der denn auch in der Überlieferung ganz allgemein als Herausgeber des Teſtamentes bezeichnet wird.

même, apprend à tirer sa gloire de ses abaissements et à mettre, si je l'ose dire, la persécution même à profit, en s'élevant au dessus d'elle et de lui même; de l'autre, le généreux Empereur se presse d'autant plus de le lier étroitement à sa maison que l'envie fait de plus grands efforts pour l'éloigner."

Wir hören über Jean Baptiſta[1]) Chevremont, daß er in Lothringen geboren iſt und ſeit 1660 dreizehn Jahre lang ganz Europa und Theile von Aſien und Afrika bereiſt hat, ſo daß auch jene in den Anmerkungen zu dem Teſtament paradirende Vertrautheit mit der türkiſchen Juſtizverfaſſung ſich legitimiren würde. Nachdem der Abbé vorübergehend dem Hofſtaat der Königin Chriſtine von Schweden in Rom angehört haben ſoll[2]), trat er in die Dienſte des Herzogs von Lothringen und ging nach dem Tode ſeines Herrn nach Paris. Er hat eine ganze Reihe von Schriften verfaßt; die von ihm verhießenen Mémoires de la cour de l'Empereur ſcheinen nicht veröffentlicht worden zu ſein.[3]) Chevremont ſtarb im Jahre 1702.

Die Frage der Echtheit.

Der Sekretär, der ſeine Vertrauensſtellung mißbraucht, der Kanzleibeamte, der ſich zu Indiskretionen und Verräthereien hergibt, das ſind ſtehende Figuren in den diplomatiſchen Haupt- und Staatsaktionen der alten Kabinetspolitik. Einzelne dieſer Veruntreuungen ſind hiſtoriſch geworden und haben den Elenden, welche ſich dieſelben zu Schulden kommen ließen, den traurigen Ruhm eingetragen, daß bei Erzählung der größten Weltereigniſſe ſtets auch ihre ſchlechten Namen genannt werden. Um nur ein Beiſpiel aus der uns beſchäftigenden Zeit zu nennen, ſo haben die Höfe von Verſailles und London die erſte Nachricht von dem Plane, Wilhelm von Oranien nach England zu rufen, durch einen Haus-

---

[1]) So gibt die Vornamen die Biographie universelle, der die biographiſchen Notizen im Text entlehnt ſind; der Verfaſſer des Artikels Chevremont benutzte, wie es ſcheint, nachgelaſſene Papiere. — Der Vorname Margotte bei Bidermann a. a. O. ſtammt aus der unten zu erwähnenden Flugſchrift L'Eropre menacée.

[2]) Recueil des testaments politiques 2, 283.

[3]) Von ſeinen ſonſtigen Schriften würden das „Jugement sur les généraux de l'Empereur", die „Mémoires sur le séjour de la Reine Christine à Rome" und die „Anecdotes de Pologne" weitere Anhaltspunkte zur Kritik unſeres Teſtaments, bez. der Anmerkungen geben; die genannten Schriften liegen ſämmtlich nicht vor, wie ſie denn ſchon im vorigen Jahrhundert als ſelten bezeichnet werden.

genoſſen des päpſtlichen Staatsſekretärs Grafen Caſſoni erhalten, der Gelegenheit gefunden hatte, die Papiere im Kabinet ſeines Herrn einzuſehen[1]). Warum ſollte nicht auch der Abbé Chevremont im Jahre 1696 in der Lage geweſen ſein, eine authentiſche Aufzeichnung aus dem Schreibtiſche ſeines verſtorbenen Gebieters zu produziren?

Hören wir indes, wie Chevremont in den Beſitz des Teſtamentes gekommen ſein will. Er ſagt in der Einleitung: „Bei Gelegenheit der Krönung des Königs von Ungarn (Nov. 1687) nahm der Herzog auf ſeiner Durchreiſe durch Preßburg nach Innsbruck Anlaß, dieſe koſtbare Piece im Kabinet des Kaiſers niederzulegen. Man war am Platze; bei dem geheimen Verkehr, den man mit dem Vornehmſten im Staate hatte, blieb man nicht lange in Unkenntnis, daß es etwas Neues gab; die Freude der Kaiſerin wurde dem Vertrauten ihres Gewiſſens nicht verheimlicht; dieſer gab ſich ein Anſehen damit, indem er gegen die, welchen er ſich als in die Geheimniſſe des Kabinets eingeweiht zeigen wollte, Äußerungen fallen ließ; man verfolgte dieſe Entdeckung, man brachte ihre Bedeutung und den Aufbewahrungsort in Erfahrung; man ging dort aus und ein; kurz, durch Unaufmerkſamkeit oder Gleichgültigkeit deſſen, der dieſe Piece bewahrte, legte man eines Tages Hand auf dieſelbe, als man, mit einer geheimen Dienſtleiſtung beſchäftigt, im Kabinet eines der erſten Wiener Miniſter allein war. Neugier viel mehr als böſe Abſicht bewog, ſie ſo ſchnell als es ging abzuſchreiben; man kam zum Ende in mehreren Wiederholungen, die unruhig genug und nur zu gefährlich waren. Man hatte ſogar das Glück, einige Tage vor dem Belgrader Waffenzuge, während der großen Krankheit des Herzogs, dieſelbe Piece an demſelben Orte wiederzufinden. Damals war es, daß man noch einen Zuſatz zu dem Teſtamente abſchrieb und einen Auszug aus dem Traktat über die Verhandlungen anfertigte, den man keine Zeit hatte Wort für Wort abzuſchreiben; in dieſem Auszuge iſt zwar viel ausgelaſſen, doch enthält er, ſoweit man hat ſehen können, keine Abweichung von dem Original. Die Unbilden einer

[1]) Ranke, Päpſte: S. W. 39, 117.

langen Reiſe, die unvorhergeſehenen Zufälle, denen man unterworfen war, haben dieſen merkwürdigen Fund nicht in Gefahr gebracht. Man trug ihn in einer geheimen Taſche, ſo ſchlecht geſchrieben, auf ſo wirren und unſcheinbaren Blättern, daß, wenn die, welche nichts unterließen, ſelbſt dieſe Taſche durchwühlt haben möchten, ſie allem Anſcheine nach nicht auf den Gedanken gekommen ſein würden, mir dieſe Papierfetzen abzunehmen, die theils Notizen für die Verfertigung der Memoiren vom kaiſerlichen Hofe enthielten, theils bunt durch einander eine genaue Kopie dieſes Teſtaments."

Alſo der Herausgeber verdankt den Beſitz ſeiner Abſchrift nicht ſeinen perſönlichen Beziehungen zu dem Verfaſſer des Teſtaments, ſondern er will das Teſtament auf eine höchſt halsbrecheriſche Art aus dem Kabinet eines kaiſerlichen Miniſters entwendet haben. War es vielleicht ein Reſt von Schamgefühl, daß er dem Publikum nicht offen eingeſtehen wollte, die Schrift direkt aus dem Schreibtiſch ſeines Herrn geſtohlen zu haben? War dies der Fall, ſo durfte oder mußte die Rückſicht doch fortfallen, wenn Chevremont das Teſtament, noch bevor er es drucken ließ, einem fremden Hofe, einer dem Hauſe Öſterreich feindlichen Macht mittheilte.

Es hat ſich nämlich im Pariſer Archiv eine Abſchrift des Teſtaments vorgefunden, die begleitet von einem Memoire dem Miniſterium Ludwig's XIV. zugeſandt worden iſt[1]). Konnte nicht eine an dieſer Stelle gemachte Mittheilung in viel höherem Grade auf Authentie und mithin auf Verdienſtlichkeit Anſpruch erheben, wenn der Einſender ſein Arcanum direkt aus den Händen oder doch aus dem Kabinet des Lothringers zu haben verſicherte? In dem begleitenden Memoire iſt hiervon indes nicht die Rede; im Gegentheil wird hier gleichfalls die romantiſche Geſchichte von der Entdeckung und Entwendung des Teſtaments erzählt, ausgeſchmückt noch mit einigen Einzelheiten: Der Herzog übergibt das Teſtament dem Kaiſer, der Kaiſer verwendet auf die Lektüre eine ganze Nacht

---

[1]) Es iſt dies das Manuſkript, durch das Hauſſonville auf das Teſtament zuerſt aufmerkſam geworden iſt (a. a. O. 3, 464).

gibt es am Morgen der Kaiſerin, die Kaiſerin gibt es ihrem Beichtvater, dem Pater Karl Slawata, der Pater hält nicht reinen Mund, man erfährt, daß ihm erlaubt worden, das Teſtament dem Kanzler Strattmann mitzutheilen. „Man genoß das Vertrauen dieſes Miniſters, und da man in ſeinem Kabinet arbeitete, wo man oft allein blieb, traf es ſich eines Tages nach der Rückkehr des Hofes nach Wien, daß man beim Suchen nach Akten für eine Expedition nach Kärnthen das Teſtament entdeckte. Man las es zu wiederholten Malen, und da man ſeine Wichtigkeit erkannte, ſo benutzte man die Zeit, wo der Kanzler zur Konferenz ging oder Beſuche machte, es auf kleine Zettelchen abzuſchreiben, ſo ſchnell und ſo ſchlecht als man konnte, damit niemand errathen könne, was dahinter ſei.“ Es findet ſich dann noch Zeit, die Abſchrift zu kollationiren, und es findet ſich die weitere Gelegenheit, den im folgenden Jahre gemachten Zuſatz zu dem Teſtament abzuſchreiben. Das Reſumé des Traktats über die auswärtigen Verhandlungen erklärt der Einſender des Memoires aus dem Gedächtnis niedergeſchrieben zu haben.

Wollten wir dem Einſender des Memoires und Herausgeber des Teſtaments auch alles, was er erzählt, auf's Wort glauben, ſo werden wir uns doch von einem Umſtande, den das Memoire ganz gelegentlich erwähnt, nie überzeugen laſſen können. Es heißt in dem Memoire, am 31. Dezember 1687 ſei zu Preßburg der Bruch mit Frankreich unterzeichnet worden — ein ſchiefer und dunkler Ausdruck, mit dem die Unterzeichnung der Kriegserklärung jedenfalls nicht gemeint ſein kann, denn dieſelbe erfolgte bekanntlich erſt zehn Monate ſpäter. Man könnte alſo nur an einen Staatsrath denken, in welchem der Bruch mit Frankreich beſchloſſen, gewiſſermaßen beſiegelt worden wäre. Von einer ſolchen entſcheidenden Konferenz iſt uns aber nicht nur nichts bekannt, ſondern wir wiſſen im Gegentheil urkundlich — es wurde dies bereits berührt — daß die Schwankungen am kaiſerlichen Hofe bis tief in das Jahr 1688 hineindauerten, bis zu dem Augenblicke, da dem Kaiſer durch das franzöſiſche Kriegsmanifeſt vom 24. September 1688 und den gleichzeitigen Einbruch der franzöſiſchen Truppen in das Reich keine Wahl mehr blieb.

Nachdem ſo in einem konkreten Falle die Unbekanntſchaft des Herausgebers mit der intimeren Vorgeſchichte der großen Allianz gegen Ludwig XIV. feſtgeſtellt iſt, erſcheint es nothwendig, noch einmal zu dem Teſtament ſelbſt zurückzukehren, das wir bisher nur auf ſeine allgemeinen Tendenzen hin betrachtet haben. Was enthält das Teſtament über die politiſche Situation des Zeitpunktes, in welchem es geſchrieben ſein will?

Das Teſtament ſoll am 29. November 1687 dem Kaiſer Leopold übergeben ſein. Es gedenkt der Pläne Wilhelm's von Oranien auf England. „Ein Naſſau wird König von England werden und in eine enge Allianz mit der hier regierenden Dynaſtie treten." Das Teſtament ſpricht dies aber nicht als eine nahe liegende Vermuthung aus, ſondern es redet von der engliſchen Expedition Oraniens wie von einer nicht bloß mehrfach ventilirten, ſondern auch bereits beſchloſſenen Angelegenheit; das Teſtament fürchtet, daß Ludwig XIV. am Rhein ſeinen Feinden zuvorkommen wird, indem es ſich nicht der Anſicht anſchließen will, daß Naſſau werde über das Meer gehen, ſich in England feſtſetzen und noch zeitig genug eine Landung in Frankreich verſuchen können, „wie man dies allzu leichtfertig annimmt". Die Expedition nach England erſcheint als feſtſtehender Plan, erſcheint unvermeidlich, denn „man ſieht kein anderes Mittel, Frankreich zu demüthigen, und die Geſandten des Kaiſers haben über den König Jakob nichts zu gewinnen vermocht". Ein Ausgleich zwiſchen König und Volk in England wird alſo nicht mehr in den Bereich der Möglichkeit gezogen. Nun hat aber der Prinz von Oranien noch im Jahre 1688, alſo nach dem Zeitpunkt, der für die Überreichung des Teſtaments angegeben wird, in ſeinem und der Generalſtaaten Namen durch Hamel Bruininx in Wien eine Denkſchrift überreichen laſſen, welche ausführte, daß die einzige Rettung gegen Frankreich die Herſtellung der Einigkeit zwiſchen König Jakob und ſeinem Volke ſei. Der Kaiſer, der die Entwicklung der Dinge abwarten wollte, hat auf dieſe Denkſchrift keine Antwort ertheilen laſſen[1]). Als der Prinz von Oranien

[1]) Klopp 3, 433. 434. 453. 454.

im Juli 1688 einen heſſiſchen Edelmann, den Kammerpräſidenten Baron von Görtz, den Freund ſeines Vertrauten des Grafen Waldeck, nach Wien ſchickte, um die Erneuerung des Bündniſſes zwiſchen Holland und dem Kaiſer in Anregung zu bringen, ſo ging der Kaiſer auch jetzt auf dieſe Anträge noch nicht ein; noch Ende Auguſt 1688 verſprach ſich der Oranier von dem Kaiſer keinen Beiſtand, ſondern nur wohlwollende Neutralität[1]). Als der franzöſiſche Geſandte im Haag dem dortigen Vertreter des Kaiſers Krampich am 17. Auguſt ſeine Beſorgniſſe wegen der Verbindung Oraniens mit den deutſchen Fürſten ausdrückte, erklärte ihm Krampich, der Kaiſer werde, falls Frankreich das Reich nicht antaſte, eine etwaige Abſicht deutſcher Reichsfürſten, den König von Frankreich an einer Hülfeleiſtung für den König von England zu hindern, nicht gut heißen[2]). Es bedurfte der Gewaltthat Frankreichs gegen den Kurfürſten von der Pfalz, um die Wendung in Wien herbeizuführen. Erſt am 4. Oktober 1688 berichtet Görtz von dem eingetretenen Umſchwunge, den er zum beſten Theil dem Einfluſſe der Kurie zuſchreibt[3]). Bei allen bisherigen Verhandlungen des Prinzen von Oranien und der Generalſtaaten mit dem Kaiſer war des engliſchen Planes mit keiner Silbe gedacht worden. In der letzten Stunde, im Begriff das Kriegsſchiff zu beſteigen, das ihn nach England führen ſollte, übergab Wilhelm dem kaiſerlichen Geſandten im Haag das vom 26. Oktober datirte Schreiben, durch das er dem Kaiſer ſeinen Entſchluß nach England mittheilte und motivirte[4]). Nachdem es zwiſchen dem Kaiſer und Frankreich zum offenen Bruche gekommen war, fand das Schreiben in Wien gute Aufnahme; immer aber erklärte der Hofkanzler Strattmann am 16. Dezember dem holländiſchen Geſandten Hop in Gegenwart des ſpaniſchen Botſchafters in ſehr ernſtem Tone, daß man alle Urſache zur Unzufriedenheit

---

[1]) Klopp, 4, 76. Müller, Wilhelm von Oranien und Waldeck 2, 35.

[2]) Bericht Krampich's 17. Aug. 1688, bei Klopp 4, 82.

[3]) Ranke, Engliſche Geſchichte: S. W. 19, 208. — Saint-Simon ſagt in ſeinen Memoiren (7, 163, éd. Chéruel), daß dem Papſt Innocenz XI. England ſeine Revolution und der Prinz von Oranien ſeine Krone ſchuldete.

[4]) Klopp 4, 199.

habe, da die Expedition nach England erſt in dem Augenblicke, da ſie in's Werk geſetzt worden, in Wien notifizirt worden ſei[1]).

Ich glaube, daß das Teſtament ſich bereits hiernach als eine Fälſchung kennzeichnet. Das angebliche Teſtament theilt die nach dem Ausbruch des Krieges von 1688 in weiten Kreiſen verbreitete, von Frankreich her gefliſſentlich ausgeſtreute Anſicht, welche aus der hiſtoriſchen Überlieferung erſt durch die neueren Forſchungen verdrängt worden iſt, jene Anſicht, welche in dem im Drange der Ereigniſſe und in der Noth des Augenblickes geſchloſſenen Bund zwiſchen dem Kaiſer und dem Oranier das Ergebnis weit zurückgreifender Verhandlungen und Verabredungen zu erkennen glaubte. Der Fälſcher hat ſich die politiſche Situation, wie ſie ein Jahr vor dem Kriege geweſen ſein ſoll, nach dem zurecht gelegt, was er nach dem Ausbruche des Krieges wahrnahm.

Ein Vertheidiger der Echtheit des Teſtaments mag erwidern, es könnte das Projekt des Oraniers auf indirektem Wege zur Kenntnis des Wiener Hofes gelangt ſein, wie denn ſchon ſeit dem Sommer 1687 das Gerücht von einem bevorſtehenden Zuge nach England erſcholl; konnte nicht der Herzog von Lothringen lange bevor die offizielle Mittheilung des Prinzen Wilhelm erfolgte, ſeinen Einfluß bei dem Kaiſer für die Unterſtützung der oraniſchen Pläne geltend gemacht haben? Aus dem Teſtament ergibt ſich indes, daß ſein Verfaſſer ohne Frage von der Vorausſetzung bereits ſtattgehabter direkter Verhandlungen zwiſchen dem Haag und Wien ausgeht; denn das Teſtament erwähnt eines beſtimmten Antrags des Prinzen von Oranien und bringt dieſen Antrag in Zuſammenhang mit dem engliſchen Plane: der Prinz, heißt es, habe die Errichtung einer Kur für Hannover vorgeſchlagen, unter dem Vorwande, daß er ſich von dieſem Schritte Hülfe verſpreche.

Dieſer angebliche Vorſchlag Oraniens wird uns ſofort ein weiteres Argument gegen die Echtheit abgeben. Wir wiſſen, daß gerade der Hof zu Hannover der einzige unter den größeren norddeutſchen Höfen geweſen iſt, dem der Prinz von Oranien von ſeinem

[1]) Auszug aus Hop's Journal in den Lexington Papers edited by Sutton, London 1851, p. 336.

Plane keine vertrauliche Eröffnung gemacht hat, weil ihm die Verbindung des Herzogs Ernſt Auguſt mit Frankreich Vorſicht zu heiſchen ſchien[1]).

Von entſcheidendſter Bedeutung ſcheint mir aber, daß das angebliche politiſche Vermächtnis des lothringiſchen Herzogs ein Teſtament König Karl's II. von Spanien erwähnt. König Karl hat vor dem September 1696 kein Teſtament unterzeichnet[2]), und am kaiſerlichen Hofe war man darüber unterrichtet, wie das die unausgeſetzten Bemühungen beweiſen, den König zur Aufzeichnung ſeines letzten Willens zu beſtimmen. In uneingeweihten Kreiſen ſprach man viel von einem angeblichen Teſtament des ſpaniſchen Königs, und in dieſen uneingeweihten Kreiſen alſo iſt auch der Fälſcher des Politiſchen Teſtaments Karl's von Lothringen zu ſuchen.

Die Perſon des Fälſchers.

Hat ſich herausgeſtellt, daß in dem Teſtamente eine Fälſchung vorliegt, ſo ſcheint für die Frage nach dem Urheber der Fälſchung nichts näher zu liegen, als denſelben in dem Herausgeber, in Chevremont zu ſuchen, wie denn im vorigen Jahrhundert einem Theil der Forſcher und gelehrten Sammler die Autorſchaft Chevremont's als ausgemacht gegolten hat. Chevremont wird als Verfaſſer genannt von Buddeus[3]), von Adelung und endlich von Voltaire.

Voltaire hatte an der Literatur der Politiſchen Teſtamente ein perſönliches Intereſſe, weil er mit Foncemagne in eine lebhafte literariſche Fehde über das 1688 zuerſt erſchienene Politiſche Teſtament Richelieu's verwickelt war, das Voltaire bekanntlich als gefälſcht erklärt hatte. In ſeinem alphabetiſch geordneten Dictionnaire philosophique ſagt Voltaire in dem Artikel „États Gouvernements“: „Als Herr Gatien de Courtilz den Erfolg des

[1]) Pufendorf, De rebus gestis Friderici III p. 81.

[2]) Vgl. Gädeke 1, 48.

[3]) Allgemeines hiſtoriſches Lexikon 1 (1730), 863.

[4]) Jöcher-Adelung, Gelehrtenlexikon 2, 291 sub Chevremont, nach dem Nouveau Dictionnaire historique.

Politiſchen Teſtaments von Richelieu ſah, ließ er im Haag das Teſtament Colbert's drucken. Ein anderer Burſche, deſſen Namen unbekannt blieb[1]), verfehlte nicht, das Teſtament Louvois' zu liefern, womöglich noch ſchlechter als das Colbert's. Ein Abbé Chevremont ließ auch den Herzog Karl von Lothringen teſtiren."

Zu dieſer Stelle iſt es nun, daß Beuchot[2]), der Herausgeber der Werke Voltaire's, die Berichtigung geben zu müſſen glaubt: „Das Politiſche Teſtament Herzogs Karl's von Lothringen hat zum Verfaſſer den Hofrath des Kaiſers, Heinrich von Strattmann. Der Abbé Chevremont war der Herausgeber."[3]) Daß Beuchot dieſe Berichtigung nicht etwa in augenblicklicher Übereilung gab, beweiſt eine zweite Note zu noch einer Stelle, wo Voltaire unſer Teſtament erwähnt. Man hat in dem Teſtament Karl's von Lothringen, ſagt Voltaire in ſeiner Abhandlung über „Gedruckte Lügen", den Geiſt dieſes Fürſten zu erkennen geglaubt; aber die, welche unterrichtet waren, erkannten den Geiſt des Herrn von Chevremont wieder. Beuchot wiederholt hier ſeine Angabe über Strattmann[4]).

Worauf kann ſich dieſelbe ſtützen? Wie oben angegeben, theilen mit Beuchot die Anſicht von der Autorſchaft Strattmann's Weller, R. v. Mohl und die Neubearbeiter der Supercheries littéraires; ſo wenig wie Beuchot nennen ſie einen Gewährsmann. Der Verfaſſer des Artikels Chevremont in der Biographie universelle ſagt, man ſchreibe Chevremont das lothringiſche Teſtament zu, nach „Mylius" ſei dasſelbe von Heinrich von Strattmann. Mit Mylius iſt der Verfaſſer der 1741 in Hamburg erſchienenen Bibliotheca Anonymorum et Pseudonymorum gemeint, und dort wird (Bd. 1, 719) eine franzöſiſche Flugſchrift citirt „L'Allemagne menacée d'être bientôt réduite en monarchie universelle", als Zeugin für die Autorſchaft Strattmann's, zugleich aber ein Brief des Pierre Bayle, der den Kardinal Fürſtenberg als Ver-

[1]) Es iſt gleichfalls Courtilz de Sandras, der berüchtigte Memoirenfälſcher, Bayle's Nachfolger als Redakteur des Mercure historique et politique.

[2]) Vgl. oben S. 47.

[3]) Œuvres de Voltaire éd. Beuchot 29, 254.

[4]) ebd. 39, 286.

faſſer nenne. Mylius fand die beiden Belegſtellen in der Bibliothèque de la France[1]). Auf die Bibliothèque de la France beruft ſich dann 1800 auch J. G. Meuſel für ſeine Angabe: Testament politique de Charles V, duc de Lorraine „libellus suppositicius, cuius auctorem alii Principem et Cardinalem de Fürstenberg, alii verosimilius Henricum de Straatmann, socium Consilii Caesareo-aulici ferunt“[2]).

Setzen wir uns zuerſt mit Fürſtenberg auseinander. Fürſt Wilhelm von Fürſtenberg iſt der in den Annalen des letzten Viertels des 17. Jahrhunderts ſo oft genannte Parteigänger der franzöſiſchen Politik, der als Vaſall des Hauſes Habsburg einſt bei einem feſtlichen Gelage, wo man die Geſundheit des Kaiſers ausbrachte, darauf Beſcheid zu thun verweigerte und ſeinen Wein lieber unter den Tiſch goß, der 1673 als Vertreter des Kurfürſten von Köln unter Verletzung ſeines diplomatiſchen Charakters auf Veranlaſſung des kaiſerlichen Hofes aufgehoben und gefangen geſetzt wurde, deſſen Bruder Franz Egon 1681 als Koadjutor von Straßburg nach der Wegnahme der Stadt durch die Franzoſen den franzöſiſchen König als den erwarteten Heiland begrüßte, und der 1688 als Frankreichs Kandidat für die Koadjutorwahl im Erzbisthum Köln aufgeſtellt wurde. Die Aufrechterhaltung der Wahl Wilhelm's von Fürſtenberg, bei der den kanoniſchen Forderungen nicht Genüge geſchehen war, wurde für Ludwig XIV. eines der Motive zu dem Kriege von 1688, und ſo hätte der Kardinal während dieſes Krieges in der That eine perſönliche Veranlaſſung haben können, in einer Schrift wie das angebliche Teſtament Karl's von Lothringen den Ehrgeiz und die Gefährlichkeit des Hauſes Öſterreich an das Licht zu ſtellen. Und da er im Jahre 1667 als Abgeſandter Ludwig's XIV. ſich in Wien befunden hat[3]), ſo mochte er ja die Verhältniſſe am kaiſerlichen Hofe hinlänglich kennen gelernt haben, um eine ſolche literariſche Fälſchung wagen zu dürfen.

[1]) Lelong, Bibliothèque historique de la France, Paris 1719, p. 808; 2. Auflage von La Fontette 3 (1771), 601.

[2]) Meusel, Bibliotheca Historica 10, 1, 132

[3]) Gädeke 1, 11.

Aber ſehen wir doch, was eigentlich Pierre Bayle in dem mit Fürſtenberg's Autorſchaft ſich beſchäftigenden Briefe ſchreibt. Der Brief, Rotterdam, 3. Januar 1697[1]), iſt an den Abbé Dubos gerichtet; Bayle erwähnt das Teſtament des Lothringers und ſetzt hinzu: „Manifestément c'est une pièce supposée, et quelques spéculatifs s'imaginent que M. le Cardinal de Fürstenberg en est l'auteur. Il pouvait mieux écrire en français, ils avouent, mais ils prétendent que, pour mieux se déguiser, il a donné un tour dur et latinisé à ses périodes.“ Wie man ſieht, berichtet Bayle hier nur über eine Vermuthung anderer, ohne ſelbſt als Bürge für die Autorſchaft des Kardinals einzutreten, und der kritiſche Verfaſſer des Dictionnaire historique würde ſicher lebhaften Einſpruch erhoben haben, hätte er es erlebt, daß man auf ſein Zeugnis hin das Politiſche Teſtament dem Fürſten von Fürſtenberg hat zuſchreiben wollen.

Vielleicht daß nun die Angaben über die Autorſchaft Strattmann's, in dem Maße, daß ſie zuverſichtlicher auftreten, auch als zuverläſſiger ſich erweiſen. Theodor Athletus Heinrich von Strattmann war in ſeinen letzten Lebensjahren Hofkanzler Kaiſer Leopold's. Geborener Rheinländer, war er vor ſeinem Eintritt in kaiſerliche Dienſte kurpfälziſcher Geheimer Rath und Vicekanzler, zeitweilig auch Vertreter ſeines Kurfürſten in Berlin geweſen[2]). 1679 erſcheint er als Vertreter des Kaiſers auf dem Nymwegener Friedenskongreſſe. Der venetianiſche Botſchafter Contarini nennt ihn einen loyalen und fähigen Mann, der aber, hitziger Natur, zäh an ſeiner Meinung feſthalte; Contarini's Nachfolger Cornaro ſchreibt, die Hauptlaſt der Geſchäfte ruhe auf Strattmann, alles gehe durch ſeine Hand, und er genieße des höchſten Vertrauens; ein dritter Venetianer, Venier, meint, Strattmann habe die Stellung, wenn auch nicht den Titel, eines Premierminiſters[3]). Der Hofkanzler galt als einer der Führer der Kriegspartei am kaiſerlichen Hofe. Als er im Oktober 1693 geſtorben war, ſchrieb ein Organ

[1]) Lettres de Bayle p. p. Maizeaux, Amsterdam 1729, 2, 609.

[2]) Urkunden und Akten zur Geſchichte des Großen Kurfürſten 5, 416. 417. Droyſen 3, 3, 289. 400.

[3]) Fontes Rer. Austr. 27, 251. 279. 317.

der franzöſiſchen Regierung, der Mercure François[1]): „Man hat die Nachricht von einem Todesfall erhalten, der die Lage der deutſchen Angelegenheiten wird ändern können. Es iſt der Tod des Kanzlers Strattmann, erſten Miniſters des Kaiſers, der dieſen Fürſten in einer kriegeriſchen Stimmung unterhielt, obgleich derſelbe von Natur gut iſt und viel Pietät beſitzt."

Die Flugſchrift „L'Allemagne menacée d'être bientôt réduite en monarchie absolue", aus welcher die Autorſchaft Strattmann's für das lothringiſche Teſtament hervorgehen ſoll, iſt mir nicht zugänglich geworden; zum Glück werden uns durch Lelong a. a. O. die für das Teſtament in Betracht kommenden Worte dieſer Flugſchrift mitgetheilt; ſie lauten: „Margiette ou Marguette de Chevremont, prêtre habitué à Paris, qui a procuré l'édition de ce livre, n'avait pas ni assez de génie ni assez de connaissance des affaires pour composer un tel ouvrage; il m'a dit tant de particularités sur la manière dont ce prétendu testament lui était tombé entre les mains que je n'ai nulle peine à croire que s'il n'est pas du Prince dont il porte le nom, il doit être d'un très habile ministre de l'Empereur (en marge: M. de Straatman). Mais de quelle main qu'il soit parti, on ne peut disconvenir qu'il contienne toute la politique de la maison d'Autriche."

Mit einem Worte, die angebliche Autorſchaft Strattmann's beruht auf der Erfindung eines franzöſiſchen offiziöſen Pamphletiſten.[2]) Ein Reſultat der Unterſuchung, das zu erwarten ſtand. Dieſelben Gründe, die uns dem Herzoge von Lothringen das ihm zugeſchriebene Teſtament aberkennen ließen, mußten von vorn herein auch gegen die Autorſchaft des Kanzlers Strattmann ſprechen. Ein Mann, der wie kein zweiter Miniſter das Vertrauen des Kaiſers beſaß, konnte nicht die Schrift verfaßt haben, die in mehr als einem Punkte ihre Uneingeweihtheit verräth.

[1]) Siehe Journal de Dangeau p. p. Feuillet de Conches 4, 393 Anm.

[2]) Ich wäre geneigt, für den Verfaſſer der Allemagne Menacée die Bekanntſchaft mit der dem franzöſiſchen Miniſterium von dem Fälſcher des Teſtaments vorgelegten Denkſchrift anzunehmen, in der Strattmann erwähnt wird (oben S. 70).

Offenbar erkannte der Pamphletiſt oder ſein Auftraggeber, daß der Eindruck des Teſtaments ſich abſchwächen müſſe, wenn die Annahme der Autorſchaft Chevremont's, auf den man alsbald gerathen zu haben ſcheint, ſich feſtſetze; es wurde mit der Ausſpielung Strattmann's der letzte, ein wenig verzweifelte Verſuch gewagt, das Publikum, wenn es ſchon von der Authenticität des Teſtamentes ſich nicht überzeugen laſſen wollte, von neuem auf eine falſche Fährte zu bringen. Ob der Verfaſſer der Allemagne menacée beim Erſcheinen der Flugſchrift gläubige Leſer gefunden hat, muß dahingeſtellt bleiben; in der Folge hat ſeine tendenziöſe Angabe, wie man jetzt zugeben wird, Verwirrung genug angeſtiftet.

Denn auch für die Sage von der Autorſchaft eines Bruders des Kanzlers Strattmann fällt die Verantwortung in letzter Linie auf jenes franzöſiſche Pamphlet zurück. Wir haben hier ein kennzeichnendes Beiſpiel, wie bei der Wanderung einer bibliographiſchen Notiz durch die Literatur ein Mißverſtändnis gern gleich ein neues größeres nach ſich zieht. Aus dem Strattmann der Allemagne menacée, worunter im Sinne des Verfaſſers der Flugſchrift nur der Hofkanzler Strattmann verſtanden werden kann, ſchuf das Zedler'ſche Univerſallexikon (40, 763) eine zweite Perſon, den Hofrath Strattmann, dem es neben dem Hofkanzler einen beſonderen Artikel widmete, und der neueſten Zeit blieb es dann vorbehalten, dem Zedler'ſchen Hofrath einen beſtimmten Platz im Stammbaum der Strattmann als Bruder des Hofkanzlers anzuweiſen.

Wie Fürſtenberg ſind auch die beiden Strattmann gefallen, und Beuchot hat Voltaire's Angabe über Chevremont ſehr mit Unrecht berichtigt. Wir werden nach Beſeitigung der übrigen Prätendenten zu der Annahme, daß Chevremont das Teſtament fälſchte, mit um ſo größerem Fug zurückkehren, als Chevremont's Autorſchaft nicht bloß durch die geltend gemachten Wahrſcheinlichkeitsgründe und durch die bei dem Mangel von direkten Zeugenausſagen immerhin anfechtbare Autorität der Voltaire, Buddeus, Adelung geſtützt wird, ſondern ſich zu guter Letzt auf die Ausſage eines Mannes berufen kann, der Chevremont perſönlich kannte. Das Zeugnis iſt überliefert in dem Avertissement du nouvel éditeur des

Druckes von 1749; dieſer Herausgeber fand in einem Exemplare des Politiſchen Teſtaments im Beſitze eines Pariſer Akademikers den handſchriftlichen Vermerk: „Monsieur l'abbé Dubos, secrétaire de l'Académie française, m'a dit que l'auteur de ce livre est l'abbé de Chevremont, Lorrain ... Monsieur l'abbé Dubos a vu l'abbé de Chevremont à Bruxelles en 1700 et depuis il n'en a pas entendre parler.“ [1]) Es iſt nicht ausgeſchloſſen, daß der Fälſcher ſich im Beſitze von Materialien aus dem handſchriftlichen Nachlaſſe ſeines verſtorbenen Gebieters ſah, die ihn dann um ſo eher in den Stand ſetzen mochten, ein Teſtament auf des Herzogs Namen zu fälſchen. Das trotz Bayle's abfälliger Äußerung unbeſtreitbare Geſchick der Fälſchung möchte ſolche Annahme ſogar nahe legen. Ein Beweis aber wird ſich ebenſo wenig dafür beibringen laſſen als dagegen, es ſei denn, daß die Papiere Chevremont's ſich vollſtändig erhalten noch vorfänden.

Wenn Montaiglon [2]), der in dieſem Sinne eine Überarbeitung originaler Aufzeichnungen des Herzogs durch Chevremont annimmt, ſich dahin ausgeſprochen hat, daß Chevremont in dem erſten, wichtigſten Theile des Teſtaments *wenig* von dem ſeinen hinzugeſetzt habe, ſo bemerke ich, daß die Partien, welche die Schrift mir als Fälſchung charakteriſiren, gerade zu dieſer erſten Hälfte gehören und ſo integrirende Beſtandtheile derſelben bilden, daß die Annahme einer Interpolation ausgeſchloſſen bleibt. Und wenn Chevremont durch Montaiglon als ein Schriftſteller bezeichnet wird, der auf dem Gebiet der Politik ſich nie verſucht habe, ſo wird uns doch unter ſeinen Schriften neben einer Reihe von Arbeiten über Zeitgeſchichte [3]) eine politiſche Flugſchrift aus dem Jahre 1695 genannt.

---

[1]) Recueil des testaments politiques 2, 283. Noch auffallender als Beuchot's Korrektur der Angaben Voltaire's iſt es, wenn die Bearbeiter der Supercheries littéraires 1870 erklären, das Zeugnis des Herausgebers des Recueil des Testaments politiques ſei durch neuere Forſchungen hinfällig geworden, und dafür auf Mylius verweiſen, der acht Jahre *vor* dem Erſcheinen des Recueil ſeine Pſeudonymenbibliothek veröffentlichte.

[2]) Vgl. oben S. 47.

[3]) Vgl. oben S. 67 Anm. 3.

Zweck der Publikation.

Was mag Chevremont auf den Gedanken gebracht haben, ſeine Fälſchung zu ſchreiben, und welchen Zweck mag er mit ihrer Veröffentlichung gehabt haben? Am nächſten liegt die Vermuthung: er brauchte Geld. Nach dem Tode des Fürſten, dem er als Sekretär gedient hatte, ſcheint er ſich ohne Beſchäftigung und Unterkommen geſehen zu haben; er wäre nicht der erſte geweſen, der eine Thätigkeit als Schriftſteller in Sorge um das tägliche Brod begonnen hätte; ſeine literariſchen Arbeiten ſind ſämmtlich in der Zeit nach des Herzogs Tode erſchienen. Die Idee aber, ein „Politiſches Teſtament" zu fälſchen, werden die Vorbilder in ihm wachgerufen haben, denen ſeine Fälſchung nach kurzem Zwiſchenraum nachfolgte. Auf Richelieu folgte Colbert, und auf beide Louvois, auf Louvois folgte Karl von Lothringen[1]): bei Voltaire erſcheint an der Stelle, der wir uns erinnern, die ſchnelle Folge der dieſen Männern zugeſchriebenen politiſchen Teſtamente als eine Art anſteckender Manie.

Nicht ausſchließlich auf den buchhändleriſchen Erfolg ſeiner literariſchen Spekulation wird Chevremont ſich verlaſſen haben; er durfte darauf rechnen, in Frankreich mit ſeinem Werke ein Verdienſt bei Hofe ſich zu erwerben, klingende Anerkennung aus dem Preßfonds des franzöſiſchen Miniſteriums einzuheimſen. Der Text des gefälſchten Teſtamentes iſt, wie ſchon erwähnt, vor der Drucklegung dem franzöſiſchen Miniſterium zur Kenntnis gegeben worden: wir ſehen es an dem Manuſkript des Teſtamentes, das Hauſſonville im Pariſer Archiv entdeckte, und an dem Begleitſchreiben, das ſich bei dieſem Manuſkripte fand[2]). Der Druck des Teſtaments iſt dann nicht ohne offizielle Genehmhaltung erfolgt: wir ſchließen es aus dem Erſcheinen der erſten Ausgabe in Paris, wo die Cenſur ſtrenger als irgendwo ſonſt gehandhabt wurde und wo für die publiziſtiſche Bethätigung Privater kein

[1]) Es ſei erwähnt, daß auch dem Vorgänger Herzog Karl's V. ein Teſtament (in Verſen) zugeſchrieben wurde (Haussonville 3, 285); ebenſo dem Freiherrn von Liſola, einem öſterreichiſchen Staatsmann wie Herzog Karl V. (Bayle, Dictionnaire s. v. Lisola.)

[2]) Vgl. S. 69.

Raum war. Denn in Paris iſt nach der Angabe des in dieſen Fragen gut unterrichteten Pierre Bayle[1]) die angeblich von der utopiſchen Buchhandlung Peter Marteau in Köln[2]) oder von der Firma „George Weitman“ in Leipzig verlegte Schrift zuerſt gedruckt worden[3]).

Vielleicht verdankte Chevremont die Stellung, die er im Dienſte Vauban's[4]) fand, ſeinem publiziſtiſchen Eifer für die Sache Frankreichs. Ein direkterer Einfluß des franzöſiſchen Hofes auf die Publikation, d. h. etwa eine Umarbeitung des Chevremont'ſchen Konzeptes nach den augenblicklichen Geſichtspunkten und Bedürfniſſen der franzöſiſchen Politik, wird nicht angenommen werden dürfen. Wenigſtens ergibt die von mir angeſtellte Vergleichung der von Hauſſonville mitgetheilten umfangreichen Bruchſtücke aus dem von Chevremont der franzöſiſchen Regierung vorgelegten Manuſkripte mit dem Text der Drucke bis auf eine ganz unweſentliche Abweichung[5]) Übereinſtimmung. Vielleicht aber daß die tendenziös erläuternden Anmerkungen des Herausgebers, die in dem von Hauſſonville benutzten Manuſkripte noch fehlen, ihre ſtark aufgetragene Farbe der nachhelfenden Retouche des offiziöſen Preßbureaus verdankten.

Im übrigen ermeſſen wir leicht die Gründe, welche die franzöſiſche Regierung haben konnte, den Druck des Teſtamentes

---

[1]) Vgl. den oben S. 77 citirten Brief vom 3. Januar 1697.

[2]) Vgl. über dieſe Firma meine Notiz: Preußiſche Staatsſchriften aus der Regierungszeit Friedrich's II. 1, XIII.

[3]) An der in dem Verzeichnis oben S. 49 Anm. 2 sub A aufgeführten, mir nicht vorliegenden Ausgabe rühmt Montaiglon (vgl. oben S. 47), der ſie für die Editio princeps hält, das gute Papier und den korrekten Satz; der deutſche Überſetzer von 1760 (H) ſagt: „Man ſieht ganz genau, daß der Druck, wo nicht franzöſiſch, doch holländiſch iſt. Von Druckfehlern iſt dieſe Ausgabe nicht ſonderlich geſäubert“. Von der Ausgabe B ſagt der Überſetzer von 1760: „Sie ſcheint eigentlich ein Nachdruck von jener zu ſein, indem deren Druckfehler ſämmtlich beibehalten und noch mehrere hinzugekommen ſind.“ Die Ausgabe „Cologne chez Pierre Marteau“ bezeichnet Montaiglon (er kennt wie wir nur einen Druck mit dieſer Firma) als „mauvaise contrefaction“.

[4]) Recueil des Testaments politiques 2, 2, 83.

[5]) son ſtatt leur. Haussonville 3, 465.

gut zu heißen und ſeine Verbreitung zu befördern. Welchen Werth man am Hofe Ludwig's XIV. auf eine wirkſame Vertretung der Sache Frankreichs durch die Preſſe, auf die Beeinfluſſung der öffentlichen Meinung im franzöſiſchen Sinne legte, iſt hinreichend bekannt[1]). Daß das Erwachen des Nationalgefühls in Deutſchland in dem Kriege ſeit 1688 ein Faktor war, der die Durchführung der Pläne Frankreichs weſentlich erſchwerte, kann Ludwig XIV. ſich nicht verhehlt haben. Wie der Venetianer Cornaro 1690 im Rückblicke auf ſeine Miſſion in Wien das Aufhören des alten Strebens der Deutſchen, die kaiſerliche Autorität zu ſchwächen, hervorhebt[2]), ſo ſpricht 1695 Venier, der Botſchafter Venedigs in Paris, von dem zunehmenden Einfluß des Kaiſers auf Italien und von der Eiferſucht und Übertreibung, mit der Frankreich von den italieniſchen Projekten des Kaiſers Aufhebens mache[3]). Nach beiden Richtungen hin, in Italien wie in Deutſchland, durfte man hoffen, durch die Verbreitung des Pſeudolothringer Teſtaments Stimmung gegen das Haus Öſterreich zu machen. Und wenn Lord Galwey, der engliſche Geſandte in Turin, in einem Schreiben vom 3. Januar 1695[4]) über die Machinationen klagt, durch welche die franzöſiſche Politik den Wiener Hof bei ſeinen Alliirten zu verdächtigen ſuche, ſo iſt ja in dem Teſtamente jede Zeile danach angethan, den Wiener Hof nicht bloß in England, ſondern bei einem Staate nach dem andern in üblen Leumund zu bringen: die Seemächte England und Holland und die deutſchen Stände, die Republik Venedig und die Schweizer Kantone, die römiſche Kurie und die Jeſuiten, ſie alle ſollen gleichmäßig, ſo iſt die Abſicht, gegen die habsburgiſche Politik mißtrauiſch werden. Für das Verhältnis zu Rom insbeſondere mag noch auf die diplomatiſche Minirarbeit des franzöſiſchen Geſandten Rebenac hingewieſen werden[5]), deſſen Anklagen gegen

[1]) Vgl. u. a. C. Rousset, Histoire de Louvois et de son administration politique et militaire 4, 376, und Cohn, H. Z. 23, 1 ff.

[2]) Fontes Rerum Austriacarum 27, 288.

[3]) Barozzi e Berchet 2ª sér. 3, 565.

[4]) The Lexington Papers p. 29.

[5]) Vgl. Klopp 6, 12.

den Wiener Hof in Rom ganz dieſelbe Tendenz erkennen laſſen, wie die den Papſt betreffenden Stellen unſeres Teſtamentes.

Unter Berückſichtigung des Zeitpunktes der Publikation wird man noch auf beſondere Beziehungen geführt werden, welche die Verbreitung des Teſtamentes opportun erſcheinen laſſen mochten. Ende 1695 war es dem franzöſiſchen Könige gelungen, unter Übergehung des kaiſerlichen Hofes mit den Seemächten Friedensverhandlungen einzuleiten; ein Brief des Kaiſers, der aus den letzten Tagen des Jahres ſtammt[1]), gibt ſeine Verſtimmung über dieſe Wendung zu erkennen. Die zwiſchen den Verbündeten eingetretene Spannung ließ für die Betrachtungen, die ſich an das Teſtament naturgemäß knüpfen mußten, einen fruchtbaren Boden erwarten.

Erfüllte die Fälſchung ihren publiziſtiſchen Zweck, ſo war damit gleichſam die Leiche des Herzogs von Lothringen den Gegnern Frankreichs geraubt. Soeben noch hatten dieſe ihrerſeits den Geiſt des Verſtorbenen aus dem Grabe herauf in die publiziſtiſche Arena beſchworen. Die 1693 erſchienene Flugſchrift „L'Ombre de Charles V duc de Lorraine consultée sur l'état présent des affaires de l'Europe“[2]) iſt eines der geharniſchten Pamphlete gegen Frankreich und die Perſon des franzöſiſchen Königs, die damals von Holland her, aus dem Lager der franzöſiſchen Refugiés, in Maſſe ſich verbreiteten.

Zum Schluß ein Wort über die weiteren literariſchen Schickſale des „Politiſchen Teſtaments Karl's von Lothringen“.

Spätere publiziſtiſche Verwerthung des Testament politique.

Im Jahre 1705 erſchien mit dem Druckort Rotterdam eine Schrift unter dem Titel „Derniers Conseils ou Testament politique d'un ministre de l'Empereur Léopold 1^er^“. Droyſen hat dieſes „Politiſche Teſtament“ im Jahre 1868 in einer akademiſchen Ab-

[1]) Gädeke 1, 37 Anm. 2. In dieſen Zuſammenhang gehören auch die Anfang 1696 von Paris aus nach Innsbruck an die Herzogin von Lothringen, die Witwe des angeblichen Teſtators, gelangten Anerbietungen. Vgl. Haussonville 4, 67; van der Heim, het Archief van Ant. Heinsius 3, 193.

[2]) A Cologne chez Pierre Marteau MDCXCIII. 308 S. 12°.

handlung beſprochen und darauf nach dem Nachdrucke im Anhange der Mémoires de la cour de Vienne des Benediktiners Kaſimir Freſchot, des bekannten Vielſchreibers, neu veröffentlicht[1]). Unter Beibringung ſehr beachtenswerther Gründe für die Authenticität dieſer „Letzten Rathſchläge" hat Droyſen die Vermuthung ausgeſprochen, daß das Schriftſtück aus der Feder des Grafen Ferdinand Bonaventura Harrach, des Vorſitzenden der Geheimen Konferenz, ſtammen möge. Im Gegenſatz zu dieſer Anſicht erklärte C. v. Noorden ſich geneigt, den Urſprung dieſer Denkſchrift, „einer journaliſtiſchen Parodie", in den Kreiſen der gewerbsmäßigen Literaten zu ſuchen[2]).

Schon der Titel der Schrift von 1705 wird zu einer Vergleichung derſelben mit dem Testament politique von 1696 auffordern. Die äußerliche Scenerie iſt die gleiche, ein treuer Diener ſeines Herrn offenbart dieſem die Summa ſeiner politiſchen Weisheit als letztes Vermächtnis, und dieſer Herr iſt beide Male derſelbe Fürſt, Kaiſer Leopold. Auch die Grundtendenz der Rathſchläge iſt dieſelbe; nicht dieſelben aber ſind in zahlreichen Fällen die Mittel, welche vorgeſchlagen werden. Die Schrift von 1696 legt auf die Behauptung der ſpaniſchen Erbſchaft ein entſcheidendes Gewicht nicht, der Teſtator von 1705 will von keinem Frieden hören, in welchem irgend ein Theil dieſer Erbſchaft preisgegeben wird. Die Schrift von 1696 will in Italien den Kirchenſtaat zuletzt angegriffen wiſſen, der Teſtator von 1705 räth, mit dem Papſt den Anfang zu machen. Andere Verſchiedenheiten erklären ſich aus den veränderten Zeitläuften; zwiſchen dem Augenblick, der als Abfaſſungszeit des lothringiſchen Teſtaments gedacht wird, und dem Jahre 1705 lagen achtzehn Jahre. Im allgemeinen werden wir zu konſtatiren haben, daß der Ton des Rathſchlages von 1705 cyniſcher iſt: im Testament politique von 1696 bleibt es häufig dem Herausgeber vorbehalten, die Gehäſſigkeit und Gefährlichkeit ſcheinbar harmloſer Vorſchläge des Teſtators in ſeinen Anmerkungen in das Licht zu ſtellen und zu brandmarken, während

[1]) Eine öſterreichiſche Denkſchrift von 1705. Droyſen, Geſch. der preuß. Politik 4, 4, 239—270.

[2]) Preußiſche Jahrbücher 28, 378 Anm.

der Verfaſſer der Derniers Conseils von 1705 alle Konſequenzen ſeiner Rathſchläge ſelber zeigt und auf das Machiavelliſtiſche ſeiner politiſchen Moral gleichſam mit dem Finger zeigt. Ein Beiſpiel zur Illuſtration:

Testament de Charles de Lorraine. Text.	Anmerkungen.	Derniers Conseils 1705.
„Cette exécution et la diminution des forces de la France dépendent principalement de l'alliance avec les Suisses et les Grisons; c'est à cela qu'il ne faut pas épargner l'argent, puisque tout autre moyen est inutile et sera toujours faible quand il réussirait; il faut chercher dans les fonds domestiques des finances exprès pour	„Ce leurre néanmoins qu'on présente aux Suisses, est plutôt destiné à se servir d'eux qu'à les considérer et à leur faire du bien. La maison d'Autriche peut-elle jamais oublier qu'ils tiennent son premier patrimoine? Que c'est un peuple de rebelles qui se sont soustraits violemment à la subordination de l'Empire et qui, se prévalant de la situation de leur territoire, de son ingratitude et de leur nombre, ont osé secouer le joug d'une domination originaire et s'affermir par des loix particulières, jusques à devenir formidables ou nécessaires à une maison à laquelle ils sont tributaires par tant de titres. L'idée politique du ministère de Vienne et le secret de l'ambition de la famille prédominante est occupé tout entier à les réduire; quelle appa-	„Pendant que vous serez occupé en Italie ou en Allemagne pendant que vous travaillerez à la ruine de France ou à celle des fiers vassaux de l'Empire, ne perdez pas de vue vos anciens desseins et vos justes prétentions sur la Suisse. La Suisse est votre patrie, c'est le berceau de votre sacrée maison: c'est la qu'inconnue depuis longtemps, et comme éteinte ou obscurcie pendant plusieurs siècles, elle a commencé à se reproduire et à remplir la terre de sa gloire." ... „Ces hommes courageux et grossiers ne veulent point être traités avec rigueur et mépris; impatients du joug que vous voudriez leur imposer ouvertement et par force, ils s'attacheront eux-mêmes à celui que vous prendrez soin de leur cacher et que vous feindrez de ne vouloir pas leur donner. C'est par les caresses et l'intrigue qu'il faut les asujettir ... Voilà, Sire, la route que vous devez

Testament de Charles de Lorraine. Text.	Anmerkungen.	Derniers Conseils 1705.
cet emploi, sans quoi néant pour le succès qu'on médite."	rence qu'étant devenus les maîtres de l'Allemagne et de l'Italie sous une double monarchie, aussi despotique que celle qu'on y médite, ils abandonnent entre deux frères une nation qui pourrait leur causer tant d'obstacles. La terre ferme des Vénitiens une fois reconquise à la maison d'Autriche, les Suisses es les Grisons ne seraient-ils pas mieux à sa bien-séance que toute autre conquête? tant pour se procurer des passages libres et de communication partout que pour les empêcher aux autres à prix d'argent. Ceux des Suisses qui en opineraient autrement, raisonneraient en mal habiles, et quelque intérêt présent que la délicatesse de cette induction ait ménagé pour leurrer les Suisses, on les croit trop connaisseurs et trop politiques pour s'en laisser éblouir et pour ne s'en défier pas: on les asservira les derniers, c'est toute la grâce qu'ils peuvent espérer des services qu'ils rendront pour beaucoup d'argent à la maison d'Autriche, et on	tenir jusques à ce que montre l'occasion de vous déclarer et de montrer que vous êtes le souverain. Il faut tâcher d'amener cette occasion au plus tôt. La Suisse est paisible en apparence et parfaitement unie; elle a pourtant chez elle des partis différents et dans son sein des semences de division qu'il faut que vos ministres fomentent soigneusement. Déjà par l'habileté de vos conseils, vous avez en quelque manière aliéné et aigri les cantons protestans contre la France: si vous pouviez l'irriter de même contre eux, ou de même envenimer contre elle les cantons catholiques, vous avanceriez extrêmement vos affaires. Tant que les Suisses seront attachés à la France et la France contente des Suisses, vous ne pouvez pas espérer de leur ôter cette liberté qu'ils n'ont acquise qu'en se révoltant contre votre maison et en la dépouillant de son ancien patrimoine. Les cantons protestans sont plus défians et plus ambitieux que les autres .. Ménagez-les, Sacrée

Testament de Charles de Lorraine. Text.	Anmerkungen.	Derniers Conseils 1705.
	ne manquera pas de leur redemander avec hauteur et avec usure, ce qu'on leur aura avancé par politique et par les motifs d'une grande ambition: c'est à quoi ils n'oseraient avoir contredit, en connaissant comme ils font jusqu'où va l'ambition des souverains, quand elle est heureuse et qu'elle a de la prospérité!	Majesté, éblouissez-les, aveuglez-les par toutes les complaisances possibles pour leur ambition, par toutes les déférences imaginables à leur sentimens et par toutes les faveurs qu'ils souhaiteront de vous."
Il faut se servir de l'Angleterre, de la Hollande et des Électeurs et Princes Protestans, pour séparer les cantons protestans de l'ancienne alliance qu'ils ont en commun avec la France."		... „Dans tout ce mystère d'adresse et de ruse, vous devez et vous pouvez aisément vous faire assister par les Anglais et les Hollandais. Ils s'y porteront volontiers, et ne croyant vous aider qu'à affoiblir le parti de France en Suisse, ils vous aideront à mettre le feu dans les cantons et à les détruire."

Die Zusammenstellung läßt uns noch ein weiteres ersehen. Wir werden kaum umhin können, für die „Derniers Conseils" von 1705 eine direkte Benutzung der Publikation von 1696, des Textes sowohl wie der Anmerkungen, anzunehmen. Soll aber ein österreichischer Staatsmann in einer Denkschrift, die er seinem Kaiser als ein politisches Vermächtnis hinterließ, auch nur an einer Stelle an die Gedanken und Wendung einer Fälschung sich angelehnt haben, die einen publizistischen Angriff gegen den Wiener Hof bedeutete, die von der kaiserlichen Censur verfolgt wurde? Das Wahrscheinlichere ist mir, daß die Derniers Conseils die Arbeit eines literarischen Fälschers sind, dem neun Jahre nach dem Erscheinen des pseudolothringischen Testamentes die Lorbeeren Chevremont's schon keine Ruhe mehr ließen, der dem Machwerke seines Vorgängers die Einkleidung und die Grundtendenz entlehnte, der in der Ausführung durch Erweiterungen, Streichungen und

Änderungen, durch Anpaſſung auf die veränderten Zeitläufte und durch Aufſetzung ſtärkerer Lichter ſein Plagiat zu verbergen, das Urbild möglichſt unkenntlich zu machen ſuchte und der unter allen Umſtänden auf das kurze Gedächtnis baute, welches dem Leſepublikum der politiſchen Tagespreſſe ſchon damals eigen geweſen zu ſein ſcheint.

Daß indes das Politiſche Teſtament von 1696 nicht völlig in Vergeſſenheit gerieth, beweiſt die Verwerthung der Schrift während der dreißiger Jahre des 18. Jahrhunderts in Jean Rouſſet's „Intérêts des Puissances de l'Europe", wovon im Eingange unſerer Unterſuchung die Rede war. In jenem Jahrzehnt vereinten ſich die Geſchlechter Lothringen und Habsburg zu dem neuen Hauſe Öſterreich. Nach dem Tode des letzten Habsburgers bewarb ſich ein Lothringer um die Kaiſerkrone, Franz Stephan, der Gemahl der habsburgiſchen Erbtochter. Vor und während des Wahltages von 1745 erſchien, angeblich in Neufchâtel, eine politiſche Schrift in zwangloſen Heften unter dem Titel „Lettres à un Provincial" [1]). Die ganze Haltung dieſer Wahlkorreſpondenz verräth ihren Urſprung aus Frankreich. Sie bekämpft auf das eifrigſte die Thronkandidatur des Lothringers, ſie bekämpft den Herzog Franz Stephan als den Enkel jenes Karl V. von Lothringen, der in ſeinem Politiſchen Teſtament ſo gefährliche Rathſchläge zur Vernichtung des europäiſchen Gleichgewichts, zur Aufrichtung der Univerſalmonarchie gegeben habe. Ganze Abſchnitte aus dem Teſtament werden in dem zwanzigſten dieſer „Briefe an einen Provinzler" zur Warnung Deutſchlands und Europas wiederholt.

Die 1749 erſchienene Sammlung mehrerer politiſcher Teſtamente, in die auch das lothringiſche Aufnahme fand, betrachten wir als eine buchhändleriſche Spekulation, der eine politiſche Tendenz nicht beiwohnte. Als Kurioſität ſei erwähnt, daß dieſe Geſammtausgabe in der zwei Tage vor Roßbach erbeuteten reich-

[1]) „Lettres à un Provincial sur la justice des motifs de la guerre et sur les conjonctures présentes de l'Europe. A Neuchastel MDCCXLV." Der Druckort offenbar fingirt; daß die Briefe nicht von preußiſcher Seite veranlaßt ſein können, ließe ſich aus dem Inhalt leicht erweiſen.

haltigen Feldbibliothek des Prinzen von Soubiſe ſich befand, deren Katalog im Jahre 1758 zum Ergötzen des Publikums in den Druck gegeben wurde[1]).

Genauere Angaben laſſen ſich über den Urſprung der Ausgabe von 1760 beibringen. In dieſem Jahre erſchien ein Neudruck des ſog. Altringeriſchen Gutachtens aus dem Dreißigjährigen Kriege.[2]) Altringer redivivus mußte auftreten als ein klaſſiſcher Belaſtungszeuge gegen die habsburgiſche Politik und ihre Staatsſtreichpläne. Im Vorwort des Herausgebers werden eine Anzahl anderer Schriften genannt, als Beweiſe „der Wahrheit von des öſterreichiſchen Römiſch-Apoſtoliſchen Religionseifers und Gewiſſenszwanges wie auch ſuchenden Dominatu oder Despotismo über ganz Teutſchland", darunter des „Levini von Ulm Discursus Politicus, Regensburg 1759": es iſt der damals veranſtaltete Neudruck der Denkſchrift, die Droyſen als ein Gutachten des Reichsvicekanzlers Lippold von Stralendorff aus dem Jahre 1609 nachgewieſen hat[3]). Der Herausgeber fährt dann fort: „Welchen angezeigten und publizirten Schriften billig noch zuzufügen: Le Testament Politique oder letzter Wille des Hertzogs Carl von Lothringen und Großvaters des ietzigen Kaiſers."

[1]) Vgl. S. 12 des „Verzeichniß / des / Büchervorrathes, / den / der Prinz von Soubiſe / im Feldlager mit ſich herum geführet, / und welcher / durch das / Königlich-Preußiſche Maieriſche Corps / den 3. Nov. 1757 in Weißenfels / iſt erbeutet worden. / 1758." 28 S. 4° (Kgl. Bibliothek in Berlin). „Die Herren Franzoſen", ſagt der Herausgeber „müſſen ſich ſehr ruhige Winterquartiere bei uns in Deutſchland oder gar eine bleibende Stätte verſprochen haben, weil ſie ſo viele Bücher und darunter ſehr viele, die nur zum Zeitvertreibe dienen, mit nach Deutſchland gebracht haben."

[2]) Der vollſtändige Titel: „Des / Käyſerlichen General und Geheimenraths / Johann Altringers / Politiſches Staats-Bedencken, / welches / unter dem Titul: / Wilt du den Kayſer ſehen? ſo ſiehe hinten / dieſen Brieff: / Gedruckt zu Mülhauſen, daſelbſt für Jahren unter den Chur- / fürſten ein unreiffer neuer Religion-Frieden ausgehecket / worden, den 6ten Januarii im Jahr 1629. / herausgekommen, / anitzo aber / aus denen im Avertiſſement enthaltenen Urſachen / wiederum von neuen aufgeleget und bekannt gemachet / worden. / 1760." VIII und 46 S. 4°. Über die erſte Ausgabe des Altringer'ſchen Bedenkens vgl. Grünbaum, die Publiziſtik der Jahre 1626—1629, Halle 1880, S. 110—125; als Verfaſſer wird der däniſche Diplomat Levin Marſchall bezeugt.

[3]) Droyſen, Abhandlungen zur neueren Geſchichte S. 442.

An einer andern Stelle iſt der Nachweis geführt worden[1]), daß die 1761 erſchienene deutſche Überſetzung des Hippolythus a Lapide, der berühmten ſchwediſchen Staatsſchrift von 1640 mit ihrem fanatiſchen „Ceterum censeo exstirpandam, exstirpandam esse domum austriacam", von preußiſcher Seite veranlaßt worden iſt. Die Wiederabdrucke des Altringer'ſchen Gutachtens, des Teſtamentes Karl's von Lothringen im Siebenjährigen Kriege ſind gleichen Urſprunges; ob auch die damalige neue Ausgabe des Stralendorffiſchen Gutachtens, ließ ſich bisher nicht feſtſtellen. Man befolgte dieſelbe Taktik, welche während des Dreißigjährigen Krieges die Proteſtanten beſtimmt hatte, die in Italien erſchienene Germania Sacra Restaurata des päpſtlichen Nuntius Carafa, dies Denkmal katholiſcher Propaganda, in Deutſchland nachdrucken zu laſſen: „quaedam ostendi magis opus habent quam refutari", ſchrieb damals Hugo Grotius an Ludwig Camerarius[2]).

Jetzt war es ein Staatsrechtslehrer an der preußiſchen Univerſität Frankfurt an der Oder, der dieſe publiziſtiſche Taktik empfahl. Der Profeſſor Johann Ludwig Uhl[3]) reichte unter dem 7. März 1759 in Berlin das Geſuch ein, das Politiſche Teſtament Karl's von Lothringen wieder auflegen laſſen zu dürfen; ein Verwandter, der ansbachiſche Geheimrath Strebel, habe ihm dieſe Schrift überſandt „als eine Pièce, von welcher er glaubet, daß ſie in jetzigen Zeiten großen Nutzen ſchaffen könnte, wenn man ſelbige mit Anmerkungen wieder auflegte". Die Genehmigung des Geſuches erfolgte am 10. März durch ein von den Grafen Podewils und Finckenſtein gezeichnetes Reſkript des Auswärtigen Amtes. Am 14. Juli bat Uhl um die weitere Erlaubnis zum Neudruck des Altringer'ſchen Bedenkens von 1629, „worinnen der Kaiſer zugeſtehet, daß er ſich ſouverän machen wollte, Altringer

[1]) Zeitſchrift für preuß. Geſch. 14, 237.

[2]) Hug. Grotii Epistolae, Amstel. 1687, p. 549, 30. Juni 1639; ich habe auf den für die Geneſis der erſten in Deutſchland erſchienenen Ausgabe der Germania Sacra Restaurata intereſſanten Brief gelegentlich bereits aufmerkſam gemacht.

[3]) Die folgenden Angaben nach den Akten des Geh. Staatsarchivs zu Berlin.

aber ihm zum Theil ſchändliche Consilia giebet.“ Die Drucklegung der einen wie der andern Schrift verzögerte ſich. Erſt im Februar des folgenden Jahres war es Uhl gelungen, von dem Altringer'ſchen Gutachten ein vollſtändiges Exemplar aufzutreiben; der Frankfurter Univerſitätsſyndikus Schmelzeiſen ſchrieb den „Vorbericht zu der neuen Auflage“ [1]). Ein Bericht Uhl's vom 1. Juni 1760 ergibt, daß der dirigirende Miniſter für Schleſien, von Schlabrendorff, ihm einen Verleger für das Politiſche Teſtament des Lothringers verſchafft hatte; die franzöſiſche Auflage hatte bereits auf der Leipziger Meſſe vertrieben werden können, die deutſche Überſetzung, aus der Feder des Frankfurter Profeſſors Steck [2]), befand ſich im Druck, der binnen drei bis vier Wochen vollendet ſein ſollte, „da ſie denn durch die hieſige Margaretenmeß beſuchenden Kaufleute durch ganz Deutſchland debitiret werden kann“. In demſelben Berichte bat Uhl um die Erlaubnis zur Veröffentlichung einer mit Schlabrendorff verabredeten Überſetzung des Hippolythus a Lapide; der in Breslau lebende Duisburger Profeſſor Carrach hatte die deutſche Überſetzung übernommen, der Frankfurter Magiſter Nerger die franzöſiſche. Dem buchhändleriſchen Erfolge der Veröffentlichungen kam die Beſetzung Frankfurts durch die Ruſſen im Sommer 1760 nur zu ſtatten; am 3. November berichtet Uhl: „Die deutſche ruſſiſche Oberofficiers haben auch hierſelbſt viele Bücher, ſonderlich aber Staatsſchriften gekauft. Altringer's Bedenken, das Politiſche Teſtament Herzogs Karl von Lothringen, Brühl's Leben [3]) haben ſie vollſtändig ausverkauft.“

Friedrich der Große hat in ſeiner auswärtigen Politik den Werth der öffentlichen Meinung und die Macht der Preſſe zu keiner Zeit unterſchätzt. Ob die publiziſtiſche Thätigkeit des Frankfurter Profeſſors während des Siebenjährigen Krieges Friedrich's perſönliche Aufmerkſamkeit auf ſich gezogen hat, muß dahingeſtellt bleiben. Aus den Briefen, Manifeſten und Flugſchriften,

[1]) Uhl's Bericht vom 25. Febr. 1760.

[2]) Der gelehrte Publiziſt, der ſeit 1772 als Geheimer Rath im Departement der Auswärtigen Affairen die Reichsangelegenheiten bearbeitete.

[3]) [Juſti] Leben und Charakter des Grafen Brühl in vertraulichen Briefen 1760.

die der Feder des königlichen Schriftſtellers entſtammen, ließen ſich Stellen genug anführen, die im Sinne des Hippolythus a Lapide und im Sinne der älteren und der ſpäteren Verbreiter des pſeudolothringiſchen Teſtamentes die öſterreichiſche Politik im Reiche imperaliſtiſch-despotiſcher Tendenzen zeihen[1]). Und unmittelbar nach der Schlacht bei Hohenfriedberg am 8. Juni 1745 ſchrieb der Kabinetsſekretär des Königs, der Geheime Rath Eichel: „Iſt es denn nicht möglich, daß einmal wieder ein, wo ich in dem Namen nicht irre, Hippolithus a Lapide wie vor hundert Jahren aufſtehe und die ganz ohnerträgliche Hauteur, Fierté und praetendirten Despotisme des wieneriſchen Hofes developpire und die Welt von ihren vorigen Sentiments und den daher entſtehenden terriblen Suiten eclaircire? Was vor ein weites Feld würde dergleichen Autor haben.“[2]) Eine Äußerung, zu der Droyſen[3]) die Bemerkung macht: „Eichel wiederholt wohl nur Äußerungen des Königs.“ Am 25. Juli 1745 bezeichnet Friedrich in einem Briefe an ſeinen Miniſter als die Konſequenz einer etwaigen Löſung ſeines Bundesverhältniſſes zu Frankreich: „Je me soumets au joug cruel et dur du tyran lorrain.“[4]) Der Ausdruck, immerhin in bewußt-komiſchem Pathos gewählt, fällt auf; gegen den Großherzog Franz Stephan perſönlich, den Friedrich als Menſch ſchätzte und zudem als den Vertreter einer verſöhnlichen Politik am Wiener Hofe betrachtete[5]), kann ſich der Vorwurf der Härte und Grauſamkeit nicht richten; die Wendung klingt an den Ton jener Lettres à un Provincial von 1745 an, die in Franz Stephan den Enkel Herzog Karl's V., des Teſtators von 1687, des Propheten und Apoſtels der Univerſalmonarchie und Tyrannei, bekämpfen. Daß Friedrich das loth-

[1]) Vgl. z. B. das eigenhändige Kriegsmanifeſt von 1744 (Staatsſchriften 1, 442): „Cette princesse [la reine de Hongrie] et ses alliés ont conçu des desseins démesurés d'ambition, dont le but pernicieux était d'enchaîner pour jamais la liberté germanique, ce qui a fait, depuis un siècle passé, l'objet principal de la politique dangereuse de la maison d'Autriche.“

[2]) Politiſche Korreſpondenz Friedrich's des Großen 4, 189.

[3]) Geſch. der preuß. Pol. 5, 2, 655 Anm.

[4]) Politiſche Korreſpondenz 4, 234.

[5]) ebd. 2, 234. 283; 5, 90. 91. 379. 417. 485.

ringiſche Teſtament kannte, dürfte bei der wiederholten Erwähnung desſelben in den Schriften von Voltaire, die der König doch ausnahmslos las, außer Zweifel ſtehen.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts hatte das apokryphe Teſtament ſeine Rolle ausgeſpielt. Wenn nach Joſeph's II. Tode der ungariſche Verſchwörer Martinovich[1]) ein „politiſches Teſtament" auf den Namen des Kaiſers fälſchte[2]), ſo hätte es für den neuen literariſchen Schwindler nahe gelegen, an das dem Urgroßvater Joſeph's zugeſchriebene Teſtament zu erinnern; aber dasſelbe war damals, hundert Jahre nach ſeinem erſten Erſcheinen, offenbar der allgemeinen Vergeſſenheit anheimgefallen.

---

[1]) Martinovich' Autorſchaft wird durch ſeine eigene Ausſage vor dem Unterſuchungsrichter (17. Dez. 1794) bezeugt; vgl. Fraknói, Martinovich, Budapest 1880, p. 57: eine Stelle, auf die Herr Profeſſor Fournier in Wien mich freundlich aufmerkſam macht.

[2]) Testament politique de l'Empereur Joseph Second, Roi des Romains. A. Vienne [Paris] et chez les principaux libraires de l'Europe. 1790.

Literaturbericht.

Deutſche Urzeit. Von Wilhelm Arnold. 3. Auflage. Gotha, F. A. Perthes. 1881.

Drei innerhalb zweier Jahre erfolgte Auflagen eines Geſchichtswerks pflegen bei uns zwar Bücher liebenden, aber nicht gerade allzugern Bücher kaufenden Deutſchen als Beweis für eine hervorragende literariſche Leiſtung angeſehen zu werden. W. Arnold darf ſich mit ſeiner „Deutſchen Urzeit", die nach nunmehr getroffener Eintheilung den 1. Band einer von ihm in Ausſicht genommenen und bis zu Karl's des Großen Tode beendeten „Deutſchen Geſchichte" bildet, eines ſolchen glänzenden Erfolges rühmen. Und er hat ihn wohl verdient. Die „Deutſche Urzeit" iſt einem längſt in gebildeten Kreiſen empfundenen Bedürfnis nach einem Buche entgegengekommen, worin die Reſultate der neueren Geſchichtsforſchung und Linguiſtik in Bezug auf das Jugendalter unſeres Volkes in kurzen Zügen und doch in lichtvoller Darſtellung niederzulegen waren. Seitdem ſind wir durch G. Kaufmann und F. Dahn mit zwei Werken ähnlicher Art beſchenkt worden, deren anderweitige Auffaſſungen mancher Entwicklungsſtufen der deutſchen Nation zu intereſſanten Vergleichen mit der Arbeit Arnold's anreizen, dieſe aber in keiner Weiſe entbehrlich machen. Man kann ſich nur freuen, dieſes ſo lange brach gelegene Gebiet gleichzeitig durch mehrere tüchtige Forſcher bebaut zu ſehen.

In der „Deutſchen Urzeit" hat A. einen großen Theil der Ergebniſſe weiterhin verwerthet, zu welchen er bereits in ſeinem ausgezeichneten und für die Behandlung deutſcher Stammesgeſchichte epochemachenden Werke „Anſiedelungen und Wanderungen deutſcher Stämme, zumeiſt nach heſſiſchen Ortsnamen" gelangt war. Seit Jakob Grimm hat wohl für die Erforſchung des heſſiſchen Landes und Volkes niemand Trefflicheres geleiſtet als ſein Landsmann A. mit dieſem Buche. Freudig muß jeder dies zugeſtehen, und derjenige um ſo bereitwilliger, welcher in manchen Einzelheiten mit dem Vf. nicht gleicher Anſicht

ſein kann. Dasſelbe gilt, wenigſtens für uns, auch von der „Urzeit“. Wir glauben dem Vf. keinen beſonderen Gefallen zu erweiſen, wenn wir uns blindlings der großen Schar anſchließen wollten, die von den Vorzügen auch dieſes Werks in Tagesblättern mit höchſter Anerkennung ſprach, die den Inhalt nicht weniger als den muſtergültigen Stil mit vollem Rechte lobte, bei ihrer Beurtheilung aber doch nur die Oberfläche ſtreifte, mithin einem Gelehrten von der Bedeutung A.'s und zugleich einem Manne, dem es ſo ernſt iſt wie ihm um die Erforſchung der Wahrheit, ſchwerlich Befriedigung gewähren konnte. Einige Referenten ſtehen allerdings, wie wir gern einräumen, abſeits dieſes mit ſeinem Urtheil allezeit raſch fertigen lauten Schwarms. Dieſe letztern aber ſind es gerade, die auch von den Fehlern der „Urzeit“ nicht ſchwiegen, zumal wenn ihren Verfaſſern eigene Studien die Möglichkeit geboten hatten, die Reſultate einzelner Abſchnitte einer näheren Prüfung zu unterziehen und darauf hin manche als irrig oder verbeſſerungsbedürftig zu erkennen. Faſt allgemein anerkannt iſt, daß die zweite Abtheilung, welche die inneren Zuſtände bis zur Gründung des Frankenreiches behandelt und ſich in die Kapitel Kulturſtufe, Kriegsweſen, Verfaſſung und Recht, Glaube und geiſtiges Leben gliedert, als die gelungenſte Partie angeſehen werden muß. Infolge ſeines maßvollen Urtheils in den beſtrittenſten Fragen hat der Vf., abgeſehen vom Kriegsweſen, bei dem er noch auf dem Standpunkte Klemm's und ſeines Nachfolgers v. Peucker ſteht, kaum nennenswerthen Widerſpruch erfahren. Anders ſteht es nach unſerer Anſicht mit der erſten Abtheilung, welche die vorgeſchichtlichen Wanderungen, die Kämpfe der Germanen mit den Römern, die Schilderung des Pfahlgrabens und die Bildung der neuen Stämme zum Gegenſtande hat. Wir machten bereits vor mehreren Jahren in zwei den Pfahlgraben und die Hypotheſen Steiner's und K. Arnd's betreffenden Arbeiten[1]) auf verſchiedene von A. adoptirte ſtarke Irrthümer jener beiden Lokalforſcher aufmerkſam. Da ſich aber unſere gegründete Hoffnung, der Vf. werde bei den alsbald mit Sicherheit vorauszuſehenden nachfolgenden Auflagen ſeines trefflichen Werkes die betreffenden Stellen umarbeiten, auch in der 3. Auflage nicht erfüllt hat, vielmehr die von ihm konzedirten Änderungen dieſen Namen eigentlich kaum verdienen und daher von den meiſten Leſern nicht einmal bemerkt werden dürften, ſo er-

[1]) Beiträge zur Erforſchung des Pfahlgrabens ꝛc. (Kaſſel, A. Freyſchmidt. 1879) S. 61 ff. und Naſſauer Annalen 15 (1879), 298 f.

ſcheint es nunmehr im Intereſſe der Wiſſenſchaft geboten, den Proteſt gegen verſchiedene ſeiner Konjekturen zu erneuern und durch weitere Gründe zu verſtärken.

Beſonders im 2. und 3. Kapitel trägt A. mit der ihm eigenen klaren und deshalb nicht bloß den Laien beſtechenden Diktion eine Anzahl Hypotheſen wieder und wieder vor, für die er den Beweis bis jetzt nicht gebracht hat und niemals wird erbringen können. So ſpricht er S. 57 in Konſequenz ſeiner in den Anſiedelungen S. 31 aufgeſtellten Anſicht von einem Kaſtell, das Druſus wahrſcheinlich „auf der ſogenannten Chattenburg“ in Kaſſel angelegt habe, „um das Thal der Fulda und die Straße nach der Weſer zu ſperren“. Dies Kaſtell wird den Standlagern zugezählt, die im Innern Deutſchlands „das Gewonnene ſichern und weiteren Unternehmungen als Stütze dienen ſollten“. Bezüglich ſeiner Größe ſtellt er es mit der Saalburg im Taunus und Aliſo in der Lippegegend in eine Linie. Gleichzeitig mit dieſen Befeſtigungen ſoll es nach der Varusſchlacht von den Germanen zerſtört worden ſein. Dieſer Konjektur iſt jedoch zunächſt entgegenzuhalten, daß ſich auch nicht der geringſte Anhaltspunkt für ſie durch Funde römiſcher Alterthümer beibringen läßt, die jemals in oder bei Kaſſel gemacht worden wären. Alle und jede Anzeichen einer größeren römiſchen Niederlaſſung, die über 20 Jahre beſtand, können doch nicht verſchwunden ſein. Gerade in unſerem Jahrhundert war „auf der Chattenburg“ mehrmals die günſtigſte Gelegenheit gegeben, ſolchen Spuren nachzugehen. Die Stelle des linken Fuldaufers, wo die zur Cent Ditmelle (Kirchditmold) gehörige, 913 in einer Urkunde Konrad's des Franken zuerſt genannte Villa Chassalla lag, aus der ſich die Stadt Kaſſel entwickelte, trug nachmals eine vom Landgrafen Heinrich I. 1277 gebaute oder erneuerte Burg. Aus ihr erwuchs das heſſiſche Fürſtenſchloß, das im 16. Jahrhundert große Umbauten erfuhr und in der ihm vom Landgrafen Wilhelm IV. gegebenen Geſtalt im weſentlichen bis zu den Zeiten Jérôme's blieb. 1811 vernichtete ein Brand den größten Theil desſelben. Kurfürſt Wilhelm I. ließ nach ſeiner Rückkehr aus dem Exil den ſtehengebliebenen Reſt niederreißen und begann 1820 an derſelben Stelle den Bau eines neuen Schloſſes von gewaltigen Dimenſionen, das den Namen „Kattenburg“ führen ſollte. Seine Nachfolger ſetzten den Bau, der bis zur Höhe der Überdeckung des Erdgeſchoſſes gediehen war, nicht fort. 1869 wurde die moderne Ruine abgebrochen und an ihrer Stelle ein großer Regierungs- und Juſtizpalaſt aufgeführt. Weder bei der Fundamentirung

dieſes Gebäudes noch bei der Anlage der Kattenburg ſtieß man auf die geringſte Spur römiſcher Antikaglien; ebenſo wenig ſind ſolche, wie ſchon bemerkt, innerhalb der heutigen Stadt oder ihres Weichbildes jemals gefunden worden.

Daß die weitaus meiſten der „Kaſſel“ lautenden oder mit dieſem Worte zuſammengeſetzten Orte den Römern ihren Urſprung verdanken, gaben wir A. ſchon früher[1]) zu, glaubten aber den Namen der heſſiſchen Hauptſtadt aus dem „castellum“ nicht mehr vorhandener Urkunden ableiten zu müſſen, womit vielleicht ein germaniſcher Ringwall bezeichnet ward, der auch dem zur Karolingerzeit bei ihm angelegten Gehöfte den Namen gab[2]). Dagegen hält Jakob Grimm eine ſolche Beziehung auf Befeſtigungen irgend welcher Art nicht einmal für nothwendig. Denn er ſagt in Haupt's Zeitſchr. f. d. Alterth. 7, 476: „Es braucht an ſolchen Orten gar keine römiſche Baute geſtanden zu haben; das aus dem lateiniſchen Worte entlehnte castela cassela bezeichnete nach Ausweis der Gloſſe nichts als oppidum oder Dorf mit Wohnhäuſern.“

Für unſere Anſicht möchte indeſſen auch der Bergname „Kaſſelberg“[3]) (jetzt Kirchſpitze) in unmittelbarſter Nähe Marburgs ſprechen, da dieſe ſteile Höhe ſich wohl zu einer Verſchanzung primitivſter Art, nicht aber zur Anſiedelung eignete.

Das zweite innerhalb Heſſens befindliche Kaſſel, das an römiſchen Urſprung erinnern ſoll (S. 57 u. 300), iſt ein Speſſartdorf nordöſtlich Gelnhauſens an der bei Wirtheim in die Kinzig mündenden Bieber gelegen. A. meint, der „vorgeſchobene“ Wall der römiſchen Befeſtigung habe ſich bei dieſem Kaſſel noch erhalten (S. 92), und ſagt (S. 97) ſogar: „Die ſtarke Befeſtigung des Wertheimer Engpaſſes, die zum Theil noch erſichtlich iſt, zeigt insbeſondere, daß die Römer ſeine Bedeutung ſo gut zu würdigen wußten, als Napoleon im Jahre 1813, da er ihn unbeſetzt fand.“ Das Dorf Kaſſel wird allerdings ſchon im 10. Jahrhundert in einer Urkunde Kaiſer Otto's II. genannt, der darin dem Stifte zu Aſchaffenburg „loca Wertheim, Cassele, Hosti (Höchſt bei Gelnhauſen) in pago Kinzechewe in comitatu Heriberti“ übergibt. Aber auch dieſes Kaſſel ſcheint ſeinen Namen von einem

---

[1]) Pfahlgraben S. 62.

[2]) Eine Ableitung aus dem Niederdeutſchen (aus sali oder seli = Herrenhaus und einem Perſonennamen Chad oder Cath) verſucht F. Nebelthau, Zeitſchr. f. heſſ. Geſch. N. F. 2, 252.

[3]) W. Bücking, Zeitſchr. f. heſſ. Geſch. N. F. 6, 3 Anm.

nahe gelegenen doppelten Ringwalle empfangen zu haben, worauf wir ſchon Pfahlgraben a. a. O. aufmerkſam machten. Denn der Limes Romanus iſt niemals durch dieſe Gegend gezogen, wie jetzt alle kompetenten Lokalforſcher — wir nennen hier v. Cohauſen, Chriſt, Conrady, J. Schneider und Ohlenſchlager — mit uns annehmen. Dieſe ſowohl bei Kaſſel als in der Nähe Wirtheims vorhandenen Wall- und Schanzenreſte, wie die „Alte Burg" am rechten Ufer der Bieber, ſind germaniſchen Urſprungs, andere Aufwürfe Anlagen aus neuerer, theilweiſe ſogar neueſter Zeit. Die letzte ſtammt aus dem Jahre 1866, wo die württembergiſche Diviſion den Paß gegen die von Fulda herankommenden Preußen in Vertheidigungszuſtand ſetzen wollte.

Aber ſelbſt angenommen, der Name dieſes Kaſſel rühre von einem römiſchen Kaſtell her, das an der Stelle des Dorfes geſtanden habe, ſo iſt es doch abſolut unmöglich, daß von dieſem Punkte aus im Zeitalter des Pilums, des Pfeils und der Wurfmaſchinen der Paß, welcher beinahe eine halbe Stunde von dem Dorfe Kaſſel entfernt liegt, geſperrt und vertheidigt werden konnte! Das lehrt ſchon ein flüchtiger Blick in jede Spezialkarte auch denjenigen, der ſich nicht an Ort und Stelle von der Unhaltbarkeit dieſer Meinung überzeugt hat. Wie erklärt ſich A. ferner, daß eine anderthalb Stunden nordöſtlich Kaſſels bei Orb gelegene Höhe den Namen „Kaſſelberg" führt, daß außerdem der bei Orb in das gleichnamige Zuflüßchen der Kinzig ſich ergießende Bach der „Kaſſelbach" heißt? Hier ſcheint doch auch die Herleitung von einem mittelalterlichen castellum oder oppidum nicht mehr anwendbar. Ein Bach im Ahrthal heißt 762 Casella [1]), und die heutige Gerſprenz, die unweit Aſchaffenburgs in den Main mündet, wird 768 im Chron. Laur. Caspenze, bei Einhard Gaspentia und noch 1016 Gaspenza genannt.[2]) Die Frage, ob hier, inſonderheit bei dieſen Bach- und Flußbezeichnungen, keltiſche Formen oder ein germaniſches Nomen zu Grunde liegen, iſt ſchon öfters aufgeworfen, aber durch die Linguiſten, ſoviel uns bekannt, noch nicht entſchieden worden.

Weit einfacher als bei dieſen fünf heſſiſchen, mit Kaſſel zuſammengeſetzten oder Kaſſel lautenden Namen liegt der Fall bei dem Forſtorte Echterspfahl im Hochſpeſſart. A. ſucht Anſiedelungen S. 87 dieſen Namen als „Hinterpfahl" zu erklären, will alſo in „echter" das mittel-

[1]) Bacmeiſter, Alemann. Wanderungen S. 110 Anm. 1.

[2]) Die Quellenſtellen bei H. Öſterley, Hiſt.-geogr. Wörterbuch des deutſchen Mittelalters s. v. Gersprenz.

deutſche achter erkennen. Obgleich wir ſchon früher[1]) ausdrücklich betonten, daß man es hier lediglich mit einem Förſterhauſe an dem Pfahle, d. h. der Grenze der Echter von Mespelbrunn zu thun habe, deren bekannteſter Sproß, der Würzburger Fürſtbiſchof Julius, in der Liebfrauenkirche des nahgelegenen Heſſenthal ſeine letzte Ruheſtätte fand und deſſen Geburtsort, Schloß Mespelbrunn, jetzt noch den Nachkommen der Echter von weiblicher Seite, den Grafen Ingelheim genannt Echter von Mespelbrunn, gehörig, eine Stunde ſüdlich des Echterpfahls liegt, hat ſich A. doch nicht veranlaßt gefunden, ſeine haltloſe Hypotheſe verſchwinden zu laſſen, ſondern ſetzt ſie den gelehrten und nichtgelehrten Leſern ſeiner „Urzeit“ zur Stütze ſeiner unbegründeten Anſchauung von einem durch den Hochſpeſſart „begonnenen“ äußeren Limes von neuem vor.

Wer ferner das Dorf Keſtrich „zwiſchen Grünberg und Alsfeld am Abhang des Vogelsbergs auf der Straße aus der Wetterau nach Heſſen“ (S. 57) „neuerdings als Caesoriacum gedeutet“ hat und an ſeiner Stelle eine römiſche Befeſtigung oder Niederlaſſung vermuthet, erfahren wir auch in der 3. Auflage nicht. Zunächſt ſei hier bemerkt, daß Keſtrich nicht „auf der Straße aus der Wetterau nach Heſſen“, ſondern eine Stunde öſtlich derſelben im Vogelsberg und an keiner Wegeverbindung liegt, die jemals irgend welche Wichtigkeit beſeſſen hätte. Von römiſchen Antiquitäten fand ſich auch dort niemals etwas, das auf dauernden Aufenthalt der Römer daſelbſt ſchließen ließe. Der Name erſcheint zuerſt urkundlich in der „Dedicatio et terminatio ecclesie in Cella (Zell bei Alsfeld in Oberheſſen), die im Anfange des 9. Jahrhunderts verfaßt iſt[2]), als Chisterriche, ſeit 1340 als Kesterich[3]). Die Vermuthung keltiſchen Urſprungs liegt gewiß nahe. Aber eine keltiſche Anſiedelung berechtigt doch noch lange nicht zur Annahme einer römiſchen Befeſtigung. In Heſſen-Naſſau gibt es mehrere ähnliche Ortsnamen, deren Herleitung gleiche Schwierigkeit bietet. So heißt der jetzige Chriſtenberg im Burgwalde, etwa 4 Stunden nördlich Marburgs, bis in's 16. Jahrhundert Kesterburg, und im naſſauiſchen Amte St. Goarshauſen finden ſich die Dörfer Ober- und Nieder-Keſtert, die 1110 in einer Urkunde des Erzbiſchofs Bruno von Trier Kestene und in einer anderen aus dem Jahre 1190

[1]) Pfahlgraben S. 64.
[2]) Dronke, Trad. Fuld. 57 c. 17.
[3]) Weigand, Oberheſſiſche Ortsnamen im Archiv f. heſſ. Geſchichte 7, 252.

ſtammenden Kestere genannt werden. Auch Keſſenich bei Bonn heißt im 9. Jahrhundert noch Castenicha, Chestinacha, 1043 aber Kestenich. Hier mangelt bis jetzt eine befriedigende Erklärung noch ebenſo wie bei den fünf oben angeführten nicht-römiſchen Kaſſel.

Auf die drei Namensformen Echterspfahl, Kaſſel und Keſtrich läßt ſich demnach, wie wir dargethan zu haben glauben, die Theorie von einem „äußeren" Grenzwalle der Römer durch Speſſart und Vogelsberg nicht ſtützen. Die ſonſtigen auf hiſtoriſchem und archäologiſchem Gebiete liegenden Gründe gegen die Annahme eines ſolchen im 3. Jahrhundert n. Chr. durch Probus ausgeführten oder begonnenen Baus haben wir bereits in der mehrfach erwähnten Abhandlung über den Pfahlgraben ausführlich dargelegt und begnügen uns daher, hier auf dieſelbe zu verweiſen.

Einige Ortsnamen waren es auch, welche die ſonderbare Vermuthung A.'s (S. 95) hervorriefen, der Limes „folge an den Abhängen des Speſſarts in einiger Entfernung dem Laufe des Mains auf deſſen rechtem Ufer" und erreiche dieſen Fluß wieder bei Groß-Krotzenburg. Daß dieſe Hypotheſe, welche durch keinerlei noch vorhandene Überreſte des Walles Beſtätigung erhält, unr den Dörfern (Klein-) Wallſtadt und Damm zu Liebe entſtanden iſt, wofür auch S. 93 und Anſiedelungen S. 23 ſprechen, betonten wir ſchon früher[1]). Die Annahme E. Hübner's, der in Anlehnung an A. auch aus ſtrategiſchen Gründen die Lücke im Limes zwiſchen Miltenberg und Groß-Krotzenburg und den Erſatz des Walles auf dieſer Strecke durch den Main bezweifelte[2]), glauben wir in dem Aufſatze „Die rechtsmainiſche Limesforſchung"[3]) mit guten Gründen widerlegt zu haben. Unſere Unterſuchungen haben inzwiſchen durch die Forſchungen W. Conrady's die nothwendige Ergänzung bzw. Berichtigung erfahren. Danach iſt zwar nicht Freudenberg, wie wir nach Paulus noch annahmen, ſondern das Kaſtell „Altſtadt" bei Miltenberg als Anfangspunkt des linksmainiſchen Limes zu betrachten. Im übrigen aber ergaben jene ſorgfältigen Lokalunterſuchungen die Richtigkeit unſerer Anſchauung, wie Ohlenſchlager in ſeinem auf der Regensburger Anthropologenverſammlung gehaltenen Vortrage[4]) beſonders hervorhob.

---

[1]) Pfahlgraben S. 7 Anm. u. S. 42 Anm. 4.
[2]) Bonner Jahrbücher 66 (1879), 18 f.
[3]) Naſſauer Annalen 15 (1879), 299 f.
[4]) Korreſpondenzbl. der deutſchen Geſellſch. f. Anthropologie 12, 119 f.

Wäre A., wie er es ſonſt ſo erfolgreich zu thun pflegt, vor Aufſtellung ſeiner Anſicht auf die alten Formen der Ortsnamen zurückgegangen, ſo würde er gefunden haben, daß Wallſtatt nach einer Seligenſtädter Urkunde [1]) des 9. Jahrhunderts, worin es uns zuerſt begegnet, Walahostadt heißt, 1131 Walenstad (Guden c. d. I, 100), 1182 Walhestad (l. c. I, 274), 1184 Walhestat (l. c. I, 287), 1291 Wallenstad (l. c. II, 269). Erſt 1300 erſcheint die Form Walstad (l. c. I, 925). Gewiß deutet die älteſte Überlieferung des Namens auf römiſche Anſiedelung hin, die ja auch für das linksmainiſche Groß-Wallſtatt nicht geleugnet werden ſoll. Walhe oder Wälſche waren es, die einſt die Stätte bewohnten, welche nach ihnen, aber nimmermehr vom vallum ihren deutſchen Namen empfing. Walchhusen hieß auch im Mittelalter das Feldgewann Altſtadt, auf dem die römiſche Anſiedelung bei Miltenberg gelegen hatte; eine ſpätere Zeit machte daraus Wallhauſen.

Schwieriger iſt es, für Damm bei Aſchaffenburg den Nachweis zu erbringen, daß auch dieſer Name mit dem Römerwall nichts zu thun habe. Damm, das in älteren Urkunden, wie der 1232 ausgeſtellten Mainzer (Guden c. d. II, 62) in der Form „Damme“ erſcheint, hängt ſchwerlich mit dem mittelhochdeutſchen tam oder dam (= Damm, Deich) zuſammen. Wie verſchieden die urſprünglichen oder aus älterer Überlieferung herrührenden Formen der zahlreichen heutzutage Damm lautenden oder mit Damm und Dam zuſammengeſetzten deutſchen Orte ſind, zeigt ſchon H. Öſterley's Hiſt.-geogr. Wörterbuch des deutſchen Mittelalters S. 114 f., worin übrigens das hier in Frage kommende Dorf und viele andere gleiche oder ähnliche Bildungen nicht erwähnt ſind. Wir möchten unſer Damme für einen dativiſchen Perſonennamen halten, der ſchon früh Apokope des auslautenden Naſals erfuhr. Dativiſche Perſonennamen zur Bezeichnung für Orte finden ſich ſchon ſeit dem 8. Jahrhundert und werden auch von A.[2]) in Menge für die heſſiſchen Gebiete aufgeführt. Da wir nun eine weitere Abſchleifung der Endung von „Damme“ vor ſich gehen ſehen, ſo liegt es wohl nicht allzufern, einen ähnlichen ſprachlichen Prozeß anzunehmen, wie er bei mehreren oberheſſiſchen Ortsnamen von Weigand[3]) nachgewieſen iſt. Aus Gullen wurde Gulle, dann Güll, aus Porten Pforbt, aus Hôsten zunächſt

[1]) Abgedruckt bei Steiner, Geſchichte Dieburgs S. 186. ff.
[2]) Anſiedelungen S. 289 f.
[3]) a. a. O. S. 249 f.

Hôste, dann Hôiste, Hoeste, Hôst und Hoest, jetzt Höchſt a. d. Nidder. So möchte vielleicht auch der heutige Name Damm aus einem urſprünglichen Dammen, = Eigenthum des Dammo, entſtanden ſein, ebenſo wie Batten bei Hilders in der Rhön aus Batto, Hemmen an der Fulda aus Hemmo, Balen bei Lauterbach aus Balo u. ſ. w. Für unſere Konjektur ſcheint der Umſtand nicht unwichtig, daß im 11. und 12. Jahrhundert der Name Dammo viermal im Geſchlechte der Dynaſten von Hanau-Buchen erſcheint, deren verwickelte Beſitzverhältniſſe in Main- und Kinzig-, Rod- und Bachgau in vielen Einzelheiten noch nicht vollſtändig aufgeklärt ſind[1]). „Denn auch der Vermuthungen", ſagen wir mit A.[2]), „dürfen wir uns nicht entſchlagen, ſolange ſie Thatſachen erklären, die vorläufig auf keine andere Weiſe erklärt werden können. Gelingt eine beſſere Erklärung, ſo wirft man ſie wieder beiſeite."

Schließlich ſei noch darauf hingewieſen, daß nach den neueſten Unterſuchungen auch der Name Walldürn in keiner Beziehung zu dem vallum Romanum ſteht. Wie K. Chriſt in Kettler's Zeitſchr. f. wiſſenſchaftl. Geographie 2, 102 mittheilt, iſt nie innerhalb Walldürns etwas Römiſches gefunden worden, ſondern alle in jener Gegend entdeckten Alterthümer ſtammen aus dem eine Viertelſtunde ſüdöſtlich des Städtchens gelegenen Limeskaſtell „Alte Burg" am Morſchbrunnen, deſſen Umfang im Oktober 1881 durch den großh. badiſchen Konſervator Wagner und W. Conrady vermittels Ausgrabungen näher feſtgeſtellt wurde[3]).

Die älteſte ſicher bezeugte Form des Ortsnamens iſt in der Karolingerzeit Turnina oder Durnina, vielleicht mit turn, Thurm, zuſammenhängend. 1188 heißt er Dorna in Gislebert's Chronicon Hannoniae (Bouquet XVIII, 397), im 13. Jahrhundert Durnen und Durne[4]), 1462 Dhurne[5]), ſo daß auch hier wieder in der heutigen Geſtalt des

[1]) Vgl. Guſtav Freiher Schenk zu Schweinsberg in den Mittheilungen des Hanauer Bezirksvereins Nr. 5 S. 16 ff. und die Geſchlechtstafel I.

[2]) Fränkiſche Zeit 1, 138.

[3]) Vgl. „Die Ausgrabung des röm. Kaſtels ‚Alte Burg' bei Walldürn" in Nr. 310 und 311 der Beilage zur Karlsruher Zeitung Jahrg. 1881.

[4]) Ulricus de Durne oder Durnen, Deutſchordenspriester, wird 1225, 1234 und 1245 urkundlich genannt. Heſſ. Urkundenbuch ed. Wyß I Nr. 14, 45 u. 79.

[5]) Städte-Chroniken X, Nürnberger Chronik 4, 271 in einem Schreiben des Erzbiſchofs Diether von Mainz.

Namens eine Abſchleifung der ehemaligen Endung vorliegt. „Zum Unterſchiede von anderen Orten desſelben Namens, wie Angeltürn, Kochertürn, Düren bei Sinsheim“, ſagt Chriſt a. a. O., „wurde dem alten Beſitz der Freiherrn von Düren die Bezeichnung Waldvorgeſetzt, weil er im öſtlichen Odenwald liegt[1]). Gänzlich unrichtig iſt aber die neuere Schreibung Walldürn, infolge deren man den Namen von der Wallfahrt dahin oder gar von dem römiſchen Grenzwalle abgeleitet hat.“ Albert Duncker.

Das Grab des Königs Konrad I. in der Baſilika zu Fulda. Von Jakob Gegenbaur. Programm des kgl. Gymnaſiums zu Fulda. 1881.

Da die Frage, ob König Konrad der Franke zu Quedlinburg, Limburg a. d. L., Weilburg oder Fulda ſeine Ruheſtätte gefunden habe, durch die kompetenteſten Forſcher längſt zu Gunſten Fuldas entſchieden iſt, hätte ſich hier Gegenbaur die Mühe der Bekämpfung veralteter Anſichten erſparen können. Dagegen iſt der lokalgeſchichtliche Theil ſeiner Unterſuchung nicht ohne Intereſſe. Er verſucht den Nachweis der Lage des „altare sanctae crucis“, neben dem man nach des Marianus Scotus Angabe den König begraben hatte. Der Münſter, in dem Konrad's Leichnam beigeſetzt wurde, ging ſchon 937 mit allen Grabmälern durch Feuer zu Grunde. Die alsdann vom Abte Hadamar errichtete Baſilika erhielt ſich nach der Meinung des Vf. trotz mancher im Verlauf der Zeiten eingetretenen Zerſtörungen oder Umänderungen in den wichtigſten Theilen des Unterbaus bis zum Ende des 17. Jahrhunderts, wo ſie Abt Adalbert von Schleifras abbrechen ließ, um den heutigen Renaiſſancebau an ihre Stelle zu ſetzen. G. kommt ſchließlich zu dem Reſultate, daß der alte Kreuzaltar und neben ihm das Königsgrab im Mittelſchiff unweit des jetzigen Hauptportals ſich befunden haben müſſe. Dort wurde vor einigen Jahren auf Anregung des um die ältere Geſchichte Fuldas verdienten Verfaſſers vom Verein für heſſiſche Geſchichte und Landeskunde eine ſteinerne Gedenktafel angebracht, welche mit den ſchlichten Worten des Marianus Scotus den Ort bezeichnet, wo der erſte Wahlkönig des deutſchen Volkes zur Gruft geſenkt wurde. ρα.

[1]) Vgl. auch K. Chriſt „Die römiſchen Linien im Odenwald und der Limes transrhenanus überhaupt. Literar. Beilage der Karlsruher Zeitung.“ 1880 Nr. 32.

Johannes Murmellius. Sein Leben und seine Werke. Nebst einem ausführlichen bibliographischen Verzeichnis sämmtlicher Schriften und einer Auswahl von Gedichten. Von D. Reichling. Herausgegeben mit Unterstützung der Görres-Gesellschaft. Freiburg i. Br., Herder. 1880.

Der Vf., durch eine Reihe monographischer Arbeiten auf dem Gebiete des westfälischen Humanismus bekannt, unternahm es in der vorliegenden sehr fleißig gearbeiteten Schrift seinen Liebling[1]) zu feiern, den er als Philologen ungemein hochschätzt. Es ist aber doch sehr viel gesagt, wenn Reichling behauptet, Murmellius stünde nur dem Erasmus nach. Er vergleicht ihn als Schulmann mit Hegius, als pädagogischen Schriftsteller mit Wimpfeling, als Dichter ist er geneigt ihn über Eoban Hesse und Herm. v. d. Busche zu setzen. Er rühmt ihn als Mitbegründer des literarischen Ruhmes Münsters und weist in sehr sorgfältiger, höchst anerkennenswerther Weise die Bedeutung seiner Lehrbücher nach, die außerordentlich zahlreiche Auflagen erlebten und auch über Holland, Belgien, Frankreich und Polen verbreitet waren. Werthvoll sind vornehmlich die reichen Angaben über die Schriften des Murmellius, unter denen der „Scoparius" als Vertheidiger des Humanismus gegen die barbarischen Lehrbücher des Mittelalters wohl den ersten Platz verdient. Werthvoll erscheinen mir auch die Angaben über die griechischen Studien zu Münster und Deventer, die Betheiligung des Murmellius am Reuchlin'schen Streit als Kämpfer für den großen Hebraisten, die Analyse des Scoparius, die Bemerkungen über das Ende des Humanisten, die allerdings auf den Gerard Listrius einen schlimmen Verdacht werfen, und die Kritik, welcher der vielgebrauchte und vielfach irreführende Hammelmann unterzogen wird. Ein großes Verdienst erwarb sich R. durch die vorzügliche Bibliographie. Einzelne neuere Werke, wie die von Reve über das Collegium trilingue zu Löwen, sowie J. Huemer über Sedulius, hätten angezogen werden können. Daß R. für die Kölner Partei nimmt, ist bei der Richtung, der er angehört, begreiflich; er verspricht denn auch demnächst eine Ehrenrettung des Octurius Gratius zu geben. Die Zeit, die Wiedemann (in seinem Eck) ersehnte, scheint zu nahen. Cochläus hat seinen Biographen, Wimpina, Wicel, Faber, Nausea werden auch an die Reihe kommen; der Geschichtskenntnis kann dies nur nützen.

Adalbert Horawitz.

---

[1]) Reichling schrieb schon 1870 de J. Murmellii vita et scriptis commentatio literaria Monasterii. Ad Russel.

Burkard Waldis. Von Guſtav Milchſack. Nebſt einem Anhange: Ein Lobſpruch der alten Deutſchen von Burkard Waldis. Ergänzungsheft zu den Neudrucken deutſcher Literaturwerke des 16. und 17. Jahrhunderts. Nr. 30. Halle, M. Niemeyer. 1880.

Der Vorzug dieſer Monographie vor den ſeitherigen, worunter die von K. Gödeke und G. Buchenau die bemerkenswertheſten ſind, beſteht darin, daß der Vf. durch Schirren's Gefälligkeit in den Stand geſetzt war, die Abſchriften der von dieſem im ſchwediſchen Reichsarchive und im Rathsarchive zu Riga aufgefundenen Aktenſtücke über den Aufenthalt des Waldis in Livland zu benutzen.

Angefügt iſt der 1543 veröffentlichte „Lobſpruch der alten Deutſchen" nach einem der Exemplare der Wolfenbütteler Bibliothek. Auch darf hier nicht unerwähnt bleiben, daß ſich G. Milchſack durch eine gleichzeitig in demſelben Verlage erſchienene Ausgabe des Faſtnachtsſpiels vom verlorenen Sohn, die von den Willkürlichkeiten des Höfer'ſchen Abdrucks frei iſt, um den Dichter weiterhin verdient gemacht hat. *ρα.*

Geſchichte des Pietismus von Albrecht Ritſchl. I. Der Pietismus in der reformirten Kirche. Bonn, Adolf Marcus. 1880.

Gemeinhin verſteht man unter Pietismus eine Reihe von Erſcheinungen in der lutheriſchen Kirche und beurtheilt dieſelben als eine heilſame Reaktion des lebendigen Chriſtenthums gegen die todte Orthodoxie, die nur durch den Gegenſatz zu einer engen und einſeitigen Auffaſſung des Sittlichen getrieben ſei. Durch Göbel's Geſchichte des chriſtlichen Lebens in der rheiniſch-weſtfäliſchen Kirche und durch Heppe's Geſchichte des Pietismus in der reformirten Kirche (1879) iſt der Umfang des Begriffes Pietismus auch auf die analogen Erſcheinungen in der reformirten Kirche ausgedehnt; aber für die konkrete Beſtimmung des Werthes, der dem Pietismus in der evangeliſchen Kirche zukommt, für ein eigentlich geſchichtliches Verſtändnis, für eine darauf abzielende phyſiologiſche Erforſchung desſelben war noch nichts gethan. Dieſe Aufgabe hat nun Ritſchl in Angriff genommen und in ihrer Löſung ſeine bekannte Meiſterſchaft bewährt, die leitenden Geſichtspunkte aufzufinden, welche das Verſtändnis für den innern Zuſammenhang religiöſer und theologiſcher Gebilde erſchließen. Die Fülle neuer Geſichtspunkte, welche ſich dem Leſer darbieten, überraſchender Einblicke in die geſchichtlichen Zuſammenhänge, die ſich ihm öffnen, macht das Buch zu einer Lektüre, bei der die Spannung bis an's Ende kräftig bleibt. Erwägt man vollends, daß der ob auch mannigfach abgeſchwächte Pietismus

gegenwärtig die herrſchende Richtung in der evangeliſchen Kirche iſt, ſo wird man ein Buch als eine That ſchätzen, in welchem demſelben durch eingehende Klarlegung ſeiner geſchichtlichen Bedingungen und durch Analyſe ſeiner Maßſtäbe nachgewieſen wird, daß ſein Anſpruch, die normale Geſtalt des evangeliſch-chriſtlichen Lebens darzuſtellen, des Rechtes entbehrt; als eine That ein Buch ſchätzen, welches in der mannigfachſten Weiſe zeigt, wie für die vom Pietismus verſuchte und regelmäßig geſcheiterte univerſale Reform der evangeliſchen Kirche es nur des Rückganges auf die vom Pietismus verſchobene konkrete religiöſe Lebensanſchauung der Reformatoren bedarf, die, wenn man ſie nur in ihrer Einheitlichkeit und Ganzheit erfaßt, auch heute noch nichts vor ihrer Wirkungskraft eingebüßt hat.

Das 1. Buch des vorliegenden Bandes (Prolegomena) gibt die Bedingungen für die geſchichtliche Erkenntnis und Beurtheilung des Pietismus durch eine in großen Zügen gehaltene, trotzdem die traditionellen Vorſtellungen weſentlich berichtigende und bereichernde Vergleichung der drei Konfeſſionen der abendländiſchen Kirche. Gegenüber der Behauptung Göbel's, daß der Pietismus die ermäßigte Geſtalt der Wiedertäuferei, dieſe aber die gründlichere und vollſtändigere Durchführung der Reformation Luther's und Zwingli's ſei, ſtellt R. den qualitativen Unterſchied der wiedertäuferiſchen Beſtrebungen von denen der Reformation feſt, indem er ihre Verwandtſchaft mit den durch das aſketiſche Ideal des Katholicismus geleiteten mittelalterlichen Reformbeſtrebungen nachweiſt. Gerade dies die Ordnungen des bürgerlichen Berufes, des Staates, des Privateigenthums verneinende Ideal liegt ihrer radikalen Oppoſition gegen die Kirche als Rechtsanſtalt zu Grunde; auch ihre geſetzliche Benutzung der Schrift für die Regelung des ſozialen Lebens und für das Äußerliche der Erſcheinung hat ihre Analogie bei Franziskus; Ekſtaſe, individuelle Inſpiration, Myſtik ſind Merkmale der prononzirten Frömmigkeit des Mönchthums. Dieſe Verwandtſchaft bleibt beſtehen, gleichviel ob R.'s Vermuthung ſich belegen läßt, daß die Wiedertäufer ſich aus den Tertiariern, den aſketiſch geſinnten Handwerkern, rekrutiren. In der Verſchiedenheit des Lebensideals erkennt R. nun den fundamentalſten Unterſchied zwiſchen Katholicismus und Proteſtantismus (die beiden andern Hauptpunkte ſind die verſchiedene Anſchauung von der Kirche und von ihrem Verhältnis zum Staat). Während jener die höhere Vollkommenheit des Mönchthums als Ideal anſieht, wahrt dieſer den weltdurchdringenden Charakter des Chriſtenthums, indem er die weltlichen

Berufe als den Ort für die spezifisch christliche Sittlichkeit schätzt und die so gefaßte Aufgabe in Wechselbeziehung stellt mit dem religiösen Glauben an die den Weltlauf leitende väterliche Vorsehung Gottes. Die in diesem Glauben sich vollziehende Erhebung über die Welt ist nämlich die Zweckbestimmung der Versöhnung oder der Rechtfertigung allein aus dem Glauben an Christus; und die Situation des jene ethische Aufgabe anerkennenden Menschen in der Welt ist der Spielraum für die in der Versöhnung durch Christus eröffnete Heilsgewißheit. In dieser einheitlichen Geschlossenheit ist freilich die evangelische Lehre nicht von der orthodoxen Theologie reproduzirt; vielmehr ist durch die Gebundenheit der Reformation an die auch reichsrechtlich gültigen Beschlüsse der alten Konzilien, sowie durch die in eine mechanische Vergleichung streitiger und nicht streitiger Einzellehren sich einlassende Polemik mit den Römischen eine schulmäßige Zersplitterung der Lehre herbeigeführt, vermöge deren dieselbe als ein Quantum von Glaubensartikeln sich darstellte, nicht aber als geschlossene Gesammtanschauung, deren Werth sich in der Regelung des persönlichen Lebens direkt bewährt. Unter diesen Umständen ist es möglich gewesen, daß man auf den Gedanken kam, daß es besonderer Methoden bedürfe, um zu der Reform der Lehre auch die des Lebens hinzuzufügen, und daß man in dieser Absicht ganz fremdartige Anschauungen an die Stelle jener leitenden Gesammtanschauung setzte. Hier hat nun R. eine besonders folgenreiche Entdeckung gemacht, indem er die Heimat einer durch den Pietismus vielfach in Kurs gesetzten Devotion in einer im Katholicismus nicht bloß thatsächlich vorhandenen, sondern legitimen Art der mittelalterlichen Frömmigkeit aufgewiesen hat. Nämlich auch das katholische Lebensideal bedarf seiner dem protestantischen Vorsehungsglauben als der Frucht der Versöhnung entsprechenden religiösen Ergänzung. Die typische Darstellung derselben sind des h. Bernhard Predigten über das Hohelied, in welchen die Einzelseele dazu angeleitet wird, unter Voraussetzung der erlösenden Gnade, nach Buße und Heiligung sich zur bräutlichen Liebe zu dem leidenden und erhöhten Christus zu erheben, dessen verschiedene Stände sie in sentimentalem Schmerz und sentimentaler Lust, immer im Genuß sympathetischer Gefühlserregung, sich einzuprägen hat, bis sie mit ihm zu einem Geiste wird — so lange wie dieser Genuß dauert und nicht der Trockenheit der Empfindung Platz macht, die nach dem mittelalterlichen Begriff von Gott als dem über jedes Gesetz erhabenen Souverän als willkürliche Verlassung seitens des Geliebten gedeutet wird. Auch hier haben

wir eine auf die Gnade sich stützende evangelische Frömmigkeit, aber nicht eine solche, welche die Voraussetzung und der Halt für die sittliche Thätigkeit in der Welt ist, sondern eine solche, welche dem Weltflüchtigen als Anhang zu seiner Buße und Heiligung einen schwankenden Phantasiegenuß gewährt; nicht eine solche, welche aus gemeinsamer gläubiger Unterordnung unter Christus erwächst, sondern eine solche, in welcher das von allen konkreten Beziehungen losgelöste Privatindividuum sich auf den Fuß der Gleichheit mit Christus stellt. Jedoch die primären Wurzeln des Pietismus liegen nicht hier, sondern in der dem Calvinismus eigenthümlichen ethischen Auffassung der Kirche, wonach die Disziplin als konstitutives Merkmal derselben galt, was wiederum eine Einschränkung der Sitte bezüglich geselliger Erholungen und öffentlicher Spiele — eine relative Annäherung an das franziskanische Ideal nach sich zog.

Das 2. Buch verfolgt nun die Entwicklung des Pietismus in der reformirten Kirche der Niederlande bis zu seiner 1839 erfolgten Konstituirung als separirte Kirche. Auf der Linie des Calvinismus halten sich im 17. Jahrhundert die Feinen oder Ernstigen, von deren Eigenthümlichkeit die Schriften ihres Patrons, des G. Voet † 1676, ein Bild gewähren. Aus den kirchlich sanktionirten Hauskatechisationen hatten sich unter Leitung von Geistlichen und auch Laien Erbauungsvereine entwickelt, und sie wurden die Heerde einer weltflüchtigen, Tanzen, Schauspiele, Tabacksrauchen u. s. w. verurtheilenden Richtung, welche danach strebte, solche „Präcisität" der Lebensführung in der Kirche zur herrschenden zu machen, und welche auf die entsprechende Ausübung der Kirchenzucht drang, auch bloß Verdächtige vom Abendmahl ausgeschlossen wissen wollte, eventuell bereit war, sich selbst von der durch solche entweihten Feier fern zu halten. Lehnte Voet noch die Mystik im Streit mit Labadie ab, so war dieselbe doch schon eingeführt durch den von ihm geschätzten W. Teellinck, der, um die verfallende Sittenstrenge herzustellen, die dem Calvinismus eigene nüchterne Stimmung des individuellen religiösen Lebens durch eine aufregendere Methode zu ersetzen sucht, indem er mit Abstraktion von der gerade durch Calvin für die Bekehrung betonten Stellung des Einzelnen in der Kirche, aus welcher irgend welches Maß von Glauben als Voraussetzung für die Bekehrung folgt, die Norm für die individuelle Entwicklung so beschreibt, daß durch einen förmlichen Bußkampf der Einzelne sich zu dem bräutlich zärtlichen Verkehr mit dem Herrn Jesus emporarbeiten solle. Von der Präcisität der Konventikel hat sich fern ge-

halten der von R. mit besonderer Liebe behandelte Coccejus † 1669; aber er hat doch einen Gedanken in Kurs gesetzt, mit dem kombinirt die Einflüsse Voet's den eigentlichen Pietismus erzeugt haben. Er hat den Begriff des Reiches Gottes als der aktiven sittlichen Gemeinschaft und zwar in Abstraktion von dem bürgerlichen Beruf in Verbindung mit der Kirche gebracht und ihren religiösen Begriff durch diese ethische Aufgabe ersetzt, und zugleich auf die eschatologische Vollendung dieses Reiches die Blicke gelenkt. Von diesem Gedanken geleitet, erklärt Lodensteyn, daß die wahre Reformation der Kirche sich auf die Heiligmachung richten müsse; Maßstab derselben ist ihm die Apostolische Gemeinde zu Jerusalem; und demgemäß liebäugelt er nicht nur mit hierarchisch-katholischen Einrichtungen und tadelt ihre Ausrottung durch die Reformation, sondern erklärt auch die niederländische Kirche für völlig geistlos und unverbesserlich. Hart an der Separation stehend, ist er doch bis zu ihr nicht fortgegangen, da man ihm es nachsah, daß er in der Überzeugung, an dem Kultus dürften nur die eigentlichen Christen theilnehmen, die Taufliturgie eigenmächtig änderte und sich der Verwaltung des Abendmahls entzog. Ferner hat er ein für die religiöse Stimmung und Selbstbeurtheilung sehr einflußreiches Moment in den pietistischen Kreisen zur Geltung gebracht, wodurch die evangelische Heilslehre wesentlich geändert wird. Maßstab des christlichen Lebens ist für die Reformation die wesentliche Liebe Gottes, welche uns in ihren Selbstzweck einschließt und uns dadurch ein freudiges Selbstgefühl gegenüber der Welt gewährt, wie wir andrerseits in der Arbeit an den sittlichen Aufgaben unsern Selbstzweck zu erreichen gewiß sind und so in Gott unsere Seligkeit zu gewinnen trachten. L. macht nun die Devotion nach dem Typus des h. Bernhard in den Konventikeln mit der Modifikation heimisch, daß er zum Maßstab des christlichen Lebens den mittelalterlichen Begriff von Gott als dem unbedingten Souverän einsetzt, zwischen dem und dem Menschen — dem Nichts — keinerlei Proportion besteht, zu dessen alleiniger Ehre der Mensch zu existiren hat; und demgemäß ergreift er die Aufgabe der Selbstverleugnung so, daß er auch auf die eigene Seligkeit, auf das Gefühl des Trostes und der Beruhigung verzichtet. Die daraus folgende trübselige Stimmung erhellt daraus, daß L. im Angesicht des Todes sich Gott gegenüber als todten Hund bezeichnete. Den evangelischen Boden behauptet L. bei seiner ethischen und religiösen Annäherung an den Katholicismus dadurch, daß er einmal das thätige Leben dem kontemplativen nicht sub-, sondern ko-

ordinirt und daß er dieſe zugeſpitzte Frömmigkeit nicht als höhere neben der gemeinen kirchlichen anſieht, ſondern ſie als die ausſchließlich berechtigte in der Kirche zur Geltung zu bringen ſich beſtrebt. Begünſtigt wurde jene Alterirung der evangeliſchen Heilslehre auf reformirtem Boden dadurch, daß von Gomarus die Gotteslehre nach der der Prädeſtinationslehre zu Grunde liegenden Anſchauung von dem Willkürwillen Gottes umgearbeitet war; zugleich iſt ſo ein Weg gefunden, dieſe ſonſt nur für heroiſche Charaktere praktiſche Lehre für gewöhnliche Menſchen tauglich zu machen. Zur Separation kommt es auf dem ſo bereiteten Boden nun durch einen Mann, der die ſittlichen religiöſen ſozialen Anſchauungen des Katholicismus aus dem letzteren mitbringt, durch Labadie. Was am Katholicismus als Ordensſtiftung berechtigt war, Gütergemeinſchaft, unbedingter Gehorſam, Unterſchied von Vollbürgern und Aſpiranten, kommt als Separation von der reformirten Kirche in anderem Lichte zu ſtehen. Jetzt ſind die Dinge ſo weit gediehen, daß Th. Brakel die Kontemplation ſogar mit den kanoniſchen Stunden in vollſter Ausdehnung vertreten kann, daß er bis zur Viſion gelangt, daß der die gleichen Wege gehende H. Witſius von der Gröninger Synode ſogar ein Zeugnis für ſeine Rechtgläubigkeit bekommt. Die bisherige „geſetzliche“ Richtung wird ſeit 1672 abgelöſt durch eine „evangeliſche“, in der die Aufmerkſamkeit auf die Vorgänge, durch welche es zur Verſicherung des Heiles kommt, in den Vordergrund tritt, während die Reformation der Kirche dem Eingreifen Gottes in der letzten Zeit überlaſſen wird. Mit Ablehnung des Bußkampfes beſchreibt der für dieſe Richtung maßgebende W. a Brakel als Kennzeichen des ſeligmachenden Glaubens die geſteigerte Betrübnis über die Sünde, die durch den Glauben gewirkte Heiligkeit, endlich den Liebesumgang mit dem Herrn Jeſu, und zwar muthet er den letzteren nicht erſt den Vorgeſchrittenen, ſondern ſchon den eben in die Buße Eingetretenen zu. Weitherziger iſt die Richtung, weil ſie zu den „Erwählten“ auch ſchon die rechnet, welche nach der Annahme Jeſu erſt hungern und durſten. Dieſen evangeliſchen Pietismus verfolgt R. in ſeinen Verzweigungen bis in unſer Jahrhundert, wo 1839 die Oppoſition gegen die durch ſtaatliche Auktorität eingeführte Verfaſſung und gegen ein neues Geſangbuch zur Separation geführt hat.

Das 3. Buch behandelt den Pietismus in der reformirten Kirche Deutſchlands und der Schweiz. R. ſucht zunächſt durch Hinweis auf das ſtarke konfeſſionelle Selbſtgefühl und den lebhaften Zuſammenhang

der Reformirten mit den Niederlanden die Unwahrſcheinlichkeit feſtzuſtellen, daß die ſeit 1670 durch Spener in der lutheriſchen Kirche hervorgerufenen Bewegungen unmittelbaren Einfluß auch nur auf die mitteldeutſchen Territorien ausgeübt hätten, und muſtert dann die durch niederländiſche Einflüſſe veranlaßten analogen Erſcheinungen, Konventikelbildungen, wo wie in den kleviſchen Landen eine ſtrikt durchgeführte Verfaſſung exiſtirte, Anſätze zur Separation, wo (wie in den kleinen mitteldeutſchen Grafſchaften) das Kirchenregiment in der Hand der Landesherren lag und deshalb die Disziplin nicht zur Durchführung gekommen war. Hier wirkten auch vom lutheriſchen Gebiete her theoſophiſche Ideen ein, in deren Gefolge ſchlimme ſittliche Verirrungen ſich einſtellten. Der wüſten Zerfahrenheit eines Separatiſten wie Horche gegenüber macht dann die maßvollere kirchliche Haltung eines Lampe († 1729) einen wohlthuenden Eindruck. Auch er iſt aber ein Vertreter jenes Gegenſatzes zwiſchen dem ſouveränen Gott und den nichtigen Menſchen und ein Liebhaber jener Wendungen: Sündenwurm, todtes Aas, verfluchtes Nichts, Stäublein, denen das Verhältnis zu Gott ſtatt ethiſch metaphyſiſch gefaßt zu Grunde liegt, in denen darum auch die Sünde nicht ethiſch als Schuld, ſondern äſthetiſch als Elend beurtheilt wird, wie man andrerſeits im Gnadenſtande auch nicht zum ungetrübten Gefühl der Gotteskindſchaft durchdringt. Im 18. Jahrhundert tritt uns in Terſteegen eine neue, durch die Aufnahme der modern katholiſchen quietiſtiſchen Myſtik bedingte Species des Pietismus entgegen. Die ſchon von Lodenſteyn angebahnte Stimmung der formellen Selbſtverleugnung in den „Verlaſſungen“ erhält hier ihren ſubjektiv wahrſten Ausdruck, theils im direkten Anſchluß an jene Vorbilder, theils in der Unterſtützung durch die Praxis des einſiedleriſchen Lebens. Die Rechtfertigung vollzieht ſich für T. auf Grund des Chriſtus in uns, und die Heiligung iſt die abſolute Selbſtverleugnung in natürlichen wie in geiſtlichen und göttlichen Dingen; jede Erfahrung der Seligkeit wird dem Belieben Gottes anheimgeſtellt, es gilt ſeinem unbeſchränkten Willen in reiner Liebe anzuhangen; weltliche Berufsarbeit aber iſt nur ſo weit geſtattet, als ſie ohne „Anklebung“, d. h. ohne Intereſſe an dem Werke ſelbſt, möglich iſt: eine im Beruf des Seidenbandwebers allerdings erfüllbare Forderung. T. hat nun auch wie ſeine quietiſtiſchen Vorgänger die aus dem Beichtvaterinſtitut erwachſene Stellung als Seelenführer geübt. Von dem Abendmahl in der profanirten Kirche hat er ſich fern gehalten; aber er wollte kein Separatiſt ſein, aus dem Grunde, weil er bei ſeinem

interkonfessionellen Christenthum gegen alle partikularen Kirchenbildungen gleichgültig war. Neben G. Arnold hat wohl besonders er das Vorurtheil verbreitet, daß die Mystiker die Evangelischen in der katholischen Kirche seien. — Bei Gelegenheit der Berührung T.'s mit der quietistischen Mystik eröffnet R. eine weitreichende Perspektive in die Geschichte der Mystik. Den Unterschied der spekulativen und der praktischen Mystik leitet er nämlich von dem Einfluß des Thomas und des Duns auf ihre beiderseitigen Orden, näher von der Verschiedenheit ihrer Bestimmung des Wesens Gottes und der Seligkeit her. Weizsäcker hat dieses Fortleben des Skotismus in der quietistischen Mystik bezweifelt; Ref. muß dagegen bekennen, daß er bei einem der bedeutendsten quietistischen Mystiker, bei Joh. a Cruce, den Gesichtspunkt Ritschl's durchweg bestätigt gefunden hat, indem dort nicht nur der spezifisch skotistische Gottesbegriff sich überall geltend macht, sondern auch die skotistische Lehre über das Verhältnis der als habitus eingegossenen Gnade und den actus die ganze Darstellung der Entwicklung des mystischen Prozesses beherrscht. — War es nun schon bei T. deutlich, daß das calvinistische Bekenntnis in Deutschland durch den Pietismus zersetzt ist, so wird dies noch viel anschaulicher bei Lavater, deß Frömmigkeit keinerlei reformirten Typus mehr zeigt. Aus diesem Grunde hat R. ihn in diesem Bande noch behandelt und an ihn Jung-Stilling, Anna Schlatter, Collenbusch, Krummacher, Kohlbrügge angeschlossen. Auch L. vertritt den intimen Umgang mit dem Herzensfreund Jesus, aber indem er den diesem Genuß vorauszuschickenden Eindruck der Nichtigkeit nicht kennt und für jene „reelle, korrespondenzliche" Gemeinschaft mit Christo in der Erhörung von Gebeten um äußere Güter durch die Allmacht Christi die Bewährung sieht, hat er die Verweltlichung des Pietismus herbeigeführt, an der sich in anderer Weise Jung-Stilling betheiligt hat, der einen ähnlich zugespitzten Vorsehungsglauben vertritt und ihn mit der quietistischen Willenlosigkeit eigenthümlich verbindet. Interessant ist bei St. die Art, wie er bloß ästhetisch sich die verschiedenen Methoden des Pietismus anempfindet, während in Anna Schlatter's Bekenntnissen die aufreibende Ziellosigkeit derselben tragisch, aber instruktiv hervortritt. Doch genug; es ist eben nicht möglich, in der Kürze von der Fülle des Stoffes und von dem Reichthum der gedanklichen Verarbeitung desselben ein auch nur annäherndes Bild zu geben.

Das Werk ist also eine „Tendenzschrift" im besten Sinne und im großen Stil; es ist eben nicht im lediglich historischen Interesse

geſchrieben und daher der vom Vf. durchaus nicht geleugnete relative Werth des Pietismus ebenſo wenig betont wie ſeine kulturgeſchichtliche Bedeutung. Zu dieſer allſeitigen hiſtoriſchen Würdigung iſt ja Zeit, wenn ſein bisher ſo nebelhaft aufgefaßtes Weſen zur präciſen Erkenntnis gebracht iſt. Seine gegenſätzliche Stellung zum Pietismus hat aber R. nicht gehindert, Männern nicht bloß wie Voet und Coccejus, ſondern auch wie Lampe, Terſteegen u. a. mit voller Gerechtigkeit die verdiente Anerkennung zu zollen. J. Gottschick.

Correspondance diplomatique du Baron de Staël-Holstein ambassadeur de Suède en France et de son successeur comme chargé d'affaires le baron Brinkman. Documents inédits sur la Révolution (1783—1799) recueillis aux archives royales de Suède et publiés avec une introduction par L. Leouzon le Duc. Paris, Hachette. 1881.

Herrn v. Stael's Correspondance diplomatique wird zweifelsohne einen ehrenwerthen Platz einnehmen inmitten der mannigfaltigen Publikationen geſchichtlicher Dokumente, die heutzutage die Aufmerkſamkeit der Hiſtoriker erwecken. Der Herausgeber, Leouzon le Duc, war ſchon dem Publikum durch ſeine nach ſchwediſchen Archivdokumenten verfaßte Monographie „Guſtav III." bekannt, und was Treue und Gewiſſenhaftigkeit betrifft, ſo läßt ſeine neue Arbeit nichts zu wünſchen übrig; ſogar ſtiliſtiſche Fehler des Originaltextes ſind treu wiedergegeben. Noten begleiten das Buch nicht, und der Herausgeber beſchränkt ſich auf ein Vorwort, das namentlich Daten über Stael's Leben enthält. Stael hatte alle Gelegenheit, die Franzoſen und die franzöſiſchen Angelegenheiten gründlich zu kennen. Mit der berühmten Tochter Nekker's verheiratet, brachte er 15 Jahre ſeines Lebens (1778—1792) in Paris zu, anfangs als Attaché der ſchwediſchen Geſandtſchaft und ſpäterhin (1783) als Geſandter. Der Kreis ſeiner Bekannten war, dank ſeiner Frau und ſeinen perſönlichen Eigenſchaften, ungemein ausgedehnt; er war von der Ariſtokratie und namentlich von deren Damen, vom Könige und namentlich von der Königin, den Freigeiſtern und Philoſophen geſchätzt und geachtet. Stael war ein Anhänger der Ideen der franzöſiſchen Revolution und ſuchte ihnen bei Guſtav III. Achtung zu erzwingen, weshalb er auch zu guter Letzt vom Könige heimberufen wurde. Er war ein Mann von Bildung, Freimuth und unbeſtreitbarer Beobachtungsgabe. Die Wunden des alten Königthums ließen ihm keinen Zweifel hinſichtlich deſſen bevorſtehenden Unterganges, und ſeine Meinung darüber iſt klar

und offen in seinen Briefen ausgesprochen. Besonders deutlich tritt in seiner Korrespondenz die Person Vergennes' hervor, dieses nichtigen Mannes, der Ludwig's XVI. ganzes Vertrauen besaß und als Säule der schwankenden Monarchie betrachtet wurde. Die Wissenschaft hatte bis jetzt noch nicht ihr Endurtheil hinsichtlich Vergennes' gefällt. In einer in diesem Jahre veröffentlichten Schrift kam Ref. auf Vergennes zu sprechen und stellte ihn, neuen Archivquellen folgend, in demselben Lichte, wie Stael es thut, dar. Ref. suchte aber die Charakter- und Talentlosigkeit des letzten königlichen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs durch die ausnahmsweise schwierigen Umstände jener Zeit zu erklären und deutete dabei auf die besseren Charakterzüge und Eigenschaften des Privatmannes hin[1]). Stael geht Vergennes mit größerer Strenge zu Leibe, und seine Briefe führen zu einer geringeren Schätzung sogar der Privateigenschaften des Mannes. Stael spricht beständig von seiner „médiocrité d'esprit", „faiblesse de caractère" und gibt endlich folgendes Charakterbild Vergennes' und seiner Mitminister: „Les ministres sont trop occupés de leurs intérêts particuliers et de l'intrigue qui peut servir à leur propre conservation ou à écraser leurs ennemis, si par événement elles ne se trouvent point liées à celles qui les touchent personnellement. Tout moyen leur paraît bon quand ils ont lieu de s'en promettre le succès. Les mensonges, les bassesses, l'intrigue enfin, on a eu recours à tout" etc. (15). In dieser Hinsicht sind Stael's Briefe besonders für diejenigen lehrreich, die durch einen falschen Patriotismus verleitet, trotz der dokumentarisch feststehenden Wahrheit, Vergennes den Ruhm, ein großer Staatsmann gewesen zu sein, beigeben wollen[2]). Sehr lehrreich sind gleichfalls die Briefe, die den Gang und die Entwicklung der Revolution und namentlich deren inneren Angelegenheiten beschreiben (für die auswärtige Politik dagegen ist wenig Neues in dem Buche zu finden).

[1]) A. Tratschewski, La France et l'Allemagne sous Louis XVI. Paris, Germer Baillière. 1881. Dieselbe Arbeit war in der Revue historique (Nov. 1880 u. Jan. 1881) veröffentlicht, ist aber in der Sonderausgabe durch Beilegung der ihr zu Grunde liegenden Dokumente (in den Pariser Archives nationales gefundene Briefe Vergennes' an den König und Memoiren Minister Ludwig's XVI.) ergänzt.

[2]) So suchte Sorel in einem Artikel der Revue historique (März 1881) des Ref. Ansichten zu bekämpfen. Vgl. des Ref. Antwort in der Revue historique Juliheft.

Stael tadelte die Ausſchweifungen der Revolution und vertheidigte die Aufrechterhaltung der königlichen Macht; zur ſelben Zeit bewies er aber beſtändig, daß nur demokratiſche Einrichtungen dem Lande Rettung bringen konnten (ſ. namentlich S. 140—152). In dieſer Hinſicht trieb er ſeine Eigenmächtigkeit ſo weit, daß er Befehle ſeiner Regierung, die dem neuen Frankreich feindlich waren, öfters außer Acht ließ, ſo daß Guſtav, den offiziellen Geſandten umgehend, durch Ferſen's Vermittlung eine geheime Korreſpondenz mit dem Verſailles'ſchen Hofe eröffnete. Als beſonders intereſſant ſcheinen uns in der Stael'ſchen Korreſpondenz: die Beſchreibung der Rolle der Königin (die von Stael, ſeinem perſönlichen Enthuſiasmus zur hohen Dame zum Trotze, getadelt wird), das Porträt Mirabeau's (197. 198), die Beurtheilung der Parteien inmitten der Conſtituante. Stael verließ Paris im Februar 1792; ſpäter beſuchte er Frankreich noch einigemal (1793—1798), verweilte aber daſelbſt nicht lange. Der weitere diplomatiſche Verkehr zwiſchen Frankreich und Schweden von 1793 bis 1798 wird von Leouzon le Duc nach von ihm ſelbſt in ſchwediſchen Privat- und Staatsarchiven gefundenen Dokumenten wiederhergeſtellt. Für die zweite Hälfte des Jahres 1799 fand er die Korreſpondenz des ſchwediſchen chargé d'affaires in Paris, Brinkman, mit dem Stockholmer Kanzler. Brinkman iſt viel mehr ein Deutſcher als ein Schwede. Er hatte auf deutſchen Univerſitäten ſtudirt, war mit vielen deutſchen Gelehrten und Poeten (namentlich mit Klopſtock) freundſchaftlich verbunden, ſchrieb in deutſchen Zeitſchriften und hatte lange in Berlin als Geſandtſchaftsſekretär und ſpäter als Geſandter verweilt. Er war ein Mann von großem Wiſſen, ſchrieb gut lateiniſch, deutſch, franzöſiſch und engliſch; ſein Fleiß war außerordentlich: nur von ſeinem Gehalte lebend, arbeitete er Tag und Nacht. Seine Depeſchen ſind trocken, geſchäftsmäßig und einſeitig im Vergleich zu denen Stael's, ſind aber eingehend, genau und intereſſant. Brinkman iſt gleichfalls den beiderſeitigen politiſchen Extremen feindlich, aber konſervativer als Stael geſinnt. Sein Gleichmuth und ſeine Objektivität verlaſſen ihn, ſobald er auf die Jakobiner zu ſprechen kommt, und mit wahrer Freude begrüßt er den 18. Brumaire, der dem Auslande endlich erlaube, mit Frankreich „sans l'intervention d'une assemblée turbulente toujours prête à sacrifier les droits des gens et la sainteté des traités à la corruption honteuse de quelques corsaires revêtus du manteau sénatoriel“ (372) zu verkehren. Beſonders gelungen ſind in Brinkman's Briefen die Porträts von Sieyès, Barras

und Bonaparte (276—281. 303—304. 375) ſowie auch die Beſchreibung der ſog. Revolution vom 30. Prairial, die als Vorbote des 18. Brumaire betrachtet werden kann (282—287). Zwei Monate ungefähr nach dieſen letzteren Ereigniſſen wurde Brinkman von ſeiner Regierung zurückberufen und der diplomatiſche Verkehr zwiſchen Frankreich und Schweden unterbrochen. A. Tratschewski.

Altpreußiſche Monatsſchrift. Der Neuen Preußiſchen Provinzialblätter vierte Folge. Herausgegeben von Rudolf Reicke und Ernſt Wichert. XII—XVII. Königsberg i. Pr., Ferd. Bayer. 1875—1880.

Aus der altpreußiſchen Vorgeſchichte beſpricht Adolf Rogge eine Schrift des franzöſiſchen Aſſyriologen Jules Oppert „l'ambre jaune chez les Assyriens“ und führt aus, daß nur Preußen das Bernſteinland der Alten geweſen ſein und die betreffende Stelle des Plinius nach den auf den Bernſtein bezüglichen Bemerkungen des Pytheas ſich nur auf die baltiſche Küſte beziehen könne. — Mit der Lage von Wulfſtan's Truſo beſchäftigen ſich zwei Aufſätze von Anger. In dem einen fordert derſelbe die Anwohner des Draufenſees zu fleißigen Nachgrabungen bei ihren Dörfern auf, um dadurch endlich zu einem beſtimmten Reſultate zu gelangen, und hält es für ſehr wahrſcheinlich, daß Truſo auf dem Neuſtädter Felde, alſo nahe bei Elbing gelegen habe. In dem andern weiſt er nach, daß Elbing ſelbſt an einem Orte angelegt worden ſei, wo in vorhiſtoriſcher Zeit eine Anſiedlung geſtanden habe, und daß dieſe eben vielleicht das alte Truſo geweſen ſei. Richtig iſt wenigſtens, daß der Reiſebericht Wulfſtan's weder der erſteren noch der letzteren Annahme widerſpricht. — Zur Geſchichte des h. Adalbert gibt F. W. F. Schmitt einen Beitrag. Derſelbe ſucht das Chomor St. Adalberti, eine dem Heiligen zu Ehren errichtete Kirche (Friede mit den Preußen der weſtlichen Gebiete 1249 Febr. 7), nach Töppen's Vorgange (Hiſtor.-kompar. Geographie S. 12) in dem Dorfe Kommerau zwiſchen Marienburg und Chriſtburg. Er meint, nachdem dieſe Kirche zerſtört worden ſei, habe ſich die Sage von einer dem h. Adalbert in der dortigen Gegend gewidmeten Stiftung erhalten, und zwar habe man dieſe Gegend als die von Fiſchau (Kirchdorf zwiſchen Marienburg und Elbing) bezeichnet. So habe man denn das Martyrium des Heiligen zuerſt nach Fiſchau und dann, durch die Ähnlichkeit der Namen verleitet, ſpäter nach Fiſchhauſen, alſo nach dem weſtlichen Samlande verlegt. Der Vf. ſelbſt, welcher in erſter Linie dem Canaparius folgt, will nun Adalbert ſeine letzten Lebensſchickſale bei der Stadt Chriſt-

burg, in den Dörfern Altmark und Baumgarth, erleben und ihn an dem Drausensee erschlagen werden lassen. Dort soll auch Cholinum gelegen haben, das er in dem Dorfe Alt-Dollstädt wiederfindet. Es verhält sich mit diesen Versuchen, die Örtlichkeiten für den Bekehrungsversuch Adalbert's genauer zu bestimmen, wie mit den früheren: es bleiben Vermuthungen. Und wir werden mit Sicherheit immer nur annehmen können, daß des Heiligen letzte Wirksamkeit und sein Martyrium in den nördlichen Küstenlandschaften Preußens stattgefunden habe. — In einer längeren Abhandlung über die Lage Romoves, des Oberpriestersitzes im heidnischen Preußen, schließt sich M. Friederici Töppen's und meiner Ansicht an, daß sich der Sitz des Criwe in Nadrauen befunden habe, und will, indem er sich namentlich auf die Wichtigkeit beruft, welche die Heiden der Erbauung und später der Wiedergewinnung der Schutzfeste Wehlau beilegten, mit größter Wahrscheinlichkeit Romanippen an der Auxinne als das alte Romove angesehen wissen. Dahingegen sucht in einem anderen Aufsatze Adolf Rogge das älteste preußische Romove in dem ehemaligen Landsberge bei Heiligenbeil. — Über die Grenzen der alten Landschaft Barten handelt Lotar Weber. Derselbe schließt sich im allgemeinen Töppen's Ansicht in dessen histor.-kompar. Geographie an, nur meint er, T. habe die Westgrenze nicht richtig angegeben. So habe namentlich Bartenstein nicht in Barten gelegen, sondern sei in Natangen gegründet worden, wie aus der Urkunde vom 29. September 1326 bewiesen werden könne. — Mit einer längeren Abhandlung über Alterthümer aus der Zeit des Heidenthums in der Nachbarschaft von Marienwerder beschenkt uns M. Töppen. Derselbe bespricht einige Heidengräber zu Gablauken an der Nordostspitze des Geserichssee, in dem angrenzenden Forstrevier Lannoch und auf dem Rittergute Gulbien bei Deutsch-Eylau und ein kürzlich aufgefundenes Gräberfeld bei Rospitz nördlich von Marienwerder. Ferner berichtet er von Bergen, Schloßbergen und Ringwällen, die für die Landesvertheidigung hergerichtet waren, nämlich von dem Kaninkenberg bei Deutsch-Eylau, der als Wartburg gedient haben wird, von dem auf einer Halbinsel des Silmsee gelegenen Kesselberge, von dem Burgwalle im Klostersee bei Neudörfchen und von dem Schloßberge bei Alt-Christburg. Der letztere, auch mir bekannte, ist jedenfalls einer der merkwürdigsten und schönsten Punkte Altpreußens, und T. hebt mit Recht hervor, daß sich auf ihm die großartigsten Anlagen finden, die sich aus heidnischer Zeit erhalten haben, und daß derselbe noch zur Ordenszeit als Vertheidigungsplatz

und Zufluchtsort der Chriſten gedient hat. Ebenſo behandelt T. auch den Schloßberg bei Rothhof am Oſtrande der Weichſelniederung nördlich von Marienwerder und die Burg Starkenberg an der Oſſa bei dem Dorfe Slupp. Die letztere iſt eine aus der Heidenzeit ſtammende Anlage, aber auch während des zweiten, großen Aufſtandes der Preußen von den Rittern ausgebaut und benutzt worden. — Im Anſchluß an die Beſprechung dieſer Aufſätze aus der Vorgeſchichte Preußens führe ich noch einen Beitrag zur älteſten Geſchichte Litauens von Leon v. Poblocki an. Der Vf. gibt zuerſt einen Bericht über die Quellen; die ruſſiſchen, die hierüber mit das meiſte Material enthalten, mußten leider unbeachtet bleiben, beſpricht darauf die Sagen über die Abſtammung der Litauer, die darauf bezüglichen Hypotheſen der Gelehrten und die Bedeutung des Wortes Letowia, Lituania.

Aus der altpreußiſchen Geſchichte des 13. Jahrhunderts finden wir zunächſt einen Vortrag über die Frauen Kulms von Franz Schultz. Derſelbe weiſt die Erzählung Voigt's (Geſch. Preußens 2, 564), daß die Kulmer Frauen während der Kämpfe mit Swantopolk kurz nach der Schlacht am Renſenſee (1244), mit der Rüſtung ihrer Männer angethan, ſelbſt die Vertheidigung der Stadt geführt hätten, zurück. Gewiß mit Recht. Die Sage iſt eine Erfindung ſpäterer Zeit. Denn die alten Quellen: Dusburg, Chron. Oliv. und der angebliche Bericht Hermann's von Salza erwähnen nichts davon. Wohl aber berichtet Dusburg ähnliches von den Frauen zu Elbing (Chron. III c. 48). — Einen bemerkenswerthen Aufſatz über den alten Gedun liefert Adolf Rogge. Gedun war kein Same, wie Jeroſchin anführt und Voigt (Geſch. Preußens 3, 79) dieſem nacherzählt. So weit hat Rogge Recht. Im übrigen hat die Geſchichte von Gedun, der 1249 bis 1301 in altpreußiſchen Chroniken und Urkunden genannt wird, noch große Dunkelheiten aufzuweiſen, und ſchwerlich werden dieſe jemals ganz gehoben werden. — Eine geographiſche Unterſuchung über Redzk-Raczans und das Sabirsgebiet bringt S. Kujot. Danach hat die 1256 von den Polen verbrannte Burg Raczans auf einer Inſel des Przyczarzſee bei dem heutigen Kirchdorfe Reetz nördlich von Tuchel gelegen und iſt auch Reetz das bisher vergeblich geſuchte Rezek der Stiftungsurkunde Olivas vom Jahre 1178; das Sabirsgebiet aber lag zwiſchen Braa und Schwarzwaſſer und umfaßte etwa den heutigen nordöſtlichen Theil des Kreiſes Konitz. — G. T. Hoffheinz führt in einem kurzen Aufſatze aus, daß die im Jahre 1283 erbaute Burg Neuhaus nicht auf der kuriſchen Nehrung ſelbſt zu ſuchen ſei, ſondern

auf dem rechten Ufer der Bank an dem Orte Garbick nördlich von dem Dorfe Bledau geſtanden habe. G. dürfte Recht haben. Garbick iſt auf allen alten Karten noch verzeichnet, und die betreffende Stelle wird in jener Gegend auch noch heute ſo genannt. — Herquet, welcher im Jahre 1875 eine Monographie über den Biſchof Kriſtan von Samland veröffentlicht hat, ergänzt dieſe Arbeit durch Nachträge, welche ſich namentlich auf Urkunden ſtützen, die der Vf. erſt ſpäter aus dem Staatsarchive zu Marburg benutzt hat. — Hans Prutz weiſt in einem Aufſatze: „Die Anfänge des Deutſchen Ordens in Preußen und ſeine Beziehungen zum Heiligen Lande" auf die Verpflanzung einiger urſprünglich in Paläſtina heimiſchen Namen von Orten, nämlich von ſolchen, die aus der heiligen Geſchichte bekannt ſind, wie auch von Ordensburgen, nach dem Ritterſtaate an der Weichſel hin, und ebenſo, daß die Grundlagen der militäriſchen Thätigkeit, die Kampfesweiſe, die Art der Eroberung und die Befeſtigungskunſt, ja auch ſelbſt die erſte Einrichtung und Verwaltung der gewonnenen Gebiete eine große Übereinſtimmung in dem Morgenlande und in Preußen zeigen und alſo von dem erſteren auf das letztere übertragen ſeien. Nicht in jedem einzelnen Punkte theile ich die Anſicht des Vf. Warum ſoll es z. B. ſo ganz und gar unmöglich ſein, daß die Ordensritter in Preußen, welche dem Kreuzheere Ottokar's die Eroberung des Samlandes verdankten, dem Böhmenfürſten zu Ehren die neue Burg am Pregel mit dem Namen Königsberg benannt haben? — In einer Abhandlung: „Der ländliche Grundbeſitz im Ermlande" belehrt uns Hermann Hoffmann über das Verhältnis, in welchem im 13. und 14. Jahrhundert die verſchiedenen Klaſſen der ländlichen Bevölkerung zu dem Orden und unter einander ſtanden. Er ſtützt ſich dabei auf den trefflichen Codex diplomaticus Warmiensis und kommt zu mannichfach andern Ergebniſſen als Voigt, deſſen Darſtellung ſolcher Verhältniſſe in ſeiner Geſchichte Preußens zumeiſt nur auf Verſchreibungen beruht, die für das Samland ausgeſtellt ſind. — Über das Haus des Deutſchen Ordens zu Venedig berichtet M. Perlbach. Dasſelbe lag zwiſchen der Kirche Santa Maria della Salute und der Dogana an dem Canale Grande. An ſeiner Stelle befindet ſich heute das seminario patriarcale oder erzbiſchöfliche Prieſterſeminar. Das Ordenshaus beſtand von 1256 bis 1595, und zwiſchen 1291 und 1309 hatte auch der Hochmeiſter dort ſeine Reſidenz. Es bleibt noch der Zukunft vorbehalten, den Werth und Umfang der in Venedig befindlichen Reſte des älteſten Ordensarchivs feſtzuſtellen.

Aus der Geſchichte des 14. Jahrhunderts haben wir eine Abhandlung über den Hochmeiſter Konrad von Wallenrod. Der Vf., Joſeph Legowski, nimmt Wallenrod gegen das Verdammungsurtheil ſpäterer Chroniſten in Schutz. Er prüft zuerſt die Quellenberichte in chronologiſcher Reihenfolge und knüpft daran eine kurze Darſtellung der Regierung dieſes Hochmeiſters. Er kommt zu dem Reſultat, daß Wallenrod ſowohl in ſeiner auswärtigen wie innern Politik große Energie und ausgezeichnetes Geſchick gezeigt habe, daß er aber durch die beabſichtigte Vergrößerung des Ordensſtaates dieſen in mannigfache Streitigkeiten mit Polen verwickelte, die in der Folge zum Nachtheile des Ordens endeten. Von der Auffaſſung Voigt's weicht L. in mehreren Einzelheiten ab. — Fr. Gerß unterrichtet uns, auf rheiniſche Quellen geſtützt, über die letzten Lebensjahre des Biſchofs Wicbold von Kulm. — Franz Schultz handelt in einem Aufſatze: „Das Landgericht und die Eidechſengeſellſchaft" zuerſt über die Entſtehung und Beſchaffenheit der Landgerichte des Ordensſtaates. Im Kulmerlande haben dieſe Gerichte ihren Urſprung genommen; meiſt haben ſie nach dem Bezirke, für welchen ſie beſtimmt, den Namen geführt, ihr Sitz aber fiel durchaus nicht immer mit dem der betreffenden Komturei zuſammen, und die Leiſſau, der Ort, welcher in der erſten Hälfte des 15. Jahrhunderts als Landgerichtsſitz und als Verſammlungspunkt der Kulmer Stände eine hervorragende Rolle ſpielte, war nicht, wie Voigt annimmt, die Stadt Leſſen, ſondern das heutige Dorf Liſſewo, in der Mitte zwiſchen Kulm und Briefen gelegen. Darauf ſucht S. die Beziehungen der Eidechſengeſellſchaft zu den Landgerichten nachzuweiſen. — Über den Handel des Deutſchen Ordens zur Zeit ſeiner Blüte berichtet Karl Sattler. Erſt aus dem Ende des 14. Jahrhunderts erhalten wir eingehendere Kunde über die Handelseinrichtungen des Ordens. Die Schäffer ſind deſſen eigentliche Handelsbeamten, und die beiden Großſchäffer zu Marienburg und Königsberg ſtehen an ihrer Spitze. Auch S. iſt der Anſicht, die ſchon Voigt ausſpricht, daß beſonders der eine der beiden Hauptexportgegenſtände, der Getreidehandel, die Errichtung der Großſchäfferei zu Marienburg, und vornehmlich der andere, der Bernſteinhandel, die Errichtung desſelben Amtes zu Königsberg veranlaßt hat. Doch bald betreiben alle beide den Verkauf derſelben Gegenſtände. Der Vf. ſpricht dann von den Handelsverbindungen dieſer beiden oberen Ordensbeamten und von ihrer Geſchäftsthätigkeit. Über die letztere führten ſie genaue Rechnungsbücher, welchen S. zum größten Theile ſeine Mittheilungen verdankt. Mit einer Betrachtung der oft

geſpannten Verhältniſſe, in welche der Orden durch ſeinen Handel mit ſeinen altpreußiſchen und andern norddeutſchen Städten kam, ſchließt der werthvolle Aufſatz.

In das 15. Jahrhundert altpreußiſcher Geſchichte gehört zunächſt eine Arbeit über den Hochmeiſter Heinrich von Plauen (1410—1413) von Theodor Buscke. Der Vf. beſchreibt den Frieden mit Polen im Jahre 1411, den Streit des Hochmeiſters mit dem nach Unabhängigkeit ſtrebenden Danzig, der damals blühendſten und mächtigſten preußiſchen Stadt, die zwar abſolute, aber ſtreng gerechte und thätige Regierung Plauens, die Verſchwörung Georg's von Wirsberg und deſſen Genoſſen zur Abſetzung des Hochmeiſters, die darauf von dieſem eingeführten Reformen in der Verfaſſung des Ordensſtaates, Plauens Politik gegen Polen und Litauen und ſeine Abſetzung. Der Vf. tritt in allen Beziehungen für Plauen in die Schranken und nimmt ihn namentlich auch gegen die Anklage des Hochverraths in Schutz. Das letztere thut Voigt nicht entſchieden, und Hirſch hält ihn ſogar für ſchuldig. Es unterliegt aber wohl keinem Zweifel, daß auf den Hochmeiſter ſelbſt nicht die mindeſte Schuld fällt. — Ein Aufſatz von Franz Schultz vervollſtändigt durch einige Notizen die Lebensgeſchichte des durch ſeine Fortſetzung der Chronik Peter's von Dusburg uns bekannten Geiſtlichen und Gelehrten Konrad Bitſchin, und verdankt ſeine Veröffentlichung einem Funde, den der Vf. in dem Kulmer Stadtarchive gemacht hat. Bitſchin war nämlich von 1430 bis 1438 Stadtſchreiber in Kulm. Sch. hat aber die Nachrichten Töppen's über Bitſchin (Scr. rer. Pruss. III), obwohl er ſich dieſelben vollauf zu nutze gemacht, zu geringſchätzig beurtheilt und deshalb von dieſem ſich mit Recht eine Replik gefallen laſſen müſſen. — Karl Lohmeyer behandelt in einem für weitere Kreiſe beſtimmten Vortrage: „Polen, Littauen und der Ordensſtaat in Preußen“ die Verhältniſſe dieſer beiden zu einander im 14. und namentlich in der erſten Hälfte des 15. Jahrhunderts, und ſtellt die große nationale Feindſchaft dar, die ſich allmählich zwiſchen Deutſchen und Slawen an der Weichſel geltend macht und ſchließlich für den Orden ſo verhängnisvoll wird. L. legt bei ſeinen Betrachtungen zum Theil den 4. Band der polniſchen Geſchichte von Caro zu Grunde.

Aus der Geſchichte des 16. Jahrhunderts ſchildert J. Strebitzki, namentlich geſtützt auf das von Th. Hirſch im 5. Bande der Scr. rer. Pruss. edirte chronikaliſche Quellenmaterial, den großen Aufruhr zu Danzig im Jahre 1525, welcher ebenſowohl eine Änderung des reli-

giöſen Bekenntniſſes, als auch des politiſchen Regiments der Stadt bezweckte. — In Beziehung zu den dogmatiſchen Streitigkeiten, voran dem Oſiandriſchen Streit, in Königsberg ſteht ein Aufſatz von Th. Wichert: „Aus der Korreſpondenz Herzog Albrecht's von Preußen mit dem Herzog Chriſtoph von Würtemberg“. — Und eine Arbeit von Hipler berichtet über Kopernikus' Aufenthalt in Bologna und überhaupt in Italien.

Aus der Zeit des 17. Jahrhunderts berichtet Max Beheim-Schwarzbach in einem Aufſatze: „Koloniſatoriſches aus Oſtpreußen“ über die erſten Koloniſationspläne für dieſe Provinz, die bereits in die letzten Regierungsjahre des Kurfürſten Georg Wilhelm fallen, und über die eben darauf gerichtete Thätigkeit der beiden erſten Könige, Friedrich's I. und beſonders Friedrich Wilhelm's I. Der Aufſatz iſt den Vorarbeiten zu verdanken, welche der Vf. zu ſeinem 1879 erſchienenen und in dieſer Zeitſchrift ſchon beſprochenen Buche über Friedrich Wilhelm's I. Koloniſationswerk in Litauen gemacht hat. — Strebitzki gibt nach einem Tagebuche des franzöſiſchen Geſandtſchaftsſekretärs Charles Ogier einen Bericht über deſſen Reiſe nach Dänemark, Schweden und Preußen in den Jahren 1634 und 1635. Beſonders werden die Hochzeitsfeierlichkeiten des damaligen däniſchen Kronprinzen Chriſtian in Kopenhagen und die Stadt Danzig, dieſe namentlich in Bezug auf die Nationalitäts- und Religionsverhältniſſe ihrer Bevölkerung und die Sitten der letzteren, geſchildert. — Über die preußiſche Verfaſſungsreform vom Jahre 1661 handelt Th. Wichert. Der Vf. ſchickt einen Rückblick auf die landſtändiſche Verfaſſung und die Verhältniſſe im Herzogthum Preußen überhaupt bis zum Frieden zu Oliva voraus und behandelt dann, auf das von Orlich (Geſch. des preuß. Staates im 17. Jahrh.) gegebene und auf das in der Königsberger Bibliothek enthaltene Aktenmaterial geſtützt, das Reformwerk des Großen Kurfürſten vom Jahre 1661. — Hermann Oſterley hat bei ſeinen Forſchungen und Studien über Simon Dach eine große Anzahl von Liedern, die dem Königsberger Dichterbunde angehören, aufgefunden und veröffentlicht hier 27 Gedichte Robert Roberthin's, des treuen Freundes Dach's und hervorragenden Mitgliedes des erwähnten Vereins. Eine kurze Lebensbeſchreibung des Dichters iſt vorausgeſchickt.

In das 18. Jahrhundert gehören „Schattenriſſe aus dem kirchlichen Leben der Provinz Preußen“ von Ad. Rogge. Der Vf. gibt namentlich ſehr intereſſante Beiträge zur Geſchichte der Academia Albertina, beſonders der theologiſchen Fakultät, und des ſtudentiſchen

Lebens und Treibens im Anfange des 18. Jahrhunderts, über die geiſtlichen Ämter dieſer Zeit, die Bewerbung der Kandidaten um dieſelben, die Einführung der Geiſtlichen, deren Wandel, vornehmlich ihr Familienleben, über die Einrichtung der Gottesdienſte, beſonders die Predigtweiſe, und endlich über das Leben in den Gemeinden von der Taufe bis zum Tode. — Der Aufſatz „Friedrich der Große und Oſtpreußen in des Königs letzten Jahren" enthält bemerkenswerthe Schriftſtücke Friedrich's, welche die unverſöhnliche Stimmung desſelben gegen den altpreußiſchen Adel beweiſen. Der letztere hatte doch während des Siebenjährigen Krieges nicht durchweg eine patriotiſche Haltung gezeigt. Bekanntlich hat Friedrich bis an ſein Lebensende ihm das niemals verziehen. — Ad. Rogge gibt Nachträge zu ſeiner in früheren Jahrgängen begonnenen und fortgeſetzten Geſchichte des Heiligenbeiler Kreiſes. Der vorliegende Aufſatz behandelt die Jahre 1751—1807. — Hermann Müller legt uns eine Autobiographie des älteren Daniel Wyttenbach († 1779) und Briefe ſeines Sohnes, des jüngeren Daniel Wyttenbach, vor.

Aus der Geſchichte des 19. Jahrhunderts veröffentlicht Rob. Müller in einer längeren, durch mehrere Hefte ſich fortſetzenden Abhandlung: „Urkunden zur Geſchichte der ſtändiſchen Verſammlungen zu Königsberg" die in der altpreußiſchen Hauptſtadt noch vorhandenen Akten über die Errichtung der Landwehr aus dem Anfange des Jahres 1813. Die vor einiger Zeit erſchienenen Bücher über den Miniſter v. Schön und von Max Lehmann ſind der Grund zu dieſer Publikation. Das beigegebene Aktenmaterial war zum Theil bisher noch ungedruckt. — In dieſe denkwürdige Zeit gehört auch ein Aufſatz „Der 24. Januar 1813". Der Vf., welcher ſich nicht nennt, bekämpft einige Anſichten und Angaben Friedr. Förſter's, Droyſen's (Leben York's) und Max Lehmann's und nimmt in ſehr prononzirter Weiſe für Schön und gegen Stein Partei.

Zur Adelsgeſchichte erhalten wir einen Beitrag von A. Rogge: „Die Proyken" oder wie ſich die Familie ſpäter nannte und noch heute nennt: von Proeck. Kein altpreußiſches Geſchlecht läßt ſich ſo weit hinauf verfolgen als dieſes, und es iſt eins von den ſehr wenigen, die heute noch exiſtiren. Der Vf. beginnt mit dem Begründer des Geſchlechts Heinemann, der im Anfange des 14. Jahrhunderts lebte, und führt die Geſchichte der Familie bis auf die neueſte Zeit durch. Ihren höchſten Glanz entwickelten die Proyken im 16. Jahrhundert.

Eine ſehr fleißige und umfangreiche Arbeit iſt die von F. Hoppe über Ortsnamen Altpreußens, und aus der Geſchichte einzelner Städte finden wir einige Aufſätze von H. Fröhlich über Graudenz und von Hoffheinz und Friſchbier über Königsberg. Einer der Beiträge von Hoffheinz handelt über das Blutgericht daſelbſt. H. führt auf Grund einer im dortigen Ordensarchiv befindlichen Inſtruktion für den Königsberger Hauskomtur aus, daß das Blutgericht, der Sage entſprechend, ſich in dem Ordenshauſe ſelbſt und zwar mit großer Wahrſcheinlichkeit in dem Raume befunden habe, der noch heute die Marterkammer heißt.

Einen längeren Aufſatz zur Geſchichte der Fiſcherei in Oſt- und Weſtpreußen liefert Berthold Benecke. Der Vf. beginnt mit dem Anfange des 13. Jahrhunderts und führt ſeine Aufgabe bis auf unſere Tage durch.

Aus der Alterthumskunde beſpricht Th. Bleil Funde des jüngeren Eiſenalters, und aus der Kunſtgeſchichte finden wir einen Aufſatz von A. Hagen über Königsberger Kupferſtecher und Formſchneider im 16. und 17. Jahrhundert. — Eine große Anzahl ſprachwiſſenſchaftlicher Beiträge, namentlich über litauiſche Worte, Schriftſtücke und Sagen, liefern Adalbert Bezzenberger, Jakobi und Langkuſch. Einige rechtswiſſenſchaftliche Aufſätze W. v. Brünneck und Fr. Gerß. — Ebenſo wie die früheren, bringen uns auch die vorliegenden Bände mehrere Beiträge über Kant.

Schließlich ſei noch erwähnt, daß mehrere bisher ungedruckte preußiſche, beſonders ſamländiſche Urkunden von M. Perlbach und L. Weber veröffentlicht werden und Woelky Urkunden über das Benediktiner-Jungfrauenkloſter zu Thorn und die dieſem überwieſene Jakobikirche und das Hospital zum h. Geiſt aus dem 14. bis 17. Jahrhundert, dazu Regeſten von 1309 bis 1782 vorlegt. Töppen aber gibt die älteſte litauiſche Chronik, nämlich die Chronik der Großfürſten von Litauen aus dem 14. und 15. Jahrhundert, welche Fr. Neumann aus dem Ruſſiſchen überſetzt hat, heraus. Ewald.

Zeitſchrift des Weſtpreußiſchen Geſchichtsvereins. Heft I. Erſcheint in zwangloſen Heften. Danzig, Druck von A. W. Kaſemann. 1880.

Das vorliegende Heft iſt die erſte Publikation eines neuen Hiſtoriſchen Vereins im alten Preußen. Die Geſchichtsfreunde des an Alterthümern und urkundlichen Schätzen ſo reichen Danzig, der nunmehrigen Hauptſtadt der Provinz Weſtpreußen, begründeten im Winter 1879

auf 80 in ihren Mauern selbst eine Historische Gesellschaft, welche ihr Arbeitsfeld anfänglich auf die Stadt und den Bezirk Danzig beschränken wollte, es aber bereits seit dem Sommer 1880 — und das mit Recht — auf die ganze Provinz ausgedehnt hat. Für weitere wissenschaftliche Kreise tritt der Verein durch die Herausgabe dieser Zeitschrift und durch die Veröffentlichung von Urkundenbüchern, Chroniken und andern geschichtlichen Denkmälern auf. Da die Mitgliederzahl in Betracht des kurzen Bestehens eine sehr beträchtliche und der Provinziallandtag durch eine Subvention für den Verein eingetreten ist, so erscheint die finanzielle Lage desselben als eine durchaus günstige, und wir können daher seine Begründung nach allen Richtungen hin mit Freuden begrüßen.

Dasselbe gilt nun auch von dem im Herbste 1880 erschienenen 1. Hefte der Zeitschrift. Drei der vortrefflichsten Kenner und Forscher auf dem Gebiete der altpreußischen Geschichte führen durch ihre Beiträge das neue Unternehmen in die Gunst der gelehrten Welt ein: M. Töppen, R. Philippi und M. Perlbach. Der letztere gibt auch das erste Geschichtswerk: „Pommerellisches Urkundenbuch" heraus.

M. Töppen liefert den ersten Theil einer umfassenderen Arbeit: „Zur Baugeschichte der Ordens- und Bischofsschlösser in Preußen". In einem einleitenden allgemeinen Abschnitte behandelt T. die Frage, wann und wie lange der Orden in Preußen seine Burgbefestigungen nur in Erd- und Holzbau angelegt hat, und wann derselbe zum Ausbau seiner Schlösser in Stein- und Mauerwerk übergegangen sei. Bei der Beantwortung legt der Vf. hinsichtlich der Örtlichkeit besonderes Gewicht darauf, ob sich noch Spuren von der betreffenden Burg vorfinden oder nicht. Nur im ersteren Falle können sie aus Stein erbaut gewesen sein. Dann aber kommt es T. wesentlich darauf an, ob es sich um erste Befestigungsanlagen, die beim Vorrücken in das Heidenland nur als militärische Posten dienten, handelt, oder um Schlösser, die als Komtur- und Konventssitze dienten. Im ersteren Falle wurden nur Erd- und Holzbauten aufgeführt, die ja für Wehrplätze zur Grenzvertheidigung und als Zufluchtsorte auch genügten; für Mittelpunkte der Verwaltung und Repräsentation der Landesherrschaft aber waren Ausbaue in Stein nöthig. Man kann daher auch nicht behaupten, daß der Orden bis zu einem bestimmten Zeitpunkte nur Holzbauten und von diesem ab nur Steinbauten aufgeführt hat; es findet sich vielmehr beides schon früh und ebenso noch spät neben einander vor. Das alte Vogelsang, der Butterberg bei Kulm, Zanthier, Fischau,

Posilge, ebenso die ältesten Burganlagen zu Marienwerder, Elbing, Christburg, Christmemel und Königsberg waren nur aus Holz. Von den Burgen Osterode, Heilsberg, Rössel und Seeburg gilt bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts dasselbe. Also bis zu der glänzendsten Zeit des Ordensstaates, der Regierung Winrich's von Kniprode, hat es Burgen, die nur aus Erd- und Holzbefestigungen bestanden, gegeben. Auf der andern Seite aber finden wir schon bald nach dem ersten Auftreten des Ordens in Preußen den Steinbau. Einen solchen dürfen wir den Urkunden gemäß von dem Schlosse Kulm seit 1244, Elbing seit 1251, Thorn sicher seit 1255, wahrscheinlich aber schon etwa gleichzeitig mit Kulm, Königsberg seit etwa 1260 annehmen. Auch die Burgen Marienwerder und Marienburg sind in dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts aus Stein und Ziegeln aufgemauert. Und was von diesen, gilt ebenfalls von den andern Hauptschlössern. Dabei sei bemerkt, daß der Ausdruck „domus", Ordenshaus, sich immer auf einen Steinbau bezieht, nicht aber von Holzburgen gebraucht wird. T. tritt also hier der Ansicht Quast's (Geschichte der Baukunst in Preußen, Neue Preuß. Provinzialbl. 1850. 1851), der den Beginn des Steinbaues in größerem Umfange erst in das 14. Jahrhundert verlegt wissen und bis dahin nur als etwas ganz Ausnahmsweises gelten lassen will, entgegen. Im übrigen nimmt T. als sicher an, daß in erster Linie die Ordensburgen, dann Kirchen und Klöster und erst zuletzt die Befestigungen der Städte in Steinbau aufgeführt worden sind. — In dem andern Abschnitte wendet sich der Vf. zu einer ausführlichen Untersuchung der Geschichte des Schlosses Mewe, das zuerst im Jahre 1282 aus Holz erbaut ist. Die Eichenhölzer der Burg vom Butterberge bei Kulm wurden dorthin übertragen. Bald jedoch wurde dieser Holzbau durch einen Stein- und Ziegelbau ersetzt. Darauf folgt eine Schilderung der Schicksale des genannten Schlosses bis zu seiner Restauration unter Friedrich Wilhelm IV. und eine genaue Beschreibung desselben, welcher zwei Holzschnitte beigegeben sind.

R. Philippi handelt über den Aufenthalt des Freiherrn Johann von Schwarzenberg in Preußen in den Jahren 1526 und 1527. Der Aufsatz führt uns also in die Zeit des ersten preußischen Herzogs Albrecht von Brandenburg aus der fränkischen Linie der Hohenzollern. Schwarzenberg war während seiner besten Mannesjahre Landhofmeister, d. i. oberster Verwaltungsbeamter in Bamberg und hat sich hier als ein tüchtiger Staatsmann bewährt und namentlich auch durch die Ausarbeitung eines Strafgesetzbuches, einer „Halsgerichts- und rechtlichen Ordnung",

bekannt gemacht. Durch diese seine Stellung ist er dann in Beziehung zu den Markgrafen Kasimir und Georg, den Brüdern Herzog Albrecht's, getreten, wie er denn auch in Baireuth das Amt eines Landhofmeisters und Hauptmanns bekleidet hat. Schwarzenberg war ein Anhänger der neuen Lehre, trat aber wie in seiner politischen Thätigkeit, so auch bezüglich des Lutherthums höchst maßvoll und besonnen auf. Den Rath und Beistand eines solchen Mannes glaubte Albrecht brauchen zu können, und forderte ihn daher auf, nach Preußen zu kommen. Das geschah auch. Über Schwarzenberg's Aufenthalt in Königsberg erfahren wir aber nur wenig; er wohnte als Abgesandter Kasimir's der Hochzeit Albrecht's mit Dorothea von Holstein bei — der Hergang dieser Festlichkeit wird hier geschildert — und hat dann wohl im Verkehr mit dem Herzog und dessen Räthen seine Ansichten kundgegeben und somit auf die neuen politischen und kirchlichen Einrichtungen Preußens Einfluß geübt. Bestimmtere Nachweise hierüber aber fehlen uns. Speziell auf Westpreußen beziehen sich nur die Verhandlungen mit König Sigismund von Polen, welche Albrecht selbst zu Danzig und Schwarzenberg zu Marienburg führten.

M. Perlbach berichtet über eine für das Pommerellische Urkundenbuch unternommene Reise in ehemals polnische Gebiete. Er hat auf dieser in den alten Bischofsstädten Włocławek und Gnesen die Kapitelsarchive, in Warschau zwei Privatbibliotheken, die gräflich Krasiński'sche und eine, die nicht genannt sein will, daneben auch das dortige Reichsarchiv, in Breslau und Posen die Staatsarchive und in letzterem Orte auch die Raczyński'sche Bibliothek, in Krakau die Czartoryski'sche und Jagellonische Bibliothek und das Landesarchiv besucht, bez. benutzt. Eine kurze Beschreibung der betreffenden Archive und Bibliotheken schickt er dem Berichte über die Ausbeute, welche dieselben geliefert, voraus. Natürlich hat P., soweit es seine Zeit gestattete, in den erwähnten Orten auch die sonst historisch merkwürdigen Denkmäler besichtigt, und er gibt hierüber interessante Notizen. Einen angenehmen Eindruck macht es, daß er überall die ausgezeichnetste Liebenswürdigkeit der betreffenden Archiv- und Bibliotheksvorstände zu rühmen in der Lage ist. In drei Beilagen folgen, nach Art von Regesten an einander gereiht, die Inhaltsangaben der preußischen Urkunden des 13. Jahrhunderts im Kapitelsarchiv zu Włocławek, die Prussica des Warschauer Reichsarchivs aus demselben Jahrhundert und die preußischen Urkunden der Czartoryski'schen Bibliothek in Krakau.

Den Beſchluß bilden zwei kürzere Aufſätze, welche ſich mit der Stadt Danzig ſelbſt beſchäftigen. Der eine von Theodor Pyl weiſt die Verbindung zwiſchen Danzig und Greifswald im Mittelalter nach. Mittheilungen aus den Greifswalder Stadtbüchern und dem Album der Univerſität lieferten dem Vf. das Material. Es iſt aber nur wenig, was wir erfahren. Über Einwanderungen von Danzig nach Greifswald wird nur ſelten berichtet. Oft dagegen finden wir Aufzeichnungen, die Beglaubigungsbriefe für Reiſende betreffen, welche in Danzig Geſchäfte haben. Auch beſuchten viele Danziger die pommerſche Univerſität, bevor die Albertina in Königsberg gegründet war. — Der letzte Aufſatz von E. Kaſtner behandelt Danzigs Handel mit Portugal im 16. Jahrhundert. Ein direkter Handelsverkehr zwiſchen Danzig und Portugal begann gegen Ende des 15. Jahrhunderts infolge einer Aufforderung König Johann's II. (1481—1495) an die Danziger, Liſſabon zu beſuchen. Die erſte Reiſe eines Danzigers nach Portugal, von der wir ſichere Nachricht haben, war indeſſen erſt die des Kapitäns Schacht im Jahre 1518. Von der Weichſelmündung wurden nach der Tajomündung vornehmlich Schiffbauholz und Maſte, ſeit Mitte des 16. Jahrhunderts auch Getreide geführt. Von Portugal kamen namentlich Gewürze, Spezereien und Salz nach Preußen. Seit 1565 hatte Danzig einen ſtändigen Faktor in Liſſabon. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts wurden dieſe Handelsverbindungen zwar durch Kriege unterbrochen; aber als Philipp II. geſiegt und die Erbſchaft von Portugal angetreten hatte, entwickelte ſich wieder ein ſehr lebhafter Handel zwiſchen Danzig und der Pyrenäenhalbinſel überhaupt. Ewald.

Pommerſches Urkundenbuch. Zweiter Band erſte Abtheilung (vom Jahre 1254 bis 1278). Bearbeitet und herausgegeben von Rodgero Prümers. Stettin, in Kommiſſion bei Th. v. Nahmer. 1881.

Endlich nach 13 Jahren erſcheint eine Fortſetzung des von Robert Klempin begonnenen Pommerſchen Urkundenbuches. Sie vereinigt zum erſten Male alle bis jetzt bekannten Urkunden aus den letzten 2½ Jahrzehnten der Regierung Barnim's I., aus einer Zeit, welche für die deutſche Koloniſation in Pommern als die wichtigſte zu betrachten iſt. Mehr als 100 Urkunden, faſt der 5. Theil der in dieſer Abtheilung gedruckten 540 Nummern, werden hier zum erſten Male veröffentlicht, viele der übrigen erſcheinen in weſentlich korrekterer Geſtalt als irgendwo früher. Wer freilich mit den Anſprüchen, die er bei R. Klempin's Bearbeitung der pommerſchen Urkunden befriedigt

fand, an diese Abtheilung herantritt, wird sich eines Gefühles der Enttäuschung nicht erwehren können, weil er hier jene eingehenden Erörterungen über Inhalt und Echtheit vieler Urkunden vermißt, durch welche Klempin sein Werk zu einer reichen Fundgrube für die gesammte mittelalterliche Geschichte Pommerns gemacht hat. Wenn man sich jedoch vergegenwärtigt, daß diese ausführliche Bearbeitung der Urkunden ein Haupthinderungsgrund für die weitere Fortsetzung des Werkes wurde, so wird man dem Fortsetzer Recht geben, daß er nach dem Vorgange des Lübecker und anderer Urkundenbücher seine Aufgabe wesentlich nur darin fand, eine reine Urkundensammlung herzustellen, deren Durcharbeitung und Behandlung in historischer, antiquarischer und anderen Beziehungen er anderen Forschern um so eher überlassen kann, da, wie die Herausgeber des Mecklenburgischen Urkundenbuches mit Recht äußern, solche Gegenstände besser in eigenen Schriften behandelt werden als in Noten, welche in der Regel doch nur einzelne Punkte aufklären und den Leser über den Zusammenhang verwandter Gegenstände im Dunkel lassen. Überhaupt wird über diese Publikation nur derjenige mit billiger Abwägung aller Momente zu urtheilen im Stande sein, der als Einheimischer die besonderen Schwierigkeiten, unter denen der Herausgeber arbeitete, einigermaßen kennt. Diese Arbeit ist nicht etwa wie das Mecklenburgische Urkundenbuch durch die Thätigkeit einer zahlreichen Kommission, sondern fast nur durch die Mühewaltung des Herausgebers allein entstanden. Während an jenem Urkundenbuche unseres westlichen Nachbarlandes vier offizielle und fünf freiwillige Mitarbeiter thätig waren, hat Prümers auf Grund der noch unvollständigen Abschriftensammlung von Urkunden, welche im Stettiner Staatsarchive vorhanden war, die endgültige Vervollständigung der Urkundensammlung, die Prüfung der Echtheit der Urkunden, die abschließende Redaktion und die Korrektur des Druckes allein vornehmen müssen. Deshalb verdient diese Edition einen andern Maßstab der Beurtheilung. Darum konnte Ref. sich nicht entschließen, nach der Manier mancher Recensenten den erforderlichen Maßstab für die Beurtheilung einzig in der Anzahl der aufgefundenen Versehen zu finden.

Mit Recht hat es M. Perlbach in seinem musterhaften „Pomerellischen Urkundenbuch“ (1. Abtheilung, Danzig 1881) für seine Pflicht gehalten, durchgängig zwei Arten von Fußnoten zu geben: die eine in ganz kleiner Schrift enthält die Varianten wichtiger späterer Abschriften oder Transsumpte, auch die unterpungirten oder übergeschriebenen Worte des Originals, gleichviel ob sie in den Text aufgenommen

wurden oder nicht, u. dgl.; die zweite Art von kurzen Anmerkungen in etwas größerer Schrift gibt regelmäßige Erklärungen über die Lage untergegangener oder die heutigen Namen der in der Urkunde genannten Ortschaften, um so dankenswerther, als die Erforschung solcher Punkte den Lesern ohne genaue Lokalkenntnisse oder eingehende Aktenstudien meist nicht möglich sein wird. Wenn auch die typographische Symmetrie dieses Bandes des pommerschen Urkundenwerkes darunter leidet, so ist der sachliche Gewinn durch den Zusatz solcher Noten in der 2. Abtheilung zu bedeutend, als daß wir von der Forderung solcher durchgängigen Noten hier abstehen möchten. Wenn ferner auch nicht die Absicht oder nicht die Mittel vorhanden sind, die Abbildungen der Siegel wie im Mecklenburgischen Urkundenbuche zu geben, so wäre es doch ein Leichtes, die heraldisch korrekte Beschreibung der Siegel und den Abdruck ihrer Umschrift, soweit diese noch erkennbar ist, zu bieten, auch Hinweise auf vorhandene Siegelabbildungen und Angaben, ob diese korrekt sind oder nicht, anzufügen.

Georg Haag.

Otto des Heiligen, Bischofs von Bamberg und Apostels der Pommern, Herkunft und Heimat. Von J. N. Seefried. Augsburg, Literarisches Institut von Dr. Huttler. 1880.

Noch jüngst wollte Graf Stillfried (Das Kloster Heilsbronn S. VII) das baireuthische Dorf Mistelbach an der Mistel als Heimatsort Otto's erweisen. Muck hingegen in seiner Geschichte vom Kloster Heilsbronn (S. 9) hatte dafür Müncherlbach unweit Heilsbronn, einen gleichfalls fränkischen Ort, vermuthet. Letztere Hypothese verdient deshalb keine Beachtung, weil Muck den Bericht der vitae Ottonis, die uns bestimmte Thatsachen über Eltern und Erbe Otto's melden, ignorirt. Schon Österreicher hatte seiner Zeit aus einer Urkunde Otto's vom Jahre 1125 einen Friedrich von Mistelbach als Bruder Otto's und einen andern Blutsverwandten gleichen Namens zwischen 1189—1200 urkundlich aufgewiesen. Dann fand Stillfried in einer Urkunde vom Jahre 1321 die Gebrüder Wolfram und Heinrich von Mistelbach als Lehnsmannen des Burggrafen Friedrich von Nürnberg genannt. Als deren Sitz vermuthet er Mistelbach bei Baireuth und hält dieses für identisch mit jenem Mistelbache, welches 1147 Jan. 28 zum ersten Male als Schenkung an das von Otto gegründete Kloster Heilsbronn auftritt. Da aber nach Ebo 1, 1 und Priefl 1, 1 Otto einem schwäbischen Geschlechte entstammt und er nach Ebo 1, 17 drei ihm vererbte Kirchen

im ſchwäbiſchen Albuch, in deren einer ſeine Eltern beſtattet waren, dem Bamberger Kloſter Michelsberg ſchenkt, ſo hilft ſich Stillfried mit der Annahme, Otto's frühere Ahnen hätten in jenem fränkiſchen Miſtelbach bei Bayreuth geſeſſen, aber ſpäteſtens Otto's Eltern jenen Beſitz im Albuch erworben. Dagegen weiſt jetzt Seefried auf ein in der That ſchwäbiſches Miſtelbach hin, auf das heutige Dorf Miſchelbach im baieriſchen Amtsgericht Ellingen, Bezirksamts Weißenburg (J. H. v. Falkenstein, Codex dipl. antiquitatum Nordgaviensium [1733] S. 52). Der heutige Arbach, an dem dieſes Miſtelbach (Miſchelbach) gelegen, habe, ſo vermuthet S., einſt Albach geheißen, an ihm ſei die Grabkirche der Eltern Otto's zu ſuchen, daher man bei Ebo 1, 17 ſtatt iuxta Albuch vielmehr iuxta Albach ſchreiben müſſe. Da S. keinen urkundlichen Nachweis bringt, daß dieſer Arbach einſt Albach geheißen, iſt mit iuxta Albach wohl vielmehr die benachbarte kleine Roth gemeint, welche laut Siegert (Geſch. der Herrſchaft, Burg und Stadt Hilpoltſtein S. 208) früher Albach hieß.

Hoffen wir, daß der Vf., der wohl im Verfolge ſeiner Forſchungen über die Herkunft des Hauſes Hohenzollern durch das Mittelglied des Kloſters Heilsbronn dieſen Beitrag zur Otto-Forſchung gewonnen hat, ſich der in Baiern noch vorhandenen Materialien für letztere Forſchung in größerem Umfange bemächtige. Vielleicht daß er uns eine Ausbeute aus der in Bamberg lagernden und bis heute noch ungehobenen deutſchen Bearbeitung Ebo's bringt. Georg Haag.

Briefwechſel zwiſchen dem preußiſchen Miniſter Kaſpar Wilhelm v. Borcke und dem Greifswalder Profeſſor Albert Georg v. Schwartz, veröffentlicht von Hermann Müller in der Zeitſchrift für preußiſche Geſchichte und Landeskunde Jahrg. XIII S. 39—156.

Günther Heiler's Pommeriſche Chronik, auf Grundlage einer Handſchrift der Greifswalder Univerſitätsbibliothek veröffentlicht von Hermann Müller in der Zeitſchrift für preußiſche Geſchichte und Landeskunde Jahrg. XIV S. 437—638.

Die wiſſenſchaftliche Befähigung des Herausgebers kennzeichnet ſich durch folgende Worte ſeiner Einleitung: „Ein Heinrich von Borcke war bereits im Jahre 938 mit dem Pommernherzog Barnim auf dem Turnier zu Magdeburg. Sicher iſt, daß ſie (die von Borcke) ... längere Zeit bis 1124, von welchem Jahre ab erſt die Familie einen ordentlichen Stammbaum hat, ſich der Annahme des Chriſtenthums geweigert haben." Hätte der Herausgeber der Briefe dieſe ſelbſt mit Bewußtſein geleſen, ſo wäre er nicht leichtgläubiger geweſen als K.

W. v. Borcke ſelbſt, ſondern hätte ſo vernünftig wie dieſer am Schluſſe ſeines Briefwechſels S. 150 geurtheilt: „Anlangend meinen Stammbaum, ſo halte Ich vor das raisonableſte und Sicherſte bey dieſem entdeckten Borco (in einer Urkunde Herzog Bogislav's I. v. J. 1186, worin nach damaliger Leſung Jenik, Jorogneus, Pribislaus, filii Borconis ſich fanden) ſtille zu ſtehen und alle Fabeln wegzuwerfen, durch welche alle genealogien lächerlich werden. Genug daß dieſe drei Brüder des Borco Söhne geweſen und An: 1186 als erwachſene Leute gelebt haben." Daß der hierin enthaltene Leſefehler aus dem Pommerſchen Urkundenbuche 1, 79 in einer Anmerkung, bzw. in der Einleitung der Publikation verbeſſert zu werden verdiente, weiß der Herausgeber nicht, er hätte ſonſt erkannt, daß die Stelle, richtig geleſen, ſo lautet: „Jenik, Jarogneus, Pribizlaus filius Borkonis", daß es alſo nicht drei Söhne waren, ſondern nur einer.

Nicht günſtiger können wir über den Werth der zweiten Publikation urtheilen. Für die Veröffentlichung der Nach-Kantzowiſchen Chroniſtik Pommerns hat ſchon W. Böhmer (Balt. Studien 3, 1, 126) den einzig richtigen Kanon aufgeſtellt, wenn er äußert, es ſei „das Rathſamſte von allen denen, die nicht lauter Neues liefern, das Nicht-Kantzowiſche geſammelt in einen oder einige Bände als Anhang und Fortſetzung Kantzow's nach Weiſe der Grautoffiſchen Lübiſchen Chroniken herauszugeben und ſomit ein vollſtändiges Corpus der Pommerſchen Chroniſtik zu gewinnen." Dieſe und andere wiſſenſchaftliche Forderungen läßt der Veröffentlicher ganz außer Acht. W. Böhmer ſelbſt hatte (a. a. O. S. 107) ſchon erwieſen, daß die erhaltenen Beſtandtheile von Heiler's Chronik — erhalten iſt nur das 1. Kapitel des 2. Buches — im weſentlichen ein „überarbeiteter Engelbrecht", alſo ein im zweiten Grade überarbeiteter Kantzow ſei, daß dann auch Cosmus von Simmern in den Abſchnitten über Philipp I., Kaſimir IX., Bogislaus XIII. und über Philipp's II. Stammbuch, ſowie im Anfange auch der Nach-Kantzowiſche Micrälius benutzt worden. Als beachtenswerthen Beitrag zur Reformationsgeſchichte betrachtet Böhmer mit Recht „den dieſem Heiler'ſchen Buche eigenthümlichen aktenmäßigen Bericht über das Wormſer Colloquium im Jahre 1537 mit Reden und Briefen Melanchthon's u. a. Beilagen, alles geſchöpft, wie es ſcheint, aus dem Gräflich von Eberſteiniſchen Archive zu Naugard". Statt nun einzig dieſen Bericht auf 23 Seiten (S. 587—609) zu publiziren, füllt der Veröffentlicher nicht weniger als weitere 110 Seiten mit dem ganz werthloſen „überarbeiteten Engelbrecht", d. h. mit Par-

tien, die sich bei Kantzow, Micrälius u. a. schon gedruckt finden. Um dies mit einem Anscheine Rechtens thun zu können, trübt er jenes von Böhmer schon gewonnene Resultat durch die völlig unerwiesene allgemeine Behauptung, man gehe „doch zu weit, wenn man Heiler's Chronik — wie (von Böhmer) geschehen — lediglich für einen neuen Engelbrecht in etwas veränderter, überarbeiteter Gestalt hat ausgeben wollen". Nirgend hat der Veröffentlicher in Anmerkungen auf etwaige originale Parthien Heiler's aufmerksam gemacht, die sich noch nicht bei dessen Vorgängern fänden. Eine wissenschaftliche Besprechung der Quellen Heiler's, die auch nur ein Moment über Böhmer's Resultate hinaus förderte, findet sich bei ihm nicht. Außerdem hat er für diese Veröffentlichung die drei andern, von ihm selbst aufgeführten Handschriften dieses Heiler'schen Fragmentes, die doch so leicht zugänglich gewesen wären, ganz und gar unbenutzt gelassen. Das alles widerstreitet den Grundsätzen wissenschaftlicher Publikation.

Georg Haag.

Mecklenburgisches Urkundenbuch. Herausgegeben von dem Verein für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde. XI. Schwerin, in Kommission der Stiller'schen Hofbuchhandlung. 1878.

Der vorliegende Band enthält das Orts- und Personenregister zu Band 5—10 des Urkundenbuchs, ersteres von Crull zu Wismar, letzteres von Römer zu Grabow bearbeitet. Das noch ausstehende Wort- und Sachregister, dessen Bearbeitung gleichfalls Römer übernommen hat, mußte wegen seines großen Umfanges dem 12. Bande dieses Werkes vorbehalten bleiben.

Jahrbücher und Jahresbericht des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde, herausgegeben von G. C. F. Lisch und Fr. Wigger. 43. und 44. Jahrgang. Schwerin 1878. 1879. Fortgesetzt von Fr. Wigger. 45. Jahrgang. Schwerin. In Kommission der Stiller'schen Hofbuchhandlung. 1880.

Wir verzichten darauf, einen Überblick über den reichen und vielseitigen Inhalt der vorliegenden drei Bände dieser rühmlich bekannten Jahrbücher zu geben, in welchen der Verein das Organ für die Veröffentlichung der Arbeiten seiner Mitglieder besitzt, und begnügen uns, die Aufmerksamkeit auf einen größeren Aufsatz zur Geschichte des 18. Jahrhunderts zu lenken, welchen Fr. Wigger zum 45. Jahrgang beigesteuert hat: „Aus dem Leben Herzogs Friedrich des Frommen bis zu seinem Regierungsantritt, nach Akten und Briefen im groß-

herzoglichen Archiv". Auf Grund eines bisher unbenutzten umfassenden Materials, namentlich von Briefen und Tagebüchern des Herzogs Friedrich von Mecklenburg-Schwerin und von Briefen seiner mütterlichen Freundin, der Herzogin Augusta, der Tochter des Herzogs Gustav Adolf von Mecklenburg-Güstrow, mit welchem der Mannesstamm dieser Linie erlosch, wird hier der erste 39jährige Zeitraum einer Lebensgeschichte vorgeführt, an welcher ein gutes Stück Landes- und Kulturgeschichte hängt und welche auch auf einen Kreis von anderweitig bekannten zeitgenössischen Persönlichkeiten und Zuständen, auf die an verschiedenen europäischen Höfen, welche der Prinz auf seinen Reisen besuchte, herrschenden Sitten und Gebräuche u. s. w. manches neue Licht wirft. Als überraschende Eigenthümlichkeit in den Anschauungen der Herzogin Augusta tritt deren tiefgewurzelte Abneigung gegen das preußische Königshaus hervor, welche auf einem Mißtrauen sehr wenig harmloser Natur gegen dessen Absichten auf Mecklenburg ruht. Als das Gerücht zu ihr drang, daß eine Verlobung des Herzogs Friedrich mit einer preußischen Prinzessin im Werke sei, schrieb sie (26. Febr. 1743) einen langen, abmahnenden Brief an dessen Vater, in welchem es u. a. heißt: „Wenn Ew. Liebden auf ein nahe benachbartes königliches Haus reflectiren sollten, so gebe Ihnen vernünftig zu überlegen, ob solches diesem Hause zuträglich oder avantageuse sein könnte, indem Ew. Liebden Sich dadurch einer schon längst gesuchten Dependance dergestalt unterwürfig machen würden, daß Sie nicht capable sein werden, etwas vorzunehmen ohne dessen Willen und Wohlgefallen, welches doch für einen Reichsfürsten sehr nachtheilig und unangenehm ausfallen müßte. Mir sind die Umstände und Humeurs von dem Hause wohl bekannt, indem mein Bruder selig" — Erbprinz Karl, am 10. August 1687 mit einer Tochter des Großen Kurfürsten vermählt, † 15. März 1688 — „leider die Probe davon hat machen müssen, darüber er seine Lebenszeit mit vielem Chagrin abgekürzt, welches hernach sehr bereuet ward, aber zu spät war. Ich weiß, daß Ew. Liebden Dero Prinzen lieben, und ich liebe ihn auch, dahero ihm solches nicht gönnete. Die Begierde, Länder zu erwerben, ist sehr groß; dieses wäre auf alle Art eine bequeme Gelegenheit, die Sache zu beschleunigen." Noch offener geht die Herzogin mit ihrer Ansicht über die preußischen Intentionen gegen Mecklenburg in einem andern vertraulichen Schreiben vom 13. März 1743 an Herzog Christian Ludwig von Mecklenburg-Schwerin hervor, als ihr von letzterem das Anerbieten des Königs Friedrich II. von Preußen

wegen Eintritts seines jüngeren Sohnes, des Herzogs Ludwig, in das preußische Heer und die dazu von ihm ertheilte väterliche Einwilligung gemeldet war. Sie schreibt hier: „Wenn Ew. Liebden es mir nicht übel deuten wollen, so muß ich Ihnen bekennen, daß mich diese Zeitung nicht wenig frappirt hat, indem Ew. Liebden den Prinzen Ludwig an solchen Ort exponiren wollen, woselbst man alles versucht, des hiesigen Landes sich auf alle Art zuzueignen, und gern eine Gelegenheit ergreifet, daß die Anzahl der männlichen Descendenten kann verringert werden, um desto eher zu seinem Zwecke zu gelangen."

Auszug aus der mecklenburgischen Geschichte. Von Franz Schildt. Schönberg 1879.

Erzählungen aus der mecklenburgischen Geschichte. Für Schule und Haus. Von Adolf Pentz. Wismar, Hinstorff. 1880.

Aus Mecklenburgs Vergangenheit. Historische Skizzen von Bernh. Lesker. (Sonderabdruck aus Scheeben's „Periodischen Blättern.") Regensburg, Newyork und Cincinnati, Fr. Pustet. 1880.

Franz Schildt, jetzt großherzoglich mecklenburg-schwerinscher Archivar zu Schwerin, will mit seiner tabellarisch gehaltenen Übersicht, die er in einem Schulprogramm veröffentlicht, der Geschichte Mecklenburgs einen Platz in den Schulen erringen, überzeugt, daß dieselbe „sich bequem in den gewöhnlichen Geschichtsstunden der höheren Schulen mit absolviren läßt".

Die Erzählungen von Adolf Pentz, Verfasser einer im Jahre 1872 in zwei Theilen erschienen Geschichte Mecklenburgs, sind zur Unterhaltung und Belehrung der Jugend bestimmt. Sie schildern theils einzelne Persönlichkeiten, theils Begebenheiten und Zustände und erstrecken sich durch alle Perioden der Geschichte Mecklenburgs bis in das Kriegsjahr 1870—71 hinein. Die Geschichtswerke, aus denen der Vf., zum Theil unter Beibehaltung des Wortlauts, schöpfte, sind am Schluß der einzelnen Abschnitte summarisch angegeben.

Lesker, gebürtig aus Schwerin, war eine Zeit lang römisch-katholischer Seelsorger in Mecklenburg. Seine Schrift stellt sich die eigenthümliche Aufgabe zu beweisen, daß in Mecklenburg die Kirchenreformation unberechtigt war, da die behauptete Verderbnis der Kirche nur eine protestantische Fiktion sei, ja daß gerade durch die Reformation eine Verwilderung der Sitten herbeigeführt wurde. Mit dem Versuch, diese Sätze zu rechtfertigen, verbindet sich der Ausdruck der Hoffnung auf einen baldigen „Rücktritt" der Mecklenburger „zur Kirche", wie der römisch-katholische Sprachgebrauch es nennt. „Im echten

Mecklenburger", meint der Vf. (S. 2), „ſteckt, ohne daß er ſelbſt es weiß, noch ein gut Stück Katholicismus, das hoffentlich in nicht weiter Ferne ihn der alten verlaſſenen Kirche wieder zuführen wird", und S. 116 lieſt man: „Der Kulturkampf hat vielleicht in keinem proteſtantiſchen Lande die Augen ſo ſehr auf Rom gelenkt, die Herzen ſo mit Hochachtung gegen die Katholiken erfüllt wie in Mecklenburg. Vielleicht zeigt uns Gott ganz bald, wie er noch heute aus einem Saulus einen Paulus machen kann." Irgend erhebliche eigene Studien zeigen ſich in dem Buche nicht. Der Stoff wird, was die ältere Zeit betrifft, den Werken von Franck, Boll u. ſ. w. entnommen, für die neuere Zeit der Schrift v. Linde's „Gleichberechtigung der Augsburgiſchen Konfeſſion mit der katholiſchen Religion in Deutſchland ꝛc. nebſt Beleuchtung der Schrift: die katholiſche Religionsübung in Mecklenburg-Schwerin" (Mainz 1853), ferner die Arbeiten des Paſtors Behnes, früheren Hauskaplans des Herrn von der Kettenburg, und dem Berliner Organ der Centrumspartei, der „Germania".

Finanzverhältniſſe in Mecklenburg-Schwerin, mit beſonderer Berückſichtigung ihrer geſchichtlichen Entwicklung, dargeſtellt von C. W. A. Balck. I. Wismar, Hinſtorff. 1877. II. Schwerin, Stiller. 1878.

Fiskus, landesherrliches und Landesvermögen im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Eine rechtsgeſchichtliche Skizze von Hugo Böhlau. Roſtock, Stiller. 1877.

Das Werk von Balck hat einen weſentlich hiſtoriſchen Charakter, indem es die Finanzverwaltung Mecklenburg-Schwerins und deren einzelne Zweige und Inſtitute in ihrer geſchichtlichen Entwicklung von den erſten Anfängen bis auf die Gegenwart darſtellt. Der Vf. iſt mit Erfolg bemüht, dem Stoffe eine knappe und zugleich überſichtliche Form zu geben. Dabei wird durch Nachweiſung der Quellen und der Literatur der Weg zu weiterer Information gezeigt. Die Darſtellung der „allgemeinen Organiſation der Finanzen" gibt zunächſt einen Überblick über die Entwicklung des Landeskaſſenweſens. Neben der anfangs einheitlichen, ausſchließlich unter landesherrlicher Verwaltung ſtehenden Landeskaſſe entſtand, unter der Einwirkung neuer Bedürfniſſe, im 16. und 17. Jahrhundert der rein ſtändiſche „Landkaſten" und im Jahre 1809 die landesherrlich-ſtändiſche „Allgemeine Landes-Recepturkaſſe". Mit der Anſicht von Proſch (Grundübel des mecklenburgiſchen Steuerweſens) und Moritz Wiggers (Mecklenburgiſche Finanzverhältniſſe), nach welcher die Landesherren ſchon in älteſter Zeit

ausschließlich mit ihren Einkünften aus den Domänen und einigen Regalien die Kosten des „Landesregiments“ (der Landesverwaltung) bestritten und Landessteuern nur für außerordentliche Fälle und aushülflich beansprucht haben, erklärt der Vf. sich nicht einverstanden. Die Differenz ist jedoch insofern nicht von erheblicher Bedeutung, als auch B. nicht in Abrede stellt, daß „das noch jetzt bestehende Prinzip der prinzipalen Haftung des Domanium und der Subsidiarität aller Landessteuern“ schon im 16. Jahrhundert erwuchs und daneben „das wesentlich noch jetzt übliche Pauschal- oder Aversionalsystem“ sich bildete: ein Ausspruch, der in seinem Haupttheile weiterhin (S. 37) noch einmal in folgender Fassung erscheint: „Auf dem Domanium haftet die prinzipale Verpflichtung zum Unterhalt einerseits des Landesherrn sowie des fürstlichen Haus- und Hofhalts, andrerseits des Landesregiments, wobei seit drei Jahrhunderten nur subsidiär Steuern zu Hülfe kommen.“ Das Werk ist ein sehr lehrreiches, die Kenntnis des in der Hauptsache der unmittelbaren amtlichen Thätigkeit des Vf. unterliegenden Gegenstandes wesentlich erweiterndes, zuverlässiges Hülfsmittel, dessen Benutzung noch durch ein ausführliches Inhaltsverzeichnis und ein alphabetisch geordnetes Sachregister erleichtert wird.

In naher Verwandtschaft zu einzelnen Partien des Balck'schen Werkes steht die noch vor dessen vollständiger Veröffentlichung erschienene Böhlau'sche Abhandlung, welche die auf dem Titel bezeichneten Begriffe auf rechtsgeschichtlichem Wege klarzustellen sucht. Die Veranlassung zu dieser Arbeit lag für den Vf. darin, daß er sie als Vorarbeit für die Darstellung der privatrechtlichen, in seinem „Mecklenburgischen Landrecht“ noch ausstehenden Lehre vom Fiskus bedurfte. Hinsichtlich der Ausführung bemerkt er: „Die Quellen des mecklenburgischen Rechts ruhen für diese Materien an Stellen, welche dem Vf. schlechthin unzugänglich blieben. Es galt daher, aus dem sehr fragmentarischen gedruckten oder sonst allgemein zugänglich gewordenen Material ein Bild der Entwicklung zu gewinnen, welches in einer Prüfung an den bekannten Thatsachen der Landesgeschichte und an dem gegenwärtigen Zustande der mecklenburgischen Finanzverhältnisse Probe hielt.“ Bei dem rein wissenschaftlichen Zwecke der Arbeit habe ihm eine Einmischung in schwebende Fragen ebenso fern gelegen, wie die Besorgnis durch Aussprechen der gewonnenen wissenschaftlichen Resultate etwa Anstoß zu erregen. Die Ergebnisse der dem geschichtlichen Entwicklungsgange nachgehenden staatsrechtlichen Konstruktion werden in

folgenden Sätzen zusammengefaßt: „Ursprünglich hat es in Mecklenburg keinerlei öffentliches, also zur Bestreitung der Regierungskosten bestimmtes Vermögen außerhalb der Person und des persönlichen Vermögens des Landesherrn gegeben. Im Laufe der Zeit hat sich dieser Zustand zur Pertinenzqualität des Domaniums entwickelt; zugleich aber ist eine Duplicität des öffentlichen Vermögens entstanden: es hat sich besonders in den Schuldentilgungsverhandlungen des 16. und 17. Jahrhunderts ein ständisches neben dem landesherrlichen Vermögen etablirt. Dieses ständische Vermögen ist seit dem Anfange des laufenden Jahrhunderts durch ein wirkliches Staatsvermögen in den Hintergrund gedrängt worden, dessen politische Vertretung der Landesherr gleichfalls den Ständen überließ." Als Konsequenz dieser Ansicht, deren weitere staatsrechtliche und politische Verfolgung jedoch nicht in die der Schrift vorgezeichnete Aufgabe fällt, ergibt sich nach dem Vf.: Mecklenburg ist, auch abgesehen von den eingreifenden Folgen der deutschen Reichsverfassung, an und für sich nicht mehr ein rein ständischer Staat, weil der Wirkungskreis der Stände nicht mehr bloß Vertretung des „Landes", sondern daneben auch Vertretung der Staatsgenossen (Volksvertretung) ist. Den ständischen Staat hat der Vf. vorher so charakterisirt: Derselbe ist „seinem Wesen nach nicht eine Person im Rechtssinne, sondern ein Zustand, welcher aus dem Mit- und Gegeneinanderwirken der Person des Landesherrn und der Personen der Stände hervorgeht. Die Stände sind hierbei als Vertreter des Landes d. h. des Grund und Bodens, genauer des echten bzw. des lehnbaren Eigenthums an Grund und Boden zu denken. Der Fiskus ist nach heutigem Recht der Staat als Vermögenssubjekt. Im rein ständischen Staat kann es mithin einen Fiskus nicht geben."

Zur Genealogie der Grafen von Dannenberg. Von Ernst Saß. Schwerin 1878.

Genealogisches Taschenbuch der adlichen und gräflichen Familie von Bassewitz, entworfen vom Grafen v. Bassewitz. Rostock 1878.

Geschichte des Geschlechts Eggers. Von H. K. Eggers. Lübeck 1879.

Die kleine Schrift des Archivsekretärs Saß betrifft ein im Jahre 1306 ausgestorbenes Grafengeschlecht, dessen Besitzungen, soweit sie in Mecklenburg belegen waren, die Lande Jabel, Dömitz, Grabow und Marnitz umfaßten.

Die Zusammenstellung betreffend die Familie von Bassewitz enthält freilich zunächst nur die Namen der gegenwärtig lebenden

146 Mitglieder dieſes Geſchlechts, geordnet nach den Hauptlinien und deren Zweigen. Zur Klarſtellung des genealogiſchen Verhältniſſes der verſchiedenen Linien wird jedoch auch auf die nächſtvorhergehenden Generationen zurückgegangen, und inſofern gewinnt die Schrift auch als genealogiſches Material einigen Werth.

In dem 1. Band der „Geſchichte des Geſchlechts Eggers" wird gezeigt, daß aus einer alten Hamburger Familie Eggers ein Sohn, Namens Johann, nach Schwerin auswanderte, welcher hier im Jahre 1650 herzoglicher Stallmeiſter wurde.

Die Gründung der Großen Stadtſchule zu Roſtock und ihr erſter Rektor M. Nathan Chyträus. Feſtrede von Guſtav Timm. Roſtock, Leopold's Univerſitätsbuchhandlung. 1880.

Am 1. Februar 1880 beging die Roſtocker Große Stadtſchule (Gymnaſium und Realſchule 1. Ordnung) den 300jährigen Gedächtnistag ihrer Gründung. In einer aus dieſer Veranlaſſung gehaltenen Feſtrede behandelte Vf., unter Benutzung eines reichhaltigen archivaliſchen Materials, die Geſchichte jener Gründung, verbunden mit einer Charakteriſtik des erſten Rektors der Anſtalt, welcher ſpäter wegen ſeiner Hinneigung zum Calvinismus und daraus hervorgegangener Streitigkeiten mit den Roſtocker Geiſtlichen ſein Amt aufgab und eine neue Stellung in Bremen fand.

Van der Roſtocker Veide 1487—1491. Herausgegeben von Karl Ernſt Hermann Krauſe. (Im Oſter-Schulprogramm 1880 des Gymnaſiums und der Realſchule 1. Ordnung zu Roſtock.)

Vf. veröffentlicht hier die von einem unbekannten Verfaſſer herrührende Chronik, in welcher die Streitigkeiten der Stadt Roſtock mit den Herzogen Magnus und Balthaſar von Mecklenburg wegen Errichtung eines Kollegiatſtiftes erzählt werden, und fügt dem Texte einen Kommentar hinzu.

Die Domkirche zu Ratzeburg in geſchichtlicher, architektoniſcher und monumentaler Beziehung. Von Rickmann. Ratzeburg, Max Schmidt. 1881.

Der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz hatte eine Summe aus dem ſtrelitziſchen Antheil an der franzöſiſchen Kriegskontribution für die Reſtauration des Doms zu Ratzeburg überwieſen. Zu der, nach Vollendung der fünfjährigen Arbeit, jüngſt vollzogenen Wiedereinweihung des Doms veröffentlichte der ausführende Baumeiſter dieſe Feſtſchrift, deren geſchichtlicher Theil ein Auszug aus der Geſchichte des Bisthums Ratzeburg von Maſch iſt.

Isabelle Angélique de Montmorency, duchesse de Châtillon. Par E. Filleul. Paris, Firmin-Didot. 1878.

Herzog Georg zu Mecklenburg-Strelitz, ein Lebens- und Charakterbild. Breslau 1878.

Die Bischöfe Heinrich, Lambert, Gottschalk von Ratzeburg und ihre Zeit (1215—1235). Von Otto Oertzen. Rostock 1878.

Peter Lindeberg und seine Rostocker Chronik. Von Robert Tetzner. Rostock 1878.

Die Witwe des Herzogs von Châtillon, Isabelle von Montmorency-Bouteville, war die zweite Gemahlin des Herzogs Christian Louis von Mecklenburg-Schwerin, mit welcher er sich am 2. November 1663 verband, nachdem seine erste Ehe, mit der Herzogin Christine Margarethe von Mecklenburg-Güstrow, durch Papst Alexander VII. im August desselben Jahres für nichtig erklärt war. Filleul erzählt indessen nicht die ganze Lebensgeschichte der Herzogin, sondern behandelt nur die ersten 38 Jahre derselben, bis zur Vermählung mit dem Herzog von Mecklenburg. Das Bemühen des Vf. ist darauf gerichtet, gegenüber der feindseligen Darstellung in der Histoire amoureuse des Gaules von Bussy-Rabutin und der romanhaften Histoire véritable de la duchesse de Châtillon, welche noch bei Lebzeiten der Herzogin († 23. Jan. 1695) zu Köln erschien, aus den Aufzeichnungen und Memoiren, welche andere Zeitgenossen der in den Zeiten der Fronde einflußreichen und vielgenannten Frau hinterlassen haben, namentlich aus Korrespondenzen auf der Nationalbibliothek, die Wahrheit zu ermitteln und zur Geltung zu bringen.

Vf. der Schrift über den Herzog Georg († 20. Juni 1876) ist dem Vernehmen nach der Professor Caro zu Breslau. In derselben werden die wesentlichsten Momente aus dem Leben des Herzogs und die Hauptzüge seines Charakters, sowie die Umstände und Zeitrichtungen, in welchen dieser sich ausgebildet hat, in gewandter Darstellung pietätvoll gezeichnet.

Die genannten beiden Schriften von Oertzen und Tetzner sind Inaugural-Dissertationen, zu deren Abfassung sie als Mitglieder des unter Leitung des Professors Schirrmacher stehenden Historischen Seminars zu Rostock vorgebildet waren. In der ersteren dürfte besondere Beachtung verdienen, was über die Gründung, den ältesten Güterbesitz und die ältesten Urkunden des Klosters Eldena gesagt wird; die letztere enthält eine sorgfältige Darstellung des Lebens und der Schriftstellerei des auf dem Titel genannten Rostocker Humanisten.

Sagen, Märchen und Gebräuche aus Mecklenburg. Gesammelt und herausgegeben von Karl Bartsch. I. II. Wien, Braumüller. 1879. 1880.

Professor Bartsch erließ im Jahre 1867, in Verbindung mit Lisch, eine Aufforderung zu Beiträgen für eine Sammlung der angegebenen Art, welche großen Anklang fand. Mehr als 150 Mecklenburger sandten ihre aus dem Munde des Volks gesammelten Beisteuern ein. Der 1. Band enthält 650 Sagen und 40 Märchen und Legenden, denen sich im 2. Bande, neben einem Nachtrage von 24 Sagen und 3 Märchen, Mittheilungen über Gebräuche und Aberglauben anreihen. In den Sagen tritt der ganz überwiegend deutsche Charakter der mecklenburgischen Bevölkerung hervor, von Wendischem befinden sich kaum sichtbare Spuren. Julius Wiggers.

Heidnische Alterthümer in Oberhessen. Von Wilhelm Kolbe. I. Marburgs Rosengarten und die Frühlingsfeier. II. Der lange Stein und das Wuotansbild an der Kirche zu Langenstein. Zwei Vorträge. Marburg, N. G. Elwert. 1881.

In dem ersten der beiden Vorträge wird der Versuch gemacht, die Frühlingsfeier der Marburger Schuljugend, welche bis 1809 bestand, als letzten Ausläufer heidnischer Kampf- und Wettspiele bei einer germanischen Begräbnisstätte unweit des Dorfes Ockershausen zu erklären. Neben einem jetzt verschwundenen Ringwall soll dort im frühen Mittelalter ein „Rosengarten" gelegen haben. An diese Hypothese schließt sich eine zwar ausführliche, aber nicht neue Schilderung der Leichenfeier im griechischen und germanischen Heidenthum, das „die trostlose chemische Düngerstoffunsterblichkeit inmitten des heutigen Christenthums" (S. 7) nicht kannte. Aus der breiten, mit vielen Ausschmückungen der Phantasie versehenen Darstellung, die fast die ganze Frühlingsfeier der Germanen heranzieht, sind die Stellen nicht leicht herauszufinden, worin hierher gehöriges Thatsächliches und Bemerkenswerthes in alten Volksgebräuchen Oberhessens erwähnt wird.

Noch weit verfehlter scheint dem Ref. der weitere Gang auf das Gebiet germanischer Mythologie, den der Vf. durch seinen zweiten Aufsatz unternimmt. Zu Langenstein, nordöstlich Kirchhains, steht an der Kirchhofsmauer ein Monolith, der einst als Malstein gedient und dem Dorfe sowohl als dem daraus stammenden Henricus de Langenstein dictus de Hassia den Namen gegeben haben mag. Die West- und Nordseite der aus dem Ende des 15. Jahrhunderts stammenden Kirche ist mit einigen rohen fratzenhaften Steinmetzreliefs

verſehen. In dieſen erblickt K. „ohne gewaltſame gekünſtelte Interpretation“ (S. 36) Bilder Wotan's, Freyja's, der Wölfe Freki und Geri und zweier Einherier!! Von dem gewaltigen Götterkönige Wotan heißt es S. 46 wörtlich: „Der alte Herr an der Langenſteiner Kirche bezeugt nun zwar durch ſeinen langen, altväterlichen Rock, das Fehlen jeglicher Waffe und Rüſtung, daß er nicht für einen Rittersmann angeſehen werden will, aber trotz ſeiner unanſehnlichen Kleidung und ſeines Steckens in der Hand macht er Anſpruch auf hohen Stand, denn er führt einen Wappenſchild (!) zu ſeiner Rechten mit einem Stern in deſſen Mitte.“!!

Die Tafel mit den Abbildungen dieſer Unica — denn bisher kannte man bei uns keine bildlichen Darſtellungen Wotan's und Freyja's — läßt ſich ohne eine ſtarke Anwandlung von Heiterkeit nicht betrachten. Sie beſtärkt nur in jedem, der ſich mit germaniſcher Mythologie nicht nur dilettantiſch befaßt hat, die Überzeugung, daß es beſſer geweſen wäre, wenn der Vf. auf den Widerſpruch Karl Lucae's[1]) geachtet und ſeine Entdeckung der wiſſenſchaftlichen Welt vorenthalten hätte. *ρα.*

Aus den Tagen eines erloſchenen Regentenhauſes in ſeiner ehemaligen Reſidenz. Heſſiſche Nachrichten aus alter und neuer Zeit. Aus dem größeren Nachlaſſe eines kürzlich verſtorbenen Staatsdieners (Offiziers). Hannover, Karl Meyer (Guſt. Prior). 1878.

Heſſiſche Erinnerungen. Aus den Papieren eines verſtorbenen kurheſſiſchen Offiziers. Kaſſel, H. Jungklaus (G. Klaunig). 1882.

Geſchichte der Regenten von Heſſen-Kaſſel. Kaſſel, Georg H. Wigand. 1882.

Drei anonym erſchienene Bücher, die Anſpruch darauf erheben, als Geſchichtswerke angeſehen zu werden. Während indeſſen der Vf. der dritten Schrift im Vorworte ſelbſt durchblicken läßt, daß ſeine Arbeit nur eine Kompilation aus älteren Werken ſei und nicht auf ſelbſtändigen Studien beruhe, vindiziren ſich der oder die Herausgeber der beiden erſtgenannten Bücher das Verdienſt, durch die Veröffentlichung eines für den Forſcher völlig werthloſen Anekdotenkrams „reiche Beiträge zu der unverfälſchten Geſchichte über (!) Heſſen und vorzugsweiſe über Kaſſel“ geliefert zu haben. Die „Heſſiſchen Erinnerungen“ bezeichnen ſich als eine Fortſetzung der 1878 zu Hannover erſchienenen Schrift unter verändertem Titel. Weit eher möchte man hinter dem Vf. eine Kaffeeſchweſter oder einen ehemaligen Hoflakaien vermuthen,

[1]) Vgl. Mittheilungen des Heſſ. Geſchichtsvereins 1880 Heft 4 S. 6.

als einen Mann, der dem ſo ehrenwerthen kurheſſiſchen Offizierskorps angehörte. Bezeichnend iſt übrigens, daß in den Kreiſen früherer heſſiſcher Offiziere niemand an die Autorſchaft eines vormaligen Kameraden glaubt. An Dürftigkeit der Auffaſſung, Urtheilsmangel und Geſchmackloſigkeit der Darſtellung kann Ref. von neuerer heſſiſcher Literatur nur die „Heſſiſchen Zeiten und Perſönlichkeiten" J. Hoffmeiſter's und K. Fulda's mit dieſen Produktionen vergleichen (vgl. H. Z. 11, 47, 145), an deren Stil auch die Aufzeichnungen des „Offiziers" ganz und gar erinnern. Unbegreiflich, daß ſolche Sudeleien, die noch obendrein von Unrichtigkeiten wimmeln, immer noch Verleger und Leſer finden! Da eine von kenntnisloſen Skribenten bediente Tagespreſſe gegenwärtig in Heſſen für ſie Reklame macht, ſo iſt es unſere Pflicht, derartige Elaborate hier beim wahren Namen zu nennen und die Gelehrten nachdrücklich vor ihrer Beachtung zu warnen. *ρα.*

Das Regiment Prinz Maximilian von Heſſen-Kaſſel im Kriege des Kaiſers gegen die Türken 1717—1718 und im Kriege der Quadrupelallianz auf Sicilien 1718—1720. Ein Beitrag zur heſſiſchen Kriegsgeſchichte von Karl Baron von Stamford. Kaſſel, G. Klaunig. 1880.

Eine fleißig gearbeitete Monographie eines vormals kurheſſiſchen Offiziers, in der Abſicht geſchrieben, eine der vielen Lücken der heſſiſchen Kriegsgeſchichte des 17. und 18. Jahrhundert auszufüllen. An Eifer in der Aufſpürung handſchriftlicher Quellen im Marburger und Wilhelmshöher Archive hat es Major v. Stamford nicht fehlen laſſen, doch bleibt die Theilnahme des vom Landgrafen Karl gegen Subſidien in kaiſerliche Dienſte gegebenen Regiments an ſehr wichtigen Aktionen, wie z. B. der Schlacht bei Belgrad (S. 111), leider auch jetzt noch unaufgeklärt. Die Darſtellung beſtrebt ſich, ſolche Mängel durch die in einer Regimentsgeſchichte nicht erwartete Erzählung des größten Theils der letzten Türkenkämpfe Eugen's und des Kriegs der Quadrupelallianz von 1718 zu verdecken. Für den erſtgenannten Krieg erfahren wir nur wenig Neues. Denn Eugen's Thaten haben ſchon ihre Hiſtoriker gefunden. Dankenswerther iſt, was der Vf. über den Feldzug Mercy's gegen die ſpaniſche Armee in Sicilien mittheilt, da es an neueren ausführlichen Bearbeitungen dieſer Kämpfe fehlt.

Mit dem Verluſte von 56¼ Prozent ſeiner Mannſchaft kehrte das brave Regiment in die Heimat zurück. Zu den wenigen höheren Offizieren, welche Heſſen wiederſahen, gehörte außer dem nominellen Chef, dem tapferen Prinzen Max, einem der Söhne des Landgrafen, auch der

eigentliche Führer, Oberſt v. Wutginau, der nachmals in kaiſerlichen Dienſten ſich als Vertheidiger von Philippsburg gegen die franzöſiſchen Marſchälle Berwick und Asfeld hohen Ruhm erwarb.

Die dem Buche beigegebenen Croquis der Belagerungen Belgrads und der Citadelle von Meſſina, der Schlacht bei Francavilla und des Angriffs auf Palermo, welcher den Schlußakt des ſicilianiſchen Krieges bildete, ſind nach Handzeichnungen der Bibliothek zu Wilhelmshöhe angefertigt. Seit dem Sommer 1881 ſind dieſe Pläne nebſt allen übrigen Archivalien der einſtigen kurfürſtlichen Sommerreſidenz in das Staatsarchiv zu Marburg übergeführt. *ρα.*

Geſchichte der Friedrichsſchule zu Wiesbaden. Von Friedrich Otto. Programm des kgl. Gymnaſiums daſelbſt. 1880.

Nur wenige deutſche Städte haben in unſerem Jahrhundert den gleichen Aufſchwung zu verzeichnen wie Wiesbaden, das 1825 noch 6324 Einwohner zählte, 1880 aber deren an 50000 hatte. Zu dieſer Betrachtung führt auch der wiſſenſchaftliche Inhalt des vorliegenden Gymnaſialprogramms, das einen der beſten Kenner der Geſchichte Wiesbadens zum Verfaſſer hat. Die darin geſchilderte Friedrichsſchule, nach dem Fürſten Friedrich Auguſt von Naſſau-Uſingen genannt, beſtand von 1806 bis 1817. „Sie bildet den Übergang von der alten Lateinſchule zu dem Pädagogium, das an ihre Stelle trat und 1844 zu dem jetzt beſtehenden Gymnaſium erweitert wurde.“ Prof. Otto ſtützt ſich bei ſeiner Darſtellung auf Aktenſtücke des nunmehr zu Wiesbaden befindlichen Staatsarchivs. Mit beſonderer Vorliebe betrachtet er die Thätigkeit des Rektors C. Ph. S. Schellenberg, der unter den ſchwierigſten Verhältniſſen Tüchtiges leiſtete und trotz der geringen Unterſtützung, die ihm der Staat gewähren konnte, die Freudigkeit in ſeinem Berufe nicht verlor.

In der ſorgfältigen Arbeit iſt dem Ref. nur ein kleiner Fehler aufgefallen. Das Lokal der Lateinſchule befand ſich nicht „zwiſchen Mauergaſſe und Mauritiusplatz“, wie es S. 5 heißt, ſondern zwiſchen der Schulgaſſe und dem genannten Platze, auf dem bis 1850 die St.-Mauritiuskirche ſtand. *ρα.*

Beiträge zur Spezialgeſchichte der Rheinlande. Von Julius Wegeler. Zwei Bände. Koblenz, R. F. Hergt. 1878 und 1880.

Der durch verſchiedene Monographien, insbeſondere durch ſein Buch über Kloſter Laach (Bonn 1854), die Schrift über Bad Neuenahr

(Bonn 1861) u. a. m. als fleißiger Forſcher auf dem Gebiete der rheiniſchen Spezialgeſchichte bekannte Vf. bietet in dem erſten der vorliegenden Hefte in zweiter, theilweiſe berichtigter und erweiterter Auflage die ſeit 1852 ſucceſſive von ihm veröffentlichten Abhandlungen über die Schlöſſer Rheineck und Olbrück, die Herrſchaft Burgbrohl, Burg und Kloſter Namedy, die Familie von Kolb zu Waſſenach, die Schweppenburg und das Haus Kray dar, von denen namentlich die Geſchichte der Burg Rheineck, als einer der hervorragendſten Punkte der Gegend bei Andernach, ein allgemeineres Intereſſe in Anſpruch nimmt. Dieſe Burg war, wie es ſcheint, bis zu Anfang des 12. Jahrhunderts in Händen der alten rheiniſchen Pfalzgrafen von Aachen und Laach und vielleicht urſprünglich ein Zubehör des Reichshofes Andernach (vgl. Lacomblet, Archiv für die Geſchichte des Niederrheins 5, 323) geweſen. Sie kommt urkundlich zuerſt 1124 als im Beſitze des Grafen Otto von Salm, Gemahls der Gertrud, Witwe des Pfalzgrafen Siegfried, befindlich vor, der ſich nun nach ihr Graf von Rheineck nannte. Von König Konrad III. infolge der Auflehnung der Grafen von Rheineck und der Fehde Otto's des Jüngern wider den Pfalzgrafen Hermann von Stahleck nach Otto's des Älteren Tode (1150) zerſtört, ward dieſelbe durch Erzbiſchof Reinald von Köln 1164 wieder aufgebaut und in der Folge vermöge ihrer Lage an der Grenze des Erzſtiftes wie durch ihre Stärke eine der vier ſog. Säulen dieſes Territoriums (Rheineck, Drachenfels, Odenkirchen, Alpen). Seitdem walteten auf derſelben erzbiſchöfliche Miniſterialen als Burggrafen, vielleicht, wie Vf. vermuthet, mit den von Uelmen zu Waſſenach eines und desſelben Geſchlechts. Allmählich den Edelmannen des Erzſtifts zugezählt, erloſch die Reihe der älteſten Vaſallen und Unterherren zu Rheineck 1539 mit Jakob II. im Mannesſtamm. Wie es gekommen, daß damals (etwa zwiſchen 1489 und 1547) Rheineck als reichsunmittelbar angeſehen und zu Reichsſteuern, Reichstagen und Truppenſtellung herangezogen wurde, iſt nicht ermittelt, erklärt ſich aber wohl (was auch der Vf. andeutet) aus anderweitigen Beſitzverhältniſſen der Burggrafen, insbeſondere aus ihrer Belehnung mit der Reichsherrſchaft Landskron im 15. und 16. Jahrhundert. Als erledigtes Lehn durch Kurköln eine Zeit lang eingezogen, gelangte die Burggrafſchaft 1571 durch Vergleich an die mütterlicherſeits von einem Johann von Rheineck abſtammenden Gebrüder Samſon und Johann von Warsberg, 1654 durch Verkauf an die in Niederöſterreich anſäſſige gräfliche Familie von Sinzendorf, welche indes dort nicht reſidirte. Der

ſechſte und letzte Burggraf aus dieſer Linie war Proſper, der 1801 ſein Beſitzthum an die Franzoſen verlor. Der Abſchnitt „Haus Kray“ (S. 177—180) beruht weſentlich und hin und wieder ſogar wörtlich auf der Darſtellung im 5. Bande des „Archivs für die Geſchichte des Niederrheins“ (S. 330—335), wogegen bezüglich der übrigen Abhandlungen die im vorbezeichneten Bande (in Abth. II des Kurkölniſchen Lehnshofs, verfaßt von A. v. Haeften) zuſammengeſtellten Daten weniger Berückſichtigung gefunden haben.

Der 2. Band der „Beiträge“, welcher unſeres Wiſſens bisher ungedruckte Stücke enthält, bringt zuerſt unter dem Titel „Das hohe Domſtift zu Trier“ einen vom Vf. mit Einleitung und mancherlei Zuſätzen verſehenen Auszug aus einem Manuſkripte des Domkapitels zu Trier, das von dem letzten Domdechanten Freiherrn Anſelm von Kerpen herrührt und ſomit der Zeit nach der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts angehört. Es iſt eine immerhin intereſſante Zuſammenſtellung von Daten und Notizen über die Prälaten und Mitglieder einer der vornehmſten geiſtlichen Körperſchaften des alten Deutſchen Reichs, welche am früheſten zugleich von allen (ſchon 977) das gemeinſame Leben aufgegeben haben ſoll. Der Vf. beginnt die Nomenklatur ſeiner Vorlage gemäß mit dem Jahre 967, indem er von da ab bis zum Jahre 1259 die einzelnen Angaben chronologiſch an einander reiht, freilich nicht ohne manche Lücken und mit nicht immer ſicherer Deutung der Namen. Auf S. 14—91 folgt ſodann eine von Amantia bis Zullner de Hönningen reichende alphabetiſche Zuſammenſtellung der im Trierer Domkapitel ſucceſſive vertreten geweſenen Geſchlechter mit heraldiſch-genealogiſchen Zugaben. Für die Zeit nach 1606 baſirt der Vf. in Betreff der Reihenfolge der Domherren hauptſächlich auf v. Mering, Geſchichte der Burgen, Rittergüter u. ſ. w. Heft 8 S. 92 ff. (Köln 1845) und dem darin benutzten Pergamentmanuſkripte im Beſitze des Herrn Kaſpar v. Groote zu Köln, aus dem er zugleich (S. 93—95) verſchiedene Stammtafeln veröffentlicht. Der Vorlage aber entſtammt aller Wahrſcheinlichkeit nach noch die S. 96—98 mitgetheilte Spezialüberſicht der Prälaten, Kapitulare und Domicellare vom Jahre 1639.

Weſentlich verſchiedener Art iſt die zweite Abhandlung des Bandes, eine „land- und volkswirthſchaftliche Chronik der Bürgermeiſterei Burgbrohl“, die der Landwirthſchaftliche Verein der Rheinprovinz ſeiner Zeit mit einem Preiſe auszeichnete und die jedenfalls ein reichhaltiges ſtatiſtiſches Material in ſich ſchließt. Den Ruhm eines eifrigen Freundes wie Erforſchers der Vergangenheit und Gegenwart ſeiner engeren

Heimat wird man ſonach dem Vf. gern zugeſtehen und auch anzuerkennen haben, daß er ſich von anderen Lokal- und Spezialhiſtorikern, wie z. B. dem Herausgeber des vielgenannten „Rheiniſchen Antiquarius", Chriſt. v. Stramberg, durch eine im allgemeinen ſorgfältige Angabe der benutzten Quellen und Hülfsmittel unterſcheidet. Y.

Chronik der Stadt Weſel von P. Th. A. Gantesweiler. Weſel, Karl Kühler. 1881.

Es iſt die Arbeit eines längſt Verſtorbenen, des Weſeler Juſtizkommiſſars Gantesweiler, welche im 86. Jahre nach ihrer Vollendung im Manuſkripte (1795) auf Veranſtaltung eines ſtädtiſchen Comités im vorliegenden Buche der Öffentlichkeit übergeben worden iſt. Schon hieraus folgt gewiſſermaßen, aus welchen Geſichtspunkten dieſe Publikation betrachtet werden will und ſoll. Dieſelbe manifeſtirt ſich in erſter Linie als ein Akt des Lokalpatriotismus der Herausgeber, um das Gedächtnis des Mannes, der die Bauſteine zur Geſchichte ſeiner Vaterſtadt mit großem Fleiße zuſammengetragen und, ſoviel an ihm lag, zu einem anſehnlichen Ganzen zu vereinigen geſucht hat, ihren Kindern und Kindeskindern zu erhalten, ſowie auch weiteren Kreiſen Gelegenheit zur Orientirung über die Geſchichte Weſels zu geben. Eine Arbeit auf der Höhe der heutigen Wiſſenſchaft iſt und kann die vorliegende eben nicht ſein. Die Darſtellung des Vf., welcher in fünf Kapiteln von dem Urſprung, den vormaligen Namen, dem allmählichen Wachsthum und dem gegenwärtigen Zuſtande der Stadt Weſel, von den ehemaligen Vorſtädten, Stadtthoren und ſonſtigen öffentlichen Gebäuden der Stadt Weſel, von der Einwohnerzahl, den Privilegien, Stiftungen u. ſ. w. derſelben, von der Reformationsgeſchichte Weſels, endlich von der politiſchen Geſchichte der Stadt bis zum Baſeler Frieden handelt, iſt weitſchweifig und nicht frei von Irrthümern. Was er von der Urzeit ſeiner Heimat, dem römiſchen Urſprunge Weſels, von Lippeham und Lippemünde als deſſen Vorläufern, den Menapiern als germaniſchen Ureinwohnern daſelbſt u. a. m. zu ſagen weiß, iſt durch die fortſchreitende Forſchung längſt widerlegt oder überholt; auch klingt es naiv, wenn derſelbe mehrmals (S. 16. 381 f.) im Bewußtſein eines allerdings von den Altweſelern feſtgehaltenen Anſpruchs zu der Behauptung ſich verſteigt, als habe der Ort, dem Dietrich der Erſtgeborene von Kleve mit königlicher Genehmigung (da die villa Wiselensis vordem Reichsgut geweſen) im Jahre 1241 ſtädtiſche Rechte verlieh, vor dieſer Zeit bereits als „kaiſerlich freie Reichsſtadt" beſtanden! Von dieſen und

anderen Mängeln und von der vielfach veralteten Auffassungsweise des Vf. überhaupt abgesehen, bleibt das vorliegende Buch, dessen unveränderter Abdruck jedenfalls einer theilweisen Umarbeitung vorzuziehen war, doch auch für den Forscher nicht ganz ohne Werth und ein, wenngleich immer mit Vorsicht zu benutzendes, Hülfsmittel namentlich hinsichtlich derjenigen Partien, die aus der unmittelbaren Anschauung der Verhältnisse und aus den Quellen der Weseler Archive, insbesondere den Rathsprotokollen und den Kirchenarchivalien, geschöpft sind. Die topographischen Abschnitte der Chronik, zu deren Veranschaulichung die Herausgeber durch Reproduktion alter Abbildungen und Pläne (von 1582. 1585. 1587) beigetragen haben, die genauen Angaben über die städtischen Stiftungen und selbst manche Einzelheiten des reformationsgeschichtlichen Theiles, aus denen die fleißige Benutzung der Archive hervorblickt, wird man nicht ohne Belehrung lesen. Und so steht auch die unvollkommene Darstellung des alten G. in ihrer lokalpatriotischen Färbung und Fassung als ein Zeugnis an ihrem Theile da für die hervorragende Tüchtigkeit des alten Weseler Bürgerthums wie für die politische Bedeutung der Stadt am Niederrhein, zumal im 16. und 17. Jahrhundert. Zu bedauern bleibt, daß dem Buche die verloren gegangenen urkundlichen Beigaben des Vf. fehlen, sowie daß der Abdruck nach einer keineswegs korrekten Abschrift des Originals besorgt ist: ein Umstand, aus dem sich wohl anscheinende Druckfehler, wie huperillius statt super illius S. 9 Anm. 9, Flackus statt Flacius S. 256, Conclusium S. XVI. 541 u. f. erklären lassen. Von den fünf artistischen Zugaben des Buches sei schließlich hier noch der photographischen Nachbildung der schönen vergoldeten Ehrenbecher (zu S. 288) erwähnt, die der Stadt im Jahre 1578 von geflüchteten Protestanten aus den Niederlanden zum Dank für die ihnen bewiesene Gastfreundschaft geschenkt worden und jetzt noch in Wesel sich befinden.

Harless.

Regesten des Kölner Erzbischofs Konrad von Hostaden (1238—1261). Von Hermann Cardauns. (Sonderabzug aus den Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, Heft 36.) Köln, M. DuMont-Schauberg. 1880.

Vorarbeit und Grundlage für die Monographie des Vf. über Konrad von Hostaden und als solche in letzterer durchgängig citirt, bieten diese Regesten eine sorgfältige Übersicht des Urkundenmaterials zur Geschichte jenes Kirchenfürsten, soweit dasselbe dem Vf. in Druckwerken vorlag oder von ihm mittels persönlicher archivalischer Studien

hat ermittelt werden können. Eine kurze Einleitung, welcher ein alphabetiſches Verzeichnis der vom Vf. benutzten Werke eingefügt iſt und die auch über die Reduktion der Daten (nach der Oſterrechnung) und die äußere Anordnung des Stoffes Rechenſchaft gibt, geht den Regeſten auf S. 1—6 voran. Auffallend erſcheint es nur, daß der Vf. des verſtorbenen Joh. Heinr. Hennes Urkundenbuch zur Geſchichte des Deutſchen Ordens (2 Bde. Mainz 1845 u. 1861) überſehen hat, aus dem für ſeine Regeſten die Urkunden Konrad's vom 10. November 1239 (a. a. O. 2, 55, S. 58), 4. Januar 1244 (a. a. O. 2, 60, S. 62), 22. Juli 1244 (a. a. O. 2, 63, S. 65), Juni 1245 (a. a. O. 2, 64, S. 66), 17. Oktober 1250 (a. a. O. 1, 138, S. 136), 24. April 1252 (a. a. O. 2, 94, S. 94), 2. Januar 1254 (a. a. O. 2, 101, S. 99), 21. Oktober 1260 (a. a. O. 2, 152, S. 138), alſo 8 Urkunden, abgeſehen von einigen bereits anderweitig (vgl. Reg. 199. 327. 422) gedruckten Stücken, in Betracht gekommen ſein würden. Nachträglich hat auch K. Rübel's Dortmunder Urkundenbuch (Band I, Dortmund 1881) unter Nr. 95 (S. 40) eine nach Reg. 338 einzuſchiebende Urkunde des Erzbiſchofs vom 22. April 1253 geliefert, von welcher der Vf. freilich noch nicht Notiz zu nehmen in der Lage war. Zu Reg. 272 wäre jetzt noch Rübel a. a. O. Nr. 87 S. 36, zu Reg. 199 außerdem J. de Geer tot Oudegein, Archieven der Ridderlijke Duitsche Orde, Balie v. Utrecht, 1, 279 (1871) zu beziehen. Daß die relativ immerhin als ziemlich vollſtändig zu bezeichnende Reihe der 535 Regeſten des fleißigen Schriftchens bei fortgeſetzter Durchforſchung der deutſchen wie ausländiſchen Archive ſich mindeſtens noch um einige Dutzend vermehren laſſen wird, iſt dem Ref. nicht zweifelhaft. H.

Geſchichte von Naſſau von den älteſten Zeiten bis auf die Gegenwart. 3. Bandes zweite Hälfte (6. Halbband) und 4. Band. Von F. W. Th. Schliephake. — 5. Band von Karl Menzel. Wiesbaden, C. W. Kreidel. 1869—1879.

Durch Schliephake's Tod erfuhr das verdienſtliche Unternehmen einer naſſauiſchen Geſchichte auf urkundlicher Grundlage eine mehrjährige Unterbrechung. Karl Menzel, der die Fortſetzung übernahm, gab 1875 den vierten, im weſentlichen noch von ſeinem Vorgänger herrührenden Band heraus und brachte 1879 den fünften zum Abſchluß. Wie er im Vorbericht zu Band 4 ausſpricht, ſoll ſchon der 6. Band den Stoff bis zum Jahre 1866 behandeln: ein Vorhaben, deſſen Verwirklichung wir nach der ganzen Anlage des bis jetzt Erſchienenen bezweifeln möchten.

Von der zweiten Hälfte des 3. Bandes (6. Halbband), deren erste bereits in der H. Z. 21, 437 ff. Besprechung fand, läßt sich so ziemlich dasselbe sagen wie von jener. Mit König Adolf's Ende und Albrecht's Erhebung, die uns darin ausführlich geschildert werden, gedachte S. aus der Darstellung einer Epoche deutscher Reichsgeschichte „in den engeren Rahmen seiner Aufgabe, der eigentlichen Geschichte von Nassau, zurückzukehren". Indessen wird man im 4. Bande, den Menzel in der Hauptsache nach S.'s hinterlassenem Manuskript veröffentlichte, hiervon noch wenig gewahr. Zunächst folgen Erinnerungen an König Adolf, Nachrichten über seine Bestattung zu Kloster Rosenthal, dann gemeinsam mit dem einstigen Gegner Albrecht zu Speier im Jahre 1309, Mittheilungen über das Königskreuz bei Göllheim, ferner über das Kloster Clarenthal und die Bedeutung seiner Stiftung für das nassauische Grafenhaus. Hierauf wendet sich S. zum Kampfe der rheinischen Kurfürsten gegen König Albrecht unter besonderer Berücksichtigung der Persönlichkeit des älteren Bruders des Königs Adolf, des Erzbischofs Diether von Trier, dessen Regierungsthätigkeit er bis zu seinem 1307 eingetretenen Tode verfolgen zu müssen glaubt. Nach dieser breit ausgesponnenen Episode, die mit nassauischer Geschichte sehr wenig zu thun hat, wird uns endlich die lange und wichtige Regierung des Grafen Gerlach I., des Begründers der Hausmacht der walramischen Linie, geschildert. Dann glauben wir uns, wie vorher in die trierische, so nunmehr in die mainzische Geschichte versetzt, da uns der Vf. mit aller Ausführlichkeit die Kämpfe Gerlach's des Jüngeren mit Heinrich von Virneburg und dem Domherrn und Stiftsverweser Kuno von Falkenstein um den Besitz des Erzstifts erzählt. 21 Urkunden des Idsteiner, jetzt Wiesbadener Staatsarchivs aus den Jahren 1341 bis 1362, meistens von Karl IV. den Grafen Adolf I. und Johann I. ausgestellt, die seither theils gar nicht, theils nur unvollständig bekannt waren, fügte der Herausgeber dem Bande an.

Erst Band 5 des Werkes, als 1. Band der „Geschichte von Nassau von der Mitte des 14. Jahrhunderts bis zur Gegenwart" bezeichnet, rührt vollständig von Karl Menzel her. Es liegt im Plane des Vf., im ersten der drei Bücher, mit welchen das Ganze bis zum Jahre 1866 herabgeführt werden soll, die Geschichte der Linie Wiesbaden-Idstein bis zu ihrem Aussterben im Jahre 1605 zu bringen. Der größte Theil dieses ersten Buches, von der Theilung zu Eltvil bis zum Tode des Grafen Philipp I. des Älteren, also von 1355 bis 1558 reichend, liegt jetzt vor.

Menzel ist, wie er auch im Vorworte sagt, dem Beispiele S.'s, die gleichzeitige Reichsgeschichte möglichst ausführlich zu berücksichtigen, treu geblieben, nicht allein weil dies „seiner eigenen Neigung entsprach, sondern auch weil dieser Zeitraum von zweihundert Jahren für die allgemeine deutsche wie für die territoriale Geschichte von entscheidender Wichtigkeit ist und die Grafen von Nassau als Erzbischöfe von Mainz und als vertraute Räthe und Diener des Kaisers darin eine hervorragende Rolle spielen". So beansprucht die Geschichte der vier Kurfürsten Gerlach, Adolf I., Johann II. und Adolf II., die den Mainzer Stuhl während des größten Theils des 14. und 15. Jahrhunderts inne hatten, den größeren und, sagen wir es nur offen, interessanteren und wichtigeren Theil des Bandes. Die lebhafte Schilderung der Betheiligung dieser vornehmsten Repräsentanten des deutschen Episkopats an fast allen wichtigen das Reich oder die Kirche betreffenden Vorgängen dient nur dazu, das Leben und Wirken ihrer weltlichen Anverwandten um so mehr in den Schatten zu drängen. Wie unbedeutend erscheinen oft die Nachrichten, welche uns das fleißige Urkundenstudium des Vf. aus dem fürstlichen Stillleben dieser kleinen Herren darbietet, im Gegensatz zu der bedeutungsvollen Thätigkeit der Erzkanzler des Reichs, und wie schwer wird es ihm manchmal, nur einen Faden des Zusammenhangs zwischen der Politik jener Mainzer Kurfürsten und ihren macht- und einflußlosen sechs Brüdern oder Vettern nachzuweisen, die innerhalb des oben genannten Zeitraums auf den Burgen zu Wiesbaden und Idstein residirten! Daß sich M., wie er im Vorwort zum 5. Bande verspricht, im nächsten wird kürzer fassen können, hält Ref. nur dann für möglich, wenn er den von S. eingeschlagenen Weg verlassen und in der That eine Geschichte von Nassau, nicht aber eine Geschichte des nassauischen Grafengeschlechts schreiben will. Nachdem die sämmtlichen Sprossen des walramischen Zweigs, welche rheinische Erzbisthümer inne hatten, so ausführliche Darstellung gefunden haben, erfordert es eigentlich die Konsequenz, daß dieselbe Rücksicht auf die großen Männer genommen werde, welche die ottonische Linie seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts hervorbrachte. Somit könnten wir wohl in den noch fehlenden Bänden auch eine Geschichte der Oranier erwarten, soweit sie und ihre Politik mit ihrem Stammlande oder mit Vorgängen im Deutschen Reiche noch irgendwie im Zusammenhang stehen. Das liegt jedoch nach der im letzten Vorwort gegebenen Disposition nicht in der Absicht des Vf., der nach Beendigung der Geschichte der Linie Wiesbaden-Idstein in einem zweiten Buche die Weilburger

Linien bis 1816 und in einem dritten die Geſchichte des Herzogthums Naſſau bis zu ſeinem Ende zu behandeln gedenkt.

Die Details des letzten Bandes bezeugen wiederum die umfaſſenden archivaliſchen Kenntniſſe M.'s auf dem von ihm nicht zum erſten Male betretenen Gebiete. Doch ſcheint uns der Beweis der Unſchuld des Erzbiſchofs Johann am Morde Friedrich's von Braunſchweig bei Fritzlar (S. 140 ff.) noch keineswegs erbracht. Havemann's Darſtellung dieſer Begebenheit im Archiv des Hiſtoriſchen Vereins für Niederſachſen von 1847 wird man künftighin wohl nicht mehr citiren, ſeitdem A. Duncker (Mittheilungen des Vereins für heſſiſche Geſchichte und Landeskunde zu Kaſſel Jahrg. 1880 Heft 3 S. 25 ff.) darauf hinwies, wie dieſe rhetoriſch ausgeſchmückte Schilderung in totalem Widerſpruch zu den Angaben der jetzt bei Weizſäcker und Sudendorf in exakteſter Form vorliegenden Quellen ſteht.

Die beiden S. 70 und 80 genannten heſſiſchen Städte heißen nicht Wolfshagen und Niederſtein, ſondern Wolfhagen und Niedenſtein. Wo ſich für das heutige Grebenſtein die von M. gebrauchte Form Gräfenſtein (S. 80) urkundlich vorfindet, iſt dem Ref. unbekannt. Der jetzige Name des Städtchens erſcheint neben Grebinsteyn bereits im 14. Jahrhundert. In der Urkunde des Biſchofs Otto von Paderborn aus dem Jahre 1279 (Gudenus c. d. I, 774), welche die Burg zuerſt erwähnt, wird ſie „castrum Grevenstein“ genannt. *ρα.*

Beiträge zur Frankfurter Geſchichte, herausgegeben vom Verein für Geſchichte und Alterthumskunde zu Frankfurt a. M. Frankfurt a. M. 1881. Selbſtverlag des Vereins.

Dieſe „Beiträge“ erſchienen zu der im September 1881 zu Frankfurt abgehaltenen Generalverſammlung der deutſchen Geſchichts- und Alterthumsvereine. Acht Abhandlungen zur Geſchichte der Stadt und ihrer nächſten Umgebung werden uns darin geboten. Hervorzuheben ſind darunter die kunſtgeſchichtlichen Arbeiten des Pfarrers Dr. Dechent über den Bau und den Bilderſchmuck der im 17. Jahrhundert errichteten und neuerdings reſtaurirten Katharinenkirche und Otto's von Donner-Richter über mittelalterliche Wandmalereien in der Deutſchordenskirche zu Sachſenhauſen, dem Dom und dem ehemaligen Kloſter nebſt der Kirche der Karmeliter. Donner, der ſich durch ſeine Unterſuchungen über die Technik der pompejaniſchen Wandgemälde den Ruf eines Kenners erworben hat, kommt zu dem Ergebnis, daß ſämmtliche von ihm hier beſprochenen Darſtellungen keine Fresken, ſondern mit Aus-

nahme einer in Öl auf die Mauer der Karmeliterkirche gemalten Himmelfahrt Mariä, alle a tempera gemacht ſind. Mit großem Intereſſe lieſt man die Beſchreibung der unlängſt bei der Renovirung der Deutſchordenskirche entdeckten Kunſtwerke, deren Entſtehung Donner dem Anfang des 14. Jahrhunderts zuweiſt, und bedauert nur, daß ſie bei dem Fortſchreiten der Reſtauration nicht in ihrer Urſprünglichkeit erhalten werden konnten. Donator der zwölf in Niſchen angebrachten Bilder war aller Wahrſcheinlichkeit nach einer der Ritter von Praunheim, der nebſt ſeiner Gemahlin und den beiderſeitigen Wappen auch darauf erſcheint. Zur Begründung ſeiner Anſicht über das Alter dieſer Temperamalereien führt der Vf. die Ähnlichkeit mit den Miniaturen einiger Handſchriften an, welche mit Sicherheit den erſten Decennien des 14. Jahrhunderts entſtammen. Dabei irrt er jedoch bezüglich des 1334 gemalten Kaſſeler Codex des Wilhelm von Oranſe, in dem er das Bild des Landgrafen Heinrich II. von Heſſen zu erblicken glaubt (S. 168 u. 171). Die Handſchrift iſt allerdings im Auftrage dieſes Landgrafen geſchrieben, enthält aber kein Bild desſelben. Der von Donner gemeinte Heinrich oder vielmehr Heymerich, den das zweite Blatt zeigt, iſt Heymerich von Narbonne, der Vater des heiligen Wilhelm. Eine Verwandtſchaft in der Auffaſſung der Madonna in der Deutſchordenskirche mit der neben Heymerich ſitzenden weiblichen Figur vermochte Ref. bei Vergleichung der Kaſſeler Handſchrift nicht zu entdecken, kann daher auch dem Vf. in einer Konjektur nicht folgen, welche den von dem heſſiſchen Landgrafen beſchäftigten Miniaturenmaler mit den Arbeiten in jener Kirche in Zuſammenhang zu bringen ſucht.

Ernſt Kelchner publizirt 6 Gedichte über die Frankfurter Meſſe, zum Theil nach alten Drucken der dortigen Stadtbibliothek. Die beiden älteſten ſind die von 1596 und 1597 datirten Satiren des Marx Mangold „Marckſchiff“ und „Marckſchiffnachen“. Auch Kelchner bringt die ſchon früher aufgeworfene Frage, ob ſich Johann Fiſchart hinter dem Pſeudonym Mangold verſteckt halte und wir es hier mit zweiten Drucken — Fiſchart ſtarb ſchon 1591 — zu thun haben, ihrer Löſung nicht näher.

Den vom Stadtarchivar Hermann Grotefend angefertigten, von 1227 bis 1251 reichenden Regeſten der organiſatoriſchen Bullen für die deutſchen Klöſter der büßenden Schweſtern der hl. Maria Magdalena, auch Reuerinnen oder Weißfrauen genannt, iſt Vermehrung durch weitere Publikationen um ſo eher zu wünſchen, als dieſer im

13. Jahrhundert in Deutſchland ziemlich weit verbreitete Orden bis jetzt nur aus ſchleſiſchen Urkunden und den in Frankfurt befindlichen Archivalien des früheren dortigen Weißfrauenkloſters wiſſenſchaftlich bekannt iſt.

Unter dem Titel „Unedirte Heddernheimer Inſchriften" veröffentlicht Alexander Rieſe eine Menge Stempel des Trümmerfeldes von Novus Vicus, die ſich auf Lampen, Schüſſeln, Amphorenhenkeln und Legionsziegeln eingeprägt finden. Die betreffenden Antikaglien ſind im Beſitz des Frankfurter Hiſtoriſchen Muſeums, des Grafen zu Solms-Rödelheim und einiger anderen Privatleute. Auch mehrere Graffite und der im März 1881 entdeckte Grabſtein des L. Valerius Felix, eines Soldaten der Cohors XXXII Voluntariorum, werden hier zum erſten Male in wiſſenſchaftlicher Form publizirt. Als Hülfsmittel dienten Rieſe nur die Töpferſtempelſammlungen Fröhner's und Schuermans', ſowie der Becker'ſche Katalog der Inſchriften des Mainzer Muſeums. Daher entging ihm manche in den Schriften benachbarter Vereine niedergelegte Beobachtung. So fand ſich beiſpielsweiſe der unter Nr. 20 aufgeführte, Fröhner und Schuermans unbekannte Stempel Dextri in mehreren Abdrücken bei dem Pfahlgrabenkaſtell zu Rückingen unweit Hanau, ebendaſelbſt auch der unter Nr. 64 und 151 genannte Probus, den Fröhner's Verzeichnis nicht hat, während er nach Schuermans 4489 in dieſer Form nur in der Gegend Neapels vorkommen ſoll.

Zu der von A. Hammeran unternommenen Aufzählung heidniſcher Anſiedelungen und Fundplätze in der nächſten Umgebung Frankfurts lieferte dem Vf. eine Durchſicht älterer Akten der Stadtbibliothek bezüglich mancher Funde brauchbares Material. Der Bericht S. A. Scheidel's über den germaniſchen Begräbnisplatz bei Niederurſel läßt es S. 241 ſonderbarerweiſe ungewiß, ob die dort entdeckten Gräber der römiſchen oder der nachrömiſchen Epoche angehören, während die angegebenen und auf Taf. VIII abgebildeten Fundſtücke zweifellos die charakteriſtiſchen Eigenſchaften der fränkiſchen Zeit an ſich tragen. *qa.*

Chriſtian Egenolff, der erſte ſtändige Buchdrucker zu Frankfurt a. M., und ſeine Vorläufer. Von Hermann Grotefend. Mit 2 Tafeln. Frankfurt a. M., K. Th. Völcker. 1881.

Eine Feier der 350. Wiederkehr des Tages, an welchem ſich der erſte ſtändige Buchdrucker Frankfurts, Chriſtian Egenolff aus Hadamar, um das Bürgerrecht der Freien Reichsſtadt bewarb, wurde für den Vf. Anlaß zur Abfaſſung dieſer auf archivaliſchen Forſchungen beruhen-

den Festschrift, worin sowohl über Egenolff's Vorläufer, die keinen festen Boden in Frankfurt gewinnen konnten, als über diesen selbst mancherlei neue Aufschlüsse gegeben werden. Eine Abbildung des Trauerzettels für Egenolff, dessen lateinische und griechische Verse wahrscheinlich sämmtlich von seinem gelehrten Freunde Jakob Micyllus herrühren, nach dem einzigen in der Frankfurter Stadtbibliothek befindlichen Exemplare in Lichtdruck ausgeführt, und eine Nachbildung der Holzschnitte seines Druckerzeichens sind der Abhandlung beigegeben.

pa.

Neuere Geschichte von Frankfurt am Main. 1806—1866. Von Wilhelm Stricker. Frankfurt a. M., F. B. Auffarth. 1881.

Aus vier 1874, 1875 und 1880 erschienenen Abtheilungen entstand dieses Buch, das die Geschichte Frankfurts seit Dalberg's Regierung bis zum Einmarsch der preußischen Mainarmee am 16. Juli 1866 behandelt. Der Vf., ein sehr thätiger und anerkannt tüchtiger Forscher auf dem Gebiete der neueren Geschichte seiner Vaterstadt, hatte von eifrig großdeutscher und demokratischer Seite besonders wegen der letzten Abtheilung, die den Zeitraum seit 1848 umfaßt, heftige Angriffe zu erfahren. Denn er gehört zu dem Kreise von Frankfurtern, die aus ihrer Überzeugung von der politischen Nothwendigkeit der Hegemonie Preußens in Deutschland von jeher kein Hehl machten und sich in ihren Anschauungen nicht durch den bekannten Terrorismus einer gewissen Presse beirren ließen.

Seine „Neuere Geschichte von Frankfurt am Main" trägt an vielen Stellen durch Knappheit der Darstellung und das Zusammenfassen zahlreicher in Einzelschriften und Zeitungen zerstreuter Angaben den Charakter eines Repertoriums, das durch Hinweis auf diese Quellen ein werthvolles Hülfsmittel zur genaueren Erforschung einzelner Momente der frankfurtischen Geschichte bietet. Der erste Abschnitt reicht bis zur Beschwörung der Konstitutionsakte der wieder frei gewordenen Stadt im Jahre 1816. Für diese Periode ist inzwischen durch Beaulieu-Marconnay's Werk über Dalberg mancherlei neues Material zu Tage gefördert worden. Bis zum Ausbruch der Julirevolution reicht das zweite Buch, bis zur Februarrevolution das dritte. Mit Vorliebe ist der literarischen und künstlerischen Bestrebungen, des Schul- und Medizinalwesens, der kirchlichen Verhältnisse, der Vereinsthätigkeit und der zahlreichen bedeutenden Versammlungen wissenschaftlicher oder politischer Natur gedacht, die Frankfurt im 19. Jahrhundert in seinen

Mauern erblickte. Der lebhaften Schilderung des ſog. Attentats vom April 1833 hat der Vf. unterdeſſen ſelbſt in Pick's Monatsſchrift für Geſchichte Weſtdeutſchlands 1879 S. 62 ff. eine neue, auf weiteren Studien fußende Bearbeitung zu Theil werden laſſen. In der Behandlung der neueſten Geſchichte ſehen wir ihn bemüht, die möglichſte Objektivität zu wahren; nur an wenigen Stellen, wie S. 348. 374. 389, tritt ſein politiſches Glaubensbekenntnis ſtärker in den Vordergrund. Trotzdem hat dieſer letzte Theil des Buches dem Ref., und wohl nicht ihm allein, einen unbefriedigenden Eindruck gemacht. Er iſt ohne Frage die ſchwächſte Partie des Ganzen. Die Thatſachen, welche der Vf. hier mittheilt, ſind zum größten Theile längſt bekannt, da ſie mit dem Gange der Geſchichte Geſammtdeutſchlands im engſten Zuſammenhange ſtehen. Dagegen ſchien ihm zu einem Blicke hinter die Couliſſen, der gerade für jene Phaſe frankfurtiſcher Vergangenheit ſehr lehrreich ſein müßte, offenbar die Zeit noch nicht gekommen.

pa.

Die Ciſtercienſerabtei Maulbronn. Bearbeitet von Eduard Paulus. Herausgegeben vom Würtembergiſchen Alterthumsverein. Zweite Auflage. Stuttgart, Bonz u. Comp. 1881.

Dieſe Schrift enthält 6 Tafeln in Steindruck nach Aufnahmen und Zeichnungen der Baumeiſter Dank und Schneider, 230 Holzſchnitte von A. Cloß, meiſt nach Aufnahmen und Zeichnungen von Profeſſor C. Rieß, und 104 Seiten Text von Paulus. Man darf es ſagen: die Schrift iſt eine würdige Beſchreibung dieſes Juwels der Baukunſt, das ja, wie kaum ein anderes Denkmal des Mittelalters von klöſterlicher Beſtimmung, vollſtändig und ſo erhalten iſt, daß man ſich noch lebendig in das klöſterliche Leben hineinverſetzen kann; „denn nicht bloß die Kirche und die eigentlichen Kloſterräume, auch alle die ſtattlichen und dauerhaften Nebengebäude, die einſt den reichen Kloſterhaushalt vermittelten, ſtehen noch aufrecht und geben uns, wie kaum ein anderes Ciſtercienſerkloſter in Deutſchland, einen Begriff von der großartigen wie heilſamen Thätigkeit dieſes um die Kultur des Mittelalters hochverdienten Mönchordens". Die vortrefflichen Illuſtrationen erſtrecken ſich auf alles irgend Merkwürdige des Baues; Anſichten des Kloſters von den verſchiedenen Seiten aus, Anſichten der einzelnen Theile, Kapitäle, Konſolen, Säulen, Bildwerke, Wappen, Bogenfelder, Grabſteine, — alles iſt vor unſer Auge geführt. Beſonders hübſch iſt die Gegenüberſtellung der Abbildungen von Maulbronn und Citeaux

auf S. 96 und 97. Der Text behandelt die Geſchichte des Kloſters auf S. 5—14 ſummariſch und im weſentlichen nach der in der Oberamtsbeſchreibung vom Jahr 1870 enthaltenen Arbeit von Paul Hartmann; ſein Hauptbeſtreben geht auf die Schilderung des Kloſterbaues ſelbſt, deſſen einzelne Theile nach den Stilarten (romaniſch, Übergangsſtil, gothiſch) abgehandelt ſind. Auch die Nebengebäude und Kloſterſeen finden eine kurze Beſprechung; den Beſchluß macht eine Geſchichtstafel von 1138—1656. G. Egelhaaf.

Zeitſchrift des Hiſtoriſchen Vereins für Schwaben und Neuburg. Siebenter und achter Jahrgang, 1880 und 1881. Augsburg, in Kommiſſion der J. A. Schloſſer'ſchen Buchhandlung.

Der ſiebente, in drei Heften abgeſchloſſene Jahrgang dieſer Zeitſchrift enthält folgende Arbeiten: vordeutſche Fluß- und Ortsnamen in Schwaben, von Dr. Buck; eine Geſchichte aus dem Augsburger Buchdruckerleben des vorigen Jahrhunderts, von Buff; der Augsburgiſche Humaniſtenkreis, mit beſonderer Berückſichtigung Adelmann's von Adelmannsfelden, von Lier; das Stift von St. Stephan in Augsburg, von Primbs; zur Geſchichte des Augsburger Kalenderſtreits und des Reichstages von 1594, von Stieve; zur Geſchichte des Karmeliterkloſters und der Kirche von St. Anna in Augsburg, von Schott; die Korreſpondenz des ſchwäbiſchen Bundeshauptmannes Ulrich Artzt von Augsburg aus den Jahren 1524 und 1525, von Wilhelm Vogt; endlich ein Regiſter über die Publikationen des Vereins von 1820 bis 1880 auf 34 Seiten. Die umfangreichſte Arbeit iſt die Veröffentlichung der Korreſpondenz des Ulrich Artzt, deren erſter Theil ſchon im Jahrgang 1879 erſchienen iſt; der hier vorliegende zweite Theil umfaßt 139 Seiten und iſt ein werthvoller Beitrag zur Geſchichte des Bauernkrieges; von den mannigfachen Schwierigkeiten, durch welche der Schwäbiſche Bund als Ganzes, ſowie deſſen einzelne Theile infolge der Bauernerhebung bedrängt wurden, erhält man ein anſchauliches Bild und begreift, warum Statthalter und Regenten von Würtemberg in einem „ylends Tuwingen am XII. tag May a° 25" geſchriebenen Brief an den Bund anläßlich des Sieges bei Böblingen, der „allein durch anſprengung der gereyſigen des erſten hufens, ee die andern auch fusknecht hinzukomen" erſtritten worden, „des ſeiner allmechtigkeit zum höchſten lob und eer und danck ſagen" (S. 356, wo auch ein kurzer Originalbericht des Jörg Truchſeß an den

Bund über das Treffen abgedruckt iſt). Außer den Berichten des Ulrich Artzt iſt eine Menge anderer Aktenſtücke (im ganzen 404) nach Originalien und Kopien, im vollen Wortlaut oder auszugsweiſe mitgetheilt.

Der achte Jahrgang enthält auf 316 Seiten ſieben Berichte über eine Anzahl Reiſen des Augsburger Patriziers Philipp Hainhofer, welche er aus verſchiedenen Anläſſen — als Geſandter des Herzogs Wilhelm von Baiern, des Kurfürſten Ferdinand von Köln, des Herzogs Philipp von Pommern u. ſ. w. — in den Jahren 1611—1636 nach Eichſtädt, München, Neuburg und zum Regensburger Reichstag 1613 gemacht hat. Die Veröffentlichung dieſer Berichte, die ſich durch eine anſchauliche, lebendige, warm empfundene Wiedergabe des Geſehenen und Gehörten auszeichnen, verdanken wir dem kgl. Reichsarchivrath Häutle in München, der ſie aus den Handſchriften in Innsbruck, München und Wolfenbüttel zuſammengebracht und, von dem Ausſchuß des Hiſtoriſchen Kreisvereins zu Augsburg bereitwilligſt unterſtützt, alles auf Hainhofer Bezügliche hier in einem Bande vereinigt hat. Häutle gibt S. 1—14 und 205—208 einleitende Bemerkungen zu den Berichten und weiſt auf deren eigenartigen Werth mit kurzen Worten hin; und in der That erſcheinen Zuſtände und Perſonen jener Zeit vielfach in heller Beleuchtung, ſo in Relation III Herzog Maximilian, ſeine Gattin und ſein Hof; die älteſte genauere Beſchreibung von München, die man ſeither Martin Zeiller zuſchrieb, ſtammt nicht von dieſem, ſondern von Hainhofer her (Relation II), von dem ſie nach Häutle's Anſicht Zeiller 1632 behufs Herausgabe ſeines „teutſchen Reyßbuchs" zur Verfügung geſtellt worden iſt.

Angehängt iſt dem achten Jahrgang der Jahresbericht des Hiſtoriſchen Vereins von Schwaben und Neuburg über die Jahre 1878—1880, der über Vermögenslage, Erwerbungen, Mitgliederzahl, Todesfälle aus den Reihen der Ausſchußmitglieder u. dgl. ſich verbreitet.

G. Egelhaaf.

Die Völker Öſterreich-Ungarns. Ethnographiſche und kulturhiſtoriſche Schilderungen. VI. Die Rumänen in Ungarn, Siebenbürgen und der Bukowina. Von Joan Slavici. Wien und Teſchen, Karl Prochaska. 1881.

Der Proſpekt, den die Verlagshandlung dem vorliegenden Buche vorausſchickt, zeigt an, daß das Geſammtwerk, von dem dieſer ſechſte und zuerſt erſchienene Band einen Theil bildet, zwölf Bände von ver-

ſchiedener Stärke umfaſſen wird. Vier Bände werden das Deutſchthum in den verſchiedenen Kronländern, einer die Magyaren, einer die Rumänen, drei die Slawen und je ein beſonderer Band ſogar die Zigeuner und die Semiten in Öſterreich behandeln. Zwölf verſchiedene Gelehrte, meiſt ſelbſt der betreffenden Nationalität angehörig, ſind zu dieſem Zwecke gewonnen worden. Die Aufgabe iſt gewiß eine der eigenthümlichſten, die man ſich denken kann, ſo eigenthümlich wie der öſterreichiſche Staat ſelbſt. Wenn ſich anderweitig eine Anzahl von Hiſtorikern zu einem Sammelwerk vereinigen, ſo iſt die erſte Bedingung, daß ſie in ihrer hiſtoriſchen Grundanſchauung, was zuletzt untrennbar iſt von politiſcher und religiöſer Grundanſchauung, übereinſtimmen. Widerſprüche und Differenzen im einzelnen mag ein ſolches Werk ertragen, aber man kann ſich ſchwer zwei Werke unter einem Titel vereinigt denken und ſich demſelben Leſepublikum darbieten, die ſich unter einander direkt bekämpfen. Bei dem vorliegenden Werk ſcheint das ſchwer umgangen werden zu können. Die für alle Abtheilungen gleichmäßig angenommene innere Eintheilung des Stoffes verweiſt auf einen Abſchnitt über „die neue Erhebung des nationalen Geiſtes“ und die „Stellung inmitten der anderen Völker“. Dieſe Erhebung des nationalen Geiſtes jedes einzelnen der öſterreichiſchen Völker iſt erfolgt im Gegenſatz zu den benachbarten, die Stellung jedes einzelnen inmitten der anderen iſt eine feindliche. Wie wäre es möglich, daß die Werke, die dieſen Gegenſatz ſchildern ſollen, aus deren Darſtellung die Berechtigung oder Nichtberechtigung der entgegenſetzten Anſprüche ſich dem Leſer ergeben muß, ſich ſelbſt von dem Gegenſatz frei erhielten?

Wenn beim Leſen des Proſpekts der Gedanke an dieſe Schwierigkeiten ein gewiſſes Mißtrauen gegen die Möglichkeit der Durchführung des Werkes hervorgerufen hat und man ſich nun dem zunächſt vorliegenden, von den Rumänen handelnden Theil zuwendet, ſo wird man nicht umhin können, mit um ſo größerer Genugthuung zuzugeſtehen, daß guter Wille, Talent und Selbſtbeherrſchung auch ſolche Hinderniſſe zu überwinden im Stande ſind. Slavici iſt es gelungen, ſeine eigene Nationalität mit einem Freimuth und einer Objektivität zu charakteriſiren, wie wohl ſehr ſelten Nationen ſich ſelbſt charakteriſirt haben. Es hat freilich neben den Bewunderern auch immer Kritiker der eigenen Nation gegeben — und gewiß nicht am wenigſten in Deutſchland —, die wie jene die Tugenden, ſo ihrerſeits mit einer Art Schadenfreude die Fehler der Nation an's Licht zu ſtellen bemüht

waren. Aber etwas ganz anderes als etwa im Ton des Sittenpredigers oder des Peſſimiſten den Spiegel vorhalten iſt es, eine Charakteriſtik zu ſchreiben, die vollkommen ſchonungslos und doch vollkommen objektiv iſt. S.'s Schilderung des rumäniſchen Nationalcharakters iſt von einer Ruhe und Beſtimmtheit, daß ſelbſt das Wort „ſchonungslos" kaum anwendbar iſt; der Gedanke des Schonens oder Nichtſchonens tritt gar nicht in den Geſichtskreis; alles erſcheint, wie wenn es gar nicht anders ſein könnte oder anders gewünſcht würde. Wenn ſämmtliche Mitarbeiter S.'s in demſelben Sinne ihr Werk verrichten, ſo iſt unzweifelhaft die Möglichkeit eines einheitlichen Geſammtwerkes gegeben; ſelbſt einzelne, polemiſch klingende, in der That aber bloß abweichende Sätze (wie wenn S. die Behauptung, daß die Rumänen die Vereinigung aller von Rumänen bewohnten Länder zu einem ſelbſtändigen daco-romäniſchen Reich anſtreben, eine Erfindung der Magyaren nennt) würden dem Charakter der Objektivität und Neutralität keinen Abbruch thun.

Wenn große gemeinſchaftliche Werke ihre Vortheile haben, ſo haben ſie übrigens unzweifelhaft auch ihre Nachtheile, und gerade dem Verfaſſer des vorliegenden Bandes über die Rumänen hat der Geſammtplan offenbar Beſchränkungen auferlegt, die der Leſer, der auf dieſem Gebiet der Hiſtorie nicht zu Hauſe iſt, ſowohl im einzelnen hier und da, wie namentlich nach der Beendigung des Ganzen empfinden muß. Es iſt der Zuſammenhang und die Beziehungen der öſterreichiſchen Rumänen zu dem Geſammtſtamme, die kaum hier und da flüchtig berührt werden; es iſt ebenſo ein beſtimmter hiſtoriſcher Hintergrund, von dem ſich die ethnographiſchen Schilderungen abheben, was das Buch haben ſollte und was wir vermiſſen und zwar um ſo unlieber vermiſſen, als der Vf. gerade den Zuſammenhang der eigenthümlichen Volksſitten mit der hiſtoriſchen Geneſis der Nationalität im einzelnen beſonders geſchickt und intelligent entwickelt. Merkwürdigerweiſe fehlt auch ein Kapitel über Rechtsinſtitutionen, und der Gegenſtand iſt nur hier und da, aber offenbar nicht umfaſſend genug, in Betracht gezogen.

Gar zu ſehr in Bauſch und Bogen behandelt der Vf. die ſtatiſtiſchen Prozentberechnungen. Die Verdoppelung einer Bevölkerung in 100 Jahren ſetzt nicht eine jährliche Vermehrung von $^1/_2$ %, ſondern von 0,7% voraus (S. 43), und gar die Berechnung S. 203 führt, wenn ſie genau gemacht wird, nicht auf $^1/_2$ %, ſondern gerade auf das Doppelte, ziemlich genau 1%. D.

Geſchichtliche Bilder aus Öſterreich. Von Adam Wolf. I. Aus dem Zeitalter der Reformation (1526—1648). II. Aus dem Zeitalter des Abſolutismus und der Aufklärung (1648—1792). Wien, Braumüller. 1878—1880.

Inhalt des 1. Bandes: Einleitung. I. Georg Kirchmair, 1481—1554 (Reformation, Bauernaufſtand, Gegenreformation in Tirol). II. Die Wiedertäufer, 1524—1622 (Tirol, Mähren). III. Bartlme und Franz Chriſtoph Khevenhüller, 1539—1613 (Adelsleben in Inneröſterreich, Proteſtantismus). IV. Marx Sittich, Erzbiſchof von Salzburg, 1574—1619 (Hofleben, Proteſtantenverfolgung). V. Hans Ludwig von Kufſtein, 1587—1657 (die proteſtantiſche Stände-Oppoſition in Öſterreich und ihre Niederwerfung). VI. Graf Wilhelm Slavata, 1572—1652 (böhmiſche Rebellion, Wiederherſtellung der Habsburgiſchen Macht in Böhmen). VII. Wolf Adam Pachhelbel, 1592—1649 (Geſchichte von Eger, Reformationen und Gegenreformationen).

Inhalt des 2. Bandes: Einleitung. I. Maria Eliſabeth Stampfer, 1637—1695 (Bergbau in Inneröſterreich, Leben der Gewerksbeſitzer). II. Graf Sigmund Joachim von Trautmannsdorf, 1636—1706 (Heerweſen, Soldatenleben). III. Fürſt Ferdinand von Schwarzenberg, 1652—1703 (Geſchichte der Schwarzenberg, Gütererwerbungen und Güterverwaltung in Böhmen). IV. Graf Sigmund Friedrich Khevenhüller, 1666—1742 (Adelsleben in Kärnten, politiſche und Kulturzuſtände Kärntens unter Karl VI.). V. Graf Karl von Zinzendorf, 1739—1813 (die Zinzendorf in Öſterreich und Sachſen, öſterreichiſche Finanzverhältniſſe und Reformen). VI. Friedrich Riedel und die Aufklärung, 1760—1790 (Freimaurer, ſoziale Reformen). VII. Städte und Bürger, 1650—1792 (Allgemeines, Olmütz, Graz).

Adam Wolf nimmt in der kleinen Zahl öſterreichiſcher Geſchichtſchreiber, die nicht nur für Fachgelehrte oder Lehramtskandidaten, ſondern für den gebildeten Theil der Nation Geſchichte zu ſchreiben verſtehen, eine ſehr hervorragende Stelle ein. Er beſitzt jene Eigenſchaft, welche dem Geſchichtſchreiber ebenſo nothwendig iſt wie die Gründlichkeit der Forſchung und das Verſtändnis für den Zuſammenhang der Ereigniſſe: er kann erzählen; nicht mit jenem pathetiſchen Schwunge, mit welchem die Leiden und Kämpfe, die Freuden und Siege eines Volkes dem lebenden Geſchlechte in die Seele geſchrieben werden ſollen, aber mit dem klaren Blicke für das Detail, aus welchem ſich die Charakteriſtik eines Zeitalters bilden läßt, mit der Kunſt, Perſönlichkeiten in ihrer Wahrheit und Weſenheit zu ſchildern, ihren Antheil an der Geſammtleiſtung ihrer Zeit feſtzuſtellen und das Maß des Einfluſſes, welchen ſoziale Formen und Einrichtungen auf die Entwicklung des Einzelnen nehmen, zu ermeſſen. Er war daher ganz beſonders berufen, die

biographiſche Form der Kulturgeſchichte zu pflegen, für welche Guſtav Freytag in ſeinen Bildern aus der deutſchen Vergangenheit klaſſiſche Muſter aufgeſtellt hat. Eine Reihe von Selbſtbiographien, Memoiren und Tagebüchern, in deren Beſitz W. durch langjährige Forſchungen in öffentlichen und Privatarchiven öſterreichiſcher Länder gekommen war, gab ihm den urkundlichen Stoff zu den nun abgeſchloſſen vorliegenden Bildern, in welchen die wichtigſten Kulturepochen und Erſcheinungen des inneren Lebens der deutſch-öſterreichiſchen Länder vom 16. bis zum 18. Jahrhundert treu und ſcharf gezeichnet ſind. Das biographiſche Element tritt bei W.'s Bildern mehr in den Vordergrund als bei Freytag; Ereigniſſe und allgemeine Zuſtände werden hier ſo weit erwähnt und aus einander geſetzt, als es zum Verſtändnis der Thätigkeit des Einzelnen nothwendig iſt; während Freytag die Erlebniſſe und Reflexionen des Einzelnen nur dort einfügt, wo ſie dazu dienen, das Bild einer Zeit und einer Geſellſchaft plaſtiſch zu machen. Bisweilen ſtattet W. die Einleitungen zu den Auszügen aus Selbſtbiographien mit kulturgeſchichtlichen Daten reichlicher aus; beſonders im 2. Bande tritt das Beſtreben hervor, gewiſſe Partien des Kulturlebens möglichſt vollſtändig zu behandeln; in dieſem Falle iſt jedoch nicht ſelten ein Mangel an Ordnung bemerkbar, der dem Eindrucke des Ganzen nicht förderlich erſcheint. In der Einleitung zu der Lebensgeſchichte des Grafen Sigmund Joachim von Trautmannsdorf (2. Band, II.) wird ziemlich eingehend über den Stand des kaiſerlichen Kriegsweſens nach dem Dreißigjährigen Kriege geſprochen, es findet ſich manche ganz intereſſante Angabe unter vielem Bekannten; das Weſentlichſte jedoch, der Übergang vom Landsknechtweſen zur Territorialarmee, vom Söldner- zum Konſkriptionsheer, iſt nur flüchtig berührt. Eine etwas ſyſtematiſchere Darſtellung dieſer Verhältniſſe, die wahrſcheinlich abſichtlich vermieden iſt, würde auch die nicht-militäriſchen Leſer des Buches kaum abgeſchreckt haben. Die Daten über die Koſten der kaiſerlichen Armee ſind zu unvollſtändig, als daß ſich daraus ein einigermaßen richtiges Urtheil bilden ließe. Die Publikationen der hiſtoriſchen Abtheilung des k. k. Kriegsminiſteriums hätten dazu erwünſchte Ergänzungen bieten können. Auch die Darſtellung der Finanzverhältniſſe des Hauſes Habsburg und der öſterreichiſchen Länder, welche für das Verſtändnis der Reformpläne des Grafen Karl von Zinzendorf nothwendig war, hätte füglich erweitert werden können. Sehr gelungen, im richtigen Ausmaße gehalten ſind einzelne lokal begrenzte Kulturbilder: am Schluſſe des 1. Bandes in Verbindung

mit der Biographie Wolf Adam Pachhelbel's die Schilderung der engeren Heimat des Autors, der Stadt und des Gebietes von Eger und im 2. Bande die Charakteriſtik der Zuſtände Kärntens im 18. Jahrhundert, in welcher vielleicht die Religionsverhältniſſe, der Kampf Karl's VI. und Maria Thereſia's gegen die proteſtantiſchen Bauern hätten Erwähnung finden können. Im Übrigen bietet gerade das mit dieſer Charakteriſtik eingeleitete Kapitel, welches ſich mit dem Grafen Sigmund Friedrich Khevenhüller beſchäftigt, eine außerordentliche Fülle höchſt intereſſanter Beobachtungen aus dem Hof- und Adelsleben unter Karl VI. Man bedauert faſt, daß dieſes ſo werthvolle Material an die Erzählung der wenig bedeutenden Lebensſchickſale des genannten Grafen gebunden iſt. — Es würde den Rahmen einer Beſprechung weit überſchreiten, ſollte in derſelben auf alle die kulturhiſtoriſchen Schätze hingewieſen werden, welche W. in ſeinem Buche mit verſchwenderiſcher Hand zum beſten gibt; es möge mir nur geſtattet ſein, auf ein Kleinod hinzuweiſen, welches mit Recht an die Spitze des 2. Bandes geſtellt iſt: das Lebensbild der Maria Eliſabeth Stampfer, der Frau eines oberſteiriſchen Eiſengewerken, welche von 1666 bis 1694 ein „Gedenkbüchel" geführt hat, das W. in muſterhafter Weiſe zu einem kulturhiſtoriſchen Kunſtwerk zu geſtalten verſtanden hat. Man wird dasſelbe gewiß überall mit jener inneren Befriedigung aufnehmen, die eine gute Geſchichtserzählung hervorrufen muß, wenn ſie ſich über das Handwerksmäßige erhebt. v. Zwiedineck-Südenhorſt.

Gerhard van Swieten als Cenſor. Nach archivaliſchen Quellen von A. Fournier. (Aus den Sitzungsberichten der k. Akademie der Wiſſ. in Wien, phil.-hiſt. Kl. 84, 387—466.) Wien, Gerold.

In zweierlei Hinſicht weiß der Verfaſſer dieſer Abhandlung unſer Intereſſe zu erregen: dadurch, daß er über die Perſon des berühmten Arztes und Gelehrten neue Aufſchlüſſe gibt, und indem er über einen wichtigen Zweig des damaligen geiſtigen Lebens in Öſterreich aus bisher unbekannten Quellen berichtet. Van Swieten hatte ſich zunächſt als Arzt, bald aber auch als Menſch und Gelehrter die vollſte Hochachtung der Kaiſerin gewonnen. Schon bei der Einrichtung der Cenſurkommiſſion hatte er entſcheidenden Einfluß, der ſich noch bedeutend ſteigerte, ſeitdem er am 10. März 1759 an Stelle des Grafen von Shrattenbach zum Präſidenten desſelben beſtimmt wurde, in welcher Stellung er mit kurzer durch Krankheit erzwungener Pauſe (Januar bis Februar 1771) bis zu ſeinem am 18. Juni 1772 zu Schönbrunn erfolgten

Tode verblieb. Es ist sehr lehrreich, zu verfolgen, wie van Swieten allmählich die Überzeugung der anfangs jesuitenfreundlichen Monarchin umwandelte, und wie er bei vielen Gelegenheiten (z. B. in Betreff von Montesquieu's „Esprit des lois" und Marmontel's „Belisar") gegen dieselben siegte, so daß zuletzt gar kein Jesuit mehr in der Kommission war. Die völlige Aufhebung des Ordens hat S. freilich nicht mehr erlebt. — Auch die Erzbischöfe von Wien hatte S. oft in Censursachen zu bekämpfen; leicht ging es z. B. mit dem milden Trautson, wogegen er gegen den diplomatischen Migazzi manchmal, z. B. in Sachen des Febronius, den Kürzeren zog. Die scheinbare Unvereinbarkeit mancher Urtheile S.'s erklärt der Vf. aus den Rücksichten, die er manchmal auf die persönlichen Wünsche der Kaiserin nehmen mußte, dann aus dem damals geläufigen Unterschiede einer für das große Publikum oder bloß für Gelehrte bestimmten Lektüre, sowie auch daraus, daß er nicht die entscheidende Stimme hatte. Sehr glücklich werden namentlich seine in den meisten Gutachten hervortretende Opposition gegen das herrschende Kirchensystem einerseits, und sein ebenso klar hervortretender Katholicismus und seine Religiosität andrerseits, aus seinen Beziehungen zu der den Jansenisten nahestehenden Utrechter Kirche und ihren wichtigsten Vertretern hergeleitet. — In den Beilagen werden zwei Denkschriften S.'s über die verschiedenen im Laufe der Zeit den Jesuiten ertheilten Privilegien und über die Grundsätze bei der Büchercensur mitgetheilt. Dittrich.

Das Unterrichtswesen in Österreich unter Kaiser Joseph II. Nach einer Darstellung von Jos. v. Sonnenfels von G. Wolf. Wien, Hölder. 1880.

Wie alle andern enthält auch diese neueste Schrift des fleißigen Vf. eine Masse von Daten, die ihm bei seinen Forschungen in den österreichischen Archiven unter die Hände gekommen sind. Wenn aber auch, mehr als bei den andern, eine gewisse Ordnung und Gruppirung vorhanden ist, so findet sich doch ein wesentlicher Mangel. Der Vf. erfüllt nämlich sein in der Vorrede gegebenes und auf S. 4 erweitertes Versprechen in sehr bescheidenem Maße. Im Vorworte heißt es: „Wir geben das Elaborat Sonnenfels' und haben da, wo es uns nothwendig erschienen, die eine oder andere Lücke ergänzt und ausgefüllt, indem wir kaiserliche Handschreiben ꝛc. citirten oder den Ursprung mancher Institutionen angaben ꝛc.", und S. 4 wird eine genaue Analyse aus der 152 halbbrüchig beschriebene Folioseiten umfassenden Darstellung von Sonnenfels versprochen, „nur bei den markantesten Stellen sind S.'s eigene Worte reproduzirt". Dies ist nun so ausgeführt: S. 6 gibt

S.'s eigene Worte, S. 7—10 kann Analyse sein, doch wagen wir dies nicht zu behaupten; S. 11—26 aber (der ganze Abschnitt über die Volksschulen) haben mit S. nichts mehr zu thun. Beim Abschnitt Gymnasien wird S.'s Definition gegeben, und nach einleitenden Bemerkungen (S. 26—30) hat S. über den Lehrplan das Wort; S. 31—32 ist Auszug. Bei den Universitäten scheint mit Ausnahme von S. 34—44 alles aus S. zu stammen (S. 44—64), obwohl auch hier vieles eingeschoben. Dasselbe gilt von den Lyceen (S. 65—68); von hier bis zum Schlusse spricht der Vf. Es wäre besser gewesen, das S.'sche Eigenthum durch größere Schrift oder in anderer Weise bemerklich zu machen. Wolf gibt Notizen über den Plan, die Piaristen zur Leitung von Lehrerseminaren heranzuziehen, über des Kaisers Ablehnung desselben und andere Mittel der Heranbildung von Lehrkräften für Volksschulen. Ebenso wird das, was schon in einer früheren Schrift über weibliche Erziehung beigebracht ward, ergänzt. Hieran schließen sich noch mancherlei interessante Zuthaten über die Lehrfreiheit an den Universitäten und die Verwendung von Lehrtexten, besonders aber über die Jurisdiktion der Hochschulen und deren Aufhebung, wobei aus den Akten einige Belege mitgetheilt werden, welche die nachtheiligen Folgen dieser besonderen Gerichtsbarkeit und die Nothwendigkeit ihrer Aufhebung erweisen; endlich geschieht der Bibliotheken Erwähnung, der waltenden Mißbräuche und der diesbezüglichen Maßregeln Joseph's. Als Zusatz kann man die Bemerkungen über die Archive betrachten.

Dittrich.

Feldmarschall Karl Joseph Fürst de Ligne, die „letzte Blume der Wallonen". Eine Lebensskizze von A. Grafen Thürheim. Wien, Braumüller. 1877.

Es mag fraglich erscheinen, ob Fürst Ligne, der niemals als selbständiger Feldherr an der Spitze von Armeen stand und auch, bei all seiner Bekanntheit in hohen Kreisen, nie eine hervorragende diplomatische Thätigkeit entwickelte, eine so umfangreiche Biographie verdient. Er war eben ein tapferer Soldat, ein gefeierter Grandseigneur und verkehrte mit fast allen hervorragenden Persönlichkeiten seiner Zeit, ohne aber irgendwie bestimmend zu wirken. Trotzdem findet aber der Leser des Buches immerhin vielerlei Interessantes, was sonst in verschiedenen Werken zerstreut, hier aber durch den biographischen Faden verknüpft ist, nämlich kulturgeschichtlich interessante Bemerkungen über Zeiten und Menschen, in denen und mit denen de Ligne lebte. Leider verschmäht es der Vf. hier, wie in mehreren

andern seither erschienenen Werken, den Quellenapparat genauer anzugeben, namentlich bisher Ungedrucktes von Bekanntem zu scheiden; was auf S. 285—89 angeführt ist, kann doch unmöglich ausreichen. Fürst Ligne war am 23. Mai 1735 zu Brüssel geboren; er erhielt von verschiedenen, zum Theil jesuitischen Hofmeistern eine ziemlich systemlose Erziehung und lückenhafte Kenntnisse, die er später durch eigenen Fleiß vielfach ergänzte. 1752 trat er als Fähnrich in das Fußregiment seines Vaters, bewegte sich viel am Hofe zu Brüssel, zeitweilig auch in Wien und wurde 1755 mit Prinzessin Maria Franziska von Lichtenstein vermählt, welche ihren Gemahl noch um 7 Jahre überlebte. Im Laufe des Siebenjährigen Krieges rückte er zum Obersten auf und ging nach der Gefangennahme der Preußen bei Maxen als besonderer Gesandter nach Versailles. Die folgende Friedenszeit benutzte er zu Reisen nach Italien und der Schweiz, Frankreich und Deutschland, und führte zugleich ein gastliches Haus auf seinem Landsitze Beloeil. Einen größeren Raum nehmen in der Schilderung seine Beziehungen zu Voltaire, Rousseau, König Friedrich II., dem französischen Hofe und Maria Theresia ein. Beim Ausbruch des Baierischen Erbfolgekrieges war er Feldmarschallieutenant. Wir finden ihn dann in Petersburg, später als Begleiter Katharinens auf ihrer Krimreise. Nach kurzer Ungnade beim kaiserlichen Hofe kehrt er nach Belgien zurück, läßt sich dann 1794 in Österreich nieder, wird 1807 Hauptmann der Trabantenleibgarde und Feldmarschall und stirbt am 13. Dezember 1814. In diesen Rahmen sind nun zahlreiche Anekdoten eingeflochten (manche unbeglaubigte werden verworfen); Briefe, wie z. B. des Feldmarschallieutenants Grafen Grünne an Ligne, werden auszugsweise mitgetheilt. Für die österreichische und außerösterreichische Adelsgeschichte fallen auch mancherlei Notizen ab. Ein besonderes Kapitel gilt der schriftstellerischen Thätigkeit, welche theils militärischen, theils mehr belletristischen, religiösen und sonstigen Inhalts war.

Dittrich.

Die Wiener Journalistik im Jahre 1848. Von Freiherrn v. Helfert Wien, Manz. 1877.

Dem Parteistandpunkte des bekannten Vf. — der an manchen Stellen ziemlich stark hervortritt — zum Trotze, ist es ein interessantes Buch, welches hier vorliegt. Können wir uns auch die wirklich bedeutende Aufgabe, eine Geschichte der Journalistik jener bewegten Zeit zu schreiben, in tieferer und großartigerer Weise gelöst denken, als es hier geschieht,

ſo iſt doch eine Maſſe von Material geſammelt, welches von Jahr zu Jahr ſchwerer zu erlangen ſein dürfte. Helfert unterſcheidet drei Perioden: vom Beginn des Jahres 1848 bis zum 14. März: Cenſur; vom 14. März bis zum 25. Oktober, der Verhängung des Belagerungszuſtandes: Preßfreiheit, und endlich von hier bis zum Schluſſe des Jahres: Unterdrückung. Der erſte Theil handelt kurz über die damaligen in der That unglaublichen Cenſurverhältniſſe und die endliche Aufhebung derſelben, der zweite Theil zunächſt von den Veränderungen infolge der Aufhebung der Cenſur und den infolge davon maſſenhaft auftauchenden Zeitungen und ihren Schickſalen. Einzelne, wie die „Conſtitution", „Der Freiwillige", beſonders aber die von Zang gegründete „Preſſe", werden ausführlicher beſprochen. Die Ausdrücke, in denen dies geſchieht, müßten, um objektiv zu erſcheinen, viel gemäßigter ſein: die radikalen Auswüchſe der „Preſſe" werden zu hart, die „konſervativen" Blätter und ihre Leiter, wie beiſpielsweiſe „Die Geißel" und Sebaſtian Brunner, jedenfalls zu günſtig beurtheilt. Ein beſonderer Abſchnitt iſt den Preßprozeſſen gewidmet und den erſten Verhandlungen über Preßvergehen vor den Geſchwornen, die freilich bei der Neuheit der Inſtitution und der Zügelloſigkeit der Preſſe ſehr wenig Reſultate boten. Mit der genauen Beſprechung des nach Wien überſiedelten „Öſterreichiſchen Lloyd" und Warren's Thätigkeit für denſelben, die im Vergleich zum übrigen, faſt dithyrambiſch iſt, ſowie dem Einfluſſe des 6. Oktober auf die Wiener Journaliſtik ſchließt dieſer Abſchnitt.

Der letzte Theil iſt dem Belagerungszuſtande gewidmet und trägt ſehr ſubjektive Färbung; nach H. wären einfach geordnete Zuſtände wiedergekehrt, alles zum Beſten geordnet geweſen. Das Kapitel „Vae victis" enthält manche den flüchtigen Journaliſten feindliche Bemerkung. Übrigens wird, der Wahrheit gemäß, zugegeben, daß die reaktionären Blätter es mitunter zu arg trieben, ſo daß endlich ſogar die Militärbehörde gegen einzelne, wie „Geißel" oder „Schild und Schwert", einſchreiten mußte, „weil ſie gegen ganze Klaſſen von Staatsbürgern und gegen Religionsgenoſſenſchaften zum Haſſe reizten" (ſpeziell gegen die Juden).

Den Schluß bildet ein ſehr dankenswerthes, nach den genauen Daten des Erſcheinens und Aufhörens geordnetes Verzeichnis aller Wiener Blätter des Jahres 1848. Ein Regiſter erleichtert das Aufſuchen von Einzelheiten. Dittrich.

Die Kirchengeſchichte Böhmens im allgemeinen und in ihrer beſonderen Beziehung auf die jetzige Leitmeritzer Diöceſe. Nach den zuverläſſigſten, großentheils handſchriftlichen Quellen bearbeitet von P. Anton Frind. II. Die Zeit des erblichen Königthums bis zum Tode Karl's I. (IV.). [Die goldene Zeit der Kirche Böhmens.] III. Die Kirchengeſchichte Böhmens in der Huſitenzeit. (Mit einer Kopie der Karte Böhmens von Nik. Claudianus.) IV. Die Kirchengeſchichte Böhmens in der Adminiſtratorenzeit. Prag, Tempsky. 1866. 1872. 1878.

Der 1. Band dieſes umfaſſenden und weitläufig angelegten Werkes erſchien im Jahre 1863 und wurde in dieſen Blättern eingehend gewürdigt. Während der langen Zwiſchenräume in dem Erſcheinen der weiteren Bände ſtieg der Vf., ein Prieſter der römiſchen Kirche, von einer Stufe der Hierarchie zur andern; er ſtarb als Biſchof von Leitmeritz am 28. Oktober 1881, und wird demnach ſein Werk unvollendet bleiben. Es mag dies zu bedauern ſein; denn dem gelehrten Vf. ſtand ein reiches Quellenmaterial zur Verfügung, das ihm vielfach lieber und leichter zugänglich war als irgend einem andern Hiſtoriker. Auch iſt Frind's Kirchengeſchichte das erſte Werk, welches die Entwicklung der römiſch-katholiſchen Kirche Böhmens im Zuſammenhang und eingehend ſchildert.

Im großen und ganzen muß geſagt werden, daß der Vf. in den uns vorliegenden Bänden über jene Methode nicht hinausgekommen iſt, welche er ſchon im 1. Bande anwandte. Er reiht die Thatſachen und Ereigniſſe zunächſt an die Biographien der einzelnen Prager Biſchöfe an, beſpricht ſodann die bereits beſtehenden geiſtlichen Inſtitute und kommt ſchließlich auf die neu geſtifteten. So kommen vielfältige Wiederholungen vor, und von großen leitenden Geſichtspunkten bei Behandlung des ſehr bedeutſamen Stoffes kann bei einer derartigen unwiſſenſchaftlichen Methode nicht die Rede ſein. Das ſchließt aber nicht aus, daß die Fülle des verarbeiteten Stoffes alle Anerkennung verdient.

Der 2. Band führt den Leſer in die Tage des erblichen Königthums in Böhmen ein; er beginnt mit dem Jahre 1197, alſo mit dem Auftreten des Herzogs Premyſl Ottokar I., und ſchließt mit dem Tode Karl's IV. (1378). F. nennt dieſen Zeitraum „die goldene Zeit" der Kirche Böhmens, und wenn man die äußere Stellung und das machtvolle Auftreten der Kirche als maßgebend anſehen will, gewiß mit Recht. Zwar verlieren die böhmiſchen Biſchöfe die von Barbaroſſa ihnen verliehene Reichsfürſtenwürde; dafür aber wird der Prager

Biſchofsſtuhl zum Erzbisthum erhoben (1344), der neue Erzbiſchof wird Primat des Böhmiſchen Reiches und zugleich legatus natus des Apoſtoliſchen Stuhles über die Nachbardiöceſen von Regensburg, Bamberg und Meißen; die Seelſorgeſtationen und die Klöſter und Orden mehren ſich, der Klerus gewinnt ſtets größeren Einfluß, und die Reichthümer der Kirche wachſen in's Unglaubliche. Aber das „Gold" dieſes ganzen Zeitraums ſtellt ſich ſchließlich doch als unecht heraus und bringt Verderben mit ſich. Oder in welchem Lichte zeigt ſich uns die „goldene" Zeit, wenn einmal geſagt wird: „ganz Böhmen athmet nichts anderes als Heiligkeit", und dann wieder der Papſt Honorius III. den unehelichen Söhnen der Großen des Landes und den Söhnen der ehemals verehelichten Geiſtlichen gegenüber, die ungeweiht und ohne kirchliche Dispens in dem Beſitz von Benefizien waren, Gnade für Recht ergehen laſſen mußte wegen der großen Zahl derſelben und um des Ärgerniſſes willen, das durch ihre Abſetzung verurſacht würde? Welche Einflüſſe mußten mitwirken, wenn nach einer Bulle des Papſtes Gregor IX. (1241) der Metropolit von Mainz den Prager Biſchof während der nächſten vier Jahre weder bannen, noch interdiziren oder ſuspendiren durfte! Und wenn auf der einen Seite die Erſcheinung der Geißler (1256 und 1348) die Einſetzung von Inquiſitoren veranlaßt und auf der andern Seite ein Biſchof, der 42 Jahre im Amte war, der heimlichen Vorſchubleiſtung der Ketzerei beſchuldigt werden kann, und wenn man alle Hände voll zu thun hat, um ſich der im 13. und 14. Jahrhundert auftauchenden Häretiker zu erwehren: ſo muß der Glanz der „goldenen Zeit" um ein Merkliches erblaſſen. Lichtpunkte ſind die Errichtung des Prager Erzbisthums (1344), der Prager Dombau (1344), die Stiftung der dortigen Univerſität (1348). Dagegen müſſen wir die Aufzeichnungen der libri erectionum („der geiſtlichen Landtafel Böhmens") und der libri confirmationum vielfältig als die Vorzeichen jener Stürme deuten, welche in einer ſpäteren Zeit die böhmiſche Kirche durchbrauſten. Es iſt geradezu erſtaunlich, in welch verſchwenderiſcher Weiſe Könige und Unterthanen, Geiſtliche und Weltliche für die Überweiſung irdiſcher Reichthümer an die vorhandenen kirchlichen Inſtitute und bei der Gründung neuer geiſtlicher Stiftungen Sorge trugen. F. widmet der Darſtellung dieſer Seite des kirchlichen Lebens einen großen Theil des Bandes (S. 132—333), während er das Auftreten der ſog. Häreſien ohne alle und jede wiſſenſchaftliche Kritik anführt. Von größerem Intereſſe ſind die Abſchnitte über die Gründung und Einrichtung der Prager Univerſität, über

das niedere Schulweſen in Böhmen, die innerkirchlichen Verhältniſſe und Gerechtſame, die Stellung der Juden (die bereits „in vorgeſchichtlicher Zeit“ nach Böhmen gekommen ſein ſollen), über die Vorläufer des Hus u. a. m. Der Anhang bringt eine Reihe wichtiger Urkunden, ſo die Goldene Bulle von 1213, die Bulle über die Errichtung des Prager Erzbisthums (1343) und der Univerſität (1347 und 1348), über die Stiftung des böhmiſchen Hoſpitals in Rom (1378), den Stiftbrief des Kloſters Oybin bei Zittau (1369) u. dgl. m.

Ein weitaus höheres Intereſſe nimmt der 3. Band in Anſpruch; er behandelt die Huſitenzeit. Selbſtverſtändlich wird alles vom katholiſchen Standpunkte aus beurtheilt, doch iſt es anzuerkennen, daß der Vf. den Beweis liefert, wie die glänzende Periode den Niedergang der römiſchen Kirche in Böhmen herbeiführen mußte. Zu den Urſachen des Verfalls rechnet F. den ungeheuren Reichthum der Pfründen und Stifte, die zahlloſen Privilegien und Exemtionen, das üppige Wohlleben und die zügelloſe Genußſucht des Säkular- und Regularklerus; hierzu kamen die immer ſchroffer hervortretende Reaktion des Adels, der Städte und des Landvolkes gegen die außerordentlich bevorzugte Stellung der Geiſtlichkeit, die nationalen Reibungen, die ſektireriſchen und die berechtigten reformatoriſchen Beſtrebungen in der Heimat und Fremde, die Unfähigkeit einzelner kirchlichen Würdenträger, die Wirren im Reiche und in Rom — dies alles bereitete eine Bewegung vor, die in dem Huſitenthum alles Beſtehende überfluthete. F. ſchildert dieſe Verhältniſſe und Ereigniſſe oft recht einſeitig; aber es gewährt doch wieder einen eigenthümlichen Reiz, ſeine Arbeit mit den einſchlägigen Schriften von Palacky, Höfler, Peſchek, Schleſinger, Tomek, Krummel, Czerwenka u. a. zu vergleichen. Die verſchiedenen Auffaſſungen ergänzen und korrigiren ſich gegenſeitig, und wenn die proteſtantiſchen Autoren den evangeliſchen Grundzug der ganzen großartigen Bewegung nach allen Seiten mit der größten Feinfühligkeit und naturgemäßen Kritik bis in die letzten Verzweigungen des kirchlichen Lebens und Strebens verfolgen, ſo müſſen wir nur dankbar ſein, daß uns F. ſo offene Aus- und Einblicke in das römiſche Kirchenweſen eröffnet hat. Indes werden die einzelnen Momente der huſitiſchen Bewegung ſehr ungleichmäßig behandelt, und der hiſtoriſche Faden wird mit dem ſehr kurzen Bericht über die Basler Kompaktaten (1436) abgebrochen, um nach der Gepflogenheit der früheren Bände die Geſchichte der kirchlichen Inſtitute während der Huſitenzeit zu behandeln (S. 157—306) und noch einen Blick zu werfen auf die Prager

Universität und die Bisthümer von Meißen und Regensburg. Unter den Urkunden des Anhanges steht der Abdruck der Basler Kompaktaten obenan. Die beigegebene Karte von Böhmen rührt von Nik. Claudianus her; sie hat den Süden oben und den Norden unten, und sind auf ihr die königlichen, utraquistischen und katholischen Städte genau bezeichnet.

Auch der 4. Band hat noch von dem Verfall der römischen Kirche zu berichten; er schildert die Zeit von 1436 bis 1561, also das Säkulum der Administratorenherrschaft. Die Wogen des Hussitenthums hatten den erzbischöflichen Stuhl in Prag umgestürzt und das kaum gegründete Bisthum Leitomyschel vernichtet. Das Erzbisthum wurde, soweit es sich um das Zusammenhalten der losen Trümmer handelte, durch Administratoren verwaltet, welche, je nachdem das Domkapitel oder der Römische Stuhl mehr oder weniger bei der Wahl und Einsetzung derselben betheiligt war, verschieden bezeichnet wurden: Administratores per sedem apostolicam deputati, Adm. archiepiscopatus Pragensis sede vacante per venerabile capitulum constituti, Adm. a capitulo auctoritate apostolica constituti, Adm. a sede apostolica specialiter deputatus. — Es war die Zeit, wo die „sub una“ (die „Subunaken“ spöttisch genannt) und die „sub utraque“ („Utraquisten“) sich auf's heftigste befehdeten und die beiden Konsistorien im fortwährenden Streit lagen, bis der Utraquismus an seiner Halbheit zu Grunde und im Lutherthum aufging.

Von besonderem Werth ist ein „Überblick des Standes der katholischen Kirche nach den Hussitenkriegen“. F. charakterisirt diesen Stand treffend mit den Worten: „Ganz Böhmen war ein Land der Ruinen.“ Doch begann die katholische Kirche bald ihre Trümmer zu sammeln, und es ist nicht zu leugnen, daß die römischen Führer keineswegs entmuthigt, oft sogar mit zäher Ausdauer das Werk angriffen. Wo es anging, stellte man den katholischen Kultus wieder her, und die innere Schwäche des Utraquismus war immer weniger geeignet, der Aggression ein nachhaltiges Gegengewicht zu geben. Viel entschiedener, obgleich von allen Seiten angefeindet und verfolgt, wirkte die aus den Resten der Taboriten sich entwickelnde und immer weitere Kreise ziehende „Unität der böhmischen Brüder“. Die eindringende lutherische Reformation übte wieder einen schwereren Druck auf den Katholicismus aus, und wenn F. sagt: „Es war das Ganze ein mächtiger Gärungsprozeß, der sich noch ununterbrochen und unabgeschlossen hinzog bis zur Gegenreformation“, so sehen wir hierin das Auge des streng katholischen Vf. nur auf das ersehnte letzte Ziel der großen Bewegung

gerichtet. Dieſes Ziel, die Gegenreformation, bereitete ſich unaufhaltſam vor, als die Jeſuiten in's Land kamen (1556) und mit ihrem Erſcheinen alsbald auch der erzbiſchöfliche Stuhl von Prag durch Anton Brus von Müglitz (1561) beſetzt wurde.

Selbſtverſtändlich iſt alles Nichtkatholiſche mehr oder weniger oberflächlich und mißgünſtig behandelt; ſehr inſtruktiv iſt der Abſchnitt „Das Aufkommen des Lutherthums in den einzelnen Dekanaten“ (S. 376—431), wobei auch der Schwenkfeldianer, der Wiedertäufer, des Zwinglianismus und des Calvinismus Erwähnung geſchieht. — Auch der 4. Band bringt einige bemerkenswerthe Urkunden; wir heben hervor das berühmte Schreiben der orientaliſchen Kirche an die Böhmen in Angelegenheiten der Union (Konſtantinopel, 18. Jan. 1451), der Krönungseid des Königs Georg von Podebrad (6. Mai 1458) und die Urkunde über die Aufhebung der Kompaktaten (5. April 1462).

Trotz allem und allem bedauern wir, daß der Verfaſſer des Werkes aus dieſem Leben abgerufen wurde, ohne ſeine Geſchichte der katholiſchen Kirche Böhmens beenden zu können. Ohne Zweifel hat er eine tüchtige Vorarbeit für ſeine mehr hiſtoriſch gerichteten Nachfolger geliefert. Dr. Cz.

Steiermärkiſche Geſchichtsblätter. Herausgegeben von J. v. Zahn. I. Jahrg. Graz, Leykam-Joſefsthal. 1880.

Mit der Begründung dieſer Zeitſchrift hat ſich v. Zahn ein neues Verdienſt um die Geſchichte Steiermarks erworben. Nachdem er die ſteiermärkiſchen Urkunden bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts in dem vom Hiſtoriſchen Verein für Steiermark herausgegebenen Urkundenbuche in muſtergültiger Weiſe zum Gebrauch zuſammengeſtellt, unternimmt er es hier, das maſſenhafte Material der ſog. kleinen Geſchichtsquellen der folgenden Zeit bis in's 19. Jahrhundert ohne zwingendes Syſtem in vierteljährig erſcheinenden Heften zu veröffentlichen und ſo einerſeits die in den Archiven verborgen liegenden Schätze allgemein zugänglich zu machen, andrerſeits einer ſpäteren ſyſtematiſchen Zuſammenſtellung derſelben eine werthvolle Vorarbeit zu ſchaffen. Wir erhalten mithin nicht wie in den Publikationen des Hiſtoriſchen Vereins Abhandlungen über ſteiermärkiſche Begebenheiten oder Geſchichtsquellen, ſondern die letztern ſelbſt und zwar für eine Zeit, welche noch in gar manchen Beziehungen der Aufhellung bedarf. So finden wir in dem jetzt vollendet vorliegenden 1. Jahrgange Privilegien der ſteiermärkiſchen Städte und Märkte Bruck, Feldbach, Fürſtenfeld, Hartberg, Judenburg, Kindberg, Knittelfeld, Leoben, Radkersburg und Voitsberg aus

den Jahren 1277—1308, Briefe über den Hof Kaiser Friedrich's III. zu Graz im Jahre 1484, Aktenstücke betr. den Bauernaufstand in und um Murnau im Jahre 1525, Berichte über Romfahrten im Interesse deutscher Prälaten im 16. und 17. Jahrhundert, Briefe der Päpste an die Erzherzoge Karl, Ernst, Maximilian, Ferdinand und an die Erzherzogin Maria aus den Jahren 1568—1619, Auszüge aus den Notizen des Bischofs Jakob von Seckau in seinen Handkalendern aus den Jahren 1617—1632, ein Pamphlet der reaktionären Partei gelegentlich der Bestattung Kaiser Joseph's II. aus dem Jahre 1790, drei Briefe betr. die Verhaftung König Joachim Murat's aus dem Jahre 1815 u. m. a. von Interesse. Dabei läßt sich der Herausgeber nicht durch die engen Grenzen einer Provinzialgeschichte beschränken, sondern veröffentlicht in den „Geschichtsblättern", was nur immer Steiermark berührt und von historischem Interesse ist. So finden wir z. B. im 2. Heft auch ein recht interessantes Schreiben eines österreichischen Jesuitenmissionärs an den Propst zu Pöllau über seine Reise nach Mexiko und die Erlebnisse auf derselben aus dem Jahre 1681. — Alle diese Publikationen stammen von Z. selbst und sind mit der bekannten Sorgfalt dieses Forschers gearbeitet. Die kleine Anzahl der Druckfehler ist im 4. Hefte korrigirt.

Diesen archivalischen Mittheilungen folgt in jedem Hefte ein literarischer Anzeiger mit Recensionen von der Hand der besten Kräfte des Historischen Vereins in Graz und eine vollständige, wohlgeordnete bibliographische Übersicht über die neuesten Arbeiten auf dem Gebiete der steiermärkischen Landeskunde.

Jedes Heft enthält ferner eine artistische Beilage und zwar eine Inkunabelreproduktion des Stückes „Von Steyer einer gegent Teutschlands" aus Hartmann Schedel's Buch der Chronik 1. Aufl. 1493, ein Facsimile der ältesten Landkarte Steiermarks etwa aus dem Jahre 1600, einen schönen Abdruck der von G. M. Vischer im Jahre 1674 gezeichneten Ansicht des Klosters Admont, endlich einen Lichtdruck von dem jüngst von Schönbach entdeckten Fragmente der ältesten bekannten Handschrift der Reimchronik Otakar's. Alle diese Abbildungen lassen nichts zu wünschen übrig. K. N.

L'entrevue de Bayonne de 1565 et la question de la Saint-Barthélemy d'après les archives de Simancas par M. F. Combes, professeur d'histoire à l'université de Bordeaux. Paris 1882.

Der ungenannte Herausgeber bemerkt, daß diese zuerst im April 1881 bei dem Kongreß der gelehrten Gesellschaften verlesene, dann

durch Henry Martin dem Institut vorgelegte Arbeit sich der haute approbation Leop. Delisle's erfreut und Alfr. Maury sofort erklärt habe, daß sie und die ihr beigegebenen Dokumente lui paraissaient trancher définitivement, dans le sens d'un concert ancien et d'une préméditation évidente, la question toujours brûlante de la Saint-Barthélemy. Ähnliche Äußerungen hat man auch anderweitig in französischen Zeitschriften lesen können. Eine Schrift, welche so Außerordentliches leisten soll, nimmt man natürlich mit ungewöhnlicher Spannung zur Hand.

Der Vf. verweilt nach einer sehr flüchtigen Übersicht der bisher von verschiedenen Historikern über die Bayonner Zusammenkunft geäußerten Ansichten bei den Berichten, welche Alba aus Bayonne an K. Philipp richtete und von denen wir einen Abdruck im 9. Bande der Papiere Granvella's besitzen. Er bemerkt ganz richtig, daß diese gedruckten Berichte nicht vollständig seien. Er hätte hinzufügen müssen, daß der Abdruck nach einer sehr schlechten Kopie erfolgt ist, über deren Beschaffenheit sich der Herausgeber der Papiere Granvella's t. 9 p. 281 s. lebhaft beklagt. Soldan hat eine andere auf der Pariser Nationalbibliothek befindliche Abschrift benutzt, welche etwas vollständiger zu sein scheint als die unter den Papieren Granvella's aufbewahrte. Für jemand, der sich speziell mit der Bayonner Zusammenkunft beschäftigt, hätte es wohl die erste Sorge sein sollen, das Original der Berichte Albâ's aufzusuchen, ob dasselbe nicht mehr enthält als der Abdruck. Und für einen französischen Forscher hätte das um so näher gelegen, als diese Originalberichte, wie wir vom Baron de Ruble wissen [1]), im Pariser Nationalarchive liegen. Der Vf. hat sich statt dessen nach Simancas gewandt und dort, wie er meint, die vollständige Enthüllung des Geheimnisses gefunden. Von den sechs Briefen, welche er im Anhange mittheilt, haben aber vier mit dem Kern der Frage gar nichts zu thun; nur zwei kommen dafür in Betracht. Don Frances de Alava schreibt am 4. Juli aus San Sebastian (wie der Vf. sagt, an den spanischen Minister Erasso, im Aktenstücke selbst fehlt die Angabe der Adresse): „Der Herzog von Alba wird Sr. Majestät für Ew. Gnaden mittheilen, was er mit dieser Allerchristlichsten Königin (Katharina de' Medici) verabredet hat. Wenn das zur Ausführung käme, würde es den Dienst Gottes und des Königs, unsers Herrn, erheblich fördern. Ich fürchte sie (die Königin) wegen der Verwirrung,

[1]) In seiner Ausgabe von Blaise Monluc, Commentaires et lettres 5, 28.

welche ich verſchiedentlich an ihr wahrnehme, und weil ich vorausſehe, daß dieſe Hereſiarchen und andere, welche es ſind, wenn ſie auch nicht den Namen haben, gehämmert werden müſſen [1]). Es geht Gott und Se. Maj. an, wie das Ew. Gn. in ihrer großen Klugheit ermeſſen kann, daß dieſe Abſicht (proposito, nicht proposition) verfolgt werde und vorangehe. Was hauptſächlich dabei unterſtützen muß, iſt, daß Se. Maj. Zufriedenheit zeige und Eifer in der Ausführung dieſer Angelegenheit [2])." Im Reſt des Briefes betheuert der Schreiber ſeinen eigenen Eifer und ruft den des Adreſſaten auf.

Was lieſt nun der Vf. aus dieſem hier wörtlich überſetzten Briefe heraus? (Die beigegebene franzöſiſche Überſetzung eines Herrn Magnabal weicht davon nur in kleinen Ungenauigkeiten ab.) J'avoue, ſchreibt er p. 15, que je tremblais d'émotion, quand je vis cette révélation de Francès d'Alava, sur un sujet où l'on se passionne encore de part et d'autre, plein de contradiction et de controverse. Et la chose était certaine, arrêtée. La jeune reine Elisabeth montrait un contentement, une ferveur d'exécution incroyable, mostrar Su Majestad contentamiento y erbor principalmente en la execucion. Man traut ſeinen Augen nicht. Von der Königin Eliſabeth iſt in dem ganzen Briefe mit keiner Silbe die Rede. Wenn Alava ſchreibt: „Hauptſächlich fördern muß uns, daß Se. Maj. (natürlich K. Philipp) Zufriedenheit und Eifer zeige", ſo ſetzt der Vf. an die Stelle Philipp's ſeine Gemahlin, und an die Stelle des Wunſches, der Bitte Alava's die Thatſache. Aber ſeine Interpretationskunſt vermag noch mehr. Er fährt fort: „Ah! s'écrie Francès d'Alava, aveuglé par sa passion ultra-chrétienne, l'entreprise sera un grand service pour Dieu." Alava ruft nicht, ſondern ſchreibt ſehr ruhig, nicht: „das Unternehmen wird ein großer Dienſt für Gott ſein", ſondern: „wenn das Verabredete zur Ausführung käme, würde es den Dienſt Gottes erheblich fördern" [3]). Et pour la préciser, il emploie un mot sinistre, d'une effrayante élasticité: „On martellera ces gens-là, dit-il, que an de martillar estos eresiarcas." Se bornera-t-on à eux, quoique ce soit déjà trop? Non; on ira chercher et on frappera ceux qui

[1]) Dieſer entſcheidende Satz lautet im ſpaniſchen Original: Temola por la confusion que en ella siento ay algunas vezes, y lo que antereo, que an de martillar estos eresiarcas etc.

[2]) Lo que prinçipalmente ha de ayudar, es mostrar Su Majd. contentamiento y erbor en la execucion des te negoçio.

[3]) lo qual si llegase a efecto, seria etc.

ne sont pas hérétiques de nom, mais qui le sont en réalité, c'est à dire, on le voit bien, Michel de l'Hôpital et son parti de philosophes ou politiques.

Das alſo iſt nach Combes der Inhalt dieſer lettre écrasante Alava's: man hat ſich in Bayonne zu einer großen That verbunden, zur Vernichtung der Hereſiarchen und derer, welche es ſind, wenn ſie auch nicht den Namen tragen, d. h. (interpretirt der Vf. weiter) zu dem, was am 24. Auguſt 1572 ſchreckliche Wahrheit wurde. Der Wortlaut des Briefs beſagt das genaue Gegentheil. Allerdings erfahren wir aus ihm, daß in Bayonne zuletzt doch eine gewiſſe Verabredung zwiſchen Katharina und Alba zu Stande kam. Worin dieſelbe aber beſtand, verräth uns Alava nicht. Er ſagt nur, ſie würde von erheblichem Werthe ſein, wenn ſie zur Ausführung käme. Daran aber hege er Zweifel, und zwar aus zwei Gründen: 1. weil er an Katharina verſchiedentlich confusion wahrnehme, und 2. weil er vorausſehe, daß, wenn die Verabredung Frucht tragen ſolle, die Häupter der Ketzerei vernichtet werden müßten. Warum erweckt ihm dieſe Vorausſicht Beſorgnis? Weil er fürchtet, daß man ſich in Frankreich zu einer ſolchen Vernichtung nie aufraffen wird. C. macht dieſe Vernichtung durch eine arge Willkür zum Inhalt der Verabredung, während Alava ſie neben oder gegen die Verabredung ſtellt und ſeine Worte keinen Zweifel darüber laſſen, daß die Verabredung auf ſie nicht gerichtet war. Wie könnte er ſchreiben: „Ich ſehe voraus, die Hereſiarchen muß man vernichten", wenn dieſe Vernichtung verabredet geweſen wäre? Freilich, wenn man ihn ſtatt deſſen mit C. ſchreiben läßt: „ſie werden vernichtet werden", wenn man Wortlaut und Zuſammenhang des Briefs über Bord wirft und ſeine Phantaſien an die Stelle ſetzt, ſo iſt es allerdings eine lettre écrasante.

Wer war denn eigentlich der Verfaſſer dieſes merkwürdigen Briefes? C. ſchreibt p. 14: c'est Francès d'Alava, un seigneur que Philippe II, dans ses missives, n'appelle que par son prénom, avec les termes d'une amitie familière, et qui fut de toutes les entrevues et dans tous les secrets. Daß Alava allen Beſprechungen beigewohnt habe, iſt nach dem von C. mitgetheilten Briefe K. Philipp's vom 24. Auguſt falſch. Daß er aber alle Geheimniſſe der Zuſammenkunft kannte, haben wir keinen Grund zu bezweifeln, denn er war, wovon C. ſeltſamerweiſe keine Ahnung hat, ſeit Anfang 1564 Philipp's Geſandter am franzöſiſchen Hofe. Die ganze der Zuſammenkunft vorausgehende und vor allem die ganze auf ſie folgende und auf die

Ausführung des in Bayonne Verabredeten bezügliche Verhandlung hatte er zu führen. Wenn irgendwo, ſo iſt in den Berichten Alava's an K. Philipp aus dem Jahre 1565 zu erfahren, was eigentlich in Bayonne verabredet wurde. Wer uns etwas Werthvolles über dieſe Zuſammenkunft ſagen will, der hat deshalb vor allem die Berichte Alava's zu ſtudiren, eine franzöſiſchen Forſchern gegenüber um ſo natürlichere Forderung, als auch dieſe Berichte bekanntlich im Pariſer Nationalarchive liegen, was freilich C. offenbar nicht gewußt hat. Möglich, daß auch die Berichte Alava's noch Zweifel beſtehen laſſen, aber jedenfalls wird man aus ihnen mehr erfahren als aus ſeinem lakoniſchen Briefe vom 4. Juli und aus dem zwar weitläufigen, aber ebenſo dunkeln Schreiben Philipp's vom 24. Auguſt 1565 an den Kardinal Pacheco, ſeinen Geſandten bei der Kurie.

Der König ſchreibt in dieſem Briefe, er habe bei der Zuſammenkunft hauptſächlich zwei Ziele verfolgt, die Abſtellung der kirchlichen Mißſtände in Frankreich (remedio de las cosas de religion) und die Anerkennung und Durchführung der Tridentiner Beſchlüſſe. In erſterer Beziehung habe die Königin-Mutter erklärt, man habe ſchon große Fortſchritte darin gemacht und gewinne immer mehr Terrain. Man habe ihr erwidert, wie die Dinge jetzt ſtänden, ſähe man mehr Verluſt als Gewinn. Darüber ſei lange geſtritten. Auf franzöſiſcher Seite habe die Beſorgnis geherrſcht, daß alles, was Spanien betreibe, auf die Erneuerung des Krieges abziele, worin ſie den Untergang Frankreichs ſähen. Zuletzt aber habe man ſie mit Händen greifen laſſen, daß der von ihnen verfolgte Weg zum Verderben führe und daß ſie einen andern einſchlagen müßten. „Man zeigte ihnen klar", fährt der König fort, „daß mein Wunſch ſei, die Dinge der Religion in jenem Reiche geordnet und den Gehorſam gegen den König vollkommen hergeſtellt zu ſehen. Davon überzeugte ſich die Königin-Mutter und faßte den Entſchluß, ſehr ernſtlich in den Dingen der Religion Abhülfe ſchaffen zu wollen (resolvio a querer muy de veras poner remedio a estas cosas de la religion), und in Gegenwart einiger ihrer katholiſchen Räthe und des Herzogs von Alba und des Don Juan Manrique[1]) trug ſie der Königin, meiner Gemahlin, an, ſie wolle ſehr raſch in alledem Abhülfe ſchaffen (offreçio de poner remedio con gran brevedad en todo ello) und es nicht länger aufſchieben, als bis ſie dieſe ihre Reiſe vollendet habe, und ſie wolle das vor ſo vielen Perſonen ſagen, um

[1]) Alava war alſo nicht gegenwärtig.

mehr Bürgſchaft zu geben. Die Königin, meine Gemahlin, gab ſich mit ſolchem Entſchluß zufrieden, weil es keinem Zweifel unterliegt, daß an dem Tage, wo man Abhülfe ſchaffen will, ſie auch da iſt. Dieſer Entſchluß war dort ſo geheim, daß außer den Anweſenden niemand davon hörte; denn wenn er bekannt würde, würde die Schwierigkeit der Ausführung ſo groß ſein, als die Leichtigkeit iſt, wenn er geheim bleibt. Und ſo wird Se. Heiligkeit geruhen, niemand davon zu ſagen, nicht einmal den Allerchriſtlichſten Königen ſelbſt, damit ſie ſich nicht beklagen und die Ausrede benutzen können, die Sache ſei durch Entdeckung des Geheimniſſes unausführbar geworden."

Dieſer Brief Philipp's, meint C., zerſtreut die letzten Zweifel: La vérité, ruft er, est faite, et il n'y aura plus à y revenir ... Les nuages sont dissipés; le sphinx n'a plus d'énigmes, il est vaincu et découvert. Was iſt denn entdeckt? Allerdings ſagt Philipp etwas mehr als Alava; er erzählt, wie Katharina de' Medici ihren Entſchluß kundgegeben habe, ſehr raſch in den kirchlichen Dingen Wandel zu ſchaffen. Aber über die Art dieſer Heilung verräth er nicht das mindeſte, vermuthlich aus dem einfachen Grunde, weil darüber gar nichts verabredet wurde. Wiſſen wir doch aus den gedruckten Briefen Alba's, daß die Königin-Mutter in ihn drang, er ſolle ihr beſtimmte Vorſchläge machen, er ſich aber darauf nicht einließ [1]). Dem Vf. ſcheint aber ſeine fixe Idee, daß in Bayonne die blutige Vernichtung der Hugenotten verabredet worden, dadurch bewieſen zu ſein, daß man die Sache ſo außerordentlich geheim gehalten, daß dieſes Geheimnis ſelbſt dem Papſte eingeſchärft werde, der nicht einmal den Allerchriſtlichſten Königen davon ſagen ſolle, worunter Philipp Karl IX. und ſeine Brüder verſtehe. C'était là le prodige machiavélicque, ruft C., de leur faire exécuter soudainement ce qu'on aurait préparé longuement (p. 19). Das klingt ja freilich ſchrecklich, aber in dem Briefe ſteht keine Silbe davon. Der Ausdruck: los reyes christianisimos hat damals nie etwas anderes bedeutet als Katharina und Karl IX., welche man die Majeſtäten nannte; es verſtieße gegen allen Sinn und Sprachgebrauch, darunter den König und ſeine Brüder zu verſtehen. Der Papſt, wünſcht Philipp, ſoll ſelbſt Katharina und Karl nicht verrathen, daß er von der Bayonner Verabredung wiſſe, damit ſie ſich nicht über die Indiskretion Philipp's beklagen können und ſagen, jetzt, da er das Ge-

[1]) Alba's Brief an K. Philipp vom 21. Juni. Papiers d'état du Card. de Granvelle 9, 304 s.

heimnis ausgeplaudert, ſei die Ausführung des Plans unmöglich. War denn das Geheimnis nur für einen Mordplan weſentlich? War nicht jede entſchiedene Wendung gegen die Hugenotten bei der damaligen Lage Frankreichs ein ſehr gewagtes Ding, das nur gelingen konnte, wenn man alle Vorbereitungen in größter Stille traf? Und mußte nicht Katharina um ſo mehr auf das Geheimnis dringen, als ſie höchſt wahrſcheinlich den Spaniern jene Zuſage nur gab, um ſie für die Erfüllung ihrer Wünſche geneigt zu machen, welche auf die Verheiratung ihrer Tochter Margarethe mit Don Carlos und ihres Sohnes Heinrich mit einer portugieſiſchen Infantin gingen? Wo hat ſie denn trotz dem ſorgfältig bewahrten Geheimnis in den nächſten Jahren Miene gemacht, ihr in Bayonne gegebenes Wort zu erfüllen?

Ich glaube endlich im voraus durch die Mittheilung eines Geſprächs Alava's mit Katharina der Hypotheſe C.'s ein gewichtiges Argument entgegengeſtellt zu haben. Am 11. Februar 1570 fragte Alava die Königin-Mutter, ob ſie denn nicht im Stande ſeien, Coligny und Montgomery aus dem Wege zu ſchaffen, womit ja alles gethan ſei. Darauf erwiderte Katharina: „Ich bitte Euch, daß dieſes Wort nie mehr aus Eurem Munde komme.“[1]) Wird irgend ein Menſch ein derartiges Geſpräch für möglich halten, wenn Katharina den Spaniern im Sommer 1565 die Vernichtung nicht nur Coligny's und Montgomery's, ſondern aller Häupter der Hugenotten und der mit ihnen thatſächlich Einverſtandenen zugeſagt hätte? Würde dann dieſer Alava, welcher die franzöſiſchen Majeſtäten mit den ſtärkſten Dingen nicht verſchonte, ſo ſchüchtern etwas anheimgegeben haben, was er ein Recht hatte zu fordern? Würde er nicht vielmehr Katharina bei jeder Gelegenheit mit dieſer Forderung in die Enge getrieben haben, wo dann ihre von ihm berichtete Antwort ganz unmöglich war? Denn dieſe Antwort beweiſt doch, daß die Äußerung Alava's etwas Neues, die Königin-Mutter unangenehm Überraſchendes war.

Wir haben alſo durch die Schrift von C. nur das Eine erfahren, daß ſchließlich in Bayonne doch in Bezug auf die kirchlichen Dinge eine gewiſſe Verabredung zu Stande kam. Über den Inhalt derſelben wiſſen wir lediglich, daß Katharina verſprach, ſehr raſch Abhülfe ſchaffen zu wollen, was ſie bekanntlich nicht gethan hat. Wir wiſſen endlich, daß eine Vernichtung der Hugenottenführer dort nicht verabredet wurde. Die von C. ohne weiteres erfundene Beziehung der Bayonner Unter-

[1]) Vor der Bartholomäusnacht S. 23.

redungen zur Bartholomäusnacht hat nicht den mindeſten Grund. Wenn er mein Buch geleſen hat, wird er wohl ſelbſt zugeben, daß Verhältniſſe und Verhandlungen, wie ſie vom Anfang 1570 bis zum Auguſt 1572 zwiſchen Frankreich und Spanien ſtattfanden, völlig undenkbar geweſen wären, wenn dieſe beiden Mächte im Sommer 1565 Verabredungen getroffen hätten, wie er ſie ſupponirt, und wenn dieſe Verabredungen gerade damals ihrer freilich ſehr ſpäten Ausführung entgegengereift wären. H. Baumgarten.

Le conflit entre la Russie et la Chine. Ses origines, son développement et sa portée universelle. Par Martens. Étude politique. Bruxelles, Muquardt. 1880.

Wie Martens ſehr richtig bemerkt, iſt der ruſſiſch-chineſiſche Konflikt nicht beendigt, ſondern nur aufgeſchoben. Dieſer Umſtand verleiht der neuen Schrift des auch im Weſten Europas bekannten Petersburger Profeſſors ein hohes Intereſſe. Sie iſt hervorragend auch wegen der eingehenden Quellenkenntnis, die der Vf. bekundet. Es muß aber auch bemerkt werden, daß in dem gegebenen Falle M. ſich in einer vorzüglich vortheilhaften Lage befand, da eben die ruſſiſche Literatur reich an vortrefflichen Werken ſolcher Sinologen wie Waſſilieff, Wienükoff, Piaſetzky u. a. iſt. Zur Verfügung unſeres Autors ſtanden außerdem einige Manuſkripte und auch mündliche Mittheilungen ſeitens Perſonen, die der ruſſiſchen Regierung nahe ſtehen und die chineſiſchen Zuſtände gründlich kennen. Was das Hauptthema, die chineſiſche Frage, betrifft, ſo iſt ſie im allgemeinen von dem Vf. deutlich dargeſtellt. Der publiziſtiſche Charakter der Broſchüre iſt aus der Darſtellung ſelbſt erſichtlich, z. B. aus den Vorwürfen, die er gegen die „Krämer“ (Engländer) und die katholiſchen Miſſionare richtet, ſowie auch aus den Betheuerungen, daß hinſichtlich Chinas „das einzige Ziel der ruſſiſchen Politik in der Entwicklung des Handels- und guten Nachbarverkehrs beſtanden hätte“ (10). Dies führt nun zu einer gewiſſen Unebenheit des Tones. Derſelben Urſache wollen wir auch einige Auslaſſungen und Unklarheiten zuſchreiben. So iſt es zu bedauern, daß der Vf. bei dem Inhalte des Livadiſchen Vertrags von 1879 ſich aufzuhalten für überflüſſig findet. Unklar iſt auch der Satz hinſichtlich des Titels, welcher (im Jahre 1727) „in der Chineſen Augen eine ſo große Wichtigkeit hatte“ (24). Der Umſtand, daß die Ruſſen in dieſer Frage nicht die mindeſte Nachgiebigkeit zeigten, beweiſt aber, daß die Sache doch nicht ſo ganz unwichtig war. Faſt

die ganze Geſchichte Rußlands beweiſt die außerordentliche Bedeutung des Kaiſertitels in dieſem Lande [1]). Auch ſcheint uns der Satz zu gewagt: China habe im Jahre 1858 „zweifelsohne“ keinen Haß gegen Rußland genährt, und wenn die chineſiſche Regierung nicht gewünſcht habe, eine Geſandtſchaft in Petersburg zu unterhalten, ſo ſei dieſes nur infolge des Haſſes geſchehen, welchen die Weſtreiche erregt hätten. Vergeſſen wir nicht, daß eben im Jahre 1858 Rußland die Amurprovinz erworben hatte. Was aber die Frage über die Auslieferung der Überläufer betrifft, welche der Vf. ſelbſt als eine der wichtigſten in dem Verkehre zwiſchen Rußland und China hält, ſo fordert ſie weitere Erläuterungen.

Indem der Vf. verſchiedene Verträge geſchichtlich unterſucht, weiſt er auf den 4. Artikel des Vertrags von Nertſchinſk (1689) hin, in welchem es heißt: „Si quelque sujet d'un des deux empires s'enfuit dans les terres de l'autre il sera aussitôt pris et renvoyé.“ Die ſich hierauf beziehenden höchſt intereſſanten Artikel des in Kiachta unterzeichneten Vertrags von 1727 ſind aber gänzlich ausgelaſſen worden. Art. 2: Les transfuges précédents ne seront pas redémandés et ils resteront dans l'empire où ils se trouvent; mais ceux qui passeront dorénavant la frontière ne pourront sous aucun prétexte être retenus. Il faut au contraire les chercher sans délai pour les prendre et les ramener aux autorités des frontières respectives. Art. 10: Les sujets des deux empires qui s'enfuiront dorénavant seront punis de mort au lieu même où ils auront été arrêtés. Les sujets armés qui passent la frontière sans commettre des assassinats ou des brigandages, mais sans passe-ports seront également punis conformément à leur crime. Les soldats qui désertent et volent leur maître auront la tête tranchée s'ils sont sujets de l'empire du Milieu; s'ils sont de l'empire des Oros ils seront étranglés... Le bas peuple qui passe la frontière sans passe-port sera également puni comme il a été convenu. Später klagte China über Verletzungen dieſer Artikel, da Rußland eine Menge Kalmücken und Djungaren, welche die Grenze paſſirt hatten, nicht ausliefern wollte. Bei dieſer Gelegenheit ſagt der Vf.: „Le gouvernement russe ne pouvait se rendre complice des cruautés qui attendaient les refugiés en China“ (28). In der ruſſiſchen Überſetzung des Vertrags von 1727 fanden ſich außerdem „des erreurs“,

[1]) Vgl. H. Z. 1871 Heft 3.

was 1768 zu einer Ergänzung des Vertrags führte. In demſelben wird beſonders der Artikel 10 des Vertrages von 1727 erläutert, da er „trop équivoque et indéterminé“ zu ſein ſchien. Die Artikel des neuen Vertrages, welche von dem Vf. nicht angeführt werden, lauten nun ſo: Mörder und Räuber ſind gegenſeitig behufs ihrer Hinrichtung auszuliefern; bewaffnete Leute, welche die Grenze ohne Paß überſchreiten, aber kein Verbrechen begangen haben, ſind in Haft zu nehmen, wobei ihre Habe ihnen wegzunehmen iſt: wenn ſie gejagt hatten, bekommen ſie 100 Schläge; unbewaffnete und verirrte Menſchen ſind gleich über die Grenze zu bringen; im Falle ſie ſich verborgen hätten, ſind ihnen 100 Schläge zu geben. Zum Schluſſe: „Tous les criminels de l'empire du Milieu, condamnés à des punitions corporelles, seront fouettés et ceux de l'Empire des Oros battus à coups de verges.“ Hier bemerkt der Vf., daß Rußland als europäiſcher und chriſtlicher Staat ſolche drakoniſche Geſetze nicht erfüllen konnte. Weiter ſtellt ſich M. die Frage: Warum hat aber Rußland das Unausführbare auf ſich genommen? Und unzufrieden mit der natürlichen Antwort: „par ce qu'elle (Rußland) désirait maintenir des relations pacifiques et commerciales avec son voisin“ (30), argumentirt er folgenderweiſe: „Der Geiſt des Vertrages war von den beiden Regierungen nicht gleichmäßig begriffen“ (31). — Nach dem Vertrage von 1768 wurde die chineſiſche Regierung nie müde, Rußland mit „exigences insolentes“ (39) zu quälen. Gleich darauf macht der Autor China denſelben Vorwurf; im Jahre 1771 kehrten 10000 Kalmücken, unzufrieden mit den Maßregeln der ruſſiſchen Regierung, welche „de les soumettre à un régime plus propice à leur développement progressif“ zum Ziele hatten, nach China zurück; Katharina forderte beſonders die Auslieferung der mit den Kalmücken zuſammen entflohenen 150 Ruſſen, und die darauf erfolgte abſchlägliche Antwort machte „einen ſehr unangenehmen Eindruck auf die Kaiſerin“ (32). In dem Vertrage von Kuldja (1851) wird zum erſten Male nur von „Verbrechern“ (criminels) geſprochen. Der Vertrag von Tientſin (1858) enthält folgenden wichtigen Artikel (7), der von M. nicht angeführt wird: „Les sujets russes qui ont pénétré dans l'intérieur de la Chine et qui y ont commis quelques délits ou crimes doivent être conduits, pour être jugés et punis selon la loi russe à la frontière ou dans l'un des ports ouverts ou réside un consul russe.“ Dieſe Frage wird von dem Vf. auch beim Beſprechen des Vertrags von Peking (1860), welchen Rußland

dem „Talente des berühmten Generals Ignatieff“ verdankt, außer Acht gelaſſen. Übrigens geſteht er zu, daß dieſer Vertrag im Bezug der Auslieferungsfrage nicht ſo klar wie der von Tientſin iſt, und deutet auf Artikel 8 hin. Dieſen legt er folgenderweiſe aus: „En cas de fuite d'un sujet chinois sur le sol russe les autorités chinoises [sic] sont obligés de l'arrêter et de l'extrader.“ Führen wir aber den Text buchſtäblich an: „En cas de recel d'un sujet russe parmi les Chinois ou de sa fuite dans l'intérieur du pays, l'autorité locale, aussitôt après en avoir été informée par le consul russe, prend immédiatement des mesures pour faire rechercher le fugitif, et aussitôt après l'avoir découvert le remet au consulat russe. La même marche doit également être observée relativement à tout sujet chinois qui se cacherait chez des Russes ou se serait enfui en Russie.“ Artikel 10 lautet: „En cas de fuite d'un individu au délà des frontières, à la première nouvelle, des mesures sont immédiatement prises pour rechercher le transfuge. Le fugitif saisi est livré sans délai, avec tous les objets qui lui appartiennent, à l'autorité de la frontière; l'examen des motifs de la fuite et le jugement de l'affaire elle-même s'effectuent par l'autorité locale du pays auquel appartient le transfuge, la plus rapprochée des frontières.“

Es ſcheint uns, daß die Studie des petersburgiſchen Profeſſors ihr Ziel, Europa zu überreden, viel eher erreicht haben würde, wenn der Vf. der wiſſenſchaftlichen Methode treu geblieben wäre. Soweit M. auf dem Boden der Thatſache ſteht, iſt er völlig berechtigt, ein draſtiſches Bild der wahrhaft egoiſtiſchen Politik Europas, namentlich Englands, China gegenüber zu entwerfen und die unglücklichen durch Opium vergifteten, durch Bayonette tyranniſirten Chineſen in Schutz zu nehmen. Völlig Recht hat weiter der Vf. wenn er weisſagt, daß ein ruſſiſch-chineſiſcher Krieg für alle europäiſchen Intereſſen verhängnisvoll ſein würde, weil er unumgänglich das Zeichen zu einem Ausbruch des bei den Chineſen ſeit lange gegen „les diables etrangers“ aufgehäuften Haſſes werden müßte. Daß aber dieſer Krieg „ausſchließlich infolge des den Chineſen durch die Ränke anderer civiliſirten Mächte gegen Ausländer überhaupt eingeflößten Haſſes ausbrechen könne“ — dies zu behaupten beweiſt, meiner Anſicht nach, eine einſeitige Art die Dinge zu behandeln. Die Geſchichte wird nur dann begreiflich, wenn man die „force des choses“ nie außer Augen läßt. Von dieſem Standpunkte aus erſcheint es als ganz natürlich,

daß die Chineſen Rußland fürchten und haſſen: für China iſt und bleibt Rußland ein unbequemer Nachbar, da das Ruſſiſche Reich mit ſeinen erſchöpften Finanzen nicht umhin kann, ſeine Wüſten mit Tauſenden von chineſiſchen Überläufern anzuſiedeln und ſeine Grenzen auszudehnen.

Dank der „force des choses“ ſchloß Rußland immer vortheilhafte Verträge mit China: ſo entſtand der Vertrag von 1860 gerade zu derjenigen Stunde, als China um Hülfe gegen England bedürftig war. Dank derſelben „force des choses“ bemächtigten ſich die Ruſſen 1871 Kuldjas, indem ſie es zurückzugeben verſprachen. Derſelben Urſache halber fanden ſie es aber ſchwierig, ihr Verſprechen zu erfüllen, wie es den Chineſen ebenfalls unmöglich iſt, Kuldja an Rußland abzutreten, da dadurch die Ruſſen jenſeits der Berge d. h. der natürlichen Grenze Chinas hinzugelaſſen würden. Deshalb ſagt auch M., daß die Prinzipien des Völkerrechts hinſichtlich der Staaten des äußerſten Oſtens und namentlich China gegenüber nicht in ihrem vollen Umfange angewendet werden können: was freilich M. nicht hindert, das weſtliche Europa für ſeine „force des armes“ (38) zu beſchuldigen. Deshalb meinen wir auch, daß das weſtliche Europa des Herrn Profeſſors trefflichen Rathſchlägen nicht folgen wird, obgleich ſie der Menſchheit im allgemeinen und Rußland beſonders vom größten Nutzen ſein könnten. Viel eher iſt zu erwarten, daß Europa den Wunſch ausdrücken wird, Rußland möge ſich mit größerer Vorſicht über Chinas „kritiſche Lage“ ausſprechen, beſonders angeſichts der Wahrſcheinlichkeit eines Volksaufſtandes (welcher, nach der Erklärung des Vf. ſelbſt, alle Europäer in China in's Verderben ſtürzen würde), und zumal zu einer Zeit, wo Rußlands ganze Aufmerkſamkeit von inneren Angelegenheiten in Anſpruch genommen wird. A. Tratschewski.

Cypriſche Königsgeſtalten des Hauſes Luſignan. Von Karl Herquet. Halle, Buchh. des Waiſenhauſes. 1881.

Herquet hat ſchon im Jahre 1870 unter dem Titel: „Charlotta von Luſignan und Caterina Cornaro, Königinnen von Cypern“ eine auf gelehrten Studien, namentlich der Verwerthung des reichen von Mas-Latrie publizirten urkundlichen Materials beruhende Geſchichte der Inſel Cypern unter der Herrſchaft des Hauſes Luſignan veröffentlicht, in welcher er die früheren Zeiten kürzer, die ſpäteren, die Zeiten jener beiden letzten Fürſtinnen, ausführlich dargeſtellt hat. In den letzten 10 Jahren iſt auch für dieſen Gegenſtand manches neue Quellenmaterial veröffentlicht worden, von Mas-Latrie, die poetiſche

Darstellung der Geschichte König Peter's I. von Machaut, von Sathas die in griechischer Sprache geschriebenen cyprischen Geschichtsquellen, namentlich die Chroniken des Machairas und Bustronios. Unter Benutzung dieser neuen Quellen hat jetzt H. jene frühere Schrift umgearbeitet und die vorliegende neue, auch mit verändertem Titel, erscheinen lassen. Auch hier gibt er eine fortlaufende Geschichte Cyperns unter der Herrschaft der Lusignan, in welcher aber die bedeutenderen Persönlichkeiten dieses Fürstenhauses, König Peter I. (1359—1369), Janus (1398—1432) und sodann wieder die beiden letzten Königinnen Charlotta, die Tochter von Janus' Nachfolger Johann II. (1458—1485), und deren Gegnerin, die Venetianerin Caterina Cornaro, die Wittwe des Halbbruders Charlotta's Jakob, welcher 1460 derselben die Herrschaft entriß und bei seinem Tode 1473 dieselbe seiner Gattin hinterließ, welche, nachdem sie schon vorher ganz unter dem Einfluß der Regierung ihrer Vaterstadt gestanden hatte, endlich 1489 gezwungen wurde, der Herrschaft ganz zu Gunsten derselben zu entsagen, durch besonders ausführliche Darstellung hervorgehoben werden. Bereichert, auf Grund der Verschronik Machaut's, erscheint hier besonders die Darstellung der Geschichte Peter's I.; diejenige des Königs Janus hat nur formelle Veränderungen erfahren, und auch der Haupttheil, die Geschichte Charlotta's und Caterina's, zeigt nur wenig erhebliche Veränderungen und Zusätze. Bedauerlich ist, daß der Vf. in dieser neuen Bearbeitung den gelehrten Apparat fortgelassen hat: für ein größeres Publikum wird dieselbe wegen des in ihr zusammengehäuften Details doch wenig genießbar sein, und für gelehrte Zwecke kann eine solche Darstellung ohne Quellencitate und sonstige Belege wenig nutzen. Von den Beilagen enthält die erste recht interessante Nachrichten über die Zuckerkultur und den Zuckerhandel auf Cypern unter den Lusignan, die zweite einige statistische Angaben über die Bevölkerung der Insel und die Erträge derselben, die dritte eine Regententafel, die vierte einige Anmerkungen zum Text und die fünfte eine wenig erfreuliche und, wie uns scheint, wenig nothwendige Polemik gegen H. Simonsfeld, welcher in der „Augsburger Allg. Zeitung" 1879 einen von ihm in München gehaltenen Vortrag über Caterina Cornaro hat abdrucken lassen, in welchem er jener früheren Schrift des Vf. nicht genug Ehre erwiesen und sich einige Irrthümer hat zu Schulden kommen lassen. Die der früheren Schrift beigegebene Karte von Cypern ist hier in verkleinertem Maßstabe und mit manchen Verbesserungen wiederholt worden. F. Hirsch.

Description géographique, historique et archéologique de la Palestine, accompagnée de cartes détaillées. Par V. Guérin. Judée, trois volumes. Samarie deux volumes. Galilée, deux volumes. Paris, Imprimerie nationale. 1868—1880.

Der berühmte französische Gelehrte, welcher fast den ganzen Orient durchwandert und seine Forschungen daselbst in einer Reihe von Werken niedergelegt hat, bietet in dem vorliegenden Werke das Resultat seiner dreimaligen Reise nach dem heiligen Lande. Im Jahre 1863 war zunächst Judäa, 1870 Samaria, 1875 Galiläa sein Ziel. Es ist erstaunlich, mit welcher Schnelligkeit der Reisende das Land durchflog und dennoch überall das Bemerkenswerthe durchforschen konnte; von April bis Juli 1870 besuchte er 538 Punkte und bestimmte 198 Ruinen, auf seiner achtmonatlichen Reise durch Galiläa ist er in mehr als 800 Ortschaften gewesen. Guérin war zu solchem Unternehmen wohl vorbereitet; Studien über Palästina hatten ihn zehn Jahre vor seiner ersten Reise schon beschäftigt, die Kenntnis der hebräischen und arabischen Sprache kommt ihm glänzend zu statten. Sein Grundsatz bei der Erforschung Palästinas spricht sich in den Worten aus: L'examen des traditions exige une respectueuse indépendance qui ne se laisse entraîner ni par un mépris superbe ni par une crédulité aveugle. Ici, comme en toutes choses, la foi doit être raisonnable. Er wiederholt mehrfach, daß er als Christ und als Franzose das heilige Land beschreiben wolle; der erstere Ausdruck modifizirt sich natürlich in „katholischer Christ". Über die Eigenthümlichkeiten, welche sein nationaler Standpunkt mit sich bringt, sehen wir gern hinweg und wollen über die Ansicht, daß Palästina zur Zeit der Kreuzzüge französisch war, nicht mit ihm rechten, noch die Berechtigung des Aufrufs an seine Landsleute untersuchen, welchen er in die Schilderung der blühenden würtembergischen Kolonie in Haifa und ähnlich bei der Erzählung über die Gründung der preußischen und englischen Hospitäler in Jerusalem einflicht, daß die Franzosen den Schismatikern die Kolonisation des heiligen Landes nicht allein überlassen sollen. Wir sehen mehr auf die Fülle des positiven Materials, welches uns G. bringt, und begrüßen die Weiterführung des Werkes, welchem noch eine besondere Beschreibung Jerusalems folgen soll, mit Freuden als ein bleibendes Denkmal wissenschaftlicher Forschung, welche über den Nationen steht.

Der Titel des Werkes läßt nicht vermuthen, daß wir einen Reisebericht finden. G. besucht alle in der h. Schrift genannten Orte und

knüpft an jeden die Schilderung des dort Wichtigen in Bezug auf Geſchichte und Archäologie. Dadurch gewinnt die Darſtellung ungemein an Lebendigkeit, und durch die genaue Mittheilung des Itinerars wird es ſpäteren Forſchern möglich gemacht, den Spuren des Reiſenden zu folgen. Allein ob aus dieſer Methode überhaupt eine geographiſche Beſchreibung eines Landes hervorgehen kann, bleibt uns zweifelhaft; G. ſicher iſt über die Topographie nicht hinausgekommen. Wir ſind nun einmal gewöhnt, an ein geographiſches Werk ganz andern Maßſtab anzulegen. Die Geſchichte tritt bei G. in den Hintergrund; die hiſtoriſchen Notizen und Exkurſe, welche er einſtreut, bieten nur Bekanntes. Der ganzen Anlage des Werkes nach iſt dies auch genügend, ja wir hätten hie und da Schlachtenberichte und Städtegeſchichten noch kürzer gefaßt gewünſcht. Der Schwerpunkt liegt in G.'s Buche auf den archäologiſchen Forſchungen; hier bekommen wir eine Menge von Neuem, hier geiſtreiche Hypotheſen und gründliche Auseinanderſetzungen. Im einzelnen iſt viel über G.'s Aufſtellungen geſtritten worden, und die Richtigkeit mancher Annahme wird wohl erſt dann zu entſcheiden ſein, wenn die Ausgrabungen in Paläſtina weiter fortgeſchritten ſein werden. Zu den wichtigſten Entdeckungen G.'s zählen die Gräber Joſuas und der Makkabäer, erſteres bei Kharbet-Tibnah, letztere bei El-Medieh. Dieſes mit dem alten Modin zuerſt identifizirt zu haben iſt wohl das Verdienſt Sandreczki's, und nicht, wie G. behauptet, das des Franziskaners Emanuel Forner. G. vertritt die Anſicht, daß Kefr Kenna das Kana iſt, wo Chriſtus Waſſer in Wein verwandelte; die Angaben der Pilger ſind ſchwankend und die Schwierigkeit kaum zu löſen, beſonders da von den Türken die Erlaubnis, eine Kirche daſelbſt auszugraben, zurückgezogen worden iſt; doch hat G.'s Anſicht im Gegenſatz zu der Robinſon's, der in Kana el Djelil das alte Kana ſucht, viel für ſich. Die Hypotheſen Emaus-Nicopolis und Kapernaum-Tel Hum finden in G. einen Vertreter; gewagter dürfte eine ähnliche in Bezug auf Leontopolis am Nahr el Kasmieh ſein. Mr.

Geſchichte der Familie von Blücher. Von Friedrich Wigger. II. Zweite Abtheilung. Schwerin, Stiller. 1879.

Der vorliegende Band bildet den Abſchluß von Wigger's verdienſtvollem Werke, über welchem er mehr als zehn Jahre lang gearbeitet hat. Während der bereits 1870 erſchienene 1. Band die Geſchichte der Familie von Blücher vom 13. bis 16. Jahrhundert um-

faßte, ſollte der 2. Band für die Entwicklung des Geſchlechtes in der Neuzeit beſtimmt ſein. Durch die Überfülle des Stoffes, welcher ſich dem Vf. beſonders für die Lebensgeſchichte des Fürſten Blücher von Wahlſtatt darbot, war eine Theilung des Bandes in der Weiſe bedingt, daß der erſten Abtheilung (1878) die Geſchichte der Linien in Pommern, Lehſen, Roſenow und der fürſtlichen Linie zufiel, die zweite Abtheilung die Linien Sukow, Waſchow und Boddin enthalten ſollte. Für den 2. Band reichlicher als für den erſten durch die Familienarchive unterſtützt und nur bei einem kur- oder livländiſchen Zweig des Hauſes Blücher-Sukow im Stich gelaſſen, konnte W. den Grundſätzen, nach welchen er das Werk geſchrieben, bei der neueren Geſchichte beſſer nachkommen, als es in den Abſchnitten des 1. Bandes der Fall war. Aus den Ahnenreihen heben ſich die Perſönlichkeiten von Familienmitgliedern hervor, und je nach ihrer Bedeutung geſtalten ſich ihre Lebensnachrichten zu kürzeren oder längeren Biographien, deren ausführlichſte natürlich die mit vieler Liebe gearbeitete des Fürſten Blücher iſt. Herausgelöſt aus ihrem Rahmen hat dieſelbe in weiteren Kreiſen freudige Aufnahme und verdiente Anerkennung gefunden. — Obgleich die Stammtafeln und die Kapitelüberſichten das Auffinden einzelner Perſonen einigermaßen möglich machen, vermiſſen wir dennoch ungern ein Namenregiſter, ohne welches einmal jegliches Buch ein gut Theil ſeines Werthes einbüßt. Mr.

Archiv für Geſchichte des deutſchen Buchhandels. Herausgegeben von der Hiſtoriſchen Kommiſſion des Börſenvereins der deutſchen Buchhändler. I—VI. (Publikationen des Börſenvereins deutſcher Buchhändler, Neue Folge.) Leipzig, Verlag des Börſenvereins deutſcher Buchhändler. 1878—81.

Die in zwangloſen Bänden erſcheinende Publikation iſt dazu beſtimmt, eine Niederlage für das Quellenmaterial, bzw. für Vorarbeiten und Beiträge zu einer Geſchichte des deutſchen Buchhandels zu werden, deren Herausgabe die Hiſtoriſche Kommiſſion des Buchhändlervereins beſchloſſen hat; weiterhin wird das „Archiv“ zur Ergänzung und weiteren Ausführung des geplanten Geſchichtswerkes dienen und ſolche eingehenderen Arbeiten bringen, die für den Rahmen der geſchichtlichen Darſtellung zu weitgreifend ſein würden. Die Redaktion des Archivs hat der Bibliothekar des Vereins, Hermann Meyer, übernommen, die Oberleitung des Unternehmens als Vertreter der Kommiſſion iſt dem ſachkundigen Verfaſſer der „Beiträge zur Geſchichte des deutſchen Buchhandels“ (Leipzig 1851), Albr. Kirchhoff, vorbehalten; für die Be-

arbeitung der Geschichte des deutschen Buchhandels ist Friedrich Kapp gewonnen, der im 4. und 6. Bande Berichte über den Stand der von ihm organisirten Vorarbeiten veröffentlicht.

Wir sehen davon ab, der mannigfachen Artikel zur speziellen Geschichte des Buchhandels, welche die reichhaltige Publikation in den vorliegenden sechs Bänden gebracht hat, einzeln zu gedenken, denn bei den zunächst interessirten Fachmännern und Liebhabern hat sich das Unternehmen, wie die stattliche Reihe der Mitarbeiter beweist, bereits hinlänglich selbst eingeführt. Um an dieser Stelle die Aufmerksamkeit noch weiterer Kreise auf das „Archiv" zu lenken, heben wir ein paar Beiträge von allgemeinerem historischen Interesse heraus, wie solchen in der Publikation bisher in dankenswerther Weise ein breiter Raum überlassen worden ist; einen Augenblick länger verweilen wir nur bei der Studie von J. O. Opel „Die Anfänge der deutschen Zeitungspresse 1609—1650", welcher der ganze 3. Band eingeräumt wurde.

Der Vf. hat sich der Mühe unterzogen, bei seinen Studien zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges in einer Reihe deutscher Archive und Bibliotheken die Reste der Jahrgänge ältester Zeitungen zu sammeln. Es gelingt ihm, indem er die einzelnen, meist ohne Angabe des Druckorts erschienenen Zeitungen bestimmten Städten zuzuweisen vermag, uns von der ältesten deutschen Zeitungspresse ein Bild zu rekonstruiren, das die weite Verzweigung dieser Literatur bereits im Menschenalter ihrer Entstehung ersehen läßt. Die älteste bisher bekannte Zeitung, eine Straßburger von 1609, befindet sich auf der Universitätsbibliothek zu Heidelberg (S. 44—59); von ihr, wie noch von einigen andern Zeitungsblättern werden Facsimiles der Titel gegeben. Wir haben durch die Arbeit von O. für die Anfangszeiten eine sichere Grundlage gewonnen auf einem Felde, das bisher äußerst wenig in wissenschaftlicher Weise durchforscht war und auf welchem das Quellenmaterial auch für spätere Epochen, noch für das ganze 18. Jahrhundert, völlig versprengt und fragmentarisch ist. Über Einzelheiten wird man mit dem Vf. vielleicht rechten dürfen, so über die Berliner Provenienz der S. 116 ff. besprochenen Zeitungen von 1617, 1618 und 1619. S. 3 bezweifelt O. die Richtigkeit der Angabe Hillebrand's (Italia III, 112), daß die erste gedruckte italienische Zeitung 1636 bei Massi und Lardi in Florenz erschienen sei, mit der Bemerkung, daß „selbst A. v. Reumont dem Vf. keinen Aufschluß über das Alter der italienischen Zeitungen zu geben vermochte". Die vermißte Auskunft gibt der nach archivalischem Material gearbeitete Auf-

ſatz von S. Bonghi: Le prime gazette in Italia (Nuova Antologia XI, Firenze 1869, 311 s.), offenbar Hillebrand's Quelle. Über das Alter der däniſchen Zeitungen belehrt uns jetzt Stolpe, Dagspressen i Danemark; das erſte däniſche Zeitungsprivileg iſt von 1634. Nicht zutreffend iſt, wenn S. 31 Eyzinger's (dies die richtige Schreibart) Relationes historicae als eine Nachahmung der Frankfurter Meßrelationen bezeichnet werden; das Verhältnis war das umgekehrte. Wohl nicht ganz zu ignoriren waren die Vorarbeiten des fleißigen J. v. Schwarzkopf; in ſeiner Schrift „Über Zeitungen" (Frankfurt 1795) findet ſich eine gute Überſicht der älteren einſchlägigen Literatur, zu der noch nachgetragen werden mag, daß eine Lebensbeſchreibung Kaſpar's v. Stieler, des Verfaſſers der von O. mehrfach herangezogenen „Zeitungsluſt und Nutz" (Hamburg 1695), bei J. H. v. Falckenſtein, Analecta Nordgaviensia 253—280 gedruckt iſt. In dem Abſchnitte über handſchriftliche Zeitungen ſei zu der Angabe, daß ſich im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts mit dem Emporkommen ſtändiger Geſandtſchaften die Sitte der geſchriebenen Zeitungen allmählich verloren habe, auf den Aufſatz von J. G. Droyſen in der Zeitſchrift für preuß. Geſchichte 1877 hingewieſen, aus dem hervorgeht, welch große Bedeutung noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts die geſchriebenen Zeitungen neben den gedruckten hatten. Für die Entſcheidung der S. 241 ff. behandelten Frage der Abhängigkeit der Zeitungen von einander wird gerade dieſe handſchriftliche Journaliſtik, die ſich mit den heutigen lithographirten Korreſpondenzen vergleichen läßt, in Betracht zu ziehen ſein.

Neben der Abhandlung von Opel dürfen vorzugsweiſe auf Beachtung rechnen die von Kapp dem kgl. Geheimen Staatsarchiv zu Berlin entnommenen „Aktenſtücke zur Geſchichte der preußiſchen Cenſur- und Preßverhältniſſe unter dem Miniſterium Wöllner" (4, 138—214; 5, 256—306), ſowie im Anſchluß daran desſelben Verfaſſers Aufſatz „Die preußiſche Preßgeſetzgebung unter Friedrich Wilhelm III. 1815—1840" (6, 185—250). — Für die Handhabung der Cenſur in Altbaiern, die Heigel beſpricht (2, 5—32), finden ſich ein paar weitere intereſſante Beiſpiele bei Brunner, Humor in Diplomatie und Regierungskunde des 18. Jahrhunderts 2, 285—95. — Im Zuſammenhang der „Beiträge zur Geſchichte der Preßmaßregelungen und des Bücherverkehrs auf den Büchermeſſen im 16. und 17. Jahrhundert", die Kirchhoff gibt (4, 96—137), verdient eine Stelle in J. J. Moſer's Autobiographie (3. Aufl. 1, 50) Beachtung, inſofern ſie zeigt, daß man

am kaiſerlichen Hofe der verderblichen Folgen, welche die ſtrenge Handhabung der Cenſur für den Frankfurter Büchermeßverkehr haben mußte, ſich wohl bewußt war. — H. E. Brockhaus reproduzirt (1, 91—119) einen ſchon früher gedruckten Plan Metternich's zur ſtaatlichen Organiſation des deutſchen Buchhandels aus dem Jahre 1820, um ihn im Lichte der vorangehenden und nachfolgenden Verhandlungen zwiſchen den Regierungen und den Vertretern des Buchhandels zu erörtern; der Verfaſſer der nach Metternich's Urtheil „in jeder Rückſicht intereſſanten Arbeit" iſt nach Brockhaus Adam Müller. — Zum Schluß erwähnen wir den Beitrag von E. Berger „Der deutſche Buchhandel in ſeiner Entwicklung und in ſeiner Einrichtung in den Jahren 1815—1867 (2, 125—234), wo der Laie einen inſtruktiven Einblick in dieſe Verhältniſſe erhält. R. Koser.

Zur Rechtsgeſchichte des deutſchen Sortimentsbuchhandels. Von H. Buhl. Heidelberg, L. Winter. 1879.

An der Hand der ſehr ausgedehnten Literatur ſkizzirt der Vf. die allmähliche Ausbildung der für den Sortimentsbuchhandel heute maßgebenden Geſchäftsformen. Die Scheidung des Verlags- und Sortimentsgeſchäfts erfolgte in der Hauptſache erſt während des 18. Jahrhunderts. Der erſte Buchhändler, der mit einer Erklärung hervortrat, „er wolle hinfüro lediglich eine Verlagshandlung führen", war 1735 Martini in Leipzig (S. 42). R. K.

III.

Die Prinzeſſin von Ahlden.

Von

Adolf Köcher.

Zweiter Artikel.

5.

Über den Verlauf der Kataſtrophe berichtet zunächſt das oben angezogene Rundſchreiben Georg Wilhelm's vom 23. Juli 1694[1]).

Daß der wirkliche Hergang in dieſer für die fremden Höfe berechneten Darſtellung an den heiklen Punkten vorſichtig verſchleiert ſein wird, iſt von vorn herein wahrſcheinlich. Und unſere Unterſuchung hat bereits ergeben, daß der Antheil an dem Vergehen der Kurprinzeſſin, der hier dem Fräulein von Kneſebeck aufgebürdet wird, durch die Tendenz, jenes Vergehen zu bemänteln, entſtellt worden iſt. Ebenſo unglaubwürdig ſtellt ſich der die Verweiſung der Prinzeſſin nach Ahlden behandelnde Paſſus dar. Ich reproduzire daher zunächſt den ganzen Inhalt des Berichts.

Nachdem die Prinzeſſin, ſo lautet derſelbe, anfangs nur „einige froideur“ gegen ihren Gatten gezeigt hatte, wurde ihr durch Fräulein von Kneſebeck allmählich ſolcher Widerwille gegen denſelben eingeflößt, daß ſie von ihrem Vater die Erlaubnis, in das elterliche Haus zurückzukehren, erbat. Der Vater mißbilligte dieſen Entſchluß und ermahnte die Prinzeſſin, ihrem Gemahl zu vertrauen. Sie beſuchte darauf ihren Vater zu Bruchhauſen; als

[1]) Im Auszug gedruckt bei Schulenburg S. 135 f.

dieſer aber vernahm, daß der Kurprinz eine Reiſe nach Berlin zu ſeiner Schweſter anzutreten willens ſei, ſchickte er die Tochter unter nochmaligen Ermahnungen nach Hannover zurück, damit ſie ihren Gemahl noch vor ſeiner Abreiſe ſpräche. Allein die Prinzeſſin wurde durch die Umtriebe der Kneſebeck in ihrem Widerwillen gegen denſelben beſtärkt und beſchloß daher ſeine Rückkehr von Berlin nicht abzuwarten. Sobald ſeine Ankunft bevorſtand, brach ſie von Hannover zu ihrem Vater auf. Der aber entbot ihr durch entgegengeſchickte Perſonen, daß ſie entweder umzukehren oder ſich auf das „unterwegens gelegene“ Amtshaus Ahlden bis auf weiteres zurückzuziehen hätte. Die Prinzeſſin zog das letztere vor, ihre Verführerin aber, die Kneſebeck, wurde auf den Wunſch des Herzogs Georg Wilhelm arretirt.

Schon der Ausdruck, der das ferne Ahlden auf den Weg zwiſchen Hannover und der Reſidenz des celliſchen Herzogs verlegt, zeigt, daß dieſer Bericht auf die Unbekanntſchaft der fremden Höfe mit den wirklichen Verhältniſſen berechnet iſt. Vergleicht man damit zwei unter dem unmittelbaren Eindruck und behufs amtlicher Erledigung dieſer Dinge geſchriebene Briefe des Grafen Platen vom 13. und 15. Juli[1]), ſo erhellt, daß die Überſiedlung der Prinzeſſin nach Ahlden nicht auf dem Wege von Hannover zu ihren Eltern auf den plötzlichen Befehl ihres Vaters erfolgte, ſondern das Ergebnis längerer Unterhandlungen zwiſchen dem hannoverſchen und dem celliſchen Hofe war, während deren die Prinzeſſin voll Ungeduld in Hannover verharrte.

Am 13. nämlich erwidert Platen auf einen Brief Bernſtorff's vom gleichen Tage, er entnehme daraus, daß die Prinzeſſin am 15. nach Ahlden aufbrechen könne; ſie werde dies mit um ſo größerem Vergnügen hören, je unwilliger ſie geweſen wäre, daß ihre Abreiſe nicht ſchon am 14. hätte ausgeführt werden können: tant Elle a envie et d'empressement de quiter Hannovre. Nachdem dann Reiſeroute, Geleit und Gepäck beſprochen iſt,

[1]) Die Couverts der beiden Briefe ſind nicht erhalten, indeſſen der Inhalt und ihre Aufbewahrung unter den celliſchen Miniſterialakten beweiſt, daß dieſelben an den leitenden Miniſter in Celle gerichtet ſind. Der Adreſſat kann daher kein anderer als Bernſtorff ſein.

heißt es weiter: Quant á vostre proposition d'insinuer par M^r de Bousch[1]) a M^e la Pr(incesse) E(lectorale) qu'Elle dise pour sauver les apparences, qu'Elle ne veut et ne peut vivre avec le Pr(ince) El(ectoral) et qu'Elle a demandé pour cela de se pouvoir retirer avant son retour icy, nous trouvons á propos que nous fassion courir tel bruit, mais non pas de suggerer a M^e la Prince[2]) de le dire. Nous en parlerons demain á S. A. E.[3]) et verrons ce qu'Elle resoudra lá dessus. Am 15. erwidert Platen auf einen Brief Bernſtorff's vom 14., er werde dem Kurfürſten Vortrag halten und zweifle nicht, daß derſelbe alle Vorſchläge Bernſtorff's in Betreff der Abreiſe der Prinzeſſin gut heißen werde. Von dieſer wird dann abermals gemeldet: Elle est extremement impatiente de quiter ce lieu icy, de sorte qu'Elle n'apprendra qu'avec chagrin que cela se doit remettre encore un ou deux jours. Und zum Schluß: Le depart de M^e la Pr. El. ne pourra pas passer pour desertion voulant prendre tous ses gens et tout ce qui luy appartient avec Elle.

Man erſieht hieraus vor allen Dingen, daß zwiſchen den Höfen von Celle und Hannover die Ausſprengung eines falſchen Gerüchts über die Flucht der Kurprinzeſſin zu dem Zweck vereinbart iſt, pour sauver les apparences. Da nun jenes Rundſchreiben Georg Wilhelm's die Thatſachen ſo erzählt, wie man ſie nach der hier gegebenen Andeutung zu verfälſchen beſchloß, ſo bleibt von der ganzen offiziellen Darſtellung nicht viel mehr als der durch Platen's Briefe beſtätigte Umſtand beſtehen, daß die Kurprinzeſſin nichts ſehnlicher betrieben hat als den Weggang aus den ihr unerträglichen Verhältniſſen zu Hannover.

Dasſelbe Urtheil gilt von der Anklageſchrift, welche der Kurprinz durch den Hofrath Lucius am 20. September 1694 bei dem Ehegerichte einreichte.

Daß die Prinzeſſin ihren Vater in Bruchhauſen beſucht hat, wird allerdings durch einen Bericht des engliſchen Geſandten Creſſet

[1]) Geheimer Rath von dem Buſſche.

[2]) sic!

[3]) Kurfürſt Ernſt Auguſt.

bestätigt, der am 15. Juni aus Bruchhausen schreibt: „Die Kurprinzessin, welche einige Zeit von hier war, kehrt dieser Tage wieder nach Hannover zurück, da sie von ihrer Krankheit wieder ganz hergestellt ist." Ich füge hier gleich einen Bericht desselben vom 29. Juni hinzu: „Der Hof ist von Celle nach Windhausen gegangen; die Kurprinzessin hat in Hannover einen Rückfall bekommen, und im Falle, daß sie besser sein sollte, wird sie in Windhausen erwartet, um den Gesundbrunnen zu trinken[1])." Es wurde also ein abermaliger Besuch der Prinzessin in ihrem Elternhause erwartet, als die Katastrophe dazwischen trat.

Die Thatsache des Besuches in Bruchhausen macht es wahrscheinlich, daß auch die damit verknüpfte Bitte der Prinzessin, bei ihrem Vater bleiben zu dürfen, nicht rein aus der Luft gegriffen ist. Nimmt doch auch Anton Ulrich sowohl von dieser Bitte wie von dem abschlägigen Bescheid, der darauf erfolgte, Notiz[2]).

Wer möchte der unglücklichen Frau einen Vorwurf daraus machen, daß sie auf der Rückkehr von Bruchhausen es nicht über sich gewann, in Herrenhausen einzukehren?[3]) Und wenn der Kurprinz hervorhebt, daß er seine Gemahlin aufgesucht und ihr auch von Berlin einen freundlichen Brief geschrieben habe, so wird dies Bemühen, alle Schuld an den verzweifelten Schritten der Gemahlin von sich abzuwälzen, durch die oben mitgetheilte Eröffnung der letztern entwerthet, der Kurprinz habe schon vor seiner Reise nach Berlin ihr mit der Scheidungsklage gedroht. Ich bemerke, daß auf die Mittheilung von diesem Geständnis der Prinzessin den celliſchen Miniſtern auf der Konferenz zu Engesen von Seiten der hannoverschen geantwortet wurde: „wenn sie (die Prinzessin) dabei bliebe, daß sie dem Kurprinzen die Schuld gebe, würde solches nicht via ad separationem sein"[4]). Vor allem aber beweist die oben citirte Mahnung Platen's in dem zweiten Briefe an Bernstorff, die Abfahrt der Prinzessin von Hannover werde, wenn man sie alle ihre Leute und alle ihre Sachen mitnehmen

[1]) Bei Schulenburg S. 49.
[2]) Octavia S. 177 f.
[3]) Anklageschrift des Kurprinzen.
[4]) Nach dem oben citirten Protokoll Hugo's.

laſſe, nicht als Deſertionsverſuch gelten können, daß die beim Gericht eingereichte Klage des Kurprinzen ebenſo wie das Rundſchreiben Georg Wilhelm's den Thatbeſtand, pour sauver les apparences, verdreht.

Zu alle dem kommt nun noch die Erwägung, daß Georg Wilhelm bei der leicht beſtimmbaren Weichheit ſeines Weſens und bei dem Einfluß ſeiner Gattin, die oft genug ihr reuiges Kind in der einſamen Haft beſuchte, ſchwerlich ſein ganzes Leben lang ſich jedes Wiederſehen und die Ausſöhnung mit dem einzigen Kinde verſagt haben würde, wenn ihr Vergehen lediglich in dem Verſuch beſtanden hätte, trotz der Abmahnung des Vaters ſich in ſeine Arme zu flüchten. Bedenkt man nun, daß in Platen's Briefen von einer Intrigue die Rede iſt, in den Bekenntniſſen der Kneſebeck aber der Ausdruck, man habe die Prinzeſſin entführen wollen, erſcheint, und daß ſie ſelbſt ſich eines ſkandalöſen Benehmens zieh, ſo gibt der Umſtand, daß ſogar das beſchönigende Rundſchreiben und die damit übereinſtimmende Scheidungsklage eines Fluchtverſuches der Prinzeſſin gedenkt, dem Berichte Anton Ulrich's, ſie habe mit Hülfe von Königsmarck nach Wolfenbüttel zu entweichen geplant, um ſo größere Wahrſcheinlichkeit, weil nicht nur ihr Verhältnis zu Königsmarck als ein anſtößiges aufgedeckt iſt, ſondern auch die aufgefangene Korreſpondenz, deren Liſte uns durch ein Fragment der Unterſuchungsakten enthalten iſt, eine von Nienburg bis nach Dresden verzweigte geheime Verbindung bezeugt.

Ich füge noch hinzu, daß auf einem andern Fragment der Unterſuchungsakten dieſe Notizen ſtehen:

„Poſtmeiſter. Ob Metſch an die Kurprinzeſſe eine Staffete von hier geſchicket etwa medio junii? N. 17 ... den 1. Julii Königsmarck aus dem Hauſe gangen, 12. Juli M^lle^ Kneſebek arreſtirt. 17. Kurprinzeſſe nacher Ahlen gereiſet. 23. Juli ... zu Burgdorff geſprochen. 26. Kneſebeck nacher Springe."

Kombinirt man die auf beiden Fragmenten wiederkehrende Notiz, daß am 14. Juni von Hannover aus eine Staffette nach Bruchhauſen an die Kurprinzeſſin geſchickt ward, mit dem Bericht Creſſet's vom 15. Juni, daß die dort weilende Kurprinzeſſin von ihrer Krankheit wieder ſo geneſen ſei, daß ſie demnächſt nach

Hannover zurückzukehren gedenke, so drängt sich die Vermuthung auf, daß die Staffette aus Hannover und die Rückkehr dorthin mit dem Fluchtversuche zusammenhängen könnte.

Setzt man nun voraus, daß wirklich damals ein Entweichen mit Königsmarck in's Auge gefaßt worden ist, so erhebt sich die weitere Frage, wodurch dasselbe vereitelt sei. In der Relation von 1695 sowie in dem Roman Anton Ulrich's ist der Gräfin Platen die Verrätherrolle zugetheilt. Sie selbst, die Maitresse des Kurfürsten, so wird hier erzählt, habe ein Verhältnis mit Königsmarck angeknüpft, und dieser Lüstling sei ihr auch in allem zu Willen gewesen, nur seine Beziehungen zur Prinzessin habe er der Gräfin zum Trotz insgeheim fortgesetzt. Diese sei eifersüchtig geworden und habe daher dem Kurfürsten den Verkehr jener beiden verrathen. Als dann Königsmarck den Vorschlag, ihre Tochter zu heiraten, damit sein Verhältnis zu der Mutter nicht verdächtigt würde, mit Entrüstung abgelehnt hätte, hätte sie aus Rache den Kurfürsten bestimmt, im Blute Königsmarck's die Schande seines Hauses zu ersticken[1]).

Sicher ist, daß unmittelbar nach dem Ereignisse das Gerücht die Gräfin als die Verrätherin der Prinzessin bezeichnet hat. Die Herzogin von Orléans schreibt nämlich am 28. November ihrer Tante, König Ludwig habe sie bei Tafel gefragt, ob es wahr wäre, „daß die Churprintzessin sich gejustificirt hette und begehrt, sich wider mitt ihrem herrn zu vergleichen auff 3 conditionen: die erste were daß man ihr eine offendtliche declaration geben solte, wie daß sie unschuldig were abngeklagt worden; die zweite, daß man die gräffin platten als ihre ahnklägerin weg jagen solte, und die dritte, daß man graff königsmarck auff freyen fuß stellen solte und loß lassen". Die Herzogin stellte alles auf das bestimmteste in Abrede, „und waß die gräffin platten ahnlangt", schreibt sie, „so glaubte ich durch waß ich von dießer geweßenen churprintzes gehört und wie ich dieße gräffin kente, daß dieße erste mehr boßhafft ist alß die letzte, welche ich ein gutt mensch gekent". Immerhin ist es doch zu beachten, daß die Darstellung Anton Ulrich's sich mit jenem ersten Gerede deckt.

[1]) Octavia S. 174—181.

Auch das Motiv, aus dem er die Rache der Gräfin ableitet, tritt faſt gleichzeitig mit dem Ereignis auf. Am 21. November erwidert nämlich die Herzogin von Orléans auf einen Brief der Kurfürſtin Sophie folgendes:

„Es iſt kein aparentz daß die gräffin Platten ſich an einen ſo jungen menſchen als Königsmarck war, ſolte gemacht haben, Ich glaube vielmehr wie E. L. ſagen daß ſie ihn flatirt hatte in hoffnung daß er ihre dochter heurahten mögte den er war ein gutt parthey, Es kan aber wol ſein daß Königsmarck auß vanitet der geweßenen Churprintzes hatt weiß wollen machen, daß alle weibsleutte von ihm verliebt ſeyen, damitt ſie ihn deſto ahngenehmer finden möge, den alle junge kerls ſeindt ordinaire, voller vanitet und wie ſich dieße princes hernach hatt verrahten geſehen, hatt ſie ſich eingebildt die gräffin were ſchuldt dran, die gräffin jammert mich die ſach ſo zu hertzen genohmen zu haben, daß ſie kranck drüber geworden iſt, ſo ſachen wen ſie nicht war ſein, muß man nur verachten und drüber lachen, ſo wirdt man nicht kranck davon, aber es iſt doch ſchmertzlich, ſich von jemandes ſo traktirt zu ſehen ſo man gemeint einen lieb hatt, kan alſo der gräffin eben nicht verdencken daß ſie ſich erzürnt hatt."

Alſo die Kurprinzeſſin ſelbſt hat die Gräfin Platen als ihre Anklägerin bezeichnet, und auch die Kurfürſtin Sophie hat, ebenſo wie der Verfaſſer der Relation von 1695, nicht bezweifelt, daß die Platen den Grafen Königsmarck zum Gemahl ihrer Tochter auserſehen hätte, und wenigſtens Akt davon genommen, daß man die Platen der Buhlſchaft mit Königsmarck bezichtigte. Sogar der Kurfürſt glaubte die nachtheiligen Gerüchte über die Platen nicht ignoriren zu dürfen und erklärte daher dieſelben für Erfindungen der Gräfin Maria Aurora Königsmarck[1]).

Man ſieht aus allem, daß Anton Ulrich's Darſtellung ſich auf Schritt und Tritt mit dem Gerede deckt, welches über dieſe Dinge in Umlauf war. Durch dies Gerede bis zu den Dingen ſelbſt zu dringen, dazu reicht der fragmentariſche Beſtand der echten Quellen nicht aus.

Vollends der Kern der Kataſtrophe, das Verſchwinden des Grafen Königsmarck in der Nacht zum 1. Juli, bleibt unaufge-

[1]) Brief an Ilten, dat. 5. Nov. 1695, bei Feder, Kurfürſtin Sophia S. 249. Vgl. auch ebendaſelbſt S. 170 den Brief der Kurfürſtin an Ilten.

klärt. Mit völliger Gewißheit steht nur die Thatsache fest, daß Königsmarck aus den hannoverschen Diensten in die des Kurfürsten von Sachsen überzutreten im Begriff stand und bereits seine Bestallung als sächsischer Generalmajor in den Händen, aber den Abschied als hannoverscher Obrister noch nicht erhalten hatte, als er am 1. Juli 1694 spurlos in Hannover verschwand. Er hatte zwei Schwestern, von denen die eine, Amalie Wilhelmine, mit dem Grafen Karl Gustav von Lewenhaupt vermählt war, die andere, die vielgenannte Marie Aurora, eben damals und um ihres Bruders willen in Beziehung zu dem Kurfürsten Friedrich August von Sachsen kam. Indessen alle Bemühungen der Schwestern und alle Requisitionen des sächsischen Hofes, die Marie Aurora erwirkte, richteten nicht das geringste aus. Die hannoverschen Minister stellten ein- für allemal die Summe der unverfänglichen Mittheilungen, die sie zu verbreiten für gut befanden, fest[1]) und erwiderten auf alle Requisitionen, nach dem treffenden Ausdruck Stepney's[2]), „wie Kain, daß sie nicht ihres Bruders Hüter seien". In dies Wort kann man den ganzen Inhalt der umfangreichen Akten, die über Königsmarck's Untergang vorliegen, zusammenfassen. Ich reproduzire dieselben darum ebenso wenig wie die auf die Gräfin Marie Aurora und auf die Römische Octavia zurückgehenden Gerüchte. Erwägt man aber, daß der hannoversche Hof, indem er jede Verantwortung für das Verschwinden Königsmarck's von sich ablehnte, zugleich jeden Zusammenhang dieses Begebnisses mit der Ehescheidung der Kurprinzessin bestritt, während doch die Briefe Platen's und das Protokoll vom 5. August das gerade Gegentheil erweisen, so drängt sich der Schluß auf, daß auch die Verweigerung jeder Auskunft über Königsmarck nur erfolgte, weil die Schuld an dem Untergange desselben sich nicht von dem Hofe abwälzen ließ. Daß aber die Beseitigung des Grafen mit seinem Verhältnis zur Kurprinzessin zusammenhing, wird durch den Widerspruch der geheimen mit den veröffentlichten Papieren zur Evidenz gebracht.

[1]) Diese Darstellung ist mitgetheilt in der Zeitschr. d. Histor. Vereins für Niedersachsen 1879 S. 53 ff.

[2]) Bei Schulenburg S. 65.

Ziehen wir die Summe unserer Untersuchung. Der Haß ihrer Schwiegermutter und die Lieblosigkeit ihres Gemahls machten für Sophie Dorothee das Leben in Hannover zur Qual, und die Verlassene ließ sich von einem verwegenen Lüstling umgarnen. Unter Vermittlung des anfangs widerstrebenden Fräuleins von Knesebeck wurde von ihnen eine skandalöse Intrigue geplant. Dieses ist sicher. Wahrscheinlich ist es, daß ein Entweichen der Prinzessin mit Königsmarck der Gegenstand dieser Intrigue war. Das Gerücht behauptete, daß dem Kurfürsten das Vorhaben durch seine auf Königsmarck eifersüchtige Maitresse verrathen sei. Wie dem auch sei, das Verhältnis des Grafen zur Kurprinzessin wurde entdeckt. Er selbst wurde im tiefsten Geheimnis beseitigt, die Knesebeck wanderte in das Gefängnis, und die Kurprinzessin wurde nach dem einsamen Ahlden verbannt.

Ich stimme also mit Schaumann darin überein, daß die Genesis der Katastrophe in der durch die Fehltritte ihres Vaters bedingten schiefen Stellung der Prinzessin in Hannover liegt. Wenn aber Schaumann die Prinzessin von jeder Schuld frei spricht, so glaube ich das Gegentheil erwiesen zu haben. Infolge dessen habe ich auch über den letzten Anlaß der Katastrophe eine andere Ansicht als Schaumann aufgestellt.

Indem dieser nämlich von der völligen Unschuld der Prinzessin ausgeht, stellt er den Sturz derselben als ein Werk berechnender Bosheit dar und leitet denselben aus einer Erkrankung des Kurfürsten ab, die alle Gegnerinnen der Prinzessin mit Furcht vor der Rache derselben erfüllte, sobald sie regierende Kurfürstin geworden sein würde. Woher Schaumann die Kunde von jener Erkrankung hat, ist in seinem Buche nicht gesagt. Ich lasse daher dies Faktum, da mir die Quelle nicht bekannt ist, auf sich beruhen und bemerke nur, daß dasselbe zur Erklärung der Katastrophe nicht verwendet werden kann, wenn die Voraussetzung völliger Schuldlosigkeit der Prinzessin nicht zutrifft. Auch diese Erwägung spricht für den Vorzug der von mir aufgenommenen Erzählung, daß ein Fluchtversuch der Prinzessin den Anlaß zu ihrem Verderben gab.

Den letzten Zweifel wird der Umstand beseitigen, daß in einem Gutachten, welches der Vicekanzler Hugo dem zur Scheidung der

kurprinzlichen Ehe konstituirten Gerichte einreichte, eröffnet wird, die Kurprinzessin hätte, „wie zu erweisen, heimlich wollen aus dem Lande ziehen".

6.

Das geheimnisvolle Verschwinden Königsmarck's gab dem Gerede allerorten einen willkommenen Stoff. In Hannover wurde behauptet, man halte ihn in einem Keller des fürstlichen Schlosses verwahrt[1]). Sogar Ludwig XIV. wiederholte an seiner Tafel ein solches Gerücht[2]). Es war natürlich, daß die Schwestern des Verschwundenen sich an diese Hoffnung anklammerten und den Bruder wieder hervorzubringen suchten. Gräfin Marie Aurora war sowohl in Celle wie in Hannover. Hier wurde sie kurzer Hand ausgewiesen[3]), dort aber von Bernstorff bedeutet, ihre ungeduldige Reklamation werde, falls ihr Bruder überhaupt lebendig in der Hand der hannoverschen Regierung sei, nur zur Folge haben, daß dieselbe ihn nicht ausliefern würde[4]). Sie wandte sich daher an den Kurfürsten von Sachsen, von dem ihr Bruder bereits zum Generalmajor bestallt gewesen war, als er verschwand, und nahm durch ihre Reize den Kurfürsten Friedrich August dermaßen gefangen, daß dieser den Verschwundenen auf das energischste von dem hannoverschen Hof requirirte.

Am 13. Juli traf der kursächsische General-Adjutant und Obrister Johann Bannier in Hannover ein und forderte die Frei-

[1]) Protokoll des Hofraths Kotzebue über ein Verhör der Frau von Maitsch, der Schwester der Knesebeck, act. Hannover, 18. Sept. 1694, praes. v. d. Busche und Hugo: „Madame von Metsch wurde befraget, ob sie nicht gesaget, daß ein Kaufmann in Hannover wäre, welcher gesagt, daß, wenn's ihm zugelassen wäre, er Graf Königsmarck bald finden wollte, und säße derselbe eines Orts auf dem Schlosse im Keller." Frau von Maitsch verneinte die Frage. Als man ihr vorhielt, daß sie gegen Obermarschall von Bülow sich so geäußert, gab sie zu, möglicherweise gesagt zu haben, Königsmarck lebe noch, „und wäre davon allerorts viel Sagens". Vgl. Zeitschr. d. Histor. Vereins für Niedersachsen 1879 S. 68. Wie abenteuerlich schließlich solches Gerede wurde, beweist der von Weber (Aus vier Jahrhunderten 2, 107 Anm.) mitgetheilte Brief vom 31. März 1698.

[2]) S. die oben citirte Stelle aus dem Briefe der Herzogin von Orléans.

[3]) Zeitschr. d. Histor. Vereins für Niedersachsen 1879 S. 65.

[4]) Mittheilung Bernstorff's auf der Konferenz zu Engesen, 5. Aug. 1694.

gebung des Grafen Königsmarck, weil derselbe als Generalmajor der Kavallerie in kursächsische Dienste getreten und zu der am Rhein operirenden Armee beordert sei[1]). Der Antwort, Kurfürst Ernst August wolle dem Grafen den Abschied nicht vorenthalten, habe ihn aber nicht in seiner Gewalt, hielt Bannier die Erklärung entgegen, daß man doch eine Nachforschung nach seinem Verbleiben hätte anstellen müssen. Er empfing den Bescheid, daß S. Kursl. Dchl. „in selbsteigener Erinnerung Dero hohen obrigkeitlichen Amts es daran nicht würde haben ermangeln lassen", allein die Diener des Grafen hätten bezeugt, daß derselbe oft nächtlicher Weile ausgezogen und, ohne Bescheid zu hinterlassen, Nacht und Tag und auch wohl länger ausgeblieben sei; daher fehle jeder Anhalt für eine Inquisition. Auch die Beschwerde Bannier's, daß man die Sachen des Grafen versiegelt und seine Briefschaften weggenommen hätte, wurde leicht entkräftet: dies sei Brauch, wenn ein fürstlicher Bedienter mit Tode abginge, man nehme nur die amtlichen Schriftstücke aus seinem Nachlaß heraus. Die einzige Wirkung der Instanzen des sächsischen Gesandten war, daß Ernst August unter der Versicherung seiner Bereitwilligkeit zu jedem ihm möglichen Dienst nur schärfer den Gesichtspunkt betonte, daß der Graf noch in hannoverschen Diensten gewesen, und ihm daher die Abfolgung desselben, falls er Ursache zum Festhalten hätte, mit Fug nicht zuzumuthen sei[2]). Mit diesem Bescheide empfing Bannier ohne weiteres sein Kreditif[3]). Zugleich wurde dem sächsischen Minister von Harthausen eine von der Regierung aufgenommene Darstellung des „Faktums" zugestellt und der Obrister Graf von Wittgenstein als außerordentlicher Gesandter nach Dresden geschickt (21. Juli). „Wenn man ihm zu verstehen geben sollte", heißt es in der Instruktion, „daß es wunderlich sei, wo der Graf Königsmarck hinkommen, wird er darauf antworten, daß es freilich ein extraordinairer casus sei. Wenn aber jemand eine so extraordinaire conduite führete und die Gewohnheit hätte, bei nächtlicher Weile

[1]) Kreditif, dat. Dresden, 10. Juli 1694.

[2]) S. das „Faktum" vom 16. Juli in der Zeitschr. für Niedersachsen 1879 S. 55 ff.

[3]) dat. 16. Juli 1694.

allein auszugehen, eine Nacht und Tag, auch wohl länger auszubleiben, ohn Jemand von seinen Leuten zu sagen, wo er anzutreffen, so könnte man sich eben so groß nicht verwundern, wenn er sich endlich gar verlöre, inmaßen der Exempel sich auf solche Weise wohl mehr in der Welt zugetragen. Wenn etwan ferner urgirt würde, daß er, der Graf Königsmarck, ein würklicher kursächsischer Bedienter gewesen, wird er (der Gesandte) sagen, daß man solches zu Hannover nicht agnosciren könnte." Wegen des Unterbleibens einer gerichtlichen Untersuchung sollte der Gesandte zu dem an Bannier ertheilten Bescheid „gegen ein oder andern der vertrautesten ministrorum, jedoch mit gar guter glimpflicher Manier und nur gleichsam als für sich, hinzuthun, daß ein Herr dem andern darunter, wie er die Justiz in seinem Lande zu administriren, wie er mit seinen Bedienten zu verfahren, und was er in seinem Lande zu verordnen hätte, nicht vorzuschreiben pflegte". Es sollte ferner betont werden, daß Königsmarck's Verschwinden mit der Sache der Kurprinzessin nichts zu thun hätte. „Sollte auch gemuthmaßet werden wollen, als ob zwischen Uns und Unsers Herrn Bruders Ld. dieserwegen einige Mißhelligkeit wäre, kann er (der Gesandte) versichern, daß solches ganz nicht, sondern Wir beede Gebrüdern, gleichwie in allen andern, also auch in dieser Sache ganz einig wären und in vollkommener Correspondenz und Vertraulichkeit stünden". Das letzte Ziel der Sendung aber sollte die Aufrechthaltung des bisherigen guten Verhältnisses zwischen Sachsen und Hannover sein [1]). Weil jedoch Bannier sich bei der ihm zu Theil gewordenen Abfertigung nicht beruhigte, sondern in Privatdiskursen das eine und andere nachdenkliche Wort fallen ließ, „daraus Wir", — so schreibt Kurfürst Ernst August [2]) — „wann er ordre hätte dergleichen zu sagen, nicht anders würden schließen können, als daß des Herrn Kurfürsten zu Sachsen Ld. Gelegenheit zu suchen gemeinet, sich zu Uns zu nöthigen", so wies nicht nur Ernst August, sondern auch Georg Wilhelm seine Gesandten in Wien, Regensburg, Berlin,

[1]) Instruktion Wittgenstein's, dat. 21. Juli 1694.
[2]) an Geheimen Rath von Oberg nach Wien, dat. 21. Juli 1694.

in Stockholm, im Haag und im Hauptquartier des Königs von England an, allen „von kurſächſiſcher Seite etwa beizubringenden ungleichen Impreſſionen“ rechtzeitig vorzubauen[1]).

Wittgenſtein fand in Dresden ein unerwartetes Entgegenkommen. Er berichtete am 10. Auguſt, daß der Kurfürſt nichts weiter verlange als die Gewißheit, ob Königsmarck todt oder lebendig wäre. Als Ernſt Auguſt darauf am 15. bei ſeinem fürſtlichen Wort verſicherte, er könne nicht mehr ſagen, als was er ſchon deklarirt hätte, meldete Wittgenſtein am 21. zurück, daß der Kurfürſt Friedrich Auguſt dieſem Worte Glauben ſchenke und dabei acquieſcire. Mit der wiederholten Verſicherung Ernſt Auguſt's (31. Auguſt), daß er Königsmarck nicht in ſeiner Gewalt hätte, da er ihn andernfalls nicht zurückhalten würde, ſchien Wittgenſtein's Sendung erledigt zu ſein[2]).

Allein während der hannoverſche Geſandte in Dresden ſo guten Beſcheid bekam, hörte der ſächſiſche Geſandte in Hannover nicht auf zu drängen und zu drohen. Er berief ſich auf den wiederholten Befehl ſeines Herrn, die Freilaſſung Königsmarck's vivement und vigoureusement zu begehren, die Verweigerung werde böſe Folgen haben, denn ſein Herr habe den Schweſtern des Grafen die Protektion ihres Bruders verſprochen und mache einen point d'honneur daraus[3]).

Der hannoverſchen Regierung wurde der Ärger hierüber verdoppelt durch den Hinblick auf den Bund der „korreſpondirenden Fürſten“, die unter Anton Ulrich's Führung gegen die neunte Kur proteſtirten. Man bot daher alles auf, damit nicht neben Münſter und Dänemark auch noch Kurſachſen dem Bunde beitrete. Alle befreundeten Höfe wurden darum ſowohl von Hannover als auch von Celle aus alarmirt[4]); beide Brüder erklärten, falls ſich Kur-

[1]) Die hannoverſchen Inſtruktionen ſind vom 21. Juli, die celliſchen vom 24. Juli 1694 datirt.

[2]) Über den hier ſkizzirten Verlauf liegt mir nur ein Schreiben Kf. Ernſt Auguſt's an Kf. Friedrich Auguſt vor, dat. Linsburg, 17. Sept. 1694.

[3]) Reſkript Ernſt Auguſt's an Ober-Hofmarſchall Freiherrn von Görtz nach Brüſſel, dat. 2. Aug. 1694.

[4]) Es liegen vor hannoverſche Inſtruktionen an den Geheimen Rath und Ober-Hofmarſchall Freiherrn von Görtz in Brüſſel, den Geheimen Kammerrath

ſachſen nicht beruhige, ihre Truppen aus dem Kriege gegen Frankreich zurückzuziehen[1]). Dies verfing beſonders in Wien. Graf von Windiſchgrätz nannte das Verfahren des ſächſiſchen Hofes ungereimt: wie könne man von Kurfürſt Ernſt Auguſt einen Menſchen fordern, der ihm nicht in Verwahrung gegeben ſei. Und der Kaiſer beauftragte den Grafen Harrach, in Dresden für die Erhaltung des Friedens mit Hannover thätig zu ſein[2]). Von Berlin aber kam ſofort die Zuſage bewaffneter Hülfe, und der brandenburgiſche Geſandte in Dresden, Chwalkowski, wirkte mit Graf Harrach den Einflüſterungen der Gräfin Marie Aurora entgegen[3]).

Die hannoverſchen Alliirten wurden durch die verſöhnlichen Erklärungen, die Wittgenſtein nach wie vor in Dresden empfing, beruhigt[4]). Um aber auch der Gräfin Aurora eine gewiſſe Genugthuung zu verſchaffen, mußte Bannier am hannoverſchen Hofe noch eine Zeit lang auf der Auslieferung Königsmarck's beſtehen[5]). Er hielt daher dem Grafen Platen die Alternative entgegen, daß Königsmarck in Gewahrſam ſäße, ou qu'on l'avoit fait périr.

---

von Oberg in Wien, den Sekretär Bacmeiſter in Berlin und den Rath Schmidt in Stockholm, dat. 2. Auguſt; celliſche Inſtruktionen an die beiden Letztgenannten, an den Geheimen Kammerrath von Bothmer in Wien und den Geheimen Rath Baron Schütz im engliſchen Hauptquartier, dat. 7. Aug. 1694.

[1]) Ernſt Auguſt an Görtz: „Und ob zwar Wir zu Zurückrufung Unſerer in den Niederlanden habenden Trouppen ſo ohngern kommen würden, daß Wir vielmehr begierig wären, gegen künftige Campagne der gemeinen Sache noch dazu mit einem Theil Unſerer in Unſern Landen habenden Trouppen wo müglich zu dienen, ſo gäben Wir dennoch J Kgl. M^t ſelbſt hocherleuchtet zu erwägen, ob Wir und Unſers Herrn Bruders Ld. bei obiger Bewandnüs würden Umbgang nehmen können, beſagte Unſere Trouppen zurückzufordern, wann Uns und S. Ld. nicht auf andere Wege genugſame Sicherheit beſchaffet würde."

[2]) Berichte Bothmer's, dat. Wien, 21., 25., 28. Aug., 1. Sept. 1694.

[3]) Bericht Bacmeiſter's, dat. Berlin, 1. Sept. 1694; vgl. Chwalkowski's Briefe an Ilten in der Zeitſchr. für Niederſachſen 1879 S. 60 ff.

[4]) Wie Bothmer und Bacmeiſter, ſo meldete auch aus dem engliſchen Hauptquartier Schütz (dat. 13/23. Sept. 1694), der König habe die Nachricht, „Kurſachſen hätte auf die letzte vom Grafen von Wittgenſtein geſchehene Declaration acquiescirt".

[5]) Derſelbe bezeugte ſeinem Freunde, dem hannoverſchen Kriegsrath von Ilten (dat. 12. Sept. 1694), daß er noch am 4. September dieſe Weiſung erhalten habe.

Würde die Freigebung par la voye douce nicht zu erhalten ſein, ſo „würden S. Kurfl. Dchl. Dero justes ressentiment zeigen und andere mesures nehmen“. Und beiläufig ließ er ſich vernehmen: „es würden ſchon andere Puiſſancen ſich für den Grafen Königsmarck intereſſiren und mit S. Kurfl. Dchl. zu Sachſen Partei machen, geſtalten S. Kurfl. Dchl. genug dazu animiret würden“ (18. Auguſt). Der Kurfürſt wiederholte ſeine frühere Verſicherung und den Appell an ſeine Alliirten (23. Auguſt). Aber auch durch die Mittheilung der Erklärung, die Wittgenſtein am Dresdener Hofe erhalten hatte, ließ ſich Bannier nicht beirren. Er entgegnete, „es hätte mit ſolcher Erklärung die Meinung nicht, daß S. Kurfl. Dchl. zu Sachſen bei der Sache acquieſciren, ſondern nur, daß Sie Dero Reſolution differiren wollten, um S. Kurfl. Dchl. zu Braunſchweig und Lüneburg Zeit zu laſſen, ſich zu begreifen und dasjenige zu thun, was S. Kurfl. Dchl. zu Sachſen von Ihr begehrten“ (1. Sept.). Käme Königsmarck nicht wieder zum Vorſchein, ſo würden die Zeugen, die man vorführen könnte, Sachen ausſagen à l'étonnement de tout le monde, und es würde zu Extremitäten kommen (2. Sept.). Als Bannier ſo weit ging, ſeinem Zweifel an der Wahrheit der von Ernſt Auguſt feierlich abgegebenen Erklärung einen ſchroffen Ausdruck zu geben[1]), wurde ihm die Antwort, daß man den Berichten Wittgenſtein's mehr Glauben beimeſſe als ſeinem denſelben widerſprechenden Vorgeben, vom Kurfürſten von Sachſen zur Fortſetzung der Reklamation Königsmarck's autoriſirt zu ſein, zumal da er ſeit Empfangnahme ſeines Rekreditifs am hannoverſchen Hofe überhaupt nicht mehr

[1]) In einem Brief an Platen, dat. 9. Sept. 1694, erbittet er ſich die Gnade und das Vertrauen d'entrer en cette occasion icy dans le serment de S. A. E. vostre maistre de ne me jamais ouvrir de ce qu'on me confera qu'à celuy que je suis obligé de la faire, und fügt zur Begründung hinzu: vous me permettrez que je vous repete encor que comme il ne s'agit point icy de la parole et l'assurance d'un traitté du alliance, que dans un pareille cas comme celuy cy l'on cache et dissimule jusqu'à un certain temps ses sentiments et ce qu'on pourroit declarer apres, n'estant point inconnu que les plus grands princes malgré l'opposition de leur naturelle sont obligés de le faire conformement aux accidents qui arrivent.

beglaubigt sei[1]). Bannier's Empfindlichkeit, daß seine Ehre und sein amtlicher Charakter durch diese Eröffnung verletzt sei[2]), trug ihm nur eine wiederholte Zurechtweisung[3]) und eine nachdrückliche Beschwerde Ernst August's bei dem Kurfürsten von Sachsen ein[4]).

Bannier's Verbleiben in Hannover war damit unmöglich geworden. Er wurde von seinem Auftraggeber zwar nicht dementirt, derselbe ließ vielmehr dem Grafen Wittgenstein zu Protokoll erklären, daß er dem Worte des Kurfürsten Ernst August allerdings Glauben schenke, aber auch auf dem Wunsche bestehe, daß die weitere Nachforschung nach Königsmarck nicht unterbliebe[5]). Indessen Bannier wurde doch nunmehr abberufen[6]) und der Hader über sein Auftreten durch mehrere von Wittgenstein auf Befehl seines Kurfürsten zu Protokoll gegebene Deklarationen beigelegt, in denen Ernst August einerseits den Standpunkt aufrecht erhielt, seinem obrigkeitlichen Amte Genüge, dem sächsischen Gesandten auch nicht Unrecht gethan zu haben, andrerseits aber doch auch jeden Anhaltspunkt für weitere Recherchen aufzunehmen versprach. Mit Wittgenstein's Rückkehr von Dresden[7]) war dieser Handel in der Hauptsache abgethan; was noch folgte, geschah nach der ausdrücklichen Erklärung des Kurfürsten nur zum Scheine, um die Gräfin Marie Aurora zufrieden zu stellen[8]).

7.

Wir wenden uns nun zu der Kurprinzessin zurück.

Die Enthüllung ihres Verhältnisses zu Königsmarck hatte zur Folge, daß unmittelbar nachdem derselbe beseitigt war, die fürstlichen Brüder Georg Wilhelm und Ernst August überein-

---

[1]) Platen an Bannier, dat. 11. Sept. 1694.

[2]) Bannier an Ernst August, an Platen und an Ilten, dat. 12. Sept. 1694.

[3]) Deklaration Ernst August's, dat. Linsburg, 15. Sept. 1694.

[4]) dat. Linsburg, 17. Sept. 1694.

[5]) ad statum protocolli, Dresden, 25. Sept. 1694.

[6]) Friedrich August an Ernst August, dat. Dresden, 26. Sept. 1694.

[7]) Rekreditif, dat. Leipzig, 9. Okt. 1694.

[8]) So berichtet Ilten selbst (Zeitschr. für Niedersachsen 1879 S. 73); es war also nicht sein Verdienst, daß der Handel beigelegt wurde.

kamen, die Ehe ihrer Kinder zu ſcheiden und die Prinzeſſin auf Lebenszeit in ein einſames Schloß zu verweiſen, und zwar wurde zunächſt Georg Wilhelm's Amtshaus zu Ahlden in's Auge gefaßt[1]). Um aber die Ehre des Hauſes zu wahren, fand man für gut, den Thatbeſtand, der dieſe Konſequenz erzeugte, zu verhüllen. Es wurde daher jede Beziehung der Prinzeſſin zu Königsmarck in Abrede geſtellt[2]) und der wirkliche Deſertionsverſuch derſelben und deſſen Vereitelung dadurch verdunkelt, daß man der Überführung der Prinzeſſin nach Ahlden den Schein einer vereitelten Deſertion von dem hannoverſchen Hofe in das Celliſche gab[3]). Die Überführung wurde ſolchergeſtalt am 17. Juli in Scene geſetzt, und am 23. erließ Georg Wilhelm das oben beſprochene Rundſchreiben, pour sauver les apparences.

Die einzige Frage, vor welcher man in Hannover bangte[4]), war die, ob die Kurprinzeſſin bei ihrem Widerwillen gegen die hannoverſchen Verhältniſſe beharren und in das zwiſchen Celle und Hannover vereinbarte Scheidungsverfahren einwilligen würde. War doch die Kurprinzeſſin, nach den Fragmenten der Unterſuchungsakten zu ſchließen[2]), durch das Verhör ihrer Dienerſchaft zwar des Verſuchs einer ſkandalöſen Intrigue, nicht aber der Ausübung eines wirklichen Verbrechens überführt, ſo daß ſie auch wider ihren Willen hätte geſchieden werden können. Indeſſen die celliſchen Miniſter Bernſtorff und Bülow zerſtreuten auch dieſe letzte Sorge. Indem ſie der Kurprinzeſſin in Ahlden eröffneten, daß alles entdeckt und nichts zu leugnen ſei, und ihr Mittheilung machten, wie von Seiten der Regierung dieſe Dinge dargeſtellt würden, und wie Sophie Dorothee ſelbſt bei dem Scheidungsprozeſſe zu ſprechen und zu handeln hätte, erlangten ſie von ihr zwar nicht das Geſtändnis ehelicher Untreue, das ſie erhofften,

[1]) Eine Akte über dieſe Vereinbarung liegt nicht vor, dieſelbe wird aber als vollendete Thatſache vorausgeſetzt in den Briefen Platen's vom 13. und 15. Juli und in dem Protokoll vom 5. Auguſt.

[2]) S. oben, Abſchnitt 4 des erſten Artikels.

[3]) Vgl. oben die Briefe Platen's, das Rundſchreiben Georg Wilhelm's und die Scheidungsklage des Kurprinzen.

[4]) Dies ergibt ſich aus dem Protokoll vom 5. Auguſt.

aber doch das reuige Bekenntnis, ein strafwürdiges Ärgernis gegeben zu haben, und ihre Einwilligung in die unvermeidliche Ehescheidung. Sie erklärte sich zu allen Schritten, die man ihr zu diesem Zwecke vorzeichnen würde, bereit.

Darauf hin wurde von den leitenden Ministern beider Höfe auf drei Konferenzen zu Engesen am 5., 9. und 29. August ein Rezeß über die Ehescheidung und die Gefangenschaft der Prinzessin, ihre Apanage und ihr Erbe entworfen, der dann unter einigen Modifikationen am 1. September von Georg Wilhelm und Ernst August vollzogen ward. Man beschloß die Scheidungsklage einem zu diesem Zweck konstituirten außerordentlichen Konsistorium zu überweisen. Auf Wunsch seines Bruders willigte Georg Wilhelm ein, seine Tochter von Ahlden nach dem im Fürstenthum Kalenberg belegenen Amtshaus Lauenau überführen zu lassen, behielt sich aber das Recht vor, derselben nach Beendigung des Prozesses ein in seinen Landen belegenes Amtshaus zum Aufenthalt anzuweisen, und jedenfalls sollte nach seinem Tode die Prinzessin das Amtshaus zu Ahlden zu beständigem Sitz erhalten. Das zum Dienst und zur Bewachung der Prinzessin bestimmte Personal und dessen Instruktionen wurden gemeinsam festgestellt und jeder in Zukunft erforderliche Wechsel von gemeinsamem Gutbefinden abhängig gemacht. Für den Unterhalt der Prinzessin und ihres Hofstaats warf Ernst August von dem Tage an, da sie nach Lauenau übersiedeln würde, ein Jahrgehalt von 8000 Thalern aus und verpflichtete sich, dasselbe nach Georg Wilhelm's Tode um 4000 Thaler und nach Vollendung des vierzigsten Lebensjahres der Prinzessin um fernere 6000 Thaler zu erhöhen, also insgesammt auf 18000 Thaler zu bringen. Dafür gestand Georg Wilhelm zu, daß, während im übrigen der Ehereзeß vom 24. Oktober 1682 in Kraft bliebe, doch die Wilhelmsburg und die andern Allodial-Immobilien, die er seiner Tochter vermacht hatte, nunmehr unmittelbar an den aus ihrer Ehe entsprungenen Sohn Georg August (den nachmaligen König Georg II.) fallen und dem Vater desselben, dem Kurprinzen, die Administration und der Genuß dieser Güter zustehen sollten. Nur über einen Punkt war keine Einigung zu erzielen. Der Antrag

der cellischen Minister, „nach der Separation die scandaleuse Briefe entweder nach Zelle zu schicken, um zu verbrennen, oder in ihrer Präsenz zu verbrennen“ [1]), wurde von Kurfürst Ernst August bis auf weiteres abgelehnt [2]).

Nachdem Sophie Dorothee nach Lauenau übergesiedelt war (31. August), wurde das Ehegericht konstituirt. Die immer von neuem, zuletzt auch noch von Schaumann [3]) wiederholte Erzählung, daß zuvor eine Art von Gottesgericht veranstaltet wäre, in welchem Sophie Dorothee die Versicherung ihrer Unschuld durch den Genuß des heiligen Abendmahls besiegelt hätte, hat nicht nur kein anderes Zeugnis für sich als die mysteriöse Dichtung Anton Ulrich's [4]), sondern widerspricht auch der durch die authentischen Akten belegten Tendenz der beiden Höfe, jede Untersuchung über das Verhältnis der Prinzessin zu Königsmarck niederzuschlagen durch die Fiktion, daß ihre Schuld lediglich in dem Versuche, zu ihrem Vater zu flüchten, bestanden hätte. Die Briefe Platen's an Bernstorff beweisen, daß die Ehescheidung bereits im Juli eine beschlossene Sache war. Auf den Ministerkonferenzen zu Engesen, deren Resultat

---

[1]) Wortlaut des Protokolls von Hugo's Hand, act. Engesen, 29. Aug. 1694.

[2]) Schreiben der hannoverschen an die cellische Regierung, dat. 31. Aug. 1694.

[3]) Sophie Dorothea S. 66.

[4]) In der Octavia S. 188 erzählt derselbe, die Prinzessin habe begehrt, „daß man sie nach des Jupiters brunnen bringen solte der bei Tyana (= Ahlden) ist, und der die verwunderſame eigenschafft hat, daß, wer von der quelle, die so eiß-kalt, als wie das wasser darauf siedend heiß ist, einen trunck thut, um seine unschuld dadurch zu beweisen, entweder gesund und unbeschädigt davon komt, oder gleich todt dabei bleibt, wann er theil an demjenigen so man ihm beschuldigt, solte gehabt haben“. Trotz des Widerspruchs der Gräfin Platen sei die Prinzessin dorthin geführt, und „nachdem ihr vor deß Jupiters bilde von dessen Priester eine lange vermahnungs-rede gethan, und ihr darauf von selbigem das wunder-wasser gereichet worden, truncke sie, in gegenwart der abgeschickten des Mythridates (= Ernst August) unter denen Elimar (= Graf Platen) der fürnehmste war, dasselbe, ohne daß es ihr geringsten schaden thate, zu nicht geringer bestürtzung des Elimars, hinein, zu deme sie noch zu seiner verhöhnung sagte, daß sie der Potentiana (= Gräfin Platen) hiemit trotz böthe, sich dieses wunderbrunnens auch zu bedienen, ihre Keuschheit dadurch zu bewähren“. An Stelle dieser Mystifikation ist das Abendmahl zuerst 1774 in Büsching's Magazin a. a. O. gesetzt.

der Rezeß vom 1. September war, handelte es ſich, wie wir geſehen, nur noch darum, die Ausführung dieſes Beſchluſſes ſicher zu ſtellen und der Scheidung eine rechtliche Form zu geben. Die Einzelheiten des gerichtlichen Verfahrens wurden auf einer Miniſterkonferenz zu Biſſendorf am 8. September berathen[1]) und darauf hin zwiſchen den regierenden Brüdern feſtgeſtellt.

Überblickt man dieſe und alle andern auf den Scheidungsprozeß bezüglichen Akten, die uns erhalten ſind, ſo gewinnt man die Überzeugung, daß das Ehegericht keineswegs, wie Schaumann[2]) behauptet, zu dem Zwecke errichtet wurde, um die widerſtrebende Kurprinzeſſin zu einer Ausſöhnung mit ihrem Gemahl zu vermögen, ſondern daß das ganze gerichtliche Verfahren nur zum Scheine inſcenirt worden iſt. Ehe der Gerichtshof überhaupt zuſammentrat, ſtand den Miniſtern das Urtheil feſt, das derſelbe fällen ſollte; ſie zeichneten den Richtern und den Anwälten genau den Gang des Verfahrens vor und überwachten und beeinflußten dasſelbe Schritt für Schritt.

Unumwunden nimmt der erſte, zu Biſſendorf aufgeſetzte Entwurf der Errichtungsurkunde des Ehegerichts gegen die Kurprinzeſſin Partei. Nachdem die „vorſätzliche Deſertion“, deren ſich dieſelbe ſchuldig gemacht habe, in der uns hinlänglich bekannten Weiſe dargeſtellt und damit die Forderung des Kurprinzen begründet iſt, daß das von ſeiner Gemahlin zerriſſene Eheband „judicialiter annuliret und für aufgehoben erklärt würde“, wird dem zu errichtenden Konſiſtorium die Entſcheidung der Klage mit dem Bemerken überwieſen, daß „des Kurprinzen Ld. Dero gerechtes desiderium vortragen laſſen und ein Urthel darauf erwarten wollen“, und wird hierbei ausdrücklich erklärt, daß „Wir (Georg Wilhelm, Ernſt Auguſt) S. Ld. (des Kurprinzen) in ſolchem Dero Verlangen, als welches Wir in denen Rechten allerdings gegründet befunden, aus Handen zu gehen nicht vermögt hätten“. In der definitiven Ausfertigung der Errichtungs-

[1]) Anweſend von Hannover Platen, v. d. Buſſche, Hugo; von Celle Bernſtorff und Vicekanzler Fabricius.

[2]) a. a. O.

urkunde[1]) wurden allerdings auf Bernstorff's Antrag die präjudizirenden Ausdrücke des ersten Entwurfes getilgt, keineswegs aber deshalb, um dem Gericht freie Hand zu geben. „Es gehet nur dahin", so motivirte Bernstorff seinen Antrag, „daß es nicht scheine, als wenn wir schon vorher das Urthel gefället und ausgemachet hätten, sondern alles in indifferenten terminis bleibe."[2]) Die Zusammensetzung des Ehegerichts war bereits in dem Rezeß vom 1. September dahin vereinbart, daß sowohl von kalenbergischer als von cellischer Seite je zwei weltliche und zwei geistliche Räthe kommittirt werden sollten. Von Georg Wilhelm wurden nunmehr der Ober-Superintendent des Fürstenthums Lüneburg, Franciscus Eichfeld, der Superintendent zu Harburg, Gustav Molanus, sowie die Hof- und Kanzleiräthe Paul Püchler und Anton Georg Heldberg ernannt[3]). Ernst August kommittirte die vier Konsistorialräthe seines Fürstenthums: den Abt zu Loccum, Gerhard Molanus, den Hofprediger David Rupertus Erythropylus, den Landsyndikus Mauritius Spilcker und den Kirchenrath Heinrich Christof Hattorf[4]). Zum Vorsitzenden wurde beiderseits der hannoversche Minister, Geheimer Rath Albert Philipp von dem Bussche ernannt. Man entband die Mitglieder dieses Konsistoriums für die Dauer ihrer Beauftragung von den bisherigen Eiden und verpflichtete sie durch einen besondern Eid, „in dieser Sache redlich und aufrichtig mit ihrem besten Verstande nach göttlichen und weltlichen Rechten, auch Gewohnheit der christlichen evangelischen Kirchen zu urtheilen und sich durch nichts, wie das auch Namen haben möchte, abhalten und hindern zu lassen". Indessen der Umstand, daß die Leitung des Gerichts einem der wenigen in das Geheimnis der Kurprinzessin und die Intention der regierenden Herren eingeweihten Minister übertragen ward, machte solchen Eid von vorn herein illusorisch. Man sagte allerdings in dem Konstitutorium, daß die Richter die Klage des Kurprinzen annehmen, die Antwort der Kurprinzessin „auf Maaße und Weise, wie sie solches am besten

[1]) dat. 14. Sept. 1694.
[2]) dat. Celle, 13. Sept.
[3]) Das Notifikationsschreiben ist datirt: Celle, 14. Sept.
[4]) Notifikationsschreiben, dat. Linsburg, 16. Sept.

befinden werden", vernehmen und dann urtheilen ſollten. Thatſächlich aber wurde ſchon auf der Konferenz zu Biſſendorf die Art der Vernehmung der Kurprinzeſſin ſo feſtgeſtellt, daß der Anwalt derſelben im Beiſein eines Miniſters ihre mündliche Antwort entgegennehmen, dieſelbe ſchriftlich formuliren und mit der Unterſchrift der Prinzeſſin dem Gericht übergeben ſollte[1]). Am 20. September wurde darauf das Ehegericht auf der geheimen Rathsſtube zu Hannover von dem hannoverſchen Vicekanzler Hugo und dem celliſchen Vicekanzler Fabricius feierlichſt konſtituirt und nahm alsdann die ſchon oben analyſirte Anklageſchrift des Kurprinzen von deſſen Anwalt, dem Hofrath Anton Lucius[2]), entgegen. Das Gericht ſchickte, nachdem es zwei Seſſionen gehalten[3]), unter dem Datum des Eröffnungstages der Kurprinzeſſin die Anklageſchrift und ſtellte derſelben anheim, ob ſie ſchriftlich antworten oder ſich gegen einige Deputirte des Gerichts mündlich vernehmen laſſen wollte[4]). Indeſſen die Regierung ließ, dem Biſſendorfer Beſchluſſe gemäß, der Prinzeſſin nicht die von dem Gericht geſtellte Alternative. Denn durch eine unumwundene mündliche Erklärung derſelben hätte ja das Gericht den wahren Sachverhalt erfahren und die Intention der regierenden Herren zu Schanden machen können. Es wurden daher zwei celliſche Räthe, der Miniſter und Obermarſchall von Bülow und der zum Anwalt der Prinzeſſin deſignirte Hof- und Amtsrath Rudolf Thies, von Georg Wilhelm angewieſen, ſich nach Lauenau zu begeben, um eine der Intention entſprechende ſchriftliche Erklärung der Prinzeſſin zu erwirken. Eben darum wurde dem zum Anwalt beſtimmten Hofrath ein Miniſter beigegeben, dem, wie Georg Wilhelm in der Inſtruktion[5]) ſagt, „der Verlauf dieſer Sache

[1]) Protokoll der Biſſendorfer Konferenz.

[2]) Vollmacht desſelben, dat. Linsburg, 18. Sept.

[3]) Dies entnehme ich aus einem von Hugo und v. d. Buſſche gezeichneten Bericht an Ernſt Auguſt, dat. Hannover, 23. Sept. 1694. Die Protokolle des Gerichts liegen nicht vor.

[4]) dat. 20. Sept.; unterſchrieben: Kur- und fürſtl. Braunſchw. Lüneb. zu dieſem Ehegericht abſonderlich verordnete Präſident und Räthe; gezeichnet: Philipp von dem Buſch.

[5]) dat. Ebſtorf, 22. Sept. 1694.

vorhin zur Genüge bekannt iſt, nichts weniger auch, was wir vor Unſere Perſon davon vor conceptes gefaßet". Bülow ſollte deshalb, ſo heißt es weiter, „Gelegenheit ſuchen, in Conformität deſſen mit J. Ld. zuforderſt en particulier zu reden und Sie vor allen dahin zu erinnern bemühet ſein, daß Sie Ihre Antwort in ſolchen terminis abzugeben bedacht ſein möchte, damit alle weitere aigreur ſo viel möglich vermieden werde". Alsdann erſt ſollte Thies der Prinzeſſin vorgeſtellt werden, um aus ihrem eigenen Munde zu vernehmen, „ob Sie auch damit einig ſeind, daß er das officium Dero Anwaldes übernehme", worauf die Prinzeſſin ihm eine Vollmacht auszuſtellen haben würde. „Hernach ſo werden J. Ld. demſelben die Materie, woraus er ſeine Defenſion zu formiren, ſuppeditiren und ſich unter anderen positivement erklären müſſen, ob Sie jemals ſich werden reſolviren wollen oder können, zu Ihrem Eheherren des Kurprinzen Ld. Sich wiederumb zu begeben, und es darauf allenfalls ankommen zu laſſen, was das Gerichte darüber zu erkennen Rechtens halten werde. Wann mehrbeſagter Unſer Hofrath alſo Dero sentiments wird eingenommen haben, ſo kann derſelbe ſolche darauf nur gleich zu Papier bringen, J. Ld. dieſelbe nochmals vorhalten oder auch gar zu verleſen übergeben. Sollte Sie dann ſothanen Aufſatz ihrer Mein- und Erklärungen conform finden, ſo werden Dieſelbe alsdann auch ſolchen mit Dero eigenhändigen Unterſchrift und Einſiegel zu beſtärken kein Bedenken tragen, indemb ſolche piece Unſerm Hofrathe hernacher anſtatt einer Inſtruction und zum rechten Fundamente ſeiner conduite dienen muß." Das Ergebnis dieſer Miſſion war, daß Sophie Dorothee den ihr zugewieſenen Anwalt bevollmächtigte[1]) und eine ſchriftliche Erklärung an das Ehegericht ausſtellte, die an die Anklageſchrift folgendermaßen anknüpft: „So laſſen Wir zwar die von Unſers Ehegemahls Ld. Anwalt in der wider Uns übergebenen Klage angeführten Umbſtände an ſeinen Ort geſtellet ſein. Im übrigen aber declariren und erklären Wir nach wohleingenommener Intention und Inhalts der mehrgedachten Klage hiemit wohlbedächtlich und freiwillig, daß Wir bei der ſchon vorhin zu

[1]) dat. Lauenau, 26. Sept. 1694.

verſchiedenen Malen abgegebenen Reſolution, Unſers Ehegemahls des Herrn Kurprinzen Ld. nimmer ehelich hinwieder beizuwohnen, nochmals beſtändigſt verbleiben und daher woll geſchehen laſſen können, ja ſelber nichts mehr verlangen, als daß die von Unſers Ehegemahls Ld. Anwalt geſuchete gänzliche Eheſcheidung forderſambſt erfolgen möge."[1])

Es iſt nun bezeichnend für die gewaltthätige Willkür, die an beiden Höfen herrſchte, daß man die Erklärung der Kurprinzeſſin dem Gerichte vorenthielt, um dieſelbe erſt einer miniſteriellen Prüfung zu unterziehen. Der bedeutendſte Juriſt des hannoverſchen Hofes, Vicekanzler Hugo, war mit der Faſſung nicht einverſtanden. Was er vermißte, iſt nicht deutlich geſagt. Wir erfahren nur, daß der celliſche Vicekanzler Fabricius über die Ausſtellungen ſeines hannoverſchen Kollegen befremdet war. Derſelbe, ſo berichtet Thies an Bernſtorff[2]), hat „ſich über des Herrn Vicekanzlers Hugo postulata ſehr verwundert und nicht vermeinet, daß der gnädigſten Herrſchaften Intention jemals geweſen, auf ſolche Weiſe zu verfahren oder ſich vielmehr an dieſer Seiten blos zu geben, hält auch davor, daß, weil man von keiner Urſache weder in genere noch in specie gedenken oder ſonſt etwas pro defensione anführen ſolle, J. Dchl. die Kurprinzeſſin unter ihrer Hand und Pitſchaft ihre Erklärung entweder ſchriftlich einbringen oder ſich mündlich gegen einige deputatos vernehmen laſſen müſſe, maßen eine dergleichen Erklärung blos unter eines Gevollmächtigen Hand zu produciren nicht genug ſein würde". Man kann vielleicht aus dieſen Worten ſchließen, daß Hugo ein die Prinzeſſin kompromittirendes Eingeſtändnis ihrer Schuld erwartet haben mag. Jedenfalls fürchtete Hugo, wie er ſelbſt an Bülow ſchrieb[3]), daß das Ehegericht mit jener Erklärung nicht zufrieden ſein und die Prinzeſſin doch noch durch einige Deputirte zur Ausſöhnung mit ihrem Gemahl zu bewegen ſuchen würde. Er ſetzte daher eine andere der Prinzeſſin zu unterbreitende Er-

[1]) dat. Lauenau, 26. Sept. 1694.
[2]) dat. Celle, 28. Sept. 1694.
[3]) dat. Hannover, 2. Okt. 1694.

klärung auf, einen Entwurf, ſo ſchreibt er[1]), qui est veritablement la mesme chose, hormis qu'il y a fort peu de paroles changées ou plutôt rangées d'une autre manière, comme il me semble, qu'il serait plus court, plus simple et plus convenable au but que l'on s'est proposé. Dieſer Entwurf lautet folgendermaßen:

„Wir haben die von Unſers Herrn Gemahls des Kurprinzen Ld. wider Uns eingegebene Klage woll eingenommen, laſſen dieſelbe und die darin angeführte Umſtände an ihren Ort geſtellet ſein. Wir haben uns reſolvirt, S. Ld. nimmer ehelich wieder beizuwohnen, geſtalt Wir Uns zu verſchiedenen Malen alſo erkläret, wobei Wir beſtändig verbleiben und dahin ſtellen, was das Ehegericht darüber erkennen werde. Maaßen Wir dann dieſe Unſere Erklärung auf das von dem Ehegericht abgelaſſene Schreiben demſelben hinwieder zu hinterbringen Unſerm Anwalt hiemit in Gnaden committiren und befehlen."

Die Bedenken des Vicekanzlers Fabricius waren hiermit wohl erledigt. Auch Bülow fand an Hugo's Entwurf, da derſelbe mit jener erſten Erklärung im weſentlichen übereinſtimmte, ſachlich nichts zu erinnern[2]). Und als Ernſt Auguſt zu einem Beſuche ſeines Bruders in der Göhrde eintraf, erklärten beide es für indifferent, ob die Prinzeſſin die von Thies oder die von Hugo aufgeſetzte Erklärung dem Gericht zuſtelle. In dieſer Lage plaidirte Bülow aus perſönlicher Rückſicht auf die Kurprinzeſſin, „damit ſie nicht wieder irre möge gemachet werden", für die Aufrechthaltung der von Thies entworfenen und von der Prinzeſſin bereits vollzogenen Deklaration; da die Prinzeſſin eine Abſchrift derſelben behalten hätte, ſo würde ſie gleich erkennen, „daß unter ſelbiger und der letzten (von Hugo aufgeſetzten Deklaration) keine andere difference ſei, als daß dieſe etwas crüer abgefaßet, und daß ſolches ſonder Zweifel nicht in Ihrer faveur alſo eingerichtet worden". Bernſtorff aber trat mit ſeinem ganzen Einfluß für das Hugo'ſche Projekt ein: dasſelbe werde dazu dienen, „daß, weiln es ſo ganz kurz gefaßet, das consistorium ſo viel mehr daraus urtheilen würde, daß der Kurpriness opiniâtreté ſo viel heftiger wäre und

[1]) a. a. O.

[2]) An Thies, dat. Ebſtorf, 29. Sept.

nicht würde überwunden werden können"; es wäre „keine apparence, durch das andere Schreiben zu verhindern, daß nicht das consistorium an die Prinzeß eine ſolenne Abſchickunge doch noch reſolviren ſollte"[1]). Thies erhielt daher Befehl, ſich zu dem Vicekanzler Hugo zu verfügen und noch einmal deſſen Meinung einzuholen, welcher von den beiden Entwürfen dem Gericht zu übergeben ſei. Aber es wurde gleich in der von Bernſtorff revidirten Inſtruktion außer Zweifel geſetzt, daß Hugo ſein eigenes Projekt aufrecht erhalten werde, weil daraus „eine um ſo viel größere contumacia erſcheine, und beſagtes Gericht die Eheſcheidung darauf zu erkennen um ſo mehr Urſache haben könne". Den Entwurf, für den der Vicekanzler ſich entſcheiden würde, ſollte Thies alsdann von der Kurprinzeſſin vollziehen laſſen und dem Gericht „mittelſt eines münd- oder ſchriftlichen recessus übergeben und darin anführen, daß, ob er zwar es an dem, was ſein als der Kurprinzeſſin Dchl. zugeordneten Raths und Conſulenten Amt und Schuldigkeit erfordert, nicht ermangeln laſſen, ſondern J. Dchl. alles dasjenige, was zu Dero Beſtem nöthig und dienlich, ſuppeditiret und an Hand gegeben, er dennoch beklagen müſſe, daß er ſo unglücklich ſei und ſehen müſſe, daß ſo wenig die von höherer Hand herrührende Exhortation als auch ſeiner wenigen Perſon guter Einrath angenommen werden wollen, und von hochgedachter Kurprinzeſſin ein mehres nicht als beigefügte Erklärung zu erhalten geweſen wäre"[2]).

Hugo entſchied ſich natürlich für ſeinen eigenen Entwurf. Wie aber ſollte Thies ein etwaiges Bedenken der Prinzeſſin gegen die Vollziehung dieſes Entwurfs überwinden, wenn er derſelben zugleich als ihr Anwalt ihr Beſtes, das hieß doch die Verſöhnung mit dem Kurprinzen, empfehlen ſollte, um vor Gericht ſich hierauf ſo, wie ſeine Inſtruktion verlangte, beziehen zu können? Er wandte ſich um Rath an Bülow und empfing darauf folgenden wiederum

[1]) Entnommen aus zwei Briefen Bülow's an Thies, dat. Göhrde, 16. Okt.

[2]) Promemoria für Thies, entworfen von Andreas Chriſtof Jahns, revidirt von Bernſtorff und auf deſſen Befehl unmundirt an Thies geſchickt durch Jahns, deſſen Begleitſchreiben datirt iſt: Göhrde, 17. Okt.

höchſt charakteriſtiſchen Beſcheid: „Wie ich dieſes werck begriffen, ſo gehet die intention desfals dahin, daß, weilen der Herr Hoffrath bei übergebunge der Fr. C. P. erklehrunge an das consistorium, wenigſtens etwas mündlich receſſiren müſte, ſolches aber wohl nicht wohl anders, als wie in beſagter inſtruction erwehnet, lauthen könthe, er aber darunter nichtes, als was die wahrheith wehre, avanciren müchte, er alſo officium consulentis einiger maßen wenigſtens bey wohl ermeldter Fr. Princeſſin vorher würcklich zu verrichten, und kegen derſelben, doch nur in generalen terminis, zu erwehnen, ob ſie ſich dann auf keinerley weiſe bequemen könthe oder wolthe, ſich wiederumb zu ihren herren zu begeben und ſich dadurch der verdriesligen deciſion des ehegerichths zu entziehen. Man hath auch dafür gehalthen, daß ſolches ſo viel weniger effect bey derſelben haben würde, als ſie vorhin ſchon alle desfals vorgeſchlagene temperamenta rejettiret, und ich dieſelbe auch geavertiret habe, das ſolches von den herrn hoffrathe noch geſchehen würde.“ [1]) Wir erſehen hieraus, daß nichts verſäumt wurde, um die Funktion des Anwalts illuſoriſch zu machen. Indem man dieſen ſelbſt anwies, die ihm obliegende Ermahnung der Prinzeſſin zu einem gütlichen Vergleich auf einige allgemeine Redensarten zu beſchränken, beugte man jeder Wirkung derſelben auch noch dadurch vor, daß die Prinzeſſin auf dieſen Zuſpruch als eine leere Förmlichkeit vorbereitet ward. Bernſtorff war denn auch des Erfolges gewiß; er ließ durch Fabricius dem Anwalt mittheilen, „daß, wenn er auch alle kräftigſte argumenta von der Welt (wie er denn ſolches tentiren möchte) bei der Prinzeſſin, um ſie zu bereden, zu ihrem Herrn Gemahl wieder zu kehren, wollte anwenden, er damit weniger als nichts würde ausrichten; alſo mit Wahrheit könnte geſagt werden, daß nichts von ihr zu erhalten ſei. Indeſſen“ — ſo ſetzte er doch mildernd hinzu — „kommt es hier auf keine Worte eben an, und will man ihn an die terminos eben nicht praecise binden, wann er nur dem Gericht tegmoniiret [2]), daß zu ſeinem großen Leidweſen von der Prinzeſſin

[1]) dat. Göhrde, 20. Okt.

[2]) ſo = témoigner.

nichts mehr als die von ihm bringende Erklärung zu erhalten geweſen“ [1]).

Dies war denn auch der Fall. Thies fand die Prinzeſſin voll Ungeduld, daß die Entſcheidung ſich ſo lange hinzöge. Als er auf die Frage, ob die Scheidung auf Grund der Klage erfolgen werde, ihr begreiflich machte, daß eine entſchiedene Erklärung ihrerſeits dazu erforderlich ſei, ſignirte ſie reſolut die ihr vorgelegte neue Deklaration: „... Nun ſtellen wir zwar die von Unſers Ehegemahls Ld. Anwalt in der wider Uns eingebrachten Deſertionsklage angeführte Umſtände an ſeinen Ort. Wir mögen aber ferner denſelben [2]) nicht verhalten, daß Wir bei der einmal gefaßeten und mehrmalen declarirten Reſolution, als nämlich, daß Wir Unſers Ehegemahls Ld. Herrn Georg Ludwig, Herzogen zu Braunſchweig und Lüneburg, Kurprinzen, nimmer hinwieder ehelich beiwohnen können und wollen, nochmalen beſtändig verharren und alſo geſchehen laſſen können, was das Ehegericht darüber erkennen werde.“

Auch über die leidige Aufgabe verhaltenen Zuredens zur Nachgiebigkeit kam Thies durch die Entſchiedenheit der Prinzeſſin leichter hinweg, als er geglaubt hatte. Zuerſt freilich ſetzte ihn ihre Frage, wie das Erkenntnis ausfallen werde, in Verlegenheit. Er faßte ſich aber ein Herz und ſagte frei heraus, daß jedenfalls der Kurprinz freigeſprochen, ſie aber verurtheilt, und die Wiederverheirathung ihr verboten werden würde; ſie möge daher um ſo mehr bedenken, ob ſie auf ihrer negativen Erklärung beharren wolle. Die Antwort der Prinzeſſin lautete, daß ſie trotzdem bei ihrer Reſolution verbliebe [3]).

Demgemäß legte Thies der Deklaration der Prinzeſſin einen Rezeß bei, worin er ſagt: „Wiewohl es nun an dem iſt, daß J. Dchl. ſowohl von höherer Hand alle kräftige und dienliche

[1]) Aufzeichnung von Thies' Hand, überſchrieben: Extract aus des Herrn von Bernſtorff Schreiben de dato d. 20. Octobr. 1694 an den Herrn Vicekanzler Fabricius, welcher mir am 22. October in der rothen Stuben auf fürſtl. Kanzlei dieſes in die Feder dictiret.

[2]) scil.: den Konſiſtorialräthen.

[3]) Bernſtorff an Platen, dat. 18. Nov. 1694.

Exhortation mehrmalen, als auch zuletzt von meiner wenigen Perſon als Dero zugeordneten Anwalt rehtliche[1]) Vorſtellung geſchehen: ſo muß dennoch zu meinem großen Leidweſen beklagen, daß von mehrhöchſtgemeldter Kurprinzeſſin Dchl. nichts mehr als die in originali hiebei gehende verſchloſſene ſchriftliche Erklärung zu erhalten geweſen ſei."

Auch dieſe Schriftſtücke wurden erſt wieder dem Miniſterium zur Begutachtung vorgelegt. Bernſtorff war davon befriedigt, und auf ſeinen Vortrag ließ Georg Wilhelm ſich dieſelben „wohl gefallen"[2]). Den Hofrath Thies aber dispenſirte eine Erkältung in dem entſcheidenden Augenblick von dem leidigen Amt, die Dokumente in Perſon dem Ehegericht zu überreichen; er empfing von Bernſtorff[3]) die Weiſung, „ein Schreiben an das Gericht zu machen, daß er ſelber würde anhero[4]) kommen ſein, wenn ihn nicht eine Indispoſition daran verhinderte". So that Thies; das Schreiben, mit dem er die Sendung an das Gericht begleitete, wiederholte Bernſtorff's Ausdruck, er hätte die beiliegenden Akten „in Perſon gern überliefert", ſei aber „durch eine unvermuthete Indispoſition daran behindert worden"[5]).

Trotz aller Vorſorge geſchah nun doch, was man hatte vermeiden wollen. Das Ehegericht beruhigte ſich nicht bei der ihm zugeſtellten Deklaration, ſondern hielt eine mündliche Vernehmung der Prinzeſſin für nothwendig und beſchloß zu dieſem Behuf eine Deputation nach Lauenau abzuſenden. Daß die Regierung wiederum ſofort ihre Maßregeln traf, bezeugt ein Schreiben des kurfürſtlichen Miniſteriums an das celliſche[6]), worin eine gemeinſame Sitzung wegen des Ehegerichts, „in specie wegen einer von ſelbigem gut gefundenen Deputation an J. Dchl." angeregt ward.

Ein anderes Dokument belehrt uns, daß man ſchon vor dieſer Vernehmung der Prinzeſſin des gerichtlichen Erkenntniſſes ſicher war. Als nämlich die beiderſeitigen Miniſter am 15. November

[1]) sic!
[2]) Bernſtorff an Thies, dat. Göhrde, 29. Okt.
[3]) a. a. O.
[4]) Unleſerlich.
[5]) dat. Celle, 31. Okt.
[6]) dat. Hannover, 5. Nov.

zu Engesen konferirten, wurde bereits über die Fassung, die das Gericht dem Erkenntnis zu geben hätte, diskutirt. Herzog Georg Wilhelm ließ daselbst durch Bernstorff beantragen, daß nur auf Scheidung von Tisch und Bett erkannt werden möchte. Allein die Motivirung, daß völlige Scheidung den Kindern zum Präjudiz ausgedeutet werden könnte, machte auf die kurfürstlichen Räthe nicht den geringsten Eindruck. Dergleichen Separation, erwiderten sie, hätte von den hohen Theilen selbst geschehen können, dazu hätte es nicht der Errichtung eines Ehegerichtes bedurft. Da bereits alle Welt wisse, daß die Klage auf gänzliche Separation gerichtet sei, so würde die vorgeschlagene Änderung nicht nur dem Kurprinzen, sondern dem ganzen Hause zum Unglimpf gereichen. Bernstorff lenkte auf der Stelle ein: wenn man denn auch ein Urtheil abfasse, so möchte es wenigstens nicht publizirt werden. Als erwidert wurde, das Urtheil hätte ohne Publikation überhaupt keine Kraft, meinte Bernstorff, ob nicht das Urtheil zwar im Gericht verkündigt, im übrigen aber geheim gehalten werden könnte. Die Hannoveraner aber erklärten, daß dadurch erst recht nachtheilige Deutungen hervorgerufen würden. Man ging ohne Einigung auseinander. Der Kurfürst aber billigte nicht nur die Argumente seiner Räthe, sondern ließ dieselben durch die Erörterung bestärken, „daß, weil, wie bekannt, nach reifer der Sachen Überlegung eben darum gemeinsamlich resolviret worden, den processum ex capite desertionis anzustellen, damit der Ehre und hohen Reputation des Kurprinzen und selbst der Kurprinzessinnen Dchl. und zumalen Dero Kinder, auch Unserer beederseits gnädigsten Herrschaften als hohen Eltern prospiciret werden möchte, so würde die Offenbarung der Urthel um so mehr allerdings unumgänglich sein, weil sonst ein jeder Anlaß haben würde, die Ursache der Separation zu allerseits vorhöchstgedachter Personen Unglimpf und Präjudiz auszudeuten. Insonderheit würde, wenn die Urtheil jetzo zurück gehalten und etwa hernach kund werden sollte, solches eben dasjenige sein, wodurch des Kurprinzen und der Kurprinzessin Dchl. Kindern in ihrem Stande und iuribus am meisten geschadet werden könnte; dahingegen, wann die Urtheil geoffenbaret, und die Kinder nach wie vor ihrem Stande gemäß gehalten und respectiret würden,

sothaner ihrer Stand und iura dadurch vor aller Welt würden bekräftiget, und denjenigen, so in künftig dagegen etwas möchten opponiren wollen, aller Prätext und Gelegenheit dazu benommen werden“ [1]). Georg Wilhelm gab denn auch nach. Das Urtheil des Gerichts stand also bereits fest, als dasselbe noch einmal zur Vernehmung und Vermahnung der Prinzessin schritt.

Den amtlichen Bericht über diesen heuchlerischen Akt theile ich weiter unten vollständig mit [2]).

Die würdigen und warmen Worte des geistlichen Deputirten bekunden, daß derselbe seinen Auftrag ernst und redlich aufgefaßt hat. Herr von dem Bussche dagegen hatte bei den ministeriellen Vorbereitungen des gerichtlichen Verfahrens mitgewirkt; er mußte wissen, daß dasselbe nur zur Wahrung der Reputation des fürstlichen Hauses dienen sollte; seine Ansprache an die Prinzessin bewegte sich denn auch nur in einigen unvermeidlichen Wendungen allgemeinster Art. Die Prinzessin aber wird auch diesmal auf die Vorstellungen der Deputirten so vorbereitet sein, daß dieselben von vorn herein des Eindrucks verfehlen mußten. War doch darum eine Ministerkonferenz zu Engesen abgehalten. Der Umstand endlich, daß eben dort bereits im voraus der Inhalt des gerichtlichen Spruches festgestellt wurde, beseitigt auch den letzten Zweifel an dem wesenlosen Schein der gerichtlichen Vermahnung, der man die Prinzessin unterwarf.

Das Ergebnis war, daß die Prinzessin noch am Tage des Verhörs unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den zu erwartenden Schlußantrag des gegnerischen Anwalts dem ihrigen noch einmal, also zum dritten Mal, die schriftliche Erklärung ausstellte, „daß Wir bei der schriftlich abgegebenen Resolution beständig verharren, und also gedachter Unser Anwalt auf das, was etwa ferner wider Uns eingebracht werden möchte, sich weiter nicht einzulassen, besondern Unser vorigen Resolution inhaeriren und zugleich zum Urtheil schlechterdings schließen solle“ [3]).

---

[1]) dat. 17. Nov. 1694; dem Eingang dieses Schreibens ist auch obige Darstellung der Konferenz zu Engesen entnommen.

[2]) S. S. 229.

[3]) dat. Lauenau, 30. Nov.

Als das Gericht darauf beiden Anwälten die Relation der Deputirten über ihre Verrichtung in Lauenau zuſtellte und zugleich den kurprinzlichen Anwalt durch Dekret vom 1. Dezember aufforderte, ſeine Replik einzubringen, ſchickte letzterer dieſelbe am 3. Dezember ein. Es heißt darin, der Kurprinz habe dieſe höchſt wichtige Sache mit allen den importanten Suiten, die dieſelbe nach ſich ziehen könnte, reiflich und gewiſſenhaft bei ſich überlegt; er habe nicht ohne ſchmerzliche Empfindung ſich zu einer ſolchen Extremität entſchließen müſſen; denn er habe nicht nur für ſich nichts unverſucht gelaſſen, um die Prinzeſſin zu beſſern Gedanken zu bringen, ſondern auch ihr Vater und Schwiegervater hätten ſich deshalb in hoher Perſon angelegentlich bemüht. Da aber hierdurch gar nichts geſchafft ſei und der Erfolg beweiſe, daß die Kurprinzeſſin bei ihrer Reſolution beharre, mithin die vorſätzliche Deſertion derſelben klar zu Tage liege, ſo müſſe der Kurprinz das in der Klageſchrift ausgeſprochene Geſuch aufrecht erhalten. An demſelben Tage (3. Dez.) erhielt auch der Anwalt der Kurprinzeſſin vom Gericht die Aufforderung, ſeine Schlußſchrift einzureichen.

In dieſem Augenblick trat noch einmal Georg Wilhelm für eine Milderung des ſeiner Tochter zugedachten Kondemnationsurtheils ein. Er lehnte ſich gegen das Verlangen des hannoverſchen Hofes auf, daß das gerichtliche Erkenntnis ausdrücklich die Wiederverheiratung der Prinzeſſin verbieten ſollte. Der Anwalt Thies begann demzufolge eine drohende Sprache zu führen, und die Richter trugen Bedenken, ſich dem hannoverſchen Wunſche zu fügen[1]). Um dieſen Widerſtand zu brechen, arbeitete Vicekanzler Hugo ein ausführliches Rechtsgutachten für das Ehegericht aus und ſchickte dasſelbe am 5. Dezember an Bernſtorff ein mit dem Bemerken: „Sollte in dem scripto von particularibus etwas ſein, quod non placeat communicare, deleatur."

Der erſte Theil dieſes Rechtsbedenkens prüft die Frage aus allgemeinen Geſichtspunkten, an die Schriften des gelehrten Carp-

[1]) Ich entnehme dies aus drei eigenhändigen Briefen des Vicekanzlers Hugo an einen celliſchen Geheimen Rath, dat. Hannover, 5., 6., 8. Dez. 1694. Der Adreſſat iſt jedenfalls nicht Fabricius, es muß entweder Bülow oder, was wahrſcheinlicher iſt, Bernſtorff ſein.

zov[1]) anknüpfend. Den zweiten Theil, der „rationes singulares praesentis causae“ von dem dynastischen Standpunkt des hannoverschen Hofes aus bringt, theile ich hier vollständig mit:

„Die Kurprinzessin hat gar übele intentiones verspüren lassen, hat, wie zu erweisen, heimlich wollen aus dem Lande ziehen, sich selbst und das Haus in ewigen Schimpf und Schande setzen. Es hätte solches nicht geschehen können, ohne daß die sehr verbitterte, theils mächtige und in der Ruin dieses Hauses sich interessirt haltende adversarii es zur Gelegenheit arripirt hätten, ihre übele intentiones wider dasselbe zu Werke zu richten. Das Haus würde dadurch in solcher Verwirrung und Gefahr gerathen sein, daß ohne horror nicht daran gedacht werden kann. Der Gütigkeit Gottes ist billig zu danken, die solches behindert hat, anneben aber zu gedenken, was von einer Person, die zu solchen Extremitäten resolvirt gewesen, hinkünftig zu gewarten, und wie hochnöthig es sei, repagula non tantum facti, sed etiam iuris vorzuschieben, wie geschehen wird, wann expresse ihr die Wiederverehlichung verboten wird, — dann also die weinigste occasio cavillandi gelassen wird —, wie sonst gebraucht zu werden pflegt, wenn man böse Intention hat, da Einwendungen qualiterumque gesucht werden.

2. Die Herren Deputirte werden referiret haben, wie sehr der Kurprinzessin nach der sententia separationis verlange, wie sie darüber Freude bezeige, daß dieselbe bald erfolgen werde. Stehet zu ermessen, wann Sie gutes Gemüth hätte, ob Sie sich nicht höchst betrüben sollte, daß Sie Dero eigenen Vater so hoch betrübet, daß Sie denjenigen, so sie gleichsamb auf Händen getragen, so groß Übel zugefügt und ferner zuzufügen intendirt. Sie sollte auch billig bedenken, von was hoher Dignität sie herabfallen werde. Es sollte Sie Ihrer Kinder sich erbarmen, wie die Schrift selbst von einem Mutterherzen zeugt und das mütterliche Herz zum typo göttlicher Erbarmung setzt. Wann nun eine Mutter über der Separation von ihrem Manne, womit die separatio von ihren Kindern conjungirt, Verlangen und Freude bezeugt, ist zu ermessen, was von derselben zu gewarten. Man weiß, daß Sie vordem, ehe Ihr übeles Vornehmen ausgebrochen, verschiedentlich gesagt, Sie wollte lieber eine marquise in Frankreich — dies sind Leute von keiner sonderbaren Consideration — als Kurprinzessin zu Braunschweig-

[1]) Vgl. Holtzendorff's Encyklopädie der Rechtswissenschaft, 2, 1 unter Carpzov.

Lüneburg ſein, dann ſo konnte Sie ſich beſſer divertiren, dahingegen Sie jetzo gleichſamb gefangen ſein müßte. Eine ſolche inclinatio und dispositio des Gemüths iſt auf eine Zeit lang leicht zu verbergen, aber ſchwer auszureuten. Was kann man aus dem ſehnlichen und freudigen Verlangen der Separation anderſt abnehmen, als daß die Intention, ſich in ſolchen Stand zu ſetzen, wie Sie vor dem gewünſchet hat. Umb ſo mehr iſt ſolche Hoffnung, zum wenigſten daß es mit einiger Apparenz geſchehen könne, zu benehmen, wie geſchehen wird, wann Ihr die Wiederverehlichung in der Sentenz präcludirt wird."

An Stelle des dritten und vierten Arguments, die in der mir vorliegenden Kopie durch dicke Striche getilgt ſind, iſt von Hugo's Hand dieſer Satz eingefügt:

„Es ſind noch mehr ſehr wichtige consideratione, die ſich aber nicht wohl ſagen laſſen."

Die urſprünglichen Worte aber, die unter den Tilgungsſtrichen noch deutlich zu erkennen ſind, lauten ſo:

„3. Habet matrem indulgentem, dieſelbe begreift statum causae nicht, judicirt davon nicht wohl, zeigt[1]) ſonderbar wenig Affection gegen dies Kurhaus. Non exiguum inde periculum est, ut nunquam satis cautionis adhiberi possit.

4. Kurprinzeſſin hat von der Frau Mutter großen Geldmitteln eine ſehr reiche Erbſchaft zu gewarten. Der Herr Vater wird Sie auch bona intentione gar wohl bedenken. Opes faciunt animos. Nam[2]) bonus usus, sed abusus timendus est."

In dem fünften, nach der Korrektur dritten, Argument iſt derjenige Paſſus getilgt, den ich in Klammern einſchließe.

„5. Die Feinde des Hauſes werden nicht ruhen. Man hat ſchon Nachricht, daß ſie darauf geſpannet haben. Es iſt eine Sache, darin ſie dem Hauſe die ſenſibelſten Schmerzen und den größeſten Nachtheil zufügen können. (Alle particularia laſſen ſich nicht exprimiren. In republica ſind viele Sachen, die man nicht ſagen, aber doch nöthige praecautiones dagegen nehmen muß.) Hostibus reipublicae kann man nicht gnug alle occasiones nocendi präſcindiren. Wann das geſchiehet, tanto citius amici fiunt, quod procurare opus est christianum.

6. (4.) Quod res adhuc in eo statu sit, ut iudicio terminari possit, beneficium divinum est et quidem merum et magnum bene-

[1]) Ich laſſe hier ein unleſerliches Wort (immer oder eine) aus.
[2]) ſo!

ficium. Raro Deus sic beneficium dat, ut omnia uno actu perficiat, sed sic benefacit, ut occasionem praebeat, quo salutem nostram ratione, quae et ipsa Dei maximum beneficium est, procurare possimus. Itaque occasiones malis occurendi, quas Deus praebet, non negligendae sunt.

7. (5.) Inde etiam respondetur ad obiectionem, quae forte fieri possit, rationes, quas attulimus, politicas, non ecclesiasticas et consistoriales esse. Immo et ecclesiasticas esse ostensum est. Et praeterea causae matrimoniales fori mixti sunt, h. e. iudicium de causa matrimoniali mixtum est ex ecclesiastico et civili. Propterea consistoria ex consiliariis ecclesiasticis et civilibus componuntur, et consiliarii politici rationes theologicas, sed et domini ecclesiastici rationes civiles considerabunt. Ecclesia in republica est."

Das Gutachten ſchließt hieran noch folgende Apoſtrophe an die Richter an:

„In vestris manibus, domini iudices, Serenissima Domus dignitatem et salutem Suam collocavit. Prudentiae vestrae confidit, quod utriusque rationem habituri sitis. Causas privatas plerumque iudicatis, nunc etiam publicam. Patria et innocens populus vos obtestatur, vobis pericula sua exponit et, ut saluti et securitati suae, quantum in vobis est, prospiciatis, rogat. Quod si feceritis, reliqua a bonitate Dei, cuius effectum iam experti sumus, speranda sunt."

Alſo die Thatſache des verwegenen Fluchtverſuches der Prinzeſſin, die Überzeugung von ihrer ungebrochenen Entſchloſſenheit, dem hannoverſchen Hofe den Rücken zu kehren, vor allem aber die Furcht vor dem Einfluß der mit dem Kurhauſe verfeindeten und ihrem Kinde unwandelbar zugethanen Herzogin von Celle, ſowie vor dem Wankelmuth des gutherzigen Georg Wilhelm beſtimmten die hannoverſchen Machthaber, das mühſam geſicherte celliſche Erbe nicht den Gefahren auszuſetzen, die aus einer Wiederverheirathung der verſtoßenen Erbin des celliſchen Hauſes möglicherweiſe erwachſen konnten. „Man wird uns ja nicht verdenken", ſchrieb Hugo am 6. Dezember an Bernſtorff, „daß wir in dieſem betrübtem elenden zuſtande ein wenig auf futuram securitatem reflectiren und zu ſolchem behuf einige, wiewohl ungnugſame remedia verlangen, ne malum peius fiat. Daß Herrn

Herzogen G(eorg) W(ilhelm's) Dchl. die wiederverehligung intendiren ſollte, wird woll niemand in der weld glauben oder gedenken. Der generoſität S. Dchl. iſt man gar zu woll verſichert. Es ſind aber infinita, die ſich propter varietatem casuum uber und wider S. Dchl. willen begeben konnen. Derowegen man hofft, es werde nicht ungleich gedeutet werden, das man ein wenig auf praecautiones gedenke." Als von Celle auf das zweimalige Schreiben keine Antwort erfolgte, ſchrieb Hugo zum dritten Mal am 8. Dezember hinüber und bat dringend, wenigſtens ja oder nein zu ſagen: „Es iſt ja bisher nichts in der ſache geſchehen als mitt gemeinem concert, ſogar auch abgeredet und verreceſſirt, das alles mit gemeinem concert geſchehen ſollte. Wir haben vermeinet, das uberſchriebene ſey ſo beſchaffen, das es eine erklährung wenigſtens meritirte."

Der Verlauf dieſer Unterhandlung iſt aus den fragmentariſchen Material, auf das wir angewieſen ſind, nicht völlig zu erſehen. Doch iſt aus der Thatſache, daß Thies am 15. Dezember ſeine Schlußſchrift beim Gericht einreichte, worin er die Deklaration der Prinzeſſin vom 30. November wiederholte, zu ſchließen, daß inzwiſchen eine Verſtändigung der beiden Höfe erzielt ſein muß. Aus dem gerichtlichen Erkenntnis aber iſt zu folgern, daß man ſich dahin verſtändigte, eine Wiederverheiratung dem Kurprinzen ausdrücklich zuzuerkennen, ohne dieſelbe der Prinzeſſin ausdrücklich zu verbieten.

Das Gericht nämlich eröffnete nach vorgängiger Citation der beiderſeitigen Anwälte[1]) am 28. Dezember 1694 folgendes Erkenntnis:

„In Eheſachen des durchleuchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Georg Ludwigen, Herzogen zu Braunſchweig und Lüneburg, entgegen und wider Dero Ehegemahl, die durchleuchtigſte Fürſtin und Frau, Frau Sophien Dorotheen, Herzogin zu Braunſchweig und Lüneburg, Kurprinzeſſin

Erkennen und ſprechen wir kur- und fürſtl. Braunſchweig.-Lüneb. zu dieſem Ehegerichte abſonderlich conſtituirte Präſident und Räthe auf verſuchte, aber entſtandene Güte vor Recht, daß die an Seiten der

[1]) dat. 18. Dez.

Frau Kurprinzessin Dchl. in actis vorgebrachte schrift- und mündliche Erklärungen samt andern daselbst vorgekommenen Umständen für eine beständige Denegation der ehelichen Treu und Beiwohnung, mithin vor eine vorsetzliche Desertion zu halten sei; als wir es dann dafür halten, erkennen, erklären und höchstermeldtes eheliche Band hiemit gänzlich dissolviren und aufheben. Nachdem auch in dergleichen Desertionsfällen dem unschuldigen Theil sich anderweit zu verehelichen erlaubet, dem schuldigen Theile aber ein solches zu thun verboten ist, so hat es auch in gegenwärtigem Fall dabei sein rechtliches Verbleiben, und wird höchstermeldter J. Kurprinzlichen Dchl. Dero hohen Gelegenheit nach anderweit sich zu verehelichen kraft dieses verstattet und zugelassen. Publiciret ꝛc."

Dies Urtheil wurde der Prinzessin am 31. Dezember von ihrem Anwalt eingereicht. Sie aber stellte ihm am selben Tage die schriftliche Deklaration aus, daß sie das Urtheil wohl eingenommen und es dabei bewenden zu lassen resolvirt habe, und daß sie mit den Verrichtungen ihres Anwalts, der nun nichts weiter vornehmen und einbringen solle, in Gnaden zufrieden sei und denselben von aller Verantwortung frei und ledig erkenne.

So endete das unerhörte Scheinverfahren dieses Gerichts, und die beiden Brüder theilten befriedigt ihren Vertretern an den fremden Höfen das Ergebnis mit. Die Kurprinzessin aber wurde aus dem Kurhaus ausgestoßen, man tilgte ihren Namen im Kirchengebet[1]). Auch ihr Vater schloß sie, wie er versprochen, von seinem Hofe aus. Das einzige, was er ihr gewährte, war die Rückführung aus dem hannoverschen in das cellische Gebiet. Im Februar 1696 kehrte Sophie Dorothee von Lauenau nach Ahlden zurück, um hier in lebenslänglicher Haft ihre eigenen und die Fehltritte ihrer Eltern zu büßen.

8. (Anhang.)

Amtlicher Bericht der Deputation des Ehegerichts.

„Nachdem das in Hannover angestellte Ehegerichte beschlossen, eine Deputation an der Frau Kurprinzessin Dchl. nach Lauenau abzuordnen, und wir Ends bemeldte dazu ernennet, so haben wir den 30. Nov. bei höchstgedachter

[1]) Dekret der kurfürstl. Konsistorial- und Kirchenräthe, dat. Hannover 28. Dez. 1694.

J. Dchl. der Frau Kurprinzeſſin dieſerwegen uns unterthänigſt angegeben, ſind auch ſofort introduciret worden.

Da dann ich, der Geheimbte Rath von dem Buſch, der Frau Kurprinzeſſin Dchl. in Gegenwart Dero Anwalts Herrn Hofrath Thies eröffnet, wie man ſich im Ehegerichte über Dero unvermuthete Reſolution daß Sie Ihrem Durchl. Herrn Gemahl nicht könnte noch wollte wieder ehelich beiwohnen, ganz erſchrocken, ſonderlich da man hiezu nicht die geringſte Urſache angeführet. Es wüßten J. Dchl. ohne dem, was dies für eine hochwichtige Sache ſei, davon viel Unheil im Lande entſtehen, Dero Durchl. Eltern Vergnügen und Freude auf einmal verleſchen, und Ihre eigene renomée im ganzen Reich Noth leiden könnte. Sie möchten bedenken, in welcher Hoheit und Vergnügen Sie gelebet und ferner zu leben vermöchten, wann Sie nach unſerm Wunſch zu Ihrem Ehegemahl ſich wieder kehren und demſelben hinkünftig ehelich beiwohnen würden. Wollte alſo hoffen, daß Sie ſich eines beſſern zu bedenken belieben möchten, bevorab wann Sie auch die Urſachen reiflich erwägen würden, welche Ihr aus Gottes Wort und aus Ihrem Gewiſſen könnten vorgehalten werden.

Womit dann der Herr Geheimbte Rath mir, dem Superintendenten Molano, winkte, einige Vorſtellung hievon zu thun. Worauf ich dann J. Dchl. der Frau Kurprinzeſſin vorſtellete, was der Eheſtand eigentlich wäre, und wie ſtark er die Menſche verbünde. Davon die Worte Gottes bekannt: ſie, die Eheleute, ſollten ſich nicht ſcheiden, es ſei denn daß ſie der Tod ſcheide. Welche Worte denn dieſes unleugbar mit ſich bringen, daß keinem Menſchen erlaubet ſei ſich von ſeinem Ehegemahl zu ſcheiden, ſondern daß Gott ihm ſolches allein vorbehalten, und da ihm ja einer dieſes eigenmächtig unternehmen ſollte, ſolcher Gottes Ordnung aufhebe, ihm in ſein Amt falle und ſeine Ungnade ihm unfehlbar über den Hals ziehe. Daher dann auch Paulus 1. Cor. 7, 10 ſaget: denen Ehelichen gebiete nicht ich, ſondern der Herr, daß das Weib ſich nicht ſcheide von ihrem Manne. Woraus dann J. Dchl. von ſelbſten ſehen, in welchem gefährlichen Zuſtand Sie ſteckten, und wie ſchwer Ihr die Gnade Gottes würde fallen, ſo lange Sie dieſe Ordnung Gottes mit Ihrer eigenmächtigen Trennung aufhüben. Denn für einen ſolchen könnte ja keine Gnade ſein bei Gott, welcher ſich Gottes Ordnung widerſetzet.

Hierauf gaben J. Dchl. die Antwort, Ihre raisons wären ſtattlich, es wäre aber die Sache in Ihrem Gewiſſen bereits genug überleget und befunden, daß Sie bei einmal gefaſſeter Reſolution wohl ſicher könnten verbleiben. Sie wüßten zwar wohl, daß Sie dabei würden die unglücklichſte ſein und den größeſten Schaden leiden, es wäre aber beſſer für ihre Seele, daß Sie alleine blieben. Sie hätten bisher die Welt mehr als zu viel geliebet, nun aber zöge Sie Gott davon ab. Die Strafe wäre all hart, Sie wollte ſie aber gerne von der Hand des Herrn annehmen, weil ſie Ihrer Seelen gut thäte. Wäre alſo Ihre beſtändige Meinung noch, nicht wieder zu Ihrem Gemahl zu gehen, ſondern gleich wie Sie ſich einmal der Providenz Gottes ergeben, ſo wollten Sie auch alles Glück und Unglücke von derſelben erwarten.

Hierauf verſetzete ich, es wäre dies eine allzu geſchwinde Reſolution für dieſe Sache.

Nein, ſagten Sie, es hätte dieſes ſchon längſt bei ihr gekochet und wäre genug überleget, daß man alſo nunmehr wohl könnte eine unveränderliche Reſolution faſſen.

Daran wäre wohl ein Zweifel, antwortete ich, der Superintendent, denn je weiter ich in dieſe Sache hineinſehe, je mehr Schwierigkeiten finde ich und ſollte faſt nicht glauben, daß angeführte triftige Urſachen das Gemüthe nicht ſollten von einem ſo harten Vorſatz wieder zurücke gezogen haben, wenn gleich ſolche widereheliche Gedanken ſich hineingeſetzet. Alſo zweifelte ich billig, ob Sie angeführtes wohl betrachtet, daß nicht Menſchen Urheber von der Ehe ſein, ſondern daß Gott allein der Stifter und dieſen Stand, wie Paulus ſaget, wollte ehelich gehalten haben bei allen, ſie ſein auch welche ſie wollen, hoch oder niedrig. Stünden alſo J. Dchl. dieſer wegen bei Gott ſtets im Gerichte und müßten ſich gefaſſet machen, auch am jüngſten Tage davon für dieſem Stifter Rede und Antwort zu geben, wofern Sie bei dieſer widerehelichen Reſolution würden bleiben. Ferner müßte ich billig zweifeln, ob man auch habe die mütterliche Pflicht gegen Ihre Kinder nach allen Stücken gebührlich überleget. Denn da ſtünde ja leicht zu ermeſſen, wie ſowohl der kleine Prinz als die Prinzeſſin Dchl. bei ihren heran kommenden Jahren ſich hierüber betrüben, wohl gar ärgern dürften. Endlich müßte ich auch zweifeln, ob man reiflich erwogen, was ſolche Scheidung pflegte nach ſich zu ziehen, nämlich daß man bei ſolcher Bewandnis der Sachen und gefaſſeten Reſolution ihm keine Hoffnung dürfte machen, ſo lange der unſchuldige Theil noch lebet, wieder zu heirathen. Nun wären J. Dchl. noch eine junge princesse, welche nach Gottes Willen viele Jahre leben könnte; dahero dies eine ſtrenge Feſſelung ſich einmal zu binden, das man hernach nicht wieder könne löſen. Ich wollte noch rathen, daß man dieſe wichtige Sache mit einem braven Theologo und dann auch ein wenig mit Ihr ſelbſt bei fleißigem Gebet reiflich überlegte.

Es meineten aber J. Dchl., es wäre bereits ſo viel überleget, daß es keines Überlegens mehr nöthig hätte.

Ich wiederholete, man könnte eine ſolche Sache nimmer gnug überlegen, und hätte man ſich wohl in Acht zu nehmen, daß man dabei ſich nicht opiniatriren, die Augen ſelbſt verblenden und in ſein Unglück vorſätzlich hinein ſtürzen möge. Es wäre noch Zeit allem Unheil zu entgehen, und dürfte man ſich deſſen im geringſten nicht entſehen; vielmehr wäre es löblich von ſeiner gefaſſeten Meinung abzuſtehen, wenn man klärlich ſehe, daß ſie Gott und ſeinem Wort entgegen ſtünde. So habe man ſich auch ſehr zu hüten, daß man ſich hiebei nicht ſelbſt flattire und ihm nicht einbilde, man thue kein Unrecht, man könne dieſerwegen bei Gott nicht aus Gnaden fallen ꝛc. Es wären ſolches alles Verführungen des Fleiſches, welche einen ſchändlich betrögen. Denn Gott richte nicht, wie wir Menſchen uns einbilden, ſondern wie er ſein Recht und Willen geoffenbaret.

Es hat aber dieſes nichts verfangen mügen, ſondern es blieben J. Dchl. die Frau Kurprinzeſſin bei Ihrer gefaſſeten Meinung, Sie hätten alles der Providenz Gottes anbefohlen, befünden ſich beſſer, wenn Sie allein lebten, denn ſo könnten Sie Gott recht dienen. Dahero Sie des ſchlüſſigen und beſtändigen Vorſatzes, zu Ihrem Gemahl nicht wieder zukommen, ſondern allein zu bleiben.

Worauf Wir dann unſern Abtritt nahmen."

Leibnizens Auszug aus der Relation von 1695.

Extrait d'une relation assez mal fondée, envoyée de Paris Mars 1695, touchant la princesse épouse du prince électoral de Bronsuic, avec des remarques mises vis-à-vis, qui sont en partie de Madame d'Orléans.

Mademoiselle Théobon, fille d'honneur de la Reine, qui a epousé le comte[1]) de Beuvron, a eu de M. Meyercron, envoyé de Dennemarc, une relation touchant l'affaire de la princesse, qu'elle a communiqué à Madame la duchesse d'Orléans, qui l'a copiée de sa main et envoyée à Madame l'électrice sa tante. On voit que cette relation a esté faite par un Allemand, et même les formules de la sentence sont insérées en cette langue. Voicy en abrégé ce que dit la relation.

Lorsque Madame la duchesse de Zell n'estoit encor appellée que Madame d'Harbourg, on avoit pensé de marier sa fille au jeune comte de Konigsmarc, de sorte qu'ils s'aimoient de leur enfance[a]). Mais le chancelier Schuz, pour pousser ses intérests particuliers, poussa ceux de Mad. de Zell et fit en sorte que la fille fut déclarée comtesse[b]) et promise au jeune prince de Wolfenbutel, qui fut tué devant Philipsbourg. Le prince de Nassau, gouverneur de Frise, tâcha de l'obtenir depuis par les intrigues d'un certain Villiers, et la mère s'y estoit assez engagée. Mais le duc d'Hanover en estant informé et craignant que les richesses que le duc de Zell vouloit donner en dot à sa fille ne luy échapassent, se résolut enfin au mariage qu'il avoit méprisé longtemps, et un beau matin la duchesse d'Hanover[c]) alla trouver le duc de Zell, qui estoit encor au lit, pour luy déclarer cette résolution et demander sa fille en mariage pour son fils. L'affaire fut bientost conclue, et une des conditions de mariage fut qu'il y auroit doresnavant droit de primogéniture. Ainsi le mariage fut consommé plustost par considération que par affection[d]).

[1]) Mit Bleiſtift korrigirt: qui fut comtesse.

[a]) La feue comtesse de Konigsmarc estant à Hambourg avoit entamé cette affaire pour le frère aîné du comte qui est mort en Morée, mais ils estoient alors des enfans et on ne voulut point entendre parler à Zell de cette proposition.

[b]) plustost princesse.

[c]) Fausseté: Mad. l'électrice de Bronsuic n'a rien contribué à ce mariage qu'elle n'approuvoit pas.

[d]) Fausseté: le prince aimoit véritablement son épouse.

Mais cette contrainte cessa bientost, on témoigna de la froideur à la princesse et bientost on la traita avec indignité. Le prince la considéroit comme d'une condition bien inférieure à la sienne, et comme il estoit promt, il n'épargna pas ses mains. Les gardes s'en apperçurent, et l'on dit même qu'il a tiré l'épée. On reprochoit à la princesse sa naissance[e]), elle s'en plaignoit à son père et mère; mais la mère ne luy pouvoit prêcher que la patience, et le père disoit qu'une femme devoit s'accomoder à l'humeur de son mari. Pendant ces entrefaites le comte de Konigsmarc vint au service d'Hanover, et l'ancienne tendresse se reveilla. Pour avoir l'occasion de parler à la princesse il se ruinoit en bals et cadeaux, mais il réussit bientost a reprendre place dans son affection d'autant plus aisement que la princesse n'estoit pas contente. Il arriva cependant que les intrigues des princes Maximilien et Charles furent découvertes, et qu'on songea, pour mieux etablir la primogéniture, d'obtenir le neuvième électorat. L'affaire fut rompue a Augsbourg par les oppositions du duc de Zell. On s'appliqua donc à le gagner. M. Grote avoit travaillé en vain à porter ce duc à se démettre de la régence[f]), mais au moins on obtint de luy qu'il consentiroit à l'électorat. Et pendant ce temps on caressoit un peu la princesse pour ne pas aigrir le père. Mais quand l'investiture de l'électorat fut obtenue, on retourna aux anciens traitemens. La comtesse de Plate avoit fort caressé Konigsmarc pour le porter à épouser sa fille, mais quand elle voyoit qu'on la prenoit pour duppe, elle s'appliqua à la vangeance. Pour entretenir le mauvais ménage qui estoit entre le prince et la princesse, elle se servoit auprès du prince d'une de ses parentes (Schwarz), pour rendre le ministère héréditaire dans sa maison. Mais l'amour du prince n'estoit pas aussi constante que celle de son père, il se lassa bientost de cette beauté peinte, chercha d'autres objets et même des femmes mariées, dont il ne se trouva pas mal. La princesse en estoit irritée de plus en plus et s'en plaignoit inutilement à son père. Elle se brouilla aussi avec l'électrice de Brande-

[e]) Autant de faussetés que de paroles. On l'a traitée avec tous les égards imaginables, le prince électoral n'a eu garde de la batre. Il faut que ceux qui croyent ou écrivent ces choses, ne conoissent point le prince ou plustost ne conoissent pas la manière dont vivent les personnes de cette qualité. Tout ce qui peut estre arrivé, c'est que la princesse faisant bien des choses irrégulières, le prince luy aura dit quelques mots piquans. Il est vray qu'elle se plaignoit quelques fois à son père et mère en leur faisant accroise des faussetés, car il y avoit bien de la malice dans son fait. Aussi n'auroit-on jamais cru à Zell qu'elle estoit si coupable, si ses lettres n'auroient esté produites.

[f]) Fausseté: on n'avoit garde de faire au duc de Zell une proposition de cette nature.

bourg[g]) sur ce qu'un jour la princesse dit à l'électrice: Madame, vous estes extraordinairement belle aujourd'hui; l'électrice répondit qu'elle n'avoit que son teint ordinaire et qu'elle ne se fardoit pas comme beaucoup d'autres; sur quoy, la princesse, qui s'en trouvoit piquée, ayant provoquée à se laver, l'électrice irritée en prit occasion, pour nuire à son ennemie, de dire au prince son frère mille contes qu'elle avoit appris; et quoyqu'il n'en sçût déjà que trop, cela ne laissa pas de l'animer davantage. Cependant le comte voyant qu'on prenoit plus garde à eux que de constume, se résolut de quitter et de se mettre au service de l'électeur de Saxe. Mais estant à Dresden il eut l'indiscrétion de dire des choses dont il se devoit taire. Un des conseillers de l'électeur le trahit, parce qu'il apprehendoit l'establissement de ce comte à Dresde, et on fut averti de tout à Hanover. Sur cela on prit la résolution de se defaire du comte, qui n'y devoit point retourner, mais il voulut quitter de bonne grace. Cependant les mesures furent prises, la comtesse (de Plate) se chargea de l'exécution[h]); on ne manqua pas d'Italiens[i]) à Hanover, et le comte disparut la veille du jour fixe pour son départ. Si l'on vouloit rapporter tout ce qui a esté dit sur ce sujet, on feroit un volume. Le plus constant est qu'il fut dépêché bien viste. Ses domestiques ne soubçonnèrent rien au commencement, et le secrétaire[k]) fut assez imprudent pour ne pas écarter ses papiers, il alla même demander enfin ce qu'il devoit faire la dessus. Sous le prétexte qu'il y avoit des papiers d'affaires où l'on prenoit intérest, on en fit visite et on n'en trouva que trop. Toutes les lettres que la comtesse luy avoit écrites depuis long temps, estoient dans un paquet. La princesse fut menée à

[g]) Cette histoire est forgée à plaisir. Il est vray que l'électrice et la princesse ne se sont point vues depuis deux ans ou environ. Mais il estoit pour une autre occasion. Quand il y avoit d'apparence de feu au théâtre de l'opéra, le comte de Konigsmarc empressé crioit: sauvez la princesse électorale; et comme les écuyers ne se trouvoient pas là d'abord dans la confusion, le comte prenant l'électrice pour la princesse dans l'obscurité luy donna la main pour la mener hors de la confusion, mais s'estant apperçu de son erreur il la quitta brusquement pour courir à la princesse, et comme d'autres avoient vu que le comte menait l'électrice, elle se trouva seule, jusqu'à ce que le prince Maximilien s'en estant apperçu la tira de la foule. L'électrice ayant dit là dessus quelques mots de raillerie, la princesse en fut touchée au vif.

[h]) Fausseté.

[i]) L'électeur de Bronsuic a assez de domestiques fidèles de sa nation pour n'avoir point besoin d'Italiens.

[k]) Quelques-uns l'ont accusé d'intelligence avec les ennemis du comte, mais cela ne paroist point.

Ahlen et puis à Lauenau. Cependant pour appaiser le duc de Zell et pour le faire approuver ce qu'on avoit fait, on luy monstra les lettres dont quelques-unes parloient assez mal de luy. Il y en avoit une où la princesse malcontente de s'estre plainte inutilement à son père des amourettes de son mari dit: ce vieux radoteur, parce qu'il a esté paillard toute sa vie, croit qu'on ne sçauroit vivre sans l'estre[l]). Enfin le duc de Zell donna les mains au divorce. On avoit eu ce dessein depuis long, mais par considération pour le duc de Zell on avoit esté obligé de la dissimuler; à present on trouva la conjoncture favorable pour le faire éclater. On forma un conseil composé d'ecclésiastiques et de séculiers des cours d'Hanover et de Zell. L'affaire y fut examinée. Le conseil tâcha premièrement de raccomoder les choses, le prince sçachant que la princesse ne retourneroit pas à luy s'offrit de la recevoir[m]). La princesse n'y voulut entendre qu'à condition que le comte fût delivré pour justifier par là son innocence, que la comtesse de Plate fût éloignée, et que son mari la traitât mieux. On luy refusa ces conditions. Et là dessus le conseil prononça la sentence de divorce sur le fondement de la désertion avec cette clause que le prince se pourroit remarier; mais comme les loix le défendent à la partie coupable, on laissoit les choses dans ces mêmes termes. Man ließ es dabey lediglich bewenden. L'avocat de la princesse ne joua dans tout ce procès que le personage d'un innocent ou d'un fourbe, il ne se servit d'autre remède contre la sentence que de celuy de la supplication[n]), dont il fut débuté. La princesse fut ramenée à Ahlen, où elle ne passera pas trop bien son temps.

[l]) Les termes ont esté un peu différens. Il sembloit qu'elle se moquoit de la bonté et de la crédulité du duc son père. Il radotte, dit-elle, c'est une marque qu'il vivra encor long temps.

[m]) Madame remarque là dessus qu'il n'y a point d'apparence que le prince électoral ait voulu la recevoir. Elle dit que la princesse a esté folle à lier si elle a refusé de retourner, et si elle a proposé de telles propositions qui sont imaginaires en effet, d'autant plus qu'elle devoit songer à sa naissance bien inférieure et tenir à grand honneur d'avoir esté soufferte même après d'autres galanteries qui faisoient soubçonner sa conduite, comme lorsqu'estant encor à Zell elle força quasi le jeune Haxthausen de recevoir de ses lettres, ce qui fut la perte de ce jeune homme dans cette cour là, pour ne rien dire de sa passion pour le Raugrave ny des libertés qu'elle se donna à Venise, dont certains Français comme le marquis de la Seve, je crois, Blanchefort, et autres firent des contes à la cour de France.

[n]) Quel autre remède pouvoit-il employer, puisqu'en cette matière les appellations aux tribunaux de l'empire ne sont point receues?

IV.

Zur Geſchichte der preußiſchen Verfaſſungsfrage 1807—1815.

Von

Alfred Stern.

In den folgenden Blättern verſuche ich, den Beſtrebungen nachzugehen, welche während der großen Reformzeit auf die Schaffung einer Repräſentativverfaſſung für den Geſammtſtaat Preußen abzielten. Was damals auf dem Gebiete der Verwaltung geleiſtet worden, iſt in hiſtoriſchen und juriſtiſchen Arbeiten unzählige Male beſprochen und erſt kürzlich auf Grund eingehender archivaliſcher Forſchungen von Ernſt Meier im Zuſammenhange dargeſtellt worden. Aber den Plänen, mit der reformirten Verwaltung eine Verfaſſung zu verbinden, die den Charakter dieſer Monarchie von Grund aus verändert haben würde, iſt, vermuthlich vorzüglich eben deshalb, weil ſie nur Pläne geblieben ſind, die Gunſt der Nachlebenden nicht in gleicher Weiſe entgegengekommen. Auch die politiſche Agitation für die Einführung einer Verfaſſung, welche nach dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelm's IV. lebhafter aufflammte, iſt faſt ausſchließlich auf die königliche Verordnung vom 22. Mai 1815 zurückgegangen. Aus einzelnen gedruckten Werken, wie namentlich aus der Pertz'ſchen Biographie des Freiherrn vom Stein, lernte man zwar dies und jenes von Wichtigkeit kennen, das ſich auf jenen Gegenſtand bezog. Hier und da hat man auch Aufſchlüſſe aus den Archiven des Staates über ihn erhalten. Aber im ganzen iſt unſere Kunde

eine sehr lückenhafte geblieben. Auch ich bin weit entfernt von der Hoffnung, eine vollständig erschöpfende Geschichte der preußischen Verfassungsfrage in dem bezeichneten Zeitraume geben zu können. Die Forschungen im Geheimen Staatsarchiv zu Berlin, aus dessen Beständen man in erster Linie Aufklärung zu erhalten erwarten mußte, wurden dadurch erschwert, daß daselbst die mühevolle Sammlung und Einordnung der für die innere Geschichte des Staates wichtigen Akten aus der Reformzeit begonnen hatte. Auch ist wohl mehr als ein werthvolles Stück in jenen stürmischen, wechselvollen Jahren verloren gegangen. Manches hat sich aber doch vorgefunden, das bisher nicht beachtet oder nicht nach Gebühr gewürdigt, in Verbindung mit schon Bekanntem von Interesse erscheinen wird.

I. Die Stein'sche Epoche.

Man weiß, daß der Freiherr vom Stein schon vor der Katastrophe der Jahre 1806 und 1807 seinen Grundgedanken über die Verfassungsfrage wenigstens in negativer Form mit klaren Worten ausgesprochen hat. „Der preußische Staat", heißt es in seiner Denkschrift vom Mai 1806 (Ranke, Hardenberg 5, 369), „hat keine Staatsverfassung; die oberste Gewalt ist nicht zwischen dem Oberhaupt und den Stellvertretern der Nation getheilt. Er ist ein sehr neues Aggregat vieler einzelnen durch Erbschaft, Kauf, Eroberung zusammengebrachten Provinzen. Die Stände dieser Provinzen sind örtliche Corporationen, denen eine Mitwirkung bey der Provinzialverwaltung anvertraut ist, die aber nur örtliche und nicht allgemeine Verhältnisse zu beurtheilen und darauf Einfluß zu haben im Stande sind, wenn nicht der Gang der allgemeinen Angelegenheiten gelähmt und irre geleitet werden soll." Eine der großen Aufgaben, um die es sich an dieser wie an so vielen anderen Stellen des europäischen Festlandes im 19. Jahrhundert handelte, war damit deutlich angegeben. Es galt, nachdem das korporativ-ständische System des Feudalstaates durch das unumschränkte Königthum gebrochen oder doch auf's äußerste geschwächt worden war, dieses in den Repräsentativstaat überzuführen. Insofern hat Ranke ein gutes Recht, Stein als den

„intellektuellen Urheber des Repräsentativsystems in Preußen“ anzusehen[1]).

In seiner aus dem Juni 1807 stammenden Denkschrift „über die zweckmäßige Bildung der obersten und der Provincial-Finanz- und Policey-Behörden in der Preußischen Monarchie“ (Pertz 1, 415 ff.), zu deren Abfassung er die ihm in Nassau gewährte unfreiwillige Muße benutzte, hat Stein die Frage einer Verfassung für den Gesammtstaat, in der „Stellvertreter der Nation“ ihren Platz gefunden haben würden, nicht berührt. Aber indem er dafür sprach, „die Regierung durch die Kenntnisse und das Ansehen aller gebildeten Klassen zu verstärken, sie alle durch Überzeugung, Theilnahme und Mitwirkung bey den Nationalangelegenheiten an den Staat zu knüpfen“, gab er der Frage Raum, warum die Reformen, die er erstrebte, auf die Kommunal- und Provinzialangelegenheiten beschränkt bleiben, und nicht auch in gleichem Geiste eine durchgreifende Änderung in der Behandlung der Angelegenheiten des gesammten Staatswesens eintreten sollte.

Es kam die Zeit, da Stein, als Retter in der grenzenlosen Noth zurückgerufen, den Neubau des Gemeinwesens von unten auf begann, im Bunde mit Genossen, für deren Mitarbeit er seine nachhaltige Kraft einsetzte, die Befreiung des Bauern, die Mündigkeitserklärung des Bürgers zur That machte und in einer durch zwingende Ereignisse unterbrochenen Wirksamkeit so vielem, was er nicht mehr zur That machen konnte, doch den Stempel seines Geistes aufdrückte. Fragt man, ob und in welchem Sinne während dieser Zeit an die künftige Schaffung einer „Staatsverfassung“ gedacht worden sei, deren Fehlen Stein in seiner Denkschrift vom Mai 1806 hervorgehoben hatte, so wird man sich bescheiden müssen, solange nicht neues Material in den Akten entdeckt wird, darauf nur eine ziemlich unvollständige Antwort zu geben. Es ist vielleicht etwas zu viel gesagt, wenn Häusser die Behauptung aufstellt: „Es bestand im Kreise der

[1]) Hardenberg und die Geschichte des preußischen Staates von 1793 bis 1813 (S. W. 48, 65.)

Staatsmänner, die Preußen wiederherſtellten, darüber kein Zweifel, daß gleich nach der Räumung des Landes die landſtändiſchen Einrichtungen in den einzelnen Provinzen durchgeführt und, ſobald dies geſchehen, zur Einführung von Reichsſtänden geſchritten werden ſolle.“ [1]) Aber allerdings wird die Thatſache allgemein zugeſtanden werden, daß Stein mit ſeinen Freunden den entſchiedenen Wunſch hatte, es möge, um mit H. v. Treitſchke zu reden, „durch den freien Entſchluß der Krone der Übergang von der abſoluten Monarchie zum Repräſentativſyſtem vollzogen werden“ [2]). Auch war, nach dem eigenen Zeugnis von Stein, der König „ſchon damals zur Bildung von Reichsſtänden geneigt“ [3]).

Lange Zeit war unſere Kenntnis der näheren Anſicht Stein's über dieſen Gegenſtand eine ſehr mangelhafte, und man begnügte ſich wohl damit, aus ſpäteren Äußerungen des Miniſters, die der Epoche nach 1815 angehören, Rückſchlüſſe auf ſeine damalige Meinung zu ziehen. Auch das ſog. Politiſche Teſtament Stein's hält ſich in zu allgemeinen Ausdrücken, als daß es möglich geweſen wäre, aus ihm größere Klarheit über ſeine Verfaſſungspläne, inſofern ſie ſich auf die Geſammtvertretung beziehen ſollten, zu gewinnen. Es iſt nicht nöthig, an dieſer Stelle in den Streit einzutreten, der ſich nach den Veröffentlichungen aus dem Nachlaſſe Schön's über die Entſtehung dieſes Dokumentes erhoben hat. Indem Stein es unterzeichnete, „adoptirte er“, um mit Ranke zu reden, „die liberalen Ideen“, die hier geäußert waren, wobei es gleichgültig iſt, inwieweit man ihm Antheil an der Redaktion einräumen will und ob er gern oder ungern ſeine Unterſchrift gegeben hat [4]). Hier iſt nun bekanntlich als nächſtes Erfordernis an vierter Stelle des noch unerfüllten Reform-

---

[1]) Deutſche Geſchichte (3. Aufl.) 3, 146.

[2]) Deutſche Geſchichte im 19. Jahrhundert (3. Aufl.) 1, 288.

[3]) Pertz, Leben Stein's Bd. 6. zweite Hälfte, Beilagen S. 165.

[4]) H. v. Treitſchke a. a. O. kommt S. 330 zu dem Schluſſe: „Stein unterzeichnete ungern“, was mir aus mehreren Gründen zutreffend erſcheint. Vgl. Weitere Beiträge und Nachträge zu den Papieren Schön's, 1881, S. 59—61.

programms angeführt: „eine allgemeine Nationalrepräſentation“ [1]). Es finden ſich die weiteren, ſo oft citirten Sätze, aus denen ſich ſo viel herausleſen läßt [2]): „Wo Repräſentation des Volks unter uns bisher ſtattfand, war ſie höchſt unvollkommen eingerichtet. Mein Plan war daher: jeder aktive Staatsbürger, er beſitze hundert Hufen oder eine, er treibe Landwirthſchaft oder Fabrikation oder Handel, er habe ein bürgerliches Gewerbe oder ſei durch geiſtige Bande an den Staat geknüpft, habe ein Recht zur Repräſentation. Mehrere mir hierzu eingereichte Plane ſind von mir vorgelegt. Von der Ausführung oder Beſeitigung eines ſolchen Plans hängt Wohl und Wehe unſeres Staates ab, denn nur auf dieſem Wege allein kann der Nationalgeiſt poſitiv erweckt und belebt werden.“

Stein's Politiſches Teſtament erwähnt alſo „mehrere Plane“ der Bildung einer allgemeinen Nationalrepräſentation, die ihm eingereicht und von ihm bereits vorgelegt worden ſeien. Es müßte von höchſtem Intereſſe ſein, ſie ſämmtlich zu kennen. Bisher iſt es jedoch nur gelungen, einen einzigen vollſtändig aufzufinden. Es iſt derjenige von Vincke vom 20. September 1808, betitelt „über die Organiſation der ſtändiſchen Repräſentation“, den Pertz in den „Denkſchriften des Miniſters Freiherrn vom Stein über deutſche Verfaſſungen“ (Berlin 1848) hat abdrucken laſſen. Bekanntlich beſchäftigt ſich Vincke in dieſem Aufſatze nicht nur mit der Frage der Bildung von Reichsſtänden, für die er nur eine einzige Verſammlung gelten laſſen will, ſondern auch mit der Frage der Bildung von Landes- oder Provinzialſtänden, und er läßt keinen Zweifel darüber, daß nach ſeiner Anſicht „die

[1]) Ich folge dem Texte, wie er in dem Werke „Zu Schutz und Trutz am Grabe Schön's“ (Berlin, Duncker 1876) S. 273—280 aus einer 1808 gefertigten Reinſchrift, die ſich im Nachlaſſe Schön's vorgefunden hat, mitgetheilt worden iſt, nicht einem der zahlreichen ſeit 1817 erfolgten Abdrücke.

[2]) Um ein Beiſpiel anzuführen: Gemeiniglich wird, was über das Recht zur Repräſentation geſagt wird, auf die Fähigkeit, zu Reichsſtänden zu wählen, bezogen, und daraus erklären ſich zum Theil leidenſchaftliche Invektiven, wie ſie ſich z. B. bei C. W. v. Lancizolle, über Königthum und Landſtände in Preußen, 1846, finden. Der neueſte engliſche Biograph Stein's dagegen, Seeley: Live and times of Stein, 1878, 2, 296, wirft die Frage auf, ob nicht etwa bloß an Wahlen zu Provinzialſtänden gedacht werden müſſe.

Repräſentanten der Provinz zu den Reichsſtänden (Parlament) von den Provinzialſtänden erwählt werden ſollen“[1]). Der aktiven und paſſiven Wahlfähigkeit für die Bildung dieſer Provinzialſtände werden allerdings nicht unbedeutende Schranken gezogen, die Wahlfähigkeit für einen Sitz in den Reichsſtänden ſoll aber, „weil ſonſt leicht die ausgezeichnetſten Talente ausgeſchloſſen werden, durch keinen Vermögensbeſitz bedingt ſein“. Ob Vincke die Kompetenz der Reichsſtände über die Grenzen der Kontrolle, Berathung und Beſchwerdeführung hinaus erſtrecken wollte, läßt ſich nicht deutlich erkennen. Indeſſen wie „die Stärke ſeiner Begabung nicht ſowohl auf der Seite der Geſetzgebung, als auf der der Verwaltung lag“[2]), ſo war ihm unſtreitig die Hauptſache, daß die reformirte Verwaltung, wie er ſie ſich dachte, unter lebhafter Theilnahme „unabhängiger, unbedienſteter Einwohner“, ſeinem eigenen Ausdruck nach dereinſt durch eine „conſtitutionelle Verfaſſung“ geſichert werde[3]).

Wer außer Vincke zu der in Stein's Politiſchem Teſtament erwähnten Sammlung von Plänen beigetragen hat, kann man bisher nicht vollſtändig überblicken. Doch geben einige Mittheilungen von Pertz im erſten Bande ſeiner Biographie Gneiſenau's werthvolle Fingerzeige[4]). Der Schleſier Herr v. Rhediger, welcher nach Schön's Denkwürdigkeiten „auf ſeinen Gütern

---

[1]) Wie ſich aus Pertz Denkſchriften S. 92 a. E. ergibt, hat Stein im Juli 1818 ſich entſchieden dagegen geäußert. Im Februar 1819 fand er ferner, wie man aus S. 190 a. a. O. erſieht, § 133—146 der Humboldt'ſchen Denkſchrift „ganz vortrefflich“. Und Humboldt hatte im § 134 geſagt: „Die vernünftige Stimme der Nation wird viel deutlicher zu erkennen ſein, wenn in der allgemeinen Verſammlung Männer zuſammentreten, die zwar mit allem, was in der Provinzialverſammlung vorgenommen worden iſt, vertraut ſind, aber nicht ſelbſt Theil daran genommen haben.“ Stein's Anſicht aus dem Jahre 1831 ergibt ſich aus Pertz 6, 1107.

[2]) Ernſt Meier, die Reform der Verwaltungsorganiſation unter Stein und Hardenberg, 1881, S. 152.

[3]) Hauptbericht an Stein vom 8. Auguſt 1808, ſ. E. v. Bodelſchwingh, Leben des Oberpräſidenten Freiherrn v. Vincke, 1853, S. 389.

[4]) Pertz, Leben Gneiſenau's 1, 397—419. Er bezieht ſich auf „gütige Mittheilungen“ ohne weitere Quellenangabe.

in Schlesien, nachdem er große Reisen gemacht, zurückgezogen gelebt hatte, dessen Lebensaufgabe es aber gewesen war, bei einem vorzüglichen Kopfe und vorzüglicher Bildung alles, was auf Repräsentation Bezug hatte, zu studiren und darüber nachzudenken“ [1]), kam im Laufe des Jahres 1808 nach Königsberg. Ihm wurde, nach einem ohne Zweifel zu weit gehenden Ausdrucke Schön's, „die Repräsentationsordnung übergeben, und er lieferte viel und herrliche Sachen“. Sein erster, noch von Schlesien aus übersandter Entwurf ist bisher meines Wissens nicht bekannt geworden. Doch erhielt man einen Einblick in seine Grundzüge aus der bei Pertz a. a. O. abgedruckten Beurtheilung durch Stein, welche das Datum des 8. September 1808 trägt. Und hier treten dem Leser zum ersten Male auch die Ansichten des Ministers selbst aus dieser Zeit in größerer Deutlichkeit entgegen. Stein will eine „Theilnahme der Nation an der allgemeinen Gesetzgebung und Verwaltung“ in „Reichsständen“, neben diesen aber Provinzialstände mit bedeutendem Wirkungskreis. Daß der „Reichstag“ aus den neuorganisirten Provinzialständen hervorgehen solle, sagt er jedoch hier mit keiner Silbe [2]). Er will ein „Oberhaus“, aus dem „reichen Adel“ gebildet, die „Stellvertreter der Nation“, durch „freie Wahlen der Eigenthümer“ erkoren, Veröffentlichung der Diskussionen des Reichstags, aber seine Kompetenz zunächst auf das Recht der Begutachtung und des Vorschlags neuer Gesetze beschränkt [3]).

---

[1]) Aus den Papieren des Ministers und Burggrafen von Marienburg Theodor v. Schön 1. Theil, 1875, S. 49. Stein selbst nennt Rhediger später einmal einen „rein buchgelehrten, unpraktischen, übrigens sehr schätzbaren Mann“, s. Pertz, Denkschriften S. 201.

[2]) Vgl. oben S. 241 Anm. 1.

[3]) „Er will jedem besitzenden Bürger Wahlrecht geben, sonst aber die Verfassung nicht nach allgemeinen Lehrsätzen erfinden, sondern überall aus den vorhandenen Zuständen herausbilden. So viel wie möglich soll ein jeder Einfluß erhalten nach dem Maße seiner Bedeutung und seiner Leistung. Deshalb soll nach seiner Meinung die Einsetzung der Reichsstände der letzte Schritt des Systems sein und die großen Rechte der Gesetzgebung und des Budget erst dem in der Selbstverwaltung geübten Volke übertragen werden.“ H. v. Sybel, am Denkmal Stein's (Vorträge und Aufsätze, 1874, S. 359).

Bei dieſen allgemeinen, der Auslegung noch weiten Spielraum gewährenden Sätzen bleibt er ſtehen.

Ein zweiter „Entwurf einer Repräſentation“ von Rhediger, a. a. O. durch Pertz im Auszuge bekannt gemacht, ſuchte auf Stein's Kritik Rückſicht zu nehmen, ſetzte aber an Stelle eines Ober- und Unterhauſes auf ſehr künſtliche Weiſe drei Kollegien oder Bänke: der Würden und Stände, der Nationalklaſſen, der Regierungsklaſſen, aus denen der Reichstag beſtehen ſollte. Hierdurch wurde den Spitzen der Geiſtlichkeit, des Adels, der Säkulariſirten eine bloße Berufs- und Intereſſenvertretung mit mannigfach beſchränktem Wahlrecht und verwickelter Wahlart, ſowie eine vom König zu ernennende Körperſchaft von Staatsbeamten zugefügt. Eine Theilung des zweiten und dritten Kollegiums in Sektionen, der Ausſchluß der Öffentlichkeit bei den Sitzungen der Kollegien und Sektionen, die Zerſplitterung der ganzen reichsſtändiſchen Verſammlung bei den Vorberathungen über Geſetzesentwürfe, die Bevorzugung des Staatskollegiums, neben welchem Civil- und Militärbeamte noch im Nationalkollegium ſitzen ſollten, u. a. m. hätte ferner dazu dienen müſſen, die Verwirklichung deſſen, was man allenfalls unter einer „allgemeinen Nationalrepräſentation“ verſtehen konnte, unmöglich zu machen.

Stein theilte, wie man von Pertz erfährt, dieſen zweiten Entwurf Rhediger's ſowohl Schön wie Gneiſenau zur Begutachtung mit. Das Gutachten des erſten hat ſich erhalten; es iſt auffallend milde, empfahl jedoch, von anderen Veränderungsvorſchlägen zu ſchweigen, die Säkulariſirten und Adelsſenioren auszuſchließen, den Einfluß des Beamtenthums in der Repräſentation zu mindern, die Intereſſenvertretung abzuſchwächen. Indem ſich Stein am 7. November 1808 über die empfangenen Vorſchläge ausſprach, wich er von Schön darin ab, daß er einem, wenn auch „verbeſſerten und veredelten“ Adel, als einer „Stütze der erblichen Monarchie“, eine geſonderte Repräſentation erhalten wiſſen wollte, dagegen ſtimmte er mit ihm überein in Verwerfung der Aufnahme der ſäkulariſirten Würden und im Widerſtreben gegen die Übermacht des Beamtenthums. Die Nothwendigkeit der Berufs- und Intereſſenvertretung betonte er auf's ſchärfſte — ſo ſollte

der Handelsſtand nur Kaufleute, der Bauernſtand keineswegs Adliche oder Rechtsgelehrte wählen dürfen — und wollte zugleich für mehrere Klaſſen die aktive und paſſive Wahlfähigkeit an gewiſſe Erforderniſſe nach Maßgabe eines beſtimmten Eigenthums geknüpft ſehen. Der Regierung ſollte die Möglichkeit verbleiben, durch die Ernennung neuer Standesherren die Zahl der Wähler für das Standeskollegium zu vermehren, ſie ſollte das Recht haben, den Reichstag jederzeit aufzulöſen, dem aber die Pflicht entſprach, ihn nach Ausſchreibung von Neuwahlen innerhalb ſechs Monaten wieder zuſammenzuberufen[1]).

Man ſieht: noch war auch in Stein's Kopf ein beſtimmter, ausgeführter Plan nicht fertig, doch laſſen ſich die Grundzüge ſeiner damaligen Ideen aus dem Mitgetheilten wohl erkennen. Es iſt auffallend, daß ſich in den aus Schön's Papieren gemachten Veröffentlichungen nicht nähere Mittheilungen über die mannigfachen Entwürfe einer reichsſtändiſchen Verfaſſung finden. Dagegen lieſt man daſelbſt im 4. Bande S. 566 eine meines Wiſſens bisher noch nicht beachtete Stelle: „Schleiermacher kam nach Königsberg und wurde um ſeine Meinung über Repräſentation befragt"; eine Stelle, für deren Erklärung Herr Profeſſor Dilthey in Breslau, den es am nächſten lag zu befragen, leider keine Auskunft geben konnte. Spricht man von der Geſchichte der preußiſchen Verfaſſungsfrage in der Stein'ſchen Epoche, ſo wird es wohl erlaubt ſein, auch an eine Äußerung Stägemann's zu erinnern, welche zuerſt von Max Lehmann bekannt gemacht worden iſt[2]). Indem Stägemann den Entwurf Auerswald's für eine neue Organiſation des oſtpreußiſchen Landtags und Schön's Bemerkungen dazu kritiſirt, ſagt er: „Der Plan iſt ein Fragment einer Staatskonſtitution, welcher deshalb nicht befriedigen kann, weil es ihm an einer Baſis fehlt. Ob es daher nicht nothwendig ſei, den Plan ſo lange zu beſeitigen, bis eine Repräſen-

[1]) Zufolge Pertz, Leben Gneiſenau's 1, 419 erhielt der Staatsrath Köhler den letzten Rhediger'ſchen Entwurf zur Umarbeitung nach Stein's Angaben, ſeine Arbeit war aber ſpäter verſchollen. Über Rhediger's Denkſchrift von 1819 ſ. H. v. Treitſchke, Preußiſche Jahrbücher 29, 413.

[2]) Kneſebeck und Schön, 1875, S. 304.

tation und eine Einwirkung des Volkes (durch die Repräsentanten) in die höchste Gewalt feststehe, wird dem erleuchteten Urtheil vorbehalten. Würklich möchte es doch, aller Protestationen ungeachtet, den Vorwurf erwekken, als gehe man damit um, Motten in den Purpur der höchsten Gewalt zu bringen, solange keine Constitution vorhanden ist." Auch darf man wohl darauf hinweisen, daß Boyen dem Könige am 29. September 1808 eine Denkschrift überreichte, in der er die Berufung eines Landtags aus Volksvertretern der ganzen Monarchie empfahl, um durch diese die Frage über Krieg und Frieden entscheiden zu lassen, und daß Scharnhorst, Gneisenau, Nicolovius, Süvern, Schön, Grolmann, Röckner am 14. Oktober 1808 gleichfalls forderten, das Volk in seinen zu berufenden Stellvertretern zu befragen, ob die preußisch-französische Konvention ratifizirt werden solle oder nicht [1]). Das Drängen der Kriegspartei begünstigte die konstitutionellen Pläne.

Die Altenstein-Dohna'sche Epoche.

Es ist hier nicht der Ort, über das „Ministerium kleiner Mittel und kleiner Künste", wie Häusser es nennt, eingehend zu reden, welches die Last, die auf den Schultern Stein's geruht hatte, übernehmen mußte. Hier handelt es sich nur darum, zu verfolgen, wie sich die Frage der Einführung einer repräsentativen Verfassung für den Gesammtstaat unter ihm gestaltete. Altenstein selbst hatte in dem umfangreichen Gutachten über die Leitung der Staatsregierung nach dem Frieden, das er 1807 im Auftrage Hardenberg's abgefaßt hatte, die Zuziehung von „Volksrepräsentanten" befürwortet. Aber wie sehr würde man irren, wenn man unter diesen eine Versammlung von Reichsständen verstehen wollte, die als eine dauernde Institution im Sinne Stein's zu betrachten wären. Zwar berührte sich Altenstein's Vorschlag gleichfalls mit Stein'schen Ideen. Der so häufig

[1]) Hassel, Geschichte der preußischen Politik 1807—15 (Publikationen aus den k. preußischen Staatsarchiven), 1881, 1, 288. Pertz, Leben Stein's 2, 250—257.

ausgesprochene, in Ostpreußen vorübergehend verwirklichte Gedanke Stein's, die bureaukratische Verwaltungsmaschinerie durch die Einfügung landständischer Repräsentanten zu beleben, wurde von Altenstein aufgenommen[1]). Allein wie man sich hüten muß, was Stein in dieser Richtung geplant und ausgeführt hat, mit seinen reichsständischen Entwürfen zu vermengen, so darf man die Altenstein'schen „Volksrepräsentanten" nicht in einer mißverständlichen Bedeutung auffassen.

Es soll jedoch nicht gesagt werden, daß, trotz der Stockung des so energisch begonnenen Reformwerkes, die Idee einer Verfassungsreform im Sinne des Politischen Testamentes Stein's unmittelbar nach seiner Entfernung gänzlich in Vergessenheit gerathen wäre. Vielleicht darf man in diesem Zusammenhange auf einen Brief hinweisen, den Stein selbst am 26. Dezember 1808 an Schön gerichtet hat. Hier findet sich eine Notiz, die den Anlaß zu weiteren archivalischen, mir selbst zur Zeit nicht möglichen Forschungen geben könnte: „E. H. werden sich freuen, wenn in einer Vorstellung an den König von den Glogau'schen Ständen, die sie bei seiner Zurückkunft überreichen werden, gesagt wird: „„daß Höchstdieselben ... bewogen werden ... uns alle durch eine neue, den jetzigen Umständen angemessene, vor der ganzen Nation geprüfte und freudig angenommene Constitution und durch Einführung eines Repräsentationen-Systems zu beglücken"" u. s. w."[2]) Aus Pertz' Biographie Gneisenau's 1, 489 erfährt man, daß dieser dem Könige im Frühjahr 1809 von Glatz aus eine Denkschrift über die Nothwendigkeit einer Verfassung übersandt habe[3]). Auch war Gneisenau nicht der Einzige, der sich in dieser Sache zur Zeit des Ministeriums Altenstein-Dohna unmittelbar an den König wandte. Eine Denkschrift des H. v. Wedell, Präsidenten

[1]) Ranke, Hardenberg: S. W. 48, 65. 380. Vgl. Ernst Meier a. a. O. S. 240 ff., bes. S. 270—272.

[2]) Aus den Papieren Schön's 2, 67. 68.

[3]) In Pertz' Angaben ist eine Unklarheit. Er sagt, die Denkschrift sei nicht mehr vorhanden, behauptet jedoch, ihre Grundsätze sprächen sich in Bleistiftaufzeichnungen aus dem Jahre 1818 aus, „welchen wir" fügt er hinzu, „die obigen Grundsätze entnehmen".

der vormaligen Kammer zu Halberſtadt, hat ſich erhalten, vom 4. September 1809 datirt, in welcher eine „National-Repräſentation“ empfohlen wird[1]). Ihr Verfaſſer iſt für eine Theilung derſelben in zwei Kammern, für eine mäßige Zahl — etwa zwei Dutzend — der Repräſentanten, die aus praktiſchen Männern, Leuten von reifen Jahren und guten Vermögensumſtänden, hauptſächlich alſo aus Grundbeſitzern und Gewerbsleuten, beſtehen ſollen, deren Einfluß bloß ein konſultativer ſein ſoll. „Der furchtbare Charakter“, ſagt er u. a., „welcher die franzöſiſche Revolution auszeichnet, hat hauptſächlich darin ſeinen Grund, daß unter den 600 Deputirten des dritten Standes der erſten conſtituirenden Nationalverſammlung ſich allein 261 Advocaten befanden[2]). Dieſe Klaſſe von Staatsbürgern, die daran gewöhnt iſt, nur von Streit, Verwirrung und Unfrieden zu leben, verdirbt jede repräſentative Verſammlung, wird ſich aber in jede eindrängen, dafern nicht das Staatsgrundgeſetz ſie auf eine unmerkliche Art davon ausſchließt.“ So hatte Stein, den ohne Zweifel auch die Erinnerungen an die franzöſiſchen Verſammlungen ſchreckten, es für nöthig erklärt, Maßregeln zu ergreifen, um zu verhindern, daß „Advocaten, Pamphletiſten und Schreyer in die Verſammlung ſich eindrängen, die mit dem Intereſſe des Standes, der ſie gewählt hat, unbekannt, Alles ihrer Eitelkeit und ihrer Neuerungsſucht aufopfern“ (Pertz, Gneiſenau 1, 418). Wenn Stein die Reichsſtände nur vorläufig auf das Recht der Konſultative beſchränken wollte, „da die Nation noch ſo wenig gewohnt iſt, ſelbſt zu handeln“, ſo geht Wedell noch weiter. Er erklärt prinzipiell: „Eine nützliche National-Repräſentation darf gegen die Regierung nur in dem Verhältnis der conſultirenden Wirkſamkeit ſtehen. Rückt ihre Befugnis weiter, ſo wird ſie aus dem innigſten und vertrauteſten Freunde der Regierung ihr Rival.“ Immerhin wollte er auf eine für den Geſammtſtaat gültige Repräſentation, wie beſchränkt auch immer, nicht verzichten.

---

[1]) Geh. Staatsarchiv zu Berlin, Acta betr. die bisherige ſtändiſche Verfaſſung in den Provinzen des preußiſchen Staates.

[2]) Es waren 272.

Auch einige Kabinetsbefehle des Königs, in denen auf die Nothwendigkeit hingewieſen wurde, die Pläne einer allgemeinen Reform des Repräſentationsſyſtems weiter zu verfolgen, konnte man in dieſem Sinn verſtehen, wenn ſie auch in erſter Linie auf die unerläßliche Vorarbeit einer Reform der Provinzialſtände Bezug haben mochten[1]). In der That fing Dohna an, in dieſer letzten Richtung zu arbeiten, aber überaus ängſtlich und unfähig bei den ſchwierigen Verhältniſſen, die ihn umgaben, einen leitenden Gedanken zu faſſen, geſchweige denn zu verwirklichen. „Er war", ſagt ein etwas malitiöſer Berichterſtatter, „in ewigen Bedenken und Zweifeln befangen und ſprach mit Ergötzen von den ſchönen Vorarbeiten in den dicken Akten, allein während ſeiner ganzen Verwaltungszeit kam keine einzige große Maßregel zum Vorſchein. Weil er alles auf's beſte machen wollte, that er nicht einmal das Nothwendige, und man konnte bei ihm füglich Napoleon's Ausſpruch anwenden: „Le meilleur est l'ennemi du bien." Von allen Seiten hörte Dohna (z. B. über die Mängel der Communal- und ſtändiſchen Verfaſſung) klagen, ſo daß er zuletzt mitklagte und von Verbeſſern ſprach; obgleich er nicht einſah, was eigentlich fehle und wie oder wo zu beſſern ſei. Sieben Pläne darüber lagen ſchon in den Acten vergraben; gegen alle hatte der Miniſter große Bedenken, er meinte, man komme in dem Maße der Wahrheit näher, als man Meinungen aufſtapele. Deshalb berief er den Präſidenten Borſche aus Stargard: dieſer ſollte, als ehemaliger königlich weſtfäliſcher Präfect, einen Plan zur Einführung der Gensdarmerie entwerfen und das achte Gutachten über ſtändiſche und Communalverfaſſung abgeben. Das letzte fiel wieder nicht nach Dohna's Wunſch aus, auch war es in der That viel zu franzöſiſch und weſtfäliſch abgefaßt."[2])

---

[1]) Kabinetsbefehle vom 4. März und 10. Juli 1809, Geh. Staatsarchiv a. a. O. Vgl. H. v. Treitſchke S. 331. 332.

[2]) F. v. Raumer, Lebenserinnerungen, 1861, 1, 111. 112. Aus einem Schreiben Dohna's an Hardenberg vom 17. Oktober 1810 (Geh. Staatsarchiv a. a. O.) ergibt ſich, daß Borſche's Gutachten ſich in der That keineswegs auf die Einführung von Reichsſtänden, ſondern nur auf die Organiſation der Provinzial- und Kreisſtände bezog. Vgl. auch Pertz, Leben Stein's 2, 509.

Was der Entwicklung der zunächſt in Angriff genommenen Aufgabe vor allem hinderlich ſein mußte, war der Widerſtand der Privilegirten, die mit Recht in dem bloßen Worte „verbeſſertes Repräſentativſyſtem“, mochte man es in dieſem oder in jenem Sinne auffaſſen, mochte man es auf die einzelnen Theile oder auf das Ganze des Staates beziehen, eine Bedrohung ihrer althergebrachten Stellung ſahen. Wie einer von ihnen in einem längeren, bei den Akten befindlichen Aufſatz erklärte, müſſe man die Theilnahme der niederen Stände an einer repräſentativen Verfaſſung jedenfalls ausſchließen. „Es bleibt daher nichts anderes übrig, als die Sorge für die Angelegenheiten des Rusticale in denen Händen zu laſſen, in welchen ſie bisher geweſen ſind, in den Händen der Gutsherrſchaften. Mir iſt gar wohl bekannt, welche Meinung über dieſen Gegenſtand im Schwange geht; aber was auch ſg. Staatsphiloſophen, unberufene Declamatoren und mit dem wahren Zuſtande des gemeinen Landbewohners völlig unbekannte Schriftſteller ſagen mögen, ſo iſt, da doch auch bei der größtmöglichen Freiheit des Bauernſtandes nicht alle Verhältniſſe zwiſchen ihm und den Herrſchaften aufgelöſt werden können, das Wohl der Rittergutsbeſitzer in vielen Hinſichten von dem Wohle ihrer Hinterſaſſen abhängig. Um deshalb darf man, ohne eben ſanguiniſche Hoffnungen zu hegen, wohl annehmen, daß erſtere in dieſer ihrer ſtaatsbürgerlichen Poſition Gründe genug auffinden dürften, nichts zu beſchließen, noch zu thun, was zum Nachtheil der letzteren gereichen könnte.“[1]) Von eben dieſen Tendenzen hatten auch die durch die Städteordnung zum politiſchen Handeln berufenen Bürger zu fürchten, daher es denn vorkam, daß ſie den König beſchworen, auf ritterſchaftliche Proteſte gegen eine „Abänderung der bisherigen ſtändiſchen Verfaſſung“ nicht einzugehen[2]). Die Regierung ſuchte ſich allerdings Freiheit des Handelns zu bewahren. Wenn der kurmärkiſche Landtag die allgemeine For-

[1]) Geh. Staatsarchiv a. a. O., Aufſatz des Hauptmanns v. Brieſen nebſt dazu gehörigen Bemerkungen 1809.

[2]) Die Repräſentanten und Bevollmächtigten der Städte Hinterpommerns an den König, Stargard, 28. Sept. 1809, Geh. Staatsarchiv a. a. O. Vgl. H. v. Treitſchke S. 332.

derung erhob, man ſolle nicht verſäumen, „die Stände bei der beabſichtigten Verbeſſerung des ſtändiſchen Repräſentativſyſtems zuzuziehen“, ſo wurde dieſe Mittheilung durch die Randnote, als Direktive für die Antwort, begleitet: „Der Plan der Veränderung ſei noch nicht gewiß, es ſcheine Ew. Excellenz nicht angemeſſen, die jetzigen Stände der Provinzen über eine in die höchſte Geſetzgebung eingreifende Angelegenheit zu hören, in welcher dieſelben eben in ihrer Eigenſchaft als Stände als Parthei auftreten würden.“ [1]) Aber dem Widerſtande der Privilegirten konnte das Miniſterium Altenſtein-Dohna keine nachhaltige Kraft entgegenſetzen.

Ließ ſich unter dieſen Umſtänden erwarten, daß die Stein'ſchen Pläne reichsſtändiſcher Verfaſſung fortgeführt wurden? Reichsſtände hatten den Schlußſtein des erneuerten Staatsgebäudes bilden ſollen, nun aber blieben die Pfeiler, die das Gewölbe tragen ſollten, großentheils morſch und unvollendet. Dazu kam eine weitverbreitete, in damaliger Zeit, die an Karrikaturen des Konſtitutionalismus ſo reich war, wohl begreifliche Abneigung gegen jede Art von Konſtitution. Altenſtein wollte, wie Wilhelm v. Humboldt an Schön berichtete, keine Konſtitution [2]). Dohna hielt die Einführung einer ſolchen für ganz unzeitgemäß (ſ. u. S. 254). Die Kraft zu wirken, hatte ſchon vorher der Kammerherr v. Troſchke gemeint, der ſich mit einem Entwurf zu einer ſtändiſchen Verfaſſung für Schleſien abgegeben hatte, werde dem Souverän durch „Conſtitutionen und verbindende Erklärungen für künftige Zeiten“ eingeengt. „Conſtitutionen zeigen eine gewiſſe Furcht an, die der Staats-Chef nie äußern muß. Demnächſt bindet

[1]) Marginalnote zu einem Berichte Sack's an Dohna, 19. Sept. 1809, Geh. St.-A.

[2]) Aus den Papieren Th. v. Schön's 2, 252. Von den in der Deutſchen Revue unter dem Titel „Ein preußiſcher Staatsmann“ begonnenen Veröffentlichungen aus den Papieren Altenſtein's, die vielleicht noch weitere Aufklärungen bringen werden, liegt mir bis jetzt nur der Anfang vor. Erwünſcht wäre genauere Kunde darüber, wie ſich Altenſtein in ſeinem Plane vom Frühjahr 1810 (ſ. Ranke, Hardenberg 3, 159) die Umwandlung der ſtändiſchen Verfaſſung in eine „Nationalrepräſentation“ gedacht hat, und was er damals unter dieſem Worte verſtand.

er ſich durch ſie, daß er zum Beſten des Ganzen nicht einmal ſo weit gehen kann, als er es für gut findet; er hemmt alſo ſelbſt die Entwicklung, wenn er ſich für gebunden hält, die Conſtitution zu halten, und will er ſie nicht halten, ſo bedarf er keiner.“ [1]) Und doch ließ ſich die Einführung eines wahrhaften Repräſentativſyſtems in oberſter Inſtanz nicht denken, wenn nicht für die Zuſammenſetzung und Wirkſamkeit der „Repräſentanten“ gewiſſe, noch ſo beſcheidene Normen in verbindlicher Form feſtgeſetzt wurden, die wohl oder übel als Grundlinien einer Verfaſſung des Geſammtſtaates hätten angeſehen werden dürfen.

Die Hardenberg'ſche Epoche.

Das Miniſterium Altenſtein verſchwand, und Hardenberg erhielt als Staatskanzler die Leitung der Geſchäfte. Von ſeinen Anſichten und Neigungen mußte für die nächſte Zeit die Entwicklung der Verfaſſungsfrage, die wir nach allem Vorangegangenen die reichsſtändiſche Frage nennen dürfen, bedeutend abhängen. Hardenberg hatte in ſeiner Rigaer Denkſchrift von 1807 der „Herſtellung des Zuſammenhanges der Nation mit der Staatsverwaltung“ eine beſondere Betrachtung gewidmet und mit Berufung auf das erwähnte, von ihm benutzte Gutachten Altenſtein's geſagt: „Die Idee einer Nationalrepräſentation, ſo wie ſie von dem Herrn v. Altenſtein gefaßt iſt, ohne Abbruch der monarchiſchen Verfaſſung, iſt ſchön und zweckmäßig.“ Er hatte hinzugefügt: „Der Begriff gefährlicher Nationalverſammlungen paßt nicht auf ſie. Durch die Amalgamirung der Repräſentanten mit den einzelnen Verwaltungsbehörden wird ſie den Nutzen gewähren, ohne den Nachtheil zu haben. Sie ſoll keinen beſonderen conſtitutiven Körper, keine eigene Behörde bilden.“ Er hatte die Behörden aufgezählt, denen „Repräſentanten“ beizugeben ſeien, unter denen ſich auch das „Miniſterium neben dem Könige“ befand. „Bei dem Miniſterium könnten drei Repräſentanten den Beiſitz haben. Ihnen müßte der freie Zutritt zu der Perſon des

[1]) Schreiben des Kammerherrn v. Troſchke an den König, 14. Febr. 1809, nebſt ſeinem Entwurfe, Geh. St.-A.

Königs, auch allein, ſtets offen ſtehen." Sie ſollten nur „eine Conſultativſtimme" haben. Den „Repräſentanten der Nation eine jährliche allgemeine Darſtellung der Lage der Finanzen und des Staatsaufwandes mit ſeinen Quellen vorzulegen" wurde für nützlich erachtet, wie auch, ihnen „die Subrepartition in den meiſten Fällen zu überlaſſen".

Man ſieht, auch Hardenberg's „Repräſentanten der Nation" haben mit Stein's, Vincke's, Schön's und ſelbſt Rhediger's „Reichsſtänden" keine Ähnlichkeit[1]). Sie ſind Berather und Helfer der Verwaltungsbehörden, aber mit dieſen „amalgamirt". Eine eigene Körperſchaft ſollten ſie durchaus nicht bilden. Ein Grundzug der Hardenberg'ſchen Anſchauung kommt hierin zum Ausdruck. Der Mann, welcher ſeinen eigenen Worten nach „demokratiſche Grundſätze in einer monarchiſchen Regierung" als „die angemeſſene Form für den gegenwärtigen Zeitgeiſt" betrachtete, huldigte allerdings auf wirthſchaftlichem Gebiete einem viel weiter gehenden Liberalismus als Stein, war aber von Hauſe aus viel weniger freigebig, wenn es ſich darum handelte, eine Änderung der Staatsverfaſſung zu Ungunſten der Rechte der beſtehenden Regierungsgewalt herbeizuführen[2]).

Als aber Hardenberg im Jahre 1810 wieder an die Spitze der Verwaltung trat, fühlte er doch das Bedürfnis, ſich wenigſtens mit allen Arbeiten, die ſich auf die Einführung des Repräſentativſyſtems in irgend welcher Form bezogen, gründlich bekannt zu machen, um ſo mehr da ſeine eigenen Ideen über Repräſentation, wie die Folge zeigte, auch eine Erweiterung erfahren mußten. Seiner Aufforderung, ihm die bezüglichen Akten zu überſenden, entſprach Dohna, der zunächſt das Miniſterium des Innern behalten hatte, mit einem vom 22. Auguſt 1810 datirten

[1]) Ranke a. a. O. 380. 411.

[2]) Sehr richtig bemerkte W. v. Humboldt 1819: „Daß mit jeder Einführung einer ſtändiſchen Verfaſſung eine Entäußerung eines Theils der königlichen Rechte verbunden iſt, läßt ſich nicht ableugnen". S. Pertz, Denkſchriften S. 104. Wie ſich aus S. 178 ebendaſelbſt ergibt, hielt Stein zu jener Zeit den Paragraphen, in welchem Humboldt dieſe Meinung geäußert hatte, für „ganz vortrefflich gedacht und geſagt".

Begleitbrief, der ſeinem weſentlichen Inhalt nach mitgetheilt zu werden verdient.

„Das geneigte Schreiben E. E. vom 20. hujus, in welchem dieſelbe von mir ſämmtliche Verhandlungen über das einzuführende neue Repräſentationsſyſtem eiligſt verlangen, habe ich heute nach 11 Uhr Mittags zu erhalten die Ehre gehabt. Ich ſäume daher nicht, E. E. anliegend ein vol. acta über die Bildung des Reichstags, ein Schreiben des Geheimraths v. Klewiz vom 2. November vorigen Jahres nebſt drei Beilagen, eine Mappe mit der Aufſchrift Entwurf und Bemerkungen betreffend die Bildung von Kreis- und Provinzialſtänden ganz ergebenſt zu überſenden[1]), und halte mich verpflichtet, dieſelben mit folgenden Erläuterungen und Bemerkungen zu begleiten. Die Verhandlungen über die Bildung des Reichstags enthalten einige Entwürfe, welche weit entfernt ſind, die gehörige Reife zu haben. Der Zeitpunkt ſeit dato 1808 war ohnehin in vielfacher Beziehung durchaus nicht geeignet, auch nur auf die entfernteſte Weiſe an die Bildung eines Reichstags zu denken. Die Reichsconſtitutionen, in den Arbeitszimmern der Geſchäftsleute erſonnen, können, wie die Natur der Sache es ergibt, nie etwas taugen. Nur wenn die Nation zu einer Conſtitution reif iſt, kann eine dem Geiſt und den Bedürfniſſen der Nation . . . wenn Männer von Genie und großem, edlem, umfaſſendem Sinn ſich der Sache bemeiſtern, ganz angemeſſene, wahrhaft heilbringende Nationalconſtitution entſtehen.

[1]) Leider blieben Nachforſchungen, welche nach dieſen Angaben im Geh. Staatsarchiv zu Berlin angeſtellt wurden, ohne Reſultat. Von beſonderem Werth müßte es ſein, die Akten über die Bildung des Reichstags wieder aufzufinden. Das Werk: „Aus den Papieren Th. v. Schön's“ 1, Anlagen S. 63, 2, 130. 131 belehrt uns, daß Klewiz im Jahre 1817 die Abſicht hatte, „ſtaatswirthſchaftliche Beiträge zur Geſchichte des preußiſchen Staates im Zuſtande der Unterdrückung und Erhebung 1806—15“ herauszugeben. Drei Stücke, die er veröffentlichen wollte, darunter das Politiſche Teſtament Stein's, werden aufgeführt. „Eine weitere Aufzählung der Schriftſtücke, welche Klewiz auf dieſe Weiſe zu veröffentlichen gedachte“, heißt es leider in einer Anmerkung, „gehört hier nicht mehr her.“ Und doch fände ſich in Klewiz' Notizen vielleicht eine erwünſchte Ergänzung der Dohna'ſchen Worte.

Nichts ist verächtlicher und verderblicher, nichts erregt mehr die Indignation aller vernünftigen Menschen in der Nation als die Spiegelfechtereien mit einer Constitution, [wie] wir jetzt so oft auf dem Europäischen Continent auf eine geistlose Weise wiederholt sehen. Nur gemüth- und geistlose Menschen, welche einmal eine leidenschaftliche Vorliebe für ein leeres Treiben mit gewissen Modeformen haben, vermögen darauf Werth zu legen. Es gibt kein Land in Europa, in welchem gründliche Kenntnis von Staatsverfassungen, Sinn und Bildung für höhere Staatsangelegenheiten und überhaupt alle Eigenschaften, welche einigermaßen tüchtigen Reichstags- und Nationalrepräsentanten nöthig sind, verhältnismäßig so unerhört selten sind als in unserem Staat ... überall, wo es auf solide Ausbildung für Staatsangelegenheiten, verbunden mit lebendiger Erfahrung, ankommt, zeigt sich dieser Mangel. Wir sind oft in Verlegenheit, tüchtige Präsidenten für unsere Regierung zu finden. Dagegen gibt es vielleicht kein Land, in welchem für das Detail der Geschäfte so viele vortreffliche Subjecte zu finden sind. Aus dem Verfahren der letzten drei Regenten läßt sich zum Theil diese Erscheinung recht wohl erklären.... Das absolute Hindernis gegen die Einführung von Reichsständen entsteht aus der unglücklichen Lage, in welcher sich unser Staat befindet. Welche Wirkung könnte es hervorbringen, wenn ein Haufe Menschen, durchaus unfähig zu Reichsständen, durchaus unfähig, klar und richtig die Dinge des Staates, insbesondere auch der Finanzen zu durchschauen und zu beurtheilen, aber bewegt durch viele in der Nation noch sehr lebendige Absonderungsbegriffe und mancherlei Vorurtheile, aber leidenschaftlich gereizt durch das innere, jedem mehr oder weniger innewohnende Gefühl des Druckes und bitteren Unglücks der Zeitumstände, unter dem Namen und mit der furchtbaren Macht, welche Reichsstände vorzüglich in unglücklichen und gedrückten Zeiten auf die Gemüther haben, bei uns zusammenträte? Die Stimmung in den Landtagsversammlungen in den Provinzen hat ein, wenngleich nur äußerst leises und kleines Vorspiel von demjenigen gegeben, was man zu erwarten haben würde. Überall war dieselbe Unfähigkeit, überall dieselbe Leidenschaftlichkeit. ...

„Die Formation der Reichsſtände in einem Augenblick, in welchem man zu harten Maßregeln ſchreiten muß, in welchem die Umſtände überhaupt höchſt ſchwierig ſind, hat ſtets zu revolutionären Bewegungen und zum Verderben der regierenden Familie geführt. Eine Verſammlung von Notabeln würde durchaus nichts von dem Guten hervorbringen, was man ſich von Nationalrepräſentanten zu verſprechen pflegt, wohl aber den größten Theil der Nachtheile herbeiführen, welche daraus unter den gegebenen Umſtänden entſtehen müſſen.

„Ausführbarer und etwas weniger gefährlich mögte die anderweitige Bildung von Provinzial- und Kreisſtänden ſein. In der oben allegirten Mappe wird E. E. einen Entwurf dazu nebſt Bemerkungen finden. . . . Ein Gegenſtand von dieſer Natur und höchſter Wichtigkeit kann nur in einem ganz vollſtändig organiſirten Staatsrath berathen werden. Sobald ein dergleichen Staatsrath organiſirt ſein wird, behalte ich mir vor, dieſe Angelegenheit in demſelben zur Sprache zu bringen und demnächſt unter Mitwirkung des G. St. Rath v. Schoen und noch eines Mannes von gleichem ausgreifendem Geiſt und vertraut durch vieljähriges Studium und eine lebendige Anſchauung mit den älteren und neueren Staatsverfaſſungen, dieſe Sache anderweitig zu bearbeiten.

„Die Ausführung eines dergleichen Planes würde mir jedoch unter den obwaltenden Umſtänden immer höchſt gewagt und bedenklich ſcheinen, ſchon deshalb weil man in der Kurmark, Neumark, Pommern, Oſtpreußen die ganze jetzt noch beſtehende Verfaſſung mit allen ihren Ramificationen mit einem Schlage vernichten und in Schleſien die höchſte Unzufriedenheit erregen müßte. Es ſcheint mir aber gerade von der höchſten Wichtigkeit zu ſein, im Verlaufe der nächſten zwei Jahre durchaus jede allgemeine und heftige Rückwirkung in unſerem Staate zu vermeiden.“[1]) . . .

Man bemerke bei dieſen peſſimiſtiſchen Auslaſſungen, daß Dohna die Berufung von Notabeln für ebenſo unrathſam erklärt

[1]) Hardenberg an Dohna, 20. Auguſt 1810; Dohna an Hardenberg, 22. Auguſt 1810, Geh. St.-A. a. a. O.

wie die von Nationalrepräſentanten. Auf das Prinzip der Ernennung oder der Wahl wollte er nicht ſo viel Gewicht legen wie darauf, daß man überhaupt den Zuſammentritt einer allgemeinen Verſammlung verhindere. Eben dieſe Warnung ſprach er einige Wochen ſpäter nochmals aus. Er wollte nun allerdings die „Ausführung einer zweckmäßigen Organiſation der Provinzial- und Kreisſtände“ möglichſt beſchleunigen, und zwar, wie eine andere Äußerung von ihm ergibt, im Sinne der „Einführung des neuen Repräſentativſyſtems“. Aber er ſchrak vor jeder Übertragung dieſes Prinzips auf die Verfaſſung des Staatsganzen zurück. „Ich bin fortwährend der Meinung, daß das höchſte Heil einer Nation vorzüglich nur auf einer ihrem Geiſte, ihren Verhältniſſen und den edelſten Forderungen der Staatszwecke durchaus ganz entſprechenden Conſtitution gegründet ſein kann, daß aber eine dergleichen Conſtitution nicht aus den Arbeitszimmern der Geſchäftsleute hervorgeht, und daß gerade im gegenwärtigen Augenblick und in der beſonderen Lage, in welcher ſich unſer Staat befindet, die plötzliche Einführung eines Reichstags, welcher auf keine leere Repräſentation hinausliefe, von den verderblichſten Folgen ſein müßte. Ich bin ferner fortwährend der Meinung, daß die Zuſammenberufung von Notabeln entweder ganz erfolglos ſein oder die meiſten Nachtheile der plötzlichen Zuſammenberufung eines Reichstags haben müßte, ohne darum allgemeines Vertrauen einzuflößen, den Gemeingeiſt zu bilden und zu beleben oder ſonſt irgend einen weſentlichen Nutzen eines gut organiſirten Reichstags zu gewähren.“ [1])

Hardenberg war jedoch anderer Anſicht. Von den alten Landtagen, den „Pſeudorepräſentanten der Nation“, als welche ſie dem jungen Friedrich v. Raumer erſchienen, durfte er keine unmittelbare Unterſtützung für die Durchführung ſeines großen Finanzplanes erwarten, wie er denn bereits im März des Jahres 1809 eine „wohlgeordnete neue ſtändiſche Repräſentation“ für wünſchenswerth erklärt hatte. Von „einer Abänderung der Verfaſſung und von verwickelten reichstagsartigen Berathungen“

[1]) Dohna an Hardenberg, 17. und 30. Okt. 1810, Geh. St.-A. a. a. O.

ſollte — und „konnte“ nach dem Urtheile des genannten, im Vertrauen des Staatskanzlers ſtehenden Gewährsmannes keine Rede ſein[1]). Eine Berufung von Notabeln aber war ſchon bei der Zuſammenkunft Hardenberg's mit dem Königspaar im Mai 1810 von ihm angerathen, er hatte ſie dem franzöſiſchen Geſandten als ein Mittel angekündigt, deſſen man ſich recht eigentlich zur Befriedigung der Forderungen Napoleon's bedienen wolle, er hatte ſie Ende Mai, einige Tage vor ſeinem Wiedereintritt, nochmals in Vorſchlag gebracht[2]). Das letzte Mal hatte er ſich dahin erklärt, daß eine ſolche Verſammlung aus den Chefpräſidenten, den Direktoren der Adminiſtration, einigen adlichen Rittergutsbeſitzern, Mitgliedern der ſtädtiſchen Magiſtrate, Bankiers zu beſtehen habe, und daß die mit ihnen zu berathenden Maßregeln den Provinzialſtänden vorzulegen ſeien. Der Gedanke, ſich zunächſt an eine berufene Verſammlung von Notabeln aus dem ganzen Lande ſtatt an eine erwählte Verſammlung von Repräſentanten zu halten, lag nicht ganz fern. In ſeinen Bemerkungen über F. v. Raumer's Schrift „Das Brittiſche Beſteuerungsſyſtem“ hatte der Präſident v. Schuckmann geſagt: „Über die von dem Verfaſſer geprieſene Vortrefflichkeit der Brittiſchen Verfaſſung, nach welcher die Repräſentanten der Nazion die Abgaben wirklich bewilligen, nicht etwa bloß bejahen, wie häufiger vorkommt, wird wohl Niemand mit ihm ſtreiten; ſowie darüber: daß der Werth einer repräſentativen Verfaſſung darauf beruhe, daß die Rechtſchaffenen und Verſtändigſten aus allen Ständen zur Vertretung ihrer Mitbürger berufen werden. Wären nur die Mittel eben ſo leicht zu erkennen, wodurch dies am ſicherſten zu befördern ſei! Die Geſchichte liefert dazu wenig Analogie für uns. Der Fall, daß ein unumſchränkter Gebieter mit der edelſten Verläugnung, aus reiner inniger Liebe zu ſeinem Volke, dieſes zu einer repräſentativen Vertretung vor ſeinem Throne

[1]) F. v. Raumer a. a. O. S. 107. 124. Ranke a. a. O. S. 153.

[2]) Ranke a. a. O. S. 156. 157. 159. Hardenberg's Brief an St. Marſan, 5. Mai 1810, Original Archives du Ministère des affaires étrangères, Paris. Hier heißt es: „Le Roi se propose de consulter sur cet objet les meilleures têtes des Provinces et grandes villes de la monarchie“ etc.

erziehen wolle, ist so selten in der Geschichte, als der umgekehrte häufig vorkommt, neben warnenden Beispielen mißbrauchenden Frevels, den Völker mit solchen Befugnissen getrieben haben. Zur Zeit ist die Mehrheit aller Stände wohl auch nicht dazu geeignet, die Fähigsten zur Berathung ihres Wohls sogleich selbst aufzufinden, wenn nicht die Regierung selbst solche Kandidaten aufsuchte und ihr vorhielte. . . . Aus einem Zustande, wo noch nach älteren Vorschriften auch unverdächtige Zusammenkünfte und Berathungen über allgemeine Gegenstände ängstlich verboten werden, kann plötzlich keine zweckmäßige Wahl hervorgehen. Ein stumpfsinniges bloßes Bejahen, oder anmaßlicher Emanzipazionswahn, oder egoistisches Widerstreben gegen die Bedürfnisse des Ganzen, wären die von einer solchen Zusammensetzung zu besorgenden Alternativen.“ [1]) Der Unterschied zwischen offiziellen Kandidaten, wie sie hier empfohlen wurden, und zwischen Notabeln war nicht sehr groß.

Das letzte Wort wollte Hardenberg jedoch mit der Berufung von Notabeln keineswegs gesprochen haben. Man darf vielleicht annehmen, daß die Zusammenkunft, die er im September 1810 zu Hermsdorf mit Stein hatte, nicht ohne Einfluß auf den Gang seiner Ideen geblieben ist[2]). Von Stein wissen wir, daß er den Plan der Berufung eines „Reichstags“ im Sinne behielt. Dies Wort findet sich nach der Versicherung von Pertz am Rande der Denkschrift, die Stein im Sommer 1810, als ihm Hardenberg's Finanzplan zur Kritik vorgelegt worden war, abfaßte[3]). Auch Hardenberg steckte sich das Ziel, mit der Zeit eine repräsen-

[1]) Bemerkungen über des Herrn Regierungsraths v. Raumer Schrift: Das Brittische Besteuerungssystem . . . von dem Präsidenten v. Schuckmann. Berlin und Stettin, bey Fr. Nicolai 1810 (Abdruck aus der Berlinischen Monatsschrift für den Februar 1810) S. 5. 6.

[2]) Es steht fest, daß der Ort der Zusammenkunft Hermsdorf war. S. F. und P. Goldschmidt, das Leben des Staatsraths Kunth S. 83. P. Goldschmidt, zwei Briefe Hardenberg's an Stein nebst dessen Antworten (H. Z. Bd. 46). Es hätte daselbst S. 184 auf Pertz, Leben Stein's 2, 501 verwiesen werden können, um die Stelle nachzuweisen, wo Stein an Richelieu's Beispiel erinnert hatte.

[3]) Pertz a. a. O. 2, 503.

tative Verſammlung aus Wahl, beruhend auf den „drei Grundlagen: Beſitz, Einſicht, Sitten", hervorgehen zu laſſen, wennſchon er den Ausdruck Reichstag vermied und, ſoweit es ſich erkennen läßt, von den Stein'ſchen Ideen vielfach abwich[1]). Daß eine ſolche Verſammlung nur das Recht der Konſultative haben dürfe, ſtand ihm feſt. Er erklärte jedoch wegen der Verhältniſſe des preußiſchen Adels die Bildung eines Oberhauſes für unthunlich. Er betonte: „Die neue Repräſentation muß unmittelbar von der Regierung allein ausgehen, ſie muß wie eine gute Gabe von oben herabkommen", . . . „die Zahl der Reichsdeputirten darf nicht zu groß ſein . . . es ſind mit großer Vorſicht Maßregeln zu treffen, daß ſich kein hemmender Widerſpruch gegen die Maßregeln der Regierung zu allgemeinem Verderben organiſire . . . die Rechnungen über die Verwaltung der Einkünfte werden den Repräſentanten zur Nachricht vorgelegt; ein Regierungsblatt nach Art des Weſtfäliſchen Moniteurs iſt das erſte Bedürfnis der neuen Adminiſtration." Höchſt bemerkenswerth war, daß er, der 1807 die hauptſächlichſte Aufgabe der mit den Verwaltungsbehörden amalgamirten Repräſentanten in ihrer Theilnahme an der Adminiſtration geſucht hatte, nunmehr erklärte: „Die Repräſentation iſt ſtreng von der Adminiſtration zu ſcheiden, ja ihr entgegen zu ſetzen, damit der verſchiedene Standpunkt auf verſchiedenen Wegen zur Wahrheit leite."[2]) Man kann ſich doch des Eindrucks nicht erwehren, als hätten Hardenberg Reichsſtände „in den neuen Staaten franzöſiſcher Formazion", wenn auch mit wichtigen Modifikationen vorgeſchwebt, jene Reichsſtände, über die Vincke als über „eitle Poſſenſpiele" ein ſo hartes Urtheil gefällt hatte. Und dies würde vollkommen dazu ſtimmen,

[1]) Pertz a. a. O. 2, 518. Leider fehlen bei Pertz nähere Angaben über die Datirung des Aktenſtückes.

[2]) Sehr gut iſt dieſer Widerſpruch hervorgehoben von H. v. Sybel in der Allgemeinen deutſchen Biographie 10, 581 a. E., woſelbſt „1808" wohl ein Druckfehler ſtatt „1807" iſt. Vielleicht war die Schrift von F. v. Raumer: Das Brittiſche Beſteuerungsſyſtem u. ſ. w. Berlin, Sander. 1810 (die Vorrede datirt vom 30. Nov. 1809) nicht ohne Einfluß auf Hardenberg geblieben. Vgl. daſelbſt S. 185: „Nur ſey man der Wahrheit eingedenk, daß jede ſtändiſche Verfaſſung in dem Maße ausartete, wie ſie ſich mit Adminiſtration und Execution befaßte."

daß die legislatorische Thätigkeit, die Hardenberg auf anderen Gebieten während der ersten Jahre nach seinem Wiedereintritt entfaltete, „die Einführung der französisch-westfälischen Bureaukratie und Präfektur zum Zwecke hatte“ [1]).

Zunächst blieb alles, was sich auf Bildung einer Repräsentation bezog, sofern darunter eine gewählte Körperschaft verstanden war, der Zukunft vorbehalten. In den „Grundzügen eines neuen Finanzplans nach den neuesten Erwägungen“, die Hardenberg im Oktober 1810 dem Könige überreichte, war zwar „eine auf richtige Grundsätze zu bauende consultative Repräsentation“ nicht vergessen worden. In dem Edikte über die Finanzen des Staates vom 27. Oktober 1810 wurde vom Könige die Absicht kundgethan, „der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation sowohl in den Provinzen als für das Ganze zu geben, deren Rath Wir gern benutzen . . . werden“. Aber vorher sollten nur Notabeln, nicht gewählte, sondern ernannte Rathgeber berufen werden [2]).

Am 23. Februar 1811 wurde diese Versammlung von Notabeln durch eine oft angeführte und ausgezogene Rede des Staatskanzlers eröffnet. Es würde verlockend sein, hier ihre Geschichte einzufügen, für die sich noch einiges bisher nicht beachtetes Material verwenden läßt. Allein die Aufgabe, die wir uns gestellt haben, legt uns die Beschränkung auf, lediglich danach zu fragen, ob und inwiefern die Angelegenheit einer Verfassungsreform für den Gesammtstaat durch das Dasein und die Wirksamkeit der zusammengerufenen Beamten, adlichen Gutsbesitzer, Städter und Bauern eine Förderung erfahren hat. An sich war eine in der Freiheit ihrer Berathungen sehr beschränkte und mit starker Begünstigung des Adels zusammengesetzte Versammlung

[1]) Ernst Meier a. a. O. S. 172.

[2]) Ranke identifizirt a. a. O. S. 173 die Notabeln mit der „consultativen Repräsentation“, von der Hardenberg's „Grundzüge“ reden. Wie man aber aus den übrigen angeführten Äußerungen, aus den betreffenden Stellen in den Edikten vom 27. Okt. 1810 und vom 7. Sept. 1811 schließen darf, hatte Hardenberg im Auge, was als „interimistische Nationalrepräsentation“ 1812 in's Leben trat.

nicht fähig, vergeſſen zu laſſen, daß ſie ihren Urſprung lediglich der Auswahl der Regierung verdanke, und den Schein einer allgemeinen Repräſentation zu erwecken. Auch ſuchte der Staatskanzler alles zu vermeiden, was darauf hätte hindeuten können. Dies um ſo mehr, je ſtärker das ſtändiſche Intereſſe der Privilegirten in ihr hervortrat, gegen deren Wortführer vom Schlage der Marwitz er ſich ſogar die Anwendung Richelieu'ſcher Mittel für erlaubt hielt.

Der Vertreter Öſterreichs war ſehr erfreut darüber, daß die Weisheit der Regierung im voraus alles gethan habe, um den böſen revolutionären Geiſt auszuſchließen, als deſſen Träger die „Sekte" des Tugendbundes und ſein vermeintliches Haupt, der geächtete Stein, ſchwarzſichtiger Phantaſie erſchien. Er hatte ſchon im Dezember 1810 richtig vorausgeſehen, daß dieſe preußiſchen états généraux ein bloßes Schattenbild ſein würden, wenn er auch darüber belehrt wurde, daß „turbulente Geiſter" nicht bloß unter den Revolutionären zu finden waren[1]). St. Marſan konnte nach Paris berichten, daß die Verſammlung, deren Verhandlungen auch die franzöſiſche Regierung ſchon um ihres eigenen Intereſſe willen einigen Antheil gönnen mußte, gar nichts von einer repräſentativen Körperſchaft an ſich habe[2]). Und wie Gneiſenau, von bitterem Unmuth über den Gang der Dinge erfüllt, die Notabeln als einen „Regierungsapparat" bezeichnete, „womit man dem Volk die neuen Auflagen und Einrichtungen

[1]) de Bombelles an Metternich, 31. Dez. 1810. Er meldet, daß der König ſich die Ernennung der Berufenen vorbehalten habe ... „cette mesure sage assure d'avance que des esprits turbulens et mal intentionnés ne seront pas mis à même d'exploiter le germe révolutionnaire qui ne laisse pas que de fermenter encore en Prusse dans beaucoup de têtes. Il est probable d'après que le pouvoir reservé à ce simulacre d'assemblée nationale ne sera pas de nature à gêner le libre exercice de l'autorité légitime." K. K. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv Wien.

[2]) Depeſche St. Marſans, 26. Febr. 1811: „On prend soin d'éviter tout ce qui pourrait donner à cette réunion une apparence de corps représentatif. Le chancelier d'état garde l'initiative sur tout. Les comités ne peuvent s'occuper que des questions sur lesquelles il leur demande leur avis" etc.

in einem milderen Lichte erſcheinen laſſen wollte", ſo nannte noch Jahre nachher Stein „die ſogenannten Repräſentanten, die bei verſchiedenen Veranlaſſungen der Staatskanzler berief, todtgeborne Surrogate vom Tüchtigen und Wahren", ja bezeichnete ſie als einen „Spott des Volkes" [1]).

Man kennt jenen Brief, den der Graf Arnim von Boytzenburg, welcher ſelbſt zu den Notabeln gehört hatte, an Stein richtete. Auch aus ihm ſpricht nur Mißmuth und Enttäuſchung. Mit Bezug auf den hier in Frage kommenden Gegenſtand ſchreibt er: „Man hatte dem Volke eine Conſtitution verſprochen, die erſte officielle Piece — es kann darunter nur das Edikt vom 27. Oktober 1810 verſtanden werden — enthielt dieſe heilige Zuſage. Es ſchien als ſolle ſich das Steuer- und Abgaben-Syſtem in natürlicher Folge aus dieſer Conſtitution entwickeln, auf ihr beruhen, von der mündig gemachten Nation ſanctionirt werden. Indem das Volk mitwirke zur Staatsverwaltung, ſolle es begreifen lernen, daß das Gemeinwohl Opfer verlange; es ſolle alſo dieſe Opfer zur Erhaltung ſeiner ſelbſt willig darbieten, nicht gezwungen und auf Befehl ſie geben. In dieſer großen Nationalſache iſt aber bis jetzt auch nicht ein Schritt geſchehen. Ich gebe zu, daß die Bedürfniſſe ſo dringend waren, daß nicht ganz ſyſtematiſch verfahren werden konnte (d. h. daß die Conſtitution nicht vollſtändig der Beſtimmung neuer Abgaben vorangehen konnte). Aber mehr als ein Jahr iſt verfloſſen — und weit entfernt, daß man doch nur Vorkehrungen hierzu bemerkte, daß irgend ein Plan, eine Idee dem Publico, um die Stimmung zu prüfen, hingeworfen würde, iſt keine Rede mehr, ſelbſt von einem ſolchen Project. Die Nation glaubt auch nicht mehr daran, ſie ſagt ſich: man will nur unſer Geld, man will nur vermehrte Auflagen — der Roman einer Conſtitution iſt uns nur hingeworfen worden, um uns zu ködern, um unter dieſer Firma ein erhöhetes, zum Theil beſchränkendes Steuerſyſtem einzu-

[1]) Pertz, Gneiſenau 2, 94. Denkſchriften Stein's S. 180. Stein hat wohl, wie die Erwähnung der franzöſiſchen Notabeln zeigt, zunächſt die mehrmals berufenen preußiſchen des Jahres 1811 im Auge gehabt, doch auch vielleicht die interimiſtiſche Nationalrepräſentation 1812—15.

führen“ [1]) u. ſ. w. So klagte der anonyme Verfaſſer eines Artikels in Voß' „Zeiten“: „Im preußiſchen Staate iſt ... in dem Edikt vom 27. Oktober 1810 ... der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräſentation verſprochen worden. Welches Hindernis mag aber vorhanden ſein, daß man mit der Erfüllung dieſes Verſprechens noch immer zögert? Schon hat man zwar vorläufig bei den Berathungen mit den Landesdeputirten einige Mitglieder aus dem Bürger- und Bauernſtande zugezogen, wenn man aber das Mißverhältnis ihrer Zahl gegen die aus dem Adelsſtande berufenen Deputirten erwägt, ſo muß man bezweifeln, ob dieſe Zuziehung dem Zwecke derſelben angemeſſen ſein könne ... Hat man einmal die Nothwendigkeit erkannt, der Nation eine zweckmäßigere Repräſentation zu geben, warum zögert man damit ſo lange oder warum belehrt man nicht die Nation über etwa obwaltende Hinderniſſe?“ [2])

Leugnen läßt ſich aber doch nicht: Für die preußiſche Verfaſſungsgeſchichte haben die Notabelnverſammlungen von 1811, ſo unbefriedigend ihre Ergebniſſe waren, eine gewiſſe Bedeutung. Wenn einige adliche Mitglieder einer Sektion in einem von ihnen eingereichten Aufſatz erklärten, ſie wollten ſich „vor den Augen der Nation rechtfertigen, die auf uns gerichtet ſind“, ſo war damit doch anerkannt, daß die Meinung „der Nation“ berückſichtigt werden müſſe [3]). Und eben weil man in den Notabeln

[1]) Pertz, Leben Stein's 2, 567. Leider fehlt das Datum des Briefes. Der Satz: „Aber mehr als ein Jahr iſt verfloſſen“ gibt wenigſtens eine zeitliche Grenze an. Bei den Akten befindet ſich eine Charakteriſtik mehrerer Notabeln, irre ich nicht, von der Hand Scharnweber's (Kabinetspapiere Friedrich Wilhelm's III., Berufung von Deputirten). Arnim erſcheint hier als „unbefangen, aber zu gut, weshalb er ſchwierig bei Maßregeln iſt, die irgend ein Verhältnis verletzen, ſelbſt wenn der Nutzen und die Nothwendigkeit ſeinem Verſtande einleuchtet“.

[2]) Voß, die Zeiten Bd. 30, April 1812: „Betrachtungen veranlaßt durch die Verheißung einer auf Grundſätzen der Gleichheit zu errichtenden Nationalrepräſentation in dem preußiſchen Staate.“

[3]) Aufſatz vom 26. März 1811, unterzeichnet von v. Gerhard, v. Köller, v. Roebel, Graf v. Götzen, Graf Larisch, v. Sydow, v. Kalkreuth; Geh. St.-A., Kabinetspapiere Friedrich Wilhelm's III. a. a. O.

nur eine Scheinrepräſentation der Nation ſehen konnte, wurde das Gefühl der Nothwendigkeit einer des Namens würdigeren immer wach erhalten. So enthielten ſich die ſtädtiſchen und bäuerlichen „Deputirten“ denn auch nicht, ihre darauf abzielenden Wünſche an den Staatskanzler gelangen zu laſſen. Und wie dieſer in ſeiner Eröffnungsrede an die „königliche Zuſage“ des Ediktes vom 27. Oktober 1810 erinnert hatte, ſo ließ er es nicht an Verſprechungen fehlen, die geäußerten Wünſche „wegen baldiger Conſtituirung einer zweckmäßigen National-Repräſentation“ erfüllen zu wollen[1]). Noch vor dem Schluſſe der letzten Notabelnverſammlung erſchien am 7. September 1811 das fernerweite Edikt über die Finanzen des Staats und das Abgabenſyſtem. Es kündigte u. a. an, daß die ſchon früher in Ausſicht geſtellte „General-Kommiſſion zur Regulirung der Provinzial- und Kommunal-Kriegs-Schulden“ unverzüglich zuſammentreten ſollte und fuhr dann fort: „Wir wollen aber, um bei dieſer General-Kommiſſion den Wünſchen Unſerer getreuen Stände deſto ſicherer entgegenzukommen, hiemit verordnen, daß außer dem Chef und den ihm zuzugebenden Mitgliedern der gedachten Kommiſſion, die Wir ernennen werden, von jeder Provinz zwei Mitglieder aus den Rittergutsbeſitzern, zwei Mitglieder aus den Städte- und Landesbewohnern, nemlich: eins von den großen Städten, eins für die kleineren Städte und das platte Land, außerdem aber von jeder der drei Hauptſtädte Berlin, Königsberg und Breslau ein Mitglied erwählt und zu dieſer Kommiſſion geſtellt werden. Über die Art der Wahl wird der Staatskanzler nächſtens das Nöthige bekannt machen, ſowie bereits an der Inſtruktion für die Kommiſſion gearbeitet wird. Unſere Abſicht geht noch immer dahin, wie Wir in dem mehrerwähnten Edikte vom 27. Okt. v. J. zugeſagt haben, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräſentation zu geben. Da die dazu erforderlichen Vorbereitungen

[1]) Geſuch der zur Wahrnehmung des Intereſſes des Erbpacht- und Bauernſtandes anher berufenen Deputirten v. 31. März 1811. Antworten Hardenberg's auf dies Geſuch und ein anderes der „Städtedeputirten“ v. 14. und 15. April 1811. Acta der geheimen Regiſtratur des Staatskanzlers, betr. die Einberufung der Deputirten von den Ständen und Städten u. ſ. w. (Geh. St.-A.).

indeſſen noch Zeit erfordern und Wir ſehr wünſchen, Uns früher und beſonders in der gegenwärtigen Epoche, wo wechſelſeitiges Vertrauen und patriotiſches Zuſammenwirken im höchſten Grade nothwendig ſind, mit achtbaren Männern aus allen Ständen Unſerer Provinzen zu umgeben, die das Vertrauen ihrer Mitbürger haben und das Unſrige verdienen; ſo wollen Wir, daß diejenigen Mitglieder, welche jene General-Kommiſſion ausmachen werden, auch vorerſt die National-Repräſentation konſtituiren und hiezu von den Wählenden mit bevollmächtigt werden ſollen."

Dies war in der That eine eigenthümliche Behandlung der ſchwebenden Frage. Eine ungetheilte National-Repräſentation, aus freier Wahl der drei Stände hervorgehend, deren Verhältniſſe durch die ſoziale Geſetzgebung der letzten Zeit von Grund aus verändert worden waren, aber nur als eine rein proviſoriſche Einrichtung. Die Anzahl der Erwählten nicht mehr als ein paar Dutzend, weit geringer als die der zuletzt berufenen Notabeln. Keine Beſtimmung ihrer Kompetenz, keine Abgrenzung ihrer Aufgaben, ſondern nur ein einziges Geſchäft, das der Regulirung der Provinzial- und Kommunal-Kriegs-Schulden genannt, welches dieſe proviſoriſchen National-Repräſentanten, als Mitglieder einer Kommiſſion, vereinigt mit den dazu von der Regierung Ernannten, an die Hand nehmen ſollten. Mit einem „Reichstag", wie er Stein und Stein's Freunden vorſchwebte, hatte eine ſolche Schöpfung wenig Ähnlichkeit. Dagegen konnte ſie leicht nach den Grundſätzen geſtaltet werden, die Hardenberg ſelbſt, wenn es ſich um Wahlen handeln ſollte, bekannt hatte (ſ. o. S. 259). In dieſer Richtung bewegten ſich auch die Maßregeln, die den Zuſammentritt der Verſammlung vorbereiten ſollten. Die Akten enthalten ein reiches Material von Vorſchlägen für die Wahlart, von Entſcheidungen und Inſtruktionen des Staatskanzlers, von Berichten der Regierungspräſidien, Anfragen und Adreſſen der Wähler u. ſ. w.[1]). Aus allem gewinnt man den Eindruck, daß Hardenberg das von ihm ſelbſt angegebene Rezept befolgte, „mit

[1]) Acta der geheimen Regiſtratur des Staatskanzlers, betreffend die Einberufung der Deputirten von den Ständen und Städten (Geh. St.-A).

großer Vorsicht Maßregeln zu treffen, daß sich kein hemmender Widerspruch gegen die Maßregeln der Regierung organisire". Allerdings waren die Wahlen frei — auf indirekte Weise wurden achtzehn Vertreter der Rittergutsbesitzer, neun Vertreter der bäuerlichen Grundeigenthümer, unter Voraussetzung eines Eigenthums von mindestens einer Hufe, ebensoviele grundbesitzende Vertreter der Städte nach der Städteordnung gewählt, abgesehen von Berlin, Breslau, Königsberg, die je einen besonderen Deputirten unmittelbar erkoren — aber den Regierungspräsidenten ward eingeschärft, Landräthe und Magistrate, welche das Wahlgeschäft zu leiten hatten, darauf aufmerksam zu machen, „daß nur unbescholtene, einsichtsvolle, mit gehöriger Kenntnis ihrer Provinz ausgerüstete, dem königlichen Hause und ihrem Vaterlande notorisch treu ergebene, vorurtheilslose Männer zu Nationalrepräsentanten gewählt werden dürften"[1]). Jede Instruktion, außer über das Kriegsschuldenwesen der Kommittenten, wird verboten „und der Repräsentant, der sie dennoch geltend machen wollte, soll von allen Berathungen ausgeschlossen werden". Es kommt vor, daß der Staatskanzler beim Empfang der Wahlberichte bemerkt, wen er unter den Gewählten zu sehen gewünscht hätte, oder daß er gegen diesen und jenen Wahlvorschlag Einspruch erhebt[2]).

Wohl machte der sich regende Sondergeist hie und da ein scharfes Eingreifen unerläßlich. Wenn die ostpreußische Ritterschaft u. a. forderte, „daß es von der Provinz abhange, die Repräsentanten willkürlich abzuberufen", so war die Antwort darauf, es sei vermuthlich die Absicht, die Repräsentation für's ostpreußische Departement auf eine auffallende Weise abzulehnen, selbstverständlich würden die Deputirten der anderen Stände alsdann auch den Stand der größeren Gutsbesitzer vertreten,

[1]) Instruktion an die Regierungspräsidien v. 11. Febr. 1812. Die Zahlen erklären sich daraus, daß der Regierungsbezirk Breslau wegen der Größe der Bevölkerung getheilt wurde. Den drei großen Städten ward noch Elbing und Stettin zugefügt.

[2]) Marginalnoten zu den Berichten über die ostpreußischen und neümärkischen Wahlen. Erwiderung auf die Mittheilung des Resultates der Wahl der ostpreußischen Ritterschaft vom 27. April 1812.

fänden sich auch von diesen keine Deputirte ein, so werde „ein königlicher Officiant, der mit dem Schuldenwesen von Ostpreußen bekannt ist, von Staatswegen zu diesem Geschäft zugezogen werden“ [1]). Auch waren strenge Ermahnungen, das Wahlgeschäft zu beschleunigen, energische Aufforderungen, die Abreise der Gewählten nicht zu verzögern, häufig unvermeidlich. Die Zeiten waren schwer. Die französischen Heeresmassen wälzten sich gegen die Grenzen Rußlands, Stadt und Land seufzten unter dem furchtbaren Druck, der auf ihnen lastete, vor allem litt der noch von früher her erschöpfte Osten der Monarchie. Gutsbesitzer erklärten, daß sie sich wegen der Durchmärsche und Einquartierung nicht auf längere Zeit entfernen könnten, während in ihren Häusern „die Scenen des Krieges sich erneuern“, andere sahen sich durch ihre Geschäfte beim Militärkommissariat von aller politischen Thätigkeit zurückgehalten. Noch im Sommer des Jahres 1812 erbaten die ostpreußischen Rittergutsbesitzer Gewährung einer Frist vom Könige: „Unsere Lage ist im höchsten Grade verzweiflungsvoll. Denn unsere Felder sind zum Theil abgehauen, unser Viehstand und Angespann sind größten Theils genommen und unsere Besitzungen durch diese militärischen Überschwemmungen auf solche Art devastirt, daß eine zweckmäßige Vorsorge für die Wiederherstellung dessen, was noch wiederhergestellt werden könnte, nur dem Eigenthümer selbst möglich ist“ [2]). Es war nicht zu verwundern, wenn die, gar nicht unbedeutenden, Diäten, welche die Kommittenten den Repräsentanten zu zahlen hatten, bei der allgemeinen Noth nur mangelhaft einliefen, ohne daß die Staatskasse im Stande gewesen wäre, einen regelmäßigen Vorschuß zu leisten.

Aber es fehlte doch auch nicht an Zeichen dafür, daß dies Volk, dem Gneisenau noch kurz zuvor Einsicht und öffentlichen

---

[1]) Schreiben der Wahlversammlung der ostpreußischen Ritterschaft vom 17. März 1812 mit Marginalnote von Hippel.

[2]) Petition der Wahldeputirten Westpreußens, 22. März 1812. Schreiben des uckermärkischen Kreisdirektoriums, 8. März 1812. Schlieben an Hardenberg, 14. April 1812. Auerswald an Hardenberg, 9. Juni 1812. Die Wahldeputirten der ostpreußischen Rittergutsbesitzer an den König, 22. Juni 1812.

Geist abgesprochen hatte [1]), inmitten seiner materiellen Sorgen und unter dem Zwange der fremden Machthaber, der ersten Versammlung von erwählten Repräsentanten Theilnahme entgegenbrachte. Charakteristisch ist eine Adresse, in welcher der Vorsitzende der städtischen Wahlversammlung Oberschlesiens dem Könige im Namen der zu Ratibor versammelt gewesenen Wahldeputirten für die Gnade dankt, die Städte durch eigene Repräsentanten „an den Thron gerufen zu haben". „Mit inniger Rührung erkennen wir hierin einen neuen Beweis der väterlichen Fürsorge, womit Ew. Königliche Majestät rastlos streben die Wunden des Schicksals zu heilen, welche ein überall bewunderter Heldenmuth und Standhaftigkeit nicht abzuwenden vermochten und verehren die Seelengröße ohne Beispiel in der Geschichte, welche einem treuen und liebenden Volke als die Belohnung dieser Treue und Liebe bewilligt, was sonst nur der theure Preis innerlicher Zwietracht gewesen ist" [2]).

Der 10. April 1812 war der Tag, an dem sich die Erwählten in Berlin einfinden und bei dem Minister v. Schrötter, der zum Chef der Generalkommission zur Regulirung des Provinzial- und Kommunal-Kriegsschuldenwesens ernannt worden war, „melden" sollten, um „seine Anweisungen wegen des Kommissionsgeschäftes zu erwarten". Etwas später und nicht vollzählig langten sie an, und auf dem königlichen Schlosse, im Saale des ehemaligen Generaldirektoriums unter höchst unscheinbaren äußeren Formen begannen die Verhandlungen der kleinen Körperschaft, die mit dem Namen der interimistischen National- oder Landesrepräsentation in den Akten und in der Gesetzsammlung bezeichnet, sehr bald über den Rahmen einer bloßen Kommission zur Regulirung des Provinzial- und Kommunal-Kriegsschuldenwesens hinauszuwachsen bestrebt war. Die Geschichte

[1]) S. die oben S. 262 citirte Briefstelle bei Pertz 2, 94.

[2]) Neisse, 10. April 1812. Ein Entwurf der Adresse, sowie eines Schreibens an den Staatskanzler befindet sich unter den Papieren W. F. Elsner's, Landschaftssyndikus zu Ratibor, des Repräsentanten der oberschlesischen Städte, welche Papiere der Sohn dieses Mannes, H. M. Elsner v. Gronow zu Kalinowitz, mit außerordentlicher Zuvorkommenheit mir zur Verfügung gestellt hat.

dieſer Verſammlung, welche bisher von unſeren Hiſtorikern ſehr ſtiefmütterlich behandelt worden, iſt noch zu ſchreiben. Ich habe kürzlich an anderer Stelle zu zeigen verſucht, wie viel Werthvolles die vierzehn Bände ihrer Sitzungsprotokolle unter minder Wichtigem und Gleichgültigem in ſich bergen[1]). Hier kann es nur darauf ankommen, zu ſkizziren, wie ſich die Verfaſſungsangelegenheit nun geſtaltete, da es zum erſten Male eine gewählte Verſammlung von Repräſentanten aller Theile des Staates gab. Mehr als eine Skizze zu geben wird aber, da hier der Raum zu weiterem fehlen würde, nicht möglich ſein.

Alsbald nach Eröffnung der Verſammlung zeigte es ſich, wie mißlich es geweſen war, ſie zu berufen, ohne über ihre Kompetenz Genaueres feſtzuſtellen. Noch war nicht einmal die Geſchäfts-Inſtruktion für die Kommiſſion zur Regulirung der Kriegsſchulden bekannt gemacht, und dieſe Arbeit, welche die nächſte Aufgabe hatte bilden ſollen, ſollte erſt ihren Anfang nehmen, wenn die Deputirten vollzählig vorhanden ſeien. Inzwiſchen begannen die Verſammelten, die ſich als „Organ der Nation" fühlten, mit ſelbſtändigen Anträgen vorzugehen, einzelne Mitglieder arbeiteten Denkſchriften über Einführung eines National-Papiergeldes, Gründung einer Bank u. ſ. w. aus, die Regierung legte durch ihre Kommiſſäre dieſen und jenen Geſetzentwurf vor, ohne über die Rechte und Pflichten der debattirenden Repräſentanten grundſätzliche Beſtimmungen zu treffen. Das Nothwendigſte ſogar, eine Geſchäftsordnung, war noch nicht vorhanden. „Es wird gewiß keinem meiner hochgeehrteſten Kollegen entgangen ſein — begann ein Pro memoria Elsner's, des Vertreters der ober-

[1]) Über die Sitzungsprotokolle der preußiſchen interimiſtiſchen Landesrepräſentation 1812—15 in den Nachrichten von der k. Geſellſchaft der Wiſſenſchaften und der Georg-Auguſts-Univerſität zu Göttingen, 18. Jan. 1882 Nr. 1. S. 1—34. Nachtrag ebendaſelbſt S. 333—343. Im Folgenden benutze ich die vierzehn Bände der Sitzungsprotokolle, die mehrerwähnten Acta der geheimen Regiſtratur des Staatskanzlers, wie die Acta betreffend die bisherige ſtändiſche Verfaſſung, die Acta generalia der Immediatkommiſſion zur Beywohnung der Berathungen der National-Repräſentation-Verſammlung (Geh. St.-A. zu Berlin) und die Papiere aus dem Nachlaſſe Elsner's, unter denen ſich Kopien einer großen Anzahl der Sitzungsprotokolle vorfinden.

ſchleſiſchen Städte, vom 13. Mai 1812 —, daß in unſeren bisherigen Berathungen über die wichtigſten Angelegenheiten die Form und Ordnung der Verhandlungen gefehlt haben, welche allein eine allſeitige Beleuchtung und Benutzung der verſchiedenen Ideen bewirken können und der Würde einer Verſammlung angemeſſen ſind, die in ſo kleiner Zahl die Ehre hat, die ganze Nation vorzuſtellen." Er ſchlug daher vor, den Staatskanzler darum zu erſuchen, „daß höchſten Orts die Formen beſtimmt würden, nach denen die National-Repräſentation verſammelt, die Gegenſtände der Berathſchlagungen in den Verſammlungen erwogen und deren Reſultat geſammelt werden ſolle", da man nur ſo mit Freimuth Wünſche äußern könne, „welche die wahre Stimme der Nation ſind". Die Verſammlung beſchloß zunächſt, ſelbſtändig durch eine Kommiſſion „Ordnungsgeſetze" ausarbeiten zu laſſen, nach denen ſie ſich auch vorläufig richtete. Aber dies genügte nicht. Es hat ſeinen guten Grund, wenn in den Protokollen das Wort „unſere Konſtitution" ſo häufig wiederkehrt und ihr Mangel beklagt wird. Dies ſollte nicht etwa heißen, daß man die ſofortige Mittheilung einer Verfaſſungsurkunde forderte, ſondern zunächſt nur die Mittheilung von Beſtimmungen über die Befugniſſe und Gerechtſame dieſer interimiſtiſchen Repräſentation. Aber damit verband ſich ſehr natürlich die Frage, welches die Stellung der Nationalrepräſentation überhaupt, auch der definitiven, im Staate ſein ſolle.

Soeben war ein höchſt wichtiges Edikt, dasjenige wegen einer Vermögens- und Einkommenſteuer, vom 24. Mai 1812, vollzogen worden, ohne daß die Verſammlung, die es ſchon beſchäftigt hatte und die es lebhaft intereſſirte, darüber gehört worden wäre[1]). Die Entwürfe anderer Edikte lagen ihr noch vor, aber wer mochte dafür bürgen, daß man über ihre Arbeit nicht ſtillſchweigend hinwegging? Einige der Repräſentanten machten ihren Gefühlen in erregter Weiſe Luft: „Ich bin Patriot, rief der Rittergutsbeſitzer Oberamtmann v. Sanden aus, von ganzem Herzen, gehöre meinem König mit dem Leben

[1]) S. Näheres über dies Edikt bei Dieterici, zur Geſchichte der Steuerreform in Preußen von 1810 bis 1820 (S. 48 ff.). Berlin 1875.

an, verehre die Staatsverwaltung auf's höchſte; wenn ich aber nicht ſage, was nicht ausgeführt werden könne, ſo verletze ich meine Pflicht." Man mußte zu erfahren wünſchen, in welchem Verhältnis zur Regierung man ſtehe, eine „förmliche Conſtitution" der Verſammlung zu erhalten ſuchen. In einer ſchwülſtigen Rede vertheidigte der Stadtrichter Bock aus Lyck, Repräſentant der lithauiſchen Städte, am 2. Juni 1812 einen darauf abzielenden Antrag. Er wandte ſich unter Verſicherung königstreuer Geſinnung gegen die „Beſorgnis vieler ſonſtigen Stimmgeber in der Staats-Adminiſtration, daß die Repräſentation der Nation nachtheilig unſerem geliebten Monarchen oder vielleicht für die geehrten Männer, die das Ruder unſeres noch auf ſtürmiſchen Wogen, mitten unter Riffen, Sandbänken und Hayfiſchen ſich befindenden Staatsſchiffes führen ſollten". Aber er hob hervor, daß „das Vertrauen zu den großen Staatsbeamten" zu ſinken begonnen habe, „indem eine Laſt die andere drängte, die Nation über das ganze Maß von Verpflichtungen gegen auswärtige Mächte und Privatperſonen, gegen öffentliche Inſtitute im Lande und Schulden an einzelne Staatsbürger, ſowie über die Mittel zu ihrer Tilgung ununterrichtet blieb, indem Promeſſen nicht erfüllt wurden, die Nation ſogar ein Schwanken und Zagen bemerkte". Eben daher ſei der Entſchluß des Staatskanzlers mit Freuden zu begrüßen geweſen, wenn er, „um auf das Gleichnis des Schiffes zurückzukommen", den Lieutenants desſelben eine „Elite erfahrener Seeleute" beigeſellt habe, um mit ihnen gemeinſam „die Mittel zur Sicherheit des Schiffes, der geſammten Mannſchaft und ſorgenwerthen Ladung zu beſchließen". Damit aber der beabſichtigte Zweck erreicht werde, hielt er für unerläßlich, den Staatskanzler zu bitten, es zu veranlaſſen, „daß S. Majeſtät die zu entwerfenden und uns zur Aufſtellung der Noten vorher eiligſt vorzulegende Conſtitutions-Acte demnächſt ſchnell zu vollziehen geruhen", daß „ſelbſt ſo lange dies nicht geſchieht ſo wie künftig alle Geſetzentwürfe nur ſchriftlich communicirt" und geſtattet werde, ſie in einer Kommiſſion mit den Autoren einläßlich durchzugehen, im Plenum der Verſammlung „ohne Concurrenz eines königlichen Commiſſarii,

da deſſen Präſenz die Unbefangenheit ſtören kann", über ſie abzuſtimmen, daß das Geſetz über die Vermögensſteuer in ſeinen zweckmäßigen und nachtheiligen Folgen zerlegt werde, „daß wir berechtigt werden, die Vorlegung des ganzen Etats über Einnahmen und Ausgaben ſowie die Special-Etats zu fordern".

Sämmtliche anweſende Mitglieder der Verſammlung, mit Ausnahme des Grafen v. Dohna-Wundlacken, Vertreters des oſtpreußiſchen Köllmer- und Bauernſtandes, der ſich nicht dazu ermächtigt hielt[1]), unterzeichneten darauf am 4. Juni 1812 ein Schreiben an den Staatskanzler, in dem ſie als „von der Nation gewählt", beſtimmt „das Band zwiſchen dem Monarchen und der Nation, ſowie zwiſchen den einzelnen Provinzen feſter zu knüpfen", darum baten, „ſobald als möglich bei des Königs Majeſtät zu bewirken, daß ein königlicher Commiſſär ernannt werde, der mit uns die der National-Repräſentation zu gebende Conſtitution derſelben, was die Art der Wahl als was die innere Organiſation und die Befugniſſe derſelben betrifft, berathe und alsdann das entworfene Project Ew. Excellenz zur Prüfung vorlege, um demnächſt die königliche Sanction zu erhalten". Auch erſuchten ſie, „mit kurzen Worten öffentlich bekannt machen zu laſſen, daß dies geſchehen und daß die von Sr. Majeſtät definitiv der National-Repräſentation zu gebende Conſtitution zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden ſolle". Sie könnten, hieß es in der Motivirung, das Zutrauen der Nation fortdauernd nur dann erhalten, wenn den Kommittenten das Verhältnis genau bekannt ſei, in welchem die Nationalrepräſentation zum Monarchen und zur Adminiſtration ſtehe. Dann erſt würden ihre Wähler weder zu viel von ihnen hoffen, noch auch glauben, mit wenig Nutzen viel Koſten aufgewandt zu haben.

[1]) Graf Dohna hatte ſchon am 27. Mai 1812 in einem Schreiben an den Staatskanzler erklärt: „Nach meinem unmaßgeblichen Dafürhalten ſind die Repräſentanten bis dahin, daß durch die zu emanirende allerhöchſte Initiative der Umfang ihrer Obligationen beſtimmt auch eine Conſtitution genehmigt ſein wird, woraus erhellt, wie es mit dem Vorſitz, ingleichen mit der Abſtimmung bei Gutachten gehalten werden ſoll, welche Angelegenheiten der Nation im Ganzen betreffen, als Geſammtheit, ſtrenge genommen zu gar keiner Function befugt."

Der Staatskanzler, der erſt kürzlich der Verſammlung hatte mittheilen laſſen, daß er ſich mit dem König zur Begrüßung Napoleon's nach Dresden begebe, und bedaure, „durch die dringenden Zeitverhältniſſe bis jetzt abgehalten zu ſein, die Herrn Repräſentanten bei ſich zu ſehen", hatte keine Eile, jenes Geſuch zu erfüllen. Inzwiſchen ließ er keinen Zweifel darüber, daß, da das Staatsoberhaupt ſich weder der Initiative noch der Sanktion der Geſetze begeben könne, der Repräſentantenverſammlung „immer nur die Conſultative über ihr zur Berathung vorgelegte Gegenſtände" zuſtehe, und daß daher „bis auf nähere bald zu erwartende Beſtimmungen die Form für ihre Berathungen ſehr gleichgiltig" ſei[1]). Die Verſammlung wurde ungeduldig. Die Bedenklichkeit des Grafen v. Dohna hatte zu einer Diskuſſion darüber geführt, ob ein Mitglied ſich der Abſtimmung enthalten und ſeine Unterſchrift bei Majoritätsbeſchlüſſen verweigern dürfe. Schon um für die Zukunft die daraus entſpringenden Unannehmlichkeiten zu verringern, mußte man Aufklärung darüber zu erhalten ſuchen, auf welchem Rechtsboden man ſtehe. Derſelbe Graf Dohna beantragte am 23. Juni 1812 zugleich mit dem litthauiſchen Deputirten, dem Hauptmann v. Kannewurff, „alle Berathungen über Geſetzentwürfe ſo lange unbedingt auszuſetzen, bis die Regierung die Verhältniſſe und die Befugniſſe der Repräſentation deutlich ausgeſprochen habe". In den Motiven ward mit einer freilich unvorſichtigen Preisgebung des Standpunktes, den man als interimiſtiſch zur Nationalrepräſentation berufen, einnehmen konnte, geſagt, der ausgeſprochene Zweck und die Vollmacht der Deputirten beziehe ſich nur auf die Regulirung der Kriegsſchulden, jedes andere Geſchäft ſei „unſicher". Werde „ohne feſtes Ziel" die Repräſentation „heute befragt, morgen übergangen, ſo habe ihre Verantwortung keine Grenzen und ihre Bemühung keinen Nutzen. Es ſei ſogar zu beſorgen, daß ſie, ſtatt Würde zu behaupten, in den Charakter der Lächerlichkeit falle und als eine Maſchine erſchiene, welche man bloß zum Zeitvertreib beſchäftige".

[1]) Hardenberg an den Grafen Dohna-Wundlacken (Antwort auf das oben S. 272 erwähnte Schreiben). Konzept 6. Juni 1812.

Man beschloß, den Staatskanzler um Beschleunigung der Erfüllung der früher ausgesprochenen Wünsche zu ersuchen, und bat zugleich, „durch die öffentlichen Blätter bekannt machen zu lassen, daß, da nunmehro . . . die gewählten Landesdeputirten größten Theils hier anwesend sind, S. Majestät zu beschließen geruht hätten, daß denselben die zu erlassenden Edicte zum Gutachten vorgelegt werden sollen und Höchstdero Staatskanzler die Ernennung der dazu erforderlichen Commissarien übertragen wäre". „Es würde überflüssig seyn", sagen die Unterzeichner des an den Staatskanzler gerichteten Schreibens, „wenn wir hier von den Vortheilen des repräsentativen Sistemes reden wollten, da die Völker der preußischen Monarchie durch S. Majestät freie Verheißung zu der Hoffnung erhoben sind, jenes Resultat einer gebildeten Civilisation besitzen zu dürfen. Der Werth, welchen unsere Mitbürger auf diese ihnen gegebene Hoffnung gesetzt haben, ist zu groß, um durch die unbestimmte Stellung befriedigt zu werden, in welcher wir uns als ihre Repräsentanten bis jetzt noch befinden." [1])

Die Erwiderung des Staatskanzlers war sehr kühl [2]). Er verwies darauf, daß die „Mitglieder der verschiedenen Stände, welche die jetzt in Thätigkeit getretene Generalkommission zur Regulirung des Provinzial- und Kommunalkriegsschuldenwesens" ausmachten, nur „vorerst" die Nationalrepräsentation konstituiren sollten, bis zur Auflösung jener Kommission müsse es dabei sein Bewenden haben; eine Mittheilung in den öffentlichen Blättern, wie sie gewünscht worden war, lehnte er ab. Übrigens griff er die Idee der Nützlichkeit der Ernennung eines königlichen Kommissarius auf, der freilich unter seiner Hand zu etwas ganz anderem werden sollte, als die Versammlung es beabsichtigt hatte, nämlich zum Präsidenten und Leiter der Debatten. Zuerst wurde Sack dafür in Aussicht genommen. Am 1. August aber ernannte der König, „damit die interimistische Nationalrepräsentation bey ihren Geschäften die nöthige Ordnung desto besser zu beobachten

[1]) Die Nationalrepräsentanten an den Staatskanzler, 24. Juni 1812.
[2]) Mir liegt nur das Konzept vom 15. Juli 1812 vor.

im Stande ſei", als „einen Commiſſarius, der vorerſt das Präſidium führe, bis eine bleibende Organiſation der Repräſentation eintreten kann", den Kammerherrn Friedrich Auguſt Burchard Grafen v. Hardenberg. Er erhielt zehn Thaler Diäten. Die Anträge der Regierung ſollten durch ihn oder durch einen eigens dazu Beauftragten an die Verſammlung gelangen. Die Ernennung von Sekretären und Protokollführern ſollte ihr überlaſſen bleiben. Auch ſollte ſie „gemeinſchaftlich mit dem ernannten Kommiſſär Vorſchläge wegen der ſonſt für räthlich erachteten Anordnungen den Geſchäftsgang betreffend" machen dürfen[1]). Graf Hardenberg war ein angeſehenes Mitglied der Verſammlung, Verwandter des Staatskanzlers, als Präſident und königlicher Kommiſſarius in einer Perſon in eine Zwitterſtellung gebracht und beſtrebt, auf möglichſt diplomatiſche Art Konflikte zwiſchen ſeinen Kollegen und der Regierung zu verhüten. Der Eid, den Graf Hardenberg bei der Einführung in ſein Amt zu leiſten hatte, findet ſich noch vor. Es iſt bezeichnend, daß in ihm weniger von ſeinen Pflichten gegenüber der Verſammlung als von ſeinen Pflichten gegenüber dem Monarchen die Rede iſt, der Präſident tritt hinter dem Beauftragten der Krone zurück, das Gelöbnis wird zum Schluß in die Worte zuſammengefaßt, der Schwörende wolle ſich ſo verhalten, „wie es einem getreuen und rechtſchaffenen Staatsdiener und königlichen Commiſſarius wohl anſteht und gebührt". Erſt Anfangs September erfuhr die Verſammlung von der vorgegangenen Veränderung, die ſie ſich gefallen ließ.

Der neuernannte königliche Kommiſſarius und Präſident fand gleich beim Beginn ſeiner Thätigkeit ſeine Kollegen in großer Erregung. Am 30. Juli 1812 war das Gendarmerie-Edikt vollzogen worden. Es barg unter dieſem unſcheinbaren Namen eine Kreis-Polizei- und eine Kreis-Kommunal-Ordnung in ſich, welche die gutsherrliche Macht nicht zu Gunſten der Selbſtverwaltung, ſondern zu Gunſten der Bureaukratie brechen ſollte[2]). Der Verſammlung war vorher nicht die geringſte Kenntnis davon gegeben

[1]) Kabinetsbefehl Charlottenburg, 1. Aug. 1812.
[2]) Vgl. Ernſt Meier a. a. O. S. 423 ff.

worden. Gekränktes Selbstgefühl und verletztes Interesse wirkten bei mehreren ihrer bürgerlichen und adlichen Mitglieder zusammen, um sie zu Äußerungen des Unmuths zu bewegen. Wohl warnte dieser und jener vor zu großer Empfindlichkeit. „Noch wäre", wurde u. a. gesagt, „der Wirkungskreis der Versammlung nicht gehörig bestimmt ... nicht bloß das Wohl der Gegenwart, sondern auch das vieler folgender Jahrhunderte hange von der guten Organisation einer Nationalrepräsentation ab und deshalb müsse sie jeden Schein der Anmaßung vermeiden." Aber anderen erschien es doch als ein Hohn, daß man Gesetze, deren Inhalt früher zu berathen nothwendig gewesen wäre, „allererst nach der Hofbuchdruckerei" kennen lernen sollte, und das Urtheil wurde laut, daß durch das neue Edikt „das letzte Überbleibsel politischer Freiheit vernichtet werde"[1]).

Auch sonst zeigte sich die Versammlung nicht selten gereizt und geneigt, die Grenzen ihrer Wirksamkeit zu erweitern. Trat sie nicht als Ganzes auf, so machten wenigstens einzelne Mitglieder aus ihren An- und Absichten kein Hehl. Man wollte vom gesammten Zustande der Finanzen des Staates unterrichtet werden, und leugnete, daß deshalb eine „nachtheilige Publizität" zu fürchten sei. Man verlangte „die gegen Frankreich eingegangenen Verpflichtungen kennen zu lernen, um danach den Bedarf ausmitteln zu können". Es wurden Beschwerden gegen die Behörden erhoben, denen es oblag, den unerbittlichen französischen Requisitionen nachzukommen, und Vorschläge gemacht, sie unter eine Kontrolle von Repräsentanten zu stellen. Sogar die militärischen Einrichtungen des Landes wurden, trotz des Einspruchs des königlichen Kommissarius, vor das Forum der Versammlung gebracht, denn auch in diesem Kreise von Männern fand die Meinung schon begeisterte Vertreter, daß „die Pflicht, das Vaterland zu vertheidigen, jedem Staatsbürger obliege", daß man sie daher

[1]) Wichtig sind namentlich die Debatten der 62., 64., 69. Sitzung. Röpell hat bereits in den Berichten über die Arbeiten der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur 1847 zwei Eingaben der Nationalrepräsentanten mit Bezug auf das Gendarmerie-Edikt vom 26. Sept. 1812 und vom 16. Febr. 1814 veröffentlicht.

„nicht allgemein genug“ machen könne und daß die zur Ergänzung der Armee nothwendige Mannſchaft „aus allen Klaſſen der Staatsbürger gleichförmig“ zu nehmen ſei[1]).

Man muß bedenken, in einer wie ſchwierigen Lage ſich der Staatskanzler befand, um es zu begreifen, warum ihn die Erfahrungen, die er mit dieſer interimiſtiſchen Nationalrepräſentation machen mußte, nicht wenig verſtimmten. Unter den Augen der begehrlichen und mißtrauiſchen Franzoſen, in einer Zeit, da die äußerſte Vorſicht geboten war, ſollte er Aufſchlüſſe geben, die Organe der Verwaltung binden, militäriſche Neuerungen durchführen, Maßregeln treffen, die der grimmige Haß gegen den Druck der Fremdherrſchaft und patriotiſche, vorwärts drängende Leidenſchaft forderten, die ihm aber die Freiheit der Bewegung hemmen und eben da, wo es galt, noch eine Zeit lang das Mißtrauen einzuſchläfern, den ſchwärzeſten Argwohn wecken mußten. Die Schreiben, mit denen er einige der erhobenen Forderungen zurückwies, ſchienen hier und da ſo verletzend in der Form zu ſein, daß die Äußerung gemacht werden konnte, der Ton, in dem er mit einer „ſo ehrwürdigen Verſammlung“ rede, in der er „die Nation zu ehren habe“, ſei „ihrer Würde nicht angemeſſen“[2]).

Immer wieder erſchien als die Quelle aller Mißverſtändniſſe und Konflikte, daß es an einer „Konſtitution“ der Verſammlung, an einer Beſtimmung ihrer Befugniſſe fehlte. In der Sitzung vom 7. Oktober 1812 ſtellte einer der weſtpreußiſchen Repräſentanten, v. Klinggräff, den Antrag, ſich wegen der der Verſammlung zu ertheilenden Konſtitution an den König ſelbſt zu wenden. Graf Hardenberg zeigte an, daß „nach der ihm ertheilten mündlichen Zuſicherung“ dieſe Angelegenheit nach der Rückkehr des Staatskanzlers von Tempelberg in Erwägung gezogen werden ſollte „und ſich daher die baldige Ertheilung der Konſtitution erwarten laſſe“, ſchlug aber vor, ihn daran zu erinnern. Er erfuhr bald darauf, daß der geheime Staatsrath v. Bülow damit

[1]) Z. B. Protokoll der 62., 67., 80., 94., 95. Sitzung.
[2]) Protokolle der 83., 89., 91. Sitzung.

beauftragt worden ſei, in Betreff der Verfaſſung der tagenden Verſammlung dem Staatskanzler Vortrag zu halten und in der 95. Sitzung am 29. Oktober konnte er eine weitere Mittheilung machen. Er hatte perſönlich Verhaltungsmaßregeln beim Staatskanzler in Sachen der Diskuſſion über die Frage der Militärverfaſſung eingeholt und bei dieſem Anlaß die Angelegenheit einer Beſtimmung der Befugniſſe der interimiſtiſchen Nationalrepräſentation in Erinnerung gebracht. Der Staatskanzler hatte ihm den Beſcheid gegeben, daß „der Herr Geheime Staatsrath v. Bülow ihm das ausgearbeitete Projekt noch nicht vorgelegt habe, indeß dies ohne Zweifel in Kürze geſchehen werde". Am 7. November ſtellte der Landrath v. Dewitz, einer der Repräſentanten aus Pommern, die Frage: „ob es nicht gerathen ſei, durch eine zu ernennende Deputation den Herrn Staatskanzler zu erſuchen, die Entwerfung des Projekts über die Befugniſſe der Verſammlung zu beſchleunigen". Graf Dohna warf ein, „daß bereits zu einem andern Zweck Deputirte an den Herrn Staatskanzler geſandt, aber von ihm nicht angenommen wären, es daher zuvörderſt geprüft werden müßte, ob es ſich mit der Würde der Verſammlung vereinigen laſſe, nochmals ihre Deputirte der Unannehmlichkeit auszuſetzen, nicht angenommen zu werden". Die Berathung wurde wegen der Wichtigkeit der Sache ausgeſetzt und der Repräſentant Bock kündigte einen Antrag an, der darauf abzielte, mit Umgehung des Staatskanzlers ſich direkt an den König zu wenden.

In der folgenden Sitzung am 13. November, als die Sache wieder zur Sprache kam, platzten die Geiſter lebhaft auf einander. Das Protokoll enthält nicht nur die Reden mit ziemlich großer Ausführlichkeit, ſondern auch noch die ſchriftlichen Vota der Herren Bock, v. Dewitz, v. Bredow, v. Wedell, Lange, v. Kannewurff, Graf Hardenberg, die man zu Hülfe nehmen muß, um die Meinung der Redner vollkommen zu verſtehen. Ein Bild der auf- und abwogenden, häufig einander widerſtreitenden politiſchen Ideen dieſer erſten gewählten preußiſchen Repräſentation in ihrem Zuſammenhang mit dem Geiſte des Zeitalters der Revolution tritt uns entgegen, wie es ſchärfer nicht gedacht werden kann. Schon

das weitläufige Votum Bock's in ſeiner ſchriftlichen Form iſt überaus merkwürdig. Man meint die Einwirkung der Lektüre von Debatten der Konſtituante zu ſehen, wenn man findet, daß Bock ſich zu dem Satze verſteigt: „Wir ſind nach den Formen, die das Gouvernement beſtimmt hat, zum erſten Male dazu gewählt, um für uns und den Staat die Conſtitution zu entwerfen, die den Monarchen und das Volk ſichert und jeden Kampf zwiſchen ſeinen Dienern auf ewig verbannen und hemmen ſoll." „Wir werden", heißt es in dem Schriftſtück, „immer nur der Spott unſerer Committenten und jedes denkenden preußiſchen Bürgers bleiben, wenn wir fortfahren, ohne feierliche Conſtitution und Organiſation zuſammenzutreten . . . Wir ſind — eine ähnliche Wendung gebrauchte Elsner — immer nur eine Geſellſchaft von Privatmännern, die von der Willkür ihrer Lenker abhängt." Über kurz oder lang werde man nach den „empfangenen derben Weiſungen" noch „ein willkürliches Fahrt heim" leſen müſſen, wenn nicht erreicht werde, wozu „jeder brave Staatsbeamte" eifrig mitwirken ſolle. Daß die äußere Lage der Dinge dafür nicht günſtig ſei, werde mit Unrecht eingeworfen. „Denn gerade in dieſer denkwürdigen Epoche, in welcher der Staat in Noth iſt, erheiſcht es die Pflicht, das Band zwiſchen König und Staat feſt zu knüpfen . . . Die Verehrung der Vorzüge und Tugenden unſeres Königs iſt nicht hinreichend, um das Band zwiſchen ihm und ſeinem Volke für ferne Geſchlechter und ſeine Nachkommen zu befeſtigen." Bock hatte bereits eine Adreſſe an den König entworfen und in ſeinen Bemerkungen zu ihr ausgeführt, man möge die „Äußerungen über das Materielle einer und unſerer Conſtitution" (beides „iſt hier connex") nicht mißdeuten, in Preußen bedürfe es zum Glück keines „fanatiſchen Kampfes", um den Begriff der beſten Regierungsform zu läutern, ſelbſt „nach Verdunklung jeder Conſtitution" ſeien dem Deſpotismus Schranken gezogen worden; er hatte dafür das allgemeine Landrecht zum Beweiſe angeführt u. ſ. w. Mit Nachdruck betonte er, daß er bei ſeinem Antrag nicht etwa die Mittheilung einer fertigen Konſtitution, ſondern nur des Entwurfes einer ſolchen, den die Verſammlung prüfen dürfe, im Auge habe.

Andere Redner gingen nicht so weit, aber sie verfochten auch die Meinung, daß wenigstens für die tagende Versammlung endlich ein fester Rechtsboden zu gewinnen sei, und daß man zu dem Zweck den König selbst angehen solle. Der Graf v. Dohna sprach wieder mit scharfen Worten von dem Mangel an Selbstachtung, der darin liegen würde, wenn man sich damit begnügen wolle, ein Gesuch an den Staatskanzler zu richten, und äußerte: „Er halte es für besser gar keine als eine elende und prekäre Existenz zu haben." Der Stadtrath Lange, so sehr er einer „unbeschränkten Bitte um eine Konstitution" widerstrebte, wünschte doch entschieden Beendigung der ungewissen Lage der Versammlung. Wenn Mitglieder aus der Mitte der Versammlung, meinte er, „bloß zugezogen würden, um die Nummern der zu vernichtenden Tresorscheine ziehen zu sehen, so möge jeder selbst die Wichtigkeit ihres Wirkungskreises beurtheilen". So war Herr v. Burgsdorff weit entfernt davon, eine definitive Organisation der Versammlung fordern zu wollen, aber doch eine Festsetzung ihrer interimistischen Befugnisse. „Die Nation müsse bei den jetzigen drückenden Umständen ihre Repräsentanten mit so bedeutenden Kosten erhalten und sie habe dafür nicht einmal die Genugthuung, einen Begriff über ihren Zweck zu erlangen ... Man wolle niemand kränken, nichts erschleichen, sondern nur dasjenige bescheiden erbitten, was man öffentlich versprochen hätte ... Nur Hofleute wählten Umwege, allein in öffentlichen Geschäften dürfte man sich dieselben nicht gestatten." ... Andere Mitglieder sprachen in demselben Sinne unter Hervorhebung der Unmöglichkeit, ohne Einräumung bestimmter Befugnisse die Überzeugung von dem verbesserten Zustande der Finanzen, den Absichten der Regierung gemäß, im Volke zu stärken und zu verbreiten. Der Justizrath Schulz bemerkte, „daß alle Bemühungen der Repräsentanten ohne Erfolg blieben, wenn sie nicht von dem Finanzzustande unterrichtet und ihnen die Etats vorgelegt und sie autorisirt würden, ihre Erinnerungen darüber zu machen". Der Stadtrath Poselger von Elbing fügte diesem noch hinzu, daß „der Versammlung und durch sie der Nation" das Recht eingeräumt werden müsse, „dem Monarchen ihre Beschwerden vorzutragen und auf Abstellung zu

dringen, auch bei Berathungen über neue Geſetze durch ihre Stimme in gewiſſen Fällen zu entſcheiden und durch ihre Verweigerung die Ausführung ... hemmen zu laſſen". Eben weil „durch die Ertheilung dieſer Befugniſſe die monarchiſche Gewalt in einigen Fällen beſchränkt würde", könnte ſie nur vom König ſelbſt ausgehen. Einen bloßen „Rath über gewiſſe Geſetzesvorſchläge" würde man viel ſchneller und wohlfeiler von anderen einſichtsvollen Männern erlangen können als von einer Nationalrepräſentation.

In dieſem Chore verfaſſungsfreundlicher Stimmen fehlte aber auch jener Klang nicht, den man in der Zeit der politiſchen und literariſchen Romantik noch ſo oft wieder ertönen hörte. Der Präſident v. Wedell äußerte, ſeinem ſchriftlichen Votum nach, der Staat könne immer für große Zwecke „nur allgemeine Grundlinien" feſtſtellen, „das Benehmen müſſe daraus das Gemälde bilden, durch die Behandlung einzelner Fälle entſtehe die Gewohnheit, aus der Gewohnheit aber die Verfaſſung. Auf dieſem Wege wären alle dauerhaften Verfaſſungen entſtanden. Jene ſchnell verfertigten Siſteme der neueren Zeit, welche unter dem Namen der Conſtitutionen auf einmal entſtanden wären, wären früher verſchwunden als ſie allgemein bekannt geworden wären. Möge der Himmel unſer Vaterland vor einer ſolchen Conſtitutionsſucht, die nichts conſtituirt, bewahren." Er ſprach in ſeiner Rede auch davon, daß es bekannt ſei, „wie viele höhere Staatsbeamte die Repräſentation mit Abneigung betrachten und kein Mittel unverſucht ließen, ſie von ihrem Standpunkt zu entfernen", man möge den Staatskanzler, auf deſſen Widerſtand dagegen alles ankomme, nicht reizen. So meinte auch Herr v. Dewitz, wenn man ſich an den König wende, ſo werde der Staatskanzler dies als eine „Beſchwerde" auffaſſen.

Am geſpannteſten durfte man auf das Votum des königlichen Kommiſſarius und Präſidenten ſein. Er ſuchte verſchiedene der aufgeſtellten Behauptungen und Forderungen, als zu peſſimiſtiſch und zu anſpruchsvoll, zu widerlegen, warnte vor Ungeduld und rieth davon ab, ſich an den König zu wenden. Die intereſſanteſte Mittheilung, die er machte, war die folgende: „Er

habe sich gestern nochmals an den Herrn Geheimen Staatsrath v. Bülow gewandt und heute die Antwort erhalten, daß er den projektirten Entwurf dem Herrn Staatskanzler bereits zur Durchsicht vorgelegt habe, jedoch die Kränklichkeit des letzteren ihn verhindere ihn durchzusehn und seine Meinung darüber zu äußern." Er stellte daher anheim, den Staatskanzler um Beschleunigung der Angelegenheit zu ersuchen. In dem schriftlichen Votum, das er später dem Protokoll beilegte, erklärte er, frühere Mittheilungen ergänzend, er selbst habe vormals vom Staatskanzler den Auftrag erhalten, einen „Entwurf über die Befugnisse der interimistischen Nationalrepräsentation auszuarbeiten", der von einigen Staatsbeamten geprüft werden sollte. Sein Entwurf sei dem Geheimen Staatsrath v. Bülow zur Begutachtung zugestellt worden, demselben, an den er sich, wie bemerkt, um weitere Aufklärung gewandt hatte.

Die Versammlung nahm den Rath des Grafen Hardenberg nicht an. Achtzehn Stimmen gegen zwölf erklärten sich für eine Adresse an den König, in welcher dieser gebeten werden sollte, die Befugnisse der interimistischen Nationalrepräsentation zu bestimmen, doch sollte der Staatskanzler von diesem Schritte benachrichtigt werden. Eine neue große Debatte entspann sich, da der Graf Hardenberg sich weigerte, der Adresse seine Unterschrift beizufügen. Erst am 26. November konnte er mittheilen, „daß er mit dem Herrn Staatskanzler über das Vorhaben der zu ertheilenden Constitution Rücksprache genommen und von ihm die Autorisation erhalten habe, die Eingabe an Se. Majestät mitzuunterzeichnen. Um daher nicht den Schein einer Trennung zu geben, wolle er dies thun, und stelle es denjenigen Mitgliedern anheim, welche gegen den Abgang gestimmt hätten, seinem Beispiel zu folgen. Übrigens wäre nach der ihm gemachten Eröffnung das entworfene Project schon näher geprüft und zum Vortrag bei Sr. Majestät präparirt. Da der Herr Staatskanzler auf die Eingabe der Versammlung Gelegenheit nehmen würde, diesen Vortrag zu halten und die erforderliche Autorisation zur Vorlegung an die Versammlung zu extrahiren, so habe er gegen den beschlossenen Schritt nicht das mindeste zu erinnern." In

derſelben Sitzung gab noch der oſtpreußiſche Repräſentant Kiſt der Verſammlung zu erwägen, „ob es nicht zweckmäßiger ſei, die Grundzüge einer Conſtitution ſelbſt zu projectiren und das discutirte Project zur Prüfung und Beſtätigung einzureichen, weil es ihrer Würde angemeſſen ſei, über ihre Organiſation, ihre Rechte und Verbindlichkeiten ſelbſt Vorſchläge zu machen, als die Beſtimmung vom Gouvernement abzuwarten, beſonders da man aus der Cabinets-Ordre vom 1. Auguſt eine Veranlaſſung hernehmen könnte". Allein die Verſammlung verwarf ſeinen Antrag.

Nach mannichfachen Modifikationen war am 28. November die Adreſſe an den König nebſt dem Schreiben an den Staatskanzler fertig geworden. Die Repräſentanten v. Dewitz, v. Zaſtrow, v. Wedell, Ring, Müller, Struve verweigerten ihre Unterſchrift. Graf Hardenberg erklärte zu Protokoll, daß er ein proteſtirendes Votum des Hrn. v. Dewitz, das zur Durchſicht vorgelegt wurde, vollkommen theile und daß er die Adreſſe nur unterſchreibe, weil „der Wunſch des Herrn Staatskanzler es ihm zur Pflicht mache" und „weil es den Begriff einer Trennung unter uns ſelbſt beim König hervorbringen könnte, wenn etwa die Hälfte der Mitglieder nur unterſchrieben"[1]). Die Adreſſe hob hervor, es könne im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht die Abſicht ſein, um „eine definitive Conſtituirung der National-Repräſentation zu bitten, da dieſe erſt mit der Vollendung der Verfaſſung ſelbſt möglich iſt". Aber auch als interimiſtiſche National-Repräſentation ſei man gewiſſer Beſtimmungen über Befugniſſe und Verbindlichkeiten bedürftig. Man erbat daher öffentliche Anerkennung der Verſammlung als eines „nothwendig von der oberſten Staatsbehörde vor Erlaſſung neuer Geſetze zuzuziehenden berathenden Corps", Vorlage einer „Überſicht des Finanzzuſtandes", Gewährung der Erlaubnis, ſich „jederzeit vertrauensvoll, unmittelbar" an den König ſelbſt wenden zu dürfen. „Es iſt, ſchloß dieſer Vortrag beſcheidener konſtitutioneller Wünſche, E. Königlichen Majeſtät Güte und Weisheit

[1]) Protokolle der 99., 101., 102. Sitzung. Eine Antwort auf die Adreſſe war im G. St.-A. nicht aufzufinden.

vorbehalten, unſerem Vaterlande eine auf Repräſentation beruhende Verfaſſung zu geben. Geruhen daher E. K. Majeſtät den erbetenen Schritt zur weiteren Ausführung des angefangenen Werkes zu thun, welches das Intereſſe des Regenten und der Nation noch inniger vereinigen, den Kredit des Staates heben und den Geſetzen Feſtigkeit und Dauer geben wird."

Da in den erwähnten Debatten von einem ſchon ausgearbeiteten Entwurf die Rede iſt, mit dem Graf Hardenberg im Auftrage des Staatskanzlers ſich beſchäftigt habe, ſo wird man zu erfahren wünſchen, ob er ſich nicht erhalten hat. In der That findet er ſich unter den Akten aus der geheimen Regiſtratur des Staatskanzlers mit einem Begleitbriefe des Grafen vom 18. September 1812, in dem es heißt: „E. Excellenz Befehl gemäß habe ich meinen Entwurf über die Wahl, innere Organiſation, Befugniſſe und etwaige Koſten der künftigen National-Repräſentation ausgearbeitet, denſelben Punkt für Punkt mit den Herren Staatsräthen Hippel und Scharnweber durchgegangen, derſelben Bemerkungen zur Seite geſchrieben, mir noch die ſchriftlichen Bemerkungen des H. von Hippel erbeten und erſt danach den beiliegenden Entwurf gebildet. E. Excellenz werden nun die Gnade haben, mir (sic) wiſſen zu laſſen, inwieweit Sie dieſen Gedanken Ihre Beiſtimmung geben oder verſagen und was daran abgeändert werden ſoll, ferner ob Sie befehlen, daß ſogleich mit den Repräſentanten über das Ganze berathſchlagt werde oder ob ſich die Berathſchlagung nur auf die innere Organiſation erſtrecken ſoll. Im letztern Fall muß ich jedoch E. Excellenz recht dringend erſuchen, diejenigen Befugniſſe genau herauszuheben, welche das Gouvernement jetzt der Repräſentation einräumen will, da ich ſonſt in die üble Lage komme, oft auf Anträge, die gemacht werden, keine Antwort geben zu können, ob ich ſie gleich als unbefugt erkennen muß" . . .

Man beachte, daß der Entwurf des Grafen ſich ſchlechtweg auf die „künftige National-Repräſentation" bezieht, nicht etwa bloß auf die interimiſtiſche, wie man nach ſeinem oben S. 282 angeführten ſchriftlichen Votum meinen ſollte. In eben dieſem Votum hatte er geäußert, vor „Emanirung einer völligen Con-

ſtitution" dürfe man keine Erweiterung der in den Edikten vom 27. Oktober 1810 und vom 7. September 1811 „auf das genaueſte angedeuteten Befugniſſe" (?) erwarten, eine Konſtitution dürfe jedoch nicht übereilt werden, und die politiſche Kriſis, in der ſich der Staat befinde, erlaube nicht einmal den Wunſch, vor wiederhergeſtelltem Frieden daran zu denken. Allein ſein eigener Entwurf enthielt ſelbſt die Grundlinien einer Konſtitution, da er ganz allgemein von einer Nationalrepräſentation als einer dauernden Inſtitution redete und ſich in drei Theilen über die „Wahl", die „innere Organiſation" und die „Befugniſſe und Rechte" verbreitete. Er verknüpfte damit Feſtſetzungen über die Neugeſtaltung der Provinzialverfaſſungen, indem den Nationalrepräſentanten ein beſtimmter Antheil an der Repräſentation in ihrer Provinz zugewieſen werden ſollte. Laſſen wir indeſſen dies bei Seite, um nur die wichtigſten Vorſchläge der Einführung einer Repräſentativverfaſſung für das Staatsganze in's Auge zu faſſen, ſo iſt es klar, daß die einmal geſchaffenen Verhältniſſe, denen die tagende Verſammlung ihr Daſein verdankte, großen Einfluß auf den Plan des Grafen Hardenberg ausgeübt haben.

Was die Wahl betrifft, ſo ſoll die in dem Gendarmerie-Edikt vorgeſehene Kreisverfaſſung benutzt werden. Die nach dieſer fungirenden Wahlmänner ſollen, ſcheint es, unter Vorſitz des Kreisdirektors für jeden Stand einen wählen, der zum engeren Wahlausſchuß tritt. Dieſer verſammelt ſich in der Stadt, in welcher ſich der Sitz der Regierung befindet, und jeder Stand wählt wieder für ſich unter Vorſitz des Regierungspräſidenten in geheimer Abſtimmung, die Gutsbeſitzer zwei, die Städter einen, die Ruſtikalbeſitzer gleichfalls einen Repräſentanten, die ſieben größten Städte wählen je einen Deputirten, ſo daß die ganze Verſammlung aus dreiundvierzig Mitgliedern beſtehen würde. Graf Hardenberg hält es nicht für nöthig, daß die Städter oder Ruſtikalbeſitzer einen aus ihrer Mitte wählen, „da jetzt beide einerlei Intereſſe haben", doch dürfen die Ruſtikalbeſitzer keinen Advokaten, ſondern ſie müſſen einen Grundbeſitzer wählen. Überhaupt ſcheint es wünſchenswerth, „die Wahlfähigkeit an den Grundbeſitz zu binden", ſo daß für den Repräſentanten der Guts-

beſitzer ein Grundbeſitz im Werth von mindeſtens 20000, für Städter und Bauern von mindeſtens 2000 Thaler nöthig wäre. Beamte ſind nur wahlfähig, wenn ſie ihr Amt niederlegen. Verſammlung der Nationalrepräſentation am 1. Februar jedes Jahres in Berlin, Neuwahlen alle drei Jahre, Wiederwählbarkeit der früheren Repräſentanten, „welche das Zutrauen der Nation beſitzen". Da die Geſchäfte eine Permanenz der Verſammlung in der Hauptſtadt nicht erfordern und dies auch zu koſtſpielig ſein würde, wählt die Verſammlung einen engeren Ausſchuß, aus achtzehn Mitgliedern beſtehend, wozu jedes Departement einen Repräſentanten aus den Gutsbeſitzern und Städtern abgibt, ſo zwar, daß immer drei den ſieben großen Städten angehören.

Innere Organiſation. Ein vom König ernannter Kommiſſarius präſidirt. Es muß ein in der Monarchie angeſeſſener Gutsbeſitzer ſein; iſt er Mitglied der Nationalrepräſentation oder Staatsbeamter, ſo muß er ſein Mandat oder ſein Amt niederlegen. Nach ſechs Jahren erliſcht ſein Amt; wird er nicht wieder ernannt, ſo gebührt ihm ein Staatsamt oder Penſion. Eröffnung der Nationalrepräſentation durch einen Miniſter; Anzeige der Traktanden, Behandlung der Geſchäfte, Wahl des engeren Ausſchuſſes, Entlaſſung durch einen Miniſter. Der Präſident trägt der Verſammlung und dem Ausſchuß alle Gegenſtände vor, es ſei denn daß die Regierung beſondere Beamte für Spezialfälle damit beauftrage, er leitet die Diskuſſionen, ſtellt die Fragen, leitet die Abſtimmung, bei der er nur, wenn Stimmengleichheit vorhanden iſt, eine Stimme hat. Kommt ein Antrag zur Sprache, der ſeiner Meinung nach „die Grenzen der eingeräumten Befugniſſe überſchreitet, ſo vertagt er denſelben bis nach eingeholter Entſcheidung des Gouvernements." Er beſtimmt Zeit und Dauer der Verſammlung, weiſt den einzelnen Repräſentanten die Gegenſtände für die Bearbeitung und den Vortrag zu, unterſchreibt allein die Sitzungsprotokolle und mit Zuziehung von drei monatlich abwechſelnden Mitgliedern des Ausſchuſſes alle Schreiben und Antworten der Verſammlung, mit Ausnahme gewiſſer Aktenſtücke, wie z. B. Adreſſen an den König, welche alle unterzeichnen müſſen. Durch ſeine Hand geht die

Korreſpondenz mit den Staatsbehörden und mit den Provinzialrepräſentionen. Unter ihm ſtehen die Beamten der Verſammlung, worunter der Sekretär, der die Protokolle führt, die Reinſchriften beſorgt, die Schreiben des Präſidenten kontraſignirt, aber nur ein konſultatives Votum hat. Der Präſident ſchlägt der Verſammlung mehrere Kandidaten zum Poſten des Sekretärs vor, in ſeinem Hauſe befindet ſich die „National-Canzlei", er hat die Rechnungskontrolle, er hat Sitz und Stimme in der Geſetzgebungskommiſſion wie im Staatsrath, wird zur Berathung zugezogen, wenn es ſich um Veränderungen im Steuerweſen, um Einführung einer Oberleitung für das Kreditſyſtem, um Einſetzung einer Schuldentilgungskommiſſion handeln ſollte. Im Falle ſeiner Behinderung kann er einen Stellvertreter aus dem engeren Ausſchuß ernennen, doch kann in einer ſolchen Sitzung kein Beſchluß gefaßt werden.

Befugniſſe und Rechte. Der Staat legt der Nationalrepräſentation „alle zu emanirenden neuen Geſetze und Edicte, welche die Juſtiz, Polizei und Finanz betreffen, im Entwurf zum Gutachten vor". Vor Abgabe des Gutachtens iſt keine Publikation neuer, auch keine materielle Änderung und Deklaration beſtehender Geſetze und Edikte möglich. Wird das Gutachten verworfen, ſo darf die Nationalrepräſentation „Mittheilung der Gründe erbitten und ihre etwaigen Gegengründe dem Gouvernement zur Entſcheidung vorlegen". Sie hat das Recht, Vorſchläge zur Abänderung mangelhafter Geſetze zu machen, um Abänderung beſtehender Steuern zu bitten, Vorſtellungen über Gegenſtände einzureichen, die das allgemeine Wohl betreffen, Beſchwerden gegen Behörden und Beamte vorzutragen, die von den Provinzialrepräſentationen mitgetheilt ſind, „wenn ſie dieſelben nach reiflicher Prüfung für begründet erachtet". Bringt ein einzelner Repräſentant derartige Beſchwerden vor, ſo dürfen ſie dem Gouvernement von der Verſammlung angezeigt werden, „ſobald die angeführten Facta wo nicht juriſtiſch bewieſen, doch einen ſolchen Grad der Gewißheit haben, daß ſelbſt im Falle des Gegenbeweiſes ſie geſetzlich kein Vorwurf darüber treffen kann". Der Staat gibt ihr eine jährliche Überſicht der Geſchäfte

und der Finanzlage. Die Nationalrepräsentation hat das Recht, sich unmittelbar an den König zu wenden. Aus der Mitte ihres engeren Ausschusses treten wechselnde, konsultative Beisitzer den Departements der Domänen, der Polizei, der Gewerbe, der Gesetzkommission zu, die auf Verlangen der Departementchefs Gutachten ausarbeiten. Wird eine Schuldentilgungskommission gebildet, so wäre es zweckmäßig, auch in dieser einigen Repräsentanten einen Sitz einzuräumen.

Ich enthalte mich, hier den ausgezogenen Entwurf, in welchem Ideen der Stein'schen und Hardenberg'schen Epoche gemischt, jedoch mit einem Überwiegen der letzteren, erscheinen, eingehend zu kritisiren, und brauche nicht hervorzuheben, daß, der Stellung und den Erfahrungen des Verfassers gemäß, der Präsident-Kommissarius in der künftigen Nationalrepräsentation die wichtigste Rolle gespielt haben würde. Immerhin waren hier, so überaus bescheiden die Befugnisse der Repräsentanten gewesen sein würden, die Grundlinien einer „Konstitution" für ein Repräsentativsystem gegeben, über die sich hätte verhandeln lassen. Allein weit entfernt davon, dies Wenige einzuräumen, kann man, so viel mir bekannt, selbst was die Konstitution der interimistischen Nationalrepräsentation betrifft, nicht über bloße Vorstudien hinaus. Zu einer Lösung der brennenden Frage, sei es auch nur in diesem beschränkten Sinne, hatte Graf Hardenberg, dessen Lage gegenüber der „Ungeduld" einer Anzahl von Kollegen sehr „unangenehm" wurde, wiederholt gedrängt[1]), und die an den König erlassene Adresse gab der Forderung neuen Nachdruck. Jene Vorstudien im einzelnen zu verfolgen, ist mir nicht möglich. Allein ein bei den Akten[2]) befindlicher Bülow'scher Entwurf einer „Geschäftsordnung und Instruction für die interimistische National-Repräsentation vom 11. November 1812" und ein Schriftstück, das mit dem

[1]) Schreiben des Grafen Hardenberg an den Staatskanzler vom 28. Okt., 1. und 5. Nov. 1812.

[2]) Acta der geheimen Registratur des Staatskanzlers betr. Einberufung der Deputirten ꝛc.

Datum des 25. Dezember 1812 bezeichnet, von der Hand Hippel's herrührt und mit Randnoten Bülow's verſehen iſt, beweiſen, daß die Sache wenigſtens in Angriff genommen wurde. Offenbar hatte der geheime Staatsrath v. Bülow den Entwurf des Grafen Hardenberg ſtark benutzt, nur daß es ſich bei ihm nicht um eine bleibende Nationalrepräſentation überhaupt, ſondern um die gegenwärtige, interimiſtiſche handelte. Auch ihre Kompetenz beſtimmte er ungefähr ebenſo, wie des Grafen Hardenberg Entwurf ſie vorzeichnete. Hippel's Kritik wich mehrfach davon ab. Er, der im Jahre 1819 forderte: „Die Nation hat dem Könige die Männer zu bezeichnen, denen er ſein Vertrauen ſchenken ſoll“ [1]), ſchrieb im Jahre 1812: „Wenn ich mich unterſtehe, der interimiſtiſchen National-Repräſentation noch engere Grenzen zu ziehen, als ihr der Entwurf ihrer Geſchäftsordnung ſchon anweiſt, ſo leitet mich dabei die Erfahrung, daß die Repräſentanten nicht ſind, was ſie ſeyn ſollen, und die Beſorgnis, daß ſie in ihrem Oppoſitionsgeiſt, den ſie bei jeder Gelegenheit manifeſtiren, gegen das Gouvernement noch weiter gehen werden. Statt daß ſie mit Vertrauen die Maßregeln der Regierung aufnehmen und zwiſchen ihr und dem Volke die Mittler ſein ſollten, dienen ſie den Unzufriedenen in den Provinzen zum Stütz- und Vereinigungspunkt und ſind häufig die treuen Dolmetſcher ihrer argwöhniſch ſchiefen Meinungen und Anträge. Zu leugnen iſt indes nicht, daß zum Theil dieſe verkehrte Richtung aus dem Mangel einer Geſchäfts-Inſtruction und dem Mangel an Beſchäftigung ſelbſt und aus der Halbheit entſtand, mit der ſie in einzelne Zweige der Staatsverwaltung blickten und zu rathſchlagen ſich berufen glaubten.“

Es würde zu weit führen, hier nachzuweiſen, inwieferne Hippel der Wirkſamkeit der interimiſtiſchen Nationalrepräſentation „noch engere Grenzen“ gezogen wiſſen wollte, und wie ſich Bülow's Meinung zu ſeinen Vorſchlägen verhielt. So viel geht aus den nicht ſelten bitteren Worten Hippel's hervor: Die freudige Begeiſterung, mit der er ein Jahr zuvor die Berufung der Verſammlung als eine Maßregel begrüßt hatte, „welche das Band

[1]) S. Preußiſche Jahrbücher 29, 437.

des gegenseitigen Vertrauens um König und Volk fester schlingen wird“[1]), war nach den kurzen Erfahrungen einiger Monate bedeutend abgekühlt.

Die Ereignisse setzten den Verhandlungen der Versammlung für eine Zeit lang ein Ende. In Rußland hatten sich die Weltgeschicke entschieden, die Nachricht von York's That machte weithin den tiefsten Eindruck; die Hoffnung, daß der Moment für Preußen gekommen sei, sich selbst und Deutschland seine Unabhängigkeit zurückzuerkämpfen, beseelte alle Gemüther. Auch in den Debatten der Repräsentanten kam die allgemeine Erregung zum Ausdruck. Sie beschäftigten sich mit der Frage, ob man dem Könige von der Sensation Kenntnis geben solle, welche aus Furcht vor einem Anschlag der Franzosen entstanden war, um dadurch die Liebe und Anhänglichkeit der Nation an die Person des Monarchen an den Tag zu legen[2]). Sie beriethen darüber, ob die Nationalrepräsentation, falls der König den Sitz der Regierung an einen anderen Ort verlege, nicht auch dorthin zu berufen sei, um nicht von ihm abgeschnitten zu werden[3]). Noch ehe eine Adresse, mit der man sich an den König wenden wollte, abgegangen war, erfolgte am 23. Januar 1813 die Mittheilung, daß der König seine Residenz nach Breslau verlege, und daß man mit der in Berlin zurückgelassenen Regierungskommission in Verbindung zu treten, von dieser alle Befehle zu erwarten habe. Höher und höher gingen die Wogen des patriotischen Gefühls.

Die Nationalrepräsentanten, so prekär ihre Lage wurde, blieben nicht zurück. In einer Adresse vom 13. Februar 1813 versicherten sie als „Stellvertreter aller Provinzen und aller Stände des Reiches“ den Monarchen, „daß die Nation freudig

[1]) Schreiben Hippel's an den Staatskanzler, 13. Sept. 1811.

[2]) Diese eine Motion Müller erwähnt auch Ranke, Hardenberg 3, 269 (S. W Bd. 48).

[3]) Einen Auszug aus der betreffenden Debatte, die ein Antrag Elsner's hervorrief, habe ich in den Nachrichten der k. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen a. a. O. S. 11—15 mitgetheilt.

jedes Opfer bringen werde", um ſeine landesväterlichen Abſichten zu unterſtützen und die Ehre und Selbſtändigkeit des Thrones zu behaupten. Ein „Aufruf an unſere Mitbürger" von demſelben Datum beſchwor alle, die nicht als Freiwillige zu den Fahnen eilen könnten, ſich nach Kräften bei ihrer Ausrüſtung zu betheiligen und dem Vaterlande darzubringen, was daſſelbe für ſeinen Zweck gebrauchen könne. „Auf dieſe Weiſe kann jeder Staatsbürger die heilige Bahn des Mitwirkens zur Rettung des Vaterlandes betreten. Der kleine Beitrag des Armen und der große des Reichen, im gleichen Geiſte dargebracht, werden an den Segnungen der Nachwelt gleichen Antheil haben. Durch das Vertrauen unſerer Mitbürger zu Stellvertretern aller Provinzen und aller Stände gewählt, halten wir uns für verpflichtet, in dieſem Augenblick, wo nur der Gedanke an König und Vaterland alle Herzen erfüllen kann, auch unſrerſeits vereint unſere Mitbrüder aus allen Ständen und in allen Theilen des Vaterlandes zur thätigſten Unterſtützung des ergangenen Rufes aufzufordern. Das Vaterland iſt in Gefahr und Friedrich Wilhelm fordert ſein treues Volk zur freiwilligen Unterſtützung auf. Welcher Preuße kann da noch zaudern, dieſer Aufforderung aus allen Kräften zu genügen! Der Allmächtige wird die Maßregeln des beſten Königs und den freudigen Eifer ſeines treuen Volkes ſegnen. Friede und Selbſtändigkeit wird den preußiſchen Staat beglücken und künftige Geſchlechter aus unſerem Beiſpiel lernen, alles zu opfern für König und Vaterland." Da die Regierungskommiſſion in Berlin „bei den Verhältniſſen mit dem franzöſiſchem Gouvernement" Bedenken trug, den Aufruf und eine ihm zugefügte Aufforderung an die Behörden in Stadt und Land in den dortigen Zeitungen zu veröffentlichen, mußte man ſich damit begnügen, daß der König, nachdem er ausdrücklich ſeine Genehmigung ertheilt hatte, das ihm überreichte Exemplar an die Breslauer Zeitungsexpeditionen zum Abdruck überſandte. „Sie haben ſich", lauteten die lobenden Worte des Königs, „als Männer gezeigt, die den Werth ihres Standpunktes zu würdigen verſtehen, und von ſolchen darf der Staat auch erwarten, daß ſie ihren Committenten mit gutem Beiſpiel vorangehen. Um ſo

erfreulicher ſind mir die Thatſachen, durch welche ſich bereits mehrere von ihnen auf die rühmlichſte Weiſe ausgezeichnet haben und welche beweiſen, daß meine Unterthanen Sie als die Vorzüglichſten aus ihrer Mitte zu ihren Repräſentanten wählten und deren Verdienſtlichkeit richtig gewürdigt haben“[1]). Mehrere der Repräſentanten ergriffen die Waffen, Elsner, der Vertreter der oberſchleſiſchen Städte, ſtellte nicht nur ſich ſelbſt, ſondern rüſtete noch drei freiwillige Jäger aus.

Bei dieſer Lage der Dinge ſchien eine allmähliche Auflöſung der kleinen Verſammlung um ſo eher unvermeidlich, da die zur Erhaltung der Mitglieder nöthigen Geldmittel noch knapper werden mußten als vordem. Schon am 14. Februar 1813 hatte denn auch ein königlicher Kabinetsbefehl verfügt, daß wegen der Störungen, die für die Regulirung des Provinzialſchuldenweſens wie für die übrigen Zwecke der Landesrepräſentanten eingetreten ſeien und die vorzüglich ihre Subſiſtenz erſchweren würden, ihre Zahl vermindert werden ſollte. Der König beſtimmte einige, die bleiben ſollten, und überließ es den Rittergutsbeſitzern, dazu ſechs aus ihrer Mitte zu wählen. Die abgehenden Repräſentanten, die in vorkommenden, das allgemeine Wohl und beſonders das Lieferungs- und Repartitionsweſen der Provinzen angehenden Fällen von den Regierungen zu Konſultationen zugezogen werden ſollten, empfingen den königlichen Dank und die Anerkennung ihres Gemeingeiſtes und ihrer treuen Anhänglichkeit. „Ich hoffe“, fügte der Staatskanzler der Mittheilung dieſer Anordnungen hinzu, „daß eine weniger ſtürmiſche Zeit, als die gegenwärtige iſt, uns bald erlauben werde, eine mit den Wünſchen aller Stände übereinſtimmende National-Repräſentation definitive zu organiſiren.“

Die Siege des Jahres 1813 wurden erfochten, der deutſche Boden war von der Fremdherrſchaft befreit, da erließ der König von Frankfurt a. M. aus einen Kabinetsbefehl an den Staatskanzler, der die zweite Sitzungsperiode der Repräſentanten-

[1]) Friedrich Wilhelm III. an die Nationalrepräſentanten in Berlin. Breslau, 24. Febr. 1813.

verſammlung veranlaßte. „Bei dem großen Intereſſe“, hieß es hier, „welches die ganze Nation an der zweckmäßigen Ausgleichung der Kriegslaſten und der Erhaltung der Grundbeſitzer nehmen muß, habe ich beſchloſſen, daß dieſe wichtige Angelegenheit von den Repräſentanten der Nation erwogen, die Reſultate ihrer Deliberationen einer beſonderen Kommiſſion vorgelegt und von derſelben mit ihrem Gutachten mir eingereicht ... werden ſoll.“ Zu Mitgliedern jener Immediatkommiſſion wurden ernannt die Miniſter v. Schrötter und v. Kircheiſen, ſowie die Geheimen Staatsräthe Stägemann und v. Schuckmann. Aufgabe der Kommiſſion war es, den Sitzungen der Nationalrepräſentation beizuwohnen, um dem Gange der Berathungen zu folgen und die Veranlaſſung der nach Stimmenmehrheit niederzuſchreibenden Beſchlüſſe beſſer zu überſehen. Als „vorzunehmende Gegenſtände“ wurden genannt: die Ausgleichung der Kriegslaſten und die Erhaltung der Grundbeſitzer, die Eigenthumsverleihung für die Bauern und deren Auseinanderſetzung mit den Grundherren und die Parzellirung der Güter, worüber ſchon früher Verhandlungen ſtattgefunden hatten. Der Staatsrath Scharnweber, der wegen der zuerſt genannten Gegenſtände Vorſchläge eingereicht hatte, ſollte befugt ſein, ſolche der Verſammlung perſönlich vorzutragen. Außerdem aber ſollte nicht nur jeder Repräſentant, ſondern auch jeder andere Staatsbürger, der über dieſe oder damit genau verwandte Gegenſtände nachgedacht habe und einen geordneten Vortrag zu halten oder abzufaſſen fähig ſei, das Recht haben, ſeine Meinung der Verſammlung vorzulegen und darüber abſtimmen zu laſſen. Der Präſident ſollte den Repräſentanten das Wort ertheilen, andere nach einer überſichtlichen Darlegung des Vortrags Tags zuvor die Erlaubnis dazu von der Kommiſſion einholen, es ſei denn, daß eine Sache vom König oder vom Staatskanzler an die Verſammlung gewieſen würde. Die Beſchlüſſe der Verſammlung „ſind zwar, wie ſich von ſelbſt verſteht, nur als Gutachten anzuſehen“, doch will der König, ſeinen Worten nach, „immer gerne alle mögliche Rückſicht auf die Meinungen und Vorſchläge der Repräſentanten als ſolcher Männer nehmen, die mit dem praktiſchen Leben und den Bedürf-

niſſen ihres Standes vertraut, als die Organe desſelben anzuſehen ſind". Die Kommiſſion ſollte ihre Gutachten dem Könige einreichen, alle Berichte ſollten durch den Staatskanzler gehen. Der Miniſter v. Schrötter erhielt die Leitung des Ganzen [1]).

Erſt am 21. Februar 1814 konnte er die durch Neuwahlen in ihrem Beſtande veränderte, „berufene National-Repräſentanten-Verſammlung" durch eine feierliche Rede auf dem königlichen Schloſſe in Berlin eröffnen, von welchem Vorgang auch die Tagespreſſe Notiz nahm [2]). „Der Monarch ruft Sie auf", ſagte er u. a., „damit Sie ihm rathen, wie die Trümmer unſeres Eigenthums wieder zu ſammeln und wie es zu machen, daß auf dieſen Trümmern wieder ein Gebäude errichtet werde, das in ſeinem Äußeren, vorzüglich aber in ſeinem Inneren einſt werth ſei des Ruhmes und des Glanzes unſerer Väter, werth des mit ſo viel Anſtrengung errungenen Ruhmes unſerer Kinder und Brüder." Er betonte, daß die Verſammlung ſich beſonders die Ausgleichung der verſchiedenen ſozialen Intereſſen angelegen ſein laſſen ſolle, daß das Wohl des platten Landes nicht ohne das Wohl der Städte und das Wohl beider nicht ohne das Wohl der Kapitaliſten beſtehen könne, die er gegen ſchon erfolgte ungerechte Angriffe in Schutz nahm. „Die Vorſehung hat bis jetzt den großen Kampf geſegnet, den ſo viele Völker zum Beſten der Welt begonnen, ſie wird auch die Berathungen und Bemühungen ſegnen, die ſo viele rechtliche und einſichtsvolle Männer zum Wohle eines einzelnen Volkes beginnen . . . Das Schwert unſerer Kinder und Mitbrüder hat jetzt unſere Nation unter Nationen zum Sinnbild des Muthes und der Kraft erhoben; mögen jetzt, meine edlen Herren, Ihre Einſicht, Ihre Biederkeit uns anderen Nationen auch zum Vorbild der Weisheit und des Rechts aufſtellen, damit bei dem Namen Preuße man ſich gleich alles beiſammen denke, was einem Volke unter Völkern unwillkürlich Achtung und Zu-

[1]) Kabinetsbefehle an den Staatskanzler und an den Miniſter v. Schrötter, 17. Nov. 1813.

[2]) Bei den Akten befindet ſich ein Auszug aus dem Berliner Intelligenzblatt vom 24. Febr. 1814.

trauen erwirbt." Er ſchloß mit den Worten: „Heil und Segen unſerer braven und rechtlichen Nation, Heil und Segen unſerem guten, braven und gerechten König."

Diesmal war, wie man ſieht, Vorſorge getroffen, daß ſich Konflikte, wie ſie ſich während der letzten Sitzungsperiode erhoben hatten, nicht erneuern möchten. Der Wirkungskreis der Verſammlung war eng umgrenzt. Sie hatte über beſtimmte Gegenſtände bloße Gutachten abzugeben. Sie arbeitete unter Aufſicht einer königlichen Kommiſſion. Der König hatte, da der Graf v. Hardenberg noch im Hauptquartiere Blücher's feſtgehalten wurde, in der Perſon des Grafen v. Reichenbach einen proviſoriſchen Präſidenten ernannt, mit welchem die Immediatkommiſſion eine Geſchäftsordnung ausarbeitete. Ein Kabinetsbefehl aus dem Hauptquartier Chaumont vom 9. März 1814 verfügte, daß die Verſammlung „keineswegs Nationalverſammlung" genannt werden ſollte, wodurch auch jeder äußere Anſchein, als habe man es mit mehr als einer interimiſtiſchen konſultativen Körperſchaft von „Deputirten der Provinzen" zu thun, vermieden werden ſollte.

Aber allen Vorſichtsmaßregeln und der ängſtlichen Zurückhaltung vieler Mitglieder zum Trotz kam es doch wieder zu Reibungen. Selbſt die konſtitutionellen Forderungen brachen wieder durch, und dies um ſo eher, da die äußere Lage des Staates ſich inzwiſchen ſo gründlich veränderte. Nicht ſelten entſpannen ſich lebhafte Streitigkeiten über die Frage, in welchem Sinne der Kabinetsbefehl vom 17. November 1813 auszulegen ſei, und welche Gegenſtände die Verſammlung zum Zwecke freimüthiger Verhandlung vor ihr Forum ziehen dürfe. Die Verſammlung, ſagte Schrötter bei einem ſolchen Anlaß, habe nur den „Willen ſeiner Majeſtät zu befolgen", noch ſei dem Lande die „verheißene Konſtitution" nicht ertheilt, man könne ſich daher auf dieſe nicht beziehen, um danach die Rechte der Verſammlung zu beurtheilen [1]). Die Beſchäftigung mit Fragen, die ſo bedeutende finanzielle Intereſſen betrafen, legte ferner wieder den

[1]) Z. B. Protokolle der Sitzung vom 3. Juni 1814. 13., 14., 29.—31. März 1815.

Wunsch nahe, einen Einblick in die Hilfsmittel des Staates zu erhalten. Es sei nöthig, äußerten einzelne, namentlich bürgerliche Repräsentanten, wie Kist und Bock, daß ein Budget mitgetheilt werde, während Fürst Hatzfeld dies für bedenklich hielt und die Herren v. Bredow und v. Knobelsdorff auf eine künftige, vielleicht erweiterte Versammlung hinwiesen, bis zu deren Zusammentritt man sich gedulden solle. Elsner hinwiederum sprach ein anderes Mal von der „unverschuldeten Blindheit der Versammlung in Hinsicht auf die öffentlichen Verhältnisse des Staates", die sie doch nicht verhindern dürfe, sich auch in finanzieller Beziehung für das, was ihr das Vernünftigste zu sein scheine, zu erklären.[1])

Schon während der ersten Sitzungsperiode war gelegentlich der Antrag gestellt worden, eine wenn schon beschränkte Öffentlichkeit der Verhandlungen eintreten zu lassen. Während der zweiten Sitzungsperiode machte man den Anfang mit der Herausgabe eines Blattes, welches Auszüge aus den Debatten bringen sollte, um den Wählern, welche die Repräsentanten unterhielten, wenigstens eine allgemeine Kenntnis ihrer Thätigkeit zu verschaffen. Aber es erschienen nur zwei Nummern. Aus der Versammlung selbst erhoben sich vereinzelte Stimmen: die Köpfe könnten dadurch „erhitzt" werden, man habe keine Verbindlichkeit gegenüber den Wählern, der König würde schon die nöthigen Einrichtungen getroffen haben, wenn es ihm genehm wäre, die Nation von den Verhandlungen zu unterrichten u. s. w., und die Regierung war weit entfernt davon, der Portofreiheit, die sie den Mitgliedern der interimistischen Landesrepräsentation gewährte, Censurfreiheit nachfolgen zu lassen. Sie legte vielmehr durch Weigerung der Druckerlaubnis auch die bescheidensten Versuche, auf das Publikum zu wirken, sehr bald lahm. Man verfiel wohl darauf, Abschriften von den Protokollen nehmen zu lassen, um sie in diesem und jenem Archiv zu Nutz und Frommen der Wähler niederzulegen[2]). Aber auch der direkte Verkehr mit diesen sollte den Repräsentanten

[1]) Protokolle der Sitzungen vom 14. Sept. 1814, 29. März 1815 Elsner's Papiere.

[2]) Protokolle der Sitzungen von 1814 passim. Elsner's Papiere.

erschwert werden. Sollte die Versammlung bleiben, wozu sie bestimmt war, so mußte verhindert werden, daß sich eine öffentliche Meinung für sie bildete, daß die Repräsentanten ihre Kommittenten für sich aufrufen und diese in ihnen ihre Wortführer sehen konnten. Schon früher waren die Umlaufschreiben, die einzelne Mitglieder der Versammlung an ihre Wählerschaften erließen, unliebsam bemerkt worden. Als im Frühling des Jahres 1815 nun gar der Baron v. Gruttschreiber, einer der schlesischen Deputirten, auf Kreisversammlungen Gegenstände öffentlich besprach, die in den Debatten vorgekommen waren, erging der Befehl, ihm Rechenschaft darüber abzufordern, da „den Repräsentanten außer der Versammlung keine Rechte beigelegt seien".

Unter diesen Umständen konnte es nicht fehlen, daß auch die Verfassungsfrage wieder auflebte. Der genannte Baron v. Gruttschreiber sagte u. a. zu seiner Rechtfertigung[1]): „So lange die Urkunde über die Einführung einer repräsentativen Regierung nicht erschienen und so lange alle Publicität untersagt ist, kann es wohl nicht den Ständen verdacht werden, sich aus den Verhandlungen der Repräsentation zu überzeugen, ob sie auch dem in sie gesetzten Zutrauen entspreche. Die Besorgnisse sind um so mehr zu entschuldigen, da bey der geringen Zahl der Deputirten der Wille eines Einzelnen leicht dem Willen einer Provinz untergeschoben werden kann. Auch würde der Gemeingeist aufhören, dessen Regung zu den größten Erwartungen für das Wohl des Staates berechtigt. Soll aber die Repräsentation in ihrer jetzigen Verfassung bleiben, so ist es besser, sie ganz aufzuheben, indem das wenige Gute, das sie hervorbringen kann, auf eine für die Nation weniger beläftigende Art zu erreichen ist." Als diese Worte geschrieben wurden, war in Wien die Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volkes schon unterzeichnet worden, und zwar, wie man vielleicht vermuthen darf, in Folge

[1]) Baron v. Gruttschreiber an die Regierung in Breslau, 23. Mai 1815. Auch die auf die Angelegenheit bezügliche Korrespondenz der Regierung zu Breslau mit dem Minister des Innern findet sich vor.

eines Druckes, den die kleine Verſammlung zu Berlin ausgeübt hatte.

Gelegentlich war das Wort „Konſtitution“ nach ihrer Erneuerung ſchon wieder in ihr gehört worden. In ihrer Sitzung vom 18. April 1814 hatte ſie einen Aufſatz des Geheimen Finanzraths v. Prittwitz, der auch die Verfaſſungsfrage berührte, ohne einſchränkende Bemerkungen der zur Prüfung ſolcher Eingaben eingeſetzten Kommiſſion überwieſen. Wenn der König ſelbſt von Paris aus erklärte, er behalte ſich vor, über die Anordnung der ſtändiſchen Verfaſſung und Repräſentation nach ſeiner Rückkehr einen Beſchluß zu faſſen[1]), ſo konnte dies nur dazu dienen, bei vielen der eben vorhandenen Repräſentanten die konſtitutionellen Wünſche wach zu erhalten.

Die intereſſanteſte hier zu erwähnende Debatte fand am 7. April 1815 ſtatt. Ich verſage mir, ſie hier wiederzugeben, da ich an anderer Stelle ihren weſentlichen Inhalt veröffentlicht habe[2]). Sie wurde veranlaßt durch den Antrag Elsner's, den König durch den Staatskanzler unterthänigſt zu bitten, „die Ausarbeitung und Ausführung der allergnädigſt verſprochenen Landesverfaſſung durch die neuen Ereigniſſe nicht unterbrechen zu laſſen, vielmehr die Einführung einer definitiven Landes-Repräſentation nach Möglichkeit zu beſchleunigen“. Napoleon war von Elba zurückgekehrt, der Krieg mußte wieder beginnen, und der Abgeordnete der oberſchleſiſchen Städte wollte, ehe er zu ſeinem Regimente abging, einen letzten Verſuch machen, für die Ausbildung des konſtitutionellen Lebens in Preußen Sicherheit zu gewinnen. Elsner wollte Gerüchten, daß der Entwurf zu einer Verfaſſung „bereits fertig ſei und nächſtens mitgetheilt werden ſolle“, keinen Glauben beimeſſen und entwickelte in ausführlicher Rede, warum „gerade diejenige Nation, welche nach Verhältnis ihrer Kräfte bei weitem das meiſte zur Befreiung Europas gethan

[1]) Kabinetsbefehl vom 3. Juni 1814 wegen Ernennung des Miniſterii ſ. Geſetzſammlung 1814.

[2]) Weſtermann's Monatshefte Mai 1882 S. 237—243. Erſt nachträglich habe ich erfahren, daß Herr M. Elsner von Gronow bereits im Jahre 1848 die Rede ſeines Vaters in der Schleſiſchen Zeitung hat abdrucken laſſen.

habe", wohl verdiene, „eine Garantie für ihre Rechte" durch eine Verfassung zu erhalten. Sein Antrag rief die verschiedensten Äußerungen hervor. Auf der einen Seite hieß es, da Frankreich „nicht bloß durch Waffen, sondern weit mehr durch Verbreitung täuschender Grundsätze" zu seinem Vortheil gewirkt habe und wieder zu wirken versuche, so müsse man dem entgegentreten und durch Erfüllung der „königlichen Verheißungen" „zur Stärkung der inneren Kräfte des Volkes beitragen". Auf der andern Seite wurde erklärt, es sei mißlich, „den Lügen eines Usurpators durch ein wahrhaft gelungenes Werk der Weisheit begegnen zu wollen" und für eine Belebung der Nation bedürfe es keiner „Entwickelung" des königlichen Ausspruchs, da jeder wisse, „daß von diesem Kampfe sein Wohl und Wehe abhängt". Wenn dieser hervorhob, eine Verfassung sei das sicherste Bindemittel für die „heterogenen Theile des neu zu bildenden Staates", so warf jener ein, daß „erst die äußeren Grenzen der Monarchie bestimmt sein müßten". Der eine hielt die Versammlung für vollkommen berechtigt, den vorgeschlagenen Schritt zu thun, während der andere bezweifelte, ob „ihre jetzige Stellung" ihr gestatte, „im Namen des ganzen Landes" zu sprechen. Unklar blieb es, wie man sich die Repräsentation in einer künftigen Verfassung gebildet denken wollte, doch bezeichneten zwei der adlichen Mitglieder der Versammlung sie mit dem Ausdrucke einer „ständischen". Hingegen sprachen sich deutlich nicht wenige Stimmen dafür aus, daß man auch die Nothwendigkeit einer Erneuerung der Provinzialverfassungen in Erinnerung bringen müßte, ohne daß gesagt worden wäre, die allgemeine Landesrepräsentation habe aus Provinzialständen hervorzugehen.

Im Laufe der Debatte entschloß sich Elsner, seinen Antrag dahin abzuändern, „daß bloß an den Fürsten Staatskanzler ein Gesuch gerichtet werde". Man machte den Einwurf, der König könne dies „ungnädig aufnehmen", da die Ertheilung einer Verfassung von ihm allein auszugehen habe. Aber Elsner erwiderte: „Es ist hier nicht vom Geben einer Konstitution die Rede; dieses hat des Königs Majestät schon versprochen. Es ist bloß von Beschleunigung ihrer Ausarbeitung die Rede und dies lediglich

Sache des Fürſten Staatskanzlers." Hierauf wurde ſein veränderter Antrag mit zweiunddreißig gegen drei Stimmen, der Zuſatz wegen Erwähnung der Provinzialverfaſſungen mit fünfundzwanzig gegen zehn Stimmen angenommen.

„Das letzte endlich erreichte Reſultat", ſchrieb Elsner wenige Tage nachher an ſeinen Stellvertreter, „gereicht mir zur größten Beruhigung bei meinem jetzt durch die Zeitereigniſſe nothwendig gewordenen Austritt aus der Verſammlung"[1]). Und in der That: Die Verſammlung hatte doch, eingeengt wie ſie war, mit Überwindung der Gegenſätze, die ſie in ſich barg, einen Schritt gethan, der bei den damaligen Zeiten, im Beginn eines neuen, große Opfer fordernden Kampfes, wohl geeignet war, in Wien einigen Eindruck zu machen. Es mochten Tauſende mit dem Miniſter v. Schrötter der Anſicht ſein, der Weisheit des Königs und der Vaterlandsliebe des Staatskanzlers werde „der rechte Zeitpunkt nicht entgehen, welcher in der jetzigen großen, politiſchen Kriſis zu Ausführung einer ſo wichtigen Operation als die einer Landesconſtitution der angemeſſenſte wäre"[2]). Daß aber ſelbſt eine ſo zahme und auf alle Weiſe mit Schranken umgebene Verſammlung, wie die der interimiſtiſchen Landesrepräſentanten, mit großer Majorität ein Beſchleunigungsgeſuch einzureichen beſchloſſen hatte, war doch ein bedeutungsvolles Zeichen der Zeit. Nachdem ſchon in einigen Patenten bei der Beſitzergreifung von Landestheilen, die dem Staatskörper zugefügt wurden, die „Conſtitution" erwähnt worden war, die der König ſeinen getreuen Unterthanen „zu gewähren beabſichtige"[3]), erſchien die berühmte Verordnung vom 22. Mai 1815. Leider vermag ich ihre Entſtehungsgeſchichte nicht weiter aufzuhellen, ſo daß der Vermuthung noch immer ein großer Spielraum offen bleibt. Bei der ſcharfen Kritik, die man an der Verordnung ſo häufig geübt hat, ſollte man nicht

[1]) Konzept eines Briefes vom 11 April 1815 in Elsner's Papieren.

[2]) Konzept eines Schreibens Schrötter's, Grundlage des Schreibens der Immediatkommiſſion an den Staatskanzler vom 21. April 1815. Das Schreiben der interimiſtiſchen Landesrepräſentation an den Staatskanzler vom 10. April 1815 laſſe ich im Anhang folgen.

[3]) S. v. Lancizolle, über Königthum und Landſtände S. 192.

vergeſſen, daß neben Hardenberg auch Stein ein gewiſſer Antheil der Urheberſchaft zu gebühren ſcheint[1]). Wir werden hier, wo es ſich um den Abſchluß unſerer Aufgabe handelt, an die Namen der beiden großen Staatsmänner erinnert, deren Eingreifen in die preußiſche Verfaſſungsgeſchichte während des Zeitraums der Reform uns beſchäftigt hat. Man ſollte auch nicht verſäumen, deſſen eingedenk zu ſein, daß, was die Provinzialſtände betrifft, keine einfache Herſtellung oder Neuſchaffung, ſondern eine Einrichtung „dem Bedürfniſſe der Zeit gemäß" in Ausſicht genommen war. Endlich verdient es noch hervorgehoben zu werden: Der verhängnisvolle Paragraph, demzufolge die Verſammlung der Landesrepräſentanten aus den Provinzialſtänden gewählt werden ſollte, war ohne ausdrücklichen Antrag der in Berlin tagenden kleinen Körperſchaft in die Verordnung aufgenommen worden, wennſchon eine Stelle ihres Schreibens, die von einer „organiſchen" Verbindung der Provinzial- und Landesrepräſentation redete, verführeriſch genug war.

Die Tage dieſer Körperſchaft waren gezählt. Sie war noch verſammelt, als die Nachricht des Sieges von Belle-Alliance in Berlin anlangte, und in derſelben Sitzung, welche durch das Eintreffen dieſer Freudenbotſchaft verkürzt wurde, machte der Präſident die Mittheilung, daß, nach dem, was er aus ſicherer Quelle erfahren habe, er erwarten dürfe, daß die Verſammlung noch während der Anweſenheit ſeiner Durchlaucht, des Herrn Fürſten Staatskanzlers, aufgelöſt und mit den Grundlinien der neuen Konſtitution bekannt werden würde[2]). Den 10. Juli verſammelte man ſich zum letzten Male. Ein Schreiben des Staatskanzlers benachrichtigte die Mitglieder, daß er den Juſtizminiſter v. Kircheiſen beauftragt habe, die Verſammlung aufzulöſen, „da die von Sr. Majeſtät ihr übertragenen Geſchäfte vollendet ſind und durch die allerhöchſte Verordnung vom 22. Mai die Organi-

[1]) Vgl. Pertz, Leben Stein's 4, 427—432. Auch Ranke, Hardenberg 3, 66. 354. 355 (S. W. Bd. 48) iſt dieſer Anſicht. Die ſpäteren kritiſchen Bemerkungen Stein's ſ. Pertz a. a. O. 6, 1107 beweiſen noch nicht das Gegentheil.

[2]) Protokoll der Sitzung vom 24. Juni 1815.

ſation einer vollſtändigen Landes-Repräſentation befohlen wird." Der Präſident Graf Hardenberg legte in kurzer Rede dem König den „unterthänigſten Dank für die vielen Beweiſe des Zutrauens und der Gnade" zu Füßen, nicht minder „für die in der Verordnung vom 22. Mai d. J. verfügte Organiſation einer vollſtändigen Landes-Repräſentation", ſprach die Bitte um Berückſichtigung der noch unerledigten Anträge aus und glaubte, „daß es die Verſammlung unter ihre angenehmen Pflichten rechnen werde", dem Staatskanzler „für die vielen Beweiſe des Zutrauens" und „für die kräftige Unterſtützung", welche er „vielen ihrer Anträge bei des Königs Majeſtät gewährt", gleichfalls zu danken. Der Juſtizminiſter, als Mitglied der Immediatkommiſſion, erneuerte die huldreichen Ausdrücke der Gnade Sr. Majeſtät und der vollkommenſten Zufriedenheit des Gouvernements, betonte, daß bei hervorgetretener Verſchiedenheit der Anſichten doch allen immer dasſelbe Ziel, Beförderung des Landeswohles, vorgeſchwebt habe, und gedachte in ſchönen Worten des inzwiſchen verſtorbenen Miniſters v. Schrötter. Fürſt Hatzfeld dankte noch im Namen der Verſammlung den Mitgliedern der Immediatkommiſſion und dem Präſidenten und rief dadurch eine Erwiderung des letzten hervor, die in ſchwungvoller Weiſe an die große Zeit, die man zuſammen durchlebt habe, erinnerte. Noch einmal bezog er ſich auf die Verordnung vom 22. Mai, indem er die „durch die Gnade des Landesvaters anzuordnenden Landes-Stände der ganzen Monarchie" erwähnte, denen die Verſammlung in ihren Verhandlungen den Beweis hinterlaſſe, daß ſie nach ihren Kräften zum allgemeinen Beſten vorgearbeitet habe.

Die „Landes-Stände der ganzen Monarchie" blieben aus, die „Grundlinien der neuen Conſtitution" waren nicht bekannt geworden, und zwei Jahre ſpäter wurde „in einem amtlichen Aktenſtücke die Anſicht ausgeſprochen, daß eine Verfaſſung für den Geſammtſtaat überflüſſig, ja gefährlich ſei"[1]).

[1]) H. v. Treitſchke, der erſte Verfaſſungskampf in Preußen. Preußiſche Jahrbücher 29, 349.

Anhang.

Schreiben der interimistischen Landesrepräsentation an den Staatskanzler Fürsten Hardenberg vom 10. April 1815.

In dem Edikt vom 27. Oktober 1810 (Gesetzsammlung Nr. 3), womit eine durch die Fortschritte und die Bedürfnisse des gesellschaftlichen Zustandes hervorgerufene höchst wichtige Epoche der Staatsverfassung und Gesetzgebung Preußens beginnt, sprachen Se. Majestät der König es öffentlich aus: „daß Höchstdieselben Sich vorbehalten, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation, sowohl in den Provinzen, als für das Ganze zu geben, deren Rath Sie gern benutzen, und in der Sie nach Ihren landesväterlichen Gesinnungen, gern Ihren getreuen Unterthanen die Überzeugung fortwährend geben werden, daß der Zustand des Staats und der Finanzen sich bessern, und daß die Opfer, welche zu dem Ende gebracht werden, nicht vergeblich sind. So werde sich das Band der Liebe und des Vertrauens zwischen Ihnen und Ihrem treuen Volk immer fester knüpfen."

Ein Jahr später (Edikt vom 7. September 1811 § 14 G. S. Nr. 50) ist das Königliche Versprechen, „der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation zu geben" feierlich wiederholt und die seitdem erfolgten Zusammenberufungen interimistischer Repräsentanten haben dazu beigetragen, es noch mehr zu bekräftigen und die Nation in den Hoffnungen zu bestärken, die sie in eine vollkommenere Erfüllung der gegebenen allerhöchsten Zusage setzt.

Bei den Gesinnungen Sr. Majestät, bei den unsterblichen Beweisen eines großherzigen Vertrauens und Wohlwollens gegen Ihr treues Volk, welche dasselbe von Ihnen empfangen zu haben sich dankbar rühmt, kann die in ihm lebende Überzeugung von der Gewißheit des Wortes seines geliebten Landesherrn um nichts gemindert werden, wenn es auch mit Recht die inzwischen eingetretenen harten Zeitumstände anklagt, daß sie es so lange schon von dessen Ausführung entfernt hielten.

Es weiß, daß es für des Königs erhabene Seele keinen größeren Ruhm giebt als den, das Glück des Volks auf viele Geschlechter hinaus zu begründen, durch eine Verfassung, welche eine wahre bürgerliche Freiheit und alle Zwecke des gesellschaftlichen Verbandes sichernd, die ehemaligen Formen des Herkommens ersetze, die im Fortgange der Zeit und der Menschheit veraltet und verschwunden sind. Zugleich setzt die Nation ein unbedingtes Vertrauen in die erleuchteten Grundsätze der Weisheit und in die schonende Rücksicht, womit Euer Durchlaucht die Ansprüche des Menschen und des Bürgers an den Staat in ihrer weitesten Ausdehnung umfassen, das Gewicht derselben würdigen und den hohen Standpunct zu behaupten wissen, den die Fortschritte der Zeit deren Gesetzgeber und Führer eines großen, durch Gesinnung und That so ausgezeichneten Volkes anweisen.

Obgleich wir also mit der ganzen Nation der festen Überzeugung sind, daß unser Staat auch in Rücksicht der ihm verheißenen repräsentativen Ver-

fassung keinem andern nachbleiben, vielmehr als Muster anderen vorgehen werde, und obgleich wir alles, was dieserhalb zu wünschen wäre, ganz und gar von der Gnade und Weisheit Sr. Majestät des Königs erwarten, so halten wir es dennoch für unsre Pflicht, Euer Durchlaucht hiemit im Namen der Nation ganz ergebenst um Beschleunigung jenes großen, so lange und so allgemein ersehnten Werkes zu bitten.

Wenn die gegenwärtigen Zeitumstände die Aufmerksamkeit der hohen Regierung des Landes für andere dringende Gegenstände fast ausschließlich in Anspruch zu nehmen drohen, so fühlen wir uns nur um so stärker gedrungen, an die Seite dessen, was der Augenblick erheischt und was dem öffentlichen Wohl neue Wunden droht, das zu stellen, was auf lange Zeit dessen Grundfeste sichern soll, nämlich eine auf zweckmäßige Repräsentation aller Klassen der Staatsbürger gegründete Verfassung der Provinzen, eine damit organisch verbundene, dauernde, in ihren Rechten und Pflichten überall bestimmt ausgebildete Landes-Repräsentation. Hierin werden die alten Provinzen, welche zu vertreten wir uns zur besonderen Ehre rechnen, eine neue Nahrungsquelle finden ihres patriotischen, kein Opfer scheuenden Eifers für ihre unerschütterliche Treue für den theuern König, für das unaussprechlich geliebte Vaterland. Und für die mit dem Staat neu vereinigten Glieder, hoffen wir in einer solchen Verfassung ein Lebens- und Bildungs-Princip zu erblicken, welches sie dem Ganzen nicht bloß zuführen, sondern auch lebendig, brüderlich und herzlich damit zu einer wahren, großen Familie vereinigen wird.

Geh. Staats-Archiv, Berlin.

Literaturbericht.

Abriß der babylonisch-assyrischen und israelitischen Geschichte von den ältesten Zeiten bis zur Zerstörung Babel's, in Tabellenform zusammengestellt von Fritz Hommel. Leipzig, J. C. Hinrichs. 1880.

Der gelehrte Verfasser hatte diese tabellarische Zusammenstellung als Hülfsmittel für Vorlesungen schon früher autographisch verbreitet und bietet nun diese revidirte und mit Anmerkungen vermehrte Ausgabe, welche auf die Bedürfnisse verschiedener Standpunkte Rücksicht nimmt, einem größeren Leserkreise dar. Mit Recht beklagt H. das hinsichtlich der israelitisch-judäischen Chronologie in Schenkel's Bibellexikon und noch in Riehm's Handwörterbuch des biblischen Alterthum's beobachtete, übrigens sehr leicht begreifliche Schwanken zwischen den traditionellen und den nach dem assyrischen Eponymenkanon rektifizirten Zahlen, und mit Recht sieht er Oppert's Hypothese einer Unterbrechung der Eponymenlisten als durch Schrader vollkommen widerlegt an. Gewiß ist es dem Vf. gelungen, auf kurzem Raum einen außerordentlich reichhaltigen und vielfach nützlichen Stoff zusammenzudrängen, in welchem der schon orientirte Leser, der das Brauchbare und Sichere von dem Irrigen und Unsicheren leichter zu sondern versteht, sich ohne sehr große Mühe zurecht finden mag. Den Anfänger aber wird die fleißige Berücksichtigung der von Heinr. Brandes und früher auch von H. selbst (vgl. S. 16) angenommenen Doppelregierungen, sowie der einander so stark widersprechenden Aufstellungen von Oppert (vgl. Gött. gel. Anz. 1881, S. 97—126) und Wellhausen oft genug mehr verwirren als fördern, zumal da der Verfasser häufig ganz unsichere oder geradezu irrige Annahmen mit zu großer Sicherheit als richtige hinstellt, vgl. Zarncke's Lit.-Centralblatt 1881, Sp. 483 f. Mit gutem Bedacht hat Wellhausen in den Jahrb. für deutsche Theol. (Gotha, 1875, S. 607 ff.) nichts anderes geben wollen als „den Versuch einer hypothetischen Korrektur der im biblischen Buche der Könige enthaltenen chronologischen Angaben auf Grund der assyrischen Epo-

nymenliſte"; wir ſind noch lange nicht ſo weit, daß dieſe Korrektur endgültig gelungen wäre. Von Einzelnheiten erwähne ich nur, daß die erſten neun Kapitel des Buches Sacharja ſicher dem Jahre 520 angehören ſollen, und daß H. nicht abgeneigt iſt, den Ahas für den älteren Bruder des Hiskia zu halten. Adolf Kamphausen.

Die Aſſyriſchen Ausgrabungen und das alte Teſtament von Rudolf Buddenſieg. Heilbronn, Gebr. Henninger. 1880.

Unter den vielen kleineren Schriften, welche die Bedeutung der bisherigen Ergebniſſe der Aſſyriologie für die geſchichtliche Glaubwürdigkeit der altteſtamentlichen Bücher in volksthümlicher Weiſe darzuſtellen ſuchen, nimmt die vorliegende Arbeit eines tüchtigen Dresdener Gymnaſiallehrers um ihrer verhältnismäßigen Gründlichkeit und Unbefangenheit willen eine hervorragende Stellung ein und hat es wohl verdient, daß ſie als drittes Heft dem 5. Bande der von Mühlhäußer und Geffcken herausgegebenen „Zeitfragen des chriſtlichen Volkslebens" eingereiht wurde, ja auch durch Übertragung in fremde Sprachen bei unſern Nachbarvölkern Verbreitung fand. Der Verfaſſer weiß ſich (vgl. S. 3 und Anm. 8) in dankbarer Abhängigkeit von den Arbeiten eines Layard, Rawlinſon, G. Smith, Sayce, Lenormant, Schrader, Friedr. Delitzſch, Gutſchmid, Baudiſſin und Wellhauſen. Auch der gelehrte Hiſtoriker und Theologe wird die gewandten Ausführungen B.'s trotz nicht weniger irrthümlichen oder doch bedenklichen Behauptungen, welche ihm aufſtoßen, an vielen Stellen (vgl. z. B. S. 21) mit Vergnügen leſen, wenn er auch nicht erwarten kann, einer Förderung der Wiſſenſchaft ſelbſt auf dieſen Bogen zu begegnen. Zwar meinte B. (vgl. S. 57 u. Anm. 53 f.) mit Hülfe des iriſchen Biſchofs Walſh eine Inſchrift nachweiſen zu können, auf welcher Phul als König von Aſſyrien erſcheine; allein Eb. Schrader (vgl. Schürer's Theol. Lit.-Ztg. 1880, Sp. 53 f., ſowie Schrader's Keilinſchriften u. A. T. Gießen 1872, S. 110 ff.) hat ſofort nachgewieſen, daß die ſeit dem Jahre 1861 veröffentlichte Inſchrift des 812—783 v. Chr. regierenden Bin-nirar III. irrig von Rawlinſon, dem Walſh folgte, für eine Phul-Inſchrift gehalten worden iſt. Es wundert mich kaum, daß B. (S. 50) auf die angebliche „Einheit der Urtradition" hohen Werth legt. Gerne aber erwähne ich zum Schluß, daß der Vf., der nachdrücklich gegen die „verhängnisvolle Vermiſchung der wiſſenſchaftlich-geſchichtlichen Wahrheit mit der religiöſen" (S. 7) Verwahrung einlegt und dennoch (z. B. S. 67) der vulgären Identifizirung der Bibel mit dem Worte

Gottes nicht klar genug widerspricht, mit Zustimmung (S. 54) Schrader's Worte anführt: „Die Konkordanz der Thatsachen zwischen Bibel und Inschriften ist eine zwar nicht absolute, aber im Großen und Ganzen durchaus befriedigend." Adolf Kamphausen.

Geschichte Rom's während des Verfalls der Republik, vom Zeitalter des Scipio Ämilianus bis zu Sulla's Tode von Carl Neumann, herausgegeben von E. Gothein. Breslau, Wilhelm Köbner. 1881.

Das vorliegende Buch ist das Kollegienheft des verewigten Verfassers; der Herausgeber hat nur, um den Fluß der Erzählung nicht zu stören, die wörtlich aufgenommenen Quellenberichte in deutscher Übersetzung wiedergegeben und in einzelnen Anmerkungen auf abweichende Ansichten anderer Forscher hingewiesen. Die, wie Ref. hört, von N. als Einleitung gegebene Übersicht der Quellen hat der Herausgeber, wohl als lediglich akademischen Zwecken dienend, fortgelassen; so enthält das Buch, abgesehen von einzelnen Stellen, die auf die Spezialforschung eingehen, lediglich die Darstellung des behandelten Zeitabschnitts. Dabei wird jede systematische Auseinandersetzung über die staatsrechtlichen Verhältnisse jener Zeit ebenso wie ein tieferes Eingehen auf kultur- und literar-historische Betrachtungen vermieden; nur gelegentlich wird einmal der Charakter der römischen Komödie besprochen (S. 49 ff.), später einzelne Angaben über den Tafel-Luxus des republikanischen Rom zusammengestellt (S. 304). Der Werth des Buches liegt in der Darstellung und Entwickelung der Ereignisse und vor allem in der Zeichnung und Beurtheilung der darin handelnd auftretenden Männer.

Das erste, einleitende Kapitel sucht die Frage zu beantworten: wie kam es, daß Rom eine Monarchie wurde? Die Ursachen des Verfalls der Republik werden darin gewiß schlagend dargelegt, doch läßt der immerhin einseitige Standpunkt die Zustände Rom's im 2. Jahrhundert v. Chr. allzu schwarz erscheinen. Die damals sicher noch vorhandenen gesunden Elemente in der römischen Bürgerschaft und auch in der Aristokratie kommen nicht genügend zur Geltung, und an einzelnen Punkten scheinen die Aufstellungen des Vf. recht bedenklich. Wenn S. 85 f. schon für jene Zeit angenommen wird, daß der italische Ackerbau durch die Getreidelieferungen der Provinzen schwer geschädigt wurde, so ist einmal zu bedenken, daß erfahrungsmäßig der Getreideverkauf für ein kleines Bauerngut gar keine so große Rolle spielt, daß ferner Getreideverkäufe zu ermäßigten Preisen

durch die Ädilen uns gerade um das Jahr 200 gemeldet werden, als Italien in Folge des Krieges noch wüſt dalag, endlich, daß der Geldwerth damals in Italien ſicher noch ein ganz anderer war, als in der Zeit Cicero's und zu Athen in der Zeit des Demoſthenes. Galt doch noch in des Polybius Zeit in Oberitalien, wo allerdings die Geldwirthſchaft gewiß noch weit weniger durchgeführt war, der Scheffel Weizen 4 Obolen, Gerſte 2 Obolen (Pol. 2, 15, 1 vgl. Marquardt Röm. Staatsverwaltung 2, 52). Wichtiger noch iſt die S. 88 ff. ausgeführte Behauptung, gerade die Nobilität, welche früher die Freigelaſſenen in ihrem Stimmrecht zu beſchränken ſuchte, habe ſich ſpäter bemüht, dieſelben auch in die ländlichen Tribus überzuführen, um durch ſie größeren Einfluß auf die Komitien zu erhalten. Die Überlieferung bietet dafür durchaus keinen genügenden Grund (vgl. Mommſen, die röm. Tribus S. 166 ff.); hat doch am Ende des zweiten Jahrhunderts gerade Ämilius Scaurus, den N. als Führer der extremen Oligarchen-Partei betrachtet, die Freigelaſſenen wahrſcheinlich durch geſetzliche Beſtimmung wieder in die ſtädtiſchen Tribus verwieſen (N. S. 304).

Das 2. Kapitel gibt zunächſt eine Überſicht über das ſemproniſche Geſchlecht, wobei namentlich die Geſtalt des Ti. Gracchus, des Vaters der Volkstribunen, in helles Licht geſetzt wird (S. 107 ff.). Den erſten Geſetzesvorſchlag des Tiberius Gr. bezeichnet N. in Übereinſtimmung mit Plut. Ti. 8 als ſo rückſichtsvoll wie irgend möglich. Allein die Entſagung, welche dem Reichen zugemuthet wurde, iſt S. 162 doch wohl zu gering angeſchlagen, und jedenfalls war es ein großer Fehler, daß Ti. den Widerſtand der Nobilität im Anfang ſtark unterſchätzte; das trieb ihn nachher weiter, als er beabſichtigt hatte, und führte am Ende zu ſeinem Sturze. Bei den Verhandlungen mit Octavius (S. 175 ff.) und bei der Kataſtrophe des Ti. (S. 190 ff.) gibt N. mit Recht der Darſtellung Plutarchs den Vorzug vor Appian, deſſen kürzere Erzählung von Schmidt (Kritik der Quellen zur Geſchichte der gracchiſchen Unruhen, beſonders S. 10 f. und 14) mit ſchwachen Gründen durchweg als die beſſere hingeſtellt wird. Bei dem plötzlichen Tode des Scipio Ämilianus führt N. S. 217 ff. gewichtige Gründe an, welche den Verdacht des Mordes auf die Gattin und die Schwiegermutter des Ermordeten lenken; etwas Sicheres werden wir ja der Natur der Sache nach hierüber niemals wiſſen können. Cajus Gr. erſcheint kühner und bedeutender als ſein Bruder. Von der Nobilität zum Kampfe herausgefordert (S. 229 f. vergleiche Nitzſch, die Gracchen

S. 385 ff.), geht er zunächſt daran den Bruder zu rächen und ſein Andenken zu reinigen (S. 234 f.); dann geht er mit aller Energie an die Vollendung des begonnenen Werkes, das in ſeinen Händen zu einer planmäßigen Reform des ganzen Staatsweſens wird. Sein Vorgehen erſcheint dabei, wie es auch ſonſt in neuerer Zeit aufgefaßt iſt (vgl. Blaſel, die Geſetzgebung des C. Gracchus) durchaus geſetzlich und jeder Gewaltthat abgeneigt; von einer Monarchie des C. Gr., wie Mommſen es auffaßt (Röm. Geſch. 2, 117 ff.) iſt hier keine Rede. Einzelne Maßregeln ſind noch maßvoller und überlegter, als ſie bei N. erſcheinen. Für die von C. geſetzlich geregelten Getreideſpenden, für die N. S. 237 den Preis von $^5/_6$ As annimmt, ſteht durch die schol. Bob. p. 300, 303 der Preis von $6^1/_3$ As feſt (vgl. Marquardt 2, 511.) Die Erleichterungen, welche er für die Soldaten einführte (S. 239), mußten vorzugsweiſe der plebs rustica zu gute kommen, nicht der plebs urbana, da die Dienſtpflicht im Heere damals noch durch einen Cenſus von 4000 As bedingt war (Marquardt 2, 368 f.), die Proletarier dagegen erſt von Marius in die Legionen geſtellt wurden. Die nur von Ps. Sall. ep. ad Caes. 2, 8, 1 berichtete Reform der Centurien-Verſammlung übergeht N.

Es folgen die äußeren Kämpfe der folgenden Zeit. Über den Tod des Perpenna, des Siegers über Ariſtonicus, ſpricht N. S. 273 die Vermuthung aus, er hätte in der That, wie Val. Max 3, 4, 5 berichtet, triumphirt, man habe aber die Thatſache nachher zu verwiſchen geſucht durch die Angabe, er ſei noch in Aſien geſtorben. Bei der Erzählung der Kämpfe in Gallien folgt N. S. 278 f. mit Recht der bei Liv. ep. 61 gegebenen Reihenfolge der Schlachten, während Mommſen 2, 166 Anm. die Schlacht an der Iſeremündung voranſtellt. Die Wohnſitze der Cimbern ſucht N. S. 284 ff., abweichend von der gewöhnlichen Anſicht, links von der Elbmündung an der Seeküſte. Die hauptſächlich aus Strabo, Plinius und Tacitus hergenommenen Gründe ſind nicht ohne Gewicht; allein alle Stellen, welche ſich hierfür geltend machen laſſen, ſprechen in unbeſtimmten Ausdrücken, während die beſtimmt lokaliſirbaren Angaben, zuerſt Pomp. Mela 3, 31 entſchieden auf Jütland hinweiſen. Auch die Notiz des monumentum Ancyrarum wäre nicht recht verſtändlich, wenn die kaiſerliche Flotte ſelbſt zu den Cimbern gekommen wäre, was bei N.'s Annahme nothwendig hätte geſchehen müſſen. Die Angabe S. 294, der Angriff auf die Belgen wäre die erſte Kriegsthat der Cimbern geweſen, hätte N. wohl umgeändert, wenn er die Vorleſungen ſelbſt

herausgegeben hätte; wenigſtens bringt er S. 357 die Kämpfe gegen die Belgen richtig mit den ſpäteren Kreuz- und Querzügen der Cimbern in Gallien zuſammen. Die Angabe Vell. 2, 8 iſt nichts weiter, als eine vollkommen verworrene Notiz von der Schlacht bei Noreja. Die chronologiſchen Schwierigkeiten des jugurthiniſchen Krieges löſt N. S. 336 ff. zum Theil in Übereinſtimmung mit Mommſen, indem er die beiden Feldzüge des Metellus auf die Jahre 108 und 107 verlegt; dagegen nimmt er für Marius 3 Feldzüge an, 107—105. Da bei Salluſt auf die Einnahme von Capſa c. 91 im äußerſten Südoſten von Numidien gleich die Kämpfe am Muluchath an der mauretaniſchen Grenze folgen, ſo nimmt er an, daß über den c. 92, 3. 4 allgemein beſprochenen Kämpfen längere Zeit hingegangen, und daß hierbei die Erwähnung des Winters 107/6 fortgefallen ſei (S. 338).

In den Parteiverhältniſſen jener Zeit unterſcheidet N. (S. 370 ff.) vier verſchiedene Gruppen, indem jede der beiden großen Parteien ſich in eine gemäßigte und eine extreme Richtung ſcheidet. Als Repräſentant der extremen Oligarchie erſcheint Ämilius Scaurus, in dem N. die ganze Verworfenheit der damaligen römiſchen Ariſtokratie verkörpert ſieht (S. 300, 303 f., 306). Führer der gemäßigten Adelspartei, gewiſſermaßen einer Partei der ehrlichen Leute, aber ohne alle reformatoriſchen Ideen, iſt Metellus Numidicus. Die gemäßigte Volkspartei tritt in den Hintergrund; bedeutend werden auf dieſer Seite die maßloſen Demagogen, wie Saturninus. Mit ihm macht die Revolution einen großen Schritt weiter, indem nun die geſetzlichen Bahnen der Gracchen ganz verlaſſen werden. Er erſcheint allerdings uneigennützig, aber verwegen und vollkommen gewiſſenlos (S. 411). Anſprechend iſt hier die Vermuthung über das Ende des Q. Servilius Cäpio (S. 412). Gegen Mommſen hält N. auch die Angabe des Val. Max. 6, 9, 13 in gewiſſem Sinne aufrecht: Rheginus, welcher ihm zur Flucht verhalf, und ſeine Freunde hätten die Nachricht ausgeſprengt, er wäre im Gefängnis hingerichtet, und das ſei auch in damals geſchriebene geſchichtliche Erzählungen übergegangen. In der Richtung des Scaurus ſteht Livius Druſus, dem S. 450 ff., ganz abweichend von Kiene (d. röm. Bundesgenoſſenkrieg S. 159 ff.), Mommſen 2, 215 f., Ihne (Röm. Geſch. 4, 432 ff.) u. a. jeder feſte Reformplan abgeſprochen wird. Er iſt nach N. nur ein eingefleiſchter Ariſtokrat von ungemeſſenem Ehrgeiz, aber ohne bedeutendes Talent, ein unruhiger Kopf, der ſich fortwährend mit neuen großen Plänen herumträgt, aber ohne die Kraft dieſelben durchzuführen oder auch

nur die Durchführung ernſtlich zu erſtreben. In ſeinen Bemühungen die Bundesgenoſſen für ſich zu gewinnen, ſieht N. ſogar tyranniſche Gelüſte (S. 468). Wenn auch bei dieſer Charakterſchilderung des Druſus noch manche Frage offen bleibt, ſo verſetzen doch N.'s Ausführungen der bisherigen Hochachtung vor dem Manne einen recht bedenklichen Stoß. Mit des Druſus Ermordung beginnt dann der Bundesgenoſſenkrieg, deſſen weiterer Verlauf im engeren Zuſammenhang ſteht einerſeits mit dem Beginn des Bürgerkrieges, andererſeits mit dem mithradatiſchen Kriege.

Wenn Saturninus durch perſönlichen Haß, Druſus durch Ehrgeiz zum Revolutionär wurde, ſo wird Sulpicius durch ſeine Schulden zur Revolution getrieben (S. 507 ff.). Freilich iſt die Annahme, daß er ein Schuldgeſetz erlaſſen habe (S. 508), recht ſchwach begründet. Seine Verbindung mit Marius iſt nach N. S. 510 f. erſt durch des letzteren Bemühungen herbeigeführt. Nach Niederwerfung der ſulpiciſchen Revolution folgt der Krieg gegen Mithradat, bei deſſen Vorgeſchichte beſonders die Wichtigkeit des boſporaniſchen Reiches gut erläutert wird (S. 526 ff.). Mit der Erzählung dieſes Krieges und der weiteren Kämpfe in Italien kommt N. dann zum letzten Abſchnitt, der ſullaniſchen Reſtauration. Sulla (vgl. S. 334 ff.) wird als ein leichtfertiger Ariſtokrat geſchildert, der dem Genuſſe nachjagt und in eine maßgebende Stellung im Staate wider ſeinen Willen hineingedrängt wird. N. bedauert, daß es ihm an Ehrgeiz fehlte; ohne große Mühe hätte er ſich zum Monarchen machen und dann weit ſchonender verfahren können (S. 592). So aber wünſchte er nur in Ruhe zu leben; darum mußten ſeine Feinde vernichtet, ſeine Freunde durch materielle Intereſſen an ihn geknüpft werden; daher die Proſkriptionen. Doch ganz ſo kalt können wir uns Sulla's Überlegung ſchwerlich vorſtellen. Jedenfalls iſt wenigſtens auch das Verlangen nach Rache auf ſeine Thaten von großem Einfluß geweſen. Was z. B. konnte ihn ſonſt veranlaſſen den Marius aus ſeiner Gruft herauszureißen (vgl. Drumann 2, 470)? Bei der Darlegung von Sulla's Geſetzgebung werden unklare und ſtreitige Punkte, wie die Einzelheiten der ſullaniſchen Gerichtsverfaſſung, meiſtens übergangen; die Abſicht war offenbar nur, dieſe ariſtokratiſche Reſtauration in ihren weſentlichen Zügen zu kennzeichnen.

Der Herausgeber ſpricht die Überzeugung aus, das Buch werde allen Schülern des Verſtorbenen eine theuere Erinnerung ſein; gewiß wird es auch ſonſt ſich bald zahlreiche Freunde gewinnen G. Z.

Athenaïs. Geschichte einer byzantinischen Kaiserin von Ferdinand Gregorovius. Leipzig, F. A. Brockhaus. 1882.

Athenaïs-Eudokia, die Tochter des heidnischen Sophisten Leontius, später Christin und Gemahlin des bigotten Kaisers Theodosius II., nach zwanzigjähriger Ehe von ihrem eifersüchtigen Gemahl nach Jerusalem verbannt, hier bis zu ihrem Tode lebend, beschäftigt theils mit frommen Stiftungen und Bauten, theils mit Dichtungen in klassischer Form, ist eine sehr merkwürdige Persönlichkeit, das Abbild jener Zeit, in welcher die Reste des Heidenthums von dem siegreichen Christenthum vernichtet wurden. Allerdings bietet sie einen dankbareren Stoff dem Dichter als dem Geschichtsschreiber dar; denn was uns die zeitgenössischen Quellen, die Kirchenschriftsteller Socrates, Sozomenus, Theodoretus und Euagrius, und die Chronik des Marcellinus Authentisches über sie berichten, ist überaus dürftig und fragmentarisch und läßt kaum die äußeren Umrisse ihres Lebens erkennen; wir besaßen daher bisher nur solche Darstellungen, in welchen in novellistischer Form oder doch mit novellistischen Zuthaten ihre Schicksale behandelt wurden. Dagegen hat es der Vf. dieser Schrift unternommen, ein wirklich historisches Bild derselben zu entwerfen, aber dasselbe sich erheben zu lassen auf dem Hintergrunde der Geschichte ihrer Zeit; und so schildert er denn im Anschluß an die Geschichte der Kaiserin die Zustände des oströmischen Reiches in der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts, insbesondere die Zustände derjenigen Orte, welche den Schauplatz ihrer Geschichte bilden: Athen, Constantinopel und Jerusalem. Diese Schilderungen, wenn sie auch nicht gerade sehr tief gehen und meist nur Bekanntes enthalten, sind doch, zumal in der künstlerischen Form, welche der Vf. auch hier seiner Darstellung gegeben hat, recht hübsch und anziehend. Was die Geschichte der Kaiserin selbst anbetrifft, so hat der Vf. es leider unterlassen, sich durch quellenkritische Studien eine festere Grundlage für dieselbe zu verschaffen. Außer den dürftigen Angaben der genannten zeitgenössischen Quellen finden sich ausführlichere, aber allerdings schon anekdotenhaft erscheinende Nachrichten gerade über die wichtigsten Momente ihres Lebens, ihre Erhebung zur Kaiserin und ihren Sturz, bei späteren Autoren, zunächst im Chronic. Paschale und bei Joannes Malalas, dann aber auch bei Theophanes, Nicephorus und den noch späteren Chronisten. Der Vf. führt diese Nachrichten an und bemerkt, daß der Werth derselben zweifelhaft sei. Er hätte aber weiter kommen können, wenn er jene Quellen genauer untersucht hätte; dies hat er

aber ſo wenig gethan, daß er ſich nicht einmal klar gemacht hat, aus welcher Zeit das Chronic. Paſchale und Malalas ſtammen (S. 62). Ferner tritt an manchen Stellen das rein ſubjektive Urtheil des Vf. zu ſtark hervor. Von zwei verſchiedenen Seiten her, von Marcellinus comes und von Priscus wird berichtet, daß Eudokia in Jeruſalem den Befehlshaber der kaiſerlichen Leibwache Saturninus, welcher im Auftrage des Kaiſers zwei ihr naheſtehende Prieſter getödtet hatte, umgebracht habe. Der Vf. aber will das doch nicht glauben: „die Sympathie, welche die Anmuth und Bildung dieſer Frau in uns erwecken, können uns zweifelhaft machen, ob die lakoniſchen Berichte von Geſchichtsſchreibern, die nicht ihre Zeitgenoſſen geweſen, Glauben verdienen“ (S. 192); auch den Zeitgenoſſen Priscus erklärt er für einen nicht hinreichenden Zeugen. Auch die Schlußfolgerung (S. 186) können wir nicht als berechtigt anerkennen, Eudokia könne nicht ſchon im Jahre 441 die Gunſt des Kaiſers verloren haben, weil in dieſem Jahre ihr Günſtling Cyrus als alleiniger Conſul erſcheint. Woher weiß er überhaupt, daß Cyrus ihr Günſtling geweſen, und mußte derſelbe denn auch mit ihr zuſammen fallen?

Eudokia hat während ihrer Verbannung in Jeruſalem ſich auch mit poetiſchen Arbeiten beſchäftigt und zwar hat ſie heilige Stoffe in die Sprache und die Rhythmen Homers gebracht. Von dieſen Dichtungen iſt uns eine, die poetiſche Bearbeitung der Legende von den Schickſalen der Märtyrer Cyprianus und Juſtina, wenigſtens zum größeren Theile erhalten. Der Vf. hat als Anhang eine freie poetiſche Überſetzung des zweiten Geſanges dieſer Dichtung, der Selbſtbekenntniſſe des Zauberers Cyprianus, wichtig dadurch, „daß es die erſte dichteriſche Behandlung eines Themas iſt, deſſen modernſte Geſtalt die Fauſtſage genannt werden kann“, hinzugefügt. F. Hirsch.

Die abendländiſche Politik Kaiſer Manuel's mit beſonderer Rückſicht auf Deutſchland von Hans v. Kap-Herr. Straßburg, Karl J. Trübner. 1881.

Die vorliegende Schrift, eine umfangreiche Straßburger Doktordiſſertation, behandelt die verſchiedenen Verſuche des Kaiſers Manuel Komnenus, die byzantiniſche Herrſchaft auch im Weſten, in Italien, wiederherzuſtellen, Verſuche, welche lange Zeit hindurch mit den verſchiedenartigſten Mitteln, bald im Anſchluß, bald im feindlichen Gegenſatz gegen die anderen betheiligten Mächte, das deutſche Kaiſerthum, das Papſtthum, die lombardiſchen Städte, Venedig, Genua und Piſa, Ungarn und das normanniſche Reich in Sicilien, wiederholt

wurden, endlich aber doch vollständig gescheitert sind. Zuerst werden diese verschiedenen Unternehmungen und Verhandlungen im einzelnen dargestellt und dann zum Schluß eine zusammenfassende Übersicht der vielgestalteten und vielgewundenen Politik Manuel's gegeben. Die Arbeit ist mit Fleiß und Sorgfalt ausgeführt und bringt manche neue Resultate. Durchaus einverstanden sind wir mit der strengen Kritik, welche der Vf. gegen Johannes Cinnamus, die hauptsächlichste byzantinische Quelle, übt. Im Gegensatz gegen Kugler weist er zunächst nach, daß der Bericht dieses Chronisten über die Beziehungen zwischen Deutschland und Byzanz während des zweiten Kreuzzugs wenig glaubwürdig, daß er tendenziös entstellt, daß die dort mitgetheilten Briefe erfunden sind, daß in Wirklichkeit die Beziehungen zwischen den beiden Reichen während jenes Kreuzzuges freundlich gewesen sind. Gewiß mit Recht verwirft er ferner die Nachricht des Cinnamus, daß Konrad auf der Rückkehr von dem Kreuzzuge in dem Vertrage von Thessalonich sich zur Abtretung von Italien verpflichtet habe, und stellt als die einzigen sicher zu ermittelnden Bedingungen des Vertrags hin: Erneuerung des früheren Bündnisses und Verpflichtung zu gemeinsamer Kriegsführung gegen Roger von Sicilien, und auch nachher weist er noch an verschiedenen Stellen tendenziöse Entstellung der Wahrheit in den Berichten jenes Chronisten nach. Er weist ferner darauf hin, daß Manuel noch unter Konrad III., 1150—1151, einen ersten Versuch gemacht hat, von Ancona aus, welche Stadt er für sich zu gewinnen wußte, sich in Italien festzusetzen, ein Versuch, der später zweimal, 1167 und 1173, erneuert wurde und beide Male das offene feindselige Auftreten sowohl Kaiser Friedrich's als auch Venedig's zur Folge hatte. Neu ist es ferner, wenn der Vf. annimmt, im Jahre 1161 hätte infolge davon, daß sowohl Frankreich und England als auch Byzanz, Ungarn und Venedig Papst Alexander III. anerkannt hätten, sich eine Koalition dieser Mächte gegen Kaiser Friedrich gebildet, von der er freilich gestehen muß, daß sie sehr wenig geleistet habe. Genauer behandelt er auch die Frage nach der angeblichen Verschwörung, welche Heinrich der Löwe auf seiner Pilgerfahrt 1172 in Konstantinopel mit Manuel gegen Friedrich eingegangen sein soll, er hält an der Richtigkeit der Thatsache fest, gesteht aber, daß wir weder über die näheren Absichten der Verbündeten, noch über die Folgen ihrer Verabredungen unterrichtet sind.

Der Arbeit sind fünf Exkurse beigegeben. Der erste enthält eine allgemeine Charakteristik der beiden byzantinischen Hauptquellen,

Cinnamus und Nicetas, und zeigt, daß, wie der erstere panegyristisch, so der letztere ungerecht ungünstig Manuel's Wirken darstelle und daß sich in ihm die Mißstimmung der von dem Kaiser zurückgesetzten Aristokratie und der auch mit ihm wegen seiner kirchlichen Unionspläne unzufriedenen Geistlichkeit wiederspiegele. Exkurs 2 bilden „Regesten zur Geschichte Manuel's vornehmlich als Kontrolle der Chronologie des Cinnamus", 3 und 4 enthalten chronologische Untersuchungen, wann die ersten Verhandlungen zwischen Friedrich I. und Manuel angeknüpft sind (1153), und wann Manuel Papst Alexander III. anerkannt hat (1161). In dem letzten wird aus einer Wiener Handschrift ein Brief Kaiser Friedrichs an Manuel aus dem Jahre 1177 mitgetheilt, von dem bisher nur einige in den Annales Stadenses angeführte Stellen bekannt waren. Der Brief ist geschrieben in dem Tone des stolzesten Selbstbewußtseins, Friedrich verlangt von Manuel Gehorsam gegen ihn und den römischen Papst, und klagt über die Umtriebe, welche derselbe in seinem Reiche anzustiften versuche.

F. Hirsch.

Thomas und Felix Platter. Zur Sittengeschichte des 16. Jahrhunderts. Bearbeitet von Heinrich Boos. Leipzig, S. Hirzel. 1878.

Die Selbstbiographie des Baseler Humanisten und Buchdruckers Thomas Platter und das Tagebuch seines Sohnes, des Arztes Felix Platter, sind in ihrem eigenartigen Werthe für die deutsch-schweizerische Kulturgeschichte des Reformationszeitalters bekannt genug und es bedarf folglich hier einer Hinweisung auf denselben nicht. Beide Werke sind wiederholt gedruckt, noch öfter auszugsweise mitgetheilt worden, indessen auch die beste der bisher vorhandenen Ausgaben, diejenige von D. A. Fechter (Basel 1840), ließ in Bezug auf die Behandlung des Textes Manches zu wünschen übrig, namentlich was die Wahrung der sprachlichen Eigenthümlichkeiten anlangt. Neuerdings hat nun der durch anderweitige Arbeiten auf verwandten Gebieten rühmlich bekannte Baseler Gelehrte H. Boos, einen „kritisch bearbeiteten" Text herausgegeben und, indem er demselben mehrere werthvolle Beigaben (F. Platter's Hausrechnung; dess. Gsang von Löslen; Personen- und Ortsverzeichnis; „Wortweiser" d. h. ein Glossar; und Familientafel) hinzugefügt hat, damit eine Ausgabe geschaffen, welche allen berechtigten Anforderungen genügt, zumal da auch ihre Ausstattung eine sehr geschmackvolle und stattliche ist. Die Bezeichnung „kritisch bearbeitet" ist für die Ausgabe eines Textes, welcher, wie dies bei

den Werken beider Platter der Fall, in den Originalhandschriften erhalten vorliegt, eine etwas zu stolze, denn, abgesehen davon, daß in F. Platter's Tagebuche einige Blätter, welche durch Schuld des Buchbinders versetzt worden waren, an die gehörige Stelle eingereiht werden mußten, konnte der Herausgeber im wesentlichen nur dadurch Textkritik üben, daß er offenbare Fehler und Inkonsequenzen der Handschriften verbesserte und diese immer nur geringfügigen Abweichungen von den Originalen in den Noten rechtfertigte. Dankenswerth ist die Hinzufügung von Überschriften zu den einzelnen Inhaltsabschnitten und von an den Rand gesetzten Datierungen. Im übrigen kann die Ausgabe für einen in sachlicher wie sprachlicher Beziehung getreuen Abdruck der Originale gelten, und das ist, meine ich, hinreichend, um ihren Werth zu kennzeichnen. G. Körting.

Sleidan's Briefwechsel. Herausgegeben von Hermann Baumgarten. Straßburg, Karl J. Trübner. London, Trübner u. Co. 1881.

Würde nicht der Umfang der vorliegenden Sammlung ihren fragmentarischen Charakter sofort offenbaren, so könnte der Titel größere Erwartungen hervorrufen, als der Inhalt rechtfertigt. 335 S. für Alles, was von dem Briefwechsel Sleidan's gerettet ist — man kann es in der That nicht deutlicher machen, wie dürftig der Rest ist, der uns erhalten, welche Schätze uns verloren gegangen sind. Selbst die Bezeichnung als Briefwechsel ist fast mehr, als das Erhaltene zuläßt. Es sind Briefe von Sl., untermischt mit wenigen an ihn, diese zum Theil untergeordnet an Inhalt und Herkunft, während in Wirklichkeit die hervorragendsten Persönlichkeiten der Epoche ihn brieflicher Mittheilungen gewürdigt haben. So sind gleich die ersten vierzig Briefe alle von Sl. Das folgende Halbhundert hat sechs Briefe an ihn, darunter vier sehr willkommene von dem Kardinal Johann v. Bellay, der Rest einer jedenfalls großen Zahl: sowie auch bei den sehr viel zahlreicheren Sl.'s an den Kardinal die Freude an ihrem Werth unsere Klage über die vielen verlorenen nur um so lebhafter macht. Wenn in der folgenden Reihe, den Briefen von der Gesandtschaft Sl.'s zum Trienter Konzil, seinen reichhaltigen Berichten sechs Schreiben an ihn gegenüberstehen, so sind dies die interesselosen Instruktionen seiner Straßburger Vorgesetzten; und erst in der Korrespondenz der letzten Jahre, welche sich meist um die Ausarbeitung und Herausgabe der Kommentarien gruppirt, begegnen wir den Korrespondenten häufiger, besonders seinem Verwandten, dem kgl. Rath Kaspar von

Riedbruck, von dem nicht weniger als zehn Briefe mitgetheilt ſind. Unter den letzten Briefen ragt hervor ein Brief Peter Martyr's aus Zürich vom 9. Auguſt 1556, ein Bericht über ſeine Reiſe aus Straßburg, von wo ihn die lutheriſchen Anfeindungen fortgetrieben hatten, und ſeine Aufnahme in der Schweiz, ausgezeichnet durch Form und Inhalt, durch die Energie der proteſtantiſchen Geſinnung und den Ton herzlicher Freundſchaft für Sl., den er als liebſten Freund, als ſein columen amicorum begrüßt. Es iſt die Antwort auf einen verlorenen Brief und ſicherlich auch nur Fragment einer Briefreihe, welche auf die perſönlichen Verhältniſſe und die Freundſchaft beider Männer helles Licht werfen würde. Hieran ſchließt ſich ein kurzer Brief Melanchthon's, wie der vorige zum erſten Mal edirt, der erſte und letzte von ihm in der Sammlung, gewiß aber nicht der einzige, den er geſchrieben hat. An Calvin gerichtete Briefe Sl.'s ſind mehrere erhalten, keiner aber von jenem an dieſen. Gleich der erſte, der zweite der ganzen Sammlung (Paris, 22. Mai 1539) iſt die Antwort auf einen verlorenen Calvin's. Damals, ſieht man, war beider Freundſchaft noch jung. Dann muß ſie, ſobald Sl. nach Straßburg gekommen war, ſehr eng geworden ſein. Calvin ſteuerte ſelbſt zu dem Geſchichtswerk Sl.'s in den Partien über die franzöſiſchen Proteſtanten bei, und keinen Brief von ihm vermiſſen wir mit größerem Bedauern, als den, worauf Sl. in dem ſchönen Schreiben vom 11. Oktober 1555 (S. 305) antwortet (domino et amico plurimum colendo) und worin Calvin ſein Urtheil über das Buch ſeines Freundes abgegeben hat. Wie man ſieht, hat er den Bericht in einzelnen Punkten angefochten. Sl. verſpricht das Eine ſpäter zu verbeſſern; für Anderes bezieht er ſich auf ſeinen Gewährsmann Franz Duarenus: Quod si perperam recitavit, non fecit officium viri boni, multo minus amici. Nam ex me saepe tum audivit me velle mori potius, quam scienter ullam rem falsam inserere. Es würde ohne Frage lohnen, die Kritik Calvin's mit derjenigen zu vergleichen, welche ſein Biograph Kampſchulte an Sl.'s Werk geübt hat. Im Ganzen ſind von den 182 Briefen der Sammlung 22 an Sl. gerichtet. Ein paar andere ſind weder von noch an ihn, aber aufgenommen, weil für ſeine Biographie von beſonderer Bedeutung. Alle übrigen ſtammen von ihm ſelbſt. Seine Korreſpondenten ſind neben den Genannten die Koryphäen des Proteſtantismus, ſoweit er in Europa Macht hatte: Landgraf Philipp, Kurfürſt Johann Friedrich, Jakob und Johann Sturm und Martin Bucer, Chriſtoph v. Carlowitz, Heinrich VIII. von England, William

Cecil, Thomas Cranmer, Roger Asham, Wilhelm v. Bellay, Berger, Dryander u. A.; aber von ihren Briefen an Sl. iſt nur einer des Landgrafen erhalten. Gerade von ſeinen Straßburger Freunden beſitzen wir eine verhältnismäßig reiche, zwar meiſt noch ungedruckte Korreſpondenz; um ſo merkwürdiger, daß auch von ihren Schreiben ſich ſo gar nichts auffinden läßt. Und doch können ſelbſt in dieſer ſo ſchreibluſtigen und ſchreibbedürftigen Zeit, wo die Briefe die Zeitungen erſetzen mußten, wenige ſo viele Briefe geſchrieben und empfangen haben als Sl., deſſen Bedeutung zum guten Theil auf ſeiner publiziſtiſchen Thätigkeit beruhte, der, wie Peter Martyr ihm nachrühmte, das Allgemein-Intereſſe mit großem, unermüdlichem Eifer im Auge behielt (qui publica magno et indefesso studio curas, 323). Wie groß in der That die Lücken ſind, zeigen die zufällig erhaltenen Komplexe. Auf den erſten Brief, vom Jahre 1530, folgt der nächſte 1539. Mit dem elften ſind wir ſchon in's Jahr 1544 gekommen. Dann bringt das eine Jahr 1545 48 Briefe. Es iſt freilich der Höhepunkt in Sl.'s Leben; nach der untergeordneten Stellung eines Agenten der Bellay's, den Jahren unſchlüſſigen Wartens, war er durch die Bemühungen ſeiner Straßburger Freunde zum Hiſtoriographen und Geſandten des Schmalkaldiſchen Bundes in Frankreich und England befördert worden. Der Inhalt der Briefe ſpiegelt dieſe Bedeutung wieder. Es ſind vor allem die 19 Briefe an Jakob Sturm, die meiſten gedruckt, aber faſt verſchollen, ſieben an Bellay und einer von dieſem, ferner beſonders wichtig, weil meiſt zum erſten Mal veröffentlicht, die Korreſpondenz mit den engliſchen Politikern, Paget und Heinrich VIII. ſelbſt. Auch das Jahr 1546 iſt bis zum ſchmalkaldiſchen Kriege noch begünſtigt: 10 Briefe, die Mehrzahl an Bellay, wie die von 1545 ſchon von Geiger in den Forſchungen zur d. G. publizirt, doch nicht ſo, daß eine Collation unnöthig geworden wäre. Dann beginnen aber wieder die Lücken. Gleich im nächſten Schreiben, an Landgraf Philipp vom 3. September, weiſt Sl. auf vier für uns verlorene Briefe an den Fürſten hin. Daß der Niedergang der proteſtantiſchen Partei in den nächſten Jahren die Korreſpondenz eingeſchränkt hat, iſt wohl anzunehmen; aber zehn Briefe bis in den Sommer 1551 iſt doch eine zu geringe Zahl, um nicht klaffende Lücken annehmen zu müſſen. Ohne Zweifel hat z. B. Bucer, der, wie ſein Briefwechſel mit Landgraf Philipp ſicher macht, ſchon in der Zeit, als Sl. noch in Frankreich war, vorzugsweiſe den Verkehr der Straßburger mit ihm beſorgte, denſelben während ſeiner Verbannung in Eng-

land fortgeführt: in der Sammlung findet sich nur ein Brief des Reformators an Cecil, wenige Tage vor seinem Tode in die Feder seines Arztes diktirt, um dem Freunde ein lange geschuldetes Jahrgeld zu verschaffen. Im Herbst 1551 ging Sl. als Gesandter Straßburgs auf das Trienter Konzil, um die Theilnahme der protestantischen Theologen an dessen Sitzungen, besonders durch Erwirkung eines sichernden Geleites vorzubereiten. Seine Korrespondenz von dort mit seinen Kommittenten, den „dreizehn Verordneten des Kriegs" ist bis zum März 1552 vollständig erhalten und von B. zum ersten Mal veröffentlicht. Aus derselben Quelle, dem Straßburger St. Thomas-Archiv, stammen auch einige Briefe von der Legation an Jakob Sturm und den Straßburger theologischen Konzilsgesandten Johann v. Marbach; bei diesen aber vermissen wir wieder die Antworten des Adressaten. In den Jahren 1553 bis 1556 folgt der ebenfalls erstpublizirte Briefwechsel mit Kaspar v. Niedbruck, aus dessen Papieren auf der Wiener Hofbibliothek, neben den Trienter Briefen die größte neue Gruppe. Aus den Straßburger und Baseler Sammlungen endlich sind noch mehrere Briefe genommen, die zwischen den Behörden beider Städte und Sl. gewechselt wurden, um Panthaleon an der eigenmächtigen deutschen Übersetzung der Kommentarien zu verhindern.

Immerhin würde die Zahl der Briefe groß genug sein, um über Sl.'s Leben reiche Aufschlüsse geben zu können, wenn sie gleich heutigen Korrespondenzen Ausdruck persönlicher Erlebnisse sein wollten. Aber unglücklicherweise theilen sie den Charakter der Kommentarien, in denen sich der Historiker ebenso ängstlich hinter den Begebenheiten verbirgt, wie lebhaft er auch für sie fühlen mochte und wie bedeutend die eigene Stellung zu ihnen gewesen war. Sie sind in erster Linie fast immer Zeitungen, denen Sl. nur gelegentlich eine Notiz über sich selbst hinzufügt. Und jene nova haben heute weitaus nicht mehr das Interesse, das sie seinen Korrespondenten einflößen mochten; sie sind für uns in der Regel nicht mehr neu, oder lassen sich jedenfalls durch Zusammenstellung anderer Materialien sehr viel ausführlicher darstellen. Das Eigenthümliche und wahrhaft Bedeutende des Briefwechsels liegt vielmehr wesentlich in der politisch-religiösen Gesinnung, die sich in der Zusammenstellung der Zeitungen wie in den Zeitbetrachtungen ausspricht. Sie wenigstens gibt sich lückenlos und in voller Deutlichkeit zu erkennen, weil sie trotz der Verzweigung der Korrespondenz in die verschiedensten Interessensphären des In- und Auslandes durchweg einheitlich ist. Denn die Ideen, welche Sl. vertritt, gerichtet

auf die Erhaltung der „geiſtigen Eigenart" deutſcher Nation, kennen doch keine Beſchränkung auf die Nationalität. Mag er an Cecil oder Bellay, Petrus Martyr oder Jakob Sturm ſchreiben, an Deutſche, Engländer, Franzoſen, Italiener oder Spanier, überall ſind Freunde und Feinde die gleichen, geht ein Gegenſatz der Parteien durch die ganze Chriſtenheit hindurch; in England und Frankreich, wie in Straßburg und Trient dient er immer nur dem einen Intereſſe der religio renovata. Die res publica, deren Schutz er in den Briefen ſeinen Freunden und Gönnern gern an's Herz legt, Jakob Sturm nicht nur, ſondern auch Bellay und Heinrich VIII., iſt alſo nicht das deutſche Reich, ſondern die res publica christiana, die Geſammtheit der durch das Evangelium geeinigten oder zu einigenden Staaten; ſowie auch ſeine Kommentarien in dem status religionis et rei publicae Carolo quinto caesare faſt den ganzen Umkreis der evangeliſchen Welt umfaſſen. Es iſt ein Intereſſenkreis, ſo univerſell, wie der des Papſtes, den Sl. als den adversarius communis, den hostis perpetuus nominis nostri et gentis bezeichnet, und dem er als den barbariſchen „Antichriſt" den Türken zur Seite ſtellt: Qui vel de Turca vel de pontifice non nimium male sentiunt et non pessima quaeque ab illis expectant, ii nullum habent suae opinionis fundamentum (73). Daher ſtammt die merkwürdige Ähnlichkeit der Briefe unter ſich und mit den Kommentaren, in denen man nach Analogie der erhaltenen Briefe manche Bruchſtücke verlorener vermuthen darf, und nicht bloß aus der humaniſtiſchen Bildung und Sprache; dieſe bilden nur die Form der gemeinſamen religions-politiſchen Gedanken.

Auch wer die Idealität dieſer Auffaſſung leugnet, wird ihre hiſtoriſche Wahrheit nicht in Abrede ſtellen können; ſie bringt wirklich auf's ſchärfſte den Grundgegenſatz in den Kämpfen zum Ausdruck, die in dieſer Epoche beginnend, das politiſche Leben Europas 150 Jahre und länger beherrſchen ſollten. Sl. verkannte nicht die Bedeutung, welche die Feindſchaft der Häuſer Frankreich und Burgund für dieſe Entwickelung hatte, wie er denn gerade deshalb die Überſetzung Comines' unternahm; aber im Verhältnis zu der religiöſen Frage war ſie ihm nur ein nebengeordnetes Moment. Ebenſowenig ließ er ſich den Blick durch die periodiſch wiederkehrenden Verſuche trüben, die in der kaiſerlichen Hoheit die großen Gegenſätze auszugleichen bemüht waren und manchem ſcharfblickenden Genoſſen Sl.'s momentan das Urtheil verwirrten. Nur mit Widerſtreben gab er z. B. 1545 dem Wunſche Bucer's nach, dem Kaiſer in einer franzöſiſchen Schrift die Reformation

der Kirche an's Herz zu legen; und in Trient erkannte er vom ersten Tage ab, allem Entgegenkommen der kaiserlichen Gesandten zum Trotz die Unversöhnlichkeit ihrer und der protestantischen Reformationstendenzen. Man muß seine Briefe von dort mit denen von Vargas und den anderen kaiserlich-spanischen Vertretern am Konzil zusammenhalten, welche Levassor veröffentlicht hat, um zu erkennen, wie viel richtiger der deutsche Protestant die große Angelegenheit der Welt beurtheilte als die gewiegten Diplomaten, die Deutschland und Spanien, protestantische und katholische Glaubensformen zusammenbinden wollten. Wer hier am konsequentesten und treuesten zur Partei stand, mußte auch die politische Situation am richtigsten erkennen. Aber, wie der Herausgeber sehr richtig bemerkt, das Verständnis politischer Fragen bringt noch nicht das Geschick, sie praktisch zu behandeln, am wenigsten bei den Idealisten der Reformation. Sie mochten ganz Recht haben, wenn sie behaupteten, daß die Sache des Protestantismus um so besser gedeihe, je aufrichtiger man ihn bekenne. Das Üble war nur, daß sich die protestantischen Interessen nicht völlig mit den Machtinteressen der Staaten oder selbst der Parteien, die zu ihnen hielten, deckten. Wenn Sl. und seine Freunde davon ausgingen, ihr Evangelium zur Grundlage der Politik zu machen, so trafen sie überall treumeinende Genossen und mächtige Gönner, aber mit der Gesammt-Richtung der verbündeten Politien war ihre Religion niemals identisch; immer walteten starke lokale und persönliche Gegenkräfte vor, die ihre Tendenz schwächten oder modifizirten; und selbst die Persönlichkeiten, welche für sie eintraten, ein Bellay und Morlet, Paget und Cecil, waren stets in erster Linie Diener ihrer Monarchen, ihrer Parteien und ihrer persönlichen Interessen. Und so mußte diplomatische Gewandtheit und Schlauheit diesen Religionspolitikern um so fremder sein, je aufrichtiger sie ihre Ideen als Richtschnur ihres Vorgehens auffaßten und bekannten. Sie machten durch ihre starre Konsequenz die Versöhnungsversuche mit Kaiser und Papst unmöglich und stießen ihre Verbündeten mit ihrem Bekennen und Bekenntnisfordern vor den Kopf: Franz I. z. B. durch ihr undiplomatisches Eintreten für die französischen Protestanten, Heinrich VIII. durch die Forderung, dem religiösen Fortschritt zu Liebe Boulogne aufzugeben, an dessen Gewinnung er sein gutes Geld gesetzt hatte. Am Ende mußten sie jedesmal erfahren, daß nicht von ihrem Auftreten die Weltentwickelung abhängig war, sondern von Faktoren, die ihre Gedanken benutzten, aber die eigenthümliche Energie aus trüberen und sub specie aeterni

vielleicht verderblichen, momentan jedoch ſtärkeren Quellen ſchöpften. Sie ſelbſt aber ernteten nicht bloß Mißerfolg, ſondern auch Undank und Mißachtung. Bei den Verhandlungen in Calais, Dezember 1545, erhielt Sl. den Eindruck, als ſei der engliſche Unterhändler Paget dem Evangelium und dem Frieden beſtens geneigt. Voll Eifer ſchrieb er an Kardinal Bellay: Aut enim nunc est agendi tempus, aut nunquam erit. Eximia est Pageti erga rem publicam christianam voluntas. Aus denſelben Tagen liegt uns eine Äußerung Paget's über die proteſtantiſchen Geſandten an König Heinrich vor: ſie ſeien mit Ausnahme Johann Sturm's und Niedbrucker's such schepe, daß er die Unterhandlung längſt würde abgebrochen haben, wenn er nicht jene beiden vor ſich hätte. In der Regel jedoch entging den Reformatoren die Überlegenheit ihrer Gegner wie ihrer Freunde in den „Praktiken" nicht; es war vielmehr die ſtete Quelle ihrer Furcht und Trauer, daß die Politiker, wie der Ausdruck lautet, „regaliter" handelten, ſo wie die „Monarchen", d. h. nach dem Vortheil ihrer Häuſer, den Anreizungen der Selbſtſucht und des Ehrgeizes. Man kann alſo nicht einmal ſagen, daß ſie zu kurzſichtig waren, um dieſe Motive zu verkennen; ſie ſahen ſie meiſt recht deutlich, aber ſie erkannten ſie nicht an; der Monarch ſteht ebenſo wie jeder Chriſt zwiſchen den ſich bekämpfenden Mächten des Himmels und der Hölle, er iſt den Geſetzen der res publica christiana ebenfalls unterworfen, und trägt nur noch größere Verantwortung, je höher ihn Gott darin geſtellt hat; er ſoll die erneuerte Religion im Staat zur Herrſchaft bringen, ſie zum Grundſatz ſeiner Politik machen; jedes Abweichen davon iſt eine Sünde gegen den Willen Gottes; und es iſt daher nicht bloß das Recht, ſondern die Pflicht der „Diener Gottes", die Lenker der Staaten zum Anſchluß an die proteſtantiſche Politik aufzufordern. Obſchon Sl. nur Hiſtoriker und Diplomat iſt, nicht zu den „Schriftgelehrten" gehört, unternimmt er es doch häufig, ſelbſt den höchſtgeſtellten Perſönlichkeiten dieſe Grundſätze in's Gedächtnis zu rufen. Kein Stück der Sammlung iſt dafür merkwürdiger als das prächtige Schreiben an Heinrich VIII. vom 11. Dezember 1545, kurz nach jener Depeſche Paget's, worin Sl. die kirchliche Theorie entwickelt und nun aus derſelben die politiſchen Forderungen zieht und das Zukunftsbild zeichnet. Das Endziel dieſer Politik iſt Friede in der Chriſtenheit und der Kreuzzug gegen den türkiſchen Erbfeind.

Was aus den Briefen Sl.'s für ſeine Biographie gewonnen werden kann, iſt von B. ſchon früher mitgetheilt worden (H. Z. 1880, 1).

Es ſind nur wenige Punkte, die berichtigt oder ergänzt werden konnten. Leider haben wir nach dem Vorbericht B's. über ſeine Nachforſchungen und die Unterſtützung, die ihm dabei in den Archiven und Bibliotheken des In- und Auslandes zutheil geworden iſt, hinzuzufügen, daß die Hoffnung auf weitere Ergebniſſe damit ein Ende haben wird. Und ſo wird es das Schickſal des Hiſtorikers, der die Geſchichte der Reformation zuerſt im Zuſammenhang dargeſtellt hat, bleiben, in ſeinem perſönlichen Leben nur fragmentariſch gekannt zu ſein. Einzelheiten werden immerhin noch manche an den Tag kommen, wenn wir die Zeitverhältniſſe, insbeſondere die Biographien der maßgebenden Perſönlichkeiten, wie die der Bellay's, beſſer als bisher kennen, oder werden ſich hie und da durch Kombination der in der vorliegenden Sammlung zerſtreuten Notizen mit anderen Daten ergeben. So erwähnt Sl. 10. April 1545 gegen Sturm ſeiner Bekanntſchaft mit Chriſtoph v. Carlowitz, der ſich damals bei Herzog Moritz angelegentlich für das Geſchichtswerk verwandte (vgl. Langenn, Carlowitz 104 f.): Ante triennium fui cum eo Lutetiae. Nun hat Carlowitz ein Tagebuch dieſer Reiſe, die er im Januar 1542 begann, hinterlaſſen und ſein Biograph gibt uns einen Auszug (S. 79); leider jedoch leſen wir nichts von Sl. und Paris, ſondern nur vom Rhein und den Niederlanden und erfahren nicht einmal das Datum der Rückkehr. Iſt alſo das Tagebuch unvollſtändig abgefaßt oder erhalten, oder war C. gar nicht in Paris, und irrte ſich Sl. in dieſer Bemerkung? Hat er C. im Jahre 1542 etwa am Rhein oder in den Niederlanden kennen gelernt? Es wäre für beide Männer von Intereſſe, darüber Aufſchluß zu erhalten, für Sl. zumal deshalb, weil ſein Brief an Bellay aus Paris vom 19. Juni 1542 auf faſt zwei Jahre das letzte ſichere Datum gibt. An jenem Tage bat er den Kardinal um Urlaub in die Heimat, und es iſt ſogar zu vermuthen, daß er dorthin, etwa zu Verhandlungen mit dem Herzog von Jülich gegangen iſt. Da Carlowitz im Juli ſchon wieder von Sachſen auf eine neue Reiſe, nach Ungarn ging, ſo müßte die Abreiſe Sl.'s und ihre Zuſammenkunft ſehr bald erfolgt ſein. Aus der Bemerkung S's. S. 54: Debentur 300 ab Aprili mense 1542, folgert B., er ſei in jenem Monat in den Dienſt Franz' I. als politiſcher Agent getreten. Die Worte ſagen nur, daß er ſeitdem kein Geld bekommen habe; vorher kann er ſchon bezahlt worden ſein. Die Fixirung des Aufenthaltes in Paris, Auguſt 1543 aus dem Brief an Jakob Sturm vom 25. Januar 1545 wird für den Sommer jenes Jahres beſtätigt durch den Brief

an Bellay vom 26. Juni 1545 (S. 59). Seite 141 bezeichnet Sl. (an Bellay 25. Januar 1547) Memmingen als patria domini de Josaphat; Ref. möchte vermuthen, daß Gervasius Wain gemeint sei, der aus dieser Stadt war und eine ähnliche Stellung in Frankreich, wie Sl. und Joh. Sturm, wie Johann v. Niedbrucker in England einnahm; auch der letztere zeigt die Namensumänderung „Bruno" statt Hans. — Zum Schluß einige Korrekturen oder Konjekturen: S. 13. Z. 4 v. u. l. „vor der stadt", 89, 17 „weiten" st. „reiten"?, 151, 15 „ad calend." st. „ac", 205, 21 „uff dreien könig tag" st. „uff deren k. t.".

T. q. n.

Paul v. Fuchs, ein brandenburgisch-preußischer Staatsmann vor zweihundert Jahren. Biographischer Essay. Von F. v. Salpius. Leipzig, Duncker & Humblot. 1877.

Die Aufgabe, die sich der Vf. gestellt hat, „Fuchs' öffentliches Wirken, insbesondere dessen Einschlag in das politische Gewebe der Zeit" darzustellen, involvirt ein doppeltes. Wir erwarten nicht nur den Nachweis, an welchen Geschäften Fuchs Theil genommen, sondern auch Aufklärung darüber, welchen besonderen Antheil derselbe an jedem der ihm übertragenen Geschäfte gehabt hat. Der erste Theil dieser Aufgabe ist von Salpius mit gründlichem Fleiß in durchsichtiger Darstellung gelöst. Er entrollt ein anschauliches Bild der mannigfaltigen Arbeiten, durch die Fuchs als vertrauter Rathgeber des Großen Kurfürsten und des ersten Königs mitwirkte bei der Aufrichtung des brandenburgisch-preußischen Staates. Die diplomatischen Aktionen dieses Staatsmannes sind im wesentlichen von Ranke und Droysen festgestellt, S. gibt hier nur eine immerhin dankenswerthe Nachlese. Sein besonderes Verdienst aber ist die Darstellung der vielseitigen Wirksamkeit, die Fuchs in der inneren Landesverwaltung durch Niederhaltung der Landstände, durch Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten, insbesondere der Refugirten, durch Förderung des Postwesens und in anderen Decernaten entfaltete. Die bekannte Thatsache, daß die Mitglieder des Geheimen Raths nicht einem bestimmten Fach zugetheilt waren, sondern je nach ihrer Befähigung in den verschiedensten Dienstzweigen verwendet wurden, erhält durch das vorliegende Buch eine konkrete Illustration.

Fragt man aber, welche eigenartigen Gesichtspunkte Fuchs geleitet haben, ob er ein und das andere Programm gehabt und vertreten, ob seine Persönlichkeit maßgebend auf die Gestaltung der Verhältnisse

eingewirkt hat, so bleibt uns S. die Antwort schuldig. Denn wenn er auch seinem Helden u. a. nachrühmt, derselbe habe unter dem Großen Kurfürsten im Innern die Souveränetät des Landesherrn gegenüber den Landständen aufgerichtet, die kirchlichen Angelegenheiten und anderes geordnet, im Äußeren gegen Ludwig XIV. angekämpft und in den Beziehungen zum Kaiser das wohlverstandene Interesse des Reichs wie dasjenige Brandenburgs vertreten (S. 66); er habe unter Friedrich I. die norddeutschen Stämme und Fürsten zur Abkehr von der unheilvollen Zwietracht bestimmt, moralische Eroberungen für den neugefügten Staat gemacht und Preußen auf sich selbst gestellt (S. 113): so sind dies Allgemeinheiten, die sich auch anderen brandenburgischen Staatsmännern jener Epoche, in erster Linie aber den Fürsten selbst nachrühmen lassen; die Charakteristik der Leistungen Paul v. Fuchs' wird dadurch also nicht gefördert.

Wie ganz anders tritt uns doch das Bild des Grafen Georg Friedrich v. Waldeck in Erdmannsdörffer's Buche entgegen! Gerade dieser Vergleich hätte S. auf die Eigenart seines Helden hinführen können. Denn man kann sich kaum zwei verschiedenere Männer denken als den markigen Reichsgrafen aus Westfalen, der den Kurfürsten vom Einfluß des immer zu Österreich hinüberneigenden Blumenthal losriß und den Weg zur Einigung Deutschlands unter der kaiserlichen Führung von Kurbrandenburg fand, und der mit diesem Programm stand und fiel, und den geschmeidigen Paul v. Fuchs, der sich das Vertrauen des Großen Kurfürsten in allen Wandlungen seiner Politik zu bewahren und sofort nach dessen Tode die Gunst des Nachfolgers dadurch zu gewinnen verstand, daß er das Testament des Verstorbenen umstoßen half; der sich nach Dankelman's Sturz nicht entblödete, diesen ihm gewogenen Mann, dessen Politik auch die seinige gewesen war, mit gehässiger Nachrede zu überhäufen, und der, um nur seine Stelle zu behaupten, jede Zurücksetzung fügsam ertrug, die ihm unter Kolbe's Regiment widerfuhr. Nur ganz schüchtern und beiläufig tritt in S.'s Buch diese selbstsüchtige Liebedienerei seines Helden, diese Scheu desselben, eigene Gesichtspunkte muthig zu vertreten, hervor.

Wie viel von den mannigfaltigen Aktionen, bei denen Fuchs betheiligt war, auf dessen besondere Rechnung kommt, hat S. in einigen Fällen deutlich gemacht, z. B. bei der Sendung nach Holland im Jahre 1685, bei der Feststellung der Untheilbarkeit der brandenburgischen Lande nach dem Tode des Großen Kurfürsten, zum Theil auch bei der Errichtung der Halle'schen Hochschule. In vielen Fällen aber

läßt er uns unaufgeklärt. Zum guten Theil hängt dies jedenfalls mit der Natur seiner Quellen zusammen. Es sind zumeist Ministerialakten, auf denen der Vf. fußt. Solche Akten aber stellen der Beantwortung der angeregten Fragen eine eigenthümliche Schwierigkeit in den Weg. S. hat dieselbe gestreift, indem er einmal bemerkt (S. 18), daß die von Fuchs nach seinem Eintritt in den Geheimen Rath abgefaßten Erlasse nicht auf einem Vortrag im Kollegium, sondern auf vorgängiger mündlicher Rücksprache mit dem Kurfürsten zu beruhen schienen. Er folgert dies daraus, daß die Konzepte keine Korrektur von der Hand des Kurfürsten zeigen. Stringent würde dieser Schluß nur dann sein, wenn, was doch schwerlich der Fall sein dürfte, alle auf einem Vortrag im Kollegium beruhenden Konzepte der Geheimen Räthe mit eigenhändigen Korrekturen des Kurfürsten ausgestattet wären. Wie dem aber auch sei, für die Würdigung der persönlichen Verdienste eines Staatsmannes kommt alles darauf an, festzustellen, ob, wo und wie derselbe die Initiative ergriffen, die Direktion ertheilt, der Ausführung das Gepräge gegeben hat. Wie schwer und oft vergeblich das Bemühen ist, lediglich aus den amtlichen Akten den persönlichen Antheil der Handelnden an dieser oder jener Aktion festzustellen, weiß jeder, der in Akten gearbeitet hat. Der bloße Umstand, daß dieser oder jener ein Konzept verfaßt hat, beweist noch keineswegs, daß die darin entwickelten Gedanken gerade dem Konzipienten eigenthümlich sind. Denn wie oft läßt sich, wenn z. B. neben den Konzepten auch noch die Protokolle eines Kollegiums vorliegen, das Gegentheil aktenmäßig erweisen! Und weiter, so wenig sich aus den Proömien mittelalterlicher Urkunden ein Schluß auf die Grundsätze und die Gesinnung des Ausstellers ziehen läßt, ebenso wenig ist ein solcher Schluß aus der Fassung moderner Erlasse ohne weiteres zulässig.

Für die Würdigung des Antheils der Persönlichkeiten an den Aktionen reicht das amtliche Aktenmaterial häufig nicht aus, ein einziger Privatbrief des Handelnden oder das kurze Urtheil eines Zeitgenossen ist in dieser Beziehung oft lehrreicher als ein ganzer Stoß amtlicher Erlasse. Gelingt es nun aber auch nicht, bei einem Produkt, das durch das Zusammenwirken eines Kollegiums oder überhaupt mehrerer eng verbundener Faktoren zu Stande gekommen ist, den Antheil jedes einzelnen Faktors auszuscheiden, so ist doch auch ein solches negatives Resultat von Werth. So fasse ich auch das Resultat des in Rede stehenden Buches auf. Hat der Vf. auch nicht

erhärtet, daß alle die Verdienste, die er seinem Helden beilegt, demselben eigenthümlich sind, so erhellt doch aus seiner Forschung, daß selbst ein so betriebsamer und geistvoller Mann wie Paul v. Fuchs, der wohl auf eigenen Füßen zu stehen vermochte, eine nachwirkende Bedeutung doch nur als ein Glied des Vereins thatkräftiger Männer erlangte, die dem Großen Kurfürsten und dem ersten Könige treue Ritterschaft leisteten bei der Aufrichtung und Fortbildung des brandenburgisch-preußischen Staates. Köcher.

Aufzeichnungen über die Vergangenheit der Familie Dohna. Theil III. Die Dohna's unter den beiden ersten Königen von Preußen. Als Manuskript gedruckt. Berlin. 1882.

Es ist ein großes Lob, welches dieser Vorarbeit für eine künftige Geschichte des Hauses Dohna — denn so will der Vf. selbst sie betrachtet wissen — gebührt, daß sie bei aller Pietät, die „der Väter gern gedenkt", sich dennoch von jeder Glorifizirung der Ahnen frei hält und in aller Unbefangenheit nur die Ermittelung der historischen Wahrheit sich zum Ziele setzt. Was die auch in diesem Bande festgehaltene äußere Anordnung des Stoffs betrifft, so hat Ref. nur auf das in Bd. 47 S. 183 d. Z. darüber Gesagte zu verweisen.[1]) Derselbe umfaßt die 15. Familiengeneration, im Ganzen fünf Sprossen des Geschlechts, unter denen die beiden Söhne Friedrich's IV. d. J., die Grafen Alexander Dohna-Schlobitten und Christoph I. Dohna-Schloddien am meisten hervorragen und darum auch am ausführlichsten behandelt sind. Letzterer, der, 1665 zu Coppet geboren und dort u. a. eine zeitlang von Pierre Bayle erzogen, im Feldzug von 1689 in Vertretung Schomberg's das Korps der Grands Mousquetaires führte, sich besonders bei der Belagerung von Bonn auszeichnete und bei König Friedrich I. in großer Gunst stand, 1716 aber sich für immer in's Privatleben zurückzog, ist durch seine 1833 von Raumer veröffentlichten Mémoires originaux sur le règne et la cour de Frédéric I. schon vorher weiteren Kreisen bekannt geworden, und das, womit der Vf. diese Autobiographie ergänzt, besteht hauptsächlich in den Regesten der ihn betreffenden Aktenstücke, z. B. über seine Mission an König Wilhelm III. von England 1698—99.

---

[1]) Ref. bittet hierbei einen Irrthum in Bd. 47 S. 182 Z. 15 v. u. zu verbessern, wo statt „Droysens Beschuldigung" zu lesen ist „die von Stenzel 112, 45 aufgenommene Besch."

Graf Alexander Dohna-Schlobitten hat, obgleich er zum Feldmarschall emporgestiegen ist, weder als Feldherr geglänzt, noch ist er überhaupt ein Mann ersten Ranges, immerhin nimmt er aber in der Geschichte des preußischen Staates keine unbedeutende Stellung ein und die Mittheilungen, die wir hier über ihn erhalten, sind um so dankenswerther, als die Allg. deutsche Biographie ihn bloß mit der Nennung seines Namens berücksichtigt. Seine öffentliche Laufbahn beginnt 1687 mit einer Mission an den polnischen Reichstag und den König Johann Sobieski, deren Gegenstand die polnische Succession war, und die Art, wie er sich seines Auftrags entledigte, bewirkte, daß auch Kurfürst Friedrich III. kurz nach seinem Regierungsantrit ihn ebenfalls zweimal nach Warschau schickte, um seine Stellung zur Krone Polen zu sichern. 1690 zum Gesandten in Stockholm ernannt, machte er dort die eigenthümliche Erfahrung, daß seiner Gemahlin, die von Schweden als Unterthanin in Anspruch genommen ward, der Hof verboten wurde, weil sie von der lutherischen zur reformirten Kirche übergetreten war. 1695 wurde er Oberhofmeister des Kurprinzen und Wirklicher Geheimer Rath, als welcher er zu den Gegnern Dankelman's gehörte; von den Relationen, welche sich der Kurfürst 1697 über denselben von 16 Geheimen Räthen einreichen ließ, rührt die eine hier mitgetheilte von Graf Alexander her. Einen nicht unerheblichen Antheil hat er dann an der Erlangung der Königswürde gehabt, die ihn und sein Geschlecht als Eingesessene Preußens besonders nahe anging. Haben doch die Dohna's, um ihrem Gegensatz gegen die unter den preußischen Ständen herrschende ungünstige Stimmung Ausdruck zu geben, eine förmliche Zustimmungsadresse zur Krönung erlassen. Graf Alexander war Mitglied des Dignitätskonseils, auch seine in Begleitung des Kurprinzen nach den Niederlanden unternommene Reise stand mit der Dignitätssache in Verbindung, indem er sowohl den König Wilhelm als auch den Kurfürsten von Baiern für dieselbe günstig stimmen sollte. Dann hat er nach dem Rücktritt des Grafen Wartenberg die Reorganisation der Verwaltungsbehörden im Königreiche übernommen, ist bei dem Retablissement des tief verarmten und durch die Pest heimgesuchten Landes thätig gewesen; ihm und Ilgen fiel 1714 die Aufgabe zu, die preußischen Stände zu bewegen, daß sie dem neuen Könige ohne die bisher übliche vorherige Konfirmation ihrer Privilegien die Huldigung leisteten. Seine letzte Verwendung im Staatsdienst war die Verhandlung mit Polen, welche den Zweck hatte, die Aufrichtung der unumschränkten

Souveränetät, wie sie August der Starke dort anstrebte sowie die Succession des sächsischen Kurprinzen in Kurland zu hintertreiben. Für die Familiengeschichte ist Graf Alexander wichtig durch die Erwerbung der Herrschaft Wartenberg, des einzigen Besitzes, der von den böhmischen Donins auf die preußischen Dohna's übergegangen ist, sowie durch seine Betheiligung an der Errichtung der sechs Primogenituren, durch welche die Dohna's am Anfang des 18. Jahrhunderts zur Konsolidirung ihres Besitzstandes so viel beigetragen haben.

Neben diesen beiden bedeutendsten Gliedern der 15. Generation haben Graf Christoph Friedrich Lauk-Reichertswalde, der nie ein höheres Staatsamt bekleidet hat, Graf Friedrich Christoph-Carwinden, 1697 Gesandter in Stockholm, und Johann Friedrich-Ferrassier, der als holländischer Generallieutenant bei Denain ertrank, kürzere Erwähnung gefunden. Th. F.

Handbuch der neuesten Kirchengeschichte. Von Friedr. Nippold. Dritte umgearbeitete Auflage. I. Einleitung in die Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts. Elberfeld, R. L. Friderichs. 1880.

Das Erscheinen der 3. Auflage dieses den deutschen Theologen und Historikern wohl bekannten Buches beweist, in wie weiten Kreisen dasselbe einem Bedürfnis entgegenkam. Der Vf. bot darin zum ersten Male was man eine Philosophie der neuesten Kirchengeschichte nennen könnte, Betrachtungen über den Zusammenhang und die Gründe der kirchlichen Entwickelungen in unserem Jahrhundert. Er theilte seinen Stoff chronologisch in drei Bücher: von der Reformation zur Aufklärung; das fridericianische Zeitalter; Revolution und Reaction. Durch seine geistvolle und möglichst unparteiische Auffassungsweise hat er manche Erscheinung ins richtige Licht gestellt, manches Unerklärte erklärlich gemacht, und scheinbar entfernt liegende Dinge einander nahe gerückt. Zumal darin wird jeder Historiker einen Fortschritt erblicken, daß die gesammte kirchliche Entwicklung in Eins verarbeitet, und nicht mit konfessioneller Voreingenommenheit von den verschiedenen Kirchen als völlig getrennten und einander gänzlich ignorirenden Institutionen gehandelt wird. Sowohl der wissenschaftlichen Methode (wir meinen dem Streben, der Wahrheit näher zu kommen) hat der Vf. damit einen großen Dienst geleistet, als auch den patriotischen Interessen, indem er namentlich die Entwicklung der beiden großen Kirchen in Deutschland auf dem gemeinsamen Hintergrunde der nationalen Kulturgeschichte zu zeichnen versuchte. Bei diesem von der

hergebrachten konfessionell geschiedenen Kirchengeschichtschreibung abweichenden Verfahren konnte es nicht ausbleiben, daß hin und wieder Erscheinungen mit einander verknüpft werden, welche in Wahrheit doch nur chronologisch verbunden sind, wie die Bildung der Utrechter altkatholischen Kirche und der Herrnhuter Gemeinden (S. 186. 191). Als das wichtigste Ergebnis der geschichts-philosophischen Betrachtungen des Vf. stellt sich heraus, daß die kirchlichen Verhältnisse in Deutschland, welche gleichzeitig mit der nationalen Einigung sich stets schroffer und feindlicher konfessionell gestalteten, nicht aus der allgemeinen Kulturentwicklung oder der sich selbst überlassenen kirchlichen und theologischen Gährung hervorgingen, sondern durch die politischen Mächte, zu denen in erster Linie die päpstliche Kurie zu rechnen ist, als Reaktion gegen die französische Revolution gewaltsam herbeigeführt wurden; daß letztere, ihrerseits wieder der Rückschlag gegen die kirchliche Entartung namentlich in Frankreich, die im vorigen Jahrhundert beginnende „Aufklärung" in Verruf gebracht und so die kirchliche Entwicklung unseres Jahrhunderts verschuldet hat. Leider ist es nur zu wahr, was der Vf. S. 487 über die französisch-römischen Konkordatsverhandlungen von 1800 sagt: „Es waren ebenbürtige Politiker, die mit einander über die Ausbeutung der Volksfrömmigkeit markteten. Von keiner Seite kamen religiöse oder auch nur humane Gesichtspunkte in Frage. Napoleon war von vornherein bereit, die Bischöfe der konstitutionellen Kirche (die der Staat zu allererst zu schützen die Pflicht gehabt hätte) als Zahlungsobjekt zu behandeln. Die Kurie machte es gerade so mit den Personen der vorrevolutionären Bischöfe (deren Rechte für den altkirchlichen Standpunkt zuerst in Frage gekommen wären). Um so unversöhnlicher standen sich, wie es schien, die beiderseitigen Forderungen entgegen. Es hat ein gewisses psychologisches Interesse, dem Spiel, in welchem die beiden Parteien ihren Mitspieler zu übertrumpfen suchten, in die Karten zu sehen. Wäre nur der Gedanke nicht so entsetzlich traurig, um was es sich bei diesem Kartenspiele handelte, und was dieser Schacher mit den heiligsten Gütern der Menschheit für Folgen gehabt hat und haben mußte." Dieser wie eine Warnung klingenden Beurtheilung vergangener Ereignisse läßt der Vf. S. 597 die, wie wir hoffen, allzu düstere Vorhersagung folgen: „Von einer Papstregierung zur anderen hat die päpstliche Politik größere Triumphe zu verzeichnen gehabt. Das bisher in dieser Richtung Erreichte dürfte aber noch viel umfassendere Erfolge

prognoſtiziren." Dagegen aber meint er auch S. 601: „Daß zumal, trotz des ſinkenden Einfluſſes der proteſtantiſchen Kirchen, doch die Kraft des Proteſtantismus nicht erlahmt iſt, zeigt allein ſchon die erſtaunliche Thätigkeit der moraliſchen Vereine in unſerem Jahrhundert. Der deutſche Proteſtantismus als ſolcher trägt bereits mehr als je das ganze geiſtige Leben der Nation." Und ſo ſchließt er, auf die großen bevorſtehenden Kriſen hinweiſend, ſpannungsvoll, als hätte er den Knoten geſchürzt in einem Drama, deſſen befriedigendes Ende ihm ſicher iſt. L.

Deutſche Geſchichte im 19. Jahrhundert. Von Heinrich v. Treitſchke. I. Bis zum zweiten Pariſer Frieden. 3. Auflage. Leipzig, S. Hirzel. 1882.[1])

Daß ein Buch, wie das vorliegende, welches die Zeitungen, mit verſchwindenden Ausnahmen, theils todt zu reden, theils todt zu ſchweigen ſich bemühten, in Zeit von zwei Jahren drei Auflagen erlebt hat, beweiſt erfreulicherweiſe, daß man auch ohne den Beiſtand der Tagespreſſe einen großen Hörerkreis gewinnen kann. Es war eine ſehr erlauchte Gemeinde, welche der Autor um ſich verſammelte, und er hat auf ſie gebührende Rückſicht genommen, indem er die von der Kritik beanſtandeten Stellen einer neuen Prüfung unterzogen hat[2]). Die Zahl derſelben iſt indes nicht groß; es iſt im weſentlichen das alte Buch geblieben, an deſſen Herrlichkeit ſich ſo viele Herzen erquickt haben, und wir zweifeln nicht, daß es noch lange fortfahren wird, die Jungen zu begeiſtern, die Alten zu belehren und dem Autor Freunde zu werben. *

Überſicht der hiſtoriſchen Literatur Ungarns im Jahre 1880.

Monumenta Comitialia Regni Transylvaniae. Siebenbürger Reichstagsakten. VI. 1608—1614. Herausgegeben von Alexander Szilágyi. [Budapeſt 1880.[3]) Verlag der ungar. Akademie.]

Der Herausgeber hat auf Grund des hier ſorgfältigſt publizirten urkundlichen Materials in der breitſpurigen Einleitung (S. 1 ff. und

[1]) Vgl. H. Z. 42, 330. 566; 43, 378.

[2]) Vgl. ſeinen Artikel: E. M. Arndt und Wrede in den Preußiſchen Jahrbüchern (Berlin, G. Reimer) 49, 320.

[3]) Der 1880 fällige Band 9 der Ungariſchen Reichstagsakten iſt erſt 1881 erſchienen, konnte daher nicht mehr berückſichtigt werden. — Zur ſiebenbürgiſchen Geſchichte vgl. Teutſch, Geſchichte der Siebenbürger Sachſen Band 2 (5. Buch).

303 ff.) ein in allen wesentlichen Punkten wohl für immer fixirtes Bild über diese Epoche der siebenbürgischen Geschichte vorangeschickt. — Der 5. Band hatte mit dem Hinweis auf das Emporkommen des verschlagenen Gabriel Báthory geschlossen. Aus dem vorliegenden Bande ersieht man nun, wie es diesem gelang, den Prager Hof durch das Versprechen einer katholischen Restauration, die turbulenten Haiduken aber dadurch zu ködern, daß er ihnen Austreibung der „Päpstlichen" in Aussicht stellte. Den durch leere Drohgerüchte in seinem Vorhaben bestärkten, regierungsmüden Sigismund Rákóczy bewog er auf dem Klausenburger Reichstag (März 1608) zur Abdankung, worauf bei der am 7. März vorgenommenen Wahl Báthory durch seine angeknüpften Verbindungen und sein vielverheißendes Schreiben die einstimmige Wahl erzwang. Indes nur auf Grund folgender Wahlkapitulation (S. 88): Religionsfreiheit, Aufrechthaltung des Prinzips der freien Fürstenwahl, Verpflichtung der Haiduken zur Vertheidigung des Landes und der freien Fürstenwahl, möglichste Aufrechthaltung des Friedens mit Türken und Deutschen, Respektirung der ständischen Freiheiten und Privilegien. Am 9. März erklärte sich Báthory auf seinem Stammsitz Ecsed der ständischen Deputation gegenüber auf diese Bedingungen hin zur Annahme der Fürstenkrone bereit, worauf er am 30., vom Volk und auch von einem Vertreter der mit allen Verhältnissen rechnenden Jesuiten, Namens Forró, begrüßt, in Klausenburg einzog. Nach Eidesleistung seinerseits (S. 98) bewilligte der Reichstag die laufenden Steuern, verfügte die Entlassung der Haiduken, von denen gegen 6000 in Matthias' Sold traten, der sie gegen Kaiser Rudolf verwendete, welch letzterer die Preßburger Stipulationen anzuerkennen sich weigerte. Báthory veranlaßte hierauf die Vorbereitungen zum Kampf gegen Radul, dem Woiwoden der Walachei, wobei er auch auf die Mithülfe Konstantin's, des Woiwoden der Moldau, rechnete. Der Theillandtag von Karlsburg (1608 15. Mai) forderte hierauf Radul zur Huldigung auf (S. 163), welchem Ansinnen der eingeschüchterte Woiwode auch entsprach. Es folgte ein zweiter Theillandtag von Klausenburg (9. Aug.), welcher den Vertrag mit Konstantin ratifizirte, kraft dessen dieser sich zu einem jährlichen Tribut von 8000 Gulden verpflichtete (welcher Verpflichtung er indes niemals nachgekommen ist). Zugleich kam es mit den Gesandten Matthias' in Kaschau zu folgender, mündlicher Vereinbarung: Báthory erklärt sich zum Abschluß eines Schutz- und Trutzbündnisses bereit, erkennt den Wiener Frieden als rechtsgültig an und verpflichtet sich, Matthias gegen jedermann, mit

Ausnahme des Sultans, zu unterstützen. Der für den 21. September einberufene Klausenburger Reichstag (S. 110) erklärte sich hiermit einverstanden, votirte dann zu Gunsten der fürstlichen Hofhaltung eine nach Anzahl der Hausthiere repartirte Steuer und löste sich hierauf auf. Der Schäßburger Reichstag (29. Nov.) war endlich Zeuge der Übergabe des längsterwarteten Fermans der Pforte an Báthory, kraft dessen der Fürst jährlich 10000 Gulden an Tribut leisten sollte. Über andere Vorschläge konnte sich der Reichstag nicht einigen.

Indessen war man betreffs der Allianz mit Matthias bei den in Preßburg fortgesetzten Verhandlungen auf unverhoffte Schwierigkeiten gestoßen. Matthias versagte Báthory den Titel „Illustrissimus" und verweigerte die Ausfolgung des Anerkennungsdiploms auf so lange, bis Báthory sowohl über die Höhe der zu leistenden Truppenhülfe, wie auch bezüglich des jährlich zu entrichtenden „Honorars" sich erklären würde. Der Klausenburger Reichstag vom 26. April 1609 votirte zwar eine Hofsteuer (S. 116), mit dem Gesandten Matthias', Daróczy, kam es dagegen hier ebenso wenig zu einem Vergleich wie auf dem für 9. Oktober einberufenen zweiten Klausenburger Reichstag (S. 162), obwohl der in Frage stehende Titel seitens Matthias' zugestanden wurde. Die Stände überließen nach Ausschreiben der Türkensteuer alles übrige dem Fürsten.

Um die Jahreswende 1609/10 bildete sich gegen den ob seiner thierischen Ausschweifungen und Gewaltthaten bereits bestens gehaßten Báthory eine Verschwörung, deren Theilnehmer sich in erster Reihe aus dem katholischen Adel rekrutirten. Die Sache ward aber verrathen, und dem Bistritzer Reichstag vom 25. März 1610 (S. 167 ff.) erübrigte nichts, als mit süßsaurer Miene die über Kornis, Kendy und Genossen verhängten Todesurtheile zu bestätigen. Kendy gelang es indes noch rechtzeitig die ungarische Grenze zu erreichen, nicht minder den in's Komplott verwickelten Jesuiten, deren Kollegium den Calvinern angewiesen wurde. Damit war jedoch die Sache nicht beendet, insofern Kendy sich der Unterstützung des oberungarischen Adels und der Österreich geneigten Partei zu erfreuen hatte. Es kam zu einer bewaffneten Begegnung Báthory's mit Palatin Thurzó bei Tasnád. Nachdem man sich gegenseitig in Rekriminationen erschöpft hatte — schon griffen die Haiduken beiderseits zum Schwert —, kam es wider Erwarten in Kaschau den 15. August zum Abschluß eines Vertrags auf Grund der oben angeführten (Kaschauer) Vorschläge. Unwillig acceptirte selben Báthory, um so freudiger der des ewigen Haders müde

Klauſenburger Reichstag (6. Sept., S. 180 f.). Zu einer Verſöhnung der Gemüther kam es aber nicht; das verhinderten ſchon jene von Matthias nicht ausgelieferten Attentäter. Kendy gelang es ſogar, Matthias perſönlich für ſich zu gewinnen, der die Ratifikation des Vertrages unter dem Vorwand von Formfehlern verweigerte. Neuerdings erhielten die kaiſerlichen Generäle Befehl zur Bereitſchaft (ſ. Inſtruktion an Gallo S. 194). Außerdem vermochten ſich auch die Haiduken ſchwer von dem liebgewonnenen Condottiereleben zu trennen. Báthory trug denn auch dem kritiſchen Moment, freilich in ſeiner Art, Rechnung: er verlangte vom Hermannſtädter Reichstag (10. Dez., S. 196) die Köpfe von 147 Adelichen und 100000 Gulden Strafgelder. Die Stände erzwangen indes Amneſtie für jene und Herabſetzung der Straffumme auf 52000 Gulden. Hierauf erwählte Báthory das ob dieſer Auszeichnung entſetzte, durch ſeine Söldner ausgeraubte Hermannſtadt zu ſeiner Reſidenzſtadt; auch ſollte die Stadt als Operationsbaſis gegen Radul dienen, den Báthory zu überrumpeln gedachte.

Wie bekannt, gelang es indes Radul doch in die Walachei zu entſchlüpfen und kurz hierauf, ſeinen von Báthory eingeſetzten Nachfolger Michne wieder zu entthronen (1611 Jänner). Báthory verlangte anläßlich dieſer Schlappe vom Hermannſtädter Reichstag (23. April S. 199) neue Kriegsſteuern und Adelsinſurrektion. Die Stände votirten beides, erſteres in der Höhe von 10 Gulden von jedem Haus; unter einem wurden auch allen jenen, die am letzten Kriegszug nicht theilgenommen, ihre Güter abgeſprochen. Unmittelbar darauf proklamirte indes das ſtädtiſche Element bewaffneten Widerſtand gegen den unberechenbaren Fürſten, das Burzenland, Kronſtadt unter ſeinem vielgewandten Bürgermeiſter Weiß, allen voran. Umſonſt ſchickte ihnen Báthory 7000 Haiduken auf den Hals: deren beſtochene Führer zogen auf die Kunde der auf dem Eperieſer Reichstag ſtatuirten ſtrengen Ahndungen gegen die Haiduken raſch nach Ungarn. Umſonſt verſuchte ſich Báthory ſelber im Belagerungskrieg: er mußte vor dem Kronſtadt zu Hülfe eilenden Radul eilend fliehen, wobei er dem gleichzeitig von Norden einbrechenden Forgách beinahe in die Arme gerieth. Es folgt die Belagerung Hermannſtadts, dann aber der Rückzug Forgách' und Radul's, worauf Báthory durch den Klauſenburger Reichstag (10. Okt., S. 207) den Sachſen eine Strafe von 100000 Gulden zuerkennen ließ, obgleich er ſelbſt ſeine Rettung einzig und allein der Tapferkeit der Hermannſtädter verdanken konnte. Eine im Spätherbſt in Tokaj

gesuchte Verständigung mit Thurzó führt nicht zum Ziel (S. 211). Damit schließt das Jahr 1611.

Der auf den 5. Februar 1612 einberufene Klausenburger Reichstag bewilligte nunmehr Mittel zur energischen Bewältigung Kronstadts, und ähnlich mußte der folgende am 15. Mai eröffnete Hermannstädter Reichstag (S. 218), die von Báthory im vorhinein entworfene Proskriptionsliste der Kronstädter Bürger acceptiren. Da gelingt es dem Báthory abtrünnig gewordenen Giczy unverhofft, die hohe Pforte für Kronstadt zu interessiren, dessen Bürger ein langes Sündenregister Báthory's übersenden. Die Pforte erklärt sich sogar mit Giczy's Kandidatur einverstanden, sofern er Boros-Jenö und Lippa übergibt und jährlich 15000 Dukaten Tribut zu zahlen sich bereit findet. Báthory, durch den vorzeitig übermüthigen Giczy selbst gewarnt, bleibt auch angesichts dieser Wetterwolke seiner sardanapalischen Natur getreu und überläßt es dem Reichstag von Karlsburg (26. Juni, S. 235), bei Matthias und Thurzó um Hülfe anzuklopfen. Noch einmal lächelt ihm das Glück: der den türkischen Truppen vorangeeilte Giczy vermag sich in Kronstadt nicht zu halten, und die Kronstädter selbst werden bei Hidvégh geschlagen, wo auch Weiß fällt. Trotzdem halten sich die Bürger ungebeugt, und schon erwächst dem Lande ein Rächer in Gabriel Bethlen, dem, ungeachtet seiner bisherigen Verdienste, der sich in Argwohn verzehrende Fürst nunmehr auch nach dem Leben trachtet. Umsonst dekretirt der Hermannstädter Reichstag (23. Nov., S. 251) die Acht gegen Bethlen und Giczy: die Lawine ist in's Rollen gerathen. Zwar kommt es im Frühjahr 1613 zu Preßburg zwischen Báthory's Gesandten Kamuthy und Matthias doch zu einem Vertrag, kraft dessen Báthory (laut den geheimgehaltenen Punkten) Religionsfreiheit und Amnestie für Katholiken und speziell für Jesuiten und selbst Türkenhülfe zusagt, laut den publizirten Punkten unter anderen auch Aussöhnung und Amnestie für Kronstadt zugesteht. Letzteres wohl nur nothgedrungen, da die Sachsen eben damals eine höchst drastische Schilderung ihres fürstlichen Wüstlings an Matthias überreichen ließen (S. 269 f.) und nebenbei Báthory ersuchten, er möchte mit seinem Aufenthalt in Zukunft Hermannstadt verschonen. Auch der Hermannstädter Reichstag (1. Mai, S. 273) ließ sich noch zur Ratifizirung der Preßburger Stipulationen bereit finden, ja dekretirte sogar in seiner Angst, daß Báthory der Titel pater patriae gebühre! Gleichzeitig öffnete Kronstadt seine Mauern und wurde die halbjährige Steuer auf

10 Gulden erhöht. Schon hatte aber der Diwan von jenen geheimen Paragraphen Kenntnis erhalten. Sultan Achmed hätte Báthory alles eher verziehen, nur das nicht, daß „er sich mit den Deutschen vertragen habe". Wir eilen über die nun folgende Katastrophe hinweg. Ibrahim-Pascha hielt dem im Lager vor Klausenburg abgehaltenen Ständetag (1613 Sept.) eine tüchtige Strafpredigt über seine Langmuth, Ängstlichkeit und Verstellung. „Wollt Ihr ihn auch für fernerhin noch?" donnerte er. „Wenn Ihr ‚Ja' sagt, lügt Ihr Euch selber an; denn hätten nicht welche von Euch uns gerufen, wären wir ja nicht hier." Eine mit echt türkischer Findigkeit angebrachte Fabel entschied definitiv zu Bethlen's Gunsten. Báthory entkommt zwar nach Großwardein, von wo aus er auf Forgách' Rath nach Huszt gehen sollte, um sich dort eventuell mit polnischen Söldnern zu vereinigen; doch zog er es selbst in diesem Moment vor, in Großwardein mit türkischen Schönen tändelnd die Zeit zu verscherzen. Bei einer von Giczy und den Haidukenführern Szilvassi und Ladányi geplanten Spazierfahrt wurde er am 27. Oktober erschlagen. Der Störenfried, der Konstantinopel, Polen und den Kaiser zugleich beunruhigte, war nicht mehr.

Schon vorher hatte ein zwölfgliederiger Ausschuß der Stände ein motivirtes Abschiedsschreiben an Báthory gerichtet, und schon am 23. Oktober war es in Klausenburg zur Neuwahl gekommen (S. 347 ff.). Skender-Pascha's Proposition lautete sehr einfach: Báthory muß beseitigt und ein neuer, beliebiger Fürst erwählt werden. Der anwesende Bethlen erhob sich hierauf, ersuchte um Wiedereinsetzung in seine Güter und Stellung und schilderte in beredten Worten die Gründe, welche ihn zur Flucht gezwungen hatten. In seiner Abwesenheit kam es alsdann zur Wahl. Da höchstens noch Bálint Szilassy in Betracht kommen konnte, so dauerte der Akt nicht lange: Bethlen ward einstimmig gewählt. Nach Ablegen des Eides auf die Verfassung und der Inthronisation zogen die Türken heim. Die Nachricht vom Tode Báthory's wurde mit Jubel aufgenommen. „Da wir Deutsche solches vernommen, sind wir von neuem lebendig geworden, da wir vorhin wegen Gefahr des Gabors todt waren, und haben nicht gewußt, was wir vor Freude thun sollten!" schreibt ein Sachse. Die Stände wahrten sich ihr Widerstandsrecht für den Fall erneuerter Tyrannei, die drei Nationen schlossen auf's neue Union mit einander — deren Spitze dermal hauptsächlich gegen die separatistischen Tendenzen der Sachsen gerichtet war. Die sächsische „Universität", die noch schwankende Machtstellung Bethlen's ausnützend, verweigerte die Steuern und setzte außer-

dem ihrerseits harte Bedingungen, welche Bethlen nach langwierigen Unterhandlungen (Ultimatum S. 389) im großen und ganzen acceptirte: Hermannstadt erhielt seine Autonomie zurück, der Fürst wie die Besatzung zogen aus der Stadt. Dann erst schwuren die Bürger den Treueid. Es folgte der Reichstag von Medgyes (1614 25. Febr., S. 404 ff.), wo vorerst die Mörder Báthory's vom erbosten Volke erschlagen wurden, was freilich niemandem gelegener kam als Bethlen und den Ständen, welche auf diese Art einer Zwangslage sich enthoben sahen. Die fürstliche Proposition in Betreff der Erbauung eines Residenzpalastes in Karlsburg und Errichtung einer gemeinsamen Landeskasse scheiterte hauptsächlich an den Sachsen. Angenommen wurden dagegen eine Reihe Gesetzentwürfe gegen Zauberer, Hexen, Wahrsager und verwandte Elemente, gegen Falschmünzer (letztere Verfügung sehr zeitgemäß), Festsetzung der halbjährigen Steuer auf 8 Gulden, Entwaffnung und Verwendung der Haiduken als Komitats-Friedenspolizei (S. 404 ff.). Bethlen's Stellung zum Wiener und Prager Hof blieb bekanntlich lange Zeit hindurch eine sehr prekäre. Noch im November 1613 hatte er den ungarischen Ständen, weiters Matthias, Chlesl und den acht Räthen Matthias' seine Erwählung mitgetheilt (S. 374). Am Wiener Hof sah man indes sein Regiment als das eines türkischen Vasallen mit scheelen Augen an — hieß ihn doch noch in viel späterer Zeit Ferdinand II. eine „walachische Bestie" —, und da Matthias' Regierung den Plan einer Reinkorporirung Siebenbürgens in Ungarn, wie selbe einen Moment lang Rudolf gelungen war, eigentlich niemals aufgab, so erließ man an den Palatin kriegerische Ordre. Vorerst wollte man die in den partes gelegenen Erbschlösser Báthory's: Huszt, Nagy-Bánya, Ecsed, Kövár und Tasnád überrumpeln, was Thurzó nicht einmal schwierig schien, doch nur in dem Falle, „daß man ihm Geld sende". In Ermangelung des letzteren versuchte er es mit guten Worten und zwar mit vollem Erfolg. Bethlen, zur Zeit noch in strittiger Lage, begnügte sich mit einem ohnmächtigen Protest. Es kam noch besser. Nachdem Chlesl seine Gesandten lange Zeit hindurch in Wien hingehalten, schickte er sie unter der Ausrede, ihre Kreditive sei nicht in der Ordnung, heim. Einen behielt er sogar als Geisel zurück. Zugleich ließ er durch Erich Lassota und Dóczy als Pfand der aufrichtigen Gesinnung Bethlen's die Übergabe Großwardeins fordern, welchem Ansuchen massenhaft nach Oberungarn transportirtes Kriegsmaterial Nachdruck verleihen sollte. Unter solchen Verhältnissen kam es naturgemäß weder am Maros-Vásárhelyer noch am Medgyeser Tag (S. 459 ff.)

zu einer Einigung. Die Stände wollten von einer Übergabe Großwardeins nichts hören, forderten vielmehr ihrerseits die Rückgabe jener geraubten Festungen. Die Gesandten Matthias' erklärten wieder ihrerseits auf letztere Angelegenheit wegen mangelhafter Instruktion nicht eingehen zu können. Ihre Proposition zielte auf Unterzeichnung eines geheimen Vertrages, gegen welche Zumuthung sich wieder Bethlen ablehnend verhielt, da es der Türke zweifelsohne bald erfahren würde. Ebenso resultatlos endigten die Verhandlungen in Klausenburg (Mai. Siehe die Vorschläge der Stände mitsammt den Randglossen der Gesandten S. 469 ff.). Zu einem schroffen Bruch kam es aber trotzdem mit nichten: man einigte sich vorerst in einen dreimonatlichen Waffenstillstand (S. 493). Kassay und Bengner reisten hierauf als Abgeordnete Bethlen's nach Wien, wo sie laut ihrer Instruktion vor allem die Rückgabe jener Orte fordern sollten. Zur selben Zeit ließen endlich die Sachsen durch Lassota Matthias eine Art Separatvotum überreichen (S. 502), worin sie sich erbötig erklärten, kaiserliche Truppen in ihre Mauern aufzunehmen und mit Einwilligung der Pforte von der Union abzufallen.

Den Schluß des inhaltreichen Bandes bilden die Verhandlungen des Wiener Staatsrathes (S. 505—535). Wenig trostreich gestaltete sich das Jahr 1614. Forgách wie Dóczy schreckten Matthias mit der Alarmnachricht, Bethlen wolle im Frühjahr in Ungarn einbrechen, worauf man sich am Hofe mit dem Gedanken der Kandidatur Kendy's befreundete. Indes begnügte sich Bethlen aus der Hand Skenderbeg's (12. Aug.) zu Kronstadt den Ferman entgegenzunehmen und bestätigte seine friedliche Gesinnung durch Absendung einer neuen Gesandtschaft an den Preßburger Reichstag (Instruktion vom 27. Juli, S. 548).

Kulturhistorisches Interesse bieten die Maximalpreistarife, welche die Reichstage von Klausenburg und Hermannstadt im Frühjahr 1609 festsetzten (S. 132 ff. Nach dem im Besitz des Superintendenten Teutsch befindlichen Original).

Sitzungsberichte der ungarischen Akademie der Wissenschaften.[1])

Sigismund Simonyi, über das Vokabularium Baldi's. — Die Abhandlung erweist bis zur Evidenz, daß Baldi's „Ungarisch-deutsches

[1]) Alles Angeführte im Verlag der Akademie erschienen, wo nicht anders bemerkt.

Wörterbuch" lediglich ein verstümmeltes Plagiat von Verancsics' „Dictionarium quinque nobilissimarum Europae linguarum" (erschienen 1595 zu Venedig) sei. Baldi's Werk muß sonach aus der Liste der ungarischen Sprachdenkmäler gestrichen werden. (Dieser Vortrag erschien gedruckt im „Philologischen Anzeiger" 1881 S. 111 ff.)

Alexander Jakab, über die Bedeutung der Kalender. — In Ungarn wurden die Kalender in den ersten zwei Jahrhunderten nach der Christianisirung in lateinischer, dann bis zum 15. Jahrhundert in nationaler Sprache verfaßt. Die Reformation schuf den protestantischen Volkskalender, der in Siebenbürgen je nach dem Sprachgebiet ungarisch oder deutsch verfaßt wurde. Nach dem Verlust der Selbständigkeit Siebenbürgens kamen wieder die lateinischen Kalender in die Mode.

Wilh. Fraknói, über die ältesten ungarischen Druckwerke. — Als solches galten bisher die von Komjáthi edirten Briefe des h. Paulus, 1533, in deren Vorrede freilich einer früheren Übersetzung gedacht wird. Fraknói fand nun auf einem Buchdeckel der Krakauer Bibliothek ein mit gothischen Lettern gedrucktes Fragment aus einer ungarischen Übersetzung des Paulus. Vielleicht ein Bruchstück jener älteren Ausgabe. Beiden läuft indessen die 1527 edirte zweite Auflage der Puerilia colloquia den Rang ab, zugleich das älteste ungarische Schulbuch.

Karl Pulszki, über Geschichte der Keramik in Ungarn. — Da es eine speziell ungarische Keramik nicht gibt, bietet dieser Vortrag wohl kein näheres Interesse für die Leser dieser Zeitschrift.

Béla Majláth, eine ungarische Gesandtschaft in Schweden im Jahre 1705. — Der Vortrag ruht auf dem Diarium des Grafen Nikolaus Szirmay, der als Gesandter der ungarisch-protestantischen Stände an den Hof Karl's XII. ging. Sehr ergötzlich zu lesen, wie schwer es dem Gesandten geworden, beim Staatskanzler Piper und seinem Sekretär Olai vorgelassen zu werden. Endlich half ein zur rechten Stunde offerirtes Faß Tokaier über alle Schwierigkeiten hinweg. Ein zweites Faß bahnte den Weg zur Audienz beim König, der in seiner unstäten Manier alles zugestand, aber nichts erfüllte. Es handelte sich einerseits um die Annahme der Protektorstelle über die ungarisch-protestantische Kirche, andrerseits um Geldunterstützung für die Schulen der letzteren. Die Gesandten waren schließlich froh, wenigstens die Stiftung von vier Stipendien an der Greifswalder Universität erzielt zu haben.[1])

[1]) Vgl. Liter. Berichte aus Ungarn 1880 S. 246—430.

Alex. Szilágyi, die Gesandten Daróczy und Lassota bei Gabriel Bethlen 1614. — Dieselben sollten Bethlen nach seiner Erwählung zu einer, wenn auch geheimgehaltenen, Huldigung Matthias gegenüber vermögen. Da indes Bethlen überzeugt war, daß die Türken sehr bald hinter das Geheimnis kommen würden, hatte es mit dem Abschluß einer dreimonatlichen Waffenruhe sein Bewenden (s. oben S. 338).

Alexander Bernát, über die geistigen Bewegungen im 18. Jahrhundert. — Ich verweise auf die „Literarischen Berichte aus Ungarn" 1880 S. 431. (Daselbst S. 368 auch die deutsche Übersetzung der Denkrede Franz Salamon's auf Michael Horváth, worin sich auch treffende Bemerkungen über die ungarische Historiographie überhaupt vorfinden.)

Vámbéry, über den Ursprung der Türken. — Ein Bruchstück aus einem neuen Werke des bekannten Autors. Handelt zunächst über die südsibirischen Funde, insbesonders über die Götzenbilder der Kurgunen und über die bisher unentzifferte Uigur-Inschrift.

Ign. Goldziher, über Baudenkmäler des Islam. (Erschien in der Budapesti Szemle. 1880.) — Gleichfalls ein Kapitel aus einem demnächst erscheinenden Werke. Der Vf. ist durch sein Buch „Der Mythos bei den Hebräern" auch im Ausland bestens bekannt. Ein zweites Kapitel des ersteren Werkes ist unter dem Titel „Le culte des saints chez les Musulmans" bei Leroux in Paris erschienen.

Ferdinand Barna, die Götter unserer Urreligion. — Es würde zu weit führen, die insbesonders durch die Polemik zwischen Ipolyi und Csengeri neu angeregten, strittigen Fragen auf dem Gebiete der ungarischen Mythologie weiter zu verfolgen. Barna erkennt in Ukkon den obersten Gott der alten Magyaren. Ukkon wird identifizirt mit „der Alte". Als Kriegsgott gilt: a hadak istene = Gott der Heere. Endlich wird auf ähnliche religiöse Vorstellungen der Mordwiner hingewiesen.

Mich. Bogisisch, über alte ungarische Musik. — Kommentirt insbesonders die alten Tinódy'schen Sangweisen. (Siehe „Literarische Berichte" 1880 S. 422.)

Coloman Thaly, zur Geschichte der Familie Bercsényi. — Eine Vorarbeit aus einem in Vorbereitung befindlichen Werke über diese hervorragende Familie der Rákóczi-Epoche.

Paul Kricskó, über die Schemnitzer Kammergrafen und die Schemnitzer Kammer. — Eine Vorarbeit zu dem unten genannten

Buche Wenczel's („Geſchichte des ungariſchen Bergbaus"), insbeſonders für die Zeit Sigismund's. (Auch in Buchformat erſchienen.)

Wolfgang Deák, Briefe ungariſcher Frauen aus dem 16. und 17. Jahrhundert. — Aus der mitgetheilten Korreſpondenz der Anna Pakſi, Anna Bakics u. a. ergibt ſich, welch lebhaften Antheil an den politiſchen Händeln dieſer Zeit dieſe Frauen genommen haben.

Alex. Szilágyi, über den ungariſchen Text der Memoiren Szamosközy's, welchen Vf. aufzufinden ſo glücklich war.

Heinr. Marczali, über die Eroberungspläne Joſeph's II. (Erſchienen in den Századok 1880 S. 207.) — Ein Bruchſtück aus der demnächſt auch in deutſcher Sprache erſcheinenden „Geſchichte Joſeph's II.".

Koloman Thaly, Ladislaus Ocskay im Beginn ſeiner Laufbahn. — Ocskay iſt eine Charakterfigur der Rákóczy-Zeit. Ein ebenſo verwegener Haudegen als charakterloſer Abenteurer. Schon während ſeiner Schulzeit wurde ihm wegen ſeiner Streiche durch den Henker das eine Ohr abgehauen. Anfänglich hielt er es mit den Kaiſerlichen, nahm dann franzöſiſche Dienſte und ſchloß ſich endlich Rákóczy an, in deſſen Sold er ſeit 1703 ſelbſt Wien wiederholt in Schrecken ſetzte, wie man ja auch noch heute in Mähren ſeiner Züge gedenkt.

Thaly, der Übertritt des Kurutzen-Generals Ocskay zu den Kaiſerlichen. — Ein Gegenſtück zum vorigen Vortrag. Ocskay litt es auch bei Rákóczy nicht lange. Auguſt 1708 knüpfte er verrätheriſche Unterhandlungen mit Graf Pálffy an, mit dem er ſich vereinigen wollte. Zuvor ſchon hatte er Burg Trencſin verrathen; jetzt überlieferte er die Feſte Groß-Tapolcſán und war eben im Begriff, auch Neuhäuſel in kaiſerliche Hände zu ſpielen, als er gefangen wurde. Der „Kaiſervogel" büßte am Galgen. — Bibliothekar Böſzörményi und Platzkommandant Möſchke zu Danzig haben den Vf. in liberalſter Weiſe in ſeinen Studien gefördert. (S. Liter. Berichte 1880 S. 418 u. 424.)

Karl Torma, der limes Dacicus — Der Vf., der ſich durch Ausgrabung des Altofener Amphitheaters (worüber ein eingehender Bericht vorliegt, ſ. Ungar. Revue 1881 S. 465) wohlverdienten Ruf erworben, hat ſich in den letztverfloſſenen Ferien der Aufgabe unterzogen, den noch unbekannten Theil des limes Dacicus zu erforſchen. Bisher galt die Meinung Römer's und Ortvay's, daß dieſer limes nicht römiſchen, ſondern barbariſchen Urſprungs ſei. Torma hat nun aber den römiſchen Urſprung des vallum und zugleich auf eine Ent-

fernung von 60 Kilometer deſſen genaue Richtung nachgewieſen, ausgehend von Kis Sebes bis Zihó. Der limes läuft zumeiſt auf dem Grat des Gebirgszuges durch dichte Waldungen. Unmittelbar auf dem vallum fanden ſich Ruinen von 25 propugnacula. An der nördlichen Krümmung des limes wurden die großartigen Überreſte der Befeſtigungen von Porolissum eingehender Unterſuchung gewürdigt. In den tumuli bei Szilágy-Nagyfalu meint T. Spuren der Jazygae metanastae entdeckt zu haben. Möglich, daß der limes Dacicus mit den ſog. Römerſchanzen des Banats in Zuſammenhang ſtand. Ferner weiſt T. auf die Unterſchiede zwiſchen dem daciſchen und dem brittiſchen, wie auch germaniſchen limes hin. — Über den Endzweck dieſer Befeſtigungen laſſen ſich nur Vermuthungen anſtellen. T. meint, Trajan wollte dadurch eine Operationsbaſis gewinnen, auf welche geſtützt er dann die Grenzen Pannoniae inferioris nach Norden zu, ſagen wir bis zum Karpathenkamm, jene Daciens aber bis zur heutigen Moldau, reſp. bis zum Schyl ausdehnen konnte. Indes ſahen ſich Trajan's Nachfolger zur Defenſive gezwungen und begnügten ſich, das ſtark bedrängte Dacien von Weſten nach Oſten durch künſtliche Grenzen zu befeſtigen. Die Ausläufer des öſtlichen Zwickels laſſen ſich nun eben im Szekler vallum verfolgen. Das weſtliche vallum entſtand wahrſcheinlich zur Zeit Antoninus Pius' und wurde unter Alex. Severus beendet. Würde man den Plan Trajan's feſtgehalten haben, ſo hätte der daciſche limes Anſchluß an jenen limes erhalten, der vom Knie der Donau bei Waitzen gegen die Theiß ſich hinzog, ſo daß alſo Dacien zur unmittelbaren Nachbarprovinz von Pannonia inferior geworden wäre. Mit der Hypotheſe, das castrum beim heutigen Sebes Váralja habe Resculum vicus Aficaenorum oder Afigaenorum geheißen, ſchließt die vortreffliche Abhandlung, welche unſere Kenntniſſe über Dacien in erfreulichſter Weiſe erweitert. T. iſt übrigens ſchon vorher die Genugthuung widerfahren, daß Mommſen im 3. Band des Corpus Inscriptionum Latinarum ſeine früheren Unterſuchungen für richtig befunden und verwerthet hat. So insbeſonders die Identifikation Porolissums mit Mojgrad und ſeine Nachforſchungen über das vallum zwiſchen Kis Sebes und Mojgrad. — Auf Grund dieſer neuen Unterſuchung wird nun Profeſſor Kiepert ſeine dem C. I. L. beigeſchloſſene Karte ergänzen können.

Ed. Wertheimer, die Quadrupel-Allianz 1780—1790. — Ein auf urkundlichem Material des Wiener Staatsarchivs ruhender Vortrag über die Allianz zwiſchen Öſterreich, Spanien, Frankreich und

Rußland, deren Koſten bekanntlich die Türkei bezahlen ſollte. (S. Liter. Berichte 1880 S. 420.)

Mich. Zſilinſzky, Benedikt Virág als Hiſtoriker. (Abgedruckt in den Századok 1880 S. 207.) — Eine Gelegenheitsrede anläßlich der Errichtung einer Gedenktafel an Virág's Wohnhaus in Ofen.

Samuel Kohn, die Ofener Juden während der Türkenzeit. — Von der unzweifelhaft vorhanden geweſenen Judengemeinde in Ofen verliert ſich in den letzten Decennien vor der Schlacht bei Mohács jede Spur. 1541 taucht ſie dann ſofort wieder auf. Während der Türkenherrſchaft blieb ſie durchgehend autonom, im ausſchließlichen Beſitz des Handels, in denkbar günſtigſter ſozialer Stellung, von jeder Einquartirung befreit. Dieſen Vorrechten entſprechend hielten es die Juden auch 1686 mit der türkiſchen Beſatzung, mußten denn auch für ihren Widerſtand bitter büßen. (S. Liter. Berichte 1880 S. 399.)

Ludw. Thallóczy, Graf Moritz Benyovſzky und die Anfänge des ungariſchen Küſtenhandels. — Auf Wunſch Maria Thereſia's und Kaunitz' arbeitete der bekannte Graf Benyovſzky nach ſeiner Rückkehr aus Kamtſchatka eine Denkſchrift aus, wie man dem ungariſchen Küſtenhandel auf die Beine helfen könnte. Da es aber an den materiellen Mitteln gebrach, wurden dieſe ſchönen Pläne nicht verwirklicht. Ein zweites Unternehmen, die Errichtung einer Transportgeſellſchaft in Bukareſt, mißglückte gleichfalls, worauf der bankerott gewordene Graf nach Amerika überſiedelte.

Vincenz Bunyitai, Oligarchen des Biharer Komitats. — Handelt über die gegen Andreas III. aufſtändiſchen Söhne des Parteiführers Thomas. (S. Liter. Berichte S. 411.)

Anton Pór, Verhandlungen zwiſchen Papſt Pius II. und König Matthias Corvinus. — Ein Beitrag zur Geſchichte des Mantuaner Konzils. (S. Liter. Berichte 1880 S. 412.)

Auguſt Graf Zichy, über die Kunſt der Japaneſen. (In deutſcher Überſetzung erſchienen in „Literariſche Berichte aus Ungarn" 1880 S. 1.)

In der Zeitſchrift Századok, dem Organ der Ungariſchen Hiſtoriſchen Geſellſchaft, erſchien:

Jul. Pauler, Lebedias, Atelkuzu, Millenarium (S. 1 ff.). Dieſe Abhandlung ſchließt ſich an die im Jahrgang 1879 der Századok publizirten Abhandlungen Botka's an. Während Horváth und Karl Szabó als Jahr der Einwanderung 889, Szalay 894, Botka 884 fixirten, verlegt Pauler ſelbes auf 895. Als Reſumé des ſehr ein-

gehenden Aufſatzes theile ich folgendes mit. 889 werden die Ungarn durch die Petſchenegen aus Lebedias verjagt, ſetzen während des Rückzugs bei Kiew über den Dniepr und laſſen ſich in Atelkuzu nieder. Ende 889 oder Anfang 890 wird Árpád zum erblichen Fürſten erwählt. 892 verbündet er ſich mit Arnulf gegen Suatopluk. 894 dringen die Magyaren in dichten Scharen nach Pannonien, das gründlich ausgeplündert wird, ziehen aber hierauf wieder heim. 895 nehmen ſie im Bund mit Byzanz am Angriff gegen die Bulgaren Theil, werden dann von den Petſchenegen auf's neue vertrieben (aus Atelkuzu) und ziehen nun um 895 über die Karpathen nach den oberen Theißgegenden. Die Möglichkeit der Einwanderung längſt der unteren Donau verwirft P. und motivirt dieſe Meinung mit dem Hinweis, daß die Ungarn während des Zuges durch die Walachei auf einer Diſtanz von 70 Meilen permanent Flankenangriffen ſeitens der Petſchenegen ausgeſetzt geweſen wären, während der Abmarſch nach Nordweſt ſie raſch aus dem Bereich ihrer Feinde brachte. — Bezüglich der Einwanderungsfrage iſt es bekanntlich abſolut unmöglich zu einem poſitiven Reſultate zu gelangen, und auch Neues wird nicht viel mehr vorgebracht werden können.

Col. Thaly, Feldzug jenſeits der Donau 1707. (Fortſetzung der Abhandlungen aus dem Jahrgang 1879. Zugleich im Sonderabdruck bei Tettey, Budapeſt erſchienen.) — In dieſem ganzen, in hundert kleine Gefechte ſich zerſplitternden Feldzug kam es nur viermal zu größeren Waffenthaten: bei Csáſzár, Keneſe, Wieſelburg und Deutſch-Kereſztúr (in der Nähe Ödenburgs). Jedesmal ſiegten die Truppen Bottyán's. Eingehend wird das Gefecht bei Kereſztúr gewürdigt (2. Sept.), an welchem ſich von Seite der Kurutzen etwas über 4 Regimenter Cavallerie und 1 Regiment Infanterie betheiligten. Die übertreibenden Berichte Nádasdy's und Feſtetich' werden auf ihr richtiges Maß reduzirt. Ferner konſtatirt Thaly, daß die beiden Kisfaludy und Adam Balogh am Gefecht überhaupt nicht theilnahmen. Richtiger erweiſt ſich der Bericht des kaiſerlich geſinnten Ritters (aus Ödenburg), ebenſo jener der Kölner Relationes und die Kommentarien Kolinovics'. Mit dem Austreten der Flüſſe nahm der Feldzug ein vorſchnelles Ende. Bottyán ſollte hierauf an Stelle des unfähigen Anton Eſzterházy die Truppen um Neuhäuſel übernehmen, war aber genöthigt, im Bad Rákos ſeiner Wunden zu pflegen. Noch im November ging es dann neuerdings über die ſteiriſche Grenze, wobei es Bezerédy um ein Haar gelungen wäre, den bei Wiener-Neuſtadt ſich am Waidwerk ergötzenden Kaiſer Joſeph zu fangen. Die Kurutzen bezogen hierauf Winter-

quartiere. Ihre Stärke kann man während des Feldzuges auf ca. 9000 Mann Kavallerie und 12000 Mann Infanterie veranschlagen.

Karl Tagányi, Ursprung der deutschen Kolonisten des Neutraer Komitats (S. 64 f.). — Daselbst haben sich um Lehota und Deutsch-Próna bis heute deutsche Ansiedler, die sog. „Handerburzen", erhalten, welche man früher für Abkömmlinge der Quaden und Markomannen, seit Schröder, Krones und Borchgrave aber für Brüder der Zipser und Siebenbürger Sachsen ansah. Urkundlich ist indes vor 1267 keine Spur nachweisbar; die Gegend scheint eine wenig bewachsene Wildnis gewesen zu sein, um deren Kultur der vielgelästerte Matthias Csák zuerst Verdienste sammelte. Unter Robert Karl finden sich dann urkundliche Beweise für die Ansiedlung der Kolonisten. Bei Fejér (Cod. Dipl VIII. V. VII, 225) steht ein Privileg für die Ansiedler in Poruba, in welchem es sich in erster Reihe immer um Waldrodungen handelt. In Deutsch-Próna hat noch heute jeder Bauer seinen Antheil am gemeinsamen Wald und Feld, welche Theile aber den Namen ihres einstigen Besitzers führen. Dem Dialekt nach steht die Kolonie am nächsten den Bewohnern von Metzenseifen und jenen der Bergstädte. Daß die Ansiedler von dort her stammten, darauf deuten auch die jetzt verlassenen Goldwäschereien hin. (Vgl. Schröer's Aufsatz in: Wiener Sitz.-Berichte Bd. 44.)

Theod. Lehoczki frischt das Andenken des Hofkaplans der Königin Elisabeth, Johannes, auf, dessen in einer Urkunde von 1364 gedacht wird, dessen Werke aber verloren gingen.

Árpád Károlyi, der Feldzug des Deutschen Reiches in Ungarn 1542. (Abschluß der schon im vorjährigen Jahrgang begonnenen Abhandlung, welche wohl auch bald in deutscher Übersetzung erscheinen wird.) — Der Vf., der zumeist aus dem Wiener Staatsarchivschatz schöpfte, sieht den letzten Grund des Mißlingens dieser mit so viel Energie begonnenen Unternehmung hauptsächlich in der Schwäche der Centralgewalt und der Unzulänglichkeit der ständischen Verfassung, wie in dem Gegensatz beider Faktoren.

Alex. Jakab, die Pragmatische Sanktion in Siebenbürgen. Gleichfalls ein abschließender Artikel zum Jahrgang 1879. — Vf. weist auf die vielen Schwierigkeiten hin, mit welchen die siebenbürgische Hofkanzlei und der Landeskommandirende, Georg Lobkowitz, zu kämpfen hatten, um die Inartikulirung der Pragmatischen Sanktion durchzusetzen (1744). Die Majorität der Stände ließ sich erst durch Androhung der königlichen Ungnade dazu bereit finden. Auch die hierauf bezüglichen

Blätter der Reichstag-Diarien wurden ausgeschnitten und vernichtet, so daß der Historiker sich auf die Berichte der Deputirten angewiesen sieht.

Eduard Wertheimer, Hermannstadt während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. — Sehr lehrreiche kulturhistorische Notizen zur Geschichte des aufgeklärten Absolutismus. Den sich regenden Freiheitsdrang der sächsischen Bürger wehrten der Rath und die Synode energisch ab, deren Fürsorge sich bis auf die Kleiderordnung und Hochzeitsgelage erstreckte. Auch auf den Gegensatz zwischen der damals aufkommenden, aristokratisch gesinnten Bürgerclique und der übrigen Bürgerschaft fällt manches Streiflicht. (Vgl. Ungar. Revue 1881 S. 721. 825.)

Coloman Thaly berichtet über ein 1669 am Eperieser Gymnasium aufgeführtes Theaterstück: Papinianus Tetragonos', dessen Hauptrollen der später berühmt gewordene Tökölyi spielte. Mehrere der jugendlichen Schauspieler fielen später als Opfer der Mordlust Caraffa's.

Adalb. Radvánszky, Siegel mit ungarischen Umschriften aus dem 14. und 15. Jahrhundert. — Bisher kannte man aus der Zeit vor 1526 nur fünf solcher Siegel: 1) Aus dem Jahre 1510 mit der Inschrift Tura· Ao. 2) 1511. Siegel des Dorfes Gyarmati. 3) 1514. Siegel der Stadt Fegyvernek. 4) 1520. Siegel des Dorfes Gerjen. 5) 1487. Amtssiegel des Dorfes Bámos. Radvánszky konstatirt zunächst, daß das Siegel von Gerjen in's Jahr 1540 gehöre; daß ferner die Inschrift „Tura· Ao" des erstgenannten Siegels doch unmöglich für eine ungarische gelten könne, wie überhaupt das Siegel ein Falsifikat aus dem vorigen Jahrhundert zu sein scheine. Ebenso sei die Authenticität der Siegel von Fegyvernek und Gyarmati nicht über alle Zweifel erhaben. Verbleibt demnach als hierher gehörig einzig und allein das an fünfter Stelle genannte Siegel. — An diese Untersuchung schließt sich dann der Nachweis über drei neuentdeckte Siegel aus dieser Epoche: 1) jenes des „Kazai Kakas Ladislaus" aus dem Jahre 1380, 2) jenes des „Gymesi Forgács Péter" 1412 und 3) jenes des Grafen Peter Perényi 1415.

Ludwig Szádeczky, Analekten zur Belagerung Erlau's (1552). — Vf. theilt drei gleichzeitige Briefe mit. Der erste ist vom Hofrichter Nikolaus Henyei zu Önod an Melchior Balassa gerichtet und bezieht sich auf den am 12. September unternommenen Sturm. Der zweite von Nikolaus Files an Franz Thurzó, datirt aus Csábrág bei Drégely, berichtet über die in der Festung herrschende Hungersnoth. Der dritte Brief endlich aus derselben Quelle kündigt den nächsten Sturm für den 12. voraussagend an.

Joseph Szalay, Nationale Verhältnisse in den ungarischen Städten während des 13. Jahrhunderts. — Eingangs wird der relativ schnellen Verschmelzung des ungarischen mit dem eingewanderten italienischen Element Erwähnung gethan. Slawischer Einfluß hatte sich bis dahin noch nicht geltend gemacht. Das deutsche Element dagegen widerstandkräftig, und auf diesem ruhte nächst dem ungarischen die Kulturentwicklung. An Reichthum und Geschäftspraxis waren aber ohne Zweifel die in den Centren des Landes (Stuhlweißenburg, Gran) angesiedelten Italiener allen andern voraus.

Viktor Concha, Über die Flugschrift „Vexatio dat intellectum". 1765. — Bekanntlich wurde diese Flugschrift, welche der Kgl. Majestät empfindlich nahe trat und selbe unter die Kontrolle des von den Ständen zu erwählenden Statthaltereirathes stellen wollte, auf Befehl Maria Theresia's durch Henkershand verbrannt. Lange Zeit war die Schrift überhaupt verschollen; noch Horváth meinte, es sei kein einziges Exemplar auf uns gekommen. Doch hatte man in den Referaten der Hofkanzlei eine Direktive über deren hochverrätherischen Inhalt (vgl. Krones, Ungarn unter M. Theresia und Joseph. 1871). Mittlerweile ist man doch einem Exemplar auf die Spur gekommen, welches dem Nationalmuseum einverleibt wurde. Die Schrift richtet sich in energischer Weise gegen den königlichen Hochmuth und Vermessenheit, betont, daß M. Theresia nur „fide et virtute Hungarorum" regiere, schlägt das eingangs erwähnte Mittel zur Beschränkung der königlichen Suzeränität vor und gipfelt in einem Dialog zwischen Nero und Seneca, dessen Pointe sich gegen M. Theresia kehrt. Als rother Faden kann die Betonung und Wahrung der Adelsprivilegien gelten. Das vorhandene Exemplar trägt die Jahreszahl 1785. Natürlich hat es in alter und neuer Zeit viele interessirt, wer der Autor gewesen. Im Museum-Exemplar steht diesbezüglich eine Randglosse von Kazinczy's Hand, wonach Referendar Török der Urheber gewesen. So viel steht fest, daß gegen Török schon seiner Zeit Verdacht vorlag, der sich indes zu seinem Glück als unbegründet erwies. („Da gratulire ich dem Török, er hätte mir diese That mit dem Kopfe gebüßt" — sind M. Theresia's eigene Worte.) C. meint, der Domherr a latere des Primas Barkóczy, Georg Richwaldszky, wäre dem Pamphlet nicht fern gestanden. Indessen war das ein ruhiger Stubengelehrter, der sich niemals in politicis versucht, und so wird es auch bezüglich dieser Schrift vorderhand noch heißen müssen: stat nominis umbra.

S. 607 wird von einem Anonymus auf eine Landkarte Ungarns

aus dem Jahre 1528 aufmerksam gemacht (in verkleinertem Maßstab reproduzirt durch den Budapester Photographen Klösz zu beziehen). Nach des jüngst verstorbenen Fabritius' Urtheil handelt es sich dabei um eine Kopie eines älteren Originals. Die Kopie wurde 1528 in Ingolstadt bei Apiani gedruckt und ist jetzt im Besitz des Grafen Alexander Apponyi, welcher auch die Apianische Karte aus dem Jahre 1553 ein Unikum besitzt.

Coloman Demkó, Über das Archiv der Stadt Leutschau. — (Vgl. desselben Vf. Aufsatz im Programm der Leutschauer Staatsrealschule 1880.) Der verdienstvolle Archivar obgenannter Freistadt sichtet schon seit Jahren das (trotz des Brandes vom Jahre 1550) noch immer sehr werthvolle städtische Archiv und theilt in diesem Prospekt gleichsam das vorläufige Resultat seiner Arbeiten mit. Bis zum Jahre 1660 vorschreitend sind jetzt 4481 Urkunden geordnet; die älteste datirt von 1280. Insbesonders wichtig erweist sich das Archiv in Bezug auf die Regierung König Ferdinand's I., der den ihm treu zugethanen Bürgern umfassende Privilegien verlieh. In großer Menge finden sich Erlasse von Schwendi, Teuffenbach, Nikol. Salm, Hardegg, Nogarola, Ruber u. a. — bis in die Zeit Basta's. Ferner ein Bericht des Postmeisters im kaiserlichen Heere über die Rückeroberung der Festung Raab. Briefe der Reformatoren Stöckl, Skultéty, Bels, Martin Wagner. Städtische Kameralrechnungen. 164 Berichte der städtischen Ablegaten an den Reichstagen. Zur Kulturgeschichte: das städtische Rathsprotokoll u. s. w.

Wolfgang Deák, zur Emailfrage. — Gelegentlich der neuerlichen Untersuchung der ungarischen Krone[1]) ist über die in Ungarn früherer Zeit in großer Blüte gestandene Emailmalerei eine lebhafte Kontroverse entstanden. Deák fügt gleichfalls einen Baustein dazu, indem er aus der Zeit 1453—1660 einzig und allein in Klausenburg 400 Goldschmiede nachweist.

Alex. Szilágyi, die gräflich Telekische Bibliothek zu Maros-Vásárhely. — Diese in ihrer Art einzige und bis in die neueste Zeit gar nicht verwerthete Bibliothek wird jetzt endlich geordnet. Die darin vorhandenen Urkunden aus der Arpádenepoche hat Karl Szabó edirt; derselbe wird demnächst auch die auf das Szeklerland bezüglichen Dokumente herausgeben. Die auf die Wesselényi-Verschwörung sich be-

[1]) Ein vorläufiger Bericht über diese erste, genaue Untersuchung erschien deutsch im 3. Heft der „Literarischen Berichte aus Ungarn". 1880. S. 350.

ziehenden Korrespondenzen mit Ludwig XIV. wird Szilágyi selbst ediren.

Graf Nikolaus Lázár, Szekler Gespane bis zur Schlacht von Mohács. — Eine tabellarische Übersicht der urkundlich nachweisbaren Gespane.

Árpád Károlyi, Ein Brief vom Historiker Forgách. — Károlyi fand im Wiener Geheimen Staatsarchiv einen Brief des genannten Historikers aus der Reformationszeit, in welchem sich schon deutlich die Heiratslust des geistlichen Herrn abspiegelt. Bekanntlich erhielt Forgách dazu päpstliche Dispens, fand aber keine seiner würdige Braut. Nebenbei kann der Brief als Beleg für die damals Max II. sehr ungünstige Stimmung im Lande gelten. —

Von eingehenden und gewichtvollen Kritiken über jüngst erschienene Werke finden sich vor: Friedrich Pesty, über Schwicker's Geschichte der Serben, welch letzterem zum Vorwurf gemacht wird, daß er das politische Verhalten der ungarischen Serben in viel zu loyalem Lichte dargestellt habe. Sodann eine Kritik Torma's über „Geschichte der Stadt Budapest" von Salamon. Endlich eine Kritik Pesty's über Szentkláray, 100 Jahre aus der Geschichte Südungarns.[1]) —

In der Zeitschrift Erdélyi Muzeum (Siebenbürger Museum) publizirt Frau Sophie Torma einen sehr werthvollen Artikel über die prähistorische Epoche Siebenbürgens, als dessen Resultat sich ergibt, daß Zinn, Bronze und Eisen schon vor der Keltenzeit nachweisbar sind, Silber und Goldfunde dagegen aus jener Zeit nicht vorkommen. Welchem vordacischen Volke die Funde zuzuschreiben, darüber herrscht tiefes Dunkel. —

Aus der Zeitschrift Keresztény magvető (Christl. Sämann) hebe ich den von Alex. Deák herrührenden Artikel hervor, woraus sich ergibt, daß nicht Alesius der erste calvinische Bischof Siebenbürgens war (wie nach Peter Bod vermuthet wurde), sondern David. Alesius bekannte sich zur lutherischen Kirche. —

Vom Honvédhauptmann Kápolnai findet sich in den Berichten der Ludovica-Akademie ein bemerkenswerther Aufsatz „Zur Geschichte des ungarischen Kriegswesens". Kann als Gegenstück zu dem von Hofrath Becker 1878 im Wiener Militärwissenschaftlichen Verein „über die Schlacht von Dürnkrut" gehaltenen Vortrag gelten. —

[1]) Ausführlich besprochen von Schwicker in: Liter. Berichte. 1880. S. 389.

Aus dem Beiblatt der Századok, der Történelmi Tár (Hiſtoriſches Archiv), nenne ich:

Wilhelm Fraknói, Beiträge zur Biographie des Matthias Dévai Biró. — Ergänzt die Monographie von Révéſz in einigen Punkten. Zunächſt bezüglich der Entweichung Dévai's aus dem Preßburger Gefängnis (zwiſchen 18. bis 21. Juli 1533). Sodann in Betreff des Beſuches bei Melanthon (1541), deſſen Fürwort ihm eine Seelſorgerſtelle verſchaffen ſollte. Reſultatlos kehrte er dann ſchon 1543 Frühjahr heim, worauf er in Miskolcz eine Stelle erhielt, dieſelbe aber infolge des Widerſtandes ſeitens des katholiſchen Klerus nicht anzutreten vermochte.

Alex. Szilágyi, Korreſpondenz Johann Kemény's und Paul Bornemisza's. 1644—1665. — Ein Beitrag zur Geſchichte des Feldzuges Georg Rákóczy's. Mittels der hier mitgetheilten Korreſpondenz Kemény's kann man den intereſſanten Beweis führen, wie ſehr derſelbe Kemény ſpäter in ſeinen Memoiren Rákóczy in böswilliger Weiſe verunglimpfte. Als Entſchuldigung mag der Umſtand dienen, daß das unglückliche Ende des 1658er Feldzugs und die bitteren Erlebniſſe der Gefangenſchaft in Kemény die Erinnerung an die von Rákóczy empfangenen Wohlthaten verlöſcht hatten. Das günſtige Urtheil Szalárdy's über Rákóczy's Edelmuth und Patriotismus wird durch dieſe Publikation auf's neue erhärtet.

Árpád Károlyi, Korreſpondenz Frater Georg's. 4. bis 6. Artikel. — Dokumente des Wiener Staatsarchivs aus dem Jahre 1551, bisher nicht benutzt.

Samuel Kohn, jüdiſche Quellen zur ungariſchen Geſchichte. — U. a. über die Belagerung Ofens 1684, bei welcher die Juden ſich gut türkiſch geſinnt erwieſen. Dieſe Abhandlungen erſchienen ſeitdem auch in Buchform. (Bei Zilahi, Budapeſt 1881.)

Heinr. Marczali, Regeſten aus ausländiſchen Archiven. Zur Geſchichte Katharinens von Brandenburg, Gemahlin Bethlen's. 1629—1658. Ferner: Zu den ungariſch-türkiſchen Beziehungen. 1660—1664.

Stephan Szilágyi, Beiträge zur Kulturgeſchichte. — Iván Nagy hat im Jahrgang 1874 der Századok 243 in Ungarn thätig geweſene Künſtler nachgewieſen. Szilágyi ermittelt jetzt neuerdings die Namen und Lebensverhältniſſe von 103 bisher nicht näher gewürdigten Künſtlern.

Fejérpataki, die Einnahmen König Wladislaus' II. — Die Abhandlung ergibt als jährliche Einnahme in Ungarn 19380 und in Siebenbürgen 8000 Gulden.

Karl Szabó, zwei Urkunden zum Geburtshaus Matthias Corvinus' in Klausenburg.

Derselbe, Abgabenverzeichnis des Biharer Komitates im Jahre 1560.

Derselbe, Gábor Báthori und die Haiduken. Neun Urkunden aus den Jahren 1608—1611.

Derselbe, Beiträge zur Biographie Franz Szalárdi's.

Colom. Thaly, Aktenstücke zum Tod des Kurutzen-Generals Alexandre Jean de Vissenacq de Scutriy. († 1707. Beziehen sich auf die Kosten des Begräbnisses.)

Jul. Pauler, Verhör Frangepan's in Wiener-Neustadt. 1671 am 28. April. — Das von Rački übersehene Protokoll ist hier zum ersten Male ganz publizirt.

Iván Nagy, Briefe an Stephan Fáy, Schloßhauptmann von Murány. — Beiträge zur Zeitgeschichte des Feldzuges Franz Rákóczy's 1704.

Florian Römer, Regesten des Schlosses Tihany. 1585—1590.

Alex. Szilágyi, Briefe der Helene Zrinyi, welche seiner Zeit Horváth in seiner Biographie dieser berühmten Heldin nicht benutzte. Vier Briefe stammen aus der Zeit nach Aufheben der ersten Belagerung Munkács', zwei aus der Zeit der zweiten Belagerung (1687).

Jul. Nagy, Beiträge zum Preßburger Reichstag 1619. Briefe von Emerich Thurzó, Johann Rimay, Gaspar Csáty, Franz Armpruszter u. a.

Alex. Szilágyi, unedirte Briefe zur politischen Korrespondenz Gabriel Bethlen's. 1613—1619. Vier Briefe an Chlesl, mehrere an Sigismund III. und Matthias II.

Árpád Károlyi, unedirte Briefe zum Kriegszug des Deutschen Reiches 1542. Sämmtlich von Ferdinand I. an Karl V. gerichtet. — Ferdinand gab sich trotz der deprimirenden Wirkung des Falls von Ofen überkühnen Hoffnungen hin und versuchte Karl zur persönlichen Übernahme des Kommandos beim nächsten Feldzuge zu überreden. Ein Schreiben Franz' I. an die deutschen Fürsten und Stände räth diese vom türkischen Feldzug ab, der nur die Habsucht der Habsburger fördere (21. April 1542 von Montreal datirt). Noch war das Heer nicht ausmarschirt, und schon klagten die Führer über Sold-

mangel. Vom Kurfürſten Joachim von Brandenburg findet ſich ein die Eroberung Peſt's beſprechender Plan vor, welch erſtere der Belagerung Ofens vorgehen müſſe. —

Von Einzelwerken nenne ich:

Hugo Payer, Bibliotheca Carpathica. (Kaſchau, Verlag des Karpathen-Vereins. 1880.) Gute bibliographiſche Zuſammenſtellung, welche auch für die polniſche Geſchichtsliteratur von Nutzen ſein dürfte.

Aug. Greguß, die Laufbahn Shakeſpeare's. (Verlag der Akademie. Budapeſt 1880.) Preisgekröntes Werk des auch im Ausland angeſehenen Äſthetikers. Bruchſtücke daraus erſchienen überſetzt im Magazin für Literatur des Auslandes 1879.

Eugen Abel, über die Corvin-Codices. (Verlag der Akademie. 1879.) Eine textkritiſche Studie.

Aron Szilády, das Leben des Pelbárt von Temesvár. (Verlag der Akademie. Budapeſt 1880.) Führt den Nachweis, daß Pelbárt der Verfaſſer der Katharinenlegende (eines der älteſten ungariſchen Sprachdenkmäler) ſei.

Viktor Myskovszky, die St. Egydiuskirche in Bartfeld. (Verlag der Akademie. Budapeſt 1879.) A. u. d. T.: Ungariſche Archäologiſche Alterthümer. 4. Band 1. Theil.

Jul. Vajda, das Großwardeiner Regiſtrum. (Budapeſt, Athenäum. 1880.) Quellenkritiſche Studie über dieſes insbeſonders in kulturhiſtoriſcher Beziehung werthvolle Diarium (1209—1235).

Deſider Csánki, Handelsverhältniſſe Ungarns im Zeitalter Ludwig's I. (Budapeſt, Weißmann, 1880). Eine fleißige Erſtlingsarbeit.

Karl Rimely, Capitulum ins. Ecclesiae Collegiatae Posoniensis ad S. Martinum. (Preßburg. Als Manuſkript gedruckt.) Eine ſehr verdienſtvolle Arbeit vom Verfaſſer der „Geſchichte des Wiener Pazmaneums", auf Grund des Kapitelarchivs.[1])

Vincenz Bunyitai, unbekannte Abteien (Gran 1880. Separatabdruck aus „Ungar. Sion"). Handelt über folgende, jetzt verſchollene Abteien des Biharer Komitats: die Füger oder Fuger, St. Johannis, Zámer, Óháter und St. Michaeler Abtei.

Martin Szentimrei, Leben des h. Benedikt. (1880. Komorn.) Eine Jubiläumsſchrift. Eine gleiche erſchien vom Bibliothekar der Abtei Martinsberg, Halbik.

[1]) Ferd. Knauz hat dieſes Buch in „Ungar. Sion" einer ſehr abfälligen Kritik unterzogen, worauf Rimely ſehr gründlich und mit Erfolg replicirte.

Ludwig Koſſúth, Schriften aus der Emigration. II. Da das Werk auch in deutſcher Überſetzung erſchienen, genügt hier der Hinweis.

Ed. Sayous, histoire des Hongrois. Überſetzt von Anton Molnár. (I. 1880. Budapeſt. Athenäum.) Reicht bis zum Tod Matthias Corvinus'. (Der zweite, abſchließende Band erſchien ſoeben, 1881.) — Der Vf., z. Z. Profeſſor am Collége Charles Magne, hat ſich der Mühe unterzogen, die ungariſche Sprache zu erlernen. Sein Werk kann als das beſte und zugleich als das geſchmackvollſte Handbuch der ungariſchen Geſchichte bezeichnet werden.

Anton Pór, Enea Silvio. Papſt Pius II. (Budapeſt. Verlag des St. Stephan-Vereins. 1880.) Eine mit Rückſicht auf die Tendenzen des Vereins gut geſchriebene Biographie.

Theodor Pauler, Geſchichte der Univerſität Budapeſt. (I. Budapeſt, Univerſitäts-Druckerei. 1880.) Eine vom jetzigen Juſtizminiſter geſchriebene Jubiläumsſchrift.

Joh. Szabó, Geſchichte der neueſten Zeit. 1815—1871. — Wir wollen mit dem in irgend einem verſchollenen Erdenwinkel als Seelſorger thätigen Autor nicht ſtreng zu Gericht gehen. Er ſelbſt gibt übrigens als ſeine Quellen: Menzel, Springer und Horváth an.

Karl Szatmáry, Kulturgeſchichte des Menſchengeſchlechts. (Budapeſt, Tettey. 1879 und 1880.) Nachdem die erſte Auflage eine wahrhaft vernichtende Kritik über ſich ergehen laſſen mußte, hat ſich das Buch auf dem Wege der auch bei uns landesüblich gewordenen Lieferungsausgabe ſofort in zweiter Auflage präſentirt. Die gerügten Fehler ſind verſchwunden; wer vermöchte aber ein vollſtändiges Sündenregiſter zuſammenzuſtellen?

Franz Pulſzky, mein Leben und meine Zeit. I. II. (Budapeſt, Athenäum.) Ein ausführlicher Bericht über den 1. Band erſchien in den „Literariſchen Berichten aus Ungarn" 1881 S. 164. Das aus der Feder eines der erſten Cauſeurs herrührende Buch iſt mittlerweile (bei Stampfel in Preßburg) auch deutſch erſchienen. Die Überſetzung des erſten Bandes iſt ſalopp, jene des zweiten beſſer.

Joſ. Dankó, Geſchichtliches, Beſchreibendes und Urkundliches aus dem Graner Domſchatz. (Mit deutſchem und ungariſchem Text. 1880. Gran.) Eine eingehende Kritik aus Henſzlmann's Feder erſchien in der „Ungariſchen Revue" 1881 S. 171.

Árpád Horvát, Einleitung in die ungariſche Diplomatik. (Budapeſt, Eggenberger. 1880.) Ein knapper Leitfaden, zugleich Feſtſchrift anläßlich des 200jährigen Gedenktages, daß Mabillon's „De re diplo-

matica“ erſchienen. Der Autor, Profeſſor der hiſtoriſchen Hülfswiſſenſchaften an der Budapeſter Univerſität, beherrſcht ſein Fach und die Literatur vollkommen. Wie ſchon früher Fejérpataki mit aus Sickel's Schule entlehnten Waffen, tritt nun auch Horvát von einem etwas abweichenden Standpunkt für die Echtheit der Martinsberger Stiftungsurkunde ein. Auffallender iſt, daß er auch die Urkunde des Papſtes Silveſter a. 1000 für völlig echt hält.

Árpád Kerékgyártó, Geſchichte der Kultur Ungarns. 889—1849. I. (Budapeſt, Kilián. 1880.) Reicht bis zum Ende der Árpádenperiode. Das geſammte Quellenmaterial erſcheint darin verwerthet, wenn auch nicht immer auf ſeinen Werth hin geprüft. Anbetracht der Schwierigkeiten, mit welchen die bahnbrechende Arbeit zu kämpfen hatte, ſcheint mir indes das Urtheil Pauler's in Századok (1881 Januarheft) doch allzuſtrenge.

Graf Géza Kúun, Codex Cumanicus. (Budapeſt, Verlag der Akademie. 1880.) Eine neue Ausgabe des aus dem Vermächtnis Petrarca's in die Marcus-Bibliothek gewanderten Codex, um ſo willkommener, da die nach einer ungenauen Kopie durch Klaproth veranſtaltete Ausgabe (in: Mémoires rélatifs à l'Asie III. 1828) von linguiſtiſch-hiſtoriſchen Schnitzern förmlich wimmelt und nicht einmal vollſtändig iſt. Kúun hat außerdem zur Deutung und Korrektur der kumaniſchen Worte die verſchiedenen türkiſchen Dialekte angezogen, auch ein kumaniſch-lateiniſches, dann perſiſch-lateiniſches und deutſch-lateiniſches Vokabular beigefügt, wie auch kritiſche Bemerkungen in den Prolegomena vorangeſtellt. Was den Werth der neuen Ausgabe betrifft, ſo kann Ref. auf das im ganzen anerkennende Urtheil Bámbéry's (Századok 1881 Februarheft) verweiſen[1]). Das Gloſſar indeſſen werden die Turkologen mit Vorſicht benutzen müſſen. Die Ausſtattung iſt würdevoll.

Karl Torma, Repertorium ad literaturam Daciae archaeologicam et epigraphicam. (Budapeſt, Franklin-Geſellſchaft. 1880.) Mit ungariſchem und lateiniſchem Text. Torma gibt hier ein Verzeichnis von 404 ſelbſtändigen Werken und 865 Abhandlungen von 742 Autoren[2]). Alle dieſe Schriften hat der Vf. ſelbſt durchgeſehen; außerdem zählt er noch 500 Werke und Briefe auf, die zur Zeit in Handſchriften verſteckt ſind. Das Werk enthält ferner einen geographiſchen Index,

[1]) Vgl. ferner das Referat Hunvalſy's. Ungar. Revue 1881 S. 602.

[2]) Vgl. Literariſches Centralblatt 1880 Nr. 35 und H. Z. 47, 480.

in dem bei jedem Namen auf die einſchlägige Literatur verwieſen iſt, und ſchließlich einen Index nominum et rerum.

Michael Bogiſiſch, Die Kirchenmuſik ſeit der Apoſtelzeit bis zur Begründung der niederländiſchen Schule 1450. Drei Theile mit Muſikbeilagen. (Budapeſt, Selbſtverlag. 1880.) Der die ungariſche Kirchenmuſik behandelnde Abſchnitt erfreute ſich ſeitens der Kenner Anerkennung.

Viktor Duruy, Weltgeſchichte. In's Ungariſche überſetzt von Aladár Ballagi. (Franklin-Geſellſchaft. 1880.) Die auf ungariſche Geſchichte Bezug nehmenden Paragraphen ſind vollſtändig umgearbeitet, die uſuellen Verſtöße der hiſtoriſchen Handbücher aber, welche freilich auch im Original nicht fehlen, beibehalten.

Emrich Henſzlmann, Ungarns Denkmäler im gothiſchen Stil. (Ofen, Univerſitätsbuchdruckerei. 1880.) Handelt von den Domen zu Raab, Ödenburg, St. Georgen, Bösing, Modern, Tyrnau und dem in jüngſter Zeit, dank der Opferwilligkeit der Bürgerſchaft, prachtvoll reſtaurirten Dom von Preßburg. — Das mit vielen Holzſchnitten ausgeſtattete Werk würde jeder Literatur zur Ehre gereichen.

Eugen Ábel, Ungariſche Humaniſten und die gelehrte Donau-Geſellſchaft. (Budapeſt, Akademie-Verlag. 1880.) Verbreitet ſich zunächſt über Celtes und ſeine „Akademie". Sodann über die jüngeren Humaniſten Auguſtinus Olomucenſis, Hieronymus Balbus, Valentin Kraus, Julius Mylius, Georg Neideck, Jakob Piſo, Johann Schlechta und Johann Vitéz den Jüngeren. Im Anhang finden ſich mehrere bisher unedirte Briefe Celtes' aus dem Codex Vindob. (n. 3228). Im theilweiſen Gegenſatz zu Schier und Aſchbach wird nachgewieſen, daß ſich die vielfach überſchätzte Thätigkeit dieſer Akademie eigentlich auf Abhalten gemüthlicher Symposien, Deklamationsabenden und Drucklegung mehrerer Arbeiten Celtes' beſchränkte. Die Aufnahme in dieſen Zirkel ſtand jedem Wißbegierigen frei. Des näheren verweiſe ich auf „Literariſche Berichte aus Ungarn" 1880, S. 321.

Eugen Abel, Analecta ad historiam renascentium in Hungaria litterarum spectantia. (Budapeſt, Akademie-Verlag. 1880.) Enthält ein überſichtliches Verzeichnis ſämmtlicher Werke Janus Pannonius', auch jene meiſt handſchriftlichen Werke, welche in der letzten, vom Grafen Samuel Teleki 1784 in Utrecht herausgegebenen Ausgabe fehlen. Als zum erſten Male gedruckt erſcheinen ſodann: eine 1467 König Matthias gewidmete Überſetzung der Plutarchiſchen Apophthegmen, eine 1465 an Paul II. gerichtete Rede, ein Brief an Kardinal Papienſis (bezieht

ſich auf den vertriebenen Agramer Erzbiſchof Thomas). Ferner Briefe an Galeotto Marzio und an Prothaſius, Biſchof von Olmütz. Eine Elegie an Nikolaus V. Eine gleiche an den Veroneſer Juriſten Cevola; eine poetiſche Epiſtel an Joannes Sagundineus; ein nicht vollendetes Heldengedicht auf König René von Anjou. Schließlich 30 Epigramme und 5 Elegien. — Die zweite Abtheilung behandelt die Biographie Johann Vitéz'. Die dritte jene Galeotto Marzio's. Letztere iſt in den Literariſchen Berichten 1880 S. 29 auch deutſch erſchienen, weshalb ich an dieſer Stelle mich kurz faſſen kann. Als die Forſchung förderndes Reſultat kann gelten, daß Galeotto weder Erzieher noch Bibliothekar des Johann Corvinus geweſen, wohl aber als Privatſekretär König Matthias' figurirte, zuweilen auch als Diplomat, endlich ſozuſagen als Hofnarr. 1492 verliert ſich jede Spur des vielgereiſten Mannes. Ábel acceptirt den Bericht Sanudo's, wonach Galeazzo in Böhmen geſtorben ſei. Als Todesjahr gilt ihm 1497. — Die Biographie kann beſtens empfohlen werden.

Karl Szászy, Graf Széchényi und die Gründung der ungariſchen Akademie. (Budapeſt, Franklin-Geſellſchaft. 1880.) Lobend beſprochen in „Ungariſche Revue" 1881, S. 245.

Alex. Jakab, Geſchichte des Freiheitskampfes 1848—1849. (Budapeſt, Rautmann. 1880.) Endlich wieder ein einſchlägiges Werk aus der Feder eines Berufenen. Insbeſonders für die Siebenbürger Ereigniſſe wichtig.

Sigismund Bubics, die im Beſitz des Nationalmuſeums befindlichen Stahl- und Kupferſtiche der ungariſchen Feſtungen und Städte. (Ofen, Univerſitätsbuchdruckerei. 1880.) Ein Verzeichnis von über 600 einſchlägigen künſtleriſchen Darſtellungen. Auf Anregung und mit Unterſtützung des Kultusminiſteriums geſchrieben. Zum Studium der Türkenkriege zu empfehlen.

Franz Karcsú, Geſchichte der Stadt Waitzen. (Waitzen 1880.) 1. Band, reicht bis 1756.

Grant Duff, Franz Deák. Überſetzt durch Aug. Pulſzky. (Budapeſt, Franklin-Geſellſchaft. 1880.) Dieſe Biographie wird neben der eingehenden Gedächtnisrede Cſengeris' über Deák (bei Duncker u. Humblot auch deutſch verlegt) ſehr viel zur Würdigung des unvergeßlichen Mannes beitragen.

Ungarns Wappen. Text von Karl Tagányi. Illuſtrationen von Altenburger und Rumbold. (Budapeſt 1880.) Meinerſeits ziehe

ich den Text vor, obgleich der Vf. mit dem Überſetzen der termini technici in's Ungariſche zu kämpfen hatte.

Vincenz Bunyitai, Geſchichte der Abtei Enyed. (Großwardein, Hügel. 1880). Gründlich.

Ladislaus Réthy, der Anonymus über die Siebenbürger Walachen. (Budapeſt.) — Johann Nagy, die Verwandtſchaft der Scythen und Hunnen mit den Szeklern und die abweichenden Meinungen. (Klauſenburg, Stein.) — Paul Hunvalfy, die Szekler. (Budapeſt, Verlag der Akademie.) — Drei neue Beiträge zu den noch immer ungelöſten Fragen der ſiebenbürgiſchen Ethnographie. Réthy ſchließt ſich bezüglich der Abſtammung der Rumunen im ganzen der Anſicht Hunvalfy's an (ſiehe deſſen Ethnographie Ungarns) [1]), polemiſirt demzufolge gegen Pič: Abſtammung der Rumänen (Duncker u. Humblot 1880) und erkennt in den blacii keine Walachen, ſondern Slaven. Mit der zweitgenannten Schrift debütirte hierauf ein Anhänger Karl Szabó's, Nagy, deren Spitze ſich gegen die von Hunvalfy vertheidigte Etymologie des Wortes Szekler als „Grenzwächter" wendet, worauf dann Hunvalfy in der citirten kleinen Broſchüre replizirte [2]).

Lad. Réthy, Ungariſche Ismaeliten als Geldpräger und Beſſarabien. (Arad. Réthy 1880.) Vf. meint, die ungariſchen Münzen des 12. und 13. Jahrhunderts ſeien jenen des Bulgariſchen Reiches um ſo verwandter, da ihre Präger, die in Ungarn ſich niedergelaſſenen Ismaeliten, nicht von dem Bulgarreich an der Wolga (wie Hunvalfy meint), ſondern — viel ſpäter erſt —, aus jenem an der unteren Donau eingewandert ſeien. Ein anderer Zug wäre aus Beſſarabien direkt in die heutige Nyirſég überſiedelt, wo ſich ſelbſt ihre Sprache noch in den Namen Szatmár und Böszörmény erhalten habe. Ref. maßt ſich bezüglich der numismatiſchen Pointe des Buches kein Urtheil an. Eine abfällige Kritik von Cſetneki erſchien im „Philologiſchen Anzeiger" 1881 [3]), welche indes Jul. Pauler (in den Századok 1881) als verfehlt bezeichnete.

---

[1]) Ich bemerke, daß von Hunvalfy unlängſt folgende auf die Abſtammung der Rumunen ſich beziehende Schrift in franzöſiſcher Sprache erſchienen iſt: Le peuple roumaine ou valaque, étude sur son origine et celle de la langue qu'il parle. (Tours 1881)

[2]) Vgl. Liter. Berichte 1880 S. 315 und Ungar. Revue 1881 S. 411.

[3]) Vgl. Liter. Berichte 1881 S. 658.

Gustav Wenczel, Kritische Geschichte des ungarischen Bergbaus. (Budapest, Verlag der Akademie. 1880.) Der seit einem Menschenalter unermüdlich schaffende, hochverdiente Vf. hat diesmal mit gewohnter Gründlichkeit ein bisher brach gelegenes Feld der ungarischen Geschichte bebaut [1]).

Coloman Thaly, Über die Pest in Ungarn 1708—1711. Erschien im Feuilleton eines Pester Blattes. Deutsch übersetzt von Wertner im „Archiv für Geschichte der Medizin" 1880.

Ad. Kuncz, Monographie der Stadt Savaria. (Steinamanger 1880.) Gründlich insbesonders in den archäologisch-historischen Abschnitten [2]).

Karl Rácz, Geschichte der Diöcese Zaránd. (Arad, Réthy. 1880.) Eine gleichfalls verdienstliche Arbeit, die einmal im kleinen Rahmen die Ausbreitung der neuen Lehre Luther's, dann aber das zerstörende Vorschreiten des Halbmondes anschaulich macht. Vor 1550 war die Diöcese eine blühende ungarische Landschaft; heute ist in der dünn bevölkerten Gegend das magyarische Idiom nur schwach vertreten.

Bonifaz. Platz, Das Alter des Menschengeschlechts. (1880. Baja.) Ein mit völliger Kenntnis der einschlägigen Literatur unternommener Versuch, die Resultate der prähistorischen Forschung mit den Angaben der Bibel zu vereinbaren.

Kertbeny, Ungarische Druckwerke 1454—1600. Ein rühmendes Zeugnis des Sammelfleißes Kertbeny's. Im Anhang findet sich eine bibliographische Statistik, welche aus der Zeit vor 1500 56 Druckwerke, von 1501 bis 1600 1317 Druckwerke nachweist und beschreibt. Dann folgen 7 Relationen aus dem 15. und 16. Jahrhundert. Endlich ein Anhang über alte deutsche Drucke, Index, Namen- und Sachregister.

Über zwei Werke von Pesti und Ortvai, welche erst knapp vor Jahresschluß erschienen, im nächsten Referat. —

Aus der Zeitschrift: Budapesti Szemle (Jahrg. 1880) nenne ich einen Artikel von Árpád Károlyi, der sich gegen die von Gindely beliebte Charakterisirung Gabriel Bethlen's als Trunkenbold und perfiden Barbaren richtet. Eine sehr beherzenswerthe Studie, auf die näher einzugehen mir leider der Raum nicht gestattet [3]). — Bámbéry,

[1]) Vgl. Ungar. Revue 1881 S. 798.

[2]) Über Savaria erschien auch eine Abhandlung vom Direktor Wilhelm Lipp (in „Studien", Steinamanger 1880).

[3]) Vgl. ferner den Artikel Szilágyi's (Ungar. Revue 1881 S. 194 f.) über den 3. Band Gindely's.

Ruſſen und Engländer in Centralaſien als Rivalen. — Wertheimer, franzöſiſche Salons im 18. Jahrhundert. — Goldziher, die Baudenkmäler des Islams. Ferner erſchien von Jul. Pauler eine ſtrenge Kritik über das 1879 erſchienene, mittlerweile (1882) bei Herz in Berlin auch deutſch erſchienene Buch von Marczali, Quellen der Árpáden-Epoche. —

Von philologiſchen Erſcheinungen die werthvollſte Publikation: Ariſtophanes. Überſetzt von Joh. Arany (unſerem größten lebenden Dichter). 3 Bände. Budapeſt, Verlag der Akademie. 1880. —

Schließlich bemerke ich, daß ſeit dem Jahre 1876 unter Redaktion des Kuſtos an der Bibliothek des Ungariſchen Nationalmuſeums, Joh. Cſontoſi, eine „Magyar Könyvszemle“ („Ungariſche Bücherſchau“) betitelte Zeitſchrift für ungariſche Bibliographie erſcheint. Ich beſcheide mich mit Anführung der folgenden Aufſätze. Jahrgang 1876. Cſontoſi, die Codices der Ludw. Farkas'ſchen Sammlung in der Bibliothek des Ungariſchen Nationalmuſeums. Guſt. Emich, von den verloren gegangenen ungariſchen Druckwerken. Wilh. Fraknói, zeitgenöſſiſche Flugſchriften über die Schlacht bei Mohács. Flor. Römer, Corvina-Codices in Thorn, Königsberg und St. Petersburg. Ludw. Thallóczy, die Croy-Literatur. (Die Croy behaupteten von den Árpáden abzuſtammen.) — Jahrgang 1877. Bubics, Holzſchnitte und Kupferſtiche des Nationalmuſeums. Cſontoſi, Beitrag zur Bibliographie der vaterländiſchen Journal-Literatur in den Jahren 1848—1849. Derſelbe, die Urkundenſammlung der Bibliothek des Ungariſchen Nationalmuſeums. Franz Pulſzky und Flor. Römer, Aufſätze zur Corvina-Literatur. Alex. Szilágyi, die in der Bibliothek des Wiener Thereſianums befindlichen Unica aus dem 16. Jahrhundert — Jahrgang 1878. Cſontoſi, Codices der Preßburger Franziskaner-Bibliothek. Fraknói, Bibliothek des Joh. Vitéz. 3 Artikel. (Fortſetzung im Jahrgang 1879.) Derſelbe, auf Einbanddecken entdeckte alte ungariſche Drucke aus dem 16. und 17. Jahrhundert. Leo Kuntze, Bibliotheken des Martinsberger Benediktinerordens. — Jahrgang 1879. Cſontoſi, Beitrag zur Geſchichte der ungariſchen Kopiſten und Buchſtabenmaler im 14. bis 15. Jahrhundert. 3. Artikel. Mehrere Nachträge zu Karl Szabó's „Alter ungariſcher Bibliographie“. Auf Ungarn bezügliche Korreſpondenzen im Raudnitzer Archiv des Fürſten Moritz Lobkowitz (nach Max Dvorzak). — Jahrgang 1880. Nachträge

zu Karl Szabó's Bibliographie. (Die Summe der von Szabó aus der Zeit von 1531 bis 1711 nachgewieſenen 1780 Drucke wird dadurch um 171 Werke bereichert. Némethy, zur Bibliographie der Stadt Budapeſt. Hellebrandt, über Incunabula der ungariſchen Akademie-Bibliothek.[1]) Mangold.

Englands wirthſchaftliche Entwicklung im Ausgange des Mittelalters. Von W. v. Ochenkowski. Jena, Fiſcher. 1879.

Geſtützt auf die engliſchen Reichs- und ſtädtiſchen Urkundenſammlungen gibt der Vf. eine ſcharfſinnige, aus den erſten Quellen geſchöpfte Darſtellung der Volkswirthſchaft von den Zeiten Wilhelm des Eroberers bis auf Eduard VI. Der reiche Stoff iſt in drei Abtheilungen gegliedert, die freilich ungleichmäßig behandelt ſind. Die erſte bildet eine kurze Betrachtung über die Landwirthſchaft. Naſſe's und Roger's hervorragende Schriften haben dafür zu Rathe gezogen werden können. Im 2. Abſchnitt ſind die Gewerbe einer ausführlichen Erforſchung unterworfen. Die Auseinanderſetzungen des Vf. richten ſich hier weſentlich gegen Brentano's Auffaſſung vom Einfluß des Gildeweſens auf die Gewerbszünfte. O. betont die Induſtriepflege als den Hauptzweck der letzteren und zeigt, wie dieſe Aufgabe als ein Theil der allgemeinen Geſetzgebung allmählich erſt auf ſie übertragen wurde. Aus dem common law heraus, das alle Punkte, deren Überwachung ſpäter der Zunft zufiel, bereits regelte, ſei die Entwicklung und Erſtarkung der zünftleriſchen Macht zu erklären. Die Gerichtsbarkeit über Vergehen im Handwerk iſt urſprünglich den Stadtbehörden, Friedensrichtern, Ortsvorſtehern, ſelbſt beſtimmten Gerichten anvertraut, nur nicht den Zünften. Es iſt Ref. unmöglich, da ihm die eingehende Kenntnis der Quellen mangelt, zu entſcheiden, wer Recht hat. O. beruft ſich auf eine Reihe durchaus beweiskräftiger Stellen und verſteht ſeine Anſicht mit Geſchick vorzutragen. Neuere Arbeiten beſtätigen ihn, ſo z. B. „Die engliſche Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters" von Georg Schanz (1, 585), der durch das genannte große Werk als ein ſehr kompetenter Beurtheiler erſcheint. Hierher gehört wohl auch als bemerkenswerth, daß Guſtav Schmoller für das deutſche Zunftweſen einen ähnlichen Entwicklungsgang annimmt, der übrigens ſchließ-

[1]) Ich bemerke, daß die für das deutſche Leſepublikum beſtimmten „Literar. Berichte aus Ungarn" ſeit Jänner 1881 unter dem Titel: „Ungariſche Revue" und zwar monatlich erſcheinen. (Verlag der Franklin-Geſellſchaft.)

lich zu einer anderen Geſtaltung führt als in England. Auch in Deutſchland iſt das Sonderrecht der Zünfte erſt aus der allgemeinen Geſetzgebung, den ſtädtiſchen Rechtsſatzungen, entſprungen. Nitzſch's letzte Arbeiten (in den Monatsberichten der Berliner Akademie) haben dagegen wieder an den Wilda-Brentano'ſchen Gedanken angeknüpft. N. läßt, indem er die Gilden- und Stadtverfaſſung identifizirt, aus einer zunächſt alle Kaufleute und Handwerker eines beſtimmten Ortes umfaſſenden Vereinigung die den Sonderintereſſen des einzelnen Gewerbes dienenden Verbände entſtehen. Die hierzu gelieferte Beweisführung aber dürfte einſtweilen kaum als genügend angeſehen werden können, dieſe ſchwerwiegende Frage zu entſcheiden.

Im 3. Abſchnitt ſchildert O. den Handel, erſt in Kürze den innern, dann ausführlicher den internationalen. Er zeigt ſich dabei als ein ſelbſtändiger klarer Schriftſteller, der in den Quellen zu leſen weiß. Georg Schanz' ſchon genanntes ſpäter erſchienenes Werk über denſelben Gegenſtand beweiſt aber allerdings, daß man durch eingehendere Studien zu einer vielſeitigeren und umfaſſenderen Darſtellung der engliſchen Handelspolitik gelangt. W. S.

Monumenta ad Neapolitani ducatus historiam pertinentia quae partim nunc primum partim iterum typis vulgantur cura et studio Bartholomaei Capasso cum eiusdem notis ac dissertationibus. I. Neapoli, F. Giovanni. 1881.

Die zu Ende des Jahres 1875 zu Neapel gegründete Società di storia patria hatte, dem Beiſpiel anderer hiſtoriſcher Geſellſchaften folgend, von vorn herein neben der Herausgabe einer Zeitſchrift (des ſeit 1876 erſcheinenden Archivio storico per le province napoletane) auch die Publikation von Monumenti, von Quellen und Denkmälern verſchiedener Art zur neapolitaniſchen Geſchichte in Ausſicht geſtellt. Auch dieſe Monumenti ſind jetzt in's Leben getreten, und zwar iſt der Anfang gemacht worden mit der Publikation der Quellen zur Geſchichte des alten Herzogthums Neapel, welches, im 7. Jahrhundert begründet, als ein nur dem Namen nach dem griechiſchen Kaiſerreich zugehöriger, in Wirklichkeit ſelbſtändiger, blühender und, wenigſtens zeitweiſe, auch nach außen hin einflußreicher Staat unter eigenen, anfangs wohl gewählten, ſpäter erblichen Herzogen bis 1139 beſtanden hat, in welchem Jahre es durch König Roger unterworfen und dem normanniſchen Reiche einverleibt wurde. Die Herausgabe dieſer Quellen iſt dem Prof. Barth. Capaſſo in Neapel anvertraut und von dieſem mit der größten Sorg-

falt und in der vortrefflichſten Weiſe ausgeführt worden. Der vorliegende erſte, auch äußerlich auf das glänzendſte und geſchmackvollſte ausgeſtattete Band enthält die chronikaliſchen Quellen. Von den drei Abtheilungen, in welche dieſelben geſondert ſind, nimmt die erſte das Chronicon ducum et principum Beneventi, Salerni et Capuae et ducum Neapolis ein, eine kleine, zuerſt von Pertz (in Mon. SS. III) aus einer Wiener und einer Brüſſeler Handſchrift publizirte, bisher aber kaum beachtete Chronik, deren Werth für die neapolitaniſche Geſchichte zuerſt von dem Herausgeber erkannt und zur Geltung gebracht worden iſt. Dieſe in der Mitte des 10. Jahrhunderts, jedenfalls in Neapel zuſammengeſtellte ſynchroniſtiſche Tabelle, in welcher neben den Kaiſern von Konſtantinopel und den langobardiſchen Herzogen und Fürſten von Benevent, ſpäter auch von Salerno und Capua, auch die Herzoge von Neapel mit Angabe ihres Anfangsjahres und ihrer Regierungsdauer aufgeführt werden, iſt nämlich die einzige Quelle, aus welcher wir die Zeit der Einrichtung des herzoglichen Regiments daſelbſt (661) und die Namen und die Chronologie der einzelnen Herzoge erfahren. C. hat dieſer Chronik einen ſehr umfangreichen Kommentar beigegeben, in welchem er die einzelnen Angaben derſelben auf das ſorgſamſte geprüft und nachgewieſen hat, daß dieſelben meiſt richtig ſind und daß daher dieſe Chronik wirklich als ein ſicheres Fundament für die ältere neapolitaniſche Geſchichte gelten kann. Eingefügt ſind dieſem Kommentar eine Anzahl längerer Exkurſe, in denen einzelne wichtige und ſchwierigere Punkte dieſer älteren neapolitaniſchen Geſchichte (die Zuſtände Neapels vor 661 und die Gründung des Herzogthums in dieſem Jahre, die Glaubwürdigkeit legendariſcher Nachrichten über Ereigniſſe in Neapel 685 bei Gelegenheit einer Eruption des Veſuv, die Frage nach dem in der vita Gregorii II genannten, früher für einen Herzog von Neapel gehaltenen dux Exhilaratus, die Stellung und Regierungszeit des zuerſt 755 als Herzog, nachher ſeit 766 als Biſchof dort erſcheinenden Stephan und ſeines Sohnes Cäſarius, endlich das Todesjahr des Herzogs Johann III., 969) genau erörtert und nachgewieſen wird, daß die Widerſprüche zwiſchen den Angaben der Chronik und anderweitigen Nachrichten nur ſcheinbar oder doch löslich ſind. Der Herausgeber hat endlich noch in einem Anhange die Reihenfolge und Chronologie ſowohl der griechiſchen Kaiſer als auch der Herzoge von Neapel der ſpäteren Zeit, von 969, wo die Chronik endigt, an bis 1139, bis zum Untergang des Herzogthums feſtgeſtellt. Die zweite Abtheilung enthält die Gesta episcoporum neapolitanorum. Der Text iſt auf Grund

einer neuen Kollation des codex Vaticanus und der inzwischen in den Monumenta Germ. hist. erschienenen Ausgabe von Waitz, für welche ebenfalls jene Originalhandschrift herangezogen war, hergestellt, und zwar erklärt der Herausgeber selbst, daß ihm in dieser Beziehung die Waitz'sche Arbeit wenig zu thun übrig gelassen habe; auch in den kritischen Fragen stimmt er in der Hauptsache mit Waitz überein, auch er sondert die Chronik in drei von verschiedenen Verfassern herrührende Bestandtheile, doch setzt er die Abfassung des ersten etwas später als Waitz, in die Mitte des 9. Jahrhunderts. Auch dieser Chronik ist ein reicher Kommentar beigegeben, in welchen auch einzelne Anmerkungen der früheren Herausgeber Muratori und Mazochi aufgenommen sind; als Anhang folgt wieder eine von dem Herausgeber zusammengestellte Series der späteren Bischöfe und Erzbischöfe von Neapel (898—1139). In der dritten Abtheilung sind verschiedene kleinere Quellen zusammengestellt, nämlich 1. Epistolae pontificum Romanorum, auf die neapolitanische Geschichte bezügliche Briefe Hadrian's I., Leo's III., Johann's VIII. und Gregor's VII.; 2. fünf in die Monumenta archivi Neapolitani nicht aufgenommene Urkunden aus den Jahren 763, 839, 865, 868 und 882; 3. Acta Sanctorum, für welche auch sorgfältige handschriftliche Studien gemacht sind, darunter einige, welche auch in die Waitz'sche Sammlung aufgenommen sind (Transl. S. Athanasii, Transl. S. Severini, Transl. S. Sosii, Miracula S. Agrippini; sonderbarerweise aber fehlt hier die an historischen Nachrichten reiche vita S. Athanasii), ferner das Kalendarium Neapolitanum marmoreum, ein im 9. Jahrhundert auf zwei großen Marmortafeln aufgezeichneter, früher schon von Mazochi und Sabbatini herausgegebener Kalender, in welchem die Geburts- und Todestage von Heiligen, Päpsten und auch von Bischöfen von Neapel verzeichnet sind; endlich 4. Varia, nämlich erstlich auf neapolitanische Verhältnisse bezügliche Notizen aus Bamberger Handschriften, die in Pertz Archiv IV, in den Monum. Germ. und von Dümmler in seinem Auxilius und Vulgarius herausgegeben waren, ferner der Bericht des Petrus Damiani über den Tod des Herzogs Johann III. von Neapel und endlich eine auch in die Waitz'sche Ausgabe aufgenommene Fabelgeschichte über einen Sieg der Neapolitaner über die Araber unter Karl dem Großen.

Dem Bande sind acht Tafeln mit Schriftproben aus dem codex Vatic. des Chronicon episcoporum Neap., dem codex Vindobon. des Chronicon ducum und der Cavenser Handschrift der langobardischen

Geſetze (mit dem Bilde des Herzogs Johann III.), ferner aus Urkunden (namentlich Unterſchriften verſchiedener neapolitaniſcher Herzoge) beigegeben. F. Hirsch.

Biblioteca arabo-sicula raccolta da Michele Amari. Versione italiana. II. Torino e Roma, Erm. Loescher. 1881.

Schon nach Jahresfriſt iſt auf den 1. Band von Amari's Überſetzung ſeiner Biblioteca arabo-sicula, über welchen wir in dieſer Zeitſchrift (46, 362) berichtet haben, der 2. Band gefolgt, mit welchem dieſes wichtige Werk, durch welches die arabiſchen Quellen für die Geſchichte der Araber in Sicilien und Italien auch den Nichtorientaliſten erſchloſſen werden, ſeinen Abſchluß erhält. Derſelbe enthält zunächſt die ſpäteren hiſtoriſchen Quellen, die auf die Geſchichte der ſiciliſchen Araber bezüglichen Stücke der Chroniken des 13. bis 18. Jahrhunderts, von denen wir als von beſonderer Wichtigkeit hervorheben: den Bayân des Ibn ʿAbârî (Ende des 13. Jahrh.), die Raḥlah des At Tiǧânî (Anfang des 14. Jahrh.), ferner Abulfeda, Nowairi, Ibn Ḫaldûn (14. Jahrh.), Al Maqrîzî (15. Jahrh.), und die auch an intereſſanten, aus älteren Quellen geſchöpften Nachrichten reichen Ibn Abî Dînâr (17. Jahrh.) und Ibn Wâdirân (18. Jahrh.). Daran angehängt ſind Auszüge aus Werken vermiſchten Inhalts, namentlich aus den zahlreiche hiſtoriſche Nachrichten und Anſpielungen enthaltenden Gedichten des aus Sicilien ſtammenden Dichters Ibn Ḥamdîs (hier abweichend von der Textausgabe in ſachlicher Ordnung zuſammengeſtellt) und aus dem „Buch der ſicilianiſchen Theſen" des Ibn Saḇîn, der Antwort dieſes arabiſchen Philoſophen auf eine Anzahl von Kaiſer Friedrich II. geſtellter Theſen. Darauf folgen als 3. und 4. Abtheilung der Sammlung biographiſche und bibliographiſche Quellen, Auszüge aus größeren literarhiſtoriſchen Sammlungen betreffend die Lebensverhältniſſe und die Werke arabiſcher, aus Sicilien herſtammender oder dort lebender Dichter und Gelehrten, darunter namentlich hervorzuheben diejenigen aus Imâd 'ad dîn und aus Al Maqrîzî. Ein Appendix enthält die Überſetzung der in dem Appendix der Textausgabe hinzugefügten Stücke, darunter der ſehr intereſſanten Nachrichten in dem geographiſchen Werke des Al Muqaddaſî (10. Jahrh.), dazu noch dreier dort nicht publizirter Stücke: aus Ibn Ḥaqân († 1134, eine Notiz über einen ſonſt nicht bekannten, der Zeit der Anarchie 1040—1070 angehörigen ſiciliſchen Fürſten), aus Abû 'al Maḥâſin († 1470, Nachrichten über die erſten Einfälle der Araber in Sicilien und Sardinien) und aus der Anthologie

des Ibn Dihyah († 1235, Notizen über drei ſiciliſche Dichter). Darauf folgen Nachträge zu den von dem Herausgeber in der Einleitung des 1. Bandes vorausgeſchickten literariſchen und kritiſchen Bemerkungen, ſodann Verzeichniſſe der arabiſchen Fürſten von Afrika, Ägypten und Sicilien und endlich drei Regiſter, eines der Perſonennamen, ein zweites der Ortsnamen und endlich ein Gloſſar der arabiſchen Worte.

Wir wollen dieſe Anzeige nicht ſchließen, ohne dem Vf. noch einmal unſern Dank für dieſe ebenſo mühe- wie verdienſtvolle Arbeit auszuſprechen. F. Hirsch.

Historiskt Bibliotek. Utgifvet af Carl Silfverstolpe. 1880. 1—3 (slut-) häft. Stockholm, Norstedt & Söner.

Historisk Tidskrift. Utgifven af svenska historiska föreningen genom E. Hildebrand. 1 Årgången. 1881. 1—2 häft. Stockholm, C. E. Fritze.

Schon das erſte Heft der Hiſtoriſchen Bibliothek für das Jahr 1880 enthielt die Anzeige, daß dieſe Zeitſchrift mit dem Ausgange des Jahres aufhören werde, da nunmehr die Einladung zur Bildung eines ſchwediſchen hiſtoriſchen Vereins erſchienen war. Infolge dieſer Einladung, welche die Staatsräthe F. F. Carlſon, Hans Forſſell, C. G. Malmſtröm, die Profeſſoren A. Fryxell, C. T. Odhner, M. Weibull, der Bibliothekar C. G. Styffe u. a. unterzeichnet hatten, fand im Mai 1880 in Stockholm eine konſtituirende Verſammlung ſtatt, wo die vorgeſchlagenen Statuten gutgeheißen wurden und die Wahl des Vorſtandes vor ſich ging. Der Vorſtand wählte dann zum Vorſitzenden den Staatsrath Carlſon und zum Sekretär den Lektor E. Hildebrand. Aus den Statuten erwähnen wir nur, daß es die Aufgabe des Sekretärs iſt, die viermal im Jahre erſcheinende Zeitſchrift zu redigiren, und daß jedes Mitglied des Vereins gegen einen Jahresbeitrag von 5 Kronen dieſe Publikation erhält. Wie zweckmäßig dieſe Einrichtung ſein muß, geht aus dem großen Intereſſe hervor, welches dem Vereine ſofort entgegengebracht wurde. Die Zahl der Mitglieder beträgt nämlich etwa 1900.

Der letzte Jahrgang der Hiſtoriſchen Bibliothek beginnt mit einer Abhandlung von C. Sprinchhorn „Über die politiſchen Verbindungen Schwedens mit Frankreich vor der Zeit Guſtav II. Adolf's". Der Vf., der ſich hauptſächlich auf archivaliſches Material ſtützt, beleuchtet zuerſt die Unterhandlungen, welche zu dem erſten Bundestraktat, zu Regny 1542, zwiſchen Schweden und Frankreich führten oder demſelben unmittelbar folgten. Schon damals war es die gemeinſame Furcht vor

der Übermacht des habsburgiſchen Hauſes, welche die Allianz verurſachte. Doch hatte Guſtav Waſa außer dem politiſchen Zweck einen kommerziellen und brachte es auch dahin, daß Franz II. im Jahre 1560 den Schweden große Handelsvortheile in Frankreich ertheilte. Im folgenden Jahre finden wir wieder einen ſchwediſchen Geſandten in Frankreich, wo er — Sprinchborn ſagt: „wie es ſcheint, aus eigenem Antriebe“ — die Heirat zwiſchen Erich XIV. und Maria Stuart vorſchlug. Katharina di Medici, die ja, wie bekannt, zu jener Zeit der Heirath mit Don Carlos, welcher Maria ſelbſt geneigt war, aus allen Kräften entgegenwirkte, ſcheint der vorgeſchlagenen Verbindung ihrer Schwiegertochter mit dem König von Schweden günſtig geweſen zu ſein; wenigſtens ſpricht ſie in einem Schreiben vom 5. September 1561 an Johannes Petracius a Roſa, der ſich damals als franzöſiſcher Geſchäftsträger in Schweden aufhielt, ihre Zuſtimmung zu derſelben aus. — Während des Nordiſchen ſiebenjährigen Krieges arbeitet der franzöſiſche Geſandte Dançay eifrig für die Wiederherſtellung des Friedens zwiſchen Schweden und Dänemark, und bald nachher bekommen die Beziehungen zwiſchen Stockholm und Paris wieder größeres Intereſſe. Im April 1572 erſcheint eine Geſandtſchaft Johann's III. in Blois und erklärt u. a., Schweden ſei nunmehr bereit, dem gegen Spanien gerichteten Bündnis von Frankreich, England und Wilhelm von Oranien beizutreten, welches der Letztgenannte im vorigen Jahre vorgeſchlagen hatte. Die Antwort Karl's IX. war ausweichend. Und da die ultrakatholiſchen Intereſſen in der Bartholomäusnacht wieder die Überhand erhielten, finden wir Dançay bald nachher in Schweden mit verrätheriſchen Größen in Verbindung, um eine ariſtokratiſche Revolution mit dem Zweck, Heinrich von Anjou auf den ſchwediſchen Thron zu heben, zu Stande zu bringen. — Unſere Kenntniſſe von den Unterhandlungen zwiſchen Heinrich IV. in Frankreich und Karl IX. in Schweden erhalten, ſo dürftig ſie auch ſind, durch Sprinchhorn's Arbeit keine nennenswerthe Erweiterung. Dabei muß es noch hervorgehoben werden, daß der Vf. von dem grand projet Heinrich's in einer Weiſe ſpricht, die uns zeigt, daß die Ritter'ſche Unterſuchung über den Gegenſtand ihm nicht bekannt geweſen.

G. O. Fr. Weſtling gibt eine Fortſetzung ſeiner „Geſchichte des Nordiſchen ſiebenjährigen Krieges“, von welcher im Jahre 1879 die erſte Abtheilung erſchien. Dieſe zweite reicht bis zum Stettiner Frieden und kann wohl, da ja Lübeck ſich an dem Krieg betheiligte und der Kaiſer ſowie auch der Kurfürſt Auguſt von Sachſen mit dem König

von Polen die Vermittlung des Friedens übernahmen, auch den Geſchichtſchreibern Deutſchlands von Nutzen ſein.

In dem Aufſatze „Wulff Griip contra Lars Wivallium“ erzählt S. Bergſtröm einen kulturhiſtoriſch intereſſanten Prozeß von den Jahren 1630—37 gegen einen zu jener Zeit in Schweden und Dänemark ſehr berüchtigten Abenteurer.

O. Fyhrvall, „Beiträge zur Geſchichte der ſchwediſchen Handelsgeſetzgebung. I. Die Theerhandelscompagnien.“ Der Vf. behandelt auf Grund von archivaliſchen Forſchungen einen wichtigen und belehrenden Theil der ſchwediſchen Wirthſchaftsgeſchichte. Schon früher hat E. G. Palmen[1]) den allgemeinen Gang und das vollſtändige Scheitern des monopoliſirenden Merkantilismus in Schweden dargeſtellt. Fyhrvall, der ſich einen weniger umfaſſenden Gegenſtand gewählt hat, erzählt die Geſchichte der Theerhandelsgeſellſchaften von 1648 bis 1714 und ergänzt in ſehr dankenswerther Weiſe unſere Kenntnis von den ökonomiſchen Verhältniſſen Schwedens und Finnlands im 17. Jahrhundert. Die Geſchichte jener Geſellſchaften bietet das deutlichſte Bild von den damaligen wirthſchaftlichen Anſichten und den traurigen Folgen, welche das monopoliſtiſche Syſtem ganz nothwendig mit ſich bringen mußte.

Unter dem Titel „Schweden und Preußen 1701—1709“ erzählt Ernſt Carlſon die Unterhandlungen zwiſchen der ſchwediſchen und preußiſchen Regierung in den genannten Jahren. Aus den Einzelheiten will der Ref. nur hervorheben, daß Carlſon zeigt, wie das Datum 8. Auguſt, welches ſowohl Droyſen als v. Noorden für die ſchwediſch-preußiſche Allianz vom Jahre 1703 angeben, unrichtig iſt, da der Traktat ſchon am 19/22. Juli geſchloſſen worden. Außerdem zeigt er auch — im Gegenſatze zu v. Noorden's Behauptung (Europäiſche Geſchichte 2, 38), daß Karl den Traktat nicht ratifizirt habe —, daß die preußiſche Ratifikation vom 6. Auguſt 1703 (n. St.), die ſchwediſche vom 18. desſelben Monats iſt.

In der Biographie Joh. Reinh. Patkul's von Otto Sjögren ſind einige im Reichsarchive zu Stockholm befindliche, bis jetzt unbenutzte Akten berückſichtigt, weshalb es um ſo mehr Wunder nimmt, daß wenigſtens eine der wichtigſten gedruckten Quellen dem Vf. unbekannt geblieben. Der von Herrmann in ſeiner Schrift „Quae fuerint

[1]) Den svensk-finska handelslagstiftningens utveckling från Gustaf Wasas regering till 1766. Helsingfors, Selbstverlag. 1876.

Patculii partes, ineunte bello septentrionali" mitgetheilten Aktenstücke, deren derselbe doch auch in seiner Geschichte des russischen Staats erwähnt, gedenkt Sjögren gar nicht und leugnet deshalb die Verbindungen Patkul's mit seinen Landsleuten kurz vor dem Ausbruch des Nordischen Krieges.

In der Abhandlung „Über das Verhältnis Schwedens zu Rußland während der Vormundschaftsregierung Gustav IV. Adolf's" von F. J. Baehrendtz lesen wir von den verschiedenen Versuchen Katharina's II., die schwedische Politik mit der russischen eng zusammenzuknüpfen. Unter diesen betraf, wie bekannt, einer die Unterhandlungen Gustav IV. Adolf's Heirat mit Katharina's Enkelin Alexandra, zu welchem Zweck der junge König selbst nach St. Petersburg reisen mußte. —

Die neue „Historische Zeitschrift" beginnt in anziehender Weise mit einem Aufsatz „Das erste Regierungsjahr Karl's XII." von dem Vorsitzenden des Historischen Vereins, dem Geschichtschreiber des pfälzischen Hauses F. F. Carlson. Zuerst wird die innere Regierung dargestellt und mancher charakteristische Zug erzählt. Wir folgen dem künftigen Helden, wie er da fleißig mit seinen Vertrauten arbeitet, wie er z. B. schon am selben Tag, da er die Regierung übernimmt, in die verschiedensten Angelegenheiten eingreift, Befehle ertheilt hinsichtlich des lange schon in Vorbereitung gewesenen neuen Gesetzbuches, der neuen Bibelübersetzung, der Durchführung des Eintheilungswerkes, des Handels u. s. w., aber wie er auch von erster Stunde an in allem seinen eigenen souveränen Willen frei walten läßt. Zu den äußeren Angelegenheiten übergehend, bemerkt Carlson, daß die gewöhnliche Auffassung, nach welcher die Nachbaren sofort nach Karl's XI. Tode zu einem gemeinsamen Angriff auf Schweden entschlossen gewesen und nach welcher somit der große Krieg eine Nothwendigkeit war, sich bei näherer Untersuchung als ganz irrig erzeigt. Im Gegentheil, Schwedens Stellung war höchst vortheilhaft, da alle europäischen Mächte um sein Bündnis wetteiferten. Aber leider wußte man am schwedischen Hof, der in mehrere Parteien gespalten war, hiervon keinen Nutzen zu ziehen. Das Jahr 1698 war ein Jahr der verschiedensten Allianzen. Mit dem Kaiser, mit England und Holland wurden Bündnisse geschlossen, aber auch mit Frankreich; der Sache Holsteins nahm sich Karl XII. ganz bedingungslos an, aber dessen ungeachtet kam ein Vertrag zwischen Dänemark und Schweden zu Stande. Jede neue Allianz wurde hervorgerufen, um eine frühere

zu entkräften, und der Reihe nach triumphirten die entgegengesetzten Parteien. Am Ende des Jahres war Schweden mit fast allen Mächten verbündet, aber eben deshalb waren diese Bündnisse von keiner großen Bedeutung. Der verhängnisvollste Fehler, der den Krieg herbeizog, war doch, daß der junge König nichts gethan hat, um seinen Schwager zu einem billigen Vergleich mit Dänemark zu bewegen, wozu diese Macht sich mehrmals bereit zeigte.

Der Aufsatz „Ein russischer Emigrant in Schweden vor zweihundert Jahren" von H. Hjärne enthält neue Nachrichten über die Lebensumstände des russischen Flüchtlings Kotosjichin, der während seines Aufenthalts in Schweden 1666—67 in einer für die russische Geschichte wichtigen Arbeit die damaligen Verhältnisse seines Vaterlandes erzählte. Kotosjichin's Buch, seit 1841 gedruckt, ist auch von Herrmann (Gesch. des russischen Staates 3, 651 ff. 711 ff.) benutzt worden; aber Hjärne behauptet, daß Herrmann wegen unrichtiger Auffassung seiner Quelle den Ursprung und die Verhältnisse des Adels in Rußland irrig darstellt.

Otto Sjögren, derselbe, der in der Historischen Bibliothek Patkul's Leben schildert, macht in der Historischen Zeitschrift „Otto Arnold Paykull" zum Gegenstand einer Abhandlung, und hat dabei in der Relation Dahlberg's, des schwedischen Kommandanten in Riga, einige neue Notizen über den sächsischen Friedensbruch gefunden.

E. V. Montan's Aufsatz „Die ältesten Staatsausschüsse und das Besteuerungsrecht zur Zeit derselben" erläutert in dem bis jetzt erschienenen ersten Theil die bescheidene Stellung, welche der Reichstag 1772 nach der Revolution und dann auch der Reichstag 1778 in den Finanzangelegenheiten des Landes einnahm.

E. T. Odhner schildert „Den Besuch Gustav's III. in Kopenhagen 1787 und sein Projekt einer skandinavischen Allianz". Über diesen Besuch, der durch den russisch-türkischen Krieg veranlaßt wurde, und über die dabei gepflogenen Unterhandlungen war bis jetzt nur ein ausführlicher Bericht, nämlich von dem dänischen Minister Bernstorff, bekannt und in der „Dansk historisk Tidskrift" veröffentlicht worden. Odhner theilt nun ein geheimes Protokoll mit, das die eigene Darstellung Gustav's III. an einen Ausschuß schwedischer Rathsherren enthält. Die dänische Quelle ist jedoch ausführlicher und scheint auch zuverlässiger zu sein als die schwedische.

Danielson.

Thure Annerstedt, Resningen 1568. En historisk Studie. Göteborg, N. G. Gumpert. 1880.

Diese kleine Schrift tritt nicht mit großen Ansprüchen auf und enthält auch keine neuen Resultate von größerem Belang, obwohl der Vf. allem Anschein nach das archivalische Material mit Fleiß und Sorgfalt benutzt hat. Im Gegensatz zu Mankell vertritt er die Ansicht, daß die Revolution im Jahre 1568 berechtigt und nützlich war, und er sieht deren Ursache nicht im Eigennutz der Herzöge und des Adels, sondern vielmehr in der Nothwendigkeit der Selbsthülfe gegen einen Tyrannen, dessen argwöhnische Grausamkeit das ganze Staatswesen aus seinen Fugen zu reißen drohte. Aus der Untersuchung des Vf. geht hervor, daß die Übereinkunft zwischen König Erich und Herzog Johann, die dem Aufruhr vorging, nicht, wie man geglaubt hat, am 10. Januar 1568, sondern erst etwas später stattgefunden hat.

Danielson.

Svenska Riksrådets Protokoll. Med understöd af Statsmedel i tryck utgifvet af Kongl. Riksarchivet genam N. A. Kullberg. II. 1630—1632. Stockholm, Norstedt & Söner. 1880.

Dieser Theil des mit großem Fleiß und guter Kritik besorgten Quellenwerkes umfaßt die Protokolle vom 4. Mai 1630 bis zum 15. Dezember 1632, also eben die Zeit, in welcher Gustav Adolf seinen kleinen Staat zu einer europäischen Großmacht erhob. Verhältnismäßig selten jedoch werden die großen europäischen Fragen in der Diskussion berührt; denn da der König fast die ganze Zeit abwesend war, so beschränkte sich die Aufgabe des Reichsraths im allgemeinen darauf, die inneren Angelegenheiten als interimistische Regierung zu leiten. Als Ausnahme müssen einzelne Protokolle genannt werden, wie z. B. die vom Monat Mai 1630, zu welcher Zeit der König selbst den Verhandlungen oft beiwohnte und noch kurz vor seiner Abreise nach Deutschland die Meinung seiner Räthe über die Möglichkeit des Friedens mit dem Kaiser und über das Verhältnis zu Dänemark einforderte. Auch später finden wir zuweilen Berathungen über die äußeren Fragen. Nach dem Siege bei Leipzig und dem Zuge nach Franken will Gustav Adolf wissen, was nach der Ansicht des Reichsraths als Friedensbedingung zu fordern sei. Daß die Evangelischen in ihren früheren Zustand restituirt werden und Pommern, Wismar und Rostock der schwedischen Krone zufallen sollten, wurde als unerläßlich angesehen. Auch über die Frage, ob Krieg gegen Spanien zu

erklären sei, sowie auch, wie man die von Dänemark drohende Gefahr vermeiden könne, wurde mehrmals verhandelt.

Zuweilen finden wir Nachrichten vom Kriegsschauplatze. Am 8. Dezember 1632 wurde der Tod des Königs bekannt, und der Reichsrath fand es sofort nöthig, den Grafen Pehr Brahe an den Reichskanzler Axel Oxenstjerna in Deutschland abzusenden, um diesem die Ansichten der heimatlichen Regierung mitzutheilen. Solange die Evangelischen zusammenhielten, so lange wolle Schweden ihnen behülflich sein; suche aber jeder nur seinen eigenen Vortheil, dann solle der Kanzler sein Augenmerk hauptsächlich darauf halten, daß der niedersächsische Kreis und vor allem die Seehäfen nicht verloren gingen.

Hinsichtlich der inneren Fragen sieht man aus den Protokollen, wie groß die Armuth im Lande war und welche Schwierigkeiten die heimische Regierung überwinden mußte, um die für den Krieg in Deutschland nöthigen Mittel herbeizutreiben. Schon gleich nach der Abreise des Königs fingen diese Schwierigkeiten an, da die Flotte wegen widriger Winde in den Scheeren so lange aufgehalten wurde, daß Mangel an Proviant zu fürchten war. Die Höhe der Steuern verursachte in einigen Gegenden Unruhen, welche jedoch keineswegs gefährlich waren. So viel wie möglich suchte der Reichsrath den Beschwerden abzuhelfen, aber der Krieg gestattete keine großen Linderungen.

Einzig in ihrer Art sind in diesem Theil die Protokolle in dem Injurienprozeß zwischen Prinz Christian von Dänemark und dem Rheingrafen Otto Ludwig, welcher letztere seit 1628 als Oberst im schwedischen Dienste angestellt war. Danielson.

Die Feldzüge Karl's XII. Ein quellenmäßiger Beitrag zur Kriegsgeschichte und Kabinetspolitik Europas im 18. Jahrhundert von Christian v. Sarauw. Mit einer Übersichtskarte und sechs lithographischen Tafeln. Leipzig, Bernhard Schlicke. 1881.

Bekanntlich kann die Biographie Karl's XII. von A. Fryxell keineswegs als abschließend für die Geschichte des großen Nordischen Krieges und des Helden desselben angesehen werden. Und die beiden Forscher Schirren in Kiel und Carlson in Schweden, von denen man weiß, daß sie sich schon lange mit jener Zeit beschäftigt haben, lassen noch immer auf ihre betreffenden Werke warten. Wer nun etwa das Sarauw'sche Buch mit der Hoffnung, die offenen Fragen, oder wenigstens die wichtigsten derselben, schon hier gelöst zu finden, in die Hand

nimmt, dem wird bald ſein Irrthum einleuchten. Denn obwohl der Vf. ſein Werk als quellenmäßig bezeichnet, hat er doch keine neuen, bis jetzt unbekannten Quellen benutzt. Aber dabei fordert die Billigkeit die Anerkennung, daß er doch zuweilen in der Benützung alten Materials über ſeine Vorgänger hinausgekommen iſt.

Mit Recht nennt der Vf. Fryxell's Darſtellung anekdotenartig. Und dasſelbe ſind faſt alle Biographien Karl's XII. Eine genauere Unterſuchung zeigt, daß die meiſten dieſer Anekdoten, welche das Bild des Königs verunſtalten, auf Voltaire's „Histoire de Charles XII" als auf ihre letzte Quelle zurückgehen. Von einer ſolchen Unterſuchung finden wir zwar bei S. keine Spur, aber ſein kritiſcher Sinn hat ihn doch geleitet, das Nebenwerk von bons mots faſt ganz bei Seite zu laſſen.

Allzuhoch darf indes die Kritik des Vf. nicht angeſchlagen werden. Er irrt mehrmals in Fragen, hinſichtlich welcher ſchon das gedruckte Material, gehörig geſichtet, ihn hätte belehren können. So z. B. gilt ihm (S. 46) die Schrift „Vertraute Briefe eines ſchwediſchen Offiziers an ſeinen Freund in Wien... Geſchrieben in den Jahren 1698—1740. Aus der lateiniſchen, noch ungedruckten Handſchrift in's Teutſche überſetzt und herausgegeben von ****. Görlitz 1811" als Zeugnis von den ungeheuren Übertreibungen, welcher man ſich in Schweden rückſichtlich der Landung auf Seeland ſchuldig machte. Er hat aber nicht bemerkt, daß dieſe Briefe, wohl alle oder wenigſtens zum großen Theil, Falſifikate ſind, was ſich aus einer Vergleichung derſelben mit Voltaire's Arbeit, beſonders den erſteren Ausgaben herausſtellt. Und wenn er Patkul im Gefecht an der Düna zugegen ſein und eine Wunde davontragen läßt, ſo hätte auch hier eine Vergleichung der Quellen gezeigt, daß, obwohl dieſelbe Behauptung bei Adlerfeld, Voltaire und Fryxell vorkommt, es doch keinem Zweifel unterliegt, daß Paykull und nicht Patkul die Sachſen in jener Schlacht befehligte.

Da das Urtheil der Geſchichte über die Politik und Kriegführung Karl's XII. noch ſchwankt, frägt es ſich, welchen Standpunkt der Vf. hierbei vertritt. In der Einleitung verſpricht er, zwiſchen denen, welche den König als ein faſt in jeder Hinſicht unerreichtes Muſter preiſen, und denen, welche ihn als herzloſen, ehrgeizigen Kriegsmann ohne größeres Feldherrntalent darſtellen, die beſonnene Mitte einzunehmen. Das iſt ihm jedoch keineswegs gelungen, denn ohne Frage läßt er die Wage viel zu ſehr zu Gunſten Karl's ſinken. Der Ref. will

gern zugeben, daß S. in einzelnen Fragen mit Glück und Geſchick die Kriegführung Karl's vertheidigt, z. B. hinſichtlich des Zuges nach Kowno und der Belagerung von Thorn; aber dem Urtheil des Vf., daß Karl, da er an dem Plan der Abſetzung ſtarr feſthielt, „durchaus richtig handelte", mögen nur wenige beipflichten. Dasſelbe gilt von ſeiner Behauptung, das Vorrücken in's Innere Rußlands nach dem Abzug aus Polen ſei zweckmäßiger und richtiger geweſen als der in der Umgebung des Königs vorgeſchlagene Zug gegen St. Petersburg. „Rückte Karl", bemerkt S., „in die Oſtſeeprovinzen, ſo konnte er ſich allerdings mit leichter Mühe in den unbeſtrittenen Beſitz derſelben ſetzen, allein das, worauf es in erſter Reihe ankam und wodurch allein ein nachhaltiger Erfolg zu erzielen war, die Schwächung der ruſſiſchen Macht, wurde dadurch nicht erreicht." Er vergißt, daß es vor allem darauf ankam, das Verlorene wiederzugewinnen, und daß die unwahrſcheinliche Möglichkeit, Moskau zu erreichen, den König nicht berechtigte, das Vaterland leichtſinnig der Gefahr vollſtändigen Ruins auszuſetzen. Außerdem, man mag über S.'s Anſicht von dem Verhalten des Königs urtheilen wie man will, es bleibt doch immer in ſeiner Darſtellung ungewiß, ob und wann ſeine Gründe auch die des Königs geweſen ſind.

Gegen die Ökonomie des Werkes können mit Fug einige Ausſtellungen gerichtet werden. Die Darſtellung der letzten Jahre Karl's iſt äußerſt knapp, die Pläne von Görtz und Karl's Stellung zu denſelben ſind kaum angedeutet. Dagegen gibt der Vf. einen verhältnismäßig langen Exkurs über den Friedensſchluß zu Altranſtädt und über das damit in Zuſammenhang ſtehende Verhalten Pfingſten's und Imhof's. Er ſtützt ſich in dieſer Unterſuchung auf eine kleine akademiſche Abhandlung: „Zur Geſchichte der ſächſiſchen Politik 1706—1709", welche der Ref. im Jahre 1878 veröffentlichte. Ganz rückhaltlos kann ſich jedoch ſeinen Reſultaten nicht beipflichten. Wohl iſt es auch mir, wie S., zweifellos, daß die ſächſiſchen Unterhändler ihre Vollmachten überſchritten; denn, wie ich ſchon in der gedachten Abhandlung ausgeführt habe, ich ſehe es als durch das von mir mitgetheilte Material erwieſen an, daß Pfingſten und Imhof nur unter der Vorausſetzung, dem ſchwediſchen Einbruch in Sachſen vorbeugen zu können, zu der Verzichtleiſtung auf die polniſche Krone berechtigt waren. Und daß Auguſt wenigſtens den Hauptinhalt des Friedens ſchon zu Petrikau von Pfingſten zu wiſſen bekam, leidet keinen Zweifel. Was weiter die von mir aufgeſtellte Hypotheſe betrifft, kraft deren Pfingſten durch

das Bewußtsein, schon wegen der Nichtbeachtung seiner Instruktionen harter Strafe verfallen zu sein, vor der Untersuchungskommission zu der Aussage bewogen wurde, daß er das Friedensinstrument dem Könige vorenthalten habe, so bin auch ich mit S. sehr geneigt, dieselbe als beglaubigte Thatsache anzusehen. Aber wenn S. behauptet, schon in Petrikau habe August eingesehen, daß die harten Bedingungen sich nicht mehr ändern ließen, so scheint das mir eine ganz unrichtige Auffassung zu sein. Wenn er fragt: „Wie konnte denn noch August, der doch Karl genügend kannte, es sich einbilden lassen, daß dieser seinem verhaßten Gegner zu Liebe von irgend einer Forderung Abstand nehmen werde?", so brauchen wir nur auf die Unterhandlungen zu Altranstädt und Dresden im Winter 1706—1707 verweisen, um zu zeigen, daß August in der That leichtsinnig genug war, Nachgiebigkeit von seinem Gegner bis zum letzten zu hoffen. Es bleibt also dabei, daß Pfingsten diese Hoffnung nicht vereitelte, sondern vielmehr den König in der Meinung bestärkte, noch immer bessere Bedingungen erlangen zu können. Daß es schon zu Petrikau zwischen August und Pfingsten verabredet worden sei, die Sache so darzustellen, als ob der letztere den Inhalt des Friedens verhehlt habe, behauptet zwar S., kann es aber nicht beweisen. Im Gegentheil ist es wahrscheinlich, daß die Verabredung erst später stattgefunden hat, da das Verhältnis zu Rußland die Verhaftung der unglücklichen Unterhändler forderte und die Gefahr Pfingsten's viel größer war als zu Petrikau. — Schließlich noch die Bemerkung, daß König August nach S.'s Auffassung durch die Schuld seiner Kommissarien, die ihre Vollmachten überschritten hatten, zu einem Frieden gezwungen wurde, dem er sonst seine Zustimmung nicht gegeben hätte. Es ist doch klar, daß er moralisch berechtigt war, die Ratifizirung zu verweigern; und einen materiellen „unersetzlichen Schaden" brachte ihm der übereilte Schritt der Unterhändler auch nicht, denn schon bevor diese den Frieden abgeschlossen hatten, war ganz Sachsen in der Gewalt der Schweden. Später wie früher hätte August den Krieg fortsetzen können, wenn ihm nur Muth und Kraft dazu nicht gefehlt hätten. J. R. Danielson.

Der Ursprung des russischen Staates. Von Wilh. Thomsen. Vom Verfasser durchgesehene deutsche Ausgabe von Dr. L. Bornemann. Gotha, F. A. Perthes. 1879.

Nicht bloß in der inneren und äußeren russischen Politik, sondern auch in der russischen Wissenschaft entfaltet die sogenannte slawophile

Partei eine sehr regsame und leider nicht immer erfolglose Oppositionsthätigkeit gegen den verhaßten „Westen“ und dessen Kultur und Wissenschaft. Nicht nur daß die Slawophilen den Kreuzzug gegen alle innerhalb des russischen Reiches wohnenden nichtslawischen Völkerschaften, vor allem gegen die baltischen Deutschen predigen und deren Slawisirung oder vielmehr Russifizirung ungestüm fordern, nicht nur daß sie selbst den stammverwandten Polen das Recht auf eine nationale Individualität absprechen und sie zum Aufgehen in das großrussische Slawenthum verurtheilen, nein, sie sind auch eifrigst bemüht, aus dem Buche der russischen Geschichte womöglich alle diejenigen Blätter herauszureißen, auf denen geschrieben steht, daß das heilige Rußland den bösen Germanen und dem „faulen“ Westen doch so manches Gute zu verdanken hat. So ist während der letzten Jahrzehnte in Rußland eine sich für patriotisch und national haltende Geschichtsschreibung erwachsen, welche durch und durch tendenziös gefärbt und mehr oder weniger sei es bewußt oder unbewußt ausgeübte Geschichtsfälschung ist. Daß sich an diesem wüsten Treiben, welches eine frevelhafte Verhöhnung der nach Wahrheit strebenden Wissenschaft ist, neben oberflächlich gebildeten Dilettanten auch Männer betheiligen, denen eine gründliche Gelehrsamkeit nicht abzusprechen ist, macht die Sache nur um so trauriger und schlimmer. Ist auch selbstverständlich die Befürchtung ausgeschlossen, daß auf die Dauer die wissenschaftlich zugestutzte Lüge über die Wahrheit siegen könne, so ist doch ernste Gefahr vorhanden, daß zeitweilig, in Rußland wenigstens, das nicht fachwissenschaftlich gebildete Publikum durch die Phantasiekonstruktionen slawophiler Geschichtsbaumeister sich blenden und zu ganz irrigen Anschauungen und Folgerungen sich verleiten lasse.

Will man russische Geschichte in slawophilem Sinne konstruiren, so muß man hübsch methodisch von vorn anfangen und vor allen Dingen die Thatsache der Gründung des russischen Staates durch die Normannen hinweg beweisen. Das haben denn die Slawophilen auch sehr richtig erkannt und demgemäß von jeher es sich angelegen sein lassen, die skandinavischen Waräger zu Vollblutslawen umzustempeln. Eine ganze Sündflut von Büchern und Flugblättern, die alle diese Tendenz verfolgen, ist erschienen und erscheint noch immer. Interessant sind diese Produkte allerdings fast sämmtlich weit mehr durch den sich in ihnen aussprechenden und oft bis zum Paroxysmus sich steigernden nationalen Fanatismus, als durch ihren wissenschaftlichen Gehalt, obwohl ein solcher in einzelnen Werken (namentlich in des gelehrten

Gedeonow „Varjagi i Rus', istoričeskoje izslědovanije". Petersburg 1876) bis zu einem gewiſſen Grade leider allerdings zu finden iſt, ich ſage: leider, weil die Gelehrſamkeit, der Fleiß und der Scharfſinn, die zu Gunſten einer ſchon in ihren Prämiſſen haltloſen Hypotheſe aufgewandt wurden, einer beſſeren Sache würdig geweſen wären. Jedenfalls iſt durch dieſe Tendenzhiſtoriographie ſchon in manchen Köpfen unheilvolle Verwirrung angerichtet worden; es war daher hohe Zeit, daß der immer üppiger und immer weiter wuchernden Geſchichtsfälſchung einmal energiſch entgegengearbeitet wurde, wenn nicht ſchließlich für Viele der hiſtoriſche Thatbeſtand wirklich verdunkelt werden ſollte.

Ein ſolcher Proteſt gegen ſlawophile Träumereien von einem ſlawiſchen Urruſſenthum iſt vorliegende Schrift des däniſchen Sprach- und Geſchichtsforſchers Thomſen, welche, urſprünglich in engliſcher Sprache abgefaßt, nun in trefflicher deutſcher Bearbeitung auch weiteren Kreiſen zugänglich gemacht worden iſt und hoffentlich von allen denen geleſen werden wird, welche für ſlawiſche und ſpeziell für ruſſiſche Dinge ſich intereſſiren. Der Hiſtoriker vom Fach, der mit ruſſiſcher Geſchichte ſich ſpezieller beſchäftigt hat, wird allerdings weſentlich Neues darin nicht finden, aber dennoch wird auch ihm die Lektüre keine nutzloſe und noch weniger eine genußloſe ſein, nutzlos nicht, weil der Vf. manche gewichtige neue Beweiſe für die von ſeinen Vorgängern, vor allen von Kunik aufgeſtellten Annahmen beibringt, genußlos nicht, weil der Vf. ein Meiſter in der Kunſt anziehender und feſſelnder Darſtellung iſt.

Man darf T.'s Schrift als eine in ihrer Weiſe klaſſiſche bezeichnen. Hervorgegangen iſt ſie aus Vorträgen, welche der Vf., einer Aufforderung ſeitens der Elcheſterſtiftung zur Förderung des Studiums der ſlawiſchen Sprache, Literatur und Geſchichte folgend, im Mai 1876 zu Oxford gehalten hat; ſie verleugnet auch ihren Urſprung keineswegs indem ſie nicht im mindeſten einen exkluſiv gelehrten Charakter an ſich trägt, ſondern im vollſten, aber auch im beſten Sinne des Wortes populär und allgemein verſtändlich iſt. Nichtsdeſtoweniger — und das iſt eben ihr eigenthümlicher Vorzug — iſt ſie frei von jeder Oberflächlichkeit, ſondern Alles, was in ihr geſagt iſt, iſt wiſſenſchaftlich begründet und nach wiſſenſchaftlichen Grundſätzen geordnet. Es iſt, um es kurz zu ſagen, Th. in beneidenswerther Weiſe gelungen, eine ſehr komplizirte hiſtoriſche Frage, zu deren Erörterung die Anwendung eines ungemein umfangreichen gelehrten Apparates erforderlich war, in lichtvoller und überzeugender Weiſe zu behandeln.

Das Büchlein setzt sich aus drei Abschnitten zusammen, von denen der erste „die Bewohner Altrußlands und die Gründung des russischen Staates", der zweite „die skandinavische Abstammung der Altrussen" und der dritte „Name und Geschichte des skandinavischen Elementes in Rußland" bespricht. Man sieht, der Vf. behandelt sein Thema gründlich und allseitig, aber er behandelt es auch erfolgreich, und für Jeden, der nicht geflissentlich sich gegen die Wahrheit verschließt, dürfte es durch Th.'s erschöpfende Beweisführung zur Gewißheit werden, daß die alte Tradition von dem germanischen, bzw. skandinavischen Ursprunge der Altrussen eine gut begründete ist und gegen alle Klügeleien und subtile Anzweifelungen von Seiten der Slawophilen stichhaltig sich erweist.

Die originellsten und glänzendsten Partien des Buches sind diejenigen, in denen der Vf. die Sprachwissenschaft für die Geschichtsforschung verwerthet, so z. B. die Erklärung der von Constantin Porphyrogennetos (de administr. imp. c. 9) überlieferten, aber in den Handschriften theilweise sehr entstellten russischen (d. h. skandinavischen) und slawischen Namen der sieben Stromschnellen des Dnjepr (S. 55 ff.); so ferner die Deutung des Namens „Russen" und diejenige des Namens „Waranger", bezw. „Waräger". Was den ersteren Namen anlangt, so erneuert Th. die bereits von Anderen aufgestellte, aber nicht genügend fundirte und deshalb von Kunik wieder fallen gelassene Ansicht, daß er durch Vermittlung des finnischen Ruotsi, d. h. „Schweden", sich herleite von dem altschwedischen rods-karlar oder rods-maen, d. h. Ruderer, letzteres aber die Bezeichnung der den baltischen Küsten gegenüber liegenden Landschaften Upland und Östergötland gewesen sei. (S. 99 ff.). In den genannten Landschaften erblickt Th. die ursprüngliche Heimat der Russen, was er unter Anderem sehr geschickt durch den Hinweis darauf glaublich zu machen sucht, daß viele altrussische, d. h. skandinavische Personennamen ganz entschieden auf eben diese Landschaften (und außerdem auf Södermannland) als auf die Gebiete ihres ausschließlichen oder doch bevorzugten Gebrauches hindeuten (S. 75 ff., vgl. S. 100). Den Namen „Waranger" aber erklärt Th. als identisch mit dem altnordischen vaeringjar (sing. vaeringr oder vaeringi) und dieses wieder als eine mit passiver Bedeutung versehene Ableitung von vár, pl. várar „Gelübde, verpfändete Treue", wonach — in Analogie etwa von: leysingr Freigelassener, von leysa lösen; bandingi Gefangener, von band Fessel; raeningr Beraubter, von raena rauben; u. a. m. — vaeringi bedeuten würde „einer, dessen

Stellung vertragsmäßig gesichert ist, oder der Sicherheit und Schutz findet". Unter den russischen „vaeringjar" wären dann Skandinavier zu verstehen, welche in dem von Fürsten skandinavischen Stammes beherrschten russischen Reiche als „Schutzbürger" eine bevorzugte Stellung genossen, wenn sie als Kaufleute oder Krieger dahinkamen. Gewiß eine sehr geistvolle und annehmbare Erklärung, welche um so glaubhafter erscheint, wenn man sich der Bedeutung des angelsächsischen wäergenga und des langobardischen waregang erinnert (ersteres wird in einem alten Glossar mit „advena" übersetzt, letzteres findet sich in den longobardischen Gesetzen in dem Sinne gebraucht, daß es einen Fremdling bedeutet, der sich der langobardischen Jurisdiktion unterworfen hat).

Lobend ist noch hervorzuheben, daß Th., so sehr er auch den germanischen Ursprung des russischen Staates vertheidigt, doch den germanischen Einfluß auf die Entwicklung der russischen Nationalität, Kultur und Sprache keineswegs überschätzt, sondern ihm nur eine verhältnismäßig sehr eng begrenzte Sphäre anweist. Treffend bemerkt er auch, daß auf die nähere Bestimmung dieses Einflusses gerichtete Untersuchungen mit eigenthümlichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, daß namentlich, was die Sprache anlangt, die Scheidung der skandinavischen Lehnwörter im Russischen von den aus dem Gotischen aufgenommenen und von dem den Germanen und Slawen gemeinsamen Sprachgute ebenso nothwendig wie vielfach höchst schwierig ist.

G. Körting.

Liv-, est- und kurländisches Urkundenbuch. Begründet von F. G. v. Bunge, fortgesetzt von Hermann Hildebrand. VII. Riga und Moskau, J. Daubner. 1881.

Der Werth des Livländischen Urkundenbuchs ist in den baltischen Provinzen längst anerkannt, und man beschloß es fortzuführen, als Bunge's Rücktritt es mit einem frühzeitigen Ende bedrohte. Die dortigen Ritterschaften und größeren Städte vereinigten sich zu jährlichen Subventionen, welche die finanzielle Seite des Unternehmens sicher stellten, und beauftragten 1872 Hermann Hildebrand, einen Kurländer, der seine Studien in Göttingen und Dorpat gemacht hatte, mit den bezüglichen Arbeiten, unter welchen eine möglichst erschöpfende Durchforschung der inländischen und ausländischen Archive die erste sein mußte. Hildebrand hat über diese Sammlerarbeit wiederholt in in der Rigaschen Zeitung Berichte erstattet, welche auch besonders

abgedruckt sind (Die Arbeiten für das Liv-, Est- und Kurländische Urkundenbuch im Jahre 1873/74, Riga 1874; im Jahre 1874/75, Riga 1876; im Jahre 1875/76, Riga 1877) und ebenso von seiner Umsicht im Nachspüren als auch von der fast unglaublichen Fülle des vorhandenen Materials Zeugnis ablegen. Sie erstrecken sich übrigens oft auch auf Zeiten, in welche das Urkundenbuch selbst schwerlich je herabgelangen wird, und geben endlich schätzenswerthe Aufschlüsse über Organisation und Bestand der besuchten Archive überhaupt, welche anderen Forschern in denselben ihre Arbeit wesentlich erleichtern dürften. Nicht weniger als 39 Sammlungen von Petersburg und Stockholm bis Wien und Köln haben beigesteuert. Erst nachdem so der Stoff zusammengetragen war — wie H. meint, genug um mehr als zehn Bände zu füllen — konnte an die Zusammenstellung und Verarbeitung dieser Masse gedacht werden. Alles das erforderte viel Zeit, und es wäre begreiflich, wenn hier und da in den subventionirenden Kreisen oder sonst, wo man das erforderliche Maß von Arbeit nicht recht zu würdigen vermochte, einige Ungeduld laut geworden sein sollte. Hatte doch Bunge für die sechs von ihm gelieferten Bände des Urkundenbuchs nur zwanzig Jahre gebraucht. Jener größere Zeitaufwand hat sich aber reichlich belohnt. Denn um es kurz zu sagen: der jetzt vorliegende von H. bearbeitete 7. Band, welcher für die Zeit von 1423 Mai bis 1429 Mai 812 Nummern und zwar meist in vollständigen Abdrücken bietet, entspricht so vollständig dem, was man heutzutage von einem nach wissenschaftlichen Grundsätzen bearbeiteten Urkundenbuche verlangen muß, daß ich nicht zu sagen wüßte, worin ich etwa eine Änderung wünschen möchte. Sind für die Zukunft die Mittel bereit, das natürlich mit jedem Jahrzehnt vorwärts wachsende Material, welches nach H.'s Aussage schon in seinen Händen ist, in gleicher Vollständigkeit zum Abdruck zu bringen, so kann der Geschichtsforscher, und für solchen ist ja ein derartiges Werk in erster Linie bestimmt, sich das wohl gefallen lassen; im anderen Falle wird, wenn das Werk nicht in's Stocken gerathen soll, künftig öfters die Beschränkung auf ausführliche Regesten sich empfehlen, der ich übrigens im Interesse des schnelleren Erscheinens der folgenden Bände entschieden das Wort rede. — Ich weise nur noch darauf hin, daß H. in einer ausführlichen Einleitung (S. IX—XXXII) selbst schon das historische Ergebnis der hier größtentheils zum ersten Male veröffentlichten Urkunden unter gewissen Gesichtspunkten geschickt zusammengefaßt hat und daß aus-

führliche Register (S. 575—608) beigegeben sind, nämlich Ortsregister, Personenregister nach Vor- und Zunamen und Personenregister nach Ständen, welche die Benutzung des Urkundenbuchs für bestimmte Zwecke sehr erleichtern und durch die genaue Nachweisung namentlich auch der Lage der kleineren Örtlichkeiten in den baltischen Provinzen dem Benutzer manche Mühe ersparen werden. Es bleibt mir nur noch übrig, dieser trefflichen Publikation raschen Fortgang zu wünschen, vor allem auch, daß die geplante Änderung der baltischen Landesverfassung demselben nicht hinderlich werden möge. Das dortige Deutschthum handelt im eigensten Interesse, wenn es die Kenntnis seiner Vergangenheit in jeder Weise befördert. Winkelmann.

Bericht über die Monumenta Germaniae.

Berlin, im April 1882.

In den Tagen vom 4—6. April ist die jährliche Plenarversammlung der Centraldirektion der Monumenta Germaniae hier abgehalten. An derselben betheiligten sich Prof. Dümmler aus Halle, Geh. Rath Prof. v. Giesebrecht aus München, Prof. Hegel aus Erlangen, Hofrath Prof. Maassen und Hofrath Prof. Sickel aus Wien, von hiesigen Mitgliedern Geh. Oberregierungsrath Direktor der Preußischen Staatsarchive v. Sybel, Prof. Wattenbach und der Vorsitzende Geh. Regierungsrath Waitz. Durch Unwohlsein verhindert war Justizrath Dr. Euler in Frankfurt a. M., durch eine wissenschaftliche Reise nach Italien Prof. Mommsen.

Die Centraldirektion hat in diesem Jahr den Tod ihres Mitgliedes, des Prof. Stumpf-Brentano in Innsbruck schmerzlichst zu beklagen, der sich wie an der neuen Organisation derselben so an den jährlichen Versammlungen stets mit dem regsten Eifer betheiligt hat, und dessen Andenken allen, die ihn kannten, ein besonders werthes bleiben wird. An seine Stelle hat die Akademie der Wissenschaften zu Wien, die er vertrat, den oben genannten Hofrath Prof. Maassen gewählt. Eine besondere Freude erregte es, Hofrath Sickel, den längeres Kranksein zwei Jahre lang von den Versammlungen ferngehalten hatte, diesmal wieder hier begrüßen zu können.

Veröffentlicht wurden in dem verflossenen Jahre

von der Abtheilung Auctores antiquissimi:

1. Tomi V. P. 1. Iordanis Romana et Getica. Recensuit Theodorus Mommsen;

von der Abtheilung Scriptores:

2. Tomus XIII;
3. Widukindi rerum gestarum Saxonicarum libri 3. Denuo recensuit Georgius Waitz;

von der Abtheilung Leges:

4. Sectio II. Capitularia regum Francorum denuo edidit Alfredus Boretius. Tomi I. pars prior;

von der Abtheilung Diplomata:

5. die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser. 1. Bandes 2. Heft. Die Urkunden des Königs Otto I. (bearbeitet von Theodor Sickel);

von der Abtheilung Antiquitates:

6. Poetae Latini aevi Carolini. Recensuit Ernestus Dümmler. Tomi I. pars posterior;
7. Band 7 in drei Heften.

Die Zahl der so gelieferten Bände ist größer als in irgend einem der früheren Jahre, wie denn von den gleichzeitig in Angriff genommenen Arbeiten nun immer mehr sich dem Abschluß nähern. Auch die folgende Übersicht über die Thätigkeit in den einzelnen Abtheilungen gibt dafür weiteren Beleg.

In der Abtheilung Antiquitates unter Leitung des Prof. Mommsen, dessen Ausgabe vom Jordanis schon erwähnt ward, ist außerdem der Druck des Avitus, bearbeitet von Dr. Peiper in Breslau, bis auf die Indices und Vorrede vollendet, weit vorgeschritten der des Ausonius von Prof. Schenkl in Wien, des Symmachus von Prof. Seeck in Greifswald Demnächst beginnt der der prosaischen Schriften des Fortunat von Dr. Jacobi und des Sidonius von Dr. Lütjohann. Für Ennodius hat Dr. Vogel die Handschriften in Brüssel und London benutzt, zugleich hier und in Cheltenham einige andere Arbeiten ausgeführt. Die Bearbeitung des Claudian hat Dr. Birt in Marburg übernommen und angefangen sich über das sehr reiche handschriftliche Material genauere Auskunft zu verschaffen.

Die von dem Vorsitzenden der Centraldirektion geleitete Abtheilung der Scriptores hat in dem vollendeten 13. Band nur einen Theil der Nachträge an Annalen und größeren Chroniken geben können, die für die Karolingische, Sächsische und Fränkische Periode vorlagen; auch das Chronicon Altinate, dessen neue Ausgabe Dr. Simonsfeld in München besorgte, hat hier nicht mehr Platz gefunden und eröffnet jetzt den 14. Band, dessen Druck erheblich vorgeschritten ist. Noch weiter aber ist der 26. gelangt, der für die Sammlung der Geschichtschreiber des 12. und 13. Jahrhunderts alles das zusammenfaßt, was bei französischen Autoren an Nachrichten für die Reichsgeschichte sich findet. Die in Betracht kommenden Stücke der Philipis von Wilhelmus Brito sind hier von Dr. Pannenborg in Göttingen bearbeitet, zahlreiche Kollationen von A. Molinier in Paris beigesteuert, die französischen und provenzalischen Texte, die Aufnahme forderten, von Prof. Tobler revidirt, der zugleich die sprachliche Bearbeitung der Reimchronik des Flandrer Philippes Mousket übernommen und die einzige vorhandene Handschrift in Paris verglichen hat. Außerdem ist Dr. Holder-Egger vorzugsweise bei diesem

Bande thätig gewesen. Derselbe hat sich außerdem mit der Bearbeitung des Sicardus und Salimbene für den späteren Band italienischer Autoren beschäftigt, während Dr. Simonsfeld in Faenza und Bologna das handschriftliche Material für die Annales Faventini des Tholosanus ausbeutete und so glücklich war, einen älteren, längere Zeit verschollenen Codex im Besitz des Grafen Ferniani zu finden, der die Benutzung in liberaler Weise gestattete. Noch vorher aber werden die englischen Autoren, mit denen sich fortwährend Prof. Pauli in Göttingen und Dr. Liebermann eifrig beschäftigen, zum Druck gelangen. Für die Vitae der staufischen Zeit ist Prof. Ranke in Marburg thätig gewesen, indem er die bekannten Handschriften der V. Engelbert, und einige der wichtigsten von den Büchern über das Leben der h. Elisabeth verglich. — Da sowohl Prof. Thaner in Innsbruck wie Dr. Bernheim in Göttingen durch andere Arbeiten an rascherer Förderung der von ihnen übernommenen Ausgabe der Streitschriften des 11. und 12. Jahrhunderts behindert sind, hat die Centraldirektion beschlossen, die seit längerer Zeit vollendete Bearbeitung des gewöhnlich dem Waltram zugeschriebenen Buchs De unitate ecclesiae von Dr. Schwenkenbecher in Glogau zunächst in einer Oktavausgabe besonders erscheinen zu lassen. — In der neuen (dritten) Oktavausgabe des Widukind konnten zwei längere Zeit verlorene Blätter der Dresdener Handschrift benutzt werden; an zweifelhaften Stellen war der Codex in Monte Cassino neu verglichen. — Von den Scriptores rerum Merovingicarum hat der Druck des 1. Bandes mit der lange erwarteten Bearbeitung der Historia Francorum des Gregor von Tours von Prof. Arndt in Leipzig begonnen. Daran wird sich die große Kompilation des sog. Fredegar mit ihren Fortsetzungen anschließen, über welche der Herausgeber Dr. Krusch im 7. Bande des Neuen Archivs ausführlich gehandelt hat. Da sich manche Abweichungen zwischen den Kollationen des vorzugsweise in Betracht kommenden codex Claromontanus in Paris und dem Abdruck, den Monod veranstaltet hat, fanden, hat der Direktor der Pariser Nationalbibliothek, Leopold Delisle, der bei jeder Gelegenheit die Arbeiten der Monumenta freundlich unterstützt, die große Gefälligkeit gehabt, über alle zweifelhafte Stellen die genaueste Auskunft zu geben. Auch die Bearbeitung der Gesta regum Francorum ist so gut wie fertig, eine wichtige Handschrift in London von Dr. Vogel und Dr. Peters verglichen. Dr. Krusch wird demnächst die kleineren Schriften Gregor's in Angriff nehmen. — Für die Sammlung der deutschen Chroniken hofft Dr. Schröder die Kaiserchronik im Lauf des nächsten Jahres zum Abschluß zu bringen; Dr. Lichtenstein hat das handschriftliche Material für Ottokar's Steirische Reimchronik, zuletzt bei einem längeren Aufenthalt in Wien, vollständig gesammelt; Archivrath Wyß in Darmstadt die Bearbeitung der Limburger Chronik vollendet, so daß dieselbe demnächst in den Druck gegeben werden kann. — Als Mitarbeiter tritt bei dieser Abtheilung Dr. Francke aus Kiel ein, der sich durch Beschäftigung mit der lateinischen Poesie des Mittelalters bekannt gemacht hat.

Die Abtheilung Leges erfreut sich der Vollendung eines ersten Theils der neuen Bearbeitung der Kapitularien von Prof. Boretius in Halle, der bis zum Ende der Regierung Karl's d. Gr. geht. Der Druck der zweiten Hälfte des Bandes wird im Lauf des Jahres wieder aufgenommen werden. Auch die Formeln in der Bearbeitung des Dr. Zeumer sind, soweit sie der Merowingischen Periode und der Zeit Karl's d. Gr. angehören, gedruckt; mit den sog. Carpentier'schen Formeln, die mit Hülfe des Direktor Schmitz in wesentlich verbesserter Gestalt erscheinen — derselbe veranstaltet gleichzeitig mit Unterstützung der hiesigen Akademie der Wissenschaften eine phototypische Ausgabe des großentheils in tironischen Noten geschriebenen Codex — wird ein erster Theil abgeschlossen und demnächst zur Ausgabe gelangen.

In der Abtheilung Diplomata unter Leitung des Hofraths Prof. Sickel erschienen die Urkunden Otto's I. bis zur Kaiserkrönung. Hofrath Sickel selbst erlangte Zutritt zu dem lange verschlossenen Vatikanischen Archiv und überzeugte sich hier auch seinerseits von der Echtheit der berühmten Urkunde Otto's I. für Papst Johann XII., über die er in einer besonderen Abhandlung ausführlich handeln wird. Außerdem beutete er die Chartulare von Farfa und Subiaco aus und gewann manche Ergänzung früherer Forschung. Später hat Prof. Kaltenbrunner, der sich für andere Zwecke in Rom aufhielt, im Kapitalarchiv von St. Peter mehrere bisher unbekannte Kaiserurkunden gefunden. Von den bisherigen ständigen Mitarbeitern scheidet jetzt Dr. v. Ottenthal aus; die Bearbeitung der Ottonischen Urkunden wird aber nach Kräften weiter gefördert werden.

Die Abtheilung Epistolae unter Prof. Wattenbach's Leitung beginnt soeben den Druck des Registrum Papst Gregor d. Gr., mit dem sich Dr. Ewald seit einer Reihe von Jahren beschäftigt hat, während er gleichzeitig für die neue Ausgabe von Jaffé's Papstregesten die Urkunden und Briefe dieses und der folgenden Päpste bearbeitete. Die Briefe Johann's VIII. im Vatikanischen Archiv hat Dr. Mau verglichen. Dr. Rodenberg's Ausgabe der von Pertz gemachten Abschriften aus den Regesten späterer Päpste nähert sich dem Ende der Regierung Gregor's IX., womit der 1. Band abgeschlossen wird.

Prof. Dümmler hat in der von ihm geleiteten Abtheilung Antiquitates die Sammlung der Poetae Latini aevi Carolini mit der zweiten Hälfte des 1. Bandes bis zur Zeit Ludwig's des Frommen hinabgeführt. Es sind außer kleineren und namenlos überlieferten Gedichten die Werke des Paulus und Petrus Diakonus, des Paulinus von Aquileja, des Alcuin, Angilbert, Naso, Theodulf, Aedilvulf und Smaragdus, die hier vereinigt, aus zahlreichen Handschriften kritisch gereinigt und erläutert worden sind. Ein zweiter Band, der im Lauf des Jahres zum Druck gelangt, wird bis gegen 860 reichen, so daß, wie sich jetzt herausstellt, noch ein dritter erforderlich ist, um das reiche Material, das großentheils bereits gesammelt ist, vollständig zu geben. — In derselben Abtheilung werden die Verbrüderungsbücher von Sangallen, Pfävers und Reichenau, von Dr. Piper in Altona bearbeitet, demnächst zum Druck

gelangen, während gleichzeitig für die Nekrologien der alamannischen Bisthümer Dr. Baumann in Donaueschingen die begonnenen Arbeiten fortsetzt.

Der 7. Band des Neuen Archivs unter Prof. Wattenbach's Redaktion enthält theils vorbereitende Untersuchungen über einzelne Quellen, wie die schon erwähnten von Krusch über Fredegar, von Waitz über Anselm's Gesta episcoporum Leodiensium, von Wattenbach über österreichische Annalen; außerdem Abhandlungen von Nürnberger über verlorene Handschriften der Briefe des Bonifaz, von Manitius über karolingische Annalen, Mittheilungen über Papsturkunden von Löwenfeld und v. Pflugk-Hartung, kleinere Aufsätze verschiedenen Inhalts von Dümmler, Ewald, Francke, Holder-Egger, dem inzwischen verstorbenen D. König, W. Meyer, Simonsfeld, Widmann, Will, Wyß u. A.

Größere Reisen sind in dem verflossenen Jahr außer den schon erwähnten nicht erforderlich gewesen. Einzelne Mittheilungen aus spanischen Handschriften konnte Dr. Ewald auf einer zunächst für andere Zwecke unternommenen Reise für mehrere Abtheilungen machen. In Rom gewährte jetzt wie früher Dr. Mau wiederholt eine sehr dankenswerthe Beihülfe.

Handschriften auswärtiger Bibliotheken und Archive konnten durch Gefälligkeit der Vorsteher und, wo es nöthig war, gewogentliche Vermittlung des Auswärtigen Amts hier benutzt werden aus Breslau, Freiburg, Karlsruhe, Köln, Maihingen, München, Nürnberg, Stuttgart, Wernigerode, Wolfenbüttel; Wien; Sangallen; Deventer, Haag, Leiden; Paris. Andere wurden den Mitarbeitern an ihrem Wohnort zugänglich gemacht und so das große nationale Werk in mannigfacher Weise von Einheimischen und Fremden gleichmäßig gefördert.

V.

Das Ende der Perſerkriege[1]).

Von

G. Buſolt.

Athens Verſuch, durch Unterſtützung der Empörung des Inaros in Ägypten feſten Fuß zu faſſen, führte nach ſechsjährigem Kampfe zu einer gewaltigen Kataſtrophe. Der atheniſche Seebund verlor 200 Trieren und von der Mannſchaft ſahen, wie Thukydides ſagt, „wenige unter vielen“ die Heimat wieder. Um das Unglück voll zu machen, wurde noch ein nachgeſandtes Geſchwader von 50 Trieren an der mendeſiſchen Nilmündung überfallen und zum großen Theil vernichtet. Dieſer Ausgang des „großen“ Kriegszuges nach Ägypten iſt in Bezug auf den Umfang des Verluſtes nur mit der ſiciliſchen Kataſtrophe zu vergleichen. Aber auch die Rückwirkung dieſer Niederlage auf den atheniſchen Staat und Bund iſt eine faſt ebenſo tief einſchneidende geweſen, wie die der ſiciliſchen. Freilich gibt unſere dürftige Überlieferung keine direkten Nachrichten darüber, und darum gehen auch die neuern Darſtellungen kurz über dieſes Ereignis hinweg. Es ſind uns jedoch verſchiedene Thatſachen bekannt, aus denen mit Sicherheit auf die folgenſchwere Bedeutung der Kataſtrophe zu ſchließen iſt. Wir müſſen uns zu dieſem Zwecke zunächſt die gleichzeitige Entwickelung der Ereigniſſe in Hellas vergegenwärtigen.

Man hat vielfach Kimon für die ägyptiſche Unternehmung verantwortlich gemacht, indeſſen mit Unrecht. Denn die chrono-

[1]) Die Red. hat dem von B. Nieſe in der H. Z. 43, 385 ff. bekämpften Vf. die Aufnahme ſeines Artikels nicht verweigern wollen, wenngleich ſie der Anſicht iſt, daß er dazu neigt, Vermuthungen und bewieſene Thatſachen gleich zu achten.

logische Folge der Ereignisse bei Thukydides zeigt, daß Kimon längst verbannt und der Umschwung in Athen vollzogen war, als die Athener sich in Ägypten einmischten. Der Bruch mit Sparta, die Bündnisse mit den Argeiern und Thessalern, die Überführung der Messenier nach Naupaktos — welche diejenigen, die wirklich an die Möglichkeit einer zehnjährigen Vertheidigung Ithome's glauben, fortlassen mögen — dann die Aufnahme Megara's in den athenischen Bund, alle diese Ereignisse, welche Thukydides vor dem Hülfegesuche des Inaros erzählt, sind deutliche Hinweise darauf, daß die athenische Politik von den Führern der antispartanischen Demokratie, Perikles und Ephialtes, falls dieser noch am Leben war, geleitet wurde. Der Ausbruch des Krieges mit den nordpeloponnesischen Städten, den die Besetzung Megara's unvermeidlich gemacht hatte, erfolgte aber, wie die bekannte Verlustliste der Erechtheis, die Darstellung des Thukydides bestätigend, lehrt, in demselben Archontenjahre und ungefähr gleichzeitig mit der Abfahrt der athenischen Flotte von Kypros nach Ägypten. (Philol. 41, 113 ff.) Beide Kriege begannen, wie Unger mindestens höchst wahrscheinlich gemacht, wenn nicht bewiesen hat, im Hochsommer 459.

Unter diesen Umständen ist die Wahrscheinlichkeit oder, ganz vorsichtig ausgedrückt, die Möglichkeit nicht abzuweisen, daß Perikles die ägyptische Expedition befürwortet hat. Wenn er in spätern Jahren, nach der unheilvollen Katastrophe, mit Entschiedenheit die Wiederaufnahme der ägyptischen Pläne bekämpfte, so ist das kein Gegenbeweis. In den neuern Darstellungen des perikleischen Zeitalters hat man allerdings die Möglichkeit einer durch die Ereignisse bedingten allmählichen Umgestaltung und Entwicklung der Politik des Perikles nicht in's Auge gefaßt. Es spricht aber einiges dafür, daß Perikles während seiner langen politischen Laufbahn seine Anschauungen wesentlich modifizirt hat, und daß die Gedanken über athenische Politik und Kriegsführung, welche er am Anfang des spätern peloponnesischen Krieges mit der vollen Klarheit unerschütterlicher Überzeugung darlegte, erst durch die Erfahrungen gereift waren, welche er namentlich in der frühern Kriegsperiode gemacht hatte.

Im Jahre 459, als der Krieg mit den Peloponneſiern bevorſtand, hatte nun Athen ſeine Kräfte mit dieſem Gegner noch nicht gemeſſen, aber der lakedaimoniſche Staat ſchien durch den Heloten-aufſtand völlig lahm gelegt zu ſein. Da eröffnete ſich die Ausſicht, das an Getreide und ſonſtigen Produkten ſo reiche und für Athen ſo wichtige Nilland in Abhängigkeit zu bringen. Es wäre ſehr erklärlich, wenn Perikles, der damals noch ein verhältnismäßig junger Staatsmann war, mit der Mehrheit des atheniſchen Demos ſicher darauf gerechnet hätte, ohne Gefährdung der Intereſſen Athens in Hellas das ägyptiſche Unternehmen erfolgreich durchzuführen. Der Gewinn war lockend und die Gefahr erſchien gering, denn ſeit der Schlacht am Eurymedon war die phöniſiſche Flotte vernichtet und die atheniſche Marine beherrſchte das öſtliche Mittelmeer. Zugleich hätte man mit dem Beſitze von Ägypten eine drohende Flankenſtellung gegen Perſien gewonnen. Allein, um die Perſer in Schranken zu halten (vgl. Hiſtor. Zeitſchr. 40, 209 ff.), dazu war die Beſetzung Ägyptens durchaus nicht erforderlich. Denn nach der Niederlage am Eurymedon war der König gewiß zufrieden, wenn ihn nur der atheniſche Bund in Ruhe ließ, zumal er mit der Konſolidirung der durch Aufſtände in Baktrien und andern Satrapien erſchütterten Reichseinheit vollauf beſchäftigt war. Auf der andern Seite fragt es ſich, ob die Kräfte Athen's ausreichten, um auf die Dauer gleichzeitig mit den Perſern und Peloponneſiern Krieg zu führen und im Falle eines Sieges in Ägypten dieſes Land zu behaupten. Es zeigte ſich, daß das nicht der Fall war, und darum muß die Unternehmung auch von dieſem Geſichtspunkte aus als ein ſchwerer Fehler bezeichnet werden.

Zunächſt gelang es den Athenern in Verbindung mit den Aufſtändiſchen faſt ganz Ägypten zu erobern. Zwei Drittel von Memphis fielen in ihre Hände, und die Perſer wurden auf die „weiße Burg“ zurückgeworfen. Allein hier leiſteten ſie zähen Widerſtand.

Auch den Krieg gegen die Peloponneſier führten die Athener in den erſten Jahren mit außerordentlicher Energie und bedeutenden Erfolgen. In den Seeſchlachten bei Kekryphaleia und Aigina wurden die Flotten der nordpeloponneſiſchen Städte und der

Äginеten vernichtet. Äigina selbst wurde eingeschlossen, und eine Diversion der Peloponnesier gegen Attika hin, um den Belagerten Luft zu machen, schlug vollständig fehl. Sparta konnte nun trotz seiner Erschöpfung nicht länger die nordpeloponnesischen Bundesstätte sich selbst überlassen. Im Jahre 458 erschien ein großes peloponnesisches Hoplitenheer unter der Anführung des spartanischen Regenten Nikomedes in Mittelgriechenland. Bei Tanagra kam es zu einer mörderischen Schlacht. Sie endigte zwar, hauptsächlich in Folge des Verrathes der thessalischen Reiterei, mit einer entschiedenen Niederlage der Athener, aber Perikles, welcher mitfocht und wahrscheinlich als Stratege das Kommando führte, lernte hier auch zum ersten Male die Unwiderstehlichkeit eines von Lakedaimoniern geführten peloponnesischen Bundesheeres kennen. Nie wieder hat sich Perikles in eine offene Feldschlacht mit den Lakedaimoniern eingelassen, und mochte die Bürgerschaft auch noch so dringend eine Schlacht verlangen, er hielt standhaft daran fest, daß man sie durchaus vermeiden und die Offensive gegen die Peloponnesier auf Flottenoperationen beschränken müsse. Bereits im Jahre 446, als König Pleistoanax mit einem peloponnesischen Heere in Attika einfiel, hat er auf Widerstand im offenen Felde verzichtet. Trotz des Sieges konnte sich das peloponnesische Heer in Mittelgriechenland nicht halten, da seine Rückzugslinie durch eine feindliche Flotte im korinthischen Golf und durch die athenischen Besatzungen im geranischen Gebirge bedroht war. Unter dem unmittelbaren Eindrucke der Schlacht gingen die Peloponnesier unangefochten über den Isthmos zurück. Nun hatten die Athener in Mittelgriechenland freie Hand. Sie mußten rasch in Boiotien eingreifen, um die Befestigung der durch die Lakedaimonier wieder hergestellten thebanischen Hegemonie zu verhindern. Am 62. Tage nach der Schlacht bei Tanagra zog ihr Heerbann wieder in's Feld und errang über die Boioter den glänzenden Sieg bei Oinophyta. Die Folge des Sieges war die Ausdehnung der athenischen Hegemonie über die Boioter, Phokier und Lokrer.

Weder vorher noch nachher hat Athen in Hellas so gute Aussichten gehabt, Sparta und seinen peloponnesischen Bund zu

überwinden, wie in den Jahren nach der Schlacht bei Oinophyta. Denn der lakedaimoniſche Staat litt unter den Folgen des Heloten-aufſtandes, eine allgemeine Erhebung der Arkader gegen Sparta war erſt vor kurzer Zeit niedergeworfen worden und es mußte unter den Arkadern noch vielfach große Erbitterung gegen den Vorort herrſchen. Eine peloponneſiſche Flotte exiſtirte nicht. Korinthos, die rührigſte und fähigſte Feindin Athen's, war durch die atheniſchen Poſitionen in Megara, Niſaia, Aigina und Troizen auf der einen, durch die in Pegai und Naupaktos auf der andern Seite förmlich eingeſchnürt. Dazu konnten die Athener im Beſitze der Iſthmosſtraßen dem Vormarſche eines peloponneſiſchen Heeres nach Attika die größten Schwierigkeiten in den Weg legen. In Mittelgriechenland beherrſchten die Athener völlig das Terrain. Der neu begründete boiotiſche Bund, der ihnen ſpäterhin ſo gefährlich werden ſollte, war geſprengt, und Athen ſtand an der Spitze eines Landſtaatenbundes, zu dem die Argeier, Megarer, Phokier und Lokrer gehörten. Es hätte ſich nun darum gehandelt, durch eine allgemeine, energiſche und zähe Offenſive gegen die peloponneſiſchen Küſten den lakedaimoniſchen Bund matt zu ſetzen. Würde man die 200 Trieren, welche in Ägypten engagirt waren, zur Hand gehabt haben und hätte man mit dieſer gewaltigen Flotte an den meſſeniſchen Küſten und im lakoniſchen Meerbuſen gegen das untere Eurotasthal operirt, ſo wären die Reſultate unzweifelhaft noch ganz andere geweſen als die, welche man durch ſolche Operationen während des nächſten Krieges, namentlich in den Jahren 425 und 424, erreichte. Auf allen Seiten von feindlichen Landungen und Plünderungszügen bedroht, hätten die Lakedaimonier ſchon im Jahre 458 ihr Bundesheer gar nicht über den Iſthmos ſenden und nicht einmal ihr Land decken können. Sie wären zur Zerſplitterung ihrer Streitkräfte genöthigt geweſen und die Anſtrengungen des fortwährenden Wachtdienſtes hätten ſie ermüdet (vgl. Thuk. 4, 55 ff.) und ihre Widerſtandsfähigkeit ſchließlich gebrochen.

Indeſſen die Energie der atheniſchen Kriegsführung begann nachzulaſſen. Auf die höchſte Anſpannung der Kräfte pflegt wohl als natürliche Reaktion eine Erſchlaffung zu folgen. Aber

auch die Verluſte, welche Athen in den Kriegsjahren 459 und 458 auf den verſchiedenen Kriegsſchauplätzen erlitten hatte, waren recht empfindlich. Die Phyle Erechtheis hatte allein hundert und einige ſiebenzig Mann verloren, und da unzweifelhaft auch die andern Phylen auf allen Kriegsſchauplätzen engagirt geweſen waren, ſo belief ſich der Geſammtverluſt an Bürgern in dem Jahre $45^{9}/_{8}$ gewiß auf 1000—2000 Mann. Die Verluſte im nächſten Jahre, wo die Schlachten bei Tanagra und Oinophyta geſchlagen wurden, werden nicht geringer geweſen ſein. Aber alles das würde noch nicht genügend den weitern Gang des peloponneſiſchen Krieges erklären, der ſchließlich in einen thatſächlichen Stillſtand der Operationen verläuft, wenn man die Ereigniſſe im Orient außer Acht ließe.

Im Jahre 457 waren die perſiſchen Rüſtungen zur Wiedereroberung Ägyptens ſo weit gediehen, daß ſich das Landheer unter dem tüchtigen Feldherrn Megabyzos nach der kilikiſchen und phönikiſchen Küſte in Bewegung ſetzen konnte. Während eines ganzen Jahres war Megabyzos in Kilikien und Phönikien mit der Einübung ſeiner Truppen und der Vervollſtändigung der großartigen Flottenrüſtungen beſchäftigt. Von dieſer bedrohlichen Entwicklung der Dinge mußte die Aufmerkſamkeit der Athener in hohem Grade in Anſpruch genommen werden. Vielleicht unternahm in dieſer Zeit Perikles die von Kalliſthenes bei Plut. Kim. 13 erwähnte Rekognoszirungsfahrt über die chelidoniſchen Inſeln hinaus, ohne indeſſen noch auf ein feindliches Geſchwader zu ſtoßen.

Unter dieſen Umſtänden wird es vollkommen klar, warum die Athener im Jahre 457 gar keine bedeutendere Flottenexpedition nach dem Peloponneſos unternahmen. Erſt in der zweiten Hälfte des Sommers 456 wurde Tolmides mit einer beträchtlichen Flotte zu Operationen an den peloponneſiſchen Küſten ausgeſandt.[1]) Nach Thukydides verbrannte Tolmides die lakoniſchen Schiffs-

[1]) Diod. 11, 84 (Ephoros) erzählt dieſe Expedition unter dem Archontate des Kallias = 456/55. In dasſelbe Archontat ſetzt ſie das Schol. Äſch. 2, 78 Dind., welches aus einer anderen Quelle geſchöpft iſt. Da Ephoros wahrſcheinlich makedoniſcher Jahresrechnung folgte, ſo gehört der Periplus des Tolmides in den Hochſommer 456. Das ſtimmt auch mit Thukydides überein,

werfte zu Gytheion, umſegelte den Peloponneſos, nahm das korinthiſche Städtchen Chalkis an der Mündung des Euenos in Aitolien, landete an der ſikyoniſchen Küſte und ſchlug die Sikyonier in einem Treffen. Er fügte alſo den Peloponneſiern empfindlichen Schaden zu, allein dieſe Erfolge übten keine nachhaltige Wirkung aus. Dazu hätte es einer dauernden Beunruhigung des Peloponneſos, gleichzeitiger Operationen gegen Korinthos und der Beſetzung verſchiedener feſter Punkte an den peloponneſiſchen Küſten bedurft.

Freilich zeigte die Verbrennung der lakoniſchen Schiffswerfte die Schwäche der Lakedaimonier gegen geſchickte Seeoperationen; ſie war ein blendendes Reſultat, welches weſentlich dazu beitrug, daß dieſer Periplus des Tolmides viel gefeiert und von der ſpätern Überlieferung mit allerlei Zuthaten ausgeſchmückt und erweitert wurde. Das Schol. Äſch. 2, 78 berichtet über die Einnahme der Inſel Kythera, und ebenſo will Pauſanias (1, 27, 2) erfahren haben, daß Tolmides die Perioikenſtadt Boiai und Kythera erobert hätte. Die Wegnahme des unbedeutenden Städtchens Chalkis wird dagegen übergangen. Sicher hätte Thukydides weit eher die Eroberung der wichtigen Inſel Kythera, als die jenes Städtchens erwähnt, wenn ſie wirklich ſtattgefunden hätte. Eine ſpätere Quelle hat alſo offenbar den Seezug des Tolmides mit den Eroberungen des Nikias auf ſeiner Expedition nach dem lakoniſchen Golfe ausgeſchmückt (vgl. Thuk. 4, 53 ff.). Ephoros erborgt in ſeiner gewohnten Manier Züge aus dem Periplus des Iphikrates und Timotheos (Xen. Hell. 6, 2, 33; Diod. 15, 36, 45). Denn es unterliegt doch wohl keinem Zweifel, daß es ſich mit der bei Diodoros berichteten Unterwerfung von Zakynthos und den kephalleniſchen Städten genau ſo verhält, wie mit der Eroberung von Kythera. Trotzdem ſind dieſe Dinge in die meiſten neuern Darſtellungen übergegangen (vgl. Grote 3, 256 Hofmann. Adolf Schmidt Perikl.

---

der 1, 109 nach dem Periplus über die Ankunft des perſiſchen Unterhändlers Megabyros in Sparta berichtet und daran anſchließend den Beginn der Operationen des Megabyzos in Ägypten und das Ende des ägyptiſchen Krieges erzählt. Danach war Megabyzos wahrſcheinlich im Winter 456/55 in Sparta. Der Periplus kann nur wenige Monate gedauert haben.

Zeit. 1, 68; Filleul-Döhler 1, 250). Äſchines v. d. Trugges. 75 läßt ſogar den Tolmides mit 1000 Hopliten mitten durch den Peloponneſos ziehen, ebenſo Ariſtodemos 15. Dazu mußte wohl der Zug des Alkibiades im Jahre 420 herhalten (Thuk. 5, 52, 2).

So ſehr man auch in Athen ſich dieſes glänzenden Seezuges rühmen mochte, irgend welche entſcheidende Bedeutung hat er nicht gehabt. In den nächſten Jahren kam der Krieg in Hellas vollends in's Stocken. Wenigſtens hat weder Thukydides, noch Ephoros, dem noch eine Atthis vorlag, aus dieſer Zeit irgend eine Kriegsthat berichtet. Das iſt bei einem Hinblicke auf die Ereigniſſe im Oſten vollkommen begreiflich.

Wahrſcheinlich im Winter 456/55 war ein perſiſcher Unterhändler in Sparta erſchienen und hatte die Lakedaimonier zur Kooperation gegen Athen aufgefordert. Seine Miſſion ſcheiterte, obwohl er an Geld nicht ſparte. Immerhin eröffnete das Erſcheinen einer perſiſchen Geſandtſchaft den Athenern eine bedenkliche Perſpektive. Im folgenden Jahre begann Megabyzos die Operationen in Ägypten, er ſiegte in einer großen Schlacht, entſetzte die „weiße Burg“ und vertrieb die Athener aus Memphis. Schließlich wurden ſie auf der Inſel Proſopitis zwiſchen dem kanobiſchen und ſebennytiſchen Nilarme eingeſchloſſen. Zugleich war in dieſem Jahre zum erſten Mal ſeit der Schlacht am Eurymedon eine große und vorzüglich ausgerüſtete kilikiſch-phöniſiſche Flotte in See erſchienen, und dieſe Thatſache mußte im atheniſchen Seebunde die lebhafteſte Beunruhigung hervorrufen, da die Hauptflotte des Bundes in Ägypten eingeſchloſſen war. Die Athener konnten daher die Flotte, welche ſie noch in Hellas zur Verfügung hatten, nicht zu großen Operationen gegen die Peloponneſier verwenden, ſondern mußten ſie zur Deckung des Bundesgebietes bereit halten. Um dieſe Zeit wurde auf Antrag der Samier der Bundesſchatz von Delos nach Athen in Sicherheit gebracht. Man hat alſo jedenfalls einen Vorſtoß eines perſiſchen Geſchwaders und ſelbſt eine zeitweilige Bedrohung des Inſeldiſtrikts der Symmachie für möglich gehalten.

Im Frühjahr 453 (Philol. 41, 128), noch vor dem Eintritt der ägyptiſchen Kataſtrophe, ergriffen die Athener nochmals die

Offenſive, aber bezeichnenderweiſe zu Lande. Man ſchickte nämlich um dieſelbe Zeit eine Flotte von 50 Trieren, d. h. ebenſo viele, als Tolmides bei ſeinem Periplus gehabt hatte, nach Ägypten. Man hat in den neuern Darſtellungen dieſen Zuſammenhang der Ereigniſſe nicht beachtet, und doch iſt die atheniſche Kriegsführung in Hellas nur ſo verſtändlich. Das Ziel des atheniſchen Heereszuges war Theſſalien. Ein theſſaliſcher Prätendent hatte Athens Intervention angerufen und die Gelegenheit ſchien wohl günſtig, um die atheniſche Hegemonie in Mittelgriechenland weiter über Theſſalien auszudehnen und die reichen Hülfsquellen dieſes Landes zu gewinnen. Außerdem hoffte man die treuloſe theſſaliſche Ariſtokratie für den Verrath bei Tanagra zu züchtigen. Allein das atheniſche, durch Kontingente der Boioter und Phokier verſtärkte Heer vermochte kein Terrain zu gewinnen. Die theſſaliſche Reiterei beherrſchte das platte Land. Auch mit der Belagerung von Pharſalos, worauf es hauptſächlich ankam, ging es nicht vorwärts: das atheniſche Heer mußte am Ende unverrichteter Sache abziehen. Die Expedition war vollſtändig fehlgeſchlagen.[1]) Es war ſeit der Schlacht bei Tanagra die erſte ernſtliche Schlappe, die Athen im helleniſchen Kriege erlitten hatte, und der moraliſche Eindruck derſelben mußte deshalb um ſo größer ſein.

Bevor noch die Kunde von der ägyptiſchen Kataſtrophe nach Athen gedrungen war, übernahm Perikles ſelbſt im Sommer 453 die Leitung einer Expedition nach dem korinthiſchen Golf. Er hatte nur 1000 Hopliten zur Verfügung, welche er auf dem in Pegai ſtationirten Geſchwader einſchiffte. Damit ließ ſich nicht viel ausrichten. Perikles landete an der ſikyoniſchen Küſte und ſchlug die Sikyonier in einem Treffen. Dieſes Gefecht fand wahrſcheinlich am Nemeabache ſtatt; es iſt doch wohl nur ein Irrthum Plutarch's (Perikl. 19), wenn er den Perikles weiter in's Land vordringen und bei Nemea ſiegen läßt: ein ſolcher

[1]) Das ſagt ausdrücklich Thukydides 1, 111, und mit ihm ſtimmt der aus einer anderen Quelle geſchöpfte Bericht des Ephoros (Diod. 11, 83) weſentlich überein. Wie Adolf Schmidt, Perikl. Zeit 1, 68, zu ſeiner abweichenden Auffaſſung gekommen, iſt nicht erſichtlich.

Vormarſch mit dem kleinen Korps, dem leicht durch eine Bewegung der Korinthier der Rückzug abgeſchnitten werden konnte, wäre zu verwegen und leichtſinnig geweſen. Die Sikyonier traten natürlich am Nemeabache, der Grenze ihres Gebietes, dem Feinde entgegen, um ihr Land vor Verwüſtung zu ſchützen. Nach der Niederlage mußten ſie ſich in ihre Stadt zurückziehen. Die Einnahme Sikyons durch die Athener hätte die Korinthier nicht minder hart betroffen, wie die Beſetzung Megaras. Ihre Situation wäre eine geradezu verzweifelte geweſen. Allein Sikyon hielt ſich, und als ein lakedaimoniſches Hülfsheer anrückte, mußte Perikles mit ſeinen Hopliten an Bord gehen. Er wandte ſich nach Achaia, zog aus den dortigen Städten Verſtärkungen heran, ſetzte nach Akarnanien über und begann Oiniadai zu belagern. Die weſtlich von den Acheloosmündungen inmitten von ſeichten und ſumpfigen Gewäſſern belegene Stadt war durch ihre natürliche Lage gegen Angriffe gut geſchützt und hielt Stand. Perikles wurde genöthigt, die Belagerung aufzuheben und ſich mit der bei der Plünderung des Gebietes von Oiniadai und Sikyon gemachten Beute zu begnügen. So endigte auch dieſe Expedition mit einem Mißerfolge. Trotzdem wurde dieſer Kriegszug, nach der Quelle Plutarch's Perikl. 19 (Ephoros?), in Hellas ſehr bewundert. In der That hatte Perikles mit ſeinen ſchwachen Streitkräften geleiſtet, was füglich nur erwartet werden konnte. Er hatte die Sikyonier geſchlagen, dem Feinde durch Streifzüge großen Schaden zugefügt und reiche Beute gemacht. Wahrſcheinlich wurden von ihm erſt damals auch die achaiiſchen und akarnaniſchen Städte für Athen gewonnen. Der Periplus des Tolmides und ſeine eigene Expedition waren gewiß für Perikles eine Quelle reicher Erfahrungen. Es hatte ſich gezeigt, daß man ſelbſt mit geringer Macht bei geſchickten Küſtenoperationen dem Feinde erheblichen Abbruch thun könnte. Wiederholte man fortwährend ſolche Unternehmungen, ſo konnten die Peloponneſier zum Frieden gezwungen werden. Sollten dieſe Erfahrungen nicht die Entwicklung des Gedankens bedingt haben, welchen Perikles beim Ausbruch des großen Krieges zur Geltung zu bringen ſuchte, — des Gedankens, daß man „unausgeſetzt mit vielen Schiffen die Peloponneſier blockiren“ und ihnen keine

Ruhe laſſen müſſe?[1]) Die Verwüſtung eines Theiles der peloponneſiſchen Halbinſel bedeutete etwas ganz anderes, als die Verwüſtung Attikas durch die Feinde; denn dieſe hatten kein anderes Land, die Athener aber ſonſt noch ein großes Gebiet auf den Inſeln und auf dem Feſtlande. Man traf demgemäß Anſtalten, den Peloponneſos „ringsum nachdrücklich zu bekriegen“ (Thuk. 2, 7) und erreichte mit dieſer Kriegsführung zwar langſame, aber ſicher fortſchreitende Erfolge.

Etwa um die Zeit, als Perikles von ſeinem Kriegszuge heimkehrte, wird in Athen die ägyptiſche Kataſtrophe in ihrem vollen Umfange durch die wenigen Geretteten bekannt geworden ſein. Nach dieſen ungeheuern Verluſten war an die Überwindung der Peloponneſier vorerſt nicht zu denken. Der Krieg in Hellas kam thatſächlich zum Stillſtande. Thukydides ſagt höchſt bezeichnend: nach Verlauf von drei Jahren kam zwiſchen den Athenern und Peloponneſiern ein fünfjähriger Vertrag zu Stande. Der Verlauf des Krieges hatte aber gezeigt, daß, wenn man ſich nicht auf die ägyptiſche Expedition eingelaſſen, ſondern die ganze Flottenmacht gegen die Peloponneſier aufgeboten hätte, der Sieg nicht zweifelhaft geweſen wäre. Wiederum dürfte zum guten Theil wenigſtens in dieſer Erfahrung die Siegesgewißheit des Perikles beim Ausbruche des entſcheidenden Kampfes wurzeln. Er ſprach ſeine feſte Überzeugung aus, daß die Athener ſogar ganz leicht über die Peloponneſier allein die Oberhand gewinnen würden, falls ſie ſich nur ruhig hielten, für die Flotte ſorgten und nicht während des Krieges ihre Herrſchaft weiter auszudehnen ſuchten (Thuk. 2, 65). „Aber auch vieles andere noch“, läßt ihn Thukydides (1, 144) ſagen, „ſehe ich, was die Hoffnung auf den Sieg beſtärkt, wenn ihr nur während des Krieges nicht auf neue Eroberungen ausgehen und ſelbſtgewählte Gefahren hinzufügen wolltet.“

In den drei Jahren des thatſächlichen Stillſtandes der großen Operationen müſſen die Athener vorzugsweiſe mit großen Flottenrüſtungen beſchäftigt geweſen ſein. Sie hatten bei der ägyptiſchen Expedition, abgeſehen von den bündneriſchen Kriegs-

[1]) Thuk. 1, 142

ſchiffen, ſelbſt doch mindeſtens 150 ſeetüchtige Trieren verloren. Bis zum Frühjahre 449, wo ſie wieder eine Bundesflotte von 200 Trieren nach Kypros ſenden konnten, wurden alſo die Erſatzſchiffe gebaut, denn ſie werden ohne Frage noch eine Reſerveflotte zurückbehalten haben.

Im Jahre 450 ſtellte ſich für Athen die Nothwendigkeit heraus, mit Sparta, wenn nicht Frieden, ſo doch einen Waffenſtillſtand abzuſchließen. Es war nämlich inzwiſchen Ägypten von den Perſern bis zum untern, ſumpfreichen und ſchwer zugänglichen Theil des Deltas, wo ſich noch Amyrthaios hielt, pazifizirt worden. Das Gros des Heeres war unter dem ſiegreichen Feldherrn Megabyzos nach Kilikien dirigirt worden und die Flotte gegen Kypros geſegelt. Athen mußte gegen die drohenden Bewegungen der perſiſchen Streitkräfte Stellung nehmen. Dazu brauchte es freie Hand in Hellas. Argos hatte bereits im Winter 451/50 mit Sparta einen dreißigjährigen Frieden abgeſchloſſen. Die Stellung der Lakedaimonier im Peloponneſos war dadurch weſentlich gebeſſert worden, und ſie konnten mit größerer Sicherheit und Aktivität die Operationen gegen Athen aufnehmen. Unter dieſen Umſtänden, wo man in Athen ein Abkommen mit Sparta brauchte, ſteigerte ſich der Einfluß Kimon's, der als Vertrauensmann der Spartaner allein im Stande war, einen Waffenſtillſtand auszuwirken, in welchem die im Kriege gewonnenen Poſitionen vorerſt nicht aufgegeben zu werden brauchten. Unter Kimon's Vermittelung kam dann auch im Winter 450/49 (Philol. 41, 130) ein fünfjähriger Waffenſtillſtand zwiſchen den Athenern und Peloponneſiern zu Stande.

Schon im Frühjahr 449 wurde eine Bundesflotte von 200 Trieren unter Anführung Kimon's nach Kypros geſandt.[1]) Es

[1]) Thukydides 1, 112 erzählt die Expedition in unmittelbarem Anſchluß an den Waffenſtillſtand. Diodoros (Ephoros) 12, 3 und 4 vertheilt die kypriſchen Operationen auf die beiden Archontenjahre des Euthydemos (d. h. des Euthynos C. I. A. 4, 7) = 450/49 und Pedieus = 449/48. Es handelt ſich hier offenbar nicht um makedoniſche, ſondern um attiſche Jahre, denn der Bericht Diodor's iſt im letzten Grunde aus einer ruhmredigen Atthis gefloſſen, die ſchon früher vielfach als mittelbare Quelle zu erkennen iſt. Die Vertheilung

mag immerhin, wie E. Curtius ſagt, „Ehrenſache für Athen geweſen ſein, den Tod ſeiner Bürger in Ägypten und die Niederlage der nachgeſchickten Flotte zu rächen“, entſcheidend war aber die Bedrohung von Kypros. Dieſe überaus wichtige maritime Stellung, den Schlüſſel zur kilikiſchen Ebene, zur phöniziſchen Küſte und zum Nildelta, welche bereits Pauſanias zum größten Theil erobert hatte, durften die Athener nicht ohne weiteres aufgeben, ganz abgeſehen davon, daß der Seebund den Schutz der Hellenen gegen Perſien als ſeine eigentliche Aufgabe hingeſtellt hatte. Auch konnte Megabyzos von Kilikien und Kypros aus leicht zu einem Angriffe gegen den joniſchen und kariſchen Bundesdiſtrikt vorgehen. Ein raſches Eingreifen war hier alſo im Intereſſe Athens und ſeines Bundes dringend geboten.

Kimon detachirte von Kypros auf Anſuchen des Amyrtaios ein Geſchwader von 60 Trieren zu deſſen Unterſtützung nach Ägypten. Das Gros der Flotte eroberte Marion an der Weſtküſte der Inſel und belagerte dann die wichtige Stadt Kition. Allein die Belagerung zog ſich in die Länge, Kimon ſelbſt erkrankte und ſtarb. Die atheniſche Flotte befand ſich in einer ſchlimmen Lage, da es an Proviant fehlte. Die Hungersnoth im Heere wurde gewiß durch die Mißernte veranlaßt, unter der in dieſem Jahre die öſtlichen und nördlichen Küſten des aigaiiſchen Meeres, namentlich die helleſpontiſchen und thrakiſchen, zu leiden hatten, und von der wohl auch die Südküſte Kleinaſiens und Kypros nicht ganz verſchont blieb (Abhdl. Berl. Akad. 1869, 130). Ausgedehntere Fouragirungen, wie ſie unter dieſen Umſtänden erforderlich geweſen wären, wurden aber offenbar auf Kypros ſelbſt durch eine überlegene feindliche Reiterei verhindert, während Zufuhren von der Südküſte Kleinaſiens und dem aigaiiſchen Meere Gefahr liefen, von der phöniziſchen Flotte abgeſchnitten zu werden, welche bei Salamis Stellung genommen hatte. Kimon ſoll daher noch auf dem Sterbebette den Befehl zum Rückzuge gegeben haben und, um das Heer nicht zu entmuthigen, die Verheimlichung ſeines Todes geboten haben. Bei

auf zwei Jahre beruht alſo darauf, daß Kimon im Frühjahre 449 in See ging und die Flotte erſt im Herbſt, d. h. im nächſten attiſchen Jahre, heimkehrte.

der Rückfahrt wurde der atheniſchen Flotte von der kilikiſch-phöniſchen auf der Höhe von Salamis der Weg verlegt[1]). Die Athener wären einer ähnlichen Kataſtrophe wie in Ägypten ausgeſetzt geweſen, wenn ſie die Schlacht verloren hätten, und nur ein entſchiedener Sieg konnte ihnen eine vom Feinde unbeläſtigte Rückfahrt ſichern. Sie errangen einen ſolchen Sieg, indem ſie zuerſt die feindliche Flotte ſchlugen, dann an's Land gingen und auch das an der Küſte aufgeſtellte perſiſche Heer beſiegten, unter deſſen Schutz ſich, wie gewöhnlich, die geſchlagene Flotte zurückgezogen haben wird. Nachdem ſich das nach Ägypten detachirte Geſchwader mit der Hauptflotte wieder vereinigt hatte, verließen die Athener Kypros und ſegelten nach Hauſe.

Trotz des Sieges bei Salamis hatte die große Expedition doch inſofern ihren Zweck nicht erreicht, als Kypros nach der Abfahrt der Flotte den Perſern überlaſſen blieb. Auch ſcheinen die Athener bei der Belagerung von Kition und in der Schlacht bei Salamis recht ſchwere Verluſte erlitten zu haben. Denn Iſokrates nennt in der Rede vom Frieden (86) Kypros in einer Linie mit Ägypten, Sicilien, Daton (Drabeskos) und Aigospotamoi. Die Größe des Verluſtes bei dieſen Kataſtrophen gibt Iſokrates ſonſt im Ganzen richtig an, allein wenn er von 150 bei Kypros verlorenen Trieren ſpricht, ſo hat er einfach die ganze Flotte an die Stelle der verlorenen Schiffe geſetzt, deren Zahl er wohl nicht angeben konnte.

Es hatte ſich ſehr deutlich gezeigt, daß die Mittel Athens nicht ausreichten, um gleichzeitig mit entſcheidenden Erfolgen den Krieg gegen die Perſer und Peloponneſier zu führen. Athen war auch nicht im Stande, auf die Dauer Kypros und Ägypten zu behaupten. Wie die Dinge lagen, war es genöthigt, entweder mit Sparta oder mit Perſien irgend ein Abkommen zu

[1]) Daß die phöniſche Flotte angriff, *'ὁρῶντες κεκακωμένους τοὺς Ἀθηναίους'* ſagt Ariſtodemos 13, 1 und entſpricht auch vollkommen der Situation. Vgl. Holzapfel, Unterſuchungen über die Darſtellung der griechiſchen Geſchichte von 489 bis 413 u. ſ. w. (S. 171). Leipzig 1879. Den Nachrichten bei Ariſtod. liegt neben Thukydides in dieſem Abſchnitt noch eine andere Quelle zu Grunde, die ſicherlich nicht Ephoros iſt.

treffen, das nach einer Seite hin den Frieden ſicherte. Denn die Kräfte des atheniſchen Staates und Bundes waren erheblich geſchwächt worden. Der peloponneſiſche Krieg, die kypriſche und namentlich die ägyptiſche Expedition hatten große Lücken in die wehrfähige Mannſchaft geriſſen. Die atheniſche Bürgerſchaft wies im Jahre 445/44 nur 14240 Köpfe auf (Philoch. Frgm. 90; nach dieſer Quelle Plut. Perikl. 37 vgl. Fränkel Att. Geſchw. 2). Nun belief ſich beim Ausbruche des peloponneſiſchen Krieges die Zahl der wehrfähigen Bürger auf mindeſtens 30000 (Fränkel a. a. O. 5; Schenkl, Wiener Stud. 2, 169). Folglich hatte ſich die Zahl der Bürger von 445 bis 431 mehr als verdoppelt, mögen auch immerhin, wie Fränkel meint, zahlreiche Perſonen ſich in das Bürgerrecht eingeſchlichen haben.

Der natürliche Zuwachs der Bevölkerung beträgt aber unter günſtigen Verhältniſſen in unſeren modernen Kulturſtaaten, wie in Deutſchland, nicht mehr als 1% jährlich. Ein Zuwachs von $1^1/_2$% jährlich wird ſchon von der Statiſtik als ſehr ſtarke Vermehrung betrachtet. Zu den wenigen Ländern, die einen beſonders ſtarken Zuwachs aufweiſen, gehört das moderne Griechenland (Mansolas, La Grèce à l'exposition universelle de Paris en 1878. Paris 1878 S. 21). Von 1838 bis 1871 belief ſich die jährliche Vermehrung im Durchſchnitt auf 1,97% jährlich. „Das Höchſte, was die Bevölkerung eines größeren ziviliſirten Staates im Durchſchnitte und einige Zeit hindurch jährlich durch natürlichen Zuwachs gewinnen kann, ſind gegen 3%, und das auch nur in noch nicht dichter bevölkerten jungen Staaten. Selbſt die Bevölkerung, die für ihre Entwickelung die allergünſtigſten Chancen gehabt hat, die der Vereinigten Staaten, hatte dieſen natürlichen Zuwachs nicht einmal in ihrer glücklichſten Periode, in den erſten Jahrzehnten nach ihrer Freiwerdung, völlig erreicht“ (Wappäus, Einleitung in das Studium der Statiſtik, herausgeg. von Dr. Gaudil, Leipzig 1881 S. 190). Legen wir nun unſerer Berechnung dieſen höchſten Satz von 3% jährlich zu Grunde, ſo könnte ſich — die gleichmäßige Vermehrung aller Altersklaſſen, was für unſern Zweck genügt, angenommen — die Zahl der erwachſenen Bürger von 445 bis 431

doch höchſtens auf 21000 vermehrt haben, wenn nicht der Bürgerſtand im Jahre 445 ein ungewöhnlich niedriger geweſen wäre. In dieſe Epoche fällt nun aber noch der ſamiſche Krieg, in dem die Athener doch mindeſtens 1000 wehrfähige Bürger verloren haben werden. Ein ſolcher Zuwachs der Bürgerſchaft um das Doppelte iſt nur dadurch zu erklären, daß ſich in der Zeit, wo die zwiſchen 445 und 431 volljährig werdenden Athener geboren wurden, die Zahl der erwachſenen Bürger auf weit höher als 14240 belief[1]). Das ſind nun die Jahre 463 bis 449, d. h. es iſt die Zeit, welche vor dem kypriſchen Zuge und theilweiſe noch vor dem ägyptiſchen und peloponneſiſchen Kriege liegt. In dieſer Periode müßte die Zahl der erwachſenen Bürger durchſchnittlich mindeſtens 30000 betragen haben, um eine Vermehrung der Bürgerliſte von 14000 auf 30000 zu ermöglichen. Und dazu paßt auch recht gut die bekannte Anekdote bei Herodot 5, 97, daß die 30000 Athener leichter zu täuſchen wären als ein Lakedaimonier: eine Anekdote, die doch ſchwerlich erſt kurz vor dem peloponneſiſchen Kriege entſtanden ſein wird. Es werden alſo am Anfange des peloponneſiſchen Krieges in Athen die ältern Jahrgänge ziemlich ſchwach, die jüngern dagegen beſonders ſtark geweſen ſein. In der That ſagt Thukydides (2, 8), daß damals eine zahlreiche junge Mannſchaft (*νεότης πολλή*) in Athen geweſen wäre.

Es hat ſich alſo mit Evidenz ergeben, daß im Jahre 445 die Kopfzahl der Bürgerſchaft um mehr als die Hälfte des Beſtandes geſunken war, den ſie im Jahre 459, am Anfange der Kriegsperiode, gehabt hatte. Am Ende des Jahres 449 dürfte der Beſtand ſogar noch etwas niedriger geweſen ſein. Denn der Zuwachs in den Jahren 448 bis 445 wird durch die Kriegsverluſte des Jahres 446 und die natürliche Sterblichkeitsabnahme nicht ganz abſorbirt worden ſein.[2])

---

[1]) Sollten auch die 14240 Perſonen nur die Getreide-Empfänger ſelbſt ſein (Philol. Unterſ. 1, 24, 42), ſo werden doch, namentlich bei einer Theuerung, nur wenige Bürger auf ihren Antheil verzichtet haben.

[2]) Aus Ariſtoph. Weſpen 709 muß man ſchließen, daß es damals, im Jahre 422, nicht viel mehr als 20000 Bürger gab. Von 431 bis 422 wird

Wenn man erwägt, daß in Ägypten etwa 150 atheniſche Trieren mit dem größten Theile der Mannſchaft zu Grunde gingen, wobei, gewiß nicht hoch gerechnet — 50 Bürger auf die Triere —, etwa 7000 Bürger umkamen, ſo iſt es klar, daß die Bürgerliſte in der zehnjährigen Kriegsperiode ſich auf die Hälfte reduziren mußte, denn die ägyptiſchen Verluſte verſchlangen allein ſchon mehr als den zehnjährigen Zuwachs; die Verluſte bei der kypriſchen Expedition, bei Tanagra und in den zahlreichen andern Schlachten und Gefechten des peloponneſiſchen Krieges, ferner die normale Sterblichkeit in den zehn Jahren bilden alſo netto das Verluſtkonto.

Dieſes Ergebnis eröffnet nun intereſſante Perſpektiven auf die atheniſche Politik in den Jahren unmittelbar nach der kypriſchen Expedition. Athens Lage war ſchon, die furchtbare Verminderung der wehrfähigen Bürgerſchaft allein für ſich betrachtet, eine bedenkliche. Dazu kam noch die Mißernte im Jahre 449, welche beträchtliche Tributausfälle zur Folge hatte, die theilweiſe erſt 447/46 eingezogen werden konnten (A. Köhler, Abh. d. Berl. Akad. 1869, 120). Aber auch durch die Kriegsperiode waren die Bündner vielfach mitgenommen worden. Denn bündneriſche Kontingente waren ſowohl beim ägyptiſchen, wie beim kypriſchen

aber auch der Beſtand der Bürgerſchaft ſtark zuſammengeſchmolzen ſein, denn einerſeits waren die Jahrgänge der neuen Bürger in dieſer Zeit ziemlich ſchwach, da ſie aus den Jahren des niedrigſten Bürgerſtandes (449—440) ſtammten. Andrerſeits waren die Abgänge infolge der Peſt, an der allein 4400 reguläre Bürgerhopliten ſtarben (Thuk. 3, 87), und der Kriege (Potidaia, Delion) ſehr groß. In den Ekkleſiazuſen 1132 ſpricht dann Ariſtophanes von über 30000 Bürgern. Es handelt ſich offenbar um eine Übertreibung, indeſſen im Jahre 392 wird doch der Beſtand ein günſtiger und wahrſcheinlich höherer geweſen ſein, als im Jahre 422. Denn Athen hatte von 403 bis 392 keine erheblichen Verluſte im Kriege gehabt, während der Zuwachs an jungen Bürgern im Innern bedeutend war. Es traten damals die Jahrgänge 421—410 in die Bürgerſchaft ein, von denen die erſten acht recht ſtark geweſen ſein dürften, weil in den Jahren nach dem Frieden des Nikias die Bürgerliſte raſch zugenommen haben muß. Außerdem beweiſt die Statiſtik, daß unmittelbar nach einem Kriege die Zahl der Geburten nicht unerheblich die normale zu überſchreiten pflegt. Endlich erhielten am Ende des peloponneſiſchen Krieges eine beträchtliche Anzahl Perſonen das Bürgerrecht.

Kriege betheiligt geweſen, ſie hatten auch bei Tanagra mitgefochten. Die Bundesſtädte werden auch ſonſt während des Krieges zu höheren Leiſtungen herangezogen worden ſein (Philol. 42, 703 ff.). Athen ſah ſich genöthigt, bei der neuen Schätzung im Jahre 450/49 in allen Bundesbezirken einer nicht unerheblichen Anzahl von Städten Tributermäßigungen zu gewähren. Die dadurch veranlaßte Verminderung der Einnahmen des Bundesſchatzes konnte durch die wenigen Tributerhöhungen nur zum geringſten Theile gedeckt werden[1]). In den Bundesſtädten herrſchte trotzdem vielfach Unzufriedenheit gegen den Vorort, den man natürlich für alle Kalamitäten verantwortlich gemacht haben wird. So fanden in Miletos Unruhen ſtatt, welche die Athener zur Intervention und Neuordnung der Verhältniſſe veranlaßten (C. I. A. 4, 7). Im Jahre 448 erhoben ſich die euböiſchen Städte, und der Aufſtand hätte wohl größere Dimenſionen angenommen, wenn er nicht ſo raſch unterdrückt worden wäre. Zur Sicherung ihrer Herrſchaft legten die Athener von 450 bis 447 eine größere Anzahl Kolonien im Bundesgebiete an. Auf der wichtigen Inſel Andros wurden 250 Kleruchen angeſiedelt, auf Naxos, der Zentralſtellung im Inſeldiſtrikt, 500. Nach Euboia gingen 1000 Koloniſten und nach dem Cherſoneſos, deſſen Beſitz für Athen ein vitales Inter-

[1]) Dieſe Tributermäßigung hat ſchon Köhler, Abhandl. Berl. Akad. 1869 S. 128 bemerkt, allein ſeine Liſte iſt unvollſtändig. Unter den Städten, deren Phoros ſich in den Jahren 1—4 des Hellenotamienkollegiums (454/53—451/50) und 5—8 (450/49—447/46) nachweiſen läßt, erſcheinen 55 in beiden Perioden mit derſelben Phorosſumme. Bei 15 Städten, nämlich: bei Rhenaia, Karyſtos, Andros, Jos, Seriphos im Inſelbezirk, bei Aſtakos und Tenedos im Helleſpontiſchen, bei Singos, Stolos, Sermylia im Thrakiſchen, bei Kyme und Myus im Joniſchen, bei Madnaſa, Karyanda, Phaſelis im Kariſchen iſt der Phoros in der zweiten Periode ermäßigt. Dieſen Ermäßigungen, bei einem Fünftel aller Städte, deren Phoros uns in dieſen Perioden bekannt iſt, ſtehen nur vier Erhöhungen (Thyſſos, Dion in Euboia, Skione und Lindos) gegenüber. Die Tributermäßigungen ſind nur zum geringen Theile, wie bei Andros, durch die Anlage von Kleruchien zu erklären. Etwaige Veränderungen der Syntelien würden auch bei den Städten mit erhöhtem Tribut in Betracht zu ziehen ſein. Vgl. Köhler a. a. O. S. 128. Eine weitere Herabſetzung von Tributen erfolgte auch noch 446/45. Erſt dann tritt wiederum eine Steigerung ein, doch darüber an einem andern Orte (Philol. 42, 695 ff.).

eſſe war, andere tauſend unter der eigenen Leitung des Perikles. Wahrſcheinlich wurden noch in einigen andern Plätzen Kleruchien begründet. Die gut unterrichtete Quelle, der Plutarch Perikl. 11 folgt, gibt als Veranlaſſung dieſer Kolonialgründungen nicht nur die Rückſicht auf die Bewachung des Bundesgebietes an, ſondern bezeichnet ſie auch als ſoziale Maßregeln; Perikles hätte dem arbeitsloſen und darum unruhigen und politiſchen Neuerungen zugeneigten Haufen einen Abfluß verſchaffen und die Stadt davon erleichtern wollen; zugleich hätte er die dürftigen Verhältniſſe des Demos gehoben. In der That wurden zu den Kolonien gerade die untern Steuerklaſſen herangezogen (C. I. A. 1, 31).

Dieſe Nachrichten beweiſen, daß während und in Folge des Krieges, ſowie durch die Mißernte die materielle Lage der Bürgerſchaft ſehr zurückgegangen war. Denn auf Übervölkerung kann die Entſtehung eines zahlreichen Proletariats nicht zurückgeführt werden. Und wenn ſich in den letzten Jahrzehnten die Zahl der Sklaven unzweifelhaft raſch vermehrt hatte, welche der freien Arbeit ſchwere Konkurrenz machte, ſo ſorgte doch wiederum der Staat durch ſeine großartige Bauthätigkeit in höherem Maße als bisher für lohnende Arbeit.

In dieſer äußerſt ſchwierigen Situation brauchte Athen zur Sammlung und Reorganiſation ſeiner Kräfte unter allen Umſtänden Frieden. Nun war es nach dem Tode Kimon's, der wohl einen längeren Frieden mit Sparta hätte vermitteln und verbürgen können, höchſt zweifelhaft, ob ſich die Lakedaimonier nach Ablauf des fünfjährigen Vertrages zu einer Verlängerung des Waffenſtillſtandes mit den ihnen tiefes Mißtrauen einflößenden und verhaßten atheniſchen Demokraten verſtehen würden. Und ſelbſt wenn man für größere Zugeſtändniſſe einen neuen Waffenſtillſtand von Sparta erlangte, ſo war doch auf einen ehrlichen und dauernden Frieden zwiſchen der atheniſchen Demokratie und der ſpartaniſchen Oligarchie nicht zu rechnen. Perikles wird unzweifelhaft damals ſchon zu der Überzeugung gekommen ſein, daß ein Entſcheidungskampf mit dem peloponneſiſchen Bunde eine politiſche Nothwendigkeit ſei, und daß Athen daraufhin rüſten

und ſeine Kräfte zuſammenfaſſen müßte. Mußte man aber gegen Sparta auf der Hut ſein — und es zeigte ſich bald, daß alle Urſache dazu vorhanden war —, dann blieb nur noch eine Verſtändigung mit Perſien übrig, um nicht beim Wiederausbruche des peloponneſiſchen Krieges durch einen Angriff auf den joniſchen und kariſchen Bundesdiſtrikt bedroht zu werden.

Die älteſte uns vorliegende Quelle, welche deutlich von einem förmlichen Vertrage mit Perſien ſpricht, iſt die um 380 verfaßte panegyriſche Rede des Iſokrates[1]). Der Redner ſagt: „Am beſten dürfte man die Größen des Wechſels der Dinge erkennen, wenn man die unter unſerer Hegemonie geſchloſſenen Verträge und die jetzt aufgezeichneten (Friede des Antalkidas) neben einander lieſt. Denn es wird ſich alsdann zeigen, daß wir damals die Herrſchaft des Königs begrenzten und von den Tributen einige veranlagten (*τῶν φόρων ἐνίους τάττοντες*) und ihn verhinderten, das Meer zu befahren. An einer andern Stelle derſelben Rede (§ 118) bezeichnet dann Iſokrates Phaſelis als Schifffahrtsgrenze. In ſpäteren Reden fügt er noch den Halys als Grenze für die Heere des Königs hinzu (Areop. 80; Panath. 59). Dieſer Zuſatz enthält eine unzweifelhaft irrige Angabe, da perſiſche Truppen ſtets in Sardes ſtanden. Es handelt ſich um eine der bei attiſchen Rednern üblichen Übertreibungen, deren Veranlaſſung darin zu ſuchen iſt, daß um 355, der Ab-

---

[1]) Paneg. S. 120. Bei Lyſias iſt kein ſicherer Hinweis auf einen Vertrag zu erkennen; vgl. die verſchiedenen Anſichten darüber bei Wiegand, Quaest. de pace quae fertur Cimonia Marb. Diss. 1870 p. 14. Der ewige Friedens- und Freundſchaftsvertrag, den nach Andokides (vgl. Trin. S. 29) ſein Oheim Epilykos, des Teiſandros Sohn, mit Perſien abgeſchloſſen hätte, gehört wahrſcheinlich in die Zeit zwiſchen 424 und 413; zur Sache vgl. Hiecke, de pace Cimonica Greifsw. Diss. 1863 p. 9 f.; Bemmann, Recognitio quaestionis de pace Cimonia Greifsw. Diss. 1864 p. 24 ff. Im Jahre 449/48 war Epilykos wohl zu jung, um Geſandter zu ſein, denn Xanthippos, des Perikles Sohn, heiratete nach Steſimbrotos (Plut. Perikl. S. 36) ſeine jugendliche Schweſter. Epilykos wird alſo ungefähr Altersgenoſſe des Xanthippos geweſen ſein. Über die Interpretation von Plut. Perikl. 12, wo Adolf Schmidt, Perikl. Zeit 1, 183; 2, 225 eine zeitgenöſſiſche Anſpielung entdeckt zu haben glaubte, vgl. Holzapfel a. a. O. S. 151.

faſſungszeit des Areopagitikos, in dem zuerſt der Halys erwähnt wird, der Großkönig bedeutende Heere diesſeits des Halys ſtehen hatte, und eine perſiſche Intervention in Hellas namentlich von den Athenern befürchtet wurde. Wir haben uns alſo nur an die Angaben im Panegyrikos zu halten. Iſokrates hatte, als er jene Stelle niederſchrieb, gewiß eine beſtimmte Urkunde im Auge (vgl. Emil Müller, Freiberger Programm 1866 S. 110). Es exiſtirte alſo damals bereits in Athen jene Säule mit einer Urkunde, welche man vielfach als das Original des Vertrages mit Perſien betrachtete. Krateros nahm in ſeine Sammlung eine Abſchrift dieſes Vertrages als eines wirklich abgeſchloſſenen auf (Plut. Kimon 13). Er hielt mithin den Inhalt der Urkunde für echt, wenn wir auch nicht wiſſen, ob er ſie als das Original oder als eine Kopie desſelben betrachtet hat. Theopompos erklärte dagegen die Urkunde für gefälſcht und den Vertrag überhaupt für eine der prahleriſchen Erfindungen, mit denen die Eitelkeit der Athener die Hellenen betröge (Theopomp. Frgm. 167 Müller). Hauptſächlich ſcheint Theopompos ſich darauf berufen zu haben, daß die Urkunde, welche er ſah, in joniſchen Buchſtaben, die offiziell erſt unter dem Archontat des Eukleides eingeführt wurden, geſchrieben wäre (Frgm. 168). Es hat indeſſen ſchon Emil Müller (Rhein. Muſ. 1859 14, 153) bemerkt, daß, da der Vertrag ſchon zur Zeit der panegyriſchen Rede exiſtirte, es einem Fälſcher ſo kurze Zeit nach dem Archontate der Eukleides ſchwerlich hätte entgehen können, daß er, um Glauben zu finden, die betreffenden attiſchen Schriftzeichen verwenden müßte. Gerade der Umſtand, daß die Urkunde joniſche Schriftzeichen aufwies, würde gegen eine Fälſchung ſprechen. Wahrſcheinlich ſah Theopompos eine Kopie, welche man von der ſeit dem antalkidiſchen Frieden zu politiſcher Propaganda höchſt brauchbaren Urkunde anfertigen ließ, deren Original vielleicht zur Zeit des perſiſch-ſpartaniſchen Bündniſſes gegen Athen umgeſtürzt war. Ob Theopompos noch andere Gründe hatte, wiſſen wir nicht. Er war aber kein unparteiiſcher Beurtheiler der Sache, da er überall den atheniſchen Demos herabzuſetzen ſuchte und an derſelben Stelle die Schlacht bei Marathon als kurzes Scharmützel bezeichnete: eine Auffaſſung der Schlacht, die

N. Wecklein in neuerer Zeit vergeblich zu vertheidigen verſucht hat. Jedenfalls iſt Theopompos kein unverdächtiger Zeuge.

Nun behauptete aber auch Kalliſthenes, wie Plutarch Kimon 13 angibt: eine Grenze für die königlichen Streitkräfte wäre nicht durch einen Vertrag feſtgeſtellt, ſondern von den Perſern in Folge der Niederlage am Eurymedon thatſächlich innegehalten worden. Nach Plutarchos hätte Kalliſthenes als Hauptgrund gegen die vertragsmäßige Feſtſtellung einer Demarkationslinie den Umſtand angeführt, daß der König aus Schrecken über die Niederlage am Eurymedon von ſelbſt ſich ſo weit von den griechiſchen Gewäſſern fern gehalten hätte, daß Perikles mit fünfzig und Ephialtes nur mit dreißig Trieren über die chelidoniſchen Inſeln hinaus gefahren wären, ohne einem perſiſchen Geſchwader zu begegnen. Wäre das wirklich der einzige oder der Hauptgrund des Kalliſtheners geweſen, ſo würde es gar nichts bedeuten, da der Abſchluß eines Vertrages zwiſchen Athen und Perſien nach der Schlacht am Eurymedon allerdings eine Fabel iſt. Zur Zeit der kypriſchen Expedition, wohin ihn die beſſere Überlieferung verlegt, hatte ſich aber die Situation für Athen total verändert. Immerhin würde das Zeugnis beider Hiſtoriker gegen Iſokrates ſchwer in die Wage fallen, wenn nicht noch Krateros, der als Urkundenſammler doch einige Kenntniſſe auf dieſem Gebiete beſaß, an der Echtheit feſtgehalten und alſo auch, falls er dieſelbe Säule wie Theopompos ſah, an den joniſchen Schriftzeichen keinen Anſtoß genommen hätte.

Die ſpätere Überlieferung iſt im weſentlichen auf zwei verſchiedene Strömungen zurückzuführen. Die eine repräſentirt namentlich Ephoros (Diod. 12, 26), für die folgende Angaben charakteriſtiſch ſind. Der Vertrag wird durch eine Geſandtſchaft mit unumſchränkter Vollmacht, an deren Spitze Kallias ſteht, während der Anweſenheit der Athener auf Kypros und in Folge von deren kypriſchen Siegen abgeſchloſſen. Er verbürgt allen helleniſchen Städten in Aſien die Autonomie. Die perſiſchen Satrapen dürfen ſich auf nicht mehr als drei Tagemärſche dem Meere nähern. Kein perſiſches Kriegsſchiff darf ſich auf dem Meere innerhalb Phaſelis und der Kyaneen zeigen. Die Athener

ſollen dagegen keinen Kriegszug nach dem Gebiet, über das der König herrſcht, unternehmen. Dieſer Überlieferung folgt Lykurgos (Leokr. 72). Die Grenzpunkte ſind die Kyaneen und Phaſelis. Auch wird die Autonomie der Hellenenſtädte anerkannt.

Die andere Überlieferung findet ſich bei Plutarchos. Darnach wird der Vertrag in Folge des Sieges am Eurymedon abgeſchloſſen. Die Perſer ſollen auf einen Tagesritt (nicht drei Tagemärſche) vom Meere fern bleiben. Als Grenze für Kriegsſchiffe ſollen die Kyaneen und die chelidoniſchen Inſeln (nicht Phaſelis) gelten. Plutarchos hat dieſe Beſtimmungen augenſcheinlich aus Kalliſthenes entlehnt, der ſie angeführt hatte, um ſie als bloße Thatſachen zu erklären. Übereinſtimmend mit Plutarchos gibt Demoſthenes 19, 273 den Inhalt des Friedens an. Wir finden hier ſowohl den Tagesritt, als die chelidoniſchen Inſeln. Dasſelbe gilt vom Rhetor Ariſtides. Von der Autonomie der Hellenenſtädte iſt ebenſo wenig wie bei Iſokrates die Rede.

Dieſe beiden Überlieferungen wurden in noch ſpäteren Quellen kombinirt. Ariſtodemos 13 (Müller) nennt als Grenze einerſeits die Kyaneen und den Fluß Neſſos (?), andrerſeits Phaſelis und die chelidoniſchen Inſeln. Zu Lande dürfen ſich die Heere des Königs nicht mehr als auf einen dreitägigen Ritt der Küſte nähern. Vollſtändiger iſt die Kombination bei Suidas (*Κίμων* und *Καλλίας*) durchgeführt. Beſonders bezeichnend iſt es, daß die Friedensbedingungen von Kimon nach der Schlacht am Eurymedon feſtgeſetzt, aber von Kallias nach der kypriſchen Expedition beſtätigt oder ratifizirt werden.

Es fragt ſich nun, welche von beiden Überlieferungen die beſſere iſt. Wenn der Vertrag den Sinn hatte, die Perſer von dem attiſchen Bundesgebiet fern zu halten, ſo können die chelidoniſchen Inſeln nicht als Grenze angenommen worden ſein, da Phaſelis jenſeits derſelben lag und regelmäßig den Athenern Phoros zahlte (vgl. Onken, Athen und Hellas 2, 142). Phaſelis war aber die äußerſte Stadt des Bundes. Daher iſt die Angabe des Ephoros nicht unwahrſcheinlich und verdient den Vorzug, zumal auch die älteſte Quelle, nämlich die panegyriſche Rede des Iſokrates, Phaſelis nennt. Iſokrates gibt hier nur Phaſelis an, die

Kyaneen und chelidoniſchen Inſeln erwähnt er auch ſpäter nicht. Es bedurfte auch nur dieſer einen Grenzmarke, denn die Baſis der königlichen Marine war die phönikiſche und kilikiſche Küſte, im Pontos gab es keine perſiſche Flotte. Die pontiſchen Städte ſtanden ſogar in dieſer Epoche zum großen Theil in einem gewiſſen Abhängigkeitsverhältniſſe in Athen. Perikles erſchien jedenfalls nach der Sicherung des Cherſoneſos (447) mit einer großen und glänzend ausgeſtatteten Flotte im Pontos. Atheniſche Streitkräfte wirkten bei der Vertreibung des Tyrannen von Sinope mit und atheniſche Koloniſten wurden daſelbſt angeſiedelt. Ebenſo wurde in Amiſos eine Kolonie begründet. Im Jahre 425/24 veranlagten die Athener eine Anzahl pontiſcher Städte zum Phoros und ſuchten auch pontiſche Tribute einzuziehen (Thuk. 4, 75). Nur Herakleia ſoll aus Freundſchaft zu den Perſern, die bereits mit den Spartanern verhandelten, den Phoros verweigert haben (Juſtin 16, 3). Es liegen einige Anzeichen vor, daß pontiſche Städte bereits früher zum Phoros eingeſchätzt wurden. Unter dieſen Umſtänden können die Kyaneen nicht als Demarkationslinie für die perſiſchen und atheniſchen Kriegsflotten und die beiderſeitigen Seegebiete feſtgeſetzt worden ſein. — In der Zeit des zweiten Seebundes erſtreckte ſich jedoch die politiſche Macht Athens nicht über Byzantion hinaus, und als man neben der Grenzmarke im Süden nach einer analogen im Norden ſuchte, da boten ſich die Kyaneen von ſelbſt als ſolche dar. Ein weiterer Schritt in der Umgeſtaltung der Überlieferung war dann die Erſetzung von Phaſelis durch eine den Kyaneen entſprechende Inſelgruppe. Man konnte um ſo eher auf die chelidoniſchen Inſeln verfallen, als die Städte öſtlich davon ſich dem perſiſchen Münzſyſtem angeſchloſſen hatten (Brandis, Münz-, Maß- und Gewichtsſyſtem 220).

Was nun den weiteren Inhalt des Vertrages betrifft, ſo weiß Ephoros über die Anerkennung der Autonomie der aſiatiſchen Hellenenſtädte zu berichten. Die andere Überlieferung kannte dieſe Beſtimmung nicht. Beſonders auffallend iſt das Schweigen des Iſokrates, den gerade dieſer Punkt intereſſiren mußte. Daher hat ſchon Krüger (Hiſt. Phil. Stud. 1, 109) vermuthet, daß, als

Iſokrates die panegyriſche Rede ſchrieb, dieſer Paſſus als Friedensbedingung noch nicht beſtimmt ausgeprägt war. In der That muß die Autonomiebeſtimmung ſpäterer Zuſatz und im Gegenſatz zum antalkidiſchen Frieden erfunden ſein. Denn Thukydides (8, 5) ſagt, Tiſſaphernes, der Statthalter der ſardianiſchen Satrapie, hätte im Winter 413/2 die Chier und Erythraier zum Aufſtand aufgefordert und die Peloponneſier zu gewinnen geſucht, weil er der Athener wegen die vom Könige neuerdings eingeforderten Tribute nicht einzutreiben vermocht und durch Schädigung der atheniſchen Herrſchaft eher zu den Tributen zu kommen geglaubt hätte. Aus demſelben Grunde ſuchte auch Pharnabazos, der Satrap von Daskyleion, die Peloponneſier auf ſeine Seite zu ziehen. Es geht daraus klar hervor, daß die kleinaſiatiſchen Hellenenſtädte vom Könige ſowohl zu den Satrapien von Sardes und Daskyleion gerechnet als auch in den perſiſchen Steuerliſten fortgeführt wurden. Und zwar galten, wie wir aus Herodotos (6, 42) wiſſen, noch dieſelben Steuerſätze, zu denen Artaphernes die Jonier eingeſchätzt hatte. Man hatte es aber in Perſien, ſo lange die atheniſche Macht intakt war, nicht für angezeigt gehalten, dieſe Ausſprüche praktiſch geltend zu machen. Etwaige bloße Aufforderungen, die Tribute zu zahlen, hätten natürlich nichts gefruchtet, und die Abſendung von Streitkräften zu ihrer gewaltſamen Beitreibung hätte den ſofortigen Ausbruch des Krieges mit Athen zur Folge gehabt. Als aber nach der ſiciliſchen Kataſtrophe das atheniſche Seereich erſchüttert war, da forderte der König von den Satrapen auch die Steuern der zu ihren Verwaltungsbezirken gerechneten Hellenenſtädte. Daß der König dieſelben als ſeinen rechtlichen Beſitz betrachtete, geht auch aus anderen Stellen des Thukydides hervor. Namentlich heißt es in dem erſten Vertrage zwiſchen Sparta und Perſien (8, 18): ſo viel Land und Städte der König beſitzt und die Väter des Königs beſaßen, ſoll des Königs ſein; der König ſoll gemeinſam mit den Lakedaimoniern und ihren Bundesgenoſſen verhindern, daß, was an Geld oder irgend etwas Anderem den Athenern aus dieſen Städten zufloß, ihnen fernerhin zugehe. Daraus folgt, daß es Städte gab, welche der

König und deſſen Väter als ihren Beſitz betrachteten, aus denen aber die Athener Steuern erhoben. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß man dabei vor allem die joniſchen Städte im Auge hatte. Zu einer förmlichen Abtretung würde ſich der Stolz des Großkönigs kaum jemals verſtanden haben. Auch iſt zu beachten, daß dieſe Städte nach wie vor den Athenern unterthan blieben d. h. nicht autonom wurden.

Wie verhält es ſich nun mit der Grenze für die perſiſchen Streitkräfte zu Lande? Die eine Überlieferung gibt drei Tagemärſche, die andere einen Tagesritt an. Dieſe doppelte Form weiſt auf das ſpätere Stadium der Tradition, wo ſich bereits zwei Strömungen ausgebildet hatten und die Kyaneen zur Grenze im Norden gemacht waren. Daher iſt die Beſtimmung über die Demarkationslinie zu Lande verdächtig. Dieſen Verdacht beſtärkt der Umſtand, daß wichtige perſiſche Städte, wie Magneſia am Hermos und Magneſia am Maiandros der Küſte näher als drei Tagemärſche lagen. Am Golfe von Atramytteion ſcheint ſogar das perſiſche Gebiet das Meer erreicht zu haben. Im Sommer 422 war jedenfalls Atramytteion im Beſitze der Perſer (Thuk. 5, 1) und in den Quotenliſten des Phoros iſt weder dieſe Stadt noch Kiſthene zu finden. Die Feſtſetzung einer Grenze zu Lande war auch gar nicht nöthig, denn es kam doch weſentlich darauf an, daß perſiſche Streitkräfte nicht das Gebiet des atheniſchen Bundes betraten, und Truppenbewegungen im eigenen Gebiete konnte man doch dem Großkönige ſchwerlich verbieten. Die Grenze war alſo einfach beſtimmt durch die Ausdehnung des Gebietes der helleniſchen Städte, das ſich in ſehr verſchiedener Entfernung von der Küſte in's Innere erſtreckte. Da iſt es denn ſehr beachtenswerth, daß Iſokrates in der panegyriſchen Rede eine Demarkationslinie zu Lande nicht erwähnt. Diejenigen aber, welche nach weiteren Grenzmarken als Phaſelis ſuchten, glaubten die Vertragsbeſtimmungen ähnlich wie durch eine Schifffahrtsgrenze im Norden ſo auch durch eine Demarkationslinie zu Lande vervollſtändigen zu müſſen. Über Sardes hinaus, wo der Satrap reſidirte, konnte man die Grenze nicht verlegen. Aber Sardes war ein geeigneter Punkt. Die Entfernung dahin von der Küſte

berechnete man allgemein auf drei Tagemärſche (Hdt. 5, 54. Xe. Hell. 3, 2, 11). Dieſe Entfernung brauchte man nur zu verallgemeinern und man hatte die Demarkationslinie.

Als unverdächtige Beſtimmung eines Vertrages bleibt alſo nur Phaſelis als Grenze für die perſiſchen Kriegsſchiffe übrig. Die Demarkationslinie zur See ergab ſich nicht ohne weiteres und die Feſtſetzung einer ſolchen mußte bei der Anbahnung irgend eines Abkommens um ſo wichtiger ſein, als es ſich beim Kriege gegen Perſien weſentlich um Seeoperationen gehandelt hatte. Dieſer Punkt war noch aus der urſprünglichen Überlieferung in die des Ephoros übergegangen. Setzte man aber dieſe Grenze feſt, ſo wird ſie natürlich, wie bereits Dikemma (Disp. hist. de pace Cimonica Groningen 1859 S. 38) ausgeführt hat, für beide Theile gegolten haben. Dann verſtand es ſich aber von ſelbſt, daß die Athener keine Kriegsflotten nach Kypros und Ägypten ſchicken durften. Es iſt jedoch immerhin möglich, daß in dem Vertrage noch ausdrücklich, wie Ephoros angibt, geſagt war: wenn der König und ſeine Satrapen die Verpflichtungen halten, ſo ſollen die Athener keinen Kriegszug in das Gebiet unternehmen, über welches der König Artaxerxes herrſcht. Wenigſtens macht dieſe Beſtimmung nicht den Eindruck einer bloßen Erfindung.

Ferner iſt es gewiß nicht erfunden, daß die Athener, wie Iſokrates in der panegyriſchen Rede angibt, einige Tribute veranlagten oder feſtſetzten. Es können dieſe Worte ſchwerlich anders interpretirt werden, als ſie Emil Müller (Rheiniſches Muſeum 14, 152) erklärt hat. Danach hätten die Athener für einige helleniſche Städte, die jenſeits der Demarkationslinie lagen und alſo den Perſern überlaſſen wurden, die Garantie erlangt, daß der König ihnen nicht willkürlich Tribute auferlegte, ſondern ſich an gewiſſe im Vertrage beſtimmte Sätze zu halten hatte. Iſokrates verſchwieg natürlich den Umſtand, daß die betreffenden Städte an den König fielen und hob nur das für die Athener günſtige Moment heraus. Und weil eben dieſe Bedingung mit einer für Athen ungünſtigen verknüpft iſt, hat man ſie ſpäter, wo man auch vielleicht kein rechtes Verſtändnis mehr für die Sache hatte, gern

übergangen. Iſokrates konnte aber noch die Originalſäule geſehen haben. Mit gutem Grunde hat daher Emil Müller gerade dieſen dunkeln Paſſus als ein Zeichen der Echtheit des Vertrages betrachtet.

Es hat ſich mithin ergeben, daß nur unſere älteſte Quelle, die panegyriſche Rede des Iſokrates, ſolche Angaben über einen Vertrag mit Perſien darbietet, deren Möglichkeit keinesfalls zu beſtreiten iſt, und für deren Wahrſcheinlichkeit gar mancherlei Gründe ſprechen. Von dieſer älteren Überlieferung haben ſich wenige Überreſte in den beiden Strömungen erhalten, in welche ſich die ſpätere Tradition ſpaltete. Ephoros hat noch Phaſelis als Grenze, Kalliſthenes und Demoſthenes wiſſen nichts von der Autonomie der aſiatiſchen Hellenenſtädte. —

Die argumenta ex silentio, welche man aus Herodotos, Thukydides, Audokides und anderen Autoren gegen den Abſchluß eines Vertrages gezogen hat, ſind ebenſo oft mit mehr oder weniger einleuchtenden Gründen beſtritten worden, daß man ſie füglich als durchaus unſicher bei Seite laſſen kann. Nur das ſei bemerkt, daß Thukydides auch über den perſiſchen Vertrag des Epilykos nichts ſagt, der jedenfalls vor 412 abgeſchloſſen wurde. Auch findet ſich bei dieſem Autor ein Hinweis auf die Feſtſetzung einer Grenze für die perſiſchen Kriegsſchiffe. Im Jahre 411 verhandeln die Athener mit Tiſſaphernes, als deſſen Bevollmächtigter Alkibiades auftritt, über einen Vertrag. Alkibiades verlangt, nachdem die Athener Jonien cedirt haben, es ſolle dem Könige geſtattet ſein, Kriegsſchiffe zu bauen und ſie längs ſeines Landes fahren zu laſſen, wohin und mit wie vielen er wolle. (Thuk. 8, 56). Dieſe Forderung lehnten die Athener als eine unmögliche ab, und die Verhandlungen wurden damit abgebrochen. Bisher war es alſo dem Könige nicht geſtattet, mit Kriegsſchiffen alle Küſten ſeines Gebietes zu befahren. Als „ſein“ Gebiet hat aber der König die Weſtküſte Kleinaſiens ſtets betrachtet. Wenn nun keine derartige vertragsmäßige Beſtimmung beſtanden hätte, welche den König verhinderte, Kriegsſchiffe an den joniſchen Küſten zu halten, ſo würde es ſich doch an und für ſich von ſelbſt verſtanden haben, daß der König dieſes Recht in ſeinen

Küſtengewäſſern ausüben durfte. Freilich, ein ſicherer Schluß iſt aus dieſem Umſtande nicht zu ziehen, aber unzweifelhaft verdient es im Hinblick auf die überlieferte Beſtimmung des Kallias-vertrages Beachtung, daß die Perſer in einem Vertrage die Zuſicherung eines ſonſt ſelbſtverſtändlichen Rechtes verlangen.

Eine Bürgſchaft für den thatſächlichen Abſchluß des Vertrages bietet die ältere Überlieferung über ſeinen Inhalt. Darnach war Phaſelis als bloße Demarkationslinie für die beiderſeitigen Kriegsſchiffe feſtgeſetzt. Über den Beſitz der kleinaſiatiſchen Hellenenſtädte war nichts förmlich entſchieden. Aber thatſächlich ließ die Demarkationslinie die Städte in den Händen der Athener, ebenſo wie ſie Kypros in die Macht des Königs gab. Die Athener verzichteten ferner auf die Unterſtützung des Amyrtaios.

Ein ſolcher Vertrag war keineswegs ein glänzender Abſchluß der Operationen des Seebundes gegen Perſien. Rühmlich konnte er denen nicht erſcheinen, welche am Eurymedon geſiegt, den größten Theil von Kypros erobert und zeitweiſe faſt ganz Ägypten in Händen gehabt hatten. Bei dieſer Erwägung gewinnt die Bemerkung des Demoſthenes (19, 273) an Bedeutung, daß die Athener den Kallias, weil er bei ſeiner Geſandtſchaft ſich hätte beſtechen laſſen, beinahe zum Tode verurtheilt und ſchließlich mit fünfzig Talenten beſtraft hätten.[1]) Zu einem „gefeierten" und vielberufenen Frieden haben den Vertrag erſt die Redner des vierten Jahrhunderts gemacht, welche ihn dem Frieden des Antalkidas gegenüberſtellten und mit allerlei Zuſätzen verſahen. Im

[1]) Freilich berichtet Plutarchos Kim. 13, man ſage, die Athener hätten dieſes Friedens wegen einen Friedensaltar errichtet und den Kallias beſonders geehrt. Indeſſen ſchon Krüger, Hiſt.-Phil. Stud. 1, 116, hat die Unhaltbarkeit dieſer Überlieferung nachgewieſen und auch gezeigt, wie ſie entſtehen konnte. Friedensaltäre wurden erſt infolge des Friedens von 374 in Athen errichtet (Nepos Timoth. 2). Die Sage, daß Kallias von den Athenern beſonders geehrt worden wäre, ging unzweifelhaft von der Thatſache aus, daß man ein Agalma des Kallias und daneben ein ſolches der Eirene ſah. Allein das letztere war ein Werk des Kephiſodotos (Pauſ. 1, 8, 3; 9, 16, 1), eines Zeitgenoſſen Phokion's und der Begründung von Megalopolis Vgl. Brunn, Geſch. d. griech. Künſtler 1, 269.

Vergleiche mit dieſem Frieden konnte allerdings der Vertrag als ein ruhmvolles Ereignis aufgefaßt werden. Herodotos und ſeine Zeitgenoſſen mußten ganz anders darüber urtheilen. Und ſo erklärt ſich wohl auch, daß er an der Stelle, wo er eine Geſandtſchaft des Kallias an den perſiſchen Hof erwähnt (7, 151), ſo einſilbig und kühl iſt. Bei der Beſprechung des Verhältniſſes der Argeier zu Xerxes führt er in gewohnter Weiſe auch das an, was man ſich in Hellas darüber im Gegenſatze zu der Darſtellung der Argeier ſelbſt erzählte. Einige von den Hellenen behaupteten, ſagt Herodotos, daß mit dem, was über die Verbindung der Argeier mit Xerxes geſagt würde, auch Folgendes zuſammenträfe. Viele Jahre ſpäter hätten ſich Geſandte der Athener, Kallias, des Hipponikos Sohn, und ſeine Begleiter einer anderen Angelegenheit wegen (ἑτέρου πρήγματος εἵνεκα) in der Hofburg zu Suſa befunden, und in eben dieſer Zeit hätten auch die Argeier Geſandte dahin geſchickt, um den Artaxerxes, den Sohn des Xerxes, auszufragen, ob die mit ſeinem Vater geſchloſſene Freundſchaft, wie ſie es wünſchten, noch fortbeſtände oder ob ſie für ſeine Feinde gehalten würden. König Artaxerxes hätte erwidert, ſie dauere noch durchaus fort und er ſähe die Stadt Argos als ſeine beſte Freundin an. Herodotos bemerkt dazu: „Ob nun Xerxes einen Herold nach Argos geſchickt hat, und ob Boten der Argeier nach Suſa heraufreiſten, um den Artaxerxes über ſeine Freundſchaft zu befragen, das vermag ich nicht mit Beſtimmtheit anzugeben.“ Er ſagt alſo nur, daß er nichts Sicheres über eine ſolche Geſandtſchaft der Argeier wiſſe, dagegen berührt er gar nicht die Frage, ob eine atheniſche Geſandtſchaft unter Kallias in einer anderen Angelegenheit, d. h. in einer ſolchen, die mit der Sache der Argeier nichts zu thun hatte, am Hofe in Suſa geweſen war.

Zur Zeit, als Herodotos ſchrieb, konnte allerdings, wie E. Curtius bemerkt hat, über die Thatſache einer ſo vornehmen atheniſchen Geſandtſchaft in Hellas kein Zweifel möglich ſein. Herodotos mußte darüber unterrichtet ſein. Hätten aber die Athener keine Geſandtſchaft geſchickt, ſo würde er ein wichtiges Argument gegen die helleniſche Erzählung in Händen gehabt haben. Die Geſandtſchaft des Kallias und die Anknüpfung von

Verhandlungen mit Perſien iſt mithin als eine wohlbezeugte Thatſache zu betrachten. Mit zwei Worten hätte Herodotos den Zweck der Geſandtſchaft näher beſtimmen können, er begnügt ſich aber mit der allgemeinen Wendung: „einer anderen Angelegenheit wegen“. Und dieſe Wendung iſt um ſo bedeutſamer, wenn man ſich erinnert, daß Herodotos mit Anerkennung von dem Großvater des Kallias ſpricht (6, 121), und zugleich die Bemerkung des Demoſthenes über die Verurtheilung der Geſandten im Auge behält. Ein Sturm der Entrüſtung wird ſich in den Kreiſen derer, welche in den Traditionen der kimoniſchen Politik lebten, über den Frieden erhoben haben. Ein königliches Geſchenk konnte leicht die Handhabe zur Verurtheilung des Kallias und damit auch zu einem Schlage gegen Perikles bieten.

Freilich ehrenvoll war die Preisgebung der helleniſchen Städte weſtlich von Phaſelis und beſonders der ſtrategiſch ſo wichtigen und an Produkten ſo reichen Inſel Kypros keineswegs, aber der Vertrag entſprach vollkommen der äußerſt bedenklichen Lage Athens, wie ſie oben charakteriſirt worden iſt. Athen brauchte ein Abkommen mit Perſien, und der Großkönig hatte auch ſeinerſeits alle Urſache, auf einen Vergleich einzugehen, der ihm den Hauptgegenſtand des letzten Kampfes überließ und den noch immer nicht niedergeworfenen ägyptiſchen Aufſtand iſolirte. Daß bald nach der kypriſchen Expedition nicht nur thatſächlich die Operationen eingeſtellt wurden, ſondern auch ein poſitiv den Frieden herſtellendes Abkommen zu Stande gekommen war, ergibt ſich daraus, daß im Jahre 445/44 Pſammetichos, des Inaros älteſter Sohn, den Athenern 30 oder 40000 Scheffel Weizen zum Geſchenk ſenden konnte. Die Laſtſchiffe mußten längs der phönikiſchen und kilikiſchen Küſte fahren. Wenn nun die Athener nur thatſächlich die Operationen eingeſtellt und die Perſer alſo die Wiederaufnahme derſelben jederzeit zu befürchten gehabt hätten, ſo würden ſie als Feinde Athens dieſe große Proviantmaſſe doch ſicherlich aufgefangen oder aufgehalten haben. Dann erhielten die Athener am Anfang des peloponneſiſchen Krieges Zufuhren aus „Phönikien und dem dortigen Feſtlande“ (Thuk. 2, 69). Das ſind jedenfalls Thatſachen, welche die Richtigkeit der ſachlich wohl

begründeten Überlieferung beſtätigen, daß ein förmlicher Demarkationsvertrag die Perſerkriege beendigte.

Die ägyptiſche Kataſtrophe bildet den Wendepunkt in der politiſchen Entwickelung Athens. Im Jahre 449 ging Kypros verloren, im Jahre 446 folgte der Verluſt von Phokis, Lokris, Boiotien, Megara, Troizen und den achaiiſchen Städten. Bei Gelegenheit der ſamiſchen Aufſtände, zwiſchen 440 und 436, trennte ſich eine bedeutende Anzahl kariſcher und joniſcher Städte vom Bunde, ſo daß die beiden Bundesdiſtrikte zu einem einzigen zuſammengezogen wurden. Um dieſelbe Zeit fand, wie ich an einem andern Orte zeigen werde, eine große Bewegung im thrakiſchen Bundesdiſtrikt ſtatt. Es waren namentlich chalkidiſche Städte unbotmäßig, welche ſich ſpäterhin dem Braſidas anſchloſſen. Athen wurde dieſer Bewegung nie völlig Herr. Es wurzelt in ihr der chalkidiſche Aufſtand. Freilich gelang es den Athenern durch Anlegung zahlreicher Kolonien ihre Herrſchaft im übrigen Bundesgebiete zu befeſtigen. Auch hatten ſie im Seekriege eine bisher nicht erreichte Übung erlangt und reiche militäriſche und politiſche Erfahrungen geſammelt, die Perikles beim Ausbruche des großen Krieges zu verwerthen ſuchte. Trotzdem hat der Ausgang der ägyptiſchen Expedition die atheniſche Macht zuerſt erſchüttert und die Wiederholung eines ſolchen Unternehmens ihren gänzlichen Verfall herbeigeführt.

VI.

Über die Anfänge der patriſtiſchen Literatur.

Von

Franz Overbeck.

1. Vorbemerkungen über den Stand der Frage in der traditionellen Patriſtik.

Wer vor der Foliantenreihe der Kirchenväter ſich fragte, was dieſe Literatur eigentlich ſei und wie ſie entſtanden ſei, würde ſich jedenfalls vergeblich an die noch gegenwärtig gangbaren Lehrbücher der Patriſtik um Antwort wenden. Selbſt dieſe, zur Zeit gemeinhin noch Arbeiten katholiſcher Theologen, verkennen zwar nicht mehr, daß ihre Aufgabe die einer Literaturgeſchichte iſt und bekennen ſich gelegentlich auf das unzweideutigſte zu dieſer Einſicht.[1]) Allein ſie bekennen nur mit dem Munde und müſſen dem, der ſie bei dieſem Bekenntnis nimmt, bald verrathen, daß literaturhiſtoriſche Geſichtspunkte auf die Literatur der Kirchenväter bis jetzt überhaupt kaum je anders als höchſt zufällig, ohne allgemeine Einſicht in ihre Bedeutung und ohne die Strenge, welche ſie allein zur Beſtimmung der Haltung einer wiſſenſchaftlichen Disziplin fähig machen könnte, angewendet worden ſind. Das hat auch in der nun etwa vierhundertjährigen Geſchichte der Disziplin, die man Patriſtik zu nennen pflegt, ſeinen guten Grund und kann in der katholiſchen Theologie nicht wohl anders

[1]) So z. B. eines der beliebteſten Bücher der Art ſchon in ſeinem Titel: Alzog, Handbuch der Patrologie oder der älteren chriſtlichen Litterärgeſchichte. 3. Auflage. Freiburg i. Br. 1876.

ſein. Hier „bedeuten“ die Schriften der Kirchenväter noch zu viel, um wirklich als das, was ſie ſind, ſich betrachten zu laſſen und ſich dem Geſichtspunkte, welcher der natürlichſte für ſie iſt und unter welchem ſie zunächſt eben als Schriften gelten, zu fügen. Unter proteſtantiſchen Gelehrten dagegen iſt man gegen die Literatur der Kirchenväter gewöhnlich zu gleichgültig, gewiſſermaßen zu „frei“ von ihr, um nicht in der Art ihrer Behandlung noch weſentlich durch die Tradition, welche hier aber von der katholiſchen Wiſſenſchaft gemacht wird, gebunden zu ſein und ihr ganz ſelbſtändig das Intereſſe zuzuwenden, das ihr rein um ihrer ſelbſt willen und als das, was ſie zunächſt iſt, zukommt. Davon iſt ein völlig genügendes Zeugnis die Thatſache, daß jene katholiſchen Patriſtiken als das, wofür ſie ſich geben, wenn ſie Literaturgeſchichte zu ſein behaupten, und als was ſie für die proteſtantiſche Wiſſenſchaft jedenfalls allein in Betracht kommen, auch von dieſer vollkommen ernſt genommen zu werden pflegen. Und doch geſtattet nur ein ſonſt unerhörter Begriff von Literaturgeſchichte ſo zu thun.

Vor allem fehlt es der Patriſtik als Literaturgeſchichte an einer hiſtoriſchen Definition ihres Objekts und damit an jeder für eine Geſchichte desſelben brauchbaren Vorſtellung davon. Der Begriff des Kirchenvaters, der ihr zu Grunde liegt, ſtammt aus der Dogmatik, und iſt aus den Bedürfniſſen des katholiſchen Traditionsbeweiſes entſtanden. Hiernach wird eine Patriſtik Geſchichte legitimer Weiſe nur heißen können, ſofern ſie die Beſchreibung des allmählichen Heranwachſens des unter dem Namen der Kirchenväter begriffenen Literaturkomplexes zu den Zwecken des katholiſchen Traditionsbeweiſes liefert. Das wäre aber natürlich ebenſowenig eine Geſchichte der ſo betrachteten Literatur als ſolcher, als eine Geſchichte des bibliſchen Kanons eine Geſchichte der zu demſelben zuſammengeſtellten Literatur zu ſein ſich einbilden kann. Nun iſt freilich dieſe echte Patriſtik zur Zeit noch ein bloßes Ideal. Ihrer Aufgabe hat ſich wenigſtens noch niemand unterzogen, ohne bemüht zu ſein, ſich die Ausführung mit größerer oder geringerer Deutlichkeit damit zu erleichtern, daß mit dem ſtrengen Begriff der Patriſtik der völlig heterogene

der Geſchichte der chriſtlichen Literatur einer gewiſſen Periode verkoppelt wurde. Allein ſo verlor die Patriſtik jedes deutlich faßbare und definirbare Objekt und die Folge war, daß ſie ſelbſt bis auf den heutigen Tag ein völlig hybrides und kaum definirbares Weſen geworden iſt. Sie will Geſchichte ſein und iſt nichts weiter als ein Katalog. Auch kann ſie nichts weiter ſein. Den Katalog bringt ſie noch fertig, indem ihr die Dogmatik den Stoff dazu liefert, nämlich diejenige Reihe von Schriftſtellern nennt, die des Namens Kirchenväter für würdig zu erachten ſein ſollen. Aber wovon ſoll hier die Geſchichte geliefert ſein? Die des Katalogs ſelbſt und als ſolchen, wie ſchon geſagt, nicht. Auch wird ſie aus guten Gründen unterlaſſen. Iſt doch der Katalog von der Dogmatik zu Stande gebracht, um gebraucht, nicht um verſtanden zu werden, die Geſchichte aber in ſolchen Fällen, indem ſie die Verträglichkeit von Gebrauch und Verſtändnis in Frage ſtellt, ſtets unbequem. Alſo nimmt man lieber die Miene an, man ſchreibe die Geſchichte der in dieſem Kataloge verzeichneten Literatur. Aber hier muß es wieder bei der Miene bleiben. Denn welche Geſchichte läßt ſich ihr Objekt von einem Katalog reichen, wenigſtens von einem anderen Katalog, als dem der Wirklichkeit? Aus nicht minder guten Gründen, wie in jenem Falle einer Geſchichte ausgewichen wurde, kommt ſie jetzt auch bei gutem Willen nicht zu Stande. Die Geſchichte einer Literatur läßt ſich natürlich nur von dieſer ſelbſt ſchreiben, nicht von einem zu einem beſtimmten, der Geſchichtsſchreibung aber fremden Zweck daraus abſtrahirten Komplexe.

Wie man nun auch über die hiermit angedeutete Erklärung der Beſchaffenheit der ſog. Patriſtik denke, eine unwiderſprechliche Thatſache iſt, was damit von dieſer Beſchaffenheit ſelbſt und vom Zuſtande, in welchem ſich die Patriſtik noch gegenwärtig befindet, behauptet iſt. Noch nie hat es dieſe Disziplin als Literaturgeſchichte — und nur als ſolche wird ſie hier beurtheilt — zu etwas Anderm gebracht, als zu einer mehr oder weniger vollſtändigen und brauchbaren Aufzählung der literariſchen Produkte, welche man unter dem Namen der Kirchenväter zu begreifen pflegt. Ältere Werke der Art hatten oft ſchon durch ihre alpha-

betische Anlage dessen kaum Hehl. Heutzutage verfährt man freilich chronologisch und geographisch; allein der Fortschritt ist äußerst zweideutig, wenn es doch dabei auf einen eitlen Schein hinauskommt, indem man eben nur etwas besser gelernt hat, die Figur, die man vorstellen will, zu spielen. Denn was die heute gangbaren Lehr- und Handbücher der Patristik bieten, sind auch nur chronologisch und geographisch geordnete Literaturverzeichnisse; ja man würde, wenn man eine solche moderne Patristik sich ansieht, staunen, wie sich ein solches Ding nur Literaturgeschichte nennen kann, wenn man nicht wüßte, welche Illusionen dem menschlichen Intellekte durch Interesse möglich sind.

Es ist natürlich ziemlich einerlei, wo man, um sich vom Stande der Dinge zu überzeugen, eine der neueren Patristiken aufschlägt. Aus leicht erkennbaren Gründen wird er jedoch im Anfang der Geschichtserzählung am augenfälligsten hervortreten. Nimmt man also z. B. das schon angeführte Alzog'sche Handbuch vor, — mit welchem hier exemplifizirt wird wegen seiner Verbreitung und weil durchaus kein Grund besteht, ihm andere vorzuziehen, — so scheint der Verfasser mit der Überschrift über dem Anfang seines Berichts: „Erste Epoche, Entstehung der christlichen Literatur bis 150" (S. 20) es jedenfalls auf keine Überraschung von Lesern, die es hier mit einer Literaturgeschichte zu thun zu haben meinen, abgesehen zu haben. Eher könnte er dem Verdacht unterliegen, sie damit haben in Schlummer einwiegen zu wollen. Nur schlummernd wenigstens werden sie die Thatsache übersehen können, daß von einer „Entstehung der christlichen Literatur" im ganzen so überschriebenen Abschnitte (S. 20 bis 70) auch mit keinem einzigen Worte die Rede ist. Was hier wirklich vorliegt, ist eine Besprechung des ersten Abschnitts im traditionellen Kataloge der patristischen Literatur, welcher bekanntlich die Gruppe der sog. „apostolischen Väter" umfaßt, und zwar eine Besprechung, welche im günstigsten Falle ganz zusammenhangsloses Material zu einer Literaturgeschichte dieses Abschnitts zusammenträgt, darunter aber jedenfalls gar nichts, was dem, der wirklich einmal von jener „Entstehung" zu handeln unternähme, auch nur scheinbar dienlich sein könnte. Sofort tritt

denn auch in sehr bezeichnender Weise hervor, daß die angeführte Überschrift nur ein Läppchen modernen Gewebes ist, das auf ein altes Kleid von ganz anderem Stoffe aufgeflickt ist, indem der Vf. dieser Überschrift ohne weiteres die andere beigibt: „Die apostolischen Väter", und die erste Frage, die ihn nun interessirt, die „Zahl der apostolischen Väter" ist. Darin liegt schon die vollständige Erklärung der Möglichkeit, daß der Vf. unter jener ersten Überschrift von dem, was sie ankündigt, nichts gesagt hat. Im traditionellen Katalog der Kirchenschriftsteller eröffnet die Gruppe der apostolischen Väter die Reihe, und unter diesem Namen stellt dieser Katalog die erste Generation der Kirchenschriftsteller oder diejenigen unter ihnen zusammen, die als Schüler der Apostel gelten. Welches der Sinn der Aufstellung dieser Gruppe im kirchlichen Traditionsbeweise ist, bedarf keiner Erklärung, ebensowenig aber, daß in einer Geschichte der christlichen Literatur die Aufstellung zunächst und für sich gar keinen Sinn hat. Der Patristiker aber, der Gebrauch davon macht, verfährt nun so, daß er die Gruppe der apostolischen Väter, wie sie ihm sein Katalog gibt, hinnimmt und, sich mit der Vermuthung, daß die erste Generation der Kirchenschriftsteller mit der „Entstehung" der christlichen Literatur etwas zu thun haben werde, begnügend, sich einbildet, er werde schon von dieser Entstehung reden, wenn er nur von den apostolischen Vätern rede. Die Form dieser Gruppe selbst unter den eigenen Gesichtspunkten einer Literaturgeschichte sich anzusehen, kommt ihm gar nicht in den Sinn, sondern diesen richtet er sofort nur auf ihre quantitative Zusammensetzung[1]). Mit dem Verzicht darauf, etwas über die Entstehung der christlichen Literatur wirklich zu sagen, ist aber Alzog hier noch nicht am Ende der Opfer, die er dem Katalog bringt, dem er sich unterwirft. Die Aufgabe, die Entstehung der christlichen Literatur darzustellen, die sich, wie eben

[1]) In welche heillose Schwierigkeiten freilich schon diese Frage den Patristiker verwickelt, ist hier zu nebensächlich, um bei Alzog verfolgt zu werden, so lehrreich es für den historischen Werth der ganzen hier in Rede stehenden literarischen Gruppe ist. Aus Anlaß des Hermas wird weiter unten etwas davon berührt werden.

geſagt, ſo einfach für ihn erledigt, würde ſich bedeutend kompliziren, ſobald der Begriff der apoſtoliſchen Väter ſich nicht mit dem der Periode der Entſtehung der chriſtlichen Literatur deckte. So wird denn ohne alle Bedenken die wünſchbare Gleichung der Begriffe in jenen beiden ſchon angeführten Überſchriften des erſten Abſchnitts vorgenommen und dann S. 71 unter der Überſchrift: „Zweite Epoche, Die chriſtliche Literatur von 150—325. Vorherrſchend Apologeten neben Polemikern gegen die Haeretiker“ fortgefahren. Läßt man aber auch, was dieſe Überſchrift etwa ſchon an ſich ſelbſt von der Undeutlichkeit und Verworrenheit ihrer Grundlagen verräth, ebenſo wie die hier angenommene Grenzzahl 150 auf ſich beruhen, welche nicht einmal als runde Zahl hier irgend welchen Werth hat, ſo iſt auch ſonſt ſofort klar, daß hier mit der Chronologie nur ein leeres Spiel getrieben wird. Denn die die zweite Epoche eröffnende apologetiſche Literatur, nicht die erhaltene zwar, aber die älteſte und ſonſt ſicher nachweisbare, die natürlich auch Alzog in Betracht zu ziehen nicht umhin kann, reicht beträchtlich über das Jahr 150 hinauf, — in welche Thatſache ſich Alzog, ungeachtet ihres Mißverhältniſſes zu ſeiner Periodenabgrenzung (S. 71 ff.), ſtillſchweigend fügt — und andererſeits taucht unter den „apoſtoliſchen Vätern“ (S. 47 ff.) das Schreiben der Gemeinde Smyrna über das Martyrium des Polycarp auf, ohne daß auch nur ein Wort darüber verloren würde, in welchem Sinne denn überhaupt dieſes Stück vernünftiger Weiſe in dieſe Rubrik hineingehören kann, jedenfalls aber wiederum mit ganz ſtillſchweigender Hinwegſetzung über die Thatſache, daß unter einer mit dem Jahre 150 abgegrenzten Epoche ein Schreiben behandelt wird, welches ſich auf ein Ereignis bezieht, das früheſtens im Jahre 155 geſchehen iſt.

Eine ſolche Verwirrung könnte ernſte Geſchichtsſchreibung gar nicht ertragen. Einer ſolchen iſt es um den Zuſammenhang der Dinge zu thun, aber eben darum, eben damit ſie über dieſen Zuſammenhang ſicher urtheilen könne, auch vor allem um die ſorgfältige Trennung der Thatſachen. Die Patriſtik, wie ſie bis jetzt behandelt worden iſt, kann jedoch hiergegen getroſt gleichgültiger ſein. Denn ſo äußerlich, wie darin jeder Artikel an den

andern geſchoben wird, kaum anders als es in einem Lexikon geſchieht, iſt es ziemlich einerlei, wo der einzelne Artikel ſeinen Platz findet, und was z. B. bei Alzog S. 47 ff. über jenes Gemeindeſchreiben von Smyrna zu leſen ſteht, wäre in ſeinem Werke für den Nutzen des Leſers ebenſo gut irgendwo ſonſt angebracht. Im Ernſte kann auch niemand einen hiſtoriſchen Zuſammenhang in einer Patriſtik zur Darſtellung gebracht zu finden erwarten, welche kaum eine Ahnung davon verräth, wo ſie dieſen Zuſammenhang überhaupt zu ſuchen hat. Ihre Geſchichte hat eine Literatur in ihren Formen, eine Formengeſchichte wird alſo jede wirkliche Literaturgeſchichte ſein. Darauf ſehe man ſich nun die modernen Patriſtiker ohne Ausnahme an. Es iſt bei der vollſtändigen Gleichgültigkeit, welche ſonſt auch wieder das Alzog'ſche Handbuch gegen die wahre Aufgabe einer Literaturgeſchichte zeigt, zwar auffallend, daß gerade im einleitenden Paragraphen des Abſchnitts über die apoſtoliſchen Väter etwas davon ganz vernehmlich anklingt. Allein ſo wie es geſchieht, wird alsbald auch klar, daß es damit nicht viel auf ſich hat und es ſich wiederum nur um einen literaturhiſtoriſchen Lappen handelt. Alzog meint nämlich zu beobachten, daß die „apoſtoliſchen Väter" ſich ſämmtlich der Briefform bedient haben. Bei dieſer Beobachtung wird Papias, der eben im Katalog der apoſtoliſchen Väter aufgeführt worden iſt, einfach vergeſſen, nicht aber eine andere Schwierigkeit, die ſich noch in den Weg ſtellt. „Von dieſer Briefform", bemerkt der Vf. gleich ſelbſt, „weicht nur der Paſtor des Hermas ab, welcher auch nicht zu den apoſtoliſchen Vätern gehört" (S. 20). Nämlich aus keinem anderen Grunde gehört er nicht dazu, hätte der Vf. weiter hinzufügen können, als, weil er nicht Briefform hat und meine Beobachtung ſonſt falſch wäre. Denn ob Hermas ein apoſtoliſcher Vater iſt oder nicht iſt, iſt Alzog bei der vollſtändigen Rathloſigkeit, in welche ihn dieſe apokalyptiſche Schrift verſetzt und welche er auch naiv genug in der Überſchrift des ihr gewidmeten Paragraphen — „der Paſtor des Hermas um 100 oder 150" (S. 60) — zum Vorſchein kommen läßt, gar nicht in der Lage, ſeinen Leſern zu ſagen. Kurz vorher haben ſie von ihm gehört, daß Hermas „nach herkömmlicher Sitte" zu den

apoſtoliſchen Vätern gehört, und dieſer herkömmlichen Sitte gemäß behandelt er ihn auch, ſobald er an die Reihe kommt, als ſolchen (S. 60 ff.). Und etwas Anderes blieb dem Vf. freilich auch kaum übrig, wenn er nicht der einzigen ſeiner Patriſtik über Hermas zu entnehmenden Einſicht, daß Hermas ein apoſtoliſcher Vater iſt und nicht iſt, Folge geben uud ihn als weſenloſen Schatten ganz draußen laſſen wollte. Aber mit der „Briefform" der apoſtoliſchen Väter meint es der Vf., wie ſich ſchon nach wenigen Zeilen ergibt, überhaupt gar nicht ernſt. Überhaupt nicht geſonnen, den Becher der Literaturgeſchichte oft an die Lippen zu führen, zieht er vor, ſich hier ein für allemal damit zu berauſchen. Er fährt nämlich, nachdem es den Anſchein hatte, als wolle er in der Briefform die charakteriſtiſche literariſche Form der Periode der apoſtoliſchen Väter finden lehren, ohne weiteres damit fort, es „nach der treffenden Bemerkung Möhler's" für „höchſt überraſchend" zu erklären, „daß man in dieſen Produkten (den Schriften der apoſtoliſchen Väter) dennoch (ungeachtet ihrer Geringfügigkeit nach Inhalt und Form) ſchon die verſchiedenen Grundformen aller ſpäteren theologiſch-wiſſenſchaftlichen Disziplinen angedeutet findet. Im Brief an Diognet, die Anfänge der chriſtlichen Apologetik gegen Nichtchriſten (demonstratio evangelica); in den Briefen des Ignatius eine Fundamentirung der katholiſchen Kirche gegen chriſtliche Haeretiker (demonstratio catholica); im Briefe des Barnabas einen Aufflug zur allegoriſchen Deutung der altteſtamentlichen Lehren in ihrem Verhältnis zum Neuen Teſtament; in den Briefen des Clemens Romanus die Anfänge des Kirchenrechts; im Briefe der Gemeinde von Smyrna eine kirchenhiſtoriſche Arbeit, wie in den verloren gegangenen ἐξηγήσεις des Papias die Anfänge der neuteſtamentlichen Bibelexegeſe, während in dem nicht viel ſpäteren Paſtor des Hermas ſich der erſte Verſuch einer chriſtlichen Moral findet" (S. 20 ff.). Da wäre denn die Geſchichte der Literatur der alten Kirche im Sturm erobert, und jedenfalls verhält ſich der Vf. ſelbſt, als ob es geſchehen wäre. Kaum braucht geſagt zu werden, daß er dieſer literaturhiſtoriſchen Viſion weitere Folgen zu geben ſelbſt nicht denkt und ſich wohl hütet, dieſen gediegenen Unſinn der

Probe auf möglichen Sinn durch wirklichen Gebrauch in ſeinem Werke auszuſetzen. Die Folge iſt freilich, daß überhaupt jeder ernſte Verſuch etwas wie einen hiſtoriſchen Zuſammenhang dieſer erſten Epoche und der ſpäteren herzuſtellen unterbleibt.

Soviel wird für den gegenwärtigen Zweck zum Beweiſe genügen, daß ſich in der bisherigen Patriſtik die Geſchichte der chriſtlichen Literatur noch im Stande der primitivſten Confuſion befindet. Eine nicht unbeträchtliche Verſtärkung würde ſich namentlich auch noch aus der „Einleitung“ gewinnen laſſen, welche Alzog der eigentlichen Darſtellung ſeines Gegenſtandes vorausgeſchickt hat. Man wird auch hier ſich nur an die Partien zu halten haben, welche wie Literaturgeſchichte ausſehen — beſonders alſo z. B. an den Abſchnitt: „Von dem Einfluß der griechiſchen und römiſchen Literatur auf die entſtehende chriſtliche Literatur“ (S. 13 ff.) —, um ſich mit kurzen Überlegungen wieder davon zu überzeugen, daß der Vf. hier in völliger Selbſttäuſchung Anſprüche nur herausfordert, nicht im entfernteſten aber befriedigt. Auch nur das noch auszuführen würde aber dieſe Vorbemerkungen ohne Noth überladen, welche, indem ſie einem Verſuch, das traditionelle Schema der Darſtellung der älteſten Geſchichte der Literatur der Kirche durch ein neues zu beſeitigen, zur Einleitung dienen, nur das eben Nöthige leiſten ſollen, um deutlich zu machen, daß mit dem alten noch nichts geleiſtet worden iſt. Was weiter zu ſagen iſt, wird, wenn es Billigung findet, ſchon durch ſich ſelbſt zeigen, warum damit in der That auch nichts geleiſtet werden kann, und daß in der That dem von Alzog ganz unterlaſſenen Verſuch, im Ernſte einen Zuſammenhang zwiſchen ſeiner erſten und zweiten Epoche nachzuweiſen, unter dem Schema, welches der traditionelle, der gewöhnlichen Patriſtik als Leitfaden dienende Katalog der Kirchenſchriftſteller an die Hand gibt, unüberwindliche Schwierigkeiten im Wege ſtehen.

Mit Verzicht auf die Hülfe dieſes Schemas wird es alſo im folgenden gelten, ſich zunächſt auf der wolkigen Höhe der Anfangszeiten der chriſtlichen Literatur zu orientiren. Dabei wird der Ort ermittelt werden müſſen, an welchem die patriſtiſche Literatur entſpringt und in welchem alſo erſt ihre Geſchichte

einzuſetzen hat. Dann wird der Lauf der gefundenen Quelle in raſcher Wanderung wenigſtens ſo weit verfolgt werden, bis ſich deutliche Ausſicht in die Niederung eröffnet, durch welche der Hauptſtrom fließt, in welchen ſich die gefundene Quelle ergießt, und man mit ihr wirklich den Anfang der patriſtiſchen Literatur gefunden zu haben gewiß ſein kann. Zunächſt wird aber ein längerer Aufenthalt an dem Orte unvermeidlich ſein, an welchem die Quelle umſonſt geſucht wird.

2. Über die chriſtliche Urliteratur.

Es iſt eine bedeutſame und überhaupt an den entſcheidendſten Wendungen der älteſten Geſchichte des Chriſtenthums hängende Thatſache, daß mit den erſten ſchriftlichen Aufzeichnungen chriſtlicher Dinge noch keineswegs, was man ohne weiteres die chriſtliche, insbeſondere die patriſtiſche Literatur nennen kann, entſtanden, daß alſo im Neuen Teſtament dieſe Entſtehung nicht zu ſuchen iſt. Und zwar nicht etwa, weil die Schriften des Neuen Teſtaments ſo alt nicht wären, wie die gemeine Meinung annimmt. Denn wer auch, wozu er am gehörigen Orte vollkommen das Recht hat, beſtreitet, daß das Neue Teſtament nur Schriften von Apoſteln und Apoſtelſchülern enthält, wird darum nicht läugnen, daß die älteſten ſchriftlichen Urkunden des Chriſtenthums, die es gibt, im Neuen Teſtament erhalten ſind. Aber eben darauf kommt es hier gar nicht an, da, welche Anſicht man auch von der Zuſammenſetzung des Neuen Teſtaments und von der Entſtehung ſeiner einzelnen Theile haben mag, auf keinen Fall ſich die Behauptung ohne Beſinnen aufſtellen läßt, daß die chriſtliche Literatur mit dem Neuen Teſtament anfängt. Das hat zwar den erſten Augenſchein gegen ſich, und dennoch klingt es nur mehr paradox, als daß es wirklich dafür gelten dürfte. Denn man muß in der That die Dinge ſchon aus ſehr großer Entfernung und nur von höchſt abſtrakten Vorſtellungen über die chriſtliche Literatur aus betrachten, um es zu beſtreiten. Der Satz, daß mit dem Neuen Teſtament die chriſtliche Literatur *nicht* anfängt, hat einmal das Urtheil der ganzen Kirche für ſich, wenn dieſe den neuteſtamentlichen Schriften die Entſtehung aus

göttlicher Eingebung, aus Inſpiration des heiligen Geiſtes ausſchließlich zuſpricht und damit zwiſchen dem Neuen Teſtament und der ſonſtigen chriſtlichen Literatur eine Schranke zieht, welche, wenn ſie überhaupt etwas bedeuten ſoll, es unmöglich macht, in der einen dieſer Literaturen den Anfang der anderen zu ſehen und nöthigt, ſich für die eigentliche Maſſe der chriſtlichen Literatur nach einer anderen Wurzel umzuſehen. Allein bedeutet denn auch die ſo gezogene Schranke wirklich etwas? Hat nicht die kirchliche Tradition, wie ſie es an ſo vielen Punkten, namentlich auch in Hinſicht auf das Neue Teſtament gethan hat, auch hier den Augenſchein nur mit Gewalt niedergehalten? So ſich zu fragen, war auf jeden Fall die moderne wiſſenſchaftliche Kritik des neuteſtamentlichen Kanons in der Lage, indem ſie, die kirchliche Inſpirationsvorſtellung bei Seite ſchiebend, ihren Ausgangspunkt von der Vorausſetzung nahm, daß ſich die neuteſtamentliche Literatur von ſonſtiger Literatur nicht weſentlich unterſcheide. Auch ſoll hier weder die Unentbehrlichkeit dieſer Vorausſetzung als heuriſtiſchen Prinzips für eine wiſſenſchaftliche Vorſtellung von der Entſtehung der neuteſtamentlichen Literatur bezweifelt, noch, wie ſich weiter unten zeigen wird, die Haltbarkeit der hier in Rede ſtehenden Schranke, wie ſie die Kirche zieht, behauptet werden. Dem ungeachtet läßt ſich ſo viel ſagen, daß die kritiſche Geſchichtſchreibung des Urchriſtenthums, bei ihrer unter ihren wiſſenſchaftlichen Vorausſetzungen leicht aufkommenden Neigung das Neue Teſtament unbedenklich als den Anfang der chriſtlichen Literatur zu behandeln[1]), jede Bedeutung jener Schranke vergeſſend und einen weſentlichen Unterſchied der neuteſtamentlichen und der patriſtiſchen Literatur überhaupt nicht anerkennend, wenn ſie ſich dieſer Neigung durchaus überließe, Gefahr liefe, ſich den Weg zum Verſtändnis der Dinge hoffnungslos zu verlegen.

---

[1]) So ſelbſt Bleek, Einleitung in das Neue Teſtament S. 56 ff. (3. Aufl. Berlin 1875) unter der Überſchrift: „Kurze vorläufige Betrachtungen über den Anfang der chriſtlichen Literatur überhaupt“, in zwei Paragraphen, welche allerdings an Verworrenheit ihrer literaturhiſtoriſchen Grundanſchauungen hinter den ſchon beſprochenen von Alzog nur wenig zurückſtehen.

Einmal wäre es doch ein seltsames Beginnen, den Kirchenvätern gegen ihr eigenes Bewußtsein aufreden zu wollen, daß ihre Vorgänger als Schriftsteller die Apostel gewesen seien, da sie doch selbst meinen, aus der Quelle apostolischer Schriftstellerei eben nicht mehr zu schöpfen. Mindestens nähme, wer dies für den Entwurf einer Geschichte der patristischen Literatur unbeachtet lassen zu dürfen meinte, es auf sich, die Sache zu erklären und zu zeigen, was denn inzwischen geschehen sei um die christliche Literatur in so tiefe Verwirrung über sich selbst und ihre Anfänge zu stürzen. Bei jedem Erklärungsversuche dieser Art aber müßte er nothwendig auf die sprechenden historischen Thatsachen stoßen, aus welchen sich ergäbe, daß es jener von der Kirche zwischen Neuem Testament und sonstiger christlicher Literatur gezogenen Schranke, welches auch der Antheil der Einbildung und der Willkür daran sein mag, nicht an sehr realer und erheblicher Begründung fehlt. Denn nicht bloß das eigene Bewußtsein der Kirchenväter führt die Geschichte der christlichen Literatur auf die Thatsache, daß das Neue Testament als Literatur betrachtet ein Anfang ist, der keine oder doch nur eine sehr kurzlebige Fortsetzung gefunden hat: dasselbe Resultat ergibt sich für diese Geschichte auch auf einem für sie viel entscheidenderen Wege. Dieser Weg ist der einer Vergleichung der Formen der neutestamentlichen und der patristischen Literatur. Bei solcher Vergleichung muß sofort erkannt werden, daß es zwischen beiden Literaturen, eine korrektere, weiter unten noch vorzunehmende Scheidung zwischen ihnen vorbehalten, literarhistorisch keinen Zusammenhang gibt. Denn überblickt man das Neue Testament in Hinsicht auf die literarische Form seiner Bücher, so hat man es entweder mit Formen zu thun, welche allerdings allen Zeitaltern der christlichen Literatur gemein sind, aber dann befindet man sich damit auch überhaupt noch gar nicht im eigentlichen Bereich der Literatur; oder es sind wirklich Formen, welche in diesen Bereich gehören, nur lassen sich dann diese Formen gar nicht zu den bleibenden und in diesem Sinn der christlichen Literatur überhaupt eigenthümlichen rechnen, da sie vielmehr absterben, noch bevor es zur gesicherten Existenz einer Literatur der Kirche kommt.

Der erſten der hiermit im Neuen Teſtament unterſchiedenen Schriftenkategorien gehören die apoſtoliſchen Briefe an. Nun betheiligt ſich aber wer einen Brief ſchreibt gar nicht an der Literatur. Denn einem jeden Literaturwerk iſt die ſchriftliche Form für ſeinen Inhalt weſentlich. Daß dieſe beim Inhalt eines Briefes — des wirklichen Briefes natürlich, nicht des Kunſtbriefes der hier ganz außer Betracht bleibt, — nicht der Fall, weiß Jedermann aus eigener Erfahrung. Vielmehr hängt die ſchriftliche Form eines Briefes nur an dem in Hinſicht auf den Ausdruck menſchlicher Gedanken zufälligen Umſtand der räumlichen Trennung der Korreſpondenten. Um ſolcher Trennung willen ſagt man ſich ſchriftlich, was man ohne ſie ebenſo gut, in den meiſten Fällen ſelbſt beſſer, mündlich ſich mitgetheilt hätte. Das geſchriebene Wort iſt hier, ohne als ſolches etwas bedeuten zu wollen, weiter nichts als das durchaus kunſtloſe und zufällige Surrogat des geſprochenen. So ſchrieb auch Paulus an ſeine Gemeinden nur um ihnen ſchriftlich zu ſagen, was er ihnen mündlich geſagt hätte, wenn er jedesmal an Ort und Stelle geweſen wäre oder, bis dies der Fall ſei, abzuwarten für zweckmäßig gefunden hätte. Aber auch die Adreſſe eines Briefes iſt ein Merkmal, welches ihn weſentlich von jedem andern Literaturwerk unterſcheidet. Der Brief hat, wie einen ganz beſtimmten, momentanen Anlaß, ſo auch ein ganz beſtimmtes und beſchränktes Publikum, nicht nothwendig nur ein Individuum, ſondern unter Umſtänden auch einen kleineren oder größeren Verein von ſolchen, jedenfalls aber einen dem Briefſchreiber durchaus überſehbaren und von ihm allein in's Auge gefaßten Kreis von Leſern, deſſen Überſchreitung durch etwaige weitere Verbreitung des Briefes urſprünglich nicht beabſichtigt iſt, oft unerwünſcht ſein wird. Wogegen größte Publizität in der Abſicht eines Werkes der Literatur gilt, und deſſen Publizität nur an ſeiner an Sprache oder Gegenſtand hängenden Verſtändlichkeit ihre natürliche Schranke hat. Von dieſer Schranke aber abgeſehen, hat der Schriftſteller nicht das unmittelbar deutliche Bewußtſein eines Briefſchreibers über den Umfang ſeines Publikums. Dieſes Publikum iſt vielmehr ein ideales, welches erſt zu finden dem ſchriftſtelleriſchen Werke über-

laſſen iſt. Zwar hat man dem Schriftſteller oft gerathen, er ſolle ſich in die Lage eines Briefſchreibers bringen und im Geiſte ſeine Worte an ein ganz beſtimmtes Individuum oder einen feſtgeſchloſſenen Kreis von ſolchen richten. Allein auch dabei iſt doch nur an einen Kunſtgriff gedacht, der an ſeinem Theile dem Schriftſteller die Wirkung auf die weite Geſammtheit, auf die er ſein Abſehen richtet, auf das unbekannte Publikum, das ihm in Ausſicht ſteht, ſichern ſoll, nicht aber ſtellt ein ſolcher Rath die Thatſache in Frage, daß man ſich mit dem Briefe noch gar nicht in der Sphäre der Literatur befindet. Kaum iſt es aber nöthig noch zu bemerken, daß Briefe wohl zum Anſehen von Büchern zu gelangen, ſo zu ſagen zu Büchern zu werden vermögen; und das iſt ja meiſt das Schickſal der neuteſtamentlichen Briefe in beſonders ausgezeichneter Weiſe geweſen. Aber eben ein Schickſal iſt es geweſen, ein nachträgliches Erlebnis, das gerade mit ihrer urſprünglichen Abſicht und der eigenen Form dieſer Schriftſtücke nichts zu thun hat. Ebenſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß in der chriſtlichen Gemeinde Briefe ſtets weiter geſchrieben worden ſind. Hatte ſchon die apoſtoliſche Zeit für die Aufrechterhaltung des geiſtigen Verkehrs unter allen Gliedern der jungen Gemeinſchaft zum Nothbehelf des Briefes greifen müſſen, ſo wurde dieſer Nothbehelf nur immer unentbehrlicher bei der äußerſt rapiden, räumlichen Verbreitung der Predigt des Evangeliums im weiten Gebiete des römiſchen Reiches, welche zu den bedeutſamſten Zügen der älteſten Geſchichte des Chriſtenthums gehört. Aber es wird auch niemandem in den Sinn kommen, dieſe ſo entſtehende reine Gelegenheitsſchriftſtellerei der alten Kirche literaturgeſchichtlich aus der apoſtoliſchen abzuleiten, ebenſowenig wie man dadurch ſich auf den Boden einer wirklichen Literatur für verſetzt erachten wird. Zwar fehlt es der Briefliteratur der alten Kirche durchaus nicht an literaturhiſtoriſchem Intereſſe. Dafür läßt ſich allerdings die Aufmerkſamkeit, welche dieſe Literatur in der Patriſtik zu finden pflegt, nicht anrufen. Denn dieſe Aufmerkſamkeit gilt lediglich dem Inhalte der Briefe der Kirchenväter und kann zu nichts Anderem dienen als wieder zu belegen, daß die Patriſtik von einer Literaturgeſchichte

bis jetzt nur den Namen hat. Aber wenn der Brief auch keine Form der Literatur iſt, eben als literariſcher Unform kommt ihm in der chriſtlichen Literaturgeſchichte hohes Intereſſe zu. Ja man wird in einige Lebensfragen der Literatur der alten Kirche ſich mit der Aufgabe ſchon ziemlich tief eingeführt finden, die Urſachen davon anzugeben, daß die Unform des Briefes in der alten Kirche ſolche Pflege findet und unter den von ihr erhaltenen Denkmälern einen ſo breiten Raum einnimmt. Damit iſt jedoch in keiner Weiſe ausgeſchloſſen, daß, wenn die Patriſtik es nur mit Briefen zu thun hätte, man nur konſtatiren könnte, daß es in der alten Kirche zu einer chriſtlichen Literatur niemals gekommen ſei. Womit auch beſtehen bleibt, daß das neue Teſtament, ſoweit es Briefe enthält, an ſich ſelbſt nicht als Anfang einer chriſtlichen Literatur in Betracht kommen kann.

Was bis hierher vom Briefe geſagt wurde, ſetzte freilich voraus, daß die ſogenannten Briefe des Neuen Teſtaments wirklich, was man ſo zu nennen pflegt, ſind. Ignorirt wurde dabei zunächſt die Frage der Echtheit dieſer Briefe. Da ſie aber in der That nicht auf dem Wege zum Reſultat dieſer Erwägungen liegt, ſo durfte ſie ignorirt werden. Anders verhält es ſich mit der bis jetzt auch außer Betracht gebliebenen Thatſache, daß es unter den neuteſtamentlichen Briefen einige gibt, deren Form als briefliche ganz undurchſichtig iſt. Gemeint iſt die Gruppe der ſogenannten katholiſchen Briefe, deren Adreſſe — wenigſtens die der wirklich „katholiſch“ erſcheinenden darunter — durch ihre unbeſtimmte Allgemeinheit allerdings dem, was man ſich unter einem Briefe vorſtellt, nicht entſpricht und, was auch unſere Lehrbücher der Einleitung in's Neue Teſtament ſagen mögen, ein bis jetzt unaufgehelltes Räthſel bietet. Das Räthſel zu löſen gehört auch durchaus nicht hierher, wo weder eine Erklärung noch eine Geſchichte der chriſtlichen Urliteratur ſelbſt beabſichtigt iſt, ſondern nur die Aufſtellung dieſer Rubrik für die Zwecke einer Geſchichte der chriſtlichen Literatur. Es braucht denn auch über dieſe Sache hier nicht mehr geſagt zu werden, als daß, jemehr eine weiter dringende Unterſuchung dieſen katholiſchen Briefen des Kanons eigentlichen Briefcharakter etwa abzuſprechen Grund

fände, dieſe Stücke nur um ſo vollſtändiger auf die Seite derjenigen neuteſtamentlichen Schriften herübertreten würden, welche allerdings ſchon ihrer eigenen und urſprünglichen Form nach der Literatur angehören, mit welchen aber das Neue Teſtament aus dem Grunde der beſchränkten Exiſtenz ihrer Formen ſich nicht für das nehmen läßt, was man hiſtoriſch den Anfang der chriſtlichen Literatur nennen kann.

Dieſe Schriften ſind nun die Evangelien, die Apoſtelgeſchichte und die Apokalypſe. An ihnen hat man denn freilich die erſten Verſuche des Chriſtenthums ſich in literariſcher Form darzuſtellen, aber ſofern nach den Keimformen gefragt wird, aus welchen ſich die chriſtliche Literatur, welche in der Geſchichte eine bleibende Exiſtenz gefunden, d. h. fortgelebt und ſich lebendig entwickelt hat — und das iſt für die Zeit der alten Kirche die patriſtiſche Literatur —, ebenſo gewiß den Anfang der chriſtlichen Literatur nicht. Evangelium, Apoſtelgeſchichte und Apokalypſe ſind hiſtoriſche Formen, die von einem ganz beſtimmten Zeitpunkt an in der chriſtlichen Kirche verſchwinden. Und zwar fehlen ſie in ihrer Literatur von dieſem Zeitpunkt an nicht nur thatſächlich, ſondern es beſteht gar keine Möglichkeit ihrer ferneren Pflege mehr.

Hiergegen wird niemand die ſogenannte apokryphe Literatur ernſtlich einwenden. Für die Entſtehung apokrypher Evangelien, Apoſtelgeſchichten und Apokalypſen, deren es ja thatſächlich auch viele unterhalb jenes eben angedeuteten Zeitpunkts gibt, beſteht freilich keine hiſtoriſche Grenze, und Stücke dieſer Art können noch heute jeden Tag geſchrieben werden. Aber ſchon die Bezeichnung dieſer Literatur als apokrypher beweiſt, daß ſie in der Geſchichte nur ein ſo zu ſagen illegitimes Daſein führt und auch daß ihre Anerkennung nur an der Fiktion ihrer uralten oder ſonſt außerhalb der Grenzen der beſtehenden Literatur liegenden Entſtehung hängt. An ihrem Theile alſo dient die apokryphe Literatur nur der Behauptung zur Beſtätigung, daß Evangelien, Apoſtelgeſchichte und Apokalypſe Formen ſind, die ſchon zu einer Zeit, wo, was ſich als chriſtliche Literatur am Leben erhalten

hat, zu exiſtiren eben nur begonnen hatte, aufgehört haben, darin noch möglich zu ſein[1]).

Der Anerkennung des im Grunde evidenten Thatbeſtandes ſtellen ſich aber andere Hinderniſſe in den Weg, deren Beſeitigung nicht ſo auf der Hand liegt. Zunächſt die zwar ſchon vielfach angefochtene, aber noch immer, theils aus Trägheit theils aus theologiſchem Intereſſe, fortgeſchleppte, grundverkehrte Bezeichnung der Evangelien und der Apoſtelgeſchichte des Neuen Teſtamentes als der hiſtoriſchen Bücher desſelben. Eine Bezeichnung, welche an ſich ſelbſt dieſe Bücher in den allgemeinen Strom der Literatur der alten Kirche hineinzuziehen verleitet und in Hinſicht auf die Apoſtelgeſchichte z. B. bis jetzt kaum ein Bedenken gegen die Meinung hat aufkommen laſſen, daß in dieſem Buch der Anfang der Kirchengeſchichtſchreibung liegt[2]). Welches aber die wahre Natur dieſer Bücher iſt, wo die Wurzeln der Kirchengeſchichtſchreibung wirklich zu ſuchen ſind, das ſind wiederum Fragen, welche vom geraden Weg zum Ziel der vorliegenden Erörterungen ziemlich weit ablenken würden. So erheblich ſie auch hier wären zur gründlichen Sicherung des Ganges dieſer Erörterungen, ſo können ſie doch auf ſich beruhen bleiben, da es genügt die literaturhiſtoriſchen Konſequenzen abzuweiſen, welche man aus der Bezeichnung der genannten Bücher als hiſtoriſcher ziehen zu dürfen meinen könnte. Die Unmöglichkeit dieſer Konſequenzen ergibt ſich aber ſchon aus der Thatſache, daß der Inhalt der Evangelien und der Apoſtelgeſchichte, ihr hiſtoriſches Thema, der hiſtoriſchen Literatur, mit welcher es die Patriſtik zu thun hat, verſchloſſen iſt. Kein Schriftſteller dieſer Literatur nimmt das Thema der Evangelien und der Apoſtelgeſchichte wieder auf. Fügt man hinzu, daß dies niemals auch nur in dem Sinne geſchieht, daß jemand die Fortſetzung dieſer Bücher

[1]) Kaum braucht geſagt zu werden, daß hiermit der apokryphen Literatur die Geſchichte der chriſtlichen, insbeſondere der patriſtiſchen Literatur nicht verſchloſſen wird. Für dieſe hat ſie vielmehr als Abnormität ihr ganz beſtimmtes und bedeutendes Intereſſe.

[2]) So ſelbſt Baur, Epochen der kirchlichen Geſchichtſchreibung S. 7. Tübingen 1852.

unternähme, ſo iſt auch der Einwand, welcher ſich aus dem Verhalten der kirchlichen Geſchichtſchreibung zur Kirchengeſchichte des Euſebius entnehmen ließe, ſchon abgeſchnitten. Das hiſtoriſche Thema des Euſebius, die Geſchichte der vorkonſtantiniſchen Kirche, iſt freilich von der Geſchichtſchreibung der folgenden Zeiten das ganze Mittelalter hindurch niemals wieder neu dargeſtellt worden. Aber die Fortſetzer, welche Euſebius allein gehabt hat, knüpfen doch in der Regel an ihn ausdrücklich an und ſetzen ſeine Erzählung voraus, und ſo geht es ihnen ſpäter ſelbſt, als auch ſie wiederum nur noch fortgeſetzt werden. Jede nacheuſebianiſche Kirchengeſchichte fängt daher ideell mit den zehn Büchern des Euſebius an, und wenn auch die nacheuſebianiſche Kirchengeſchichtsſchreibung das Thema des Euſebius ſtets in derſelben, einmal gegebenen und ſtarr bleibenden Form wieder aufnimmt, ſo läßt ſich von ihr doch nicht ſagen, daß ſie es überhaupt nicht wieder aufnimmt. Dagegen eben dies im ſtrengſten Sinn vom Thema der Evangelien und der Apoſtelgeſchichte in der hiſtoriſchen Literatur des patriſtiſchen Literaturkreiſes gilt. So hat denn auch Euſebius ſelbſt keine Ahnung davon, daß er auch nur ein Fortſetzer der Evangelien und der Apoſtelgeſchichte wäre und an den Verfaſſern dieſer Bücher ſeine Vorgänger hätte[1]). Schon dies vollſtändige Auseinanderfallen der ſogenannten hiſtoriſchen Bücher des Neuen Teſtaments und deſſen, was man ſonſt als hiſtoriſche Literatur der alten Kirche anzuſehen pflegt, in Hinſicht auf ihren Inhalt ſchließt jeden literaturhiſtoriſchen Zuſammenhang zwiſchen ihnen aus, geſetzt auch die Vergleichung der bloßen Formen reichte dazu nicht aus. Wird aber dieſe auch nur oberflächlich vorgenommen,

[1]) Vgl. KG. 1, 1. 3. Nun kann aber Euſebius doch nicht umhin, ſich in den erſten Büchern ſeines Werkes mit den Evangelien und der Apoſtelgeſchichte zu berühren. Allein ſo wie er deren Stoff hier anfaßt, zeigt ſich in höchſt charakteriſtiſcher Weiſe, wie wenig er im Sinne hat, ihn als Hiſtoriker wieder aufzunehmen. Doch genauer nachzuweiſen, daß er es nur als Apologet thut, würde hier, ſo lehrreich es namentlich auch für die ſchärfere Erkenntnis des Ganges der Geſchichte der patriſtiſchen Literatur wäre, zu weit abführen. Denn die Grundthatſache, auf welche es hier ankommt, daß Euſebius kein eigentlicher Fortſetzer der Evangelien und der Apoſtelgeſchichte iſt, wird ohnedies nicht leicht bezweifelt werden.

ſo wird doch auch wer es über ſich gewänne, Evangelien und Apoſtelgeſchichte einerſeits und die euſebianiſche Kirchengeſchichte andererſeits, allem Augenſchein und überdies, wie oben ſchon geſagt, auch Euſebius ſelbſt zum Trotz, für Exemplare einer und derſelben Schriftengattung zu betrachten, daran verzweifeln müſſen, die Form der Kirchengeſchichte des Euſebius wirklich aus der der Evangelien und der Apoſtelgeſchichte abzuleiten. Vielmehr wird wer nun einmal davon nicht laſſen könnte, Evangelien und Apoſtelgeſchichte als hiſtoriſche Bücher zu bezeichnen, mindeſtens zuzugeſtehen gezwungen ſein, daß die hiſtoriſche Literatur der alten Kirche zwei, übrigens auch chronologiſch weit auseinander liegende Anſätze gehabt oder ſich in zwei mit einander in keinem literaturhiſtoriſchen Zuſammenhange ſtehenden Reihen von literariſchen Gebilden entwickelt hat. Ob nun bei dieſem unausweichlichen Zugeſtändnis die Auffaſſung der Evangelien und der Apoſtelgeſchichte als Bücher hiſtoriſcher Art noch haltbar iſt, kann hier dahingeſtellt bleiben. Denn mehr als das Zugeſtandene iſt nicht nöthig wo es nur auf die Thatſache ankommt, daß es in der Literatur der Kirchenväter kein Werk mehr gibt, das einem Evangelium oder einer Apoſtelgeſchichte auch nur ähnlich ſähe, und welches man ſeiner Form nach aus den Evangelien und der Apoſtelgeſchichte des Neuen Teſtaments abzuleiten denken könnte, d. h. eben, daß es zwiſchen kirchlicher Geſchichtſchreibung und ſogenannten hiſtoriſchen Büchern des Neuen Teſtaments keinen literaturhiſtoriſchen Zuſammenhang gibt. Die mehr oder weniger natürliche Erklärung, die man von dieſer Thatſache zu geben im Stande iſt, je nachdem man auf der Annahme hiſtoriſcher Bücher im Neuen Teſtament beſteht oder nicht, kann hier auf ſich beruhen.

Aber noch eine zweite Thatſache ſtellt ſich der literaturhiſtoriſchen Abgrenzung in den Weg, welche hier zwiſchen neuteſtamentlichen und ſogenannter patriſtiſcher Literatur vorgenommen wird. Wenn nämlich mit den literariſchen Formen der neuteſtamentlichen Schriften auch die Form der Apokalypſe zu denen geſtellt worden iſt, welche in der patriſtiſchen Literatur nicht mehr vorkommen, ſo ſteht damit in Widerſpruch, daß die Patriſtik unter den Werken der Kirchenväter wenigſtens ein Exemplar der

Form der Apokalypſe aufzuführen pflegt, den Hirten des Hermas. Allein ſchon dieſe Einzigkeit im traditionellen Katalog der Kirchenväter führt auf den Verdacht, daß hier vielmehr irgendwo eine Grenzlinie falſch gezogen und nur durch einen ſolchen Fehler der Hirt des Hermas in einen Literaturkreis einbegriffen ſein wird, in welchem er offenbar ein einſamer Fremdling iſt. Überdies beſchränkt der Hirt bei ſeinem Alter den oben aufgeſtellten Satz nicht, daß es von einem gewiſſen Zeitpunkte an kein Beiſpiel eines Evangeliums, einer Apoſtelgeſchichte oder einer Apokalypſe in der chriſtlichen Literatur mehr gibt. Von dieſem Zeitpunkte iſt aber jetzt etwas beſtimmter zu reden.

Es könnte ſcheinen als ob die hier vorgenommene Ausſcheidung der Literatur des Neuen Teſtaments aus der hiſtoriſchen Reihe, welche man die Kirchenväter zu nennen pflegt, etwas ſehr Überflüſſiges wäre, da ſie ſchon gemeinhin die ſtillſchweigende Vorausſetzung jeder Patriſtik iſt. Überflüſſig wäre die Sache in der That, — wiewohl ihr hier eine andere Begründung als die traditionelle gegeben worden iſt —, wenn es bei der Ausſcheidung des Neuen Teſtaments für die Zwecke einer Geſchichte der Anfänge der patriſtiſchen Literatur ſein Bewenden haben und es bei der gemeinen Meinung der Patriſtik bleiben könnte, daß man nach jener Ausſcheidung ohne weiteres auf den Anfang der patriſtiſchen Literatur ſtoße. Allein ſo einfach liegen die Dinge hier keineswegs. Denn wenn oben feſtgeſtellt wurde, daß gewiſſe literariſche Formen des Neuen Teſtaments keine bleibenden Formen der chriſtlichen Literatur ſind, ſo iſt dies mit nichten dahin zu verſtehen, daß die vier Evangelien, die Apoſtelgeſchichte und die Apokalypſe unſeres Kanons die einzigen Schriften ihrer Art von jeher geweſen ſeien und ſeit ihrer Entſtehung die für ſpätere Zeiten konſtatirte Unmöglichkeit dieſer Formen beſtanden habe. Es hat vielmehr eine geraume Zeit gegeben, in welcher auch die wirklichen literariſchen Formen, die im Neuen Teſtament vertreten ſind, lebendig geweſen ſind, wo alſo z. B. auch außer unſeren kanoniſchen Evangelien noch manche Schriften dieſer Art entſtanden ſind, unter welchen die vier unſeres Kanons von jeher durch Anſehen hervorgeragt haben mögen, doch ohne den Anſpruch

ihre literariſche Gattung auszufüllen und von anderen vorhandenen Evangelien weſentlich verſchieden zu ſein. So betrachtet erſcheint aber das Neue Teſtament nur als der vornehmſte Reſt einer chriſtlichen Urliteratur, welche der mit der Kirche allein am Leben gebliebenen Literatur einſt vorausgegangen iſt. Für die Gewinnung eines etwas vollſtändigeren und deutlicheren Begriffs von dieſer Urliteratur kommt es aber vor allem auf ihre Dauer an. Dieſe wichtige Frage nun erledigt ſich verhältnismäßig leicht. Denn am Kanon der neuteſtamentlichen Schriften hält Jedermann unter uns den Todtenſchein der Literatur, von welcher hier die Rede iſt, in der Hand. Als mit der Aufſtellung der Sammlung der in dem Neuen Teſtament verbundenen Schriften als der allein gültigen ſchriftlichen Urkunde der Anfänge des Chriſtenthums unter den bisher in der chriſtlichen Gemeinde geſchriebenen Briefen die apoſtoliſchen mit einer über ihre urſprüngliche Beſtimmung hinausgehenden univerſellen Bedeutung in der chriſtlichen Gemeinde bekleidet, unter den alten Evangelien die vier unſeres Neuen Teſtaments als die allein authentiſchen hingeſtellt und als die vollkommen genügenden Zeugniſſe über die evangeliſche Geſchichte gegen jede fernere Vermehrung abgeſchloſſen und unter den Apokalypſen nur die apoſtoliſchen anerkannt wurden, d. h. durch ausſchließliche Privilegirung des (wirklich oder vermeintlich) apoſtoliſchen Zweiges der chriſtlichen Urliteratur der Kanon des Neuen Teſtaments entſtanden war, ſo lag in dieſem Vorgang, indem er aller weiteren Pflege der im Kanon vertretenen literariſchen Formen einen Riegel vorſchob und neue Evangelien, Apoſtelgeſchichten nnd Apokalypſen in der chriſtlichen Gemeinde unmöglich machte, an ſich ſelbſt die formelle Beurkundung der Thatſache, daß die Quellen, aus denen dieſe Urliteratur ihr Leben geſogen hatte, verſiegt ſeien und ſie ihr Ende erreicht habe. Der Vorgang ſelbſt, welcher hiermit gemeint iſt, die Entſtehung des Kanons des Neuen Teſtamentes, entzieht ſich in ſeinem hiſtoriſchen Verlaufe zur Zeit noch nahezu vollſtändig unſeren Blicken und wird wohl niemals recht aufgehellt werden. Doch was hier allein in Betracht kommt, ſeine Zeit, läßt ſich wenigſtens annähernd beſtimmen. Es müſſen die zwei oder drei Jahrzehnte, die etwa

mit dem Jahre 150 n. Ch. beginnen, dafür offen bleiben. Vorbereitet iſt zwar die ausſchließliche Privilegirung der apoſtoliſchen Schriften, als welche der Kanon erſcheint, wie alles in der Geſchichte Bedeutſame, von langer Hand. Verwechſelt man jedoch nicht was bloße Vorbereitung und was die Sache ſelbſt iſt, ſo iſt noch vollkommen deutlich erkennbar, daß jene Privilegirung ſelbſt erſt in der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts ſtatt hat, bis dahin aber von ſolcher ausſchließlichen Anerkennung eines Kanons chriſtlicher Schriften gar nicht die Rede iſt. Die ſo gewonnene Zeitgrenze entſcheidet jedoch noch nicht unmittelbar über den Beſtand deſſen, was hier chriſtliche Urliteratur genannt wird. Denn ſie gibt wohl das Ende dieſer Urliteratur, keineswegs aber, wie der folgende Abſchnitt deutlich machen wird, auch den Anfang der eigentlich patriſtiſchen, d. h. mit der Kirche fortlebenden und ſich weiter entwickelnden Literatur, an, ſchließt alſo wohl alles Spätere von der Urliteratur aus, nicht aber auch alles Frühere in dieſen Begriff ein. Nur eine weitere Vergleichung der Formen der älteſten chriſtlichen Literatur mit denen des Neuen Teſtaments oder denen der Maſſe der patriſtiſchen Literatur kann hier zu weiterer Klarheit führen. Nur wäre mit jener chronologiſchen Grenze das Gebiet abgeſteckt, innerhalb deſſen das auf ſeinen literariſchen Charakter zu prüfende Material zu liegen hat.

Da fällt denn zunächſt die Gruppe der ſogenannten apoſtoliſchen Väter durch die darin vertretenen Formen ohne weiteres der den neuteſtamentlichen Schriften weſentlich verwandten Literatur zu, da ſie nur Briefe und eine Apokalypſe enthält[1]), überdies unter den Briefen in dem des Barnabas auch wieder die räthſelhafte Form des ſogenannten katholiſchen Briefs. Allerdings fehlt die Form des Evangeliums. Allein das begründet keinen Zweifel gegen die hier angenommene Verwandtſchaft, wenn man

[1]) Der ſog. zweite Brief des Clemens von Rom läßt ſich hiergegen nicht einwenden, da er, wiewohl thatſächlich gar kein Brief, doch nur unter dem Schein eines ſolchen und unter falſchem, ihm nachträglich aufgeheftetem Namen, ſo zu ſagen durch einen Unfall, in die Gruppe der apoſtoliſchen Väter gerathen iſt.

ſich nur über den hiſtoriſchen Werth der Gruppe von Schriften, die man unter dem Namen der apoſtoliſchen Väter zuſammenzufaſſen pflegt, als Gruppe keine falſche Vorſtellung macht. Eine hiſtoriſche Gruppe im ſtrengen Sinn iſt ſie ja überhaupt nicht, ſondern nur ein abſtraktes Gebilde moderner Zeit. Denn nicht ſo ſteht es, als ob die unter der Gruppe der apoſtoliſchen Väter begriffenen Schriften von vornherein als die Schriften der Schüler der Apoſtel zuſammengeſtanden hätten, oder auch nur überhaupt in alter Zeit zu einem geſchloſſenen Kreiſe zuſammengetreten wären, wie etwa die Schriften des Neuen Teſtaments bei der Bildung des Kanons, ſondern es ſind nur Reſte der älteſten chriſtlichen Literatur, welche die moderne Theologie nur als disjecta membra, aber im traditionellen Anſehen von Schriften der Schüler der Apoſtel getroffen und nun für ihre Zwecke unter dieſe Rubrik eingeordnet hat. Dabei war ſie aber durch die Zuſammenſetzung des Kanons außer Stand geſetzt ihr noch Evangelien einzuverleiben. Denn die Evangelien der „apoſtoliſchen Väter", d. h. die des Lukas und des Markus, ſind vom Organismus des Kanons angezogen worden. Die Abweſenheit von Evangelien in der Gruppe der apoſtoliſchen Väter, welche allerdings befremdlich ſein würde, wenn dieſe Gruppe als ſolche eine hiſtoriſche wäre, hat alſo nichts, was die durch Formenvergleichung natürlich begründete Verwandtſchaft der Schriften der apoſtoliſchen Väter mit den neuteſtamentlichen in Frage ſtellte, ſobald die Entſtehung der Gruppe der apoſtoliſchen Väter und die Thatſache im Auge behalten werden, daß der Evangelientheil des Kanons gerade derjenige iſt, welcher Schriften von Apoſtelſchülern in ſich aufgenommen hat[1]).

[1]) Die in der Urgeſchichte des Kanons wohl begründete Thatſache kann hier nicht weiter erörtert werden. Bemerkt werde nur noch, daß die vorliegende Loslöſung der „apoſtoliſchen Väter" von der patriſtiſchen Literatur und ihre Zuweiſung an eine chriſtliche Urliteratur, in welcher ſie mit den neuteſtamentlichen Schriften zuſammenſtehen, Ausſicht eröffnet, eine Erklärung zu finden für die undeutlich ſchwankende Stellung dieſer Väter zum Kanon in der Tradition, aus welcher auch die große Unſicherheit dieſer Stellung auch noch in der gegenwärtigen Geſchichtſchreibung des Kanons fließt. Auch der mit Heimatloſigkeit bedrohte Hermas (ſ. oben S. 423 f.) wäre untergebracht.

So wären denn bis jetzt mit Hülfe des Maßstabs der patristischen Literatur und ihrer Formen die neutestamentlichen Schriften als Rest einer christlichen Urliteratur ausgeschieden, mit Hülfe dieser dann die apostolischen Väter ebenfalls dieser Literatur zugewiesen. Allein die Fülle der Formen der christlichen Urliteratur mit den im Neuen Testament vertretenen für erschöpft zu halten besteht gar kein Grund. Es leistet daher die Vergleichung nur der Formen des Neuen Testaments noch keine Gewähr für die Vollständigkeit des damit zu gewinnenden Begriffs einer christlichen Urliteratur. Erscheinen nun auch noch andere Schriften der chronologisch, wie oben geschehen ist, abgegrenzten Periode unter dem Maßstab der patristischen Literatur und ihrer Formen als Stücke, die man der Urliteratur einzuordnen Ursache hat? Dieses ist augenscheinlich noch mit zwei vielbesprochenen Werken der christlichen Literatur des zweiten Jahrhunderts der Fall, den sog. Denkwürdigkeiten des Hegesipp und den sog. Exegesen des Papias von Hierapolis. Von beiden Werken kennt man nur, Dank besonders dem Eusebius, die Titel und vom Inhalt was aus einigen allgemeinen Angaben des Eusebius[1]) und wenigen, zwar bedeutsamen aber im Verhältnis zum ursprünglichen Umfang der Werke kaum der Rede werthen Fragmenten zu erfahren ist. Nun ist das Gewisseste, was sich auf Grund hiervon über den allgemeinen Charakter dieser Werke sagen läßt, daß sie sich keinem der bekannten Typen der patristischen Literatur unterordnen, und an der Unbedenklichkeit, mit welcher man gewöhnlich die Möglichkeit solcher Unterordnung vorausgesetzt hat, hängt vor allem die Vergeblichkeit aller bisherigen Versuche, von diesen Werken eine richtige oder auch nur deutliche Vorstellung zu geben. Nur der oberflächlichste, zunächst durch die überlieferten Titel, und fast nur durch sie, begründete Schein hat gewöhnlich dazu verleitet, im Werke des Hegesipp eine Art Kirchengeschichte, in dem des Papias etwas wie einen Kommentar zu sehen. Allein einmal hat wohl niemand unter denen, welche die „Denkwürdigkeiten“

[1]) Wenigstens für Hegesipp KG. 4, 8, 2.

des Hegeſipp[1]) für ein hiſtoriſches Werk erklärt haben[2]), ſich die Bedingungen, unter welchen hiſtoriſche Literatur entſteht, überlegt und ſich gefragt ob dieſe Bedingungen in der chriſtlichen Gemeinde des 2. Jahrhunderts gegeben waren. Doch auch ohne Überlegungen dieſer allgemeineren Art iſt ſchon anerkannt worden, daß das von den genannten „Denkwürdigkeiten" Bekannte die Vorſtellung einer kirchengeſchichtlichen Arbeit durchaus nicht begründet[3]). Was aber die „Exegeſen" des Papias betrifft[4]), ſo iſt aus dem Erhaltenen, worunter ja auch die Vorrede des Werkes ſich befindet, unmittelbar evident, daß, was auch das Werk von einem Kommentar an ſich gehabt haben mag, es ein gemeiner patriſtiſcher Kommentar über einen im Kanon gegebenen Text nicht geweſen ſein kann. Dazu kommt aber, daß bei der gewöhnlichen Auffaſſung der Werke des Hegeſipp und des Papias beide zwei in ihrer Zeit hiſtoriſch völlig iſolirt bleibende Unternehmen werden[5]), an welche ſich auch von ſpäterer Literatur dann entſprechender Art nichts hiſtoriſch wirklich anknüpfen läßt. Hat man aber für Hegeſipp und Papias anerkannt, daß weder jenes Denkwürdigkeiten ein kirchenhiſtoriſches Werk, noch die Exegeſen des Papias ein Kommentar im gewöhnlichen Sinne geweſen ſind, ſo beginnt die Verlegenheit, dieſe Werke literariſch zu rubriziren, da in der That was davon deutlich wird, keine Analogie zu den bekannten Formen

---

[1]) Ὑπομνήματα Euſ. KG. 2, 23, 8; vgl. § 3. 4, 8, 2. 22, 1.

[2]) So mit vielen andern noch Baur a. a. O. S. 7 ff., der den Hegeſipp gar, gegen des Euſebius eigenes Bewußtſein, deſſen „bedeutendſten Vorgänger" nennt (S. 7). Nur Schriftſteller, welche vom Werk des H. keine eigene Kunde mehr hatten, haben es allerdings ſchon in alter Zeit für ein hiſtoriſches angeſehen (Hieron. de vir. ill. 22; Sozom. KG. 1, 1). Verkehrt iſt daher der Gebrauch, den Baur S. 10 von der Stelle des Hieronymus macht.

[3]) Vgl. Weizſäcker, Art. „Hegeſipp" in Herzog's Realencykl., und Jeß, Zeitſchr. f. hiſtor. Theol. 1865 S. 91 ff.

[4]) Λογίων κυριακῶν ἐξηγήσεις bei Euſ. KG. 3, 39, 1.

[5]) Was für Hegeſipp Schröckh (KG. 1, 143), der ihn als „den Erſten" bezeichnet, „welcher eine Kirchengeſchichte geſchrieben hat", auch ausdrücklich anmerkt. Auf Analogien aus gnoſtiſcher Literatur, welche übrigens in dieſer ganzen Abhandlung (auch im folgenden Abſchnitt) gefliſſentlich außer Betracht gelaſſen iſt, wird ſich für Papias niemand berufen mögen.

bietet. Wovon nun die einfache Erklärung ſich aus der Zuweiſung dieſer Werke an eine andere Entwickelungsſtufe der Literatur ergibt. Inwiefern ſie aber dieſer angehören, auch poſitiv durch genauere Beſtimmung deſſen was dieſe Werke wirklich waren zu zeigen, nicht nur negativ durch die Erkenntnis, daß ſie nicht zur patriſtiſchen Literatur gehören, fällt wiederum aus dem Rahmen der vorliegenden Unterſuchung heraus. Nur ſo viel mag beiläufig zur Beſtätigung der aufgeſtellten Grenzbeſtimmungen hier noch hinzugefügt werden, daß, wenn als chronologiſche Grenze der chriſtlichen Urliteratur die Entſtehung des Kanons des Neuen Teſtaments angenommen worden iſt, die zwei Werke des Hegeſipp und des Papias ſich ſchon dadurch auf den erſten Blick als echte und charakteriſtiſche Exemplare dieſer Urliteratur erweiſen, daß ſie es beide mit der Fixirung der chriſtlichen Tradition zu thun haben, alſo an derſelben Aufgabe noch arbeiten, welche die Aufſtellung des Kanons des Neuen Teſtaments zu einem vorläufigen, von der patriſtiſchen Literatur aber, ſobald dieſe volle Geſtalt gewonnen hat, vorausgeſetzten Abſchluß bringt.

Mit den Schriften des Neuen Teſtaments, denen der ſog. apoſtoliſchen Väter und den Werken des Hegeſipp und des Papias iſt zwar noch kein vollſtändiger Katalog der chriſtlichen Urliteratur gewonnen, auf welchen es hier auch gar nicht abgeſehen iſt, wohl aber möchten damit ſeine Grenzen weit genug abgeſteckt ſein, um den allgemeinen Begriff der chriſtlichen Urliteratur ſoweit aufzuhellen, daß eine Vorſtellung vom allgemeinen Charakter dieſer Literatur möglich wird, welche ſowohl ohne weiteres im einzelnen Falle die Entſcheidung was darunter gehört als auch eine deutliche und ſichere Abſcheidung der im folgenden Abſchnitt zu betrachtenden patriſtiſchen Literatur geſtattet. Die Fülle der literaturgeſchichtlichen Probleme, welche eine Darſtellung dieſer chriſtlichen Urliteratur ſelbſt in Hinſicht auf die höchſt eigenthümlichen Bedingungen ihrer Exiſtenz, ihre Erhaltung und ihren vollen Beſtand ſowie ihre beſonderen Formen bietet, begründet eine Aufgabe für ſich, welche, beiläufig bemerkt, an allen Schwierigkeiten jeder Paläontologie theilnimmt und für welche ſich die vorläufige Aufſtellung und Beſtimmung des allgemeinen Begriffs

einer chriſtlichen Urliteratur nicht unfruchtbar erweiſen mag. Hier kommt es, nachdem der Umfang der chriſtlichen Urliteratur im allgemeinen in der vorliegenden Weiſe beſtimmt iſt, nur noch auf eine allgemeine Beobachtung an, welche ſich aus den hiernach zu überblickenden Trümmern dieſer Urliteratur ergibt. Es iſt eine Literatur, welche ſich das Chriſtenthum ſo zu ſagen aus eigenen Mitteln ſchafft, ſofern ſie ausſchließlich auf dem Boden und den eigenen inneren Intereſſen der chriſtlichen Gemeinde noch vor ihrer Vermiſchung mit der ſie umgebenden Welt gewachſen iſt. Nicht etwa, daß die Formen dieſer Literatur, auch ganz abgeſehen vom allgemeinen Ausdrucksmittel der Sprache, in welcher ſie vorliegt, und ſoweit von Formen darin überhaupt die Rede ſein kann, durchaus neu wären. Das kann nur von der Form des Evangeliums gelten, welche überhaupt die einzige originelle Form iſt, mit welcher das Chriſtenthum die Literatur bereichert hat. Die Form der Apokalypſe dagegen iſt jüdiſch, und auf dem Gebiet der Apokalyptik hat, wie nebſt Anderen die chriſtlichen Sibyllen beweiſen, das Chriſtenthum ſelbſt heidniſche Formen nicht verſchmäht, übrigens auch hier jüdiſchem Vorgang folgend. Das Beachtenswerthe iſt hier nur, daß, wo dieſe Urliteratur des Chriſtenthums von Formen Gebrauch macht, die ihr ſchon gegeben ſind, ſie doch nur an Formen der religiöſen Literatur früherer Zeiten anknüpft. Wovon ſie ſich aber in der That noch ganz fernhält, das ſind die Formen der beſtehenden profanen Weltliteratur, daher ſie inſofern, wenn nicht eine rein chriſtliche, ſo doch eine reinreligiöſe genannt werden kann. Nun iſt eben dies das wichtigſte Phänomen der Geſchichte der chriſtlichen Literatur in ihren Anfangszeiten, daß dieſer als chriſtliche Urliteratur bezeichnete und im allgemeinen, wie oben geſchehen iſt, charakteriſirte Stamm der chriſtlichen Literatur ein frühes Ende gefunden hat und nicht darauf die chriſtliche Literatur gewachſen iſt, welche ſich mit der Kirche am Leben erhalten hat und in deren alter Zeit die patriſtiſche Literatur genannt zu werden pflegt. Ging die chriſtliche Urliteratur ſchon nach kaum hundertjährigem Daſein, alſo verhältnismäßig früh, unter, ſo mußte freilich, ſollte die chriſtliche Literatur damit ihr Ende nicht überhaupt

erreicht haben, dieſe ihre Exiſtenz ſchon ſonſt ſich geſichert und mindeſtens angefangen haben ihr Leben aus anderen Quellen zu friſten. Eben das war aber ſchon ſeit einiger Zeit geſchehen, als der Kanon des Neuen Teſtaments der chriſtlichen Urliteratur ihre Grenze ſetzte.

3. Die patriſtiſche Literatur bis auf Clemens von Alexandrien.

(ca. 130—200.)

Hat man aus der patriſtiſchen Literatur die chriſtliche Urliteratur ausgeſchieden, ſo ſteht der Definition der patriſtiſchen nichts mehr im Wege als der griechiſch römiſchen Literatur chriſtlichen Bekenntniſſes und chriſtlichen Intereſſes[1]). Bei dieſer Definition läuft die Frage nach einer Entſtehung der patriſtiſchen Literatur auf die andere hinaus: Wann iſt in der im römiſchen Reich beſtehenden und allgemein geleſenen Literatur, in der profanen oder der Weltliteratur der Zeit, auch das Chriſtenthum aufgetreten, und wie iſt dieſes dazu gekommen, ſich auch in dieſer Literatur vernehmlich zu machen? Die Antwort hierauf wird, ſofern ſie in der That die vollſtändige Erklärung der patriſtiſchen Literatur und ihrer Formen geſtattet, zugleich jene Definition rechtfertigen und auch deutlich machen, daß das Chriſtenthum nur im Anſchluß an die vorhandene Weltliteratur es ſelbſt zu einer lebensfähigen Literatur gebracht hat.

Die Thatſache, daß das Chriſtenthum dieſen Anſchluß geſucht hat und auf dieſem Wege erſt die patriſtiſche Literatur entſtanden iſt, iſt keine, welche bei dem allgemeinen Verlauf der Geſchichte

---

[1]) In dieſer Definition nimmt das letzte Merkmal Rückſicht auf die nachkonſtantiniſche Zeit, in welcher, ſobald darin alle griechiſch-römiſche Literatur auch chriſtlichen Bekenntniſſes wird, mit dieſem Merkmal das des chriſtlichen Intereſſes zuſammenzufallen aufhört. Daß die ſyriſche Literatur in der Definition ignorirt iſt, hat natürlich nicht den Sinn, ſie aus dem Bereich der Patriſtik auszuſchließen, ſondern iſt nur geſchehen, weil dieſe Ignorirung durch die Abhängigkeit der ſyriſchen (und überhaupt aller orientaliſchen) patriſtiſchen Literatur von der griechiſch-römiſchen geſtattet iſt, ebenſo wie ihre Behandlung in einer Geſchichte der patriſtiſchen Literatur nur in einem Anhange.

der Kirche einer beſonderen Erklärung bedürfte. Das Chriſtenthum iſt in einer Welt und zu einer Zeit aufgetreten, in welchen mit der allgemeinen Kultur auch die Literatur ſich auf einem höchſten Gipfel ihres hiſtoriſchen Daſeins befand. Überreif und bei den Griechen ſelbſt längſt verblüht, beſaß ſie im weiten römiſchen Reich das Intereſſe weiter, nach Neuem nur um ſo lebhafter verlangender Kreiſe und war auch ſchon damals eine Macht in der öffentlichen Meinung, ſo ſehr ſie dies in einem Zeitalter nur ſein konnte, welches den Buchdruck noch nicht kannte und in welchem alle Beſtrebungen geiſtiger Bildung, von der Gewalt des Staats, wenigſtens bis zur Kaiſerzeit, eher etwa einmal gehemmt als jemals gefördert, noch ſo ſehr dem Belieben und dem Geſchmack des Einzelnen überlaſſen waren. Bei ſolchem Zuſtand der Literatur um den Beginn der chriſtlichen Zeitrechnung hätte das Chriſtenthum ſich freilich zur griechiſch-römiſchen Welt überhaupt ganz anders ſtellen müſſen, als es ſich allmählich dazu geſtellt hat, wenn es dem Bücherweſen ſeiner Zeit ſtets fern geblieben ſein ſollte. Vielmehr wollte es in dieſer Welt, wie ſie einmal war, etwas bedeuten, ſo hatte es auch in dieſes Bücherweſen ſich zu finden. Da aber das Chriſtenthum ſich in der Geſchichte behauptet und ſelbſt eine Geſchichte gehabt hat, nur indem es die griechiſch-römiſche Welt, ſo wie ſie einmal war, genommen hat, ohne ſie zu verwandeln, ſo hat es ſoweit auch nicht aufzufallen, wenn einmal der Zeitpunkt eingetreten iſt, wo das Chriſtenthum auch der Formen der herrſchenden Literatur ſich zu bedienen anfing und es, neben der griechiſch-römiſchen Literatur heidniſchen, auch eine ſolche chriſtlichen Bekenntniſſes gab. Nur das bleibt dabei eine Frage, welche hier zu beantworten iſt, ob die patriſtiſche Literatur mit Recht in den Zuſammenhang dieſer ganzen Entwickelung gezogen und richtig aufgefaßt iſt, wenn man ſie in die Reihe der Machtmittel ſtellt, welche das Chriſtenthum ſich aus der heidniſchen Welt, in deren Mitte es aufkam, mit Überwindung ihres fremden Weſens geſchaffen hat.

Daß es in der griechiſch-römiſchen Literatur, wie ſie ſich bis zur chriſtlichen Zeit entwickelt hatte, ein ſolches fremdes Weſen gab, welches für die Bekenner des Chriſtenthums ein Beweggrund

ſein konnte ſich davon fernzuhalten, wird nicht leicht in Zweifel gezogen werden. Wollte man auch vom Widerſpruch, in welchem die menſchlichen Kräfte und Triebe, welche jede aus eigener Wurzel lebende Literatur erzeugt haben und insbeſondere auch in der Literatur des römiſchen Reichs der erſten chriſtlichen Jahrhunderte wirkſam waren, zum Geiſte des Chriſtenthums ſtehen, nichts ſagen: ſchon die eigene Erfahrung der antiken Literatur ſelbſt müßte es als eine Art Wunder erſcheinen laſſen, wenn das Chriſtenthum zur Literatur, wie ſie ihm vorlag, als einem Mittel für ſeine Zwecke ohne jede Scheu gegriffen hätte. Hatte doch ſchon vor einigen hundert Jahren ein großer Weltweiſer, aber auch einer der größten Schriftſteller des Alterthums, Plato, alle Schriftſtellerei für ſeine Zwecke nur als ein Spiel betrachtet wiſſen wollen, nicht aber als ein ernſtes und zureichendes, der „lebendigen und beſeelten (mündlichen) Rede des Wiſſenden“ gleichwerthiges Mittel Erkenntnis und Weisheit in menſchliche Seelen zu ſenken[1]). Ihm hatte der Schriftſteller nur ohnmächtige Worte „in's Waſſer zu ſchreiben“ geſchienen, indem er die Ausſtreuung des Samens der Weisheit einem Buche überließ, welches, obwohl außer Stande ſich ſelbſt zu vertreten, doch ſtets und überall, wo man es nur zur Hand nehme, rede, weil es niemals, den empfänglichen vom unempfänglichen Leſer unterſcheidend, ſchweigen könne. Wie viel ſchöner, meinte Plato, ſei an die Überlieferung der Weisheit Fleiß gewendet, wenn Einer „die dialektiſche Kunſt gebrauchend und eine rechte Seele dazu wählend, mit Einſicht Reden ſäet und pflanzt, welche ſich ſelbſt und dem, der ſie gepflanzt hat, zu helfen im Stande und nicht unfruchtbar ſind, ſondern Samen in ſich haben, der ſo beſchaffen iſt, daß ſie, die einen in dieſe, die anderen in andere Seelen ſich ſenkend, ihn ſtets unſterblich zu gewähren vermögen und den, der ihn beſitzt, ſo glückſelig machen, als es einem Menſchen nur möglich iſt.“ Das überſetzte ſich doch wohl von ſelbſt in's Chriſtliche, ſobald das Chriſtenthum etwa ſich in den Fall geſetzt fand, für ſeine Zwecke auch von der öffentlichen Literatur Gebrauch zu machen. Es

[1]) Vgl. Phädrus S. 275 ff.

kann ſich alſo nur noch fragen, ob die patriſtiſche Literatur wirklich auch etwas von Erfahrungen und Empfindungen dieſer Art verräth und darum wirklich als die Frucht eines der Verſuche des Chriſtenthums betrachtet werden kann, ſich durch eine ſich ſelbſt abgezwungene Anpaſſung an das ihm Fremde zu behaupten. Nun gibt es in der patriſtiſchen Literatur keine Empfindung, die urſprünglicher und beſtändiger wäre, als die aus einer ſolchen Anpaſſung hervorgegangen zu ſein. Mit ausdrücklicher Berufung auf jene platoniſchen Anſichten ſpricht ſie ſich ſchon, wie ſich weiter unten zeigen wird, bei demjenigen Kirchenſchriftſteller aus, den man in gewiſſem Sinne als den erſten bezeichnen kann. Doch iſt das, ſo lehrreich es ſonſt iſt, wie leicht begreiflich, eine große Ausnahme. Denn nicht von Plato erſt kommt der patriſtiſchen Literatur die hier in Rede ſtehende Empfindung, ſondern ſie begegnet ſich nur mit ihm darin. Ja, was bei Plato ſich in Worten ausſpricht, die vom Glanze ſeines Geiſtes leuchten, findet in der patriſtiſchen Literatur ſeinen beredteſten Ausdruck in ihrer Glanzloſigkeit. Doch unzählig oft auch unmittelbarer verſtändlich in eigenen ausdrücklichen Worten. Die Kirchenväter ſind Schriftſteller, die es nicht ſein wollen. Nichts wiederholt ſich in ihren Schriften nächſt den Grundüberzeugungen, die ſie predigen, häufiger als die Verwahrung dagegen, daß ſie ſich, weil ſie als Schriftſteller aufträten, auch den Anforderungen, die man an einen ſolchen zu machen pflege, zu unterwerfen gedächten. Mit dieſem Trotz behalten ſie die Rechte des Chriſtenthums vor, weil ſie fühlen, daß dieſe in der Literatur kompromittirt ſind. Und ebenſo häufig erklären ſie die Sprache, auf welche ſie angewieſen ſind, als die völlig unzulängliche Form für den Inhalt, den ſie hineinzulegen haben[1]). Läge die patriſtiſche Literatur nur als vollkommen fertiges,

[1]) Für die Entfremdung ſelbſt der katholiſchen Patriſtik von der Seele ihres Gegenſtandes und für den wahren Werth aller theologiſchen Apologetik überhaupt iſt die unbedenkliche Art ſehr lehrreich, mit welcher Alzog a. a. O. S. 17 die griechiſche und die römiſche Sprache auf der Stufe der Ausbildung, welche ſie um die Zeit der Entſtehung des Chriſtenthums im römiſchen Reich erreicht hatten, ohne weiteres als „ein paſſendes Gefäß“ bezeichnet, welche die chriſtliche Religion fand, „die Fülle ihrer neuen Lehren hineinzugießen“, und als „einen Stoff, woraus ſie für ihre Ideen nach und nach das paſſendſte

nicht bis auf seine ersten Anfänge zurück zu verfolgendes Gebilde vor, so würde sie in der That, und zwar nicht nur durch die eben berührten, ihr geläufigen Geständnisse, sondern auch durch unzählige ihrer Eigenthümlichkeiten verrathen, daß sie auf dem mühsamen, irgendwie erzwungenen Zusammentreten zweier gar nicht mehr zu verschmelzender Elemente beruht. Die Sache liegt aber auch in ihrer Entstehung noch offen vor. Diese läßt uns deutlich den Weg erkennen, auf welchem es zu einer griechisch-römischen Literatur christlichen Bekenntnisses gekommen ist.

Zunächst war die profane oder die Weltliteratur des römischen Reichs für die Christen ein Stück Welt, von dem sie sich ebenso fern hielten wie von der Welt, die sie umgab überhaupt, so weit sie nicht, von ihr frei, auf sie wirken wollten. Sich anfangs in ganz andern Formen äußernd, hat das Christenthum ursprünglich an den Gebrauch der Formen der Weltliteratur gar nicht gedacht. Auch konnte die christliche Gemeinde innerhalb ihrer selbst gar keine Aufforderung finden sich zu dieser Literatur anders zu stellen. Eine solche Aufforderung konnte ihr naturgemäß immer nur aus ihrem Verhältnis zur Außenwelt, zum nichtchristlichen, jüdischen und besonders heidnischen, Publikum erwachsen[1]). Mit diesem Publikum aber nicht die eigene, sondern seine Sprache zu reden, sich an dieses Publikum in den ihm geläufigen unmittelbar verständlichen Formen seiner Literatur zu wenden, konnte dem Christenthum nur die Noth, der Drang der Umstände auferlegen. Es ist in der That nur durch den gewaltthätigen Widerstand erzwungen worden, auf welchen das Christenthum im römischen Staate stieß, und liegt in der ältesten apologetischen Literatur der christlichen Kirche vor. Mit ihr fängt die patristische Literatur an. Ihre eigenen Anfänge gehören in die Regierung des Kaisers

---

Gewand webte". Die Kirchenväter selbst wissen sich nur über das Unpassende des Gewandes zu beklagen.

[1]) Das Folgende läßt die antijüdische Polemik der alten Kirche ganz außer Betracht, nicht nur wegen der thatsächlich geringen Bedeutung, welche diese Polemik in der patristischen Literatur hat, sondern weil auch sie vornehmlich für ein heidnisches Publikum bestimmt ist. Es läßt sich das schon vom justinischen Dialog mit Trypho behaupten.

Hadrian und ſind um das Jahr 130 n. Chr. anzuſetzen. Unter Hadrian's Vorgänger Trajan hatte der römiſche Staat zuerſt damit begonnen auf geſetzlichem Wege gegen die Chriſtengemeinde einzuſchreiten und ſie förmlich verboten. Damit war ſie ein Gegenſtand des öffentlichen Intereſſes geworden. Niemand zweifelte an ſeinem Beruf ſich damit zu beſchäftigen, und es geſchah in allen Abſtufungen des Antheils, welche zwiſchen innerer Ergriffenheit und müſſigem Zeitvertreib liegen. Höchſt gefährlich war aber eine ſolche Art des Intereſſes für das junge Chriſtenthum, da in dieſem Falle leidenſchaftliche Abneigung der es ganz überwiegend beſtimmende Grundton war. Da entſchloſſen ſich denn einzelne Lehrer der chriſtlichen Gemeinde, ihre Sache vor der fremden Welt draußen ſelbſt zu führen und in Bittſchriften an die Kaiſer oder an andere hohe Behörden zunächſt ſich die Duldung des Staats zu erwirken. Dann aber begannen ſie auch das große heidniſche Publikum zu belehren, zu verſuchen es von der Nichtigkeit der allmählich ſich immer mehr in's Abenteuerliche verirrenden Gerüchte über die viel beſprochene und Wenigen bekannte Sache des Chriſtenthums zu überzeugen und ihm Alles, was ſich dagegen zur Empfehlung dieſer Sache ſagen ließ, vorzuſtellen. Die erſten Verſuche dieſer Art, die Bittſchriften, die Quadratus und Ariſtides, Männer, von denen ſonſt nichts mehr bekannt iſt, dem Kaiſer Hadrian einreichten, ſind verloren[1]). Aber ſchon unter ſeinem Nachfolger, Antoninus dem Frommen, beginnt mit Juſtin dem Märtyrer die trotz aller fortwährenden Verluſte ſtattliche Reihe der erhaltenen älteſten chriſtlichen Apologeten, welcher man verdankt, daß man ſich den Anfang der patriſtiſchen Literatur nicht mühſam erſt nachzukonſtruiren braucht. Außer Juſtin ſind hier noch Tatian, Athenagoras, Theophilus von Antiochien, Minucius Felix, manche jetzt anonym gewordene und ſonſt nicht unbeträchtliche Fragmente (namentlich des Melito von Sardes) aufzuführen; alles aus der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts,

[1]) Wenigſtens iſt das davon Erhaltene ſo unerheblich, daß es hier gar kein Intereſſe hat. Das gilt auch für Ariſtides, wie man ſich auch im Streit über neuerdings aufgetauchte angebliche Fragmente ſeiner Apologie ſtelle.

meiſt der Regierung Marc Aurel's angehörend, unter welchem der erſte Kampf der Kirche und des römiſchen Staats in Angriff und Abwehr die größte Hitze erreichte[1]).

Kein Zweifel kann nun darüber beſtehen, daß man mit dieſer älteſten chriſtlichen Apologetik den Boden der allgemeinen Literatur betreten hat. Die Schriften dieſer Art wenden ſich in der That an das allgemeine, weite und ideale Publikum, welches ſchon oben (S. 429 f.) für ein eigentliches Literaturwerk verlangt wurde. Vermöge ihrer Adreſſe thun das auch diejenigen unter ihnen, die ſich zunächſt als an den Kaiſer oder ſonſt offizielle Perſonen gerichtete Bittſchriften geben, wie ſie denn ſelbſt, bisweilen ausdrücklich, um die Erlaubnis weiterer Publikation nachſuchen[2]). Hieraus ergibt ſich die Weſentlichkeit der ſchriftlichen Form dieſer Aufzeichnungen von ſelbſt. Ebenſo klar iſt, daß man ſich damit auf dem Boden der profanen Literatur befindet. Denn für dieſe Apologien fallen ja alle Vorausſetzungen von vornherein weg, welche für den chriſtlichen Schriftſteller, der ſich an Glaubensgenoſſen wendet, beſtehen. Unter ausdrücklichem Abſehen zwar nicht von ſeinem perſönlichen Glauben, aber vom Glauben ſeines Publikums redet der Apologet. So ſchöpft er denn auch aus dem Inhalt ſeiner Schrift nicht die geringſte Autorität, da dieſer Inhalt in ſeinem Falle ſolche bei ſeinem Publikum gar nicht hat, ſondern der Anſpruch auf Gehör, mit welchem er auftritt, liegt lediglich in der literariſchen Form ſeines Werkes oder kommt ihm nur als Schriftſteller zu. Nun kann freilich, wenn man behauptet, daß mit der Apologetik das Chriſtenthum zuerſt in den Formen der profanen Literatur auftritt, die Meinung nicht ſein, daß man es dabei mit einer abſichtlichen und eifrig betriebenen Anwendung der entwickelten Kunſtformen der damaligen

[1]) So lange ein jüngerer Urſprung des Dialogs des Minucius Felix nicht mit beſſeren Gründen erwieſen wird als neuerdings von V. Schultze, Jahrb. für proteſt. Theol. 1881 S. 485 ff., darf die gegenwärtig herrſchende Anſicht über ſeine Zeit auch da vorausgeſetzt bleiben, wo man ſich über den eigentlichen Stand unſeres ſicheren Wiſſens in der Geſchichte der älteſten chriſtlichen Literatur keinen Illuſionen hingibt und in allen Fragen aus dieſem Gebiete noch immer höchſte Vorſicht für geboten hält.

[2]) S. Juſt. Mart. Apol. 2, 15 S. 52 B.

Literatur zu thun habe. Es iſt zwar charakteriſtiſch, daß man in dieſer apologetiſchen Literatur wohl ſchon auf ein Beiſpiel bewußter Nachbildung eines anerkannten Literaturmuſters ſtößt[1]). Indeſſen dies Beiſpiel iſt eine Ausnahme, während man im ganzen, wenn man an die altchriſtliche Apologetik den Maßſtab der griechiſch-römiſchen Weltliteratur der Zeit anlegt, geſtehen muß, daß ſie ſich nur durch Kunſtloſigkeit auszeichnet. Allein weit entfernt, daß dieſes der Meinung widerſpräche, daß die allgemeine Form der apologetiſchen Literatur die der profanen iſt, entſpricht es vielmehr nur dem, was ſich der Natur der Sache nach erwarten läßt, wenn die apologetiſche Literatur wirklich als der erſte Verſuch des Chriſtenthums aufgefaßt wird, ſich in einer fremden Sprache auszudrücken. Der Verzicht, es mit allen dieſer möglichen Künſten zu thun, verſtand ſich dann von ſelbſt und würde den Apologeten, welche alle in geringer Gefahr ſtanden es Plato nachzumachen, auch gegen ihren Willen durch die Schranken ihres Vermögens auferlegt worden ſein. Er iſt aber überdies ſelbſt nur ein Stück Kunſt und nimmt in der Reihe der Mittel, welche der chriſtlichen Apologetik für ihren Zweck als die paſſendſten gelten, ſeine ganz beſtimmte Stelle ein. Dieſe Apologetik will das Chriſtenthum einem nichtchriſtlichen Publikum in der ihm geläufigen Sprache der allgemeinen Literatur annehmbar machen. Sich literariſch auszuzeichnen iſt dabei nicht nur gar nicht der Zweck, ſondern dies zu verſchmähen wird in dieſem Falle ſogar zu einem Ausdrucksmittel. Das würden die chriſtlichen Apologeten ſchon ſelbſt aus ihrer häufigen Ablehnung aller rhetoriſchen Künſte herausempfunden haben, wenn ſie überhaupt im Stande geweſen wären, ſich von der Illuſion frei zu halten, daß ihr Verfahren kein rhetoriſches ſei, da es doch, bei der Aufgabe, die ſie ſich geſtellt hatten, gar nicht anders als rhetoriſch ſein konnte. Was ſie von rhetoriſchen Künſten opfern, iſt genau nur das, was ſie opfern müſſen oder was ſie, ohne Schaden für ihre Abſichten, ja mit Vortheil dafür, opfern

[1]) Es iſt dies beim Octavius des Minucius Felix der Fall, welcher bekanntlich eine abſichtliche Nachbildung des ciceronianiſchen Geſpräches über die Natur der Götter iſt.

können: ſonſt gibt es wohl keine Kunſt der Rhetorik, namentlich auch keine ſchlechte, die man nicht ſchon aus der älteſten chriſtlichen Apologetik belegen könnte. Indem das Chriſtenthum darin die Sprache eines draußen ſtehenden Publikums redet, entſteht unvermeidlicherweiſe eine Literatur, in welcher es fraglich iſt, ob das Chriſtenthum mehr die Sprache der Literatur behandelt oder dieſe das Chriſtenthum. Auf keinen Fall iſt aber das Chriſtenthum dabei der allein aktive Demiurg, der über eine formloſe Materie allmächtig waltete. Denn das kann niemand im Gebrauch einer für ſeine Zwecke angenommenen Sprache ſein.

Dieſes aber an der apologetiſchen Literatur ausführlich darzulegen, zu zeigen, wie ſehr am Chriſtenthum in der Apologetik der profane Charakter der literariſchen Form, welcher es unterworfen wird, wahrnehmbar iſt, iſt hier nicht die Aufgabe. Denn wie ſehr auch gewiſſe Grundzüge, welche der ganzen patriſtiſchen Literatur als ſolcher eigenthümlich ſind, ſchon an der Apologetik hervortreten und in ihr wirklich die Elementarſchule der patriſtiſchen Literatur erkennen laſſen, ſo iſt ſie doch für ſich eben nicht mehr als eine Elementarſchule. Mit ihr war der Kirche noch keine Literatur gegeben, dieſe müßte es denn darin überhaupt niemals zu einem anderen als einem ſehr vorübergehenden Daſein gebracht haben. Die apologetiſche Literatur, in ihrer urſprünglichen Form das Produkt einer ſehr vergänglichen Situation, eines Kampfes, der früh oder ſpät entſchieden werden mußte, fand in jener Form mit dieſem Kampf ihr natürliches Ende[1]). Erſt wenn man die Formen der profanen Literatur innerhalb der chriſtlichen Kirche ſelbſt, nicht nur in ihrem Verkehr mit Ungläubigen, die ihr gar nicht angehören, zur Anwendung gekommen ſieht, iſt der Grund zu einem bleibenderen Gebilde gelegt.

Verfolgt man alſo das Zuſtandekommen einer wirklichen Literatur weiter, ſo trifft man zunächſt auf die große Ketzerbeſtreitung des Biſchofs von Lyon Irenäus, welche um das Jahr 180 geſchrieben iſt. Weitläufig, in 5 Büchern, werden

[1]) Daß ſie ſich freilich durch Verwandlung ein nachhaltigeres Daſein geſichert hat, wird weiter unten wenigſtens berührt werden.

hier die gnoſtiſch-haeretiſchen Sekten des 2. Jahrhunderts beſtritten und wird in dieſem Streit ſchon eine Art von Überſicht über die Hauptlehren des Chriſtenthums am Leitfaden des Neuen Teſtaments gegeben. Gewiß macht mit dieſem Werke, welches übrigens wiederum nicht das älteſte ſeiner Art iſt, aber dieſe Art für uns zuerſt vertritt und darum hier als Vertreter derſelben allein genannt wird, die werdende patriſtiſche Literatur einen bedeutenden Schritt vorwärts. Die Apologetik wendete ſich an Nichtchriſten, und wenn ſie auch thatſächlich wohl von Anfang an weit weniger Leſer unter dieſen gefunden hat als unter den Chriſten ſelbſt, ſo ändert das an ihrer urſprünglichen Beſtimmung nichts. Das Werk des Irenäus wendet ſich dagegen, wie ſich das aus ſeiner ganzen Anlage und ſchon aus einer vorausgehenden Widmung völlig unzweideutig ergibt, von vornherein an Chriſten, und zwar an rechtgläubige Chriſten, und entſcheidet damit die wichtige Frage, welche die apologetiſche Literatur noch offen ließ, ob es zu einer kirchlichen Literatur in den Formen der profanen nur im Verkehr mit der Außenwelt oder auch im Verkehr der Chriſten untereinander kommen ſollte. Doch iſt auch bei Irenäus dieſe Entſcheidung noch keine ganz vollkommene, ſo daß man ſchon mit ſeinem Werke die Literatur profaner Form ohne Vorbehalt in die Kirche eingezogen finden könnte. Wie die altchriſtliche Apologetik aus dem Kampf mit dem Heidenthum und Judenthum, ſo wächſt das Werk des Irenaeus aus dem Kampf mit der Häreſie heraus. Beide Male ſetzt ſich das Chriſtenthum mit dem ihm Fremden auseinander, nur daß es dies bei Irenäus mit dem Fremden, welches es ſchon in ſeinen eigenen Schoß eingedrungen findet, thut, und dieſes Fremde von ſich auszuſtoßen trachtet. Auch das Werk des Irenäus läßt daher immer noch dahingeſtellt, ob die Literatur dieſer Art in der chriſtlichen Gemeinde nur eine Waffe im Kampf mit ihren Feinden zu bleiben beſtimmt iſt, oder auch ein Werkzeug der friedlichen Arbeit in ihrem eigenen Bereich werden ſoll. Es mag daher auch dieſes Werk, ſo hohes Intereſſe es auch in literaturhiſtoriſcher Hinſicht bietet und ſo wenig es gerade in dieſer Hinſicht ſchon nach Gebühr geſchätzt worden iſt, hier bei Seite geſtellt werden und genügen daran den Kampf

mit der Häresie als das zweite große Motiv der werdenden christlichen Literatur neben dem Kampf mit Heidenthum und Judenthum nur konstatirt zu haben.

Erst mit dem großen, etwas jüngeren aber jedenfalls vor dem Jahre 200, wie sich direkt erweisen läßt, mindestens begonnenen Hauptwerke des Clemens von Alexandrien sieht man die christliche Literatur profaner Form dahin gelangt, daß sie ihr Dasein nicht auf die wechselnden Beziehungen der Kirche zur Außenwelt des Nichtchristlichen oder des Häretischen, sondern auf die eigenen, inneren und bleibenden Bedürfnisse der Kirche selbst gründet. Hier ist denn allerdings der Versuch, von der Eigenthümlichkeit der Form dieses Werkes eine Vorstellung zu gewinnen, unerläßlich, so groß auch die Schwierigkeit der Sache ist. Und zwar ist die Schwierigkeit mannigfacher Art. Zunächst beruht sie auf dem gänzlichen Mangel an Tradition über das Werk des Clemens. Es steht für den gegenwärtigen Beobachter vollständig losgerissen von seinen ursprünglichen, unmittelbaren Anlässen und Beziehungen da, und läßt sich nicht mehr aus diesen, sondern in der Hauptsache nur aus sich selbst erklären. Die Patristik pflegt das Werk als ein charakteristisches Erzeugnis der alexandrinischen Schule einzuführen. Allein damit ist nicht mehr gethan, als daß der Ort angegeben ist, von welchem aus ohne Zweifel viel Licht auf das Werk fallen würde, wenn nur der Ort selbst nicht ganz dunkel wäre. Es hat schon im 2. Jahrhundert etwas wie eine christliche Gelehrtenschule in Alexandrien gegeben: das mag wirklich als durch Tradition außer Zweifel gestellte Thatsache gelten, aber viel mehr als diese allgemeine Kunde fließt uns unmittelbar aus der Tradition über die Anfangszeiten der alexandrinischen Schule nicht zu. Ungefähr alles übrige beruht auf Rückschlüssen aus dem, was man über die Schule im 3. Jahrhundert weiß, — und das ist immer noch sehr wenig — und auf den Vermuthungen, die man aus sonstiger Kenntnis von Alexandrien und Alexandrinismus schöpfen mag, genügt aber nicht entfernt, um von der Organisation der alexandrinischen Schule im 2. Jahrhundert einen Begriff zu geben und von ihrer Entstehung einen historischen Bericht zu gestatten. Auch ist äußerst geringe Aussicht, daß sich

dieſes Dunkel jemals noch erheblich lichte. Denn die Entſtehung der alexandriniſchen Katechetenſchule iſt nicht etwa ein nur zufällig im Dunkeln gebliebener Fleck der Kirchengeſchichte des 2. Jahrhunderts, ſondern ein Stück der wohlumſchriebenen, ſchwarzen Provinz auf der Karte des Kirchenhiſtorikers dieſer Zeit, in welcher die Anfänge aller Grundinſtitutionen der Kirche liegen und mit ihnen auch die der alexandriniſchen Katechetenſchule als des erſten Verſuchs der Geſtaltung des Verhältniſſes des Chriſtenthums zur Weltwiſſenſchaft. Unter dieſen Umſtänden iſt für's nächſte keine Ausſicht, die Formen des Hauptwerkes des Clemens etwa aus dem Lehrgang der alexandriniſchen Schule zu erklären, da dann eher von dieſem Lehrgang aus dem Buche vielleicht etwas zu erfahren wäre. Eine unmittelbare Aufklärung, welche aber vom etwaigen Zuſammenhang des Hauptwerkes des Clemens mit der alexandriniſchen Schule nicht zu erhalten iſt, bietet ſich anderswoher vollends nicht dar. So iſt denn der Literaturhiſtoriker zum hiſtoriſchen Verſtändnis dieſes Werkes zunächſt ausſchließlich an dieſes ſelbſt gewieſen, eine Lage, deren Mißlichkeit jedem, der von der Aufgabe literaturhiſtoriſcher Unterſuchungen eine Vorſtellung hat, einleuchtet.

Wendet man ſich nun aber an das Werk des Clemens ſelbſt und ſucht zunächſt ſich ſeine literariſche Form klar zu machen, ſo gibt es nicht viele Werke, welche ſich dagegen ſpröder verhalten. Doch mit den gehäuften Schwierigkeiten der Sache beginnt hier auch ſchon das Inſtruktive, welches das Werk für die Geſchichte der älteſten chriſtlichen Literatur hat.

Wer das große noch erhaltene Hauptwerk des Clemens von Alexandrien beſchreiben will, ſieht ſich vor den eigenthümlichen Fall eines in ſich ſelbſt geſchloſſenen, durch die gegenſeitigen Beziehungen ſeiner einzelnen Glieder unter einander wohl zuſammengehaltenen Ganzen geſtellt, deſſen Glieder allein benannt ſind, während das Ganze eines Namens oder Titels entbehrt und nur durch das innerliche Band des Zuſammenhangs der einzelnen Glieder ſich zu erkennen gibt. Unzweifelhaft liegt den drei Gliedern des Hauptwerkes des Clemens, welche unter den Titeln des Protrepticus, des Pädagogus und der Stromata vorliegen,

ein Geſammtplan zu Grunde[1]). Allein das enthüllt ſich dem Leſer erſt allmählich und nicht ſchon durch einen den Zuſammenhang des Ganzen ausdrückenden Titel. Die Auskunft, das Werk möge einmal einen Geſammttitel gehabt haben, der gegenwärtig verloren wäre, würde aber nicht nur ſchon wegen des Mangels jedes äußeren Anzeichens, auf welches ſie ſich ſtützen könnte, abzulehnen ſein. Vielmehr erſcheint dem mit dem Werk Vertrauteren auch die Abweſenheit eines Geſammttitels als etwas dafür ſchon Charakteriſtiſches. Denn mit dieſem Werke gleicht Clemens in der That einem Schiffer, der ſich zum erſten Male auf ein unbekanntes Meer begibt und ſeine Reiſe wohl nicht ohne einen in gewiſſen Umriſſen feſtgeſtellten Plan antritt, ihr Ziel aber nicht kennt und nicht deutlich weiß, wohin und wie weit er gelangen wird.

Die Abſicht des Clemens iſt keine geringere als eine Einführung in das Chriſtenthum oder, beſſer und dem Geiſte des Werkes gemäßer geſagt, eine Einweihung in dasſelbe. Denn Einführung ſchließt die Vorſtellung deſſen, was man eine Einleitung zu nennen pflegt, als welche den Leſer bis an die Schwelle der Sache führt und ihn nur zu weiterem Eindringen vorbereiten oder fähiger machen will, nicht aus. Allein die Aufgabe, die Clemens ſich ſetzt, iſt die Einführung in das Innerſte und Höchſte des Chriſtenthums ſelbſt. Er will ſo zu ſagen mit einem Werk der Literatur Chriſten erſt zu vollkommenen Chriſten machen, mit einem ſolchen Werke für den Chriſten nicht bloß wiederholen was für ihn ſonſt ſchon das Leben geleiſtet hat, ſondern ihn zu noch Höherem, als ihm die Formen der Initiation erſchloſſen haben, die ſich die Kirche im Laufe einer nun ſchon anderthalbhundertjährigen Geſchichte geſchaffen hat, emporführen. Zu dieſem Zweck entnimmt er den Plan ſeines Werks gewiſſermaßen dem Leben, überſetzt den idealen Lebensgang eines Chriſten der damaligen Zeit in die Form eines Buchs und fordert dieſen Chriſten auf, die Wanderung zu wiederholen, um ihn nun bis zu den höchſten Zielen derſelben zu geleiten. Dabei gilt es alſo zunächſt des Heidenthums ledig zu werden, in welchem man ent-

[1]) Vgl. beſonders Päd. 1, 1. 3.

weder geboren iſt oder mit welchem man doch in täglicher Berührung lebt, dann ſein Leben nach chriſtlichen Grundſätzen einzurichten, um ſchließlich zur Aufnahme der höchſten Güter, die das Chriſtenthum gewährt, reif zu ſein. Hiernach theilt Clemens ſein Werk ein und beginnt mit dem Protreptikus oder der Ermahnungsſchrift an die Heiden. Es iſt dies kleine Buch ſeiner Form und ſeinem Inhalt nach an und für ſich genommen nichts weiter als eine Apologie der Art, wie die ſchon beſprochenen, eine an Heiden gewendete Beſtreitung der heidniſchen Religionen und der öffentlichen Sitte unter ihnen nebſt einer Empfehlung der chriſtlichen. Allein bei Clemens läßt ſich dieſe Apologie formell eben nicht ſo unbedingt für ſich nehmen, da ſie ſich doch ſelbſt als das erſte Glied eines umfaſſenderen und weiter führenden Ganzen gibt. Überſieht man dies nicht, ſo iſt der Leſer des Protreptikus kein Anderer als der des ganzen Werks, von welchem er ein Stück iſt, d. h. dieſer Leſer iſt kein Heide, ſondern ein Chriſt, und das Heidenthum, welches Clemens beſtreitet und bekehren will, iſt nicht ſowohl das Heidenthum draußen als das Heidenthum in der Kirche ſelbſt. So kündigt ſich der bedeutſame Schritt, welchen die wirkliche Literatur mit Clemens vorwärts thut, ſchon im erſten, in ſeiner Form ſcheinbar nichts Neues bietenden Theile ſeines Hauptwerkes an[1]). Daß die Bedeutſamkeit des Schrittes hier ſonſt ſo wenig empfindlich wird, findet eben

[1]) Dieſe hier nur aus der Anlage des Werkes des Clemens begründete Auffaſſung ſeines Protreptikus beſtätigt ſich auch durch die ſpätere Geſchichte der chriſtlichen Apologetik. Seit dem 3. Jahrhundert liegt überhaupt ihr praktiſches Ziel nicht im Bereich des Heidenthums, ſondern in dem des Chriſtenthums, d. h. ſie hat ihr Abſehen nicht auf ein heidniſches, ſondern auf ein wie ein heidniſches zu behandelndes chriſtliches Publikum gerichtet. Ja es iſt dies der eigentliche charakteriſtiſche Unterſchied der Apologetik ſeit dem 3. Jahrhundert von der früheren. Am deutlichſten wird die Sache ſofort aus der wichtigſten apologetiſchen Schrift des 3. Jahrhunderts, die noch erhalten iſt, der Streitſchrift des Origenes gegen Celſus, und zwar ſchon aus ihrer Vorrede. Nur die lateiniſche Literatur bietet noch im 3. Jahrhundert ein paar Beiſpiele der Apologetik alten Stils. Auf dem Wege dieſer Betrachtungen erklärt ſich auch, wie die Apologetik eine beharrende und keineswegs in jedem Sinne an die hiſtoriſche Situation, aus welcher ſie urſprünglich hervorging, gebundene Form der patriſtiſchen Literatur wurde.

in der Thatsache seine einfache Erklärung, daß das Werk des Clemens soweit allerdings nur eine alte Form aufzunehmen in der Lage ist. Das wird sich, je weiter sich Clemens wagt, natürlich um so merklicher ändern. Auf den Protreptikus läßt er zunächst den Pädagogen in 3 Büchern folgen. Dem christlichen Charakter des ganzen Werkes gemäß gilt ihm Christus als die Quelle aller Wahrheit, und zwar Christus, wie ihn die christliche Theologie damals schon aufzufassen pflegte, als Logos oder Weltvernunft. Diesen Logos als Lehrer der Menschheit läßt Clemens durch sein Werk reden, und er hat ihn denn im ersten Theile seines Werkes als zum Verlassen des heidnischen Aberglaubens und zum Übertritt zur wahren Religion „ermahnenden Logos" redend gedacht. Damit wäre also, nimmt Clemens an, der Leser vom Heidenthum abwendig gemacht und soweit für das Christenthum gewonnen. In diesem selbst ist er aber noch ein Kind. Denn ein ganz neues Leben ist's, in welches ihn der Übertritt zum Christenthum versetzt hat. Zur weiteren Förderung darin hat der Logos nun als Pädagoge ihn in seine Zucht zu nehmen, und dieser Erziehung gelten die drei Bücher des Pädagogen. Davon ist das erste theoretischer und allgemein einleitender Art, indem es den Begriff des Logos als Erziehers überhaupt entwickelt, während die beiden andern die einzelnen Vorschriften zur Regelung eines im Sinne des Christenthums moralischen Lebens enthalten. Diese Vorschriften beziehen sich auf alle Sphären des Privatlebens und sind äußerst detaillirt — finden sich doch hier selbst Regeln über anständiges Benehmen bei Tisch. Wie sehr aber in diesem Theil des Werkes die Fragen der christlichen Moral im Geist der allgemeinen Weltliteratur behandelt sind, würde jeder Vergleich mit der Behandlung in dem, was oben christliche Urliteratur genannt worden ist, lehren. Allein jeder Vergleich dieser Art würde auch für den gegenwärtigen Zweck unverhältnismäßig umständlich sein bei der weit unmittelbareren und leichter anschaulichen Belehrung, welche in literaturhistorischer Beziehung der letzte Theil des Werkes des Clemens gewährt.

Mit dem Pädagogen nämlich ist die moralische oder prak-

tiſche Erziehung des Zöglings des Logos vollendet und der Zögling damit in den Stand geſetzt die letzten Weihen des Chriſtenthums zu empfangen, d. h. er iſt nach der Auffaſſung des Clemens reif für die Wiſſenſchaft oder, wie ſich Clemens ſelbſt ausdrückt, für die Gnoſis, die wiſſenſchaftliche oder theoretiſche Erkenntnis der bis jetzt von ihm auch in der Praxis bethätigten Wahrheiten des Chriſtenthums. Dieſe ihm im höchſten Sinne zu erſchließen iſt die Aufgabe des dritten und letzten Theils des clementiniſchen Werks. Daß aber hier Überraſchungen bevorſtehen, vor allem eben ſolche, die von der Form der Darſtellung bereitet werden, kündigt gleich der Titel des Werks an. Stromateis heißt er, d. h. bunte Decken oder Teppiche, gewiß nicht die Überſchrift, die man hier erwartete[1]). Nicht nur, daß ſie ſich zum Inhalt der Belehrung, die nun in Ausſicht ſteht, ganz allegoriſch zu verhalten ſcheint, ſondern ſie fällt auch ganz aus dem Bilde des erziehenden Logos heraus, welches Clemens bis jetzt dem Plane ſeines Werkes zu Grunde gelegt hat. Von dem was hier zu überraſchen hat wird auch nur der geringſte Theil aufgehoben, wenn man aus ſonſtiger Kenntnis erfährt, daß der ſeltſame Titel an ſich ſelbſt keine Erfindung des Clemens iſt, vielmehr in die Kategorie jener überhaupt in der ſpäteren griechiſch-römiſchen Literatur beliebten Titel gehört, welche, indem ſie ſich mit dem verſchiedenſten Inhalt vertragen, von dieſem nichts ausſagen als die bunte Mannigfaltigkeit und die Zwangloſigkeit des dafür gewählten Vortrags[2]). Ja der Titel Stromateis ſelbſt

---

[1]) Die von Euſeb. KG. 6, 13, 1 bezeugte vollſtändige Form des Titels *τῶν κατὰ τὴν ἀληθῆ φιλοσοφίαν γνωστικῶν ὑπομνημάτων στρωματεῖς* (vgl. auch Phot. Bibl. cod. III bei Dindorf in Anm. Opp. I p. lvij), wird auch durch Strom. 1, 29, 182: 3, 18, 110; 5, 14, 142; 6, 1, 1 beſtätigt, kommt aber für die folgenden Erörterungen nicht in Betracht, welche nur die Form des Werkes betreffen, oder nur die Frage, wie Clemens dazu kam, das Werk, deſſen Inhalt *κατὰ τὴν ἀληθῆ φιλοσοφίαν γνωστικὰ ὑπομνήματα* ſind, als *στρωματεῖς* zu bezeichnen.

[2]) Die Vorrede der „Attiſchen Nächte“ des Aulus Gellius, die ſelbſt ein Beiſpiel eines Titels oder einer Buchetikette dieſer Art geben, ſammelt eine ganze Reihe weiterer, darunter auch den hier in Rede ſtehenden. Daß Titel dieſer Art in orientaliſchen Literaturen ſehr beliebt ſind, iſt bekannt.

war nichts Neues. Vermuthlich macht es Clemens damit insbesondere dem Plutarch nach, der eines seiner populären Mischwerke schon ebenso bezeichnet hatte[1]). Allein wie kam Clemens bei der vorliegenden Gelegenheit auf einen Titel so allgemeiner, über den Inhalt seines Werkes nichts und über dessen Form nur ihre Freiheit verrathender Art? Darauf gibt das Werk selbst nach genauerer Bekanntschaft damit bald Antwort.

Die Stromateis des Clemens liegen in sieben Büchern vor. Daß sie damit nicht vollendet sind, ergibt sich aus den Schlußworten des 7. Buchs, welche auf eine Fortsetzung hinweisen, unmittelbar. Diese Fortsetzung existirt mindestens in einer einigermaßen abgeschlossenen und formell an die erhaltenen sieben Bücher anschlußfähigen Gestalt nicht mehr, und keine Nachricht meldet etwas darüber ob sie jemals existirt hat[2]). Für die Vermuthung,

[1]) S. Eusеb. Praep. evang. 1, 7, 16 p. 22 A (edit. Paris 1628). Aber auch der Grammatiker Cäsellius Vindex (unter Hadrian) hatte schon einen Stromateus geschrieben (s. Priscian Instit. grammat. 6, 18 u. 40). Bei Clemens ist Stromateus die Bezeichnung des einzelnen Buches (s. überhaupt Dindorf in Clem. Alex. Opp. I p. XXVIII).

[2]) Dindorf a. a. O. p. XXX: Ac *Στρωματέων* opus non septem sed octo absolutum libris fuisse ex postremis libri septimi verbis colligi potest. Allein die hier angerufenen Schlußworte besagen nichts weiter, als daß das Werk mit dem 7. Buch nicht geschlossen ist. Ja, ist *στρωματεύς* die Bezeichnung des einzelnen Buches, so liegt vielleicht in dem *τῶν ἑξῆς* 7, 18, 111 eine Andeutung davon, daß Clemens noch eine Mehrheit von Büchern im Sinne hatte. Allerdings existirt in der Tradition noch die Überschrift eines 8. Buches der Stromata. Allein die Art, wie diese Überschrift herumschweift und sich bald über dem Stück, welches auch unsere Ausgaben des Clemens als 8. Buch zu bieten pflegen (vgl. Phot. Bibl. cod. III bei Dindorf p. lvij), bald über den sog. Eclogae propheticae (§ 17 derselben als aus dem 8. Buche der Str. citirt in einem Fragment des Acacius von Cäsarea zu Gen. 3, 21 in der Anthologie des Leontius und Johannes bei A. Mai, Script. vet. nov. coll. 7, I, 88 — vgl. Dindorf Vol. I p. XXXI — § 11, 20 p. 459. 462 ed. Dindorf in den Sacra parall. des Joh. Damasc.), ja über dem Traktat über die Seligkeit des Reichen (s. Phot. a. a. O.) findet, führt auf die Annahme, daß nie etwas anderes als die Vermuthung eines 8. Buches der Stromata existirt hat und der Titel eines solchen stets nur so zu sagen eine leere Hülse gewesen ist. Sollte aber die Zugehörigkeit desselben zum jetzt sog. 8. Buche oder zu den Eklogen insofern ursprünglich sein, als diese sich als unverarbeitete Materialien zu den Stromata betrachten ließen, so wäre die

daß ſie niemals zu Stande gekommen iſt, läßt ſich wenigſtens ſagen, daß das vom Werke wirklich Vorliegende nichts natürlicher erſcheinen läßt. Nichts in der That könnte weniger befremden, als daß der müde, ja verzweifelnde Schriftſteller auf eine Vollendung ſeines Werks förmlich verzichtet hätte. Iſt er doch am Schluſſe ſeines 7. Buchs im Grunde nicht weiter als an dem des erſten, und überhaupt in der Lage noch an dieſer Stelle ſeines Werks mit dem Schiller'ſchen Pilgrim vor dem großen Meere, welchem ihn der Strom zugetrieben hat, deſſen Wogen er ſich auf ſeiner Wanderung überließ, auszurufen:

Vor mir liegt's, in weiter Ferne,
Näher bin ich nicht dem Ziel.

Für den Leſer des Clemens wenigſtens iſt es ganz unmöglich zu beſtimmen, an welchem Punkte ſeiner Darſtellung er ſich am Schluſſe des 7. Buchs der Stromateis befindet und irgendwie abzuſchätzen, wie viel und was noch alles bis zu einem Ende des Werks fehlt. So wie es bis dahin fortgegangen iſt, konnte es vielmehr bis in die Unendlichkeit fortgehen. Als die Abſicht der Stromateis kann man angeben, das Weſen des Chriſtenthums am Alten Teſtament, am Judenthum, am Heidenthum und an den im eigenen Schoße des Chriſtenthums aufgetretenen gnoſtiſchen Ketzereien zu beſtimmen. Dabei berührt Clemens alle Probleme theoretiſcher und praktiſcher Art, welche bis dahin in der chriſtlichen Kirche aufgetaucht waren: Sinn der Offenbarungsurkunden der chriſtlichen Kirche Alten und Neuen Teſtaments,

Behauptung, daß das Werk des Clemens niemals über das 7. Buch gediehen iſt, ſogar direkt bewieſen. Dagegen könnte man auf de div. serv. § 26 p. 404, 18 ed. Dind. f. ſich berufen, wo auf eine Darlegung des Geheimſinns von Marc. 10, 25 in einer ἀρχῶν καὶ θεολογίας ἐξήγησις zurückverwieſen wird, die ſich in den erhaltenen Büchern der Strom. nirgends findet, während dieſe wiederholt (3, 3, 13. 21; 4, 1, 2) eine Darlegung περὶ ἀρχῶν als in ihrem Plan liegend ankündigen. Sollte alſo de div. serv. a. a. O. einen jetzt verlorenen Theil der Strom. vorausſetzen? Allein gerade die Form des Citats empfiehlt die Annahme, daß die dort gemeinte ἐξήγησις für ſich beſtanden, aber in den Strom. keinen Platz gefunden hat. Das Fragment aus dem 8. Buche bei A. Mai a. a. O. S. 98 — in der Fragmentenſammlung bei Dindorf, welche die Potter'ſche mit manchen Fehlern wiederholt und ganz unvollkommen ergänzt, fehlend — weiß ich nicht unterzubringen.

Werth und Bedeutung der griechiſchen Philoſophie, Verhältnis des Chriſtenthums zu den heidniſchen Religionen, die wichtigſten Fragen der chriſtlichen Moral, — Ehe und Eheloſigkeit, Aſkeſe überhaupt, Märtyrerthum u. dgl. m., — aber das Alles mit der größten Planloſigkeit, es unzählige Male fallen laſſend und wieder aufnehmend, niemals aber zu irgend einem Abſchluß bringend, ſo daß man in der That von keinem einzigen der im Buche angefaßten Probleme ſagen kann, daß es irgendwo darin erledigt, der Schriftſteller damit ganz fertig wäre[1]). Für den genauen Leſer des Clemens iſt der Eindruck dieſer Darſtellung nur um ſo ſtärker, wenn er wahrnimmt, daß es ſich dabei wirklich nur um ihre literariſche Form handelt, keineswegs aber um die Anſichten des Clemens, als fehle es dieſen ſonderlich an Abgeſchloſſenheit und Beſtimmtheit. Im Gegentheil: in allen erwähnten Problemen hat Clemens Anſichten von größter Deutlichkeit und ſogar ſehr charaktervoller Beſtimmtheit. Aber von der Art, in welcher er dieſe Anſichten vorträgt, gilt allerdings, daß ſie die regelloſeſte iſt, die man ſich denken kann. Wie ſehr ſich Clemens auf's Gerathewohl dem Spiel der Wellen des Stromes, in welchen er ſich einmal geſtürzt hat, überläßt, zeigt z. B. das Geſtändnis im Vorwort des 4. Buches, daß er urſprünglich mit einem einzigen Buche auszukommen gedacht habe, vom Andrang der zu behandelnden Gegenſtände aber ſoweit über ſeine urſprüngliche Abſicht hinaus fortgeriſſen worden ſei[2]). Allein auch mit dem 4. Buche wird Clemens noch lange nicht fertig, und da er mit dem 7. kaum weiter gekommen, ſo iſt es wohl erlaubt nicht bloß dahingeſtellt zu laſſen, ob er jemals fertig geworden iſt, ſondern dies ſelbſt unwahrſcheinlich zu finden. Nun wäre nichts verkehrter als dieſe auffallende Planloſigkeit der

[1]) Auch wo der Schein einer planmäßig fortſchreitenden Darſtellung am größten iſt (6, 1, 1 vgl. mit 7, 1, 1) zeigt ſich alsbald, daß der Schriftſteller auch hier nicht gemeint iſt, ſich zu binden. Vgl. die Wiederaufnahme des 5. Buches bei 6, 2, 4. Zur Ordnung ruft ſich ja Clemens überhaupt oft genug (z. B. auch 4, 1), aber immer wieder vergebens.

[2]) 4, 1, 1. Ähnlich übrigens auch Iren. adv. haer. 1, 31, 3. II. Präf. vgl. 2, 35, 3; III. Präf.

Stromateis aus der Unbeholfenheit des Schriftſtellers ſich erklären zu wollen und etwa zu meinen es ſei dabei nur die Quantität eines von ihm nicht bewältigten Stoffes im Spiele. Dagegen würde es ſchon genügen auf die vorhergegangenen Theile des Geſammtwerkes hinzuweiſen, von welchen namentlich der Protreptikus ſich gerade durch ſeine Form vor allen ſonſt erhaltenen apologetiſchen Schriften der griechiſchen Väter auszeichnet und namentlich beweiſt, wie ſchön Clemens einen Gegenſtand durch Steigerung zu ſeinem Schluſſe hinanzuführen verſteht. Die Formloſigkeit der Stromateis iſt in Wahrheit weit intereſſanter als jene Erklärung annehmen würde und hängt mit viel tiefer liegenden Schwierigkeiten des ſchriftſtelleriſchen Unternehmens des Clemens zuſammen. Sie iſt ſo wenig ausſchließlich die Folge eines dem Schriftſteller durch Quantität angethanen äußeren Zwanges, daß ſie vielmehr mindeſtens zugleich ein Ergebnis des Zwanges, welchen er von der Natur ſeines Stoffs erleidet, und, da er von dieſer Natur ein deutliches Bewußtſein hat, zum guten Theil von ihm ſelbſt beabſichtigt iſt. „Die Stromateis ſind ſo zu ſagen — ſo lauten einmal des Clemens eigene Worte — ähnlich nicht jenen wohlgepflegten Gärten, welche reihenweiſe bepflanzt ſind zur Augenluſt, ſondern mehr einem ſchattigen Berge, der dicht bedeckt iſt mit Cypreſſen, Platanen, Lorbeer und Epheu, zugleich aber abſichtlich bepflanzt mit Äpfel-, Öl- und Feigenbäumen, ſo daß untermiſcht iſt die Pflanzung fruchtbringender und unfruchtbarer Bäume, weil die Schrift um derer willen, welche die reifen Früchte wegzunehmen und zu ſtehlen ſich erlauben, verborgen bleiben will . . . Weder auf die Reihenfolge noch auf den Ausdruck haben die Stromateis Acht gehabt, wie denn auch die helleniſchen Schriftſteller abſichtlich auf Schönheit des Ausdrucks verzichten und ihre Lehrſätze in verborgener und verſtellter Weiſe anbringen, indem ſie darauf ſehen, daß die etwaigen Leſer Mühe nicht ſcheuen und zu finden verſtehen“ (7, 18, 3). Ganz ähnlich läßt ſich Clemens über die Darſtellungsweiſe ſeines Werkes im Vorwort zum 6. Buche aus, wo er es mit dem bunten Blumenteppich einer Wieſe vergleicht und über den myſtiſchen Sinn ſeiner ſcheinbaren Formloſigkeit belehrt. Dieſe ſoll dem myſteriöſen

Inhalt der chriſtlichen Überzeugungen zur Verhüllung dienen. Nicht unmittelbar ſoll darin die Wahrheit kund werden, nicht ſoll die Form der Wahrheit zum unmittelbaren Ausdruck dienen, ſondern ſie ſoll ſie vielmehr theilweiſe verbergen und nicht ohne Mühe ſoll der Uneingeweihte hineindringen (6, 1, 2). Wie wenn Clemens den Leſer, den er ſich vorſtellt und den er vorzubereiten ſchon auf einem ſo langen und wohlbedachten Wege ſich bemüht hat, durch Protreptikus und Pädagogus immer noch nicht für reif und für würdig hielte um zur Wahrheit zugelaſſen zu werden, wird ihm dieſe auch in der dritten, abſchließenden Schrift nur in einer Form gereicht, die ſie ihm theilweiſe vorenthält. Mit welchen Bedenken er hier an's Werk geht, ſprechen aber am lehrreichſten die Geſtändniſſe aus, mit welchen er die Stromateis eröffnet. Sie ſind in der That vom hervorragendſten Intereſſe in der älteſten patriſtiſchen Literatur und führen uns in die innerſten Fragen ihrer Anfangszeiten hinein. Clemens hat ſich hier überhaupt darüber zu beruhigen, ob was er thue nichts ihm Verbotenes ſei, und er beginnt mit der Frage ob Schriftſtellerei überhaupt als etwas Nützliches und Erlaubtes gelten könne (1, 1, 1). Hier fällt ihm ſelbſt jener Abſchnitt des platoniſchen Phädrus ein[1]), deſſen oben ſchon gedacht wurde und jedenfalls gedacht werden durfte, wenn ſich doch nun aus Clemens ſelbſt unmittelbar ergibt, daß es ſich dabei um ein Problem handelt, das der patriſtiſchen Literatur nicht fremd bleiben konnte. Auch Clemens alſo ſtellt ſich die Frage ob eine Form der Gedankenmittheilung, die ſo vielen Mißverſtändniſſen ſchutzlos ausgeſetzt ſei, wie die ſchriftſtelleriſche, fähig und würdig ſei die Wahrheit des Chriſtenthums kund zu thun. Die Antwort, die er ſich gibt, ſo lehrreich ſie für alle kirchliche Literatur iſt, kann hier, ohne ungebührlich aufzuhalten, in ihren Einzelheiten nicht dargelegt werden[2]). Daß er ſeine

[1]) Vgl. Strom. 1, 1, 11. 15. Daneben wird des zweiten platoniſchen Briefes gedacht.

[2]) Man wird ſich bei Gelegenheit dieſes Abſchnittes der Stromata zu erinnern haben, daß die Aufzeichnung der alten Überlieferung auch in der Schrift des Clemens über das Paſſah, ihm, ſeiner Erklärung zufolge, nur von Freunden abgezwungen war (ſ. Euſ. KG. 6, 13, 8).

Bedenken thatſächlich überwindet, braucht nicht geſagt zu werden, und von der Art dieſer Überwindung hier nur ſo viel, daß ihm ſchließlich die Leidenſchaft des praktiſchen Intereſſes, welches er als Lehrer des Chriſtenthums verfolgt, über alles weghilft[1]). Allein doch nicht ſo vollſtändig, daß er nicht, indem er ſich zur Aufzeichnung ſeines Werkes entſchließt, zugleich beſchlöſſe, ſowohl mit Rückſicht auf ſeine eigene Unfähigkeit als auf die des Publikums, dem er ſein Werk preiszugeben im Begriff iſt und das ſich ſeiner Prüfung völlig entzieht, mit der äußerſten Vorſicht zu verfahren. Nur unter der umſchließenden Hülle von Sätzen, welche ihren verborgenen Sinn nur den dazu reifen und ſich darum bemühenden Leſer erkennen laſſen (vgl. 1, 1, 21) will Clemens die Wahrheit mittheilen; ſie ſoll, wie der eßbare Kern der Nuß, — dieſes Bildes bedient er ſich ſelbſt (1, 1, 18), — nur dem der die harte Schale zu erbrechen verſteht, ſich dem Leſer ſeines Werkes erſchließen.

Nun wird das Räthſelhafte der Form der Stromateis verſtändlich geworden ſein: die Formloſigkeit iſt hier eben die gewollte und bezeichnende Form, und ein allegoriſcher Titel für den Schluß- und Haupttheil des Werks war eben nur der paſſende. Nach dieſer Überſicht über das Ganze leuchtet auch ein, daß mit dieſem merkwürdigen Denkmal des älteſten chriſtlichen Alexandrinismus das Ziel erreicht iſt, auf welches die vorliegende Abhandlung die Aufmerkſamkeit des Leſers zu lenken ſuchte. Hier endlich ſind nach den ſchon oben erwähnten vorbereitenden Stadien der

[1]) Das Problem iſt damit natürlich nur in der patriſtiſchen Literatur verewigt und findet z. B. noch bei Auguſtin (de doctr. christ. 4, 3; Opp. 3, 1, 112 f. ed. Paris 1836) keine andere Löſung als bei Clemens. Das außerordentliche Intereſſe, welches das 4. Buch der angeführten Schrift des Auguſtin für die Geſchichte der chriſtlichen Literatur überhaupt hat, wird durch die gewöhnliche Auffaſſung desſelben als einer Homiletik übel verdeckt. Es handelt ſich darin vielmehr — wenn auch die Predigt aus guten Gründen hervortritt — um den Vortrag der chriſtlichen Lehren im allgemeinſten Sinne, auch um den ſchriftſtelleriſchen (vgl. auch 4, 63, 152 A. B). Man hat hier eine weitere Probe der oberflächlichen Auffaſſung der ungemein lehrreichen Auguſtiniſchen Schrift überhaupt, auf welche ich ſchon anderwärts aufmerkſam gemacht habe (zur Geſchichte des Kanons, Chemnitz 1880, S. 46 f.).

Apologetik und Polemik in der That die Formen der allgemeinen Weltliteratur ein Organ des eigenen inneren Lebens der Kirche ſelbſt geworden. Nicht nur mit einem ganz unzweideutig an Chriſten gerichteten Literaturwerk, ſondern mit einem Literaturwerk im ausgezeichnetſten Sinn hat man es zu thun. Schon das Umfaſſende ſeines Planes ſchließt jeden Gedanken an die Möglichkeit einer Mündlichkeit ſeiner Form aus. Es wendet ſich auch an das ideale Publikum, von welchem ſchon oben als dem Adreſſaten jedes echten Literaturwerks die Rede war. Im dreigliedrigen Hauptwerk des Clemens ſtellt ſich das Chriſtenthum in den Formen der Weltliteratur der Intention des Vf. nach für Jedermann und für alle Zeitalter dar, der Intention nach iſt es wirklich der „Erwerb für alle Zeiten", als welchen Thucydides ſein Geſchichtswerk nicht in einer Anwandlung individueller Anmaßlichkeit, ſondern aus dem Bewußtſein jedes wahren Schriftſtellers heraus bezeichnet hat. Und indem Clemens auch ſeinen Gegenſtand in einem ſo univerſellen Sinne wie nur möglich angefaßt hat, iſt mit ſeinem Werke der kirchlichen Literatur nun in der That ihre Bahn in ganzer Breite eröffnet. Der Rahmen iſt da, den es künftighin nur auszufüllen gilt, und etwas Anderes thut die folgende patriſtiſche Literatur nicht. Ja im Grunde hat kein Kirchenvater jemals mehr das Chriſtenthum in einem ſo umfaſſenden Sinne in Form eines Literaturwerks behandelt. Selbſt der etwa zweihundert Jahre jüngere Gottesſtaat des Auguſtin muß an Dimenſion der Abſichten zurückſtehen. Aber auch die Art, wie das Werk des Clemens das Ziel einer Entſtehung der patriſtiſchen Literatur erreicht, zu deren Verſtändnis die Patriſtik nicht einmal den Verſuch zu machen pflegt, und in der That unter ihren Vorausſetzungen vergeblich verſuchen würde, lichtet ſich nach der oben gegebenen Darſtellung der Entwickelung der älteſten chriſtlichen Literatur ſo vollkommen, daß das Werk des Clemens wirklich die natürliche Frucht dieſer Entwickelung heißen kann. Wird, wie oben geſchehen iſt, von der patriſtiſchen Literatur eine chriſtliche Urliteratur ganz anderen Charakters, deren Abſchluß mit der Fixirung eines Kanons chriſtlicher Schriften bald nach der Mitte des 2. Jahrhunderts erfolgte, unterſchieden,

ſo kann die Scheu, mit welcher Clemens ſeine Aufgabe anfaßt, nicht mehr ſo ſehr auffallen. Seine Unſicherheit ſelbſt in den grundſätzlichſten Fragen ſeines literariſchen Unternehmens, völlig unbegreiflich, wenn man ohne weiteres annimmt, daß mit der chriſtlichen Gemeinde ſelbſt ungefähr auch ihre Literatur ſchon ein etwa anderthalbhundertjähriges Daſein gehabt habe, erſcheint anders, ſobald erkannt iſt, daß jene Urliteratur etwas ganz Heterogenes und ſich keineswegs im Werke des Clemens Fortſetzendes iſt. In der älteſten Geſchichte der chriſtlichen Literatur andererſeits die Erklärung der bei Clemens wahrnehmbaren Scheu und Unſicherheit zu ſuchen, beſteht um ſo mehr Grund, je weniger daran zu denken iſt, ſie aus einer dem Schriftſteller perſönlich eigenthümlichen Ängſtlichkeit abzuleiten. Unter allen Kirchenvätern zeichnet ſich Clemens vielmehr durch den kühnen Freiſinn ſeiner Auffaſſung der Dinge aus. Seine Schätzungen über die griechiſche Philoſophie z. B. ſind von einer Weitherzigkeit, die ſchon im nächſten Jahrhundert im Bereich der Kirche unmöglich wird. Überhaupt ſtreift er, je weiter er kommt, um ſo beſtändiger die Grenzen der Häreſie, und es iſt nur das richtige Gefühl davon, daß die Kühnheit dieſes Bahnbrechers der Zahmheit der Späteren überhaupt etwas zu leiſten erſt möglich gemacht hat, welches die kirchliche Tradition, bei allen ſchweren und wiederholt ausgeſprochenen Bedenken, doch ſtets abgehalten hat, dem alexandriniſchen Clemens das Prädikat eines Kirchenlehrers in aller Form abzuſprechen. Nicht perſönlich alſo, ſondern wohl und ganz in der Lage des Verfaſſers des Werks, das man vielleicht das kühnſte literariſche Unternehmen in der Geſchichte der Kirche nennen kann, muß die Scheu begründet ſein, mit welcher Clemens vorgeht. Sie iſt es, wenn er wirklich ein Anfänger geweſen iſt, der etwas wagte, was vor ihm noch niemand gewagt hatte. Ein ſolcher Anfänger aber iſt er in der That, obwohl er nicht der erſte Kirchenvater im ſtrengen Sinne iſt, wenn er zuerſt das Chriſtenthum in den Formen der profanen Weltliteratur für die chriſtliche Gemeinde ſelbſt darzuſtellen unternommen hat. So aber war ſein Werk aufzufaſſen, ſobald nach Ausſcheidung einer vorausgehenden Weltliteratur in der profanen Weltliteratur die

Wurzel der mit der Kirche fortlebenden Literatur, in deren Strom auch Clemens gehört, gesucht wurde. Dabei mußte die christliche Literatur zu lernen scheinen in einer fremden Sprache zu reden und die altchristliche Apologetik ihre Elementarschule darin heißen. Der Charakter und die Bedenklichkeit der Schule enthüllen sich nun augenscheinlich. Was die Apologetik selbst der Drang der Umstände noch übersehen ließ, wovon die Literatur des Streits mit Ketzern ein deutliches Bewußtsein ebenfalls auch noch von sich abhalten konnte, das tritt nun ganz natürlich in dem Augenblick unmittelbar zu Tage, wo das Christenthum für Christen selbst sich in die Formen der profanen Weltliteratur zu kleiden beginnt und die christliche Kirche vollständig aufhört, eine Schranke für die griechisch-römische Literatur zu sein. Zu Tage tritt es aber eben in der Seltsamkeit der Form des Werks des Clemens. Hier ringt der Schriftsteller mit der fremden, im Schoß der Kirche noch nicht laut gewordenen Sprache, und so wenig scheint sie ihm für die Sache, die er vertritt, durchaus angemessen, so sehr vielmehr sie zu gefährden, daß er die Sache nicht anders in Sicherheit zu bringen weiß, als indem er die Form ihr ebenso sehr zur Verhüllung als zur Offenbarung dienen läßt.

Nun ist jedes Literaturwerk ein Symptom seines Publikums. Daher wird auch keine Darstellung der früheſten Entwickelung der christlichen Literatur bis Clemens, wie die gegebene, ihrer Formenerklärung sicher sein können, ohne auch die Veränderungen verfolgt zu haben, die sich in derselben Periode mit dem christlichen Publikum vollzogen. Doch ist dies nicht die Seite der Sache, von welcher die vorliegende Abhandlung sie zu betrachten sich vorgenommen hat. Nur im allgemeinen mag hier die Besorgnis abgelehnt werden, von dieser Seite her etwa die gewonnene Auffassung der patristischen Literatur, wie sie insbesondere am Hauptwerke des Clemens anschaulich gemacht wurde, in Frage gestellt zu sehen. Denn wenn dabei das Werk des Clemens nichts Geringeres vorauszusetzen scheinen kann, als daß das christliche Publikum halb heidnisch geworden oder daß das griechisch-römische Heidenthum in die Kirche selbst eingezogen ist,

ſo erhält dieſe Thatſache, weit entfernt, ſich mit den allgemeinen hiſtoriſchen Verhältniſſen der Kirche am Ausgang des 2. Jahrhunderts nicht zu vertragen, aus denſelben vielmehr die mannigfaltigſte Beſtätigung.

Doch eine andere Koincidenz bedeutſamſter Art liegt noch ſo vollkommen in der Richtung der Betrachtungen dieſer Abhandlung, daß zu deren Abſchluß wenigſtens ein kurzes Wort davon hier unerläßlich iſt. Gemeint iſt die chronologiſche Nachbarſchaft des Hauptwerks des Clemens und der Entſtehung eines Kanons neuteſtamentlicher Schriften. Wurde oben der Anfang der patriſtiſchen Literatur in der Apologetik gefunden, das Ende der chriſtlichen Urliteratur aber in die Zeit der Entſtehung des genannten Kanons geſetzt, ſo ergibt ſich, daß beide Literaturen eine Zeit lang neben einander hergegangen ſind. Aber dieſe chronologiſche Verſchlingung findet in einem ſehr charakteriſtiſchen Moment ihr Ende. Sie beſteht ſo lange, als die patriſtiſche Literatur noch nicht vollkommen ausgebildet iſt und ſich noch auf Apologetik und Polemik beſchränkt, d. h. ſo lange als die Formen der Weltliteratur den chriſtlichen Lehrern in der That nur im Verkehr mit der Außenwelt dienen. Die Verträglichkeit dieſer Literatur mit der chriſtlichen Urliteratur iſt aber ebenſo leicht verſtändlich, wie die Unverträglichkeit eines Werks wie das des Clemens damit. Dieſes war allerdings vor dem Tode der chriſtlichen Urliteratur nicht möglich, dieſer Tod aber in der That auch bei der Aufſtellung des Kanons eben eingetreten.

Doch erſchöpft ſich mit der Thatſache, daß der Kanon des Neuen Teſtaments die chriſtliche Literatur abſchließt, ſeine hiſtoriſche Bedeutung für die chriſtliche Literatur überhaupt nicht, ja dieſe Bedeutung pflegt an ganz anderer Stelle viel klarer aufgefaßt und ſtärker hervorgehoben zu werden. Im Zuſammenhang der oben vertretenen Auffaſſung der Entſtehung der patriſtiſchen Literatur werden vollends die Bedenken des Clemens im

[1]) Hier muß daran erinnert werden, daß die polemiſche Literatur der alten Kirche nicht mit dem Werke des Irenäus anfängt (vgl. oben S. 453). Seine verlorenen Vorgänger gehen aber über die Zeit des Kanons des Neuen Teſtaments hinauf.

letzten und entscheidenden Theile seines Hauptwerks nicht für übertrieben gehalten werden. Auf der von ihm eröffneten Bahn scheint das Christenthum wirklich so sehr mit der Gefahr bedroht, sich am Ende in der fremden Welt der profanen Literatur selbst zu verlieren, daß sich die Frage wohl leicht einstellt, ob denn diese Bahn ohne jede festere Gewähr für ihre Sicherheit betreten worden ist. Es ist dies nun in der That nicht der Fall gewesen, weil, neben anderem, vor allem der Kanon der neutestamentlichen Schriften die gesuchte Gewähr geboten hat. Als Clemens sein Hauptwerk schrieb, war aus der christlichen Urliteratur nach dem Prinzip der apostolischen Herkunft schon eine Auswahl getroffen und der so zusammengekommenen Sammlung die Bedeutung einer einzigartigen und für alle Zeiten gültigen Urkunde der christlichen Offenbarung und Norm für alles als christlich Anzuerkennende zugesprochen. Dieser Norm hatte sich fortan natürlich auch alle Literatur zu unterwerfen, welche das Christenthum vom Standpunkt der Kirche aus zu ihrem Gegenstande hatte, und nur auf diese Norm gestützt hat die patristische Literatur den inhaltsschweren Schritt über Apologetik und Polemik hinaus gewagt. Ja es liegt in der Natur der Sache, daß der Anschluß an die eben gewonnene Norm anfangs ein besonders strenger und angelegentlich gesuchter gewesen ist und z. B. Clemens, der Scheu, mit der er sich überhaupt der Sprache bedient, entsprechend, gern, wo er nur kann, in Worten des Kanons redet. Indem aber auf diese Weise sein Stil ein dichtes Gewebe von Bibelworten und Bibelstellen und von Wendungen der griechisch-römischen Weltsprache ist, verstärkt sich von dieser Seite nur die ohnehin schon so seltsame, schillernde Buntscheckigkeit der Form seines Werkes. Allein auch hier tritt bei Clemens nur besonders stark hervor, was in bald größerer, bald geringerer Deutlichkeit doch stets als ein Charakterzug am patristischen Stile haften bleibt.[1]) Indem aber der Kanon des neuen Testaments als Norm für die patristische Literatur aufgefaßt wird, ergibt sich,

[1]) Extreme Kontraste sind in der griechischen patristischen Literatur in diesem Punkte etwa der Stil des Clemens und der der Väter des 4. Jahrhunderts.

nachdem oben gezeigt wurde, worin die hiſtoriſche Bedeutung der chriſtlichen Urliteratur für die chriſtliche Literatur nicht liegt, — nämlich nicht darin, daß ſie weiter nichts als der Anfang der chriſtlichen Literatur wäre — worin dieſe Bedeutung wirklich liegt. Doch auch damit iſt noch immer nicht alles geſagt, was das Neue Teſtament in der patriſtiſchen Literatur bedeutet. Es kommt noch als die Grundlage eines ſogar beſonders üppigen Zweiges derſelben in Betracht, des exegetiſchen. Zwar bildet der Kanon des Neuen Teſtaments dieſe Grundlage bekanntlich nicht allein, und es hätte, inſofern die Kirche am Alten Teſtament einen Kanon von Anbeginn an beſeſſen hat, zu einer chriſtlichen exegetiſchen Literatur auch ohne Neues Teſtament kommen mögen. Indeſſen ſchon die bedeutende Erweiterung, welche das Objekt der chriſtlichen Exegeſe durch den Hinzutritt eines neuen Kanons zum alten erfuhr, würde eine in der Geſchichte der exegetiſchen Literatur der Kirche nicht zu überſehende Thatſache ſein. Dazu kommt aber, daß eigentliche Kommentare über das Alte Teſtament in der Kirche kaum älter ſind, als ſolche über das Neue Teſtament[1]), jedenfalls aber nicht älter, als die Aufſtellung eines Kanons des Neuen Teſtaments, ſodaß dieſer ſchon urſprünglich als Vorausſetzung der exegetiſchen Literatur der Kirche erſcheint. Dann aber hat man erſt mit dem Neuen Teſtament alle Elemente zuſammengebracht, auf welchen die Geſchichte der patriſtiſchen Periode der chriſtlichen Literatur beruht. Erſt wenn man zu allem, was in der chriſtlichen Urliteratur briefliche oder brief-

[1]) Die Kommentare zum Alten Teſtament beginnen mit ſolchen zur Schöpfungserzählung, ſ. d., außer dem ſehr zweifelhaften Beiſpiel des Juſtin (vgl. A. Harnack, die Überlieferung der griechiſchen Apologeten [Leipzig 1882] S. 169), die bei Euſebius, KG. 5, 13, 8; 5, 27; 6, 22 — in welchem die exegetiſche Literatur noch in den Windeln der apologetiſch-polemiſchen erſcheint. Die Form des eigentlichen Kommentars iſt über Hippolyt kaum hinauf zu verfolgen, und bei ihm überwiegt noch ſtark das Alte Teſtament. Wie es mit dem angeblichen Kommentar des Theophilus von Antiochien in den Evangelien ſteht, hat nähere, neuerdings angekündigte Unterſuchung erſt zu zeigen. Den Melito von Sardes unter die eigentlichen Exegeten zu rechnen, beſteht keine Veranlaſſung (ſ. Harnack a. a. O. S. 245 ff.). In Hinſicht auf gnoſtiſche Bildungen iſt an die S. 441 abgegebene Erklärung zu erinnern.

artige reine Gelegenheitsliteratur geweſen war, die ſich natürlich ſtets fortſetzt, ferner zur Apologetik, Polemik und zum Hauptwerke des Clemens auch die Thatſache des vollſtändigen chriſtlichen Kanons hinzunimmt, hat man alles beiſammen, weſſen es bedarf, um alle wichtigſten Formen der patriſtiſchen Literatur überhaupt abzuleiten. Mit Clemens Alexandrinus hätte ſie alſo den Zeitpunkt erreicht, in welchem ſie mit allen weſentlichen Bedingungen zu ihrer vollſtändigen Entfaltung verſehen erſcheint. Allerdings zeigt ſich die lateiniſche patriſtiſche Literatur ſchon in ihren Anfängen nicht in vollſtändiger Abhängigkeit von der, wie oben geſchehen iſt, bis Clemens verfolgten und aufgefaßten Entwickelung der patriſtiſchen Literatur. Nicht daß jene Anfänge irgendwie die Definition dieſer Literatur als der griechiſch-römiſchen Literatur chriſtlichen Bekenntniſſes erſchüttern könnten. Nur ſo viel iſt richtig, daß im Gebiet des Lateiniſchen die Aneignung der Formen der gegebenen profanen Literatur nicht ganz in derſelben Weiſe vor ſich gegangen iſt, wie in dem des Griechiſchen und das Obige daher wenigſtens nicht alles ſagt, was zur Erklärung dieſer Aneignung im Gebiete des Lateiniſchen zu ſagen wäre. Dieſes vorbehalten, iſt aber die oben geſchilderte Entwickelung für alle patriſtiſche Literatur ſo entſcheidend, daß in der That mit Clemens von Alexandrien die älteſte Periode ihrer Geſchichte, die Geſchichte ihrer Entſtehung, geſchloſſen werden kann.

VII.

Nochmals: wer iſt Pſeudo-Iſidor?

Von

J. Langen.

Bekanntlich hat Hinſchius in ſeiner muſtergültigen Ausgabe der pſeudo-iſidoriſchen Dekretalen (Leipzig 1863) auf die Beantwortung der Frage, wer der Urheber dieſer großen Fälſchung ſei, verzichtet und alle bisherigen Verſuche, ſie zu beantworten, für mißlungen erklärt. Wenn wir von neuem einen ſolchen Verſuch unternehmen, ſo geſchieht dies namentlich auf Grund ſeiner ebenſo ausgedehnten wie ſorgfältigen Vorarbeiten.

Zufolge dieſer Vorarbeiten hat man als feſtſtehende Reſultate folgende zu betrachten: 1. das Werk entſtand in der Provinz Rheims oder einem benachbarten Territorium; 2. mit ihm wurden die Capitula Angilramni von demſelben Kompilator verfaßt; 3. dies geſchah zwiſchen 847 und 853; 4. die Hauptquellen für Pſeudo-Iſidor waren die Kapitularienſammlung des Benedikt Levita und die genannten Capitula.

Wir glauben dieſe Ergebniſſe näher präziſiren zu können. Die allgemein gewordene Angabe des Jahres 853 als des terminus ad quem beruht darauf, daß die von dem Erzbiſchof Ebo von Rheims geweihten Geiſtlichen bei ihrer Vertheidigung gegen den Erzbiſchof Hinkmar auf der Synode von Soiſſons (22. April 853) zuerſt ſich auf Pſeudo-Iſidor berufen haben ſollen[1]). Manche

[1]) So noch jüngſt Föſte, die Rezeption Pſeudo-Iſidor's (Leipzig 1881) S. 4.

haben ſogar hieraus geſchloſſen, in dem Kreiſe Ebo's oder jener Geiſtlichen ſei das Werk entſtanden. Hier läuft aber ein thatſächlicher Irrthum unter. Die falſchen Dekretalen werden ſchon am 1. November 852 auf einer Rheimſer Diözeſanſynode von Hinkmar zitirt, allerdings noch als neu, aber doch als bereits verbreitet. Der Erzbiſchof klagt nämlich darüber, daß Geiſtliche, welche Verbrechen begangen hätten und Buße thun müßten, im Widerſpruch zu den alten Kanones in ihren Ämtern geduldet werden ſollten. Die ſolches verlangten, beſchuldigt er der Neuerung „nicht nur in Worten, ſondern auch in constitutiones et facta". Gleichwohl zitirt er ſelbſt eine falſche Dekretale des Kalliſtus, ſucht ſie aber anders zu deuten als ſeine Gegner. Auch in den Kanones jener Synode beruft er ſich auf eine falſche Dekretale Stephan's[1]). Hinkmar zweifelt alſo ſelbſt bereits 852 nicht an der Echtheit der kurz zuvor erſt bekannt gewordenen Papſtbriefe und beſchwert ſich nur über den Mißbrauch, der mit denſelben getrieben werde[2]). Setzen wir den Zeitraum der bereits vor dem 1. November 852 geſchehenen erſten Verbreitung gering an, ſo müſſen wir die Dekretalen doch 851 als ſchon vorhanden betrachten.

Ebenſo verſchiebt ſich der allgemein angenommene terminus a quo 847, vor welchem Jahre die Kapitularienſammlung des Benedikt Levita nicht entſtand. Wir glauben zeigen zu können, daß die Dekretalen nicht vor 850 erdichtet wurden, ſomit ihre Entſtehung den Jahren 850 und 851 zuzuweiſen wäre. Im Jahre 849 erfolgte nämlich eine Entſcheidung durch den Papſt Leo IV., bei welcher die Dekretalen irgendwie hätten berückſichtigt werden müſſen, wenn ſie damals ſchon kompilirt geweſen wären.

---

[1]) Hincmar Op. 1, 724 s.

[2]) Hinkmar beſtreitet auch ſonſt bekanntlich nicht die Echtheit der falſchen Dekretalen, wohl aber oft ihre kanoniſche Autorität, indem er nach Gelaſius unterſcheidet zwiſchen den Briefen, welche die Päpſte zum Troſte oder zur Belehrung geſchrieben hätten, und ihren Dekreten, die in der Kirche als Geſetze anerkannt ſeien. Die Capit. Angilr. hingegen verwirft er als den Kanones widerſprechend. Vgl. Op. c. Hincm. Laud. c. 21. 24. 25. Lib. exposit. c. Hincm. c. 11 etc.

Der Herzog Nomenoius von der Bretagne beabſichtigte damals, ſeinen Karl dem Kahlen geleiſteten Vaſalleneid brechend, die Bretagne von dem weſtfränkiſchen Reiche loszureißen. Dazu war es nothwendig, dieſe Provinz auch kirchlich unabhängig zu machen. Ihre bisherigen vier Bisthümer ſtanden unter dem Metropoliten von Tours. Nomenoius fand es für gut, die dem Könige treuen vier Biſchöfe zu verdrängen, neue an die Stelle zu ſetzen, dann noch drei weitere Stühle zu errichten und Dole zur Metropole in der Bretagne zu erheben. Es kam ihm zu ſtatten, daß er jene vier Biſchöfe der Simonie beſchuldigen konnte. Zwei derſelben ſchickte er mit dem ihm ergebenen Abte Konwojon zu Leo IV. Dieſe legten dem Papſte mehrere Fragen vor, namentlich auch die, ob ſimoniſtiſche Biſchöfe abzuſetzen oder nur zu Kirchenbuße anzuhalten ſeien. Der Papſt beantwortete dieſe Anfragen im Jahre 849 dahin, daß ſimoniſtiſche Biſchöfe abzuſetzen ſeien, aber auf einer Synode von 12 Biſchöfen auf Grund von 72 Zeugen, wie ſchon Papſt Silveſter vorgeſchrieben habe, und wenn ein Biſchof nach Rom appellire, keine definitive Sentenz über ihn gefällt werden dürfe. Ferner erklärte der Papſt, da auf den Konzilien die kanoniſchen Regeln von den Biſchöfen promulgirt worden, habe kein Nichtbiſchof kanoniſche Sentenzen zu veröffentlichen. Nicht nach Büchern oder Kommentaren Anderer ſei zu entſcheiden, ſondern nach den Kanones der Konzilien und den Regeln der päpſtlichen Dekretalen, die als kanoniſch anerkannt ſeien, denen der Apoſtel, von Nicäa u. ſ. w., den Regeln der römiſchen Biſchöfe Silveſter, Siricius, Innocenz u. a. Komme eine Angelegenheit vor, welche in ihnen nicht vorgeſehen ſei, ſo könne man zu den Ausſprüchen der Väter, eines Hieronymus, Auguſtinus, Iſidorus und ähnlicher greifen, oder an den apoſtoliſchen Stuhl berichten[1]). Daß hiernach dem Papſte von den pſeudo-iſidoriſchen Dekretalen noch nichts bekannt war, bedarf keines Beweiſes. Deren Hauptlehre, ein Biſchof könne nur von dem Papſte gerichtet werden, ſteht mit vorliegendem Reſkripte geradezu in Widerſpruch. Die älteſte päpſtliche Dekre-

[1]) Bei Manſi, Konz. 14, 882. Daß dieſes Reſkript 849 erlaſſen wurde, erhellt aus einer beiläufigen Bemerkung bei Prudent. c. Scot. c. 3.

tale, die er kennt, ist das allerdings auch falsche, aber längst vor Pseudo-Isidor, anfangs des 6. Jahrhunderts erdichtete Konstitutum des Silvester. Die canonicae sententiae aber, die libelli et commentarii, die er zurückweist, stellt er den Kanones und Dekretalen gegenüber; sie können also nicht die Form von letztern gehabt haben, wie die Kompilation Pseudo-Isidors. Aber auch im westfränkischen Reiche kann man damals von den pseudoisidorischen Dekretalen noch nichts gewußt haben. Denn die Lehre, daß simonistische Bischöfe nicht abzusetzen, sondern nur der Kirchenbuße zu unterwerfen seien, also gerade jene Lehre, auf welche es den bedrohten vier Bischöfen besonders ankam, wurde zuerst und nachdrücklich in den falschen Dekretalen entwickelt. Hätten dieselben 849 schon existirt, so würden sie bei jener Korrespondenz mit Leo IV. zum Gegenstand der Diskussion gemacht worden sein. Nicht auf namenlose canonicae sententiae, auf die man sich in Wirklichkeit berief, würde man hingewiesen haben, sondern auf die große Sammlung von Papstbriefen und Konzilsbeschlüssen, welche unter dem Namen des Isidorus bald nachher den bedeutendsten Erfolg erzielte. Hiernach vermuthen wir, daß diese Sammlung erst 850 oder 851 veranstaltet wurde. Dazu kommt noch ein anderer Grund. Namentlich den Mönchen wird bei Pseudo-Isidor (p. 731 Hinschius) das Verklagen der Bischöfe untersagt: nullus monachus talia usquam arripiat nec saecularia aut ecclesiastica negotia perturbare praesumat. Die Sentenz der Synode von Thiersy (849) gegen Gottschalk aber lautet, wenngleich sie einen andern Sinn mit den Worten verbindet: quia et ecclesiastica et civilia negotia contra propositum et nomen monachi conturbare . . . praesumsisti. Hefele[1]) bestreitet zwar die Echtheit dieser Urkunde, jedoch, wie uns scheinen will, nicht mit zureichenden Gründen. Sollte sie aber unecht sein, so finden sich die Worte doch in einem auf jene Sentenz bezugnehmenden Briefe Hinkmars von Rheims an Amulo von Lyon. Hierdurch werden wir also wieder hinsichtlich der Entstehung der Dekretalen in die Zeit nach 849 verwiesen.

[1]) Konziliengeschichte 2. Aufl. 4, 144 ff.

Wenn aber bald nach 849 im weſtfränkiſchen Reiche die pſeudo-iſidoriſchen Dekretalen entſtanden, ſollte dann ihre Entſtehung nicht gerade auf jenes Ereignis zurückzuführen ſein, welches damals politiſch und kirchlich das wichtigſte war, die Losreißung der Bretagne von dem Metropolitanverbande mit Tours? Daß dieſes Ereignis von Pſeudo-Iſidor mit berückſichtigt wurde, iſt allgemein zugeſtanden. Wir möchten dieſe Annahme dahin erweitern, daß dasſelbe die Hauptveranlaſſung zu der Kompilation der Dekretalen bildete. Hierauf führen uns folgende Erwägungen.

1. In den von Leo IV. 849 zurückgewieſenen canonicae sententiae oder libelli et commentarii vermuthen wir die nach dem 21. April 847 veröffentlichte Kapitularienſammlung des Benedikt Levita. Auf ſie paßt durchaus die Bezeichnung „kanoniſche Sätze", weil ſie aus ſolchen, nicht aus Dekretalen und Konzilsſchlüſſen beſteht. Außerdem paßt auf den Verfaſſer, der nicht Biſchof, ſondern nur Diakon war, die Frage des Papſtes: quis extra episcopos promulgator canonicarum quiverit esse sententiarum? Dieſer autoritätsloſen Sammlung von kanoniſchen Sentenzen gegenüber verlangt der Papſt, daß nur nach den canones conciliorum und den regulae decretalium Recht geſprochen werde. Nun bildet aber, wie Hinſchius gezeigt hat, die genannte Kapitularienſammlung eine Hauptquelle, ja die Grundlage für Pſeudo-Iſidor. Da liegt die Vermuthung nahe, daß, weil der Papſt nur Dekretalen und Kanones gelten laſſen wollte, jemand nach dem Erlaſſe des Reſkriptes von 849 die „kanoniſchen Sentenzen" Benedikts zu Dekretalen und Kanones zu verarbeiten ſich entſchloß. Das wäre denn 850 oder 851 geſchehen. Mittlerweile hatte der Herzog Nomenoius jene vier Biſchöfe wirklich verdrängt, welche dann natürlich ihre Zuflucht bei Karl dem Kahlen ſuchten und fanden.

2. Der Annahme, daß die Dekretalen dem päpſtlichen Reſkript von 849 ihre Entſtehung verdanken, entſpricht auch der Hauptinhalt derſelben. Ihr hauptſächlichſtes Thema bildet das Prozeßverfahren gegen die Biſchöfe. Dieſe ſollen nur von dem apoſtoliſchen Stuhle gerichtet werden; namentlich darf kein Laie

leichtſinnigerweiſe ſie anſchwärzen, und nur auf der Provinzialſynode die Unterſuchung gegen ſie eingeleitet werden; Ankläger oder Zeugen, die ſelbſt infamirt ſind, müſſen zurückgewieſen werden; Vertriebene ſind erſt zu reſtituiren. Beſonders bemerkenswerth erſcheint noch hierbei, daß, wie aus den Nachweiſungen von Hinſchius (prol. p. 155 sqq.) zu erſehen iſt, Pſeudo-Iſidor gerade dieſen Gegenſtand, die Exſpoliation der Biſchöfe, viel ausführlicher behandelt und mit größerem Nachdruck, als ſein auf keine beſondere Tendenz gerichteter Vorgänger Benedikt. Selbſt der Fall iſt in's Auge gefaßt, der bei den ſich ſelbſt der Simonie ſchuldig bekennenden Biſchöfen der Bretagne vorzuliegen ſchien, daß der Biſchof ſich wirklich verfehle: iſt es kein Irrthum im Glauben, läßt Pſeudo-Iſidor den Papſt Klemens (Nr. 42) ſagen, ſo iſt der Biſchof von ſeinen Untergebenen nicht zurechtzuweiſen, ſondern zu ertragen[1]). Nach dem Prozeßverfahren gegen die Biſchöfe iſt es vornehmlich die Organiſation der Kirchenprovinzen, welcher Pſeudo-Iſidor ſein Intereſſe zuwendet. Jede Provinz, ſagt P. Anaklet (Nr. 15), ſoll ihre eigenen Richter haben, keine auswärtigen. Das war mit ein Grund, weshalb der päpſtliche Stuhl die Trennung der Bretagne von Tours nicht geſtatten wollte, daß die projektirte Provinz nur 7 Biſchöfe haben würde, zu einem kanoniſchen Urtheil über einen Biſchof aber 12 Biſchöfe erforderlich ſeien, eventuell alſo fremde Richter requirirt werden müßten[2]). Darum wird ſonſt auch von Pſeudo-Iſidor auf die Beſtimmung hingewieſen, daß jede Provinz außer dem Metropoliten 10 oder 11 Biſchöfe haben müſſe, damit man keinen auswärtigen Richter zu requiriren brauche[3]). Auch die Einrichtung der Primate oder Patriarchen als der Obermetropoliten und oberſten Hierarchen je eines Landes, welche Pſeudo-Iſidor wiederholt zur Sprache bringt, ſcheint theilweiſe wenigſtens um jener Angelegenheit willen befürwortet zu werden. Bei Anaklet (Nr. 26 ff.) heißt es, die Primate ſeien da, damit unterdrückte Biſchöfe

[1]) Vgl. dazu Anaklet Nr. 39 u. ſonſt.

[2]) So Nikolaus I. am 17. Mai 866 (bei Manſi 15, 472).

[3]) Ed. Hinschius p. 724. Dieſe Stelle deutet auch der Herausgeber (prol. p. 209) auf die Angelegenheit in der Bretagne.

durch ſie reſtituirt werden könnten. Die vier Biſchöfe der Bretagne konnten natürlich nicht durch die 8 übrigen Biſchöfe der Provinz Tours reſtituirt werden, weil 12 Richter hierzu erfordert wurden; es bedurfte alſo einer großen Landesſynode, deren Präſident dann der Metropolit von Rheims als Primas des weſtfränkiſchen Reiches ſein ſollte. Auch paßt es zu der Angelegenheit in der Bretagne, wenn a. a. O. hervorgehoben wird, daß kleine unbedeutende Orte nicht Biſchofsſitze ſein ſollten, damit das biſchöfliche Anſehen nicht verliere, indem die drei von Nomenoius errichteten neuen Biſchofsſtühle nur die Zahl der Biſchöfe in der Bretagne zu vermehren beſtimmt waren und nur ganz kleine Diözeſen erhalten konnten. In einem vorgeblichen Briefe Leo's (p. 624 Hinſchius) wird noch ausdrücklich beigefügt, es dürften keine Biſchöfe eingeſetzt werden an kleinen Orten, und wo früher keine geweſen ſeien. Wir erinnern ferner an Euariſt (Nr. 4): wie kein Biſchof aus Ehrgeiz von einer Kirche zu einer andern übergehen dürfe, ſo dürfe auch keine Kirche ihren Biſchof vertreiben und einen andern nehmen; und Nr. 7, wo die Thatſache erwähnt wird, daß Biſchöfe infamirt und vertrieben worden ſeien, die nun vorab reſtituirt und dann eventuell in Unterſuchung gezogen werden müßten. Ähnlich heißt es bei Kalliſt (Nr. 14 ff.), keine Kirche dürfe ihren Biſchof verſtoßen, auch kein Biſchof von ſeiner Kirche zu einer anderen übergehen, es ſei denn, er werde vertrieben. Bei Alexander (Nr. 3) wird gerügt, daß Biſchöfe durch Gewaltmittel gezwungen worden ſeien zu dem Verzicht auf ihre Rechte oder gar zu dem Bekenntnis ſektireriſchen Irrthums. Nun wurden aber die Biſchöfe der Betragne zu dem Bekenntnis der Simonie genöthigt, welche damals als Häreſie bezeichnet zu werden pflegte. In Verbindung mit jener Klage heißt es dann weiter (Nr. 4), was auch auf den Fall in der Bretagne paßt, man habe Biſchöfe vor weltliche Richter geſtellt. Die abgenöthigten Schriftſtücke und Bekenntniſſe werden hierauf (Nr. 7) für ungültig und wirkungslos erklärt, und zuletzt wird wieder [zu Gunſten jener Biſchöfe] bemerkt, daß, wenn alles ſchon auf Erden beſtraft würde, der göttlichen Gerechtigkeit nichts mehr zu thun übrig bliebe. Wenn Anicet (Nr. 1 ff.) einſchärft, daß ein

Biſchof von wenigſtens drei Biſchöfen, der Metropolit von allen Biſchöfen der Provinz ordinirt werden müſſe, und daß nicht jeder Metropolit ſich Primas nennen dürfe, ſo kann man dies wieder auf die irregulären Verhältniſſe der Bretagne beziehen, wo mit einem Male 7 neue Biſchöfe auftraten, und der von Dole als einziger Metropolit des Landes, dem Plane des Herzogs Nomenoius gemäß wohl als Primas der Bretagne. In dieſem Sinne läßt ſich ſpeziell deuten bei Stephan (Nr. 9): Kein Metropolit oder anderer Biſchof ſoll Primas genannt werden, als der u. ſ. w. Denn der oktroyirte Erzbiſchof von Dole war kirchenrechtlich nur ein gewöhnlicher Biſchof. Ebenſo paßt dazu Anicet (Nr. 3): es dürften keine neuen Primatialſtühle errichtet werden außer in neu bekehrten Ländern. Auch hier verdient wieder bemerkt zu werden, daß Pſeudo-Iſidor dieſen Gegenſtand mit beſonderem Intereſſe behandelt, während derſelbe von Benedikt nur nebenbei berührt wird[1]). Das beſonders oft wiederholte Verbot (bei Pontian Nr. 3 und ſonſt), daß Laien oder Menſchen von verbrecheriſchem Wandel Biſchöfe nicht anklagen dürften, kann man wieder auf den revolutionären Herzog Nomenoius beziehen. Unter denjenigen Verbrechern, welche als Ankläger zurückgewieſen werden, ſind bei Eutychian (Nr. 8) auch die aufgeführt, welche ſich an die sortilegi magique wenden. Eine der erwähnten Anfragen der Biſchöfe aus der Bretagne an Leo IV. bezieht ſich auf die sortes. Wahrſagerkünſte ſcheinen alſo in der Bretagne, ſpeziell wohl am Hofe des Nomenoius, in Anſehen geſtanden und vielleicht bei der projektirten Revolution eine Rolle geſpielt zu haben. Auch das dem Nomenoius vorgeworfene Verbrechen des Kirchenraubes ſcheint von Pſeudo-Iſidor berückſichtigt zu ſein. Bei Stephan (Nr. 4) wird über die Verfolgung der Biſchöfe geklagt, welche zugleich als günſtige Gelegenheit zu Kirchenplünderung benützt werde. In den Synodalakten des Symmachus droht Pſeudo-Iſidor (p. 681 H.) denjenigen, qui facultates ecclesiae sub specie largitatis regiae vel cuiuscunque potestatis improba subreptione pervaserint, und klagt, daß

[1]) Vgl. Hinſchius Prol. p. 158.

quaecunque vel pro remedio peccatorum vel salute vel requie animarum suarum unusquisque venerabili ecclesiae contulerit aut certe reliquerit, ab his, quibus maxime servari convenit, i. e. christianis et Deum timentibus et super omnia principibus et primis regionum in alia transferri vel converti. Die Pariſer Synode von 849 hält aber unter anderm Nomenoius vor: possessiones ecclesiarum quae fuerunt vota fidelium, redemtio animarum, patrimonia pauperum, illicite in tuos usus redacta. Endlich iſt bei Pſeudo-Iſidor im Widerſpruch zu dem mehrerwähnten Reſkripte Leo's IV. und zu den früheren Kanones, ſelbſt noch zu der Kapitularienſammlung Benedikt's mit Nachdruck ausgeführt, daß verbrecheriſche Biſchöfe zur Buße zugelaſſen werden und in ihren Ämtern verbleiben könnten. Das war es aber gerade, was die Biſchöfe in der Bretagne verlangten, und was der Papſt ihnen im Jahre 849 zunächſt abgeſchlagen hatte. Bei unſerer Annahme begreift ſich, warum Pſeudo-Iſidor gerade dieſen Punkt ſo ſtark betont, wohl wiſſend, daß die Hoffnung auf Reſtitution für jene Biſchöfe lediglich von der Anerkennung dieſer durch ihn aufgebrachten Neuerung bedingt war. Den P. Silveſter läßt er deshalb in den Synodalakten (Nr. 10) die von Tyrannen Vertriebenen reſtituiren unter der Bedingung der Satisfaktion, und ſie ſo gereinigt wieder aufnehmen, um für die Zukunft ein Beiſpiel zu geben, wie man Biſchöfe aus der Hand ihrer Verfolger retten ſoll. Nachdrücklich wird auch bei Kalliſt (Nr. 20) als Irrthum getadelt, daß Biſchöfe nicht zur Buße zugelaſſen werden und, wofern ſie ſich dann gut führten, in ihren Ämtern verbleiben könnten[1]).

[1]) Ohne Zweifel paſſen alle dieſe Ausführungen weit beſſer auf die Angelegenheit der Bretagne, als auf die Ebo's von Rheims, auf welche man in neuerer Zeit meiſt das bei Pſeudo-Iſidor vorkommende prozeſſualiſche Material bezogen hat. Eine direkte Bezugnahme auf die Ebo'ſche Angelegenheit, welche auch Hinſchius (Prol. p. 212) in einzelnen Stellen findet, können wir nicht zugeben. Die Worte bei Felix I. (Nr. 10): in detentione aliqua a suis ovibus sequestrato paſſen zwar auf Ebo, aber ebenſo gut auch auf andere Biſchöfe im Falle der sedes impedita. Ähnliches gilt von andern, weniger ſpeziell lautenden Stellen.

3. Die Capitula Angilramni, welche auch von Pseudo-Isidor erdichtet wurden, und gleichsam den Übergang von der Kapitularienſammlung Benedikt's zu den falſchen Dekretalen bilden[1]), enthalten faſt ausſchließlich Beſtimmungen über das Verfahren gegen Biſchöfe, mit Weglaſſung des ſonſtigen, in jener Kapitularienſammlung zuſammengehäuften Materials. Hatten Benedikt's „kanoniſche Sentenzen" in Rom keinen Eindruck gemacht, ſo durfte man von dieſen Kapiteln oder Kanones ſchon etwas Anderes erwarten. Sie gaben ſich nach der Überſchrift aus für Auszüge aus Synodalſchlüſſen, päpſtlichen Dekretalen und Kaiſergeſetzen, entſprachen alſo ungefähr der Forderung Leo's IV., der nur Kanones und Dekretalen als kirchliche Rechtsquellen gelten laſſen wollte. Außerdem deckte der Kompilator ſeine Zuſammenſtellung mit der Autorität des Papſtes Hadrian I., welcher der Überſchrift gemäß dieſelbe dem Biſchof Angilramnus von Metz in Rom überreicht haben ſollte. Wie gut aber dieſe Kapitel in der Angelegenheit der Bretagne zu verwenden waren, zeigt eine in drei dem 10. Jahrhundert angehörenden Handſchriften vorkommende Notiz, nach welcher der „gegenwärtige" Papſt Hadrian II. ſie dem Herzoge Salomon von der Bretagne zur Nachachtung zugeſchickt hat, mit dem Bemerken: benachbarte Biſchöfe beklagten ſich über die [in der Bretagne] ihnen aufgezwungenen Kollegen, und ſtatt von Synoden werde von weltlichen Tribunalen über Biſchöfe gerichtet[2]). Dieſe Notiz iſt, ihre Echtheit vorausgeſetzt, noch zur Zeit Hadrian's II., alſo zwiſchen 867 und 872 geſchrieben. Ihre Glaubwürdigkeit wird dadurch beſtätigt, daß dieſer Papſt in einem Briefe an den Erzbiſchof Herard von Tours vom 8. März 868 erwähnt, er habe dem Herzoge und dem Volke der Bretagne geſchrieben über die Verletzung der Metropolitanrechte von Tours, und eine Abſchrift dieſes Briefes dem

[1]) Hinſchius' Annahme, daß auch der vierte Anhang zu der Sammlung Benedikt's von Pseudo-Iſidor verfaßt ſei, können wir nicht theilen. In demſelben kömmt viel Pseudo-Iſidor fremdartiges Material vor, und c. 6 wird, was der Lehre Pseudo-Iſidor's widerſpricht, ausgeführt, daß büßende Geiſtliche in ihren Ämtern nicht geduldet werden könnten.

[2]) Abgedruckt in der Ausgabe von Hinſchius.

Biſchofe Aktard für ihn (Herard) mitgegeben[1]). Die in jener Notiz vorkommenden Worte des Papſtes bilden ſicher ein Fragment dieſes ſonſt nicht mehr erhaltenen Briefes an Salomon. Selbſt eine Redewendung in dieſem Fragmente: rapitur, si quidem remanserat subsidium findet ſich in dem gleichzeitigen Briefe an Karl den Kahlen: sublatis, si quae remanserant, rebus und ähnlich in den Briefen an die Synode von Soiſſons und an den Biſchof Aktard[2]). Auf Grund deſſen iſt anzunehmen, daß Hadrian II. jene Capitula im Jahre 868 dem Herzog Salomon überſchickte. Unter dieſen Umſtänden wird es wahrſcheinlich, daß der vertriebene Biſchof Aktard von Nantes in der Bretagne, der damals im Auftrage Karl's des Kahlen und der Synode von Soiſſons nach Rom ging, die Capitula dorthin brachte, damit ſie, von Hadrian II. gleichſam ſanktionirt, dem Herzoge der Bretagne als päpſtliche Vorſchriften zugeſtellt würden[3]). Jedenfalls aber iſt erſichtlich, daß die Capitula in der Angelegenheit der Bretagne vortrefflich zu verwenden waren und faktiſch verwendet wurden.

4. Die Beziehung der falſchen Dekretalen auf die Angelegenheit der Bretagne ſcheint uns ferner aus der Vorrede zu erhellen, welche Pſeudo-Iſidor ſeinem Werke vorgeſetzt hat. Dieſelbe nimmt, wie uns dünkt, deutlich Bezug auf das erwähnte Reſkript Leo's IV. In dieſem hieß es mit Bezug auf eine Anfrage über kirchliche Kompetenz: ecclesiasticus ordo episcopis et clericis ordinatis pertinet, jedenfalls um die Eingriffe der Laien, hier des Herzogs der Betragne, in die Ordnung der kirchlichen Verhältniſſe zurückzuweiſen. Pſeudo-Iſidor verſpricht in der Vorrede eine Konzilsordnung mitzutheilen, damit die, welche nostrum ordinem befolgen wollten, wüßten wie ſie zu verfahren hätten;

[1]) Bei Manſi 15, 827.

[2]) Ebend. S. 823. 824. 828.

[3]) Vielleicht erzeugte die Erinnerung an die Überbringung der Capitula durch Aktard nach Rom unter Hadrian II. die unrichtige Variante in der Überſchrift, nach welcher der B. Angilramnus ſie dem Papſte Hadrian I. überreicht haben ſollte, da ſeine Sache verhandelt wurde, während nach der richtigen Leſeart die Fiktion zu Grunde liegt, daß Hadrian I. ſie jenem Biſchofe ausgehändigt habe.

wiederum nennt er den Inhalt der Kirchengesetze die Disziplin des ecclesiasticus ordo. Leo IV. bezeichnet die kirchenrechtlichen Normen zweimal als regulae; auch Pseudo-Isidor verheißt die regulae der Väter zusammenzustellen. Der Papst spricht von den canonicae sententiae; Pseudo-Isidor sagt, viele Bischöfe und andere Diener Gottes hätten ihn aufgefordert, canonum sententias zusammenzustellen. Jener will auch gelten lassen die Aussprüche der Väter si reperta fuerint; dieser gibt die Dekretalen bis Silvester, quas hactenus reperire potuimus, und bemerkt hernach, er finde (reperimus) von dem Nicänischen Konzil mehr als die 20 Kanones. Dazu ist zu vergleichen in dem Briefe des Aurelius an Damasus, den Pseudo-Isidor fingirte: statuta quae reperire poteritis. Der Papst verlangt, daß Alle, sive ut episcopus sive clericus sive laicus die Kanones anerkennten; Pseudo-Isidor verspricht, sie zusammenzustellen, damit die Bischöfe, die Kirchendiener wie das Volk sie vor Augen hätten. Glauben wir durch diese Parallelen die Annahme bestätigt zu finden, daß das Reskript Leo's IV. mit seiner erwähnten Forderung die pseudo-isidorische Kompilation hervorrief, so wird die ganze Tendenz derselben in der Vorrede gleichfalls deutlich genug bezeichnet. Nach ihr haben die Väter die Kanones aufgestellt, weil Viele aus Schlechtigkeit und Habgier die Priester verfolgten. Viele klagten Andere an, um sich zu entschuldigen oder sich zu bereichern. Gute Christen aber schwiegen dazu, weil sie die Dokumente entbehrten, wodurch sie vor den Richtern Beweise erbringen könnten. Mit diesen natürlich nur tendenziösen und, wie uns dünkt, gegen Nomenoius gerichteten Bemerkungen wird dann sofort der Grundsatz verbunden, kein von seinem Stuhle vertriebener Bischof dürfe vorgefordert oder verurtheilt werden, ehe er vollständig restituirt worden. Ankläger aber, welche (wegen eigener Verbrechen) das weltliche Gesetz zurückweise, dürften auch nach dem kanonischen nicht zugelassen werden. Das Recht, Synoden zu berufen, habe bloß der apostolische Stuhl, und kein Synodalbeschluß sei gültig, der sich nicht auf dessen Autorität stütze. So gibt Pseudo-Isidor durch die Vorrede klar zu erkennen, daß er seine Sammlung zum Schutze vertriebener Bischöfe ver-

anſtaltet hat, und beſonders die Bezugnahme auf den Brief Leo's IV. zeigt, welche er dabei im Auge hatte.

Iſt es uns ſo wahrſcheinlich geworden, daß die falſchen Dekretalen zunächſt jener Angelegenheit in der Bretagne ihre Entſtehung verdanken, ſo können wir der Frage näher treten, wer ſie wohl, wie wir fanden 850 oder 851, kompilirt haben könnte. Natürlich wandte ſich in Sachen der bei ihm ihre Zuflucht ſuchenden Biſchöfe aus der Bretagne auch Karl der Kahle an den Papſt. Im November 849 fand eine große Reichsſynode in Paris ſtatt, welche ein ſcharfes Schreiben an Nomenoius erließ. Dasſelbe war verfaßt von dem Abte Servatus Lupus von Ferrières und rügt nach Aufzählung aller Verbrechen, welche der Herzog begangen, als das ſchlimmſte, daß er die Annahme eines an ihn gerichteten päpſtlichen Briefes verweigert habe. Die Synode erklärt ſich bereit, durch den „Legaten des apoſtoliſchen Stuhles" zum zweiten Male ihm den Brief zuzuſtellen. Ein Mitglied des römiſchen Klerus oder ein italiſcher Biſchof war auf der Synode nicht anweſend. Wer war alſo jener Legat? Wir wiſſen von Lupus ſelbſt aus ſeinem lib. de trib. quaestt., daß er 849 ſich in Italien befand, und aus ep. 103, daß er als „Geſandter", ohne Zweifel ſeines Königes, zu Leo IV. geſchickt wurde. Das führt zu der Kombination, daß der König ihn in Sachen der Bretagne nach Rom geſandt hatte, und er nun mit einem päpſtlichen Schreiben für Nomenoius zurückgekehrt war. Beſtätigt wird dies dadurch, daß Lupus (ep. 85) von ſeiner Expedition in die Bretagne redet, und daß er im Dezember 849 bei dem Könige an dem Hoflager von Bourges verweilte[1]). Hier wird es ſich hauptſächlich um die eben abgehaltene Synode von Paris und deren Hauptangelegenheit, um die der Bretagne gehandelt haben. Lupus erſcheint in dieſer dem Könige viele Sorge bereitenden Sache als deſſen kanoniſtiſcher Berather und Helfer; niemand im Reiche Karl's ſtand dieſer Sache ſo nahe wie er.

In der Formulirung von Kanones, in der Abfaſſung von Synodalſchreiben u. ſ. w. war Servatus Lupus der geübteſte

[1]) Vgl. Chron. Fontan. bei Pertz, Mon. 2, 302 mit ep. 128.

Mann des weſtfränkiſchen Reiches. Er hatte 844 die Kanones von Verneuil, einer großen, von Karl berufenen Reichsſynode konzipirt. Namentlich bediente ſich ſein Biſchof Wenilo von Sens wiederholt ſeiner Feder. In deſſen Auftrag verfaßte er gleichfalls 844 oder bald nachher ein amtliches Schreiben an den Erzbiſchof Amulo von Lyon (ep. 81). Daß der Brief der in Sachen der Bretagne berufenen, die Kirchenprovinzen von Tours, Sens, Rheims, Rouen umfaſſenden Pariſer Synode von 849 (ep. 84) aus ſeiner Feder ſtammt, wurde bereits erwähnt. Gleichfalls konzipirte er das Schreiben einer kleinen Synode von Morette in dem Metropolitanſprengel von Sens an den Biſchof von Paris im Jahre 850 (ep. 115). Wiederum den Brief des Pariſer Klerus (ep. 98) und vielleicht auch den Wenilo's und ſeiner Suffraganbiſchöfe über die Wahl des Äneas zum Biſchofe von Paris (ep. 99) im Jahre 853. Neben einem eigenen Empfehlungsſchreiben für zwei ſeiner Mönche, welche eine Romreiſe unternahmen, verfaßte Lupus ein ſolches für ſie auch im Namen Wenilo's, des Erzbiſchofs von Sens; endlich auch den Brief Wenilo's und ſeiner Suffraganbiſchöfe an den Papſt Nikolaus I. von 858 (ep. 130). Auch ſonſt hielt man Lupus für beſonders geeignet, einen Stoff zu geſtalten, gegebenes Material zu redigiren. Der Abt Brun von Hersfeld ſchickte ihm das Material zu einer Biographie Wigbert's, des Abtes von Fritzlar. Lupus ſchließt dieſelbe mit folgenden charakteriſtiſchen Bemerkungen: Haec inchoata, ut voluistis, quam absoluta oratione direxi, qua neque commentitium aliquid extrinsecus addidi, et quae vestra solertia iussit inserenda servato tramite veritatis expressi . . . Wigbertus . . . vobis, qui ministrastis materiam, una mecum qui hanc in aliquam redegi formam, intercessionis vicem compensare dignetur. Zur Redigirung gelehrten, beſonders auch kanoniſtiſchen Materials, ſei es nun echten, oder unechten, war alſo Lupus beſonders geeignet.

Aber nicht bloß dies. Servatus Lupus war nicht nur der gewandteſte und geſchmackvollſte Schriftſteller im Reiche Karl's, ſondern auch unſtreitig der gelehrteſte. Unermüdlich zeigte er ſich, wie man ſchon ſeinen Briefen entnimmt, in der Herbei-

ſchaffung und Ausnutzung alter Autoren, profaner wie kirchlicher. Niemandem im weſtfränkiſchen Reiche ſtand das umfangreiche Material, welches in den pſeudo-iſidoriſchen Dekretalen verarbeitet iſt, ſo zu Gebote wie ihm. Ganz ſpeziell aber werden wir durch einen von Pſeudo-Iſidor benutzten Schriftſteller auf ihn hingewieſen. Pſeudo-Iſidor benutzt nämlich einen ſonſt damals völlig ungekannten Autor aus der erſten Hälfte des 5. Jahrhunderts, den Marius Merkator. Hinſchius hat zuerſt darauf aufmerkſam gemacht, daß die Überſchrift der Vorrede: Isidorus Mercator servus Christi lectori conservo suo et parens in Domino fidei salutem dem Marius Merkator entlehnt, und nur ſtatt Marius geſetzt iſt Iſidorus,[1]) wobei wir nur bemerken, daß et parens bei Marius eine unrichtige Leſeart iſt für parem, wodurch denn auch über die Variante et parens und et parenti bei Pſeudo-Iſidor entſchieden wäre. Das bereits unrichtige et parens iſt in das ebenſo unrichtige et parenti „korrigirt" worden. Wir fügen noch bei, daß Marius Merkator ſich auch ſonſt servus Christi zu nennen pflegt. So lautet die Überſchrift zu ſeiner Widerlegung des Bekenntniſſes Theodors von Mopſueſtia: M. M. Christi servus lectori conservo suo salutem, und ähnlich die zwiſchen dem dritten und dem vierten Sermo des Neſtorius: M. M. servus Christi lectori conservo salutem. Marius Merkator, ein Schüler des Auguſtinus, wahrſcheinlich in Rom wohnhaft, hatte gegen die Pelagianer und Neſtorianer geſchrieben, wurde dann römiſcher Seits (anonym) im Dreikapitelſtreit benutzt von Facundus von Hermiane und dem Papſt Pelagius II., iſt aber ſpäter völlig verſchollen. Niemals wurde er in ſpäterer Zeit zitirt, und heutzutage beſitzen wir nur zwei Handſchriften

[1]) Zeitſchrift für Kirchenrecht 6, 148 ff. Hier iſt auch darauf hingewieſen, daß Mar. Merk. in einer Anaklet angedichteten Dekretale benutzt iſt. Wir machen noch auf den Umſtand aufmerkſam, daß Mar. Merk. ſich meiſt mit Überſetzen griechiſcher Schriften beſchäftigte, und wohl mit Bezug darauf auch Pſeudo-Iſidor ſeine Vorrede beginnt: er wolle dem Wunſche vieler Biſchöfe und anderer Diener Gottes gemäß die Kanones ſammeln, obwohl es von den griechiſchen Kanones ſehr verſchiedene Überſetzungen gebe, und die ſchwierige Aufgabe nun darin beſtehe, die richtige herauszufinden.

von ihm, eine in der Vatikana, der Heidelberger Sammlung angehörend, und eine in Beauvais — letztere wieder als Zeugin für das Vorhandensein des sonst unbekannten Schriftstellers im westfränkischen Reiche. Wie gerieth der gänzlich vergessene Schriftsteller in die Hände Pseudo-Isidor's? Lupus war 849 nach Rom gekommen, als eben die Gottschalk'sche Prädestinationsstreitigkeit begonnen hatte. Bei seinem eifrigen Suchen nach alten Handschriften und bei der Erwähnung jener Streitigkeit in Rom kann man ihm leicht ein dort am ehesten noch vorhandenes Exemplar des Marius eingehändigt haben. Lupus selbst war Augustinianer und in der Gottschalk'schen Sache ein Gegner Hinkmar's. Bei der Annahme, daß er die falschen Dekretalen kompilirt habe, würde es sich erklären, daß er zur Zeit jener heftigen Fehde sich den Namen jenes Schriftstellers angeeignet, sowie auch, daß er — was allerdings auffallend erscheint — in dem ganzen Werke, in welchem fast alle jene Zeit bewegenden Fragen irgendwie berührt werden, der Prädestinationsfrage mit keiner Silbe gedenkt, in welcher der König mehr auf der Seite Hinkmar's stand. Den Namen Isidor nahm der Kompilator an, um eine schon bald vorkommende Verwechslung der nach Isidor von Sevilla benannten Kanonensammlung mit dieser neuen nahe zu legen. Dann aber auch wohl, weil die Freunde Gottschalk's, wie wir durch Hinkmar (de praedest. 2, 9) erfahren, und wie wir speziell an Servatus Lupus sehen (ep. 128. Lib. de trib. quaestt.), sich für die doppelte Prädestination auf Isidor beriefen. In dieser Hinsicht ist namentlich noch die bereits erwähnte Äußerung des Prudentius (c. Scot. c. 3) bemerkenswerth, daß Leo IV. in seinem Briefe von 849 den Isidor unter den Vätern aufzähle, an die man sich bei allen von den Kanones nicht entschiedenen Fragen zu halten habe. „Isidorus Merkator" bedeutete also unter den damaligen Verhältnissen so viel als „Augustinianer", und ein solcher war auch Servatus Lupus.

An der Synode von Soissons (853), auf welcher die falschen Dekretalen zitirt wurden, hatte Lupus selbst Theil genommen. Sicher gehörte er also zu denen, welche zuerst um ihre Existenz wußten. Wenn er nun fünf Jahre später im Auftrage der

Provinzialſynode von Sens an den Papſt Nikolaus ſchreibt (ep. 130), es verlaute, daß Papſt Melchiades befohlen habe, daß kein Biſchof ohne Zuſtimmung des Papſtes abgeſetzt werden dürfe, Nikolaus möge den vollſtändigen Text jener Dekretale herüberſchicken, ſo lag darin eine Simulation. Lupus kannte jene Dekretale ſehr wohl, und wurde dem Papſte dieſe Bitte nur ausgeſprochen, um ihn auf dieſelbe aufmerkſam zu machen. Lupus muß alſo ein beſonderes Intereſſe gehabt haben, die falſchen Dekretalen zu Anſehen zu bringen. Auch dies erklärt ſich beſonders gut, wenn er ſelbſt der Kompilator war.

Es liegt nun nahe, die Schriften des Lupus darauf anzuſehen, ob ſie Ähnlichkeiten mit pſeudo-iſidoriſchen Stellen aufweiſen. Dies Verfahren verheißt zwar wenig Ausbeute, weil beinahe das ganze Werk aus fremdem Material kompilirt iſt. Aber ſchon die erſten (ſelbſtändigen) Sätze der Vorrede bieten Parallelen dar. Hier treffen wir das Wort stylus, deſſen ſich Lupus öfter, wie ep. 128, Vita Wigberti praef., auch Vita Maxim. praef. und c. 15, wenn dieſe Schrift echt iſt, bedient. Wenn Pſeudo-Iſidor den „Leſer" in der Vorrede anſpricht, ſo ſtimmt auch das zu der Gewohnheit des Lupus: Collect. de trib. quaestt.; Vita Wigberti praef. Die Verbindung tam episcopi quam reliqui servi Dei kehrt bei Lupus wieder: praef. canon. Vern., und nochmals ep. 101: episcopi et ceteri fideles. Auch die Anſchauungsweiſe des Lupus ſtimmt mit der Pſeudo-Iſidor's überein. Das Verhältnis zwiſchen geiſtlicher und weltlicher Gewalt ſtellt Lupus ganz im pſeudo-iſidoriſchen Geiſte dar (ep. 81): Chriſtus vertheilte ſeine Gewalt ſo unter die Prieſter und Fürſten, daß, was jene lehren, dieſe auszuführen haben. Das Recht der Beſetzung der Biſchofsſtühle durch den König führt er bei dieſer Gelegenheit auf ein vom Papſte Zacharias dem Pipin verliehenes Privilegium zurück. Dem entſprechend läßt Lupus die Biſchöfe von Verneuil in den von ihm konzipirten Kanones dem Könige Ermahnungen ertheilen und ihn daran erinnern, daß er, gleich den andern Gläubigen, ihrer Seelſorge anvertraut ſei. Den Papſt ſtellt Lupus ſehr hoch. Ep. 84 ſchreibt er ihm den Primat über die ganze Erde zu,

und erklärt unter allen Verbrechen des Nomenoius das für das schlimmste, daß er die Annahme eines päpstlichen Briefes verweigert habe. Den Papst Nikolaus aber ersucht er (ep. 103), zwei seiner Mönche, die er nach Rom gesandt, über die römischen Kirchengebräuche zu belehren, damit die römische Lehre bei ihnen und überall verbreitet werde; Verschiedenheit in kirchlichen Dingen rufe Zweifel hervor; an die Stelle glaubten sie sich wenden zu müssen, von welcher der Glaube seinen Anfang genommen. Gleichwohl scheint auch Lupus wie Pseudo-Isidor das Episkopal- und das Papalsystem mit einander verbinden zu wollen. Die Bischöfe sind ihm (ep. 98) die principes religionis, bonorum omnium auctores, und, wenn er auch ep. 99 verfaßt hat, Christi vicarii visibiles.

Es läßt sich schwer denken, daß eine so bedeutende Rechtssammlung wie die pseudo-isidorische in dem westfränkischen Reiche ohne Vorwissen des Königs sollte entstanden und verbreitet worden sein. Die Erhebung der geistlichen Gewalt über die weltliche bei Pseudo-Isidor, welche übrigens nach unserer Annahme gegen des Königs Feind, Nomenoius, gerichtet gewesen wäre, spricht nicht dagegen. Daß Geistliche nicht von Laien dürften gerichtet werden, stand schon längst in den fränkischen Kapitularien, und die gerade von Lupus an den König gerichteten Briefe, wie die gleichfalls von diesem Abte verfaßten Kanones von Verneuil zeigen, daß damals die Fürsten von der Geistlichkeit oft ganz nach der Lehre Pseudo-Isidors behandelt wurden. Umgekehrt darf man in der eifrigen Betonung der Primatialwürde wohl einen positiven Beweis dafür finden, daß der Kompilator im Sinne des Königs gearbeitet hat. Die Errichtung je eines Primatialstuhles in einem Lande lag nie im Interesse Roms, welches im Gegentheil bemüht war, alles Landeskirchenthum zu Gunsten seiner universellen Macht niederzuhalten. Die Fürsten dagegen strebten danach, die Spitze ihrer Hierarchie im eigenen Lande zu haben und suchten darum Einen ihrer Metropoliten als Primas an die Spitze der Landesgeistlichkeit zu stellen. Schon der Kaiser Lothar hatte Leo IV. ersucht, Hinkmar zum päpstlichen Vikar für das ganze fränkische Reich zu ernennen, was allerdings formell eine andere

Stellung als die eines Reichsprimas geweſen wäre, aber allmählich zu dieſer hätte führen können. Hinkmar erhielt jedoch bloß das Recht, bei allen Funktionen das Pallium zu tragen, und blieb auf ſeine Metropolitanjurisdiktion beſchränkt. Er ſelbſt ſprach ſich gelegentlich folgendermaßen darüber aus: Papſt Hormisdas habe den Remigius zum päpſtlichen Vikar für das Frankenreich ernannt, Papſt Hadrian den Tilpin; auch er (Hinkmar) habe von Leo IV. und Benedikt III. beſondere Privilegien erhalten, aber er begnüge ſich ſchon mit ſeinen Rechten als einfacher Metropolit.[1]) Ohne Zweifel alſo lag Karl dem Kahlen das Streben nahe, den Stuhl von Rheims zum erſten in ſeinem Reiche zu erheben. Die bereits erwähnte auffallende Thatſache, daß die Gottſchalk'ſche Angelegenheit in dem ganzen Werke nirgends zur Sprache gebracht iſt, während gerade für ſie die patriſtiſche und Konzilsliteratur der älteren Zeit ein reiches Material enthielt, erklärt ſich auch ſehr wohl bei der Annahme, daß ein Auguſtinianer im Einverſtändnis mit dem Könige, der auf Seiten der Gegner Gottſchalk's ſtand, der Kompilator war: es blieb ihm nichts übrig, als über jene Angelegenheit zu ſchweigen. Daß zwiſchen dem Könige und Servatus Lupus die Prädeſtinationsfrage ſpeziell zur Sprache kam, wiſſen wir beſtimmt durch Letzteren ſelbſt (ep. 128), und zwar geſchah dies eben während ſeines Aufenthaltes am königlichen Hoflager von Bourges im Dezember 849. Durch Hinkmar ſelbſt der Heterodoxie in dieſem Punkte verdächtigt, war Lupus ſogar genöthigt, durch einen Brief an den König und die Schrift de tribus quaestionibus ſich eigens zu rechtfertigen. So beſtätigt alſo das Vorbeigehen Pſeudo-Iſidor's an der Gottſchalk'ſchen Streitigkeit neben der auf ſie hinweiſenden Selbſtbenennung des Verfaſſers als „Iſidorus Merkator" die Annahme der Kompilation durch Lupus im Einverſtändnis mit Karl dem Kahlen.

Wir vermuthen darum: Servatus Lupus ließ, als päpſtlicher Legat im Jahre 849 bei Nomenoius keine Aufnahme findend,

[1]) Op. in causa Hincm. Laudun. c. 15.

durch die Pariſer Synode ihm das mitgebrachte Schreiben des Papſtes über die Angelegenheit der Bretagne nochmals anbieten, und da der Herzog nicht zur Nachgiebigkeit zu bewegen war, begab er ſich im Dezember 849 zu dem Könige Karl an das Hoflager von Bourges. Hier wurde dann das weitere Vorgehen gegen den aufſtändiſchen Vaſallen berathen, und hinſichtlich der kirchlichen Verhältniſſe der Entſchluß gefaßt, die Rechtsnormen zuſammenzuſtellen, nach welchen man zu Gunſten der vertriebenen Biſchöfe und zur Aufrechthaltung des Metropolitanverbandes mit Tours Maßregeln ergreifen konnte. Zunächſt verſuchte Lupus dies mit den Capitula Angilramni, indem er aus der Kapitularienſammlung Benedikt's die Beſtimmungen über das Verfahren gegen Biſchöfe auszog, und, um ſofort dieſem Auszuge eine kirchliche Sanktion zu geben, dabei die Fiktion zu Grunde legte, daß Hadrian I. dieſe Kapitel dem Angilramnus von Metz ausgehändigt habe. Hatte Leo IV. erklärt, daß nur Biſchöfe „kanoniſche Sentenzen" promulgiren könnten, und deshalb die Sammlung des Diakons Benedikt zurückgewieſen, ſo war jetzt der zunächſt zu verwendende Auszug aus dieſer Sammlung mit der geforderten kirchlichen Autorität umkleidet. Dann aber unternahm er, weil Leo IV. nur päpſtliche Dekretalen und Kanones anerkennen wollte, alſo um noch vollſtändiger der Forderung des Papſtes zu genügen, das große Werk, die Sammlung Benedikt's und die genannten Kapitula in päpſtliche Dekretalen und Konzilsbeſchlüſſe zu verarbeiten, wobei er über die erſte gegen die Revolution in der Bretagne gerichtete Tendenz hinausgreifend, faſt alle Fragen berührte, welche damals auf dem kirchlichen Gebiete brennend waren. So faßte er, von Nomenoius ausgehend, die Gewaltthätigkeiten überhaupt in's Auge, die damals von Fürſten und weltlichen Herren gegen Kirchen, Biſchöfe und Geiſtliche begangen zu werden pflegten. So ſuchte er der Herrſchſucht der Metropoliten entgegenzuwirken und den Biſchöfen durch das nachdrückliche Betonen der Appellation an den Primas und in letzter Inſtanz an den Papſt mehr Selbſtändigkeit zu verſchaffen. Auch intereſſirte er ſich für die Beſeitigung der Chorbiſchöfe, die gerade

damals im westfränkischen Reiche vielfach bekämpft wurden.[1]) Im Jahre 850 wird Lupus sofort die mühsame Arbeit der pseudo-isidorischen Kompilation unternommen haben, und 852 macht bereits die darin vorkommende, zu Gunsten der simonistischen Bischöfe in der Bretagne erfundene Neuerung in der Rheimser Diözese großes Aufsehen, daß auch Geistliche nach geleisteter Buße in ihren Ämtern zu dulden seien.

Sollte die aufgestellte Hypothese richtig sein, so wären die pseudo-isidorischen Dekretalen von einer vierfachen Ironie des Schicksals betroffen worden. Seinen hauptsächlichsten Zweck hätte der Kompilator durchaus verfehlt. Denn trotz aller Bemühungen der folgenden Päpste gelang es erst Innocenz III., also unter ganz anderen Verhältnissen, die Losreißung der Bretagne von Tours wieder rückgängig zu machen. Ein im Dienste des Königs unternommenes Werk wäre ferner in späterer Zeit als Arsenal zur Unterjochung der weltlichen Gewalt unter die geistliche ausgebeutet worden. Die zum Schutze von Bischöfen veranstaltete Kompilation wäre nachher die Grundlage zur Zerstörung der Episkopalverfassung gewesen. Eine Fälschung, die durch die Bestimmung über simonistische Bischöfe sich in Widerspruch zu einer päpstlichen Entscheidung (Leo's IV.) setzte und auch sonst vielfach älteren Dekretalen widersprach, hätte als Fundgrube für die höchsten Prätensionen des Papstthums gedient.

[1]) Gerade die mehr erwähnte Pariser Synode von 849, deren Sprecher Lupus war, soll auch einen Beschluß gegen die Chorbischöfe gefaßt haben. Vgl. Mansi 14, 927.

Literaturbericht.

Themiſtokles. Studien und Beiträge zur griechiſchen Hiſtoriographie und Quellenkunde von Adolf Bauer. Merſeburg, P. Steffenhagen. 1881.

Das vorliegende Buch iſt nicht etwa, wie man annehmen könnte, eine Studie über Themiſtokles, ſondern, wie bereits der Zuſatz auf dem Titel andeutet, ein Verſuch über die Geſchichte und den Werth der antiken Überlieferung von dieſem atheniſchen Staatsmann. Indem der Verfaſſer die ſämmtlichen uns erhaltenen Angaben von Herodot bis auf Ailios Ariſteides und die Anekdotenſammler in chronologiſcher Ordnung kritiſch behandelt und ihre gegenſeitige Abhängigkeit oder Selbſtändigkeit aufzudecken beſtrebt iſt, ſucht er die verhältnismäßig wenigen Daten feſtzuſtellen, welche auf hiſtoriſche Glaubwürdigkeit Anſpruch erheben können. Dabei wird es freilich dem Leſer ſelbſt überlaſſen, die Reſultate zu ziehen; auf ihre Verwerthung hat der Vf. vollends gänzlich verzichtet. Die hier angewandte Methode der Quellenunterſuchung iſt — in ſolcher Ausdehnung wenigſtens — bisher nicht gewöhnlich geweſen und verſpricht eine treffliche Ergänzung zu der ſeit dem Ende der ſechziger Jahre ſo eifrig betriebenen Unterſuchung der Quellen der einzelnen ſpäteren Hiſtoriker zu liefern; eine Menge von Zweifeln, welche auf dem letzteren Wege nothwendig bleiben müſſen, laſſen ſich auf dem von Bauer eingeſchlagenen löſen. Man würde indeſſen entſchieden Unrecht thun, wenn man daneben die Vorzüge der bisherigen Forſchungsweiſe verkennen wollte. Wenn Leute Aufgaben angreifen, welche für ihre Schultern zu ſchwer ſind, wenn ſie, guten Vorbildern folgend, an die Stelle des Geiſtes das Schema ſetzen oder gar falſche Gedanken, weil ſie bequem ſind, übertreibend zu Monſtroſitäten ſteigern, ſo iſt freilich die Wiſſenſchaft ob des Ballaſtes zu beklagen, mit dem ſie ſich eine Zeit lang herumſchlagen muß; aber ein Forſchungsgebiet zu verachten, weil es zu vielen ſchlechten Doktordiſſertationen den Stoff liefern mußte, liegt kein Grund vor. Es muß auch hervorgehoben werden, daß kaum eine dieſer Unterſuchungen ohne

irgend ein unantaſtbares Ergebnis, eine werthvolle oder wenigſtens brauchbare neue Beobachtung geblieben iſt und bei dem ameiſenartigen, das aus bekannten Urſachen jeder auf das Alterthum gerichteten Thätigkeit anhaften muß, thut man wohl, ſolche Körnchen auch aus den größten Spreuhaufen herauszuſuchen. Vor Allem aber darf man nicht vergeſſen, daß die Zahl der wenigſtens in ihren Umriſſen leidlich feſtſtehenden Ergebniſſe doch nicht ganz klein iſt, ſehr groß ſogar, wenn man ſie etwa mit dem vergleicht, was zur Zeit von Krüger's einſt viel bewunderten „hiſtoriſch-philologiſchen Studien" vorlag, und daß Unterſuchungen wie die vorliegenden ohne jene geſchmähten Quellenunterſuchungen, jenes „banauſiſche Zerzupfen des Materials" gar nicht möglich geweſen wären. Es läßt ſich ſogar nicht leugnen, daß B., der dieſe Literatur genau kennt, hie und da noch mehr Nutzen aus ihr hätte ziehen können, als er gethan hat.

Ein Hauptvorzug von B.'s Betrachtungsweiſe liegt darin, daß er eingehend die Individualität der Autoren berückſichtigt, welchen wir Modernen unſere Nachrichten direkt verdanken; denn es iſt eben, wie er mit Recht hervorhebt, nicht wahr, daß die Alten gearbeitet hätten wie die Verfaſſer der Hildesheimer und Altaicher Annalen. Das iſt namentlich der Betrachtung Plutarchs zu gute gekommen, obwohl wir nicht ganz gewiß ſind, ob B. deſſen ſchriftſtelleriſche Perſönlichkeit und die Zwecke ſeiner Biographie vollſtändig ſcharf erfaßt habe. Es ſcheint ſo ſelbſtverſtändlich zu ſein und muß doch, wie die tägliche Erfahrung lehrt, noch immer geſagt werden, daß ein Hiſtoriker, dem man ſeine Quellen Satz für Satz nachweiſen kann, darum noch immer kein Kompilator iſt. Auch auf dieſem Gebiete erkennt man den Meiſter nicht am wenigſten an dem, was er verſchweigt, vor Allem aber an der Anordnung und Geſtaltung des ihm überlieferten Stoffes.

Von beſonderem Intereſſe iſt es, an der Hand B.'s die wechſelnde, von der Stimmung des Tages beeinflußte Beurtheilung des Themiſtokles im Alterthum zu verfolgen. Herodot ſteht ihm keineswegs wohlwollend gegenüber; Thukydides legt ſich dann den Mann und ſeine Thaten nach ſeinem eigenen gewaltigen Urtheil zurecht, kühn ſich Bahn brechend durch das Geſtrüpp der Überlieferung und unbekümmert um die Heerſtraßgräben der zeitgenöſſiſchen Meinungen, in einer Weiſe, welche doppelt grandios erſcheint, wenn man ſie etwa mit dem Verfahren des Polybios bei ähnlichen Anläſſen vergleicht. Dann folgt weiter die Verwerthung des Themiſtokles als hiſtoriſches Exempel bei

den Philoſophen, dann ſeine Verherrlichung als Heros des Nationalkampfes und der nationalen Politik in der Schule des Iſokrates und ſo fort und fort in den Zeiten, wo man an den Kämpfen jener vergangenen Tage gar kein gegenwärtiges Intereſſe mehr hatte, wo ſie lediglich Stoff zu antiquariſcher Forſchung, rhetoriſchen Prunkſtücken und hie und da zu rein menſchlicher Betrachtung oder populär wiſſenſchaftlicher Darſtellung lieferten.

Das Geſammturtheil, zu dem B. über den hiſtoriſchen Werth dieſer ganzen ſpäteren Überlieferung gelangt, iſt ein recht ungünſtiges. Wir haben keinen Grund, dem im Allgemeinen zu widerſprechen, wollen aber doch nicht verfehlen, in einem Punkte ausdrücklich unſere abweichende Meinung hervorzuheben. Es betrifft die rhetoriſche Geſchichtſchreibung der Schule des Iſokrates. In dem Urtheil über die jämmerliche Perſönlichkeit und den unheilvollen Einfluß des Schulhauptes ſelbſt ſtimmen wir dem Vf., auch gegenüber dem neulichen Rettungsverſuch eines umbraticus doctor, durchaus zu; aber was man von Iſokrates weiß, ſo ohne Weiteres auf ſeine Schüler zu übertragen, iſt mehr, als an und für ſich erlaubt wäre, und vor Allem mehr, als unſer poſitives Wiſſen über dieſe Schüler geſtattet. Ephoros und Theopompos, zwei grundverſchiedene Naturen, die öfter in einem Athem genannt zu werden pflegen, als ihrer richtigen Würdigung zuträglich iſt, ſind Hiſtoriker vom erſten Range und wir haben auch keine Veranlaſſung, ſie als Menſchen für unbedeutend zu halten, eher zum Gegentheil. Es dürfte ſchwer ſein, einen Fall nachzuweiſen, wo Ephoros um der Schönheit der Rede willen von der Wahrheit abgewichen wäre; die eigenthümliche Behandlungsweiſe Theopomp's aber entſpringt nicht aus der Rhetorik, ſondern hat ihre Wurzeln in ſeinem leidenſchaftlichen Gemüth. Während Iſokrates in ſeinen Gedanken von der Form beherrſcht wurde, haben jene beiden Hiſtoriker bei ihm gelernt, die allzeit bereite und allzeit wirkungsvolle Form für ihre Gedanken zu finden. Über Theopompos' Stellung zu Themiſtokles läßt ſich zur Zeit wenig ſagen, hinſichtlich des Ephoros möchten wir warnen, zu viel aus dem „Excerpt des Diodor" zu ſchließen. Namentlich darf man aber auch nicht vergeſſen, wie B. zuweilen zu thun ſcheint, daß ſo allgemeine Urtheile, wie ſie hier über die Iſokrateer gefällt werden, eine breitere Begründung fordern, als ſie ein ſo kleiner Abſchnitt ihrer Werke, wie der hier behandelte, zu gewähren vermag; vielleicht würde auch B. zu anderen Ergebniſſen über Ephoros gekommen ſein, wenn er z. B. ſeiner Behandlung der meſſe-

niſchen Kriege nachgegangen wäre. Endlich möchten wir — nicht bloß B. gegenüber — darauf aufmerkſam machen, daß den Zeitgenoſſen des Demoſthenes eine ſehr viel bedeutendere Literatur aus dem 5. Jahrhundert vorlag, als uns, daß ſie verpflichtet waren, dieſelbe zu benutzen, und ſie benutzt haben. Ob immer mit richtigem Urtheil, — wer wollte darüber abſprechen? Notizen aber, die auf Ephoros zurückgehen, bloß deshalb zu verwerfen, weil ſie bei Herodot und Thukydides fehlen und rhetoriſch verwendet werden konnten oder uns noch heute in rhetoriſchem Aufputz vorliegen, wäre das Verkehrteſte, was man thun könnte, ſelbſt wenn ſie jenen beiden älteren Quellen direkt widerſprechen. Thukydides polemiſirt I. 137, 3 wahrſcheinlich ſtillſchweigend gegen Kritias; ſpäter ſind die beiden ſich widerſprechenden Nachrichten mit einander kombinirt worden. Wer Recht hat, das wird ſich mit abſoluter Sicherheit ſchwerlich jemals entſcheiden laſſen, und wenn wir dem Thukydides den Vorzug geben, ſo müſſen wir uns doch gegenwärtig halten, daß auch bei dieſem die Möglichkeit eines Irrthums nicht ausgeſchloſſen iſt.

Quisquilien, wie ſie ein Rec. gewohnheitsmäßig aufzumutzen hat, könnten wir eine Anzahl vorbringen. Wir könnten dem Vf., ohne daß wir danach geſucht hätten, zwei andere Stellen nachweiſen, wo Plutarch zu ähnlichen Zwecken daſſelbe Zitat wiederholt verwendet, und ſolcher Fälle werden ſich noch mehr finden laſſen. Wir könnten beſtreiten, daß Demoſthenes in der Ariſtokratea den Themiſtokles als Muſter der Einfachheit habe aufführen wollen. Wir könnten unſer Erſtaunen über die myſtiſche und gänzlich unerweisliche Art ausdrücken, mit welcher der Vf. (S. 153), faſt wie Niebuhr und Jacob Bernays, das Schickſal über die Erhaltung und Vernichtung von Schriftdenkmälern wachen läßt. Es hat das indeſſen bei einem Buche wie dem vorliegenden keinen Zweck, und wir ſprechen zum Schluß nur den Wunſch aus, daß ähnliche Unterſuchungen, womöglich über ein ausgedehnteres Gebiet, ſich mehren möchten.

Franz Rühl.

Über Entſtehung und Zuſammenſetzung der altrömiſchen Volksverſammlungen. Von Wilhelm Soltau. Berlin, Weidmann. 1880.

Vf. unternimmt es, die Hauptpunkte der altrömiſchen Verfaſſungsgeſchichte einer eingehenden Reviſion zu unterziehen „im Hinblick auf die Stagnation des wiſſenſchaftlichen Urtheils, welches durch das in ungelöſten Gegenſätzen ſich bewegende Hin- und Herdebattiren über die wichtigſten Grundlagen der römiſchen Verfaſſung herbeigeführt“ ſei.

Es ſollen feſtſtehende Normen für die Zuſammenſetzung aller Comitien gefunden, das Auftreten jeder neuen Gattung genügend motivirt, der ſtaatliche Einfluß einer jeden den andern, wie dem Senate gegenüber hinreichend feſtgeſtellt werden. Gegenüber der Niebuhr-Schwegleriſchen Richtung ſtellt ſich der Vf. mit Entſchiedenheit auf den Standpunkt Mommſens, deſſen Reſultate ihm „in ihren Grundlagen durchaus richtig“ erſcheinen, und vindizirt ſeiner Arbeit die weſentlich apologetiſche Tendenz, „das unverwerfliche Erbtheil der Mommſen'ſchen Unterſuchungen gegen unberufene (?) Angriffe nachdrücklich hervorzuheben und unter manchen kleinen Modifikationen nicht genügend begründeten Angriffen gegenüber zu vertheidigen.“ — Vf. beſitzt eine viel zu große Selbſtändigkeit des Urtheils, als daß er dieſes Programm ſtrenge durchgeführt hätte. In ſehr weſentlichen Punkten, wie z. B. in der Frage nach der Zuſammenſetzung der Curien, der Stellung des Patriziats und des Senats in der Königszeit, nach dem Charakter und der Zuſammenſetzung der Servianiſchen Tribus, in der Beurtheilung der Cenſur des Appius Claudius Cäcus, von zahlreichen anderen Differenzen zu ſchweigen, iſt Vf. zu einer von Mommſen's Anſichten ſo entſchieden abweichenden Auffaſſung gelangt, daß das Bild, welches er ſich von der Entwicklung der römiſchen Verfaſſung konſtruirt, doch weſentlich andere Züge zeigt, als dasjenige Mommſen's. Anzuerkennen iſt die Gründlichkeit, Schärfe des Urtheils und umfaſſende Sachkenntnis, mit welcher der Vf. das vielverſchlungene verfaſſungsgeſchichtliche Detail zu entwirren ſucht, ſo daß er in der That nach verſchiedenen Seiten hin wie z. B. in der Frage nach dem urſprünglichen Charakter und der Entwicklung der „ſervianiſchen“ Inſtitutionen, beſonders der Tribus und des Zenſus, dem zum Überdruß behandelten Stoffe neue anregende und fördernde Geſichtspunkte abzugewinnen vermocht hat. Ob es ihm nun aber gelungen iſt, ein ſo wohlmotivirtes, einfaches und in ſich zuſammenhängendes Bild der römiſchen Verfaſſungsentwicklung zu ſchaffen, als er es ſich wohl ſelbſt vorſtellt, darauf dürfte ſchwerlich allgemein eine bejahende Antwort erfolgen.

Schon die Baſis, auf der ſich das ganze Gebäude aufbaut, die Annahme patriziſch-plebejiſcher Curiatcomitien in der Königszeit und die damit zuſammenhängende Theſe, daß „die Plebejer ſeit den Anfängen des römiſchen Staates das volle Bürgerrecht beſaßen“, daß „den nichtadlichen Bürgern ſchon damals kein weſentliches bürgerliches Recht fehlte“, fordert entſchiedenen Widerſpruch heraus. An der Auffaſſung des Patriziats als der urſprünglich allein berechtigten

Altbürgerſchaft hat auch Mommſen mit der Niebuhr'ſchen Schule feſthalten zu müſſen geglaubt, um den Entwicklungsgang der Verfaſſung begreiflich zu finden; gewiß mit Recht! und es iſt Rec. — zumal Angeſichts der Bemerkung S.'s S. 69 Anm. 1 — unbegreiflich, warum Soltau „nicht abzuſehen vermag, wie dieſe älteſte in ſich demokratiſch organiſirte Bürgerſchaft den Einſaſſen gegenüber faktiſch zur Ariſtokratie werden konnte". Wir können uns das ſehr wohl denken und ſind auch durch die Argumente des Vf. von der Exiſtenz einer ſtimmberechtigten Plebs als eines organiſchen Beſtandtheils des populus Romanus der vorrepublikaniſchen Zeit nicht überzeugt worden Speziell die Interpretation der Stelle des Lälius Felix bei Gellius Noct. att. 15, 27, 4 erſcheint uns nicht beweiſend, und ebenſowenig die Deutung der S. 76 ff. angeführten Stellen des Livius und Cicero auf das Vollbürgerrecht der Plebs. Wenn Livius 1,13 und Cicero de republ. 2, 7, 13 die Aufnahme der unbeſiegten Sabiner in den Staat berichten, ſo ſoll damit von erſterem „die Aufnahme der Plebejer in die Curien erwähnt" ſein und bei Cicero gar die „Verleihung der Civität an die Unterworfenen". (!) Schon der vom Vf. in ſeiner Bedeutung gänzlich ignorirte Umſtand, daß Cicero die Worte „adscivit in civitatem„ ebenſogut auf die unbeſiegten Sabiner, wie auf die unterworfenen Latiner anwendet (2, 18, 33), die doch kaum beide zu völlig gleichem Recht aufgenommen wurden, — ſpricht deutlich dafür, daß Cicero hier der techniſche Begriff des Vollbürgerrechts ferne lag. —

Auch die hiſtoriſche Motivirung der ſervianiſchen Centurienordnung kann nicht den Anſpruch erheben, eine natürlichere und unbedenklichere zu ſein, als die bisherigen Auffaſſungen. Dieſe Neuordnung iſt nach dem Vf. das Werk des tuskiſchen „Eroberers" und „Militärdiktators" Maſtarna, der im Sinne Deecke's mit Servius identifizirt wird. Es iſt aber doch gewiß äußerſt unwahrſcheinlich, daß ein „fremder Militärdespot" und „Bandenführer", der „Rom mit Gewalt beſetzt" hielt und der ſich alſo nothwendig auf ſeine eigene tuskiſche Truppenmacht ſtützen mußte, der Schöpfer des national-römiſchen Volksheeres, des populus Romanus Quiritium, war, einer Organiſation, die mit ihrer großen Vermehrung der Dienſtpflichtigen die Wehrhaftigkeit der unterworfenen Nation gewaltig ſteigern, ihr die Waffen gegen den Unterdrücker ſelbſt in die Hand geben mußte. Gerade das Gegentheil, Desorganiſation und Entwaffnung waren von einem ſolchen Regime zu erwarten, und ſo hat man ſich in der That auch, wie Plinius

h. n. 34, 39 bezeugt, das Verfahren des etruskischen Eroberers Porsenna gedacht. Wie sich daher Vf. die Sachlage vorstellt, wenn er meint, daß „zur Zeit einer solchen Militärdiktatur gerade das Heer an Einfluß gewinnen mußte", ist Rec. unverständlich. Nicht ohne gewichtige Bedenken ist ferner bei den Voraussetzungen des Vf. die Konstruktion des weiteren Verlaufs der Verfassungsentwicklung, insbesondere die Auffassung der Centuriatcomitien als eines Resultats der Revolution von 509. Durch den „Übergang fast aller politisch-wichtigen Funktionen von den Curiat- auf die Centuriatcomitien" mußte die Masse der Bürgerschaft, die ja nach der Voraussetzung des Vf. bereits in den Curiatcomitien stimmberechtigt gewesen, nothwendig verlieren, da sie sich hier durch die Klassenordnung, welche der ersten Klasse allein schon die Majorität gab, faktisch in der Regel von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen sah. Und diese Verfassung, die nach dem Vf. (S. 286) „nicht nur dem niedern Volke, sondern dem ganzen begüterten Mittelstand" das wichtigste politische Recht faktisch vorenthielt, die „dem Schaden noch den Schimpf gesellte" (S. 242), sollte sich eine seit Jahrhunderten im Besitz des Stimmrechts befindliche Bürgerschaft haben gefallen lassen? Den Leitern der Revolution von 509 sollte die Bethätigung dieser „schweren politischen Unklugheit und adlichen Kurzsichtigkeit" in einer Situation möglich gewesen sein, die nur mit Hülfe des überwiegend aus Plebejern bestehenden Heeres geschaffen war und die dem Patriziate nach S.'s Ansicht sogar die Nothwendigkeit auferlegte, Plebejer „in's Rathhaus" aufzunehmen.

Was die Methode S.'s betrifft, so ist es an sich gewiß wohlberechtigt, daß er von der Annahme der größeren Glaubwürdigkeit der Verfassungstradition ausgeht und von dem Rückschluß aus späteren Formeln und Institutionen reichlichen Gebrauch macht: allein er hat diese Auffassung, wie schon Rubino, durch zuweitgehende Konsequenzen übertrieben und die Beweiskraft der von diesem Standpunkt aus gewonnenen Argumente vielfach überschätzt. So mögen wir dem Vf. gerne zugeben, daß die übereinstimmenden Angaben der Autoren der ciceronianischen Zeit vollbeweisend sind für das im damaligen Rom verbreitete Urtheil der Gebildeten und „Kenner". Allein daß nun in allen Hauptfragen der königlichen und altrepublikanischen Verfassung ein derartiger consensus omnium stets einer wirklich genügenden Kenntnis des Staatsrechts und einer kontinuirlichen Tradition über dasselbe seine Entstehung verdanke, dürfte doch kaum so ohne Weiteres anzunehmen sein. Vf. hält es für undenkbar, daß „Cicero, Livius,

Dionys, Plutarch in einem Hauptpunkte der altrömiſchen Verfaſſung immer und immer wieder geirrt haben ſollten" (73). Ja ſein Vertrauen auf die relative Ungetrübtheit der Verfaſſungstradition und die Kenntnis „kompetenter" Autoren iſt ſo groß, daß er z. B. die aus Caſſius Dio geſchöpfte Notiz des Zonaras (7, 9) über die Wahlfähigkeit zum Interrex in der Königszeit als genügend beglaubigte Überlieferung acceptirt, weil hier nicht ein einzelnes Faktum, ſondern ein allgemeines Urtheil über einen der wichtigſten Beſtandtheile des Staates, über den Senat, dem Dio ſelbſt angehörte, gefällt werde (184). Warum ſollten ſich jedoch nicht durchgehende Irrthümer ſelbſt in Hauptfragen bei Autoren finden, von denen z. B. Livius ebenſo wie Dionys, der (S. 511) geradezu als urtheilslos bezeichnet wird, nicht einmal ſo fundamentale Faktoren der Verfaſſung wie Senatus consultum und Patrum auctoritas auseinanderzuhalten wußte, den „Patrizierkonvent" mit dem Senat verwechſelt (210) und überhaupt „eine Unkenntnis der ‚wichtigſten Verfaſſungsänderungen' wie der Antiquitäten überhaupt an den Tag legt" (364)? In der That es bedarf nur einer Probe, um den consensus der Autoren ſeines Nimbus zu berauben. S. ſchließt ſich — gewiß mit gutem Grund — Mommſen's Bemerkung an, daß die Centurienordnung augenſcheinlich von Haus aus militäriſcher Natur geweſen ſei, und daß bei dem ganzen weitläufigen Schema auch nicht ein einziger Zug begegne, der auf eine andere als die rein kriegeriſche Beſtimmung hinwieſe, ein Umſtand welcher „allein für jeden, der in ſolchen Dingen zu denken gewohnt ſei, genügen müſſe, um ihre Verwendung zu politiſchen Zwecken für ſpätere Neuerung zu halten". Gut! Wie ſtimmt es aber zu der den antiken „Kennern" der römiſchen Verfaſſungsgeſchichte zugeſchriebenen Autorität, daß nicht nur Livius und Dionys, ſondern mit ihnen auch Cicero unbedenklich der Centurienordnung von Anfang an politiſchen Charakter zuſchrieben und übereinſtimmend der Anſicht waren, dieſelbe ſei von Anfang zugleich politiſche Stimmordnung geweſen? (vgl. S. 234) Daß ihnen allen die „Unbegreiflichkeit dieſer ſogefaßten ſervianiſchen Verfaſſung bei patriziſch-plebejiſchen Curien" völlig entgangen, müßte gerade dem Vf. um ſo unverzeihlicher erſcheinen, als nach ſeiner, für uns allerdings nicht überzeugenden Annahme „die beſſere Tradition den wahren Sachverhalt erkannt und angedeutet hat" (264). Auch ſonſt ließe ſich leicht erweiſen, daß die „antiquariſche Kenntnis" und „ſtaatsrechtliche Akribie" gewiſſer Autoren, wie z. B. Cicero's, Feſtus u. ſ. w. vom Vf. allzuhoch veranſchlagt worden iſt. Was ſoll man

vollends zu der Behauptung sagen, daß, wenn wichtige Theile der römischen Bevölkerung von Alters (d. h. in der Königszeit!) außerhalb der Comitien gestanden und die Curien bedeutende Umgestaltungen durchgemacht oder der Begriff des populus eine vollständige Umwandlung erlitten hätte, in der annalistischen Tradition genügende Anhaltspunkte dafür vorhanden sein müßten" (69), in einer Tradition, die uns über die fundamentalsten Vorgänge der ältesten republikanischen und der Königszeit — und um die handelt sich's hier — im Dunkeln läßt!

Nicht zu billigen vermögen wir endlich, wenn gegen Niebuhr, von dem Vf. wenigstens soviel zugestehen muß, daß „er wie Wenige die Gabe besessen, sich lebendige Vorstellungen von geschichtlichen Dingen zu machen", Bröcker's boshaftes Motto wieder hervorgezogen wird (236), welches als Pendant zu Tieck's romantischer Dichtung und Schelling's romantischer Naturforschung Niebuhr's Werk als „romantische Geschichtsforschung" charakterisirt. Soweit wir über Niebuhr hinausgekommen, wer wollte unsere heutige Stellung zu ihm mit der der modernen Naturforschung zu Schelling auf ein Niveau stellen? Hat sich doch der Vf. selber der Anwendung von Niebuhr's Methode, „mittels der echten Theile der Tradition und mittels der Herbeiziehung der Analogie anderer Völker ein bestimmtes Bild über die älteren Verfassungszustände zu gewinnen", keineswegs völlig entschlagen können. Ja in der Anwendung der Analogie ist er einzelnen bedenklichen Aufstellungen so wenig entgangen, wie die Niebuhr-Schwegler'sche Richtung. Gegenüber Mommsen's Ansicht über das in der Klassenordnung zum Ausdruck kommende Zahlenverhältnis der Vollhufen zu den $^3/_4$ u. s. w. Hufen macht sich's S. doch gar zu leicht mit der Berufung auf die Analogie, wenn er meint, daß die Zahl der kleinen Grundbesitzer wohl in keinem Staate eine solche sei, daß sie nur $^1/_3$ der Großgrundbesitzer, $^1/_6$ aller Begüterten betrage (244); wobei sich Mommsen übrigens schon gegen die seltsame Auffassung seiner „Vollbauern" als „Großgrundbesitzer", aller übrigen Kategorien als „Kleinbesitzer" mit Recht verwahren dürfte. Die Art und Weise ferner, wie zur Beurtheilung der Frage nach dem Zusammenhang zwischen Grundbesitz und politischer Berechtigung die in dem modernen Hamburg durch das System der erbgesessenen Bürgerschaft herbeigeführten Zustände herangezogen werden (388), wird auf den Kenner der deutschen Rechtsgeschichte kaum einen günstigeren Eindruck machen, als gewisse Analogien Schwegler's auf den Vf. Wie stimmt es zu der vom Vf.

(S. 18) mit Recht geltend gemachten Forderung an die historische Analogie, wenn jenes in der mittelalterlichen Rechtsentwicklung überhaupt begründete und daher außerordentlich häufig auftretende System der erbgesessenen Bürger- oder Bauerschaft vom Standpunkt des 19. Jahrhunderts aus als „politische Mißgeburt", als „zopfig" und „als eine der sonderbarsten Institutionen" charakterisirt wird? Auch die Exemplifikation auf die attische Geschichte hält Rec. nicht für zutreffend. Um zu beweisen, daß, wie nach S.'s Ansicht die römische Plebs, so auch die nichteupatridischen Einwohner Attikas von Alters her des Vollbürgerrechtes theilhaftig gewesen seien (648), wird Hermann (Staatsalterthümer (5. Aufl.) 376) zitirt, obwohl derselbe nur sagt, daß in Athen die niederen Stände „nicht von dem allgemeinen Landesbürgerrechte ausgeschlossen waren, noch als eine bloß dienende rechtlose Klasse betrachtet werden dürfen". Vom Vollbürgerrecht ist das himmelweit entfernt; denn selbstverständlich erkennt Hermann, im vollen Widerspruch zu der ihm vom Vf. zugeschriebenen Ansicht (S. 304), an, daß das wesentlichste Attribut desselben, das jus suffragii (*συνεκκλησιάζειν*) auf die Gemeinen erst durch die solonische Verfassung ausgedehnt wurde. Von einer Analogie zu dem vom Vf. behaupteten Vollbürgerrecht der Plebs im ältesten Rom kann daher hier absolut keine Rede sein, vielmehr ließe sich die attische Verfassungsgeschichte gerade für das Gegentheil geltend machen.

Wenn uns der karg zugemessene Raum nur gestattete, einigen allerdings wesentlichen Punkten gegenüber unseren abweichenden Standpunkt zu betonen, so soll damit der Anerkennung für die vielen richtigen und treffenden Beobachtungen der fleißigen Arbeit kein Abbruch geschehen, einer Arbeit, mit der jede weitere Forschung auf diesem Gebiete sich wird auseinanderzusetzen haben, so sehr auch leider die Lektüre durch eine alles Maß überschreitende Breite der Darstellung erschwert wird. Robert Pöhlmann.

Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde. Von Heinrich Brunner. I. Berlin, Weidmann. 1880.

Es ist noch gar nicht lange her, daß die rechtsgeschichtliche Forschung nur aus den Rechtsquellen und nicht aus den Urkunden glaubte schöpfen zu sollen. Das ist seither freilich anders geworden, man zählt die Urkunden zu den wichtigsten Quellen der Rechtsgeschichte, aber die rechtliche Bedeutung der Urkunde selbst, also die Urkunde als Rechtsinstitut, harrte noch der Untersuchung. Selbst die diplomatische

Forſchung hatte ſich faſt ausſchließlich mit der Königsurkunde beſchäftigt, die Privaturkunde war nur bei Ficker, aber doch auch bei dieſem bloß für das eigentliche Mittelalter, eingehender berückſichtigt. Jetzt hat Brunner, dem die Wiſſenſchaft ſchon ſo viele ausgezeichnete Einzeluntersuchungen über das Urkundenweſen des Mittelalters verdankt[1]), eine meiſterhafte Rechtsgeſchichte der römiſch-germaniſchen Privaturkunde unternommen, deren jetzt vorliegender erſter Band in drei Abhandlungen (1. die Privaturkunden Italiens, 2. das angelſächſiſche Landbuch, 3. die fränkiſche Privaturkunde) dem Romaniſten wie dem Diplomatiker eine Fülle wichtiger Aufſchlüſſe gibt, für die deutſche, franzöſiſche und engliſche Rechtsgeſchichte aber geradezu neue Bahnen eröffnet. Wir geben eine Überſicht über die Hauptergebniſſe, indem wir die in der erſten Abhandlung nebeneinander dargeſtellten römiſchen und langobardiſchen Urkunden getrennt betrachten und die nur aus äußeren Gründen vor die dritte geſetzte zweite Abhandlung an den Schluß ſtellen.

1. So lange bei den Römern der Formalakt vorherrſcht, gibt es nur eine formloſe Urkunde, in welcher der Erwerber über das Geſchäft und die dabei anweſenden Zeugen referirt oder referiren läßt; der Werth der Urkunde liegt nicht in der Schrift (es iſt gleichgiltig, wer ſie ſchreibt, unterſchrieben wird ſie überhaupt nicht), ſondern in der Namhaftmachung der Zeugen, ſie iſt eine ſchlichte Zeugenurkunde. Mit der Ausbildung der Konſenſualverträge und des ſchriftlichen Teſtaments kommt daneben das von der handelnden Partei oder für dieſelbe geſchriebene griechiſche Chirographum in Gebrauch, deſſen Bedeutung nicht in der vielfach nicht einmal nothwendigen Zuziehung von Zeugen, ſondern in der Handſchrift des Ausſtellers oder ſeines Bevollmächtigten zu ſuchen iſt. Mit der noch vor Juſtinian erfolgten Umwandlung der Stipulation aus einem Formalakt (Verbalkontrakt) in einem Urkundeakt verſchwindet die ſchlichte Zeugenurkunde ganz und das Chirographum, nun meiſtens in ſubjektiver Form als Brief (epistola), behauptet das Feld. In manchen Fällen bleibt die Urkunde

[1]) Das Gerichtszeugnis und die fränkiſche Königsurkunde (in den Feſtgaben für Heffter, 1873). Carta und Notitia, ein Beitrag zur Rechtsgeſchichte der germaniſchen Urkunde (in den Feſtgaben für Th. Mommſen, 1877). Beiträge zur Geſchichte und Dogmatik der Werthpapiere (in der Zeitſchrift f. d. geſammte Handelsrecht XXII und XXIII). Das franzöſiſche Inhaberpapier des Mittelalters (Berlin 1879). Endlich eine Anzeige über das Registrum Farfense in den Mittheilungen des Inſtituts für öſterreichiſche Geſchichtsforſchung II.

bloßes Beweismittel (ſo bei Konſenſualverträgen, Schuldſcheinen, Quittungen), mehr und mehr aber wird ſie zur dispoſitiven oder Geſchäftsurkunde, bei welcher das Geſchäft durch die Ausſtellung der Urkunde (ſo beim Teſtament) oder durch die Hingabe derſelben an den Erwerber (Deſtinatär) perfekt wird. Das Geben und Nehmen der Urkunde, welches durch die Formel post traditam angedeutet zu werden pflegt, iſt bei allen Urkundenverträgen weſentlich, Hauptbeiſpiel die Stipulationsurkunde und die Veräußerungsurkunde bei Immobilien. Erſt die römiſch-kanoniſtiſche Doktrin des ſpäteren Mittelalters faßte hier die Urkunde, ſtatt als Perfektions-, als bloßes Beweismittel und führte ſo zu den Lehren von der Formloſigkeit der Verträge und von dem Eigenthumsübergange durch Vertrag. Einer Unterſchrift bedurfte die Urkunde urſprünglich nicht; ſeit dem 5. Jahrhundert wurde ſie für vereinzelte Fälle vorgeſchrieben, allgemeines Erfordernis iſt ſie erſt durch die italieniſche Urkundenpraxis des Mittelalters geworden. Immer aber unterſchreibt nur der Handelnde als Ausſteller, der Vertragsgegner (Deſtinatär) unterſchreibt nicht, ſondern nimmt Geſchriebenes. Die Vollziehung (completio) der Urkunden durch den Notar iſt erſt von Juſtinian eingeführt und kommt daher im Abendlande nur in Italien (bei Römern und Langobarden) und Iſtrien vor. Die Formel dafür lautet complevi et absolvi, wobei complere die notarielle Beſtätigung der Übereinſtimmung des Inhalts mit den Erklärungen des Ausſtellers, absolvere die Aushändigung der vollzogenen Urkunde bedeutet. Die bei Schenkungen vorgeſchriebene und auch bei Kaufverträgen vielfach übliche Inſinuation von Urkunden in die gesta publica wurde mehr und mehr fakultativ und kam endlich ganz ab; in Gallien wurde der Buchbeamte zum bloßen Notar, in Italien trat, unter dem Einfluſſe des langobardiſchen Rechts, das Gericht an ſeine Stelle.

2. Die Langobarden (bei denen zuweilen Eigenthümlichkeiten der beneventaniſchen Urkunde gegenüber der lombardiſch-tuskiſchen hervortreten) haben die neurömiſche Urkunde als carta oder cartula einfach adoptirt, dieſelbe dient aber nie als bloßes Beweismittel, ſondern ſtets zugleich als Perfektionsmittel, iſt alſo ausſchließlich Geſchäftsurkunde. Sie erſcheint als ein Surrogat der wadia, die bald mit ihr verbunden, bald einfach durch ſie erſetzt wird. Andererſeits bedurfte das langobardiſche Recht für ſeine zahlreichen Formalakte einer eigenen Beweisurkunde; dies iſt die an die altrömiſche ſchlichte Zeugenurkunde erinnernde notitia (auch breve, memoratorium), ein von dem Deſti-

natär abgefaßtes oder veranlaßtes formloſes Referat über das Geſchäft und die Zeugen, zuweilen von dieſen, dem Schreiber und dem Vertragsgegner, nie aber von dem Deſtinatär unterſchrieben. Eine beſondere Art der notitia iſt das Gerichtsprotokoll (notitia s. breve judicati), das ſeit Ausbildung des Gerichtszeugniſſes auf Grund richterlichen Urkundungsbefehls aufgenommen wird und auch bei Akten freiwilliger Gerichtsbarkeit in Form von Scheinprozeſſen Anwendung findet. Die notitia judicati iſt eine öffentliche Urkunde und bedarf daher keiner Zeugenangaben, während die Notariatsurkunden auch nach der Ausbildung des Notariatszwanges (ſeit dem 9. Jahrh.) Privaturkunden geblieben ſind. Die notitia (adnotatio) und die notitia judicati, die letztere auch in ihrer Ausdehnung auf den Scheinprozeß, haben in Italien auch bei den Römern Eingang gefunden. Die carta muß vom Ausſteller, falls er ſie nicht ſelbſt geſchrieben hat, unterſchrieben werden; ſie muß beſtätigen, daß die Zeugen nach rechtsförmlicher Aufforderung durch den Ausſteller (rogatio) die Urkunde berührt haben (roboratio testium); auch der Schreiber (rogatarius) muß rechtsförmlich aufgefordert werden, er beſtätigt das Geben und Nehmen der Urkunde (post traditam) und vollzieht ſie mit der juſtinianeiſchen Vollziehungsformel (complevi et absolvi oder modifizirt complevi et dedi), die nur im Beneventiſchen regelmäßig fehlt.

3. Die fränkiſche Urkunde, mit welcher die alamanniſche und baieriſche im weſentlichen übereinſtimmt, ſchließt ſich durchaus an die italieniſche an. Der Unterſchied zwiſchen carta (epistola, testamentum) und notitia iſt derſelbe wie bei den Langobarden, die carta iſt regelmäßig Geſchäftsurkunde (mit oder ohne wadia) und wird deshalb häufig auch nach ihrem Inhalte als donatio, cessio u. dgl. m. bezeichnet. Seit dem 9. Jahrhundert wird die ſtrenge Unterſcheidung zwiſchen carta und notitia vielfach nicht mehr beobachtet, es finden oft unverbundene Übergänge von der einen Form in die andere ſtatt und die Geſchäftsurkunde erſcheint zuweilen geradezu in der Form der notitia. Öffentliche Urkunde (ohne Zeugen und unſcheltbar) iſt nur die Königsurkunde (die der Hausmeier erſt ſeit Pippin und Karlmann, die der Herzöge im Gegenſatze zu den langobardiſchen Herzögen nie) und die deshalb häufig für Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Scheinprozeßform benutzte notitia judicati des Königsgerichts, während die Urkunden der Gerichte nach Volksrecht, da dieſen das Recht des Gerichtszeugniſſes abgeht, im Gegenſatze zu Italien bloße Privaturkunden ſind. Das Inſtitut der Gerichtſchreiber in den Gerichten nach Volksrecht findet

ſich zuerſt bei den Ribuariern, dann auch bei Saliern und Alamannen; die Baiern kennen kein Gerichtſchreiberthum, überhaupt kein ſtändiges Schreiberweſen, ſondern bedienen ſich eines mit biſchöflicher Erlaubnis (daher „jussus“) fungirenden Klerikers. Eine beſondere Art der notitia judicati iſt der dem Verruf verlorener Urkunden dienende appennis[1]). Dagegen ſind die in Septimanien und der ſpaniſchen Mark, ſowie in Neapel an Stelle des fränkiſchen Urtheilerfüllungsgelöbniſſes (fides facta) vorkommenden cartae recognitionis s. evacuationis der unterliegenden Prozeßpartei von den notitiae judicati völlig verſchieden, ſie gehören zu den cartae. Die carta muß von dem Ausſteller und den Zeugen (häufig wird auch der Ausſteller zu dieſen gerechnet) mit der firmatio (Unterſchrift oder Handzeichen) verſehen oder doch mindeſtens mit der Hand berührt werden (daher manum mittentes, manumissores). Die firmatio wird in der Regel mit der vielumſtrittenen Klauſel stipulatione subnixa angekündigt, die nur in den Fuldaer Urkunden des Asger auf den fränkiſchen Halmwurf zu beziehen iſt, ſonſt aber, wie der Vf. überzeugend nachweiſt, aus der in den römiſchen Stipulationsurkunden gebräuchlichen Klauſel stipulatione interposita entſtanden iſt; während dieſe ſich auf den Verbalakt bezog, iſt die fränkiſche Klauſel von der Unterſchrift des Ausſtellers und der Zeugen verſtanden und hat eine ähnliche Bedeutung wie die Korroborationsformel der Königsurkunden. Die Ausführungen des Vf. in dieſer Richtung ſind inzwiſchen durch Belege aus Straßburger Urkunden beſtätigt worden[2]), denen wir noch einige baieriſche Belege folgen laſſen; haec omnia — — cum testium firmatione subnexa sunt (Meichelbeck, Hist. Fris. I, 2, 124), cum testium subnexione munivit (ebenda 296), cum testium munitione subnexit (ebenda 298), stilo subnexa (ebenda 60). Daneben erſcheint in den Freiſinger Urkunden vielfach noch die urſprüngliche römiſche Formel stipulatione interposita (ebenda 80. 87. 97. 179. 208. 218), die offenbar von Rhätien aus eingedrungen war und wohl von Freiſing durch den Mönch Arno nach St. Amand und ſo in das St. Amand-Salzburger

[1]) Vgl. K. Zeumer, Über den Erſatz verlorener Urkunden im fränkiſchen Reiche (Zeitſchrift der Savignyſtiftung für Rechtsgeſchichte, germaniſtiſche Abtheilung 1, 89—123).

[2]) Vgl. L. Seuffert, Materialien zur Deutung von stipulatio in mittelalterlichen Urkunden (Zeitſchrift der Savignyſtiftung für Rechtsgeſchichte, germaniſtiſche Abtheilung 2, 115 ff).

Formelbuch gelangt iſt[1]). Die Vollziehungsformel der italieniſchen Urkunden fehlt den fränkiſchen, alamanniſchen uud baieriſchen Urkunden gänzlich, ebenſo die Rogationsformel, dagegen finden ſich Subſkriptionsformeln der Schreiber in großer Mannigfaltigkeit. Die Begebung der Urkunde ſcheint (analog dem italieniſchen post traditam) durch die Klauſel datum oder data angedeutet zu werden. Auf die Beziehung der carta zum wadium deutet der Umſtand, daß ſie gleich dieſem (namentlich der festuca) dem Deſtinatär häufig zugeworfen wird (daher carta gurpitoria, S. 212). Die rechtsförmliche Aushändigung des Pergamentes an den Schreiber (levatio cartae) wurde bei den in Italien abgefaßten fränkiſchen Urkunden regelmäßig bezeugt, zuweilen aber auch in der Heimat (S. 107), ſie begegnet im 11. Jahrhundert auch in Burgund (Loerſch und Schröder, Urkunden I² Nr. 82).

4. Die Angelſachſen kennen nur die Privaturkunde, auch die Königsurkunde iſt Privaturkunde mit Zeugen, erſt mit der normänniſchen Eroberung bringt die fränkiſche Königsurkunde ein. Der Urkundungsakt iſt ein Formalakt, die angelſächſiſche Urkunde iſt eine carta, deren rechtsförmliche Begebung Ausſteller und Zeugen durch ihre Unterſchrift oder durch Berührung der Urkunde zu beſtätigen haben. Die in der Urkunde enthaltene Willenserklärung des Ausſtellers muß vor oder bei der Übergabe mündlich abgegeben werden (grant, dispositio). Die Sanktionsformel beſteht in der Regel aus der von einem anweſenden Geiſtlichen ausgeſprochenen Verwünſchung aller, welche die Urkunde anfechten würden. Eine Vollziehungsklauſel wird nicht beigefügt, auch das dieſelbe bei den Franken erſetzende datum fehlt, weil die Angelſachſen kein gewerbsmäßiges Schreiberthum, nicht einmal einen königlichen Kanzler beſaßen. Der dispoſitiven Urkunde (bôc) ſteht die Privatnotiz gegenüber. Den fränkiſchen Polyptichen oder Urbaren entſprechend, legten auch die angelſächſiſchen Kirchen Sammlungen ſolcher Notizen an, welche Christes bôc genannt wurden und einen durchaus privaten Charakter trugen.

5. Von hervorragendem rechtsgeſchichtlichen Intereſſe ſind die über das ganze Buch zerſtreuten Ausführungen des Vf. über die Bedeutung der Urkundentradition bei Immobiliarveräußerungen. V. weiſt zunächſt (S. 113 ff.) überzeugend nach, wie das römiſche

[1]) Ich hoffe demnächſt an anderer Stelle den Nachweis zu führen, daß das ſog. Salzburger Formelbuch des Erzbiſchofs Arno in ſeinen ſalfränkiſchen Theilen nach St. Amand gehört.

Vulgarrecht des Abendlandes allmählich dahin gelangte, bei Immobilien die Übergabe der Veräußerungsurkunde der Übergabe des Beſitzes gleichzuſtellen, ſo daß die traditio cartae die traditio rei erſetzte und ſofortigen Eigenthumsübergang bewirkte. Nach dem Vorbilde des römiſchen Rechts hat auch das langobardiſche Recht (S. 130 ff.) das obligatoriſche Veräußerungsgeſchäft und den Übereignungsvertrag in einen Akt, den vor Zeugen ſtattfindenden öffentlichen Urkundungsakt (traditio) zuſammengezogen. Außerordentlich intereſſant iſt die Geſtaltung des angelſächſiſchen Immobiliarſachenrechts, die der Vf. auf den durch die Kirche vermittelten Einfluß des römiſchen Vulgarrechts zurückführt. Wir kommen hier zu dem Hauptgegenſtande der zweiten Abhandlung, vielleicht der glänzendſten Partie des Werkes. Das Immobiliarſachenrecht der Angelſachſen wurde, wie das der Salier, urſprünglich von dem Gedanken des Bodenregals beherrſcht: es gab nur ager publicus, der aber dem beſchränkten angelſächſiſchen Königthume entſprechend als Volkland und nicht wie bei den Franken als Königsgut angeſehen wurde. Dem fränkiſchen Salgute, d. h. dem vom Könige zu Herrenrecht verliehenen Grundbeſitz, ſcheint der ſeit Anfang des 10. Jahrhunderts veraltete êdhel entſprochen zu haben. Sonſt vollzog ſich der Übergang von Volkland in Privateigenthum durch Übergabe einer königlichen Urkunde (landbôc, liber terrae), während die Übertragung zu Leihe- oder Lehnrecht ohne Königsbrief, wahrſcheinlich unter Anwendung altvolksrechtlicher Inveſtiturſymbole, erfolgte. Deshalb wurde der im Privateigenthum befindliche Grundbeſitz als Buchland bezeichnet[1]). Dabei konnte das Landbuch von vornherein Eigenthumsbeſchränkungen (z. B. Stammgutsqualität oder Belaſtung mit Renten) vorſchreiben, wie ſie in den anderen Stammesrechten in ſehr viel ſpäterer Zeit und zum Theil erſt auf Umwegen Eingang gefunden haben. Das eigenthümlichſte aber war, daß auch die Weiterveräußerung von Buchland nicht anders als durch Begebung des Landbuches, alſo der urſprünglichen Erwerbsurkunde, erfolgte (ähnlich der Weiterbegebung der Sklavenkaufbriefe im römiſchen Recht). In dieſer Verwendung wurde das Landbuch Urbuch oder liber antiquus

[1]) Der Vf. (S. 300 ff.) vergleicht das frieſiſche boklond, d. h. das durch traditio cartae (die Veräußerungsurkunde) erworbene Land im Gegenſatze zu dem Erwerbe in volksrechtlicher Form. Aus den beigebrachten Zeugniſſen ſcheint uns übrigens nur hervorzugehen, daß Schenkungen an den Altar einer Kirche durch traditio cartae erfolgen konnten.

genannt; eines Traditionsvermerks auf demſelben bedurfte es nicht; die Übergabe einer Veräußerungsurkunde (Neubuch) war nur dann erforderlich, wenn das Urbuch verloren gegangen war und deshalb die Verrufung desſelben in dem Neubuche ausgeſprochen wurde. Die Übergabe des Landbuches unterblieb, wenn nur abgeleitetes Recht übertragen werden ſollte, wie bei Leihe, Satzung, Vergabung von Todes wegen, dagegen war ſie bei Vergabungen mit Vorbehalt der Leibzucht ebenſo nothwendig wie bei Eigenthumsübertragungen auf Widerruf (z. B. Proprietätspfand). Mit der normänniſchen Eroberung verlor das Landbuch ſeine Bedeutung, mit der fränkiſchen Königsurkunde und dem fränkiſchen Bodenregal hielt auch der fränkiſche Dualismus von sala und investitura ſeinen Einzug.

Die Eigenthumsübertragung durch Übergabe der Veräußerungsurkunde im Sinne des römiſchen Vulgarrechts und des langobardiſchen Rechts hat auch Eingang in das weſtgothiſche, burgundiſche und baieriſche Recht gefunden (S. 266. 299). Das letztere verlangte, zumal bei Vergabungen mit Vorbehalt der Leibzucht, nach Art der im fränkiſchen Rechte vorgeſchriebenen Erneuerung der Prekarienurkunden, von Zeit zu Zeit eine wiederholte Übergabe der urſprünglichen Urkunde, die ſog. iterata traditio oder firmatio (S. 266 ff.). Bei den Alamannen war, wie es ſcheint, wenigſtens für Erwerbungen der Kirche die Hinterlegung der Veräußerungsurkunde auf dem Altar ausreichend (S. 266. 299). Dagegen zweifeln wir, ob die traditio cartae auch bei weltlichen Vergabungen ausgereicht hat, insbeſondere aber tragen wir Bedenken, dem Vf. in ſeinen Ausführungen über das fränkiſche Recht ganz beizuſtimmen. Wir berühren hier die vielfach, namentlich zwiſchen B. und Sohm verhandelte Streitfrage über die Entſtehung der Inveſtitur und Auflaſſung. Nach Sohm hat nur das fränkiſche Recht zu dem Veräußerungsgeſchäft (sala) die rechtsförmliche Beſitzeinweiſung (investitura) des Erwerbers und die rechtsförmliche Beſitzentſagung des Veräußerers (exfestucatio, warpitio, Auflaſſung) verlangt und iſt die Aufnahme dieſes Dualismus bei den meiſten übrigen Stämmen erſt auf das Übergreifen des fränkiſchen Rechts zurückzuführen. Dem gegenüber nehmen wir mit B. an, daß die reale Inveſtitur durch Überreichung einer Erdſcholle u. dgl. urſprünglich germaniſches Gemeingut geweſen iſt, nur der Auflaſſungsakt dürfte entſchieden fränkiſcher Herkunft ſein (obwohl der Verzicht der Sachſen mit gekrümmtem Finger eine ähnliche Bedeutung gehabt zu haben

ſcheint). B. behauptet, daß die römiſche traditio cartae dann allgemein rezipirt und theils an die Stelle der volksrechtlichen Inveſtitur, theils neben dieſelbe getreten ſei. Bei den Franken hat nach ihm zunächſt eine eigenthümliche Verbindung der römiſchen und der volksrechtlichen Form ſtattgefunden, indem man die Erdſcholle auf die Urkunde legte und dann beides zuſammen vom Boden aufhob und dem Erwerber überreichte; ſo ſei einerſeits die Sitte der levatio cartae (S. 303 ff.), andererſeits die nicht mehr nothwendig auf dem Grundſtück ſelbſt vorzunehmende ſymboliſche Inveſtitur entſtanden (S. 109 ff., 263 ff., 302 ff.), dann aber habe ſich die letztere vielfach von dem Urkundungsakte losgelöſt und ſo ſeien einerſeits die traditio cartae, andererſeits die ſymboliſche Inveſtitur zu ſelbſtändigen Eigenthumsübertragungsakten neben der realen Inveſtitur des älteren Volksrechts, geworden (S. 305). Nachgewieſen hat B. jedenfalls, daß die ſymboliſche Inveſtitur erheblich älter iſt, als Sohm annimmt; ob ſie freilich zunächſt nur in Verbindung mit der traditio cartae vorgekommen, muß dahingeſtellt bleiben. Aber darin pflichten wir Sohm bei, daß die Franken, abgeſehen von dem Falle des praeceptum regis (analog dem angelſächſiſchen Landbuche), den bloßen Urkundungsakt nicht als Eigenthumserwerbsakt aufgefaßt haben. Die von B. für ſeine Anſicht angeführten Belege dürften, wie auch aus Cartularium langobardicum Nr. 2. 8. 12 (Mon. Germ. Leg. 4, 595 ff.) zu ſchließen iſt, ſämmtlich von der mit den Inveſtiturſymbolen verbundenen Urkunde zu verſtehen ſein, da man dieſe Verbindung offenbar als ſo ſelbſtverſtändlich anſah, daß man es oft nicht für nöthig hielt, ſie ausdrücklich hervorzuheben[1]).

Wie wichtig die in B.'s Werk eingeflochtenen Unterſuchungen über die Inveſtitur ſind, zeigt am beſten der Ausblick am Schluſſe (S. 307): die notitiae judicati über die gerichtlichen Auflaſſungen haben im Laufe der Zeit zu dem Grundbuchſyſtem geführt, während die Lehre des franzöſiſchen Rechts vom Eigenthumserwerb durch Vertrag (Code civil 938. 1138) der Bedeutung der traditio cartae im römiſchen, weſtgothiſchen und burgundiſchen Recht ihre Entſtehung verdankt. R. Schröder.

---

[1]) Ich verdanke dieſe Auffaſſung einer mündlichen Mittheilung Sohm's, der ſeine frühere Anſicht inſoweit zu modifiziren geneigt iſt.

Fränkiſches Recht und römiſches Recht. Prolegomena zur deutſchen Rechtsgeſchichte von Rudolf Sohm. (Abdruck aus der Zeitſchrift der Savignyſtiftung für Rechtsgeſchichte. 1. Bd.) Weimar, H. Böhlau. 1880.

Wie der 1861 erſchienene erſte Band der Zeitſchrift für Rechtsgeſchichte den bahnbrechenden Aufſatz von P. Roth „Die rechtsgeſchichtliche Forſchung ſeit Eichhorn“ an der Spitze trug, ſo eröffnet die unter den Auſpizien der Savignyſtiftung begonnene „Neue Folge“ jener Zeitſchrift ihre germaniſtiſche Abtheilung mit einer glänzenden Arbeit Sohm's, durch welche der Methode der rechtsgeſchichtlichen Forſchung abermals neue Wege gewieſen werden. Damals galt es den Kampf gegen die Einſeitigkeit der älteren Schule, welche in übermäßiger Verehrung des Sachſenſpiegels alle von dieſem abweichenden Rechtsſätze anderer Quellen als der Berückſichtigung kaum werthe Entartungen anſah. Erſt jetzt kamen (was übrigens ſchon Gaupp, das alte Geſetz der Thüringer S. 36 ff. 258 ff. als nothwendig bezeichnet hatte) die Verſchiedenheiten der Stammesrechte zur Anerkennung und die ſo lange vernachläſſigten Rechtsgebiete Süddeutſchlands, Weſtfalens, Frieslands, namentlich aber das fränkiſche Recht übten eine immer größere Anziehungskraft auf die Forſcher aus. Allein die an ſich ſo berechtigte Reaktion führte zu einer neuen Einſeitigkeit: wie früher auf die vermeintliche Einheit, ſo legte man jetzt alles Gewicht auf die Mannigfaltigkeit der Geſtaltungen, man ſuchte nach immer engeren Gruppirungen, vielfach im unmittelbaren Anſchluß an die der ſprachlichen Dialekte, und war in Gefahr, den Blick für die einheitlichen Elemente unſeres Rechtes zu verlieren. Unternehmungen, die wie der Deutſchen- und der Schwabenſpiegel ſchlechthin das deutſche Recht oder gar wie das kleine Kaiſerrecht das Recht der geſammten abendländiſchen Chriſtenheit zum Gegenſtande hatten, erſchienen als Utopien und ſelbſt der Sachſenſpiegel fand Tadel, weil er die Abweichungen des weſtfäliſchen Rechtes unberückſichtigt läßt. Allmählig fing man an, ſich von dieſer Einſeitigkeit loszumachen, man erkannte das ſiegreiche Vordringen des geſammten öffentlichen Rechtes der Franken in den ihrer Herrſchaft unterworfenen Ländern und auf dem Gebiete des Privatrechts wurde wenigſtens für Süddeutſchland und Thüringen der prävalirende Einfluß des fränkiſchen Rechtes feſtgeſtellt, auch die vielfachen über Länder des ſächſiſchen Rechtes ſich ergießenden Ströme desſelben blieben nicht unerkannt, aber erſt S. hat den Muth und die Konſequenz gehabt, das wahre Verhältnis mit voller Schärfe und Klarheit hinzuſtellen. Nach ihm iſt die Verſchiedenheit der Stammes-

rechte nur in der vorfränkischen Zeit maßgebend, nur für diese Periode ist auch die Heranziehung der nordischen Rechte berechtigt und nothwendig. Unter den Merovingern beginnt die Überwältigung des ribuarischen, zum Theil auch des alemannischen und des baierischen Rechtes durch das salische; eine bewußte Nivellirung aller im Frankenreiche vereinigten Stammesrechte sowie des römischen Rechtes im nördlichen Frankreich wird aber von den Karolingern, zumal seit Wiederherstellung des Kaiserthums, unternommen; königliches Amtsrecht in Verordnungen (capitula per se scribenda) und Gerichtspraxis (Hofgericht, missatisches Gericht) und die Gesetzgebung (capitula legibus addenda) gehen Hand in Hand auf dasselbe Ziel los. Wie in der neuesten Justizgesetzgebung des deutschen Reiches, so wird auch hier zunächst die Gerichtsverfassung, das Verfahren und das Strafrecht in Angriff genommen, die Reform erfolgt überall auf salfränkischer Grundlage. Die Rezeption des fränkischen Privatrechts ist dann in den folgenden Jahrhunderten von selbst nachgefolgt; nur Italien, das römische Recht in Südfrankreich und das friesische Recht bleiben unberührt. Das deutsche Privatrecht des Mittelalters ist fränkisch gleich dem französischen, die Stammesrechte sind aufgesogen, und was von partikularrechtlichen Eigenthümlichkeiten fortdauert, ist nicht auf geschlossene Stammesrechte zurückzuführen, sondern bloße lokal gefärbte Erscheinungsform des fränkischen Rechtes. Mit den Normannen geht das letztere auch nach England hinüber, wo es sich an die Stelle des angelsächsischen Rechtes setzt, und von England aus erobert es die Welt. Es ist das einzige dem römischen Rechte ebenbürtige Weltrecht, dessen Darstellung sich einst, wenn auch mit unzureichenden Kräften, der Verfasser des kleinen Kaiserrechts zur Aufgabe gestellt hatte.

Im wesentlichen können wir dem nur zustimmen. Der Sieg des fränkischen Rechts über das römische im nördlichen Frankreich ist notorisch, auch der fränkische Charakter des anglonormannischen Rechts steht außer Zweifel. Neuerdings ist durch die verdienstvolle Arbeit v. Brünneck's das gleiche Resultat für das normannische Recht auf Sicilien gewonnen worden[1]). Daß im übrigen, abgesehen von dem aus dem Frankenreiche eingewanderten Lehnrecht, Italien und das römische Recht in Südfrankreich unberührt geblieben sind, steht außer

[1]) Siciliens mittelalterliche Stadtrechte. Nach alten Drucken und Handschriften mit einer Einleitung herausgegeben und dem Inhalte nach systematisch dargestellt von Wilhelm v. Brünneck. Halle, Max Niemeyer. 1881.

Zweifel. Die Sonderſtellung Frieslands können wir nicht zugeben; die neueſten Unterſuchungen v. Richthofen's[1]) haben dargethan, daß es mit der bisher angenommenen eigenthümlichen Geſtaltung des öffentlichen Rechtes bei den Frieſen nichts auf ſich gehabt hat, es war ebenſo gut fränkiſch wie bei den übrigen Stämmen, und auch dem materiellen Recht der Frieſen hat es an fränkiſchen Einflüſſen nicht gefehlt. Stärker freilich ſind dieſe Einflüſſe bei den Sachſen geweſen, aber immer noch nicht ſo ſtark, daß wir die Bezeichnung ihrer partikularrechtlichen Eigenthümlichkeiten als bloßen Dialekt des fränkiſchen Rechts zugeben könnten. Freilich beſteht ein geſchloſſenes ſächſiſches Stammesrecht nicht mehr, aber bedeutende Reſte des alten weſtfäliſchen wie oſtfäliſchen Rechtes ſind ſtehen geblieben und durch den Hinzutritt fränkiſcher Elemente iſt wie in den eigenthümlichen Geſtaltungen des böhmiſch-mähriſchen Rechtes eine Miſchung entſtanden, in der bald das heimiſche, bald das eingewanderte Element überwiegt. Dagegen billigen wir die Auffaſſung S.'s hinſichtlich des ſchwäbiſchen, bairiſch-öſterreichiſchen und thüringiſchen Rechtes vollſtändig.

Um die Rezeption des fränkiſchen Privatrechts zu beweiſen, beruft der Verfaſſer ſich vornehmlich auf das Lehnrecht[2]), das eheliche Güterrecht und die in ausgezeichneter Unterſuchung von ihm auf fränkiſche Grundlagen zurückgeführten Inſtitute der Inveſtitur, der Auflaſſung und der rechten Gewere. Wir verweiſen daneben insbeſondere noch auf das dem ſaliſchen Rechte entſtammte Bodenregal mit ſeinen zahlreichen bedeutenden Konſequenzen; auch das Verſchwinden des Prinzips der perſönlichen Rechte vor dem Territorialprinzip erklärt ſich aus dem Siege des fränkiſchen Rechts. Die Veranlaſſung dieſes Sieges findet S. beſonders in der Einführung des fränkiſchen Prozeſſes, in der ſtarken fränkiſchen Einwanderung, der Verbreitung des Kronguts-beſitzes, dem Überwiegen des fränkiſchen Elementes in dem höheren Beamtenſtande, den beſtändigen Beziehungen der Großen zum Hofe und dem Hofgericht, endlich in dem Einfluſſe des Lehnrechts. Nicht zu unterſchätzen war jedenfalls auch die Idee von der Fortdauer des fränkiſchen Reiches, auf Grund deren der König nach fränkiſchem Rechte lebte (vergl. H. Schulze in der Zeitſchr. für Rechtsgeſchichte 7, 401 ff.) und die Krongüter dem Frankenrechte unterlagen. Von größter Bedeutung wurden dann ſeit dem 12. Jahrhundert die nieder-

[1]) Unterſuchungen über die frieſiſche Rechtsgeſchichte. I. Berlin, Hertz. 1880.
[2]) Vgl. auch Ficker in den Forſchungen z. deutſch. Geſchichte 11, 316 ff.

ländiſch-flämiſchen Kolonien. Man darf auch nicht vergeſſen, daß der Frankenſtamm von vorn herein eine Ausdehnung beſaß, welche der der übrigen Stämme zuſammengenommen mindeſtens gleichkam. Und die weitaus größte Zahl der Franken ſelbſt lebte nach ſaliſchem Recht, die eigentlichen Salier ſowohl wie ihre chattiſchen Stammesverwandten, die Oberfranken. Damit war innerhalb des fränkiſchen Rechtsgebietes das Übergewicht des ſaliſchen Rechtes vor dem ribuariſchen von Hauſe aus angezeigt, ſelbſt wenn die Reichsgründung nicht von den Trägern des erſteren ausgegangen wäre.

S. betrachtet das in Deutſchland aufgenommene fränkiſche Recht als weſtfränkiſch; die Rezeption desſelben vergleicht er mit der Aufnahme der zuerſt von den Cluniacenſern entwickelten neuen kirchlichen Ideen, mit dem Einfluſſe der franzöſiſchen Dichter, des franzöſiſchen Ritterthums und Frauenkultus und der Herübernahme des gothiſchen Bauſtils. „Es iſt ein Recht gothiſchen Stils, welches Sachſenſpiegel und Schwabenſpiegel verzeichnen. Die Geſchichte des Mittelalters iſt die Geſchichte der Sättigung des deutſchen Geiſtes mit franzöſiſchem Geiſt.“ Merkwürdigerweiſe hat man dieſe Worte mehrfach als unpatriotiſch verurtheilt, als ob es unpatriotiſch wäre, frei und dankbar anzuerkennen, was wir der Fremde verdanken! Warum ſoll den Franzoſen gegenüber unerlaubt ſein, was gegenüber den Geiſtesleiſtungen der Griechen und Römer als hiſtoriſche Wahrheit überall anerkannt wird? Sachlich freilich erſcheint S.'s Ausſpruch auch uns nicht ganz gerechtfertigt. Mag die Lex Salica in Nordfrankreich zuerſt aufgezeichnet ſein, ſo enthielt ſie doch das Recht eines weit darüber hinaus verbreiteten deutſchen Volksſtammes, der ſeine deutſche Sprache größtentheils bis heute bewahrt hat, und erſt die ribuariſchen Karolinger haben auf ſaliſcher Grundlage den gewaltigen Bau errichtet, der dazu beſtimmt war, alle einzelnen Stammesrechte in ſich aufzunehmen. Deutſchland und Frankreich ſind gemeinſchaftlich bei ihnen zu Gaſte gegangen, das deutſche und das franzöſiſche Recht, das letztere mit Einſchluß des ihm entſtammten engliſchen, ſind die Kinder derſelben Mutter. Hat fortan die deutſche Rechtsgeſchichte das fränkiſche Recht in den Mittelpunkt zu ſtellen, ſo liegt die hervorragende Bedeutung, die auch wir den franzöſiſchen und engliſchen Rechtsquellen beizumeſſen haben, auf der Hand.

In Deutſchland tritt ſeit dem 16. Jahrhundert das fränkiſche Recht vor dem von der ſcholaſtiſchen Doktrin praktiſch zurechtgelegten, durch das kanoniſche Recht und die italieniſch-lombardiſche Praxis

hindurchgegangenen römiſchen Rechte in den Hintergrund. In Frankreich und England dagegen hält man an dem Rechte der Väter unentwegt feſt, dank theils der kräftigeren Handhabung der Rechtspflege gegenüber den erbärmlichen Zuſtänden des deutſchen Mittelalters, theils dem eigenthümlichen Umſtande, daß die franzöſiſchen Juriſten (Cujacius, Donellus) keine ſcholaſtiſche, ſondern eine humaniſtiſche Richtung verfolgten, welche das römiſche Recht in ſeiner antiken Reinheit zur Erkenntnis brachte, eben darum aber keinen Einfluß auf die Praxis erlangte. Dauerte doch ſelbſt in Südfrankreich das von dem klaſſiſchen römiſchen Rechte ſehr verſchiedene, ſtark fränkiſch angehauchte romaniſche Vulgarrecht fort. So beginnt denn auch in Deutſchland, nachdem die Naturrechtsſchule des 18. Jahrhunderts vorgearbeitet hat, der Kampf gegen die praktiſche Anwendung des römiſchen Rechts unmittelbar mit der Wiederentdeckung des reinen römiſchen Rechts durch die hiſtoriſche Rechtsſchule. Unſer Jahrhundert iſt die Zeit der rechtsgeſchichtlichen Forſchung und der modernen Geſetzgebung. Die letztere aber nimmt ihre Vorbilder für öffentliches und privates Recht vornehmlich aus England und Frankreich, wo die Gunſt der Umſtände das fränkiſche Recht, das auch unſer Erbtheil war, erhalten und den modernen Bedürfniſſen angepaßt hat. In dieſem Sinne darf man unſere Zeit mit S. abermals als eine Zeit der Rezeption, wenn auch nicht des franzöſiſchen, ſo doch des neufränkiſchen Rechtes bezeichnen.

R. Schröder.

Älteſte germaniſche Staatenbildung. Eine hiſtoriſche Unterſuchung von Louis Erhardt. Leipzig, Duncker & Humblot. 1879.

Der Verfaſſer ſucht in einem erſten Abſchnitt die germaniſche Herkunft der belgiſchen Germanen ſowie der Nervier und Trevirer, in einem zweiten die beſonders enge Verwandtſchaft der Germanen und Kelten und die weſentliche Übereinſtimmung ihrer Inſtitutionen zu erweiſen und ſodann, geſtützt auf dieſe Prämiſſen, in zwei weiteren Abſchnitten die urſprünglichen ſtaatlichen Zuſammenſchlüſſe und deren Weiterbildungen zu ermitteln. Da wir die Ergebniſſe der beiden erſten Abſchnitte für unrichtig halten, ſo fehlen uns die nothwendigen Vorausſetzungen, um dem Vf. auf den im dritten Abſchnitt eingeſchlagenen Wegen folgen zu können. Nach ihm haben ſich zunächſt kleine Heerkönigreiche gebildet, die dann mit dem Eintritt der Germanen in die Geſchichte als monarchiſch regierte Gaue (pagi) zu Bundesſtaaten (civitates) zuſammengetreten ſind. Die principes pagorum ſind die alten

Heerkönige. Mit der ſpäteren Hundertſchaft haben jene pagi nichts gemein. Die centeni ex plebe comites ſind ein Ausſchuß von hundert Gaubewohnern, der „Senat“ der Nervier, Ubier und Frieſen, die majores natu der Uſipier und Tencterer. Obwohl wir die Reſultate des Vf. nicht annehmen können, erkennen wir doch die Sauberkeit ſeiner Unterſuchung und den auf dieſelbe verwendeten Scharfſinn unumwunden an. Einzelne Nebenbemerkungen haben unſere unbedingte Zuſtimmung. Die Literatur hätte der Vf. reichhaltiger in Betracht ziehen ſollen. R. Schröder.

E. v. Wietersheim, Geſchichte der Völkerwanderung. Zweite vollſtändig umgearbeitete Auflage beſorgt von Felix Dahn. II. Mit einem Sachregiſter und einer Literaturüberſicht. Leipzig, T. O. Weigel, 1881.

Bei der Herausgabe des zweiten und letzten Bandes dieſes Werkes, der dem 4. Bd. der Arbeit v. Wietersheim's entſpricht, konnte Dahn ſeine Aufgabe anders auffaſſen als bei dem erſten Bande. Während aus Bd. I—III, womit W. ſeine Darſtellung bis zum großen Hunneneinfall des 4. Jahrhunderts führte, umfangreiche Abſchnitte als nicht zur Sache gehörig oder veraltet weggelaſſen werden mußten, ſehen wir hier das Bemühen des Herausgebers, die erforderlichen Änderungen auf das möglichſt geringe Maß zu beſchränken. Seiner entgegenſtehenden Anſicht verleiht er faſt nur Ausdruck durch Einfügung von Fragezeichen oder kurzen vielfach in Anmerkungen untergebrachten Hinweiſen auf abweichende Reſultate anderer Forſchungen, insbeſondere ſeiner „Könige der Germanen“.

Verhältnismäßig Weniges erfuhr eine ſofort in die Augen fallende Umgeſtaltung. So iſt die Einleitung (W. 4, 1—6) mit ihren allgemeinen Betrachtungen und die ethnologiſche Auseinanderſetzung über die oſtaſiatiſchen Völker und ihre Verwandtſchaft mit den Hunnen (4, 24—49) geſtrichen. Das Kapitel, worin v. W. die Verbreitung und den Einfluß des Chriſtenthums auf die Germanen behandelte, arbeitete D. vollſtändig um, in der Abſicht ſeine ganz entgegengeſetzte Auffaſſung zu dokumentiren, die er unlängſt auch wieder in dem Aufſatze „Zur älteren deutſchen Geſchichte“ (Deutſche Revue 4, Heft 1—3) gegenüber Arnold's neueſtem Werke „Fränkiſche Zeit“ nachdrücklich betont hat.

Der Nachtrag zu Aëtius (4, 389 ff.) und die Beilage A. „Über die Örtlichkeit der Attilaſchlacht“ (4, 393 ff.), welche bei W. den Fortgang der Erzählung in ſtörender Weiſe unterbrechen, erhielten als

Exkurse im Anhang ihre richtige Stelle. Mit der Beseitigung der in Form eines Nachtrags gebrachten Polemik W.'s gegen A. Thierry (4, 580 ff.) wird man sich gleichfalls nur einverstanden erklären können. Auch in den Noten des Anhangs ist in Übereinstimmung mit den Änderungen des Textes viel gekürzt, auf Stellen aus Claudian, Orosius, Jordanes u. A., die W. in extenso zitiren zu müssen glaubte, nur verwiesen. So gelang es D. Raum zu gewinnen für ein ausführliches alphabetisches Sachregister zu beiden Bänden, das man bei W. vermißte, wo die Indices der einzelnen Bände lediglich die Personen-, Völker- und Ortsnamen des Textes, nicht einmal die der Anmerkungen, enthielten.

Ebenfalls neu ist die Quellen- und Literaturübersicht, nicht alphabetisch, sondern systematisch geordnet, die Quellen nach den Zeiten, die Literatur nach den Gegenständen. Diese Zusammenstellung werden bei der Massenhaftigkeit und Zerstreutheit der über die Anfänge germanischer Geschichte bereits vorliegenden größeren und kleineren Arbeiten gewiß Viele begrüßen, die sich mit Spezialstudien über einzelne Perioden befassen. D. gesteht selbst zu, (S. 467 Anm.), daß eine auch nur annähernde Vollständigkeit seiner Übersicht von ihm weder erreicht noch beabsichtigt sei. Daß sich die Titel mancher Werke mehrmals vorfinden, kann nicht auffallen, da die systematische Anordnung eine solche Wiederholung mit sich brachte. Dagegen fielen uns eine Anzahl Irrthümer auf, die wir in einem bibliographischen Verzeichnisse gern vermieden gesehen hätten. So fehlt die Angabe des 1881 erschienenen 2. Bd. von G. Kaufmann's deutscher Geschichte (S. 502), während die gleichzeitig herausgekommene zweite Auflage von H. v. Sybel's „Entstehung des deutschen Königthums" erwähnt ist (S. 503). Arnold's „Urzeit" (3. Aufl. 1881) ist nur in der ersten Auflage (1879) zitirt (S. 502). Die 1866 zu Münster veröffentlichte Dissertation H. Atorf's über Probus erhält (S. 512) den falschen und unvollständigen Titel „De M.' Aurelio"; das von uns und R. Suchier 1873 herausgegebene „Römerkastell und Todtenfeld in der Kinzigniederung bei Rückingen" ist S. 514 zuerst unter dem Namen Duncker, dann in derselben Gruppe nochmals ohne Namen des bzw. der Vf. aufgeführt. Auf der gleichen Seite vermißt man beim Citat von E. Hübner's Abhandlungen über den germanischen und britannischen Limes dessen ersten schon 1879 in den Bonner Jahrbüchern (H. LXVI, 13 ff.) publizirten „Nachtrag". Unter der Literatur, welche die Entstehung der Romanen zum Gegenstand hat, sind das neueste Werk

J. Jung's „Die romaniſchen Landſchaften des römiſchen Reichs", Innsbruck 1881 und A. Budinszky's zu Ende 1880 in Berlin erſchienene „Ausbreitung der lateiniſchen Sprache über Italien und die Provinzen des römiſchen Reichs" nicht erwähnt. Solche Bücher ſucht man eher in dieſer Zuſammenſtellung als z. B. Schierenberg's hiſtoriſchen Spaziergang von Tropaea Druſi über den Externſtein nach dem Campus Idiſtaviſus! Bei den Werken, die ſich mit der bonifatianiſchen Zeit beſchäftigen (S. 520), durfte, wenn Werner, Pfahler und Fiſcher genannt wurden, wohl auch Ebrard's Schrift über die iroſchottiſche Miſſionskirche nicht fehlen.

An Druckfehlern notiren wir: Lylibäum (S. 194), aus W. 4, 287 mit übernommen, S. 501 Groß ſtatt Goos, S. 510 Hock ſtatt Höck, S. 513 Bekker ſtatt Becker, wobei auch bemerkt ſein mag, daß das Becker'ſche Verzeichnis der römiſchen Inſchriften des Mainzer Muſeums nicht 1876 ſondern 1875 erſchien. S. 514 iſt Obernburg für Obernberg zu leſen. Von H. Genthe's Abhandlungen über den etruskiſchen Tauſchhandel nach dem Norden kam die zweite Auflage nicht 1872 heraus, wie auf S. 500 angegeben wird. Vielmehr erſchien die Schrift erſt 1873 als Frankfurter Gymnaſialprogramm; die neue erweiterte Bearbeitung folgte ihr 1874.

Doch trotz dieſer und ähnlicher kleiner Irrthümer kommt D.'s Überſicht jetzt um ſo erwünſchter, als ſeit der letzten Auflage der Dahlmann-Waitz'ſchen Quellenkunde an ſieben Jahre verſtrichen ſind. Ohnehin wird eine neue von den Gelehrten längſt erſehnte Ausgabe des letztgenannten wichtigen Hülfsmittels zu hiſtoriſchen Studien ſchon der Natur der Sache nach die neuere Literatur über die Völkerwanderung nebſt ihren Urſachen und Folgen bei weitem nicht in dem Umfange berückſichtigen können, wie es hier von D. geſchah.

Albert Duncker.

Thomas Hodgkin, Italy and her invaders 376—476. Vol. I: The Visigothic invasion. Vol. II: The Hunnish invasion. The Vandal invasion and the Herulian mutiny. Oxford, At the Clarendon press. 1880.

Der Vf. hat durch dieſes Werk weniger die Wiſſenſchaft bereichern, als der engliſchen Leſerwelt eine ausführliche Darſtellung des letzten Jahrhunderts des römiſchen Weſtreiches auf Grund eigener Durchforſchung des Quellenmaterials geben wollen. Die ſturmerfüllte Zeit des letzten Ringens der römiſchen Welt, in der Kataſtrophe auf Kataſtrophe folgt, in der die ſeltſamſten Gegenſätze des hiſtoriſchen Lebens

in die Erſcheinung traten, hat das Intereſſe des Vf. mächtig erregt. Wohl um den Genuß, den er bei ſeinen Forſchungen gehabt, und die großen Eindrücke, welche er durch dieſelben empfangen hat, auch anderen mitzutheilen, hat er dieſes Buch geſchrieben, und ſeine friſche, lebensvolle, oft geiſtreiche Darſtellung kann in England gewiß auf zahlreiche und dankbare Leſer rechnen. Der Vf. hat die Gegenden, in denen ſich die Ereigniſſe abſpielten, auf Reiſen kennen gelernt. Und überall da, wo er die eigene Anſchauung verwerthen konnte, erfreut die lebendige Schilderung beſonders. Die Darſtellung lehnt ſich möglichſt eng an die Quellen an. Sehr oft werden große Partien aus ihnen wörtlich überſetzt, namentlich Auszüge aus den Schriften der Autoren, welche an den Vorgängen ſelbſt betheiligt waren, wie Claudian und Apollinaris Sidonius, zur Schilderung des ſozialen und moraliſchen Zuſtandes der römiſchen Welt umfangreiche Exzerpte aus Salvian gegeben. Ein Verfahren, das beſonders geeignet iſt, das Intereſſe des mit dieſen Dingen unbekannten Leſers zu erregen.

Wie natürlich beſchränkt ſich der Vf. nicht ausſchließlich auf die Geſchichte Italiens der Zeit unter der Regierung Theodoſius I.; wenigſtens bringt es die Lage der Dinge mit ſich, daß er eine Geſchichte des Geſammtreiches oder doch der europäiſchen Theile desſelben geben muß. Für die ſpätere Zeit berückſichtigt er die Vorgänge in den übrigen Provinzen nur inſoweit, als ſie die Geſchicke Italiens beeinfluſſen. Er erzählt jedesmal auch die Vorgeſchichte der Barbarenſtämme, mit denen er auf dem Boden des Römerreiches zu thun hat. Ja er trägt ſogar gelegentlich der Vorgeſchichte der Hunnen die älteſte chineſiſche Geſchichte nach Desguignes vor, obwohl ihm die Bedenken, welche gegen die Hypotheſe Desguignes' von der Identität der Hiongnu und Hunnen erhoben ſind, wohl bekannt ſind. Mag auch dieſe Partie wegen ihres exotiſchen Fabeldunſtes manchem ſeiner Leſer behagen, ſo ſcheint ſie uns doch in dieſem Buche nicht wohl am Platze zu ſein. Die Auffaſſung des Weſens der Germanenſtämme, ihres Kulturzuſtandes und ihrer Kulturbefähigung, iſt durchaus die in Deutſchland heimiſche; die Charakteriſirung namentlich des Gothenſtammes, dem der Vf. beſonders geneigt iſt, wahr und ſchön.

Können wir den Vorzügen des Buches, der durchweg verſtändigen Auffaſſung, dem geſunden Urtheil und namentlich dem bedeutenden ſchriftſtelleriſchen Talent des Vf. unſere Anerkennung nicht verſagen, ſo muß das Urtheil über dasſelbe als wiſſenſchaftliches Produkt weſentlich anders ausfallen. Die Stufe, auf der die Forſchung darin ſteht,

iſt heute längſt überſchritten. Von der deutſchen Literatur kennt der Vf. herzlich wenig, und zwar mit Ausnahme des Buches von Binding nur ältere Sachen, wie Aſchbach, Wietersheim, Pallmann. Die Werke Dahn's, Richter's und ſo manches andere ſind ihm unbekannt geblieben, von unſern zahlloſen Monographien ganz zu geſchweigen. Die Kenntnis und Durchforſchung der Quellen iſt mangelhaft. Um wenigſtens ein Beiſpiel anzuführen: Der Vf. wirft die Frage auf, ob der Nachricht des Marcellin, daß Attila ſeinen Bruder Bleda ermordet habe, bei dem Schweigen des Priscus Glauben zu ſchenken ſei, und weiß nicht, daß zwei gleichzeitige Chroniſten die Angabe Marcellin's beſtätigen. Der wichtige Continuator Proſperi Havnienſis iſt ihm, obgleich er ihn einmal — wie es ſcheint nach einem Citat bei Binding — anführt, unbekannt geblieben, ebenſo natürlich der ſogenannte Severus Sulpitius. Unter ſeinen Quellen citirt er die Historia Miscella, deren theilweiſe Autorſchaft „man gemeinhin dem Paulus Diakonus von Aquileia zuſchreibe", während die Hist. Misc. kein Wort enthält, das ihm nutzbar ſein konnte, manches aber die Historia Romana des Paulus. Die ungenügende Bekanntſchaft mit der bisherigen Forſchung läßt ihn natürlich in manche Irrthümer verfallen, öfter noch in den Noten, welche gerade für die Fachleute beſtimmt ſind, Irrthümer bekämpfen, welche längſt abgethan ſind. Die Quellenkritik hält ſich in beſcheidenen Grenzen. Was berichtet iſt, wird allenfalls mit einem Zweifel ob der Richtigkeit mitgetheilt. Man bekommt da oft den Eindruck, als ob es dem Autor nicht ſo ſehr um Erkenntnis der Wahrheit zu thun iſt, als darum, ſeine Leſer durch die mitgetheilten Hiſtörchen zu amüſiren. Die Ver- und Ineinanderarbeitung des ſo disparaten Quellenmaterials des 5. Jahrhunderts iſt gewiß keine leichte Aufgabe, aber ſie iſt hier auch nur zum kleinen Theil gelöſt. Der Autor läßt ſich durch die Quellen vollſtändig leiten, ſtatt daß er ſie beherrſcht und daraus zuſammenlieſt, was er für ſeinen Zweck gebraucht. Wir erfahren z. B. nicht ſo ſehr, was in den Jahren 467—470 im allgemeinen vorging, als was Apollinaris Sidonius in den Jahren that, ſchrieb und zu den Ereigniſſen ſagte, weil wir von ihm gerade einige inhaltreiche Briefe aus dieſer Zeit haben. Bei der Dürftigkeit der Quellen hat die ausmalende Phantaſie einigemal zu viel Spielraum erhalten. Der Vf. iſt da wohl dem Beiſpiel weiland Amédée Thierry's zu ſehr gefolgt, deſſen „Romane mit hiſtoriſchen Gewiſſensbiſſen" — nach dem Ausdruck G. Kaufmann's — er unter ſeinen „Guides" aufführt, obwohl ihm deſſen Fehler wohl bekannt ſind. Gelegentlich

hat die Feuilletonmanier für unſern Geſchmack ſich zu breit gemacht, als deren beſonders unangenehmen Auswuchs wir es betrachten, wenn zahlloſe Male moderne hiſtoriſche Figuren zur Folie für die Akteurs des 5. Jahrhunderts benutzt werden. Da iſt Jovius bald Talleyrand, bald Machiavell, Stilicho bald Wallenſtein, bald Napoleon, und dem entſprechend ſein Gegner Alarich natürlich der große Wellington, oder auch umgekehrt; Oroſius Herr Veuillot neueren Gedenkens, wodurch dann wieder Herr Gambetta zu der Ehre kommt, Stilicho für einen Moment vorzuſtellen; der Exkaiſer Attalus gleicht dem Expräſidenten Ul. Grant. Für Placidia und Valentinian IV. müſſen Maria Thereſia und Joſeph II., für Genſerich gar Fürſt Bismarck herhalten — natürlich konnte der nicht fehlen! — noch lächerlicherer Gleichniſſe nicht zu gedenken.

Die Ausſtattung des Buches iſt von einer Schönheit und Gediegenheit, wie ſie einem ähnlichen deutſchen Buche gewiß nie zu Theil geworden iſt. Auch Karten und ſehr ſchöne Abbildungen der bedeutendſten Ravennater Baudenkmäler und von Münzen ſind beigegeben.

O. Holder-Egger.

Zur Geſchichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit. Von Ad. Arndt. Halle, C. E. M. Pfeiffer. 1879.

Der Vf. ſtellt ſich in Oppoſition zu der herrſchenden Auffaſſung der deutſchen Rechtshiſtoriker, wonach das Bergregal in Deutſchland bis zum 11. oder 12. Jahrhundert nicht beſtanden habe, dann von den deutſchen Kaiſern mißverſtändlich oder anmaßend beanſprucht wurde, und die Bergbaufreiheit wie das Bergregal ohne Zuſammenhang mit dem römiſchen Recht ſtehen und wie die übrigen bergrechtlichen Gewohnheiten einen autochthonen und rein deutſchen Urſprung haben. Nicht minder bekämpft er die Anſicht, daß die Bergbaufreiheit ganz oder doch theilweiſe unabhängig von dem Bergregal entſtanden ſei. Vielmehr ſucht er die Auffaſſung der Bergrechtslehrer des vorigen Jahrhunderts wieder zu Ehren zu bringen, auf deren Standpunkt die meiſten Franzoſen, Engländer und Italiener noch heute ſtehen, daß das deutſche Bergregal und die Bergbaufreiheit aus Einrichtungen des römiſchen Rechts ſich entwickelt haben, nicht auf Anmaßung oder Mißverſtändnis beruhen, und die Bergbaufreiheit kein neben dem Bergregal hergehendes Rechtsinſtitut, ſondern lediglich deſſen Folge ſei. Der König iſt der Regalherr; auf ſeinem Willen beruht die Freiheit des Bergbaues; in Kraft des Regals iſt ſie von ihm erklärt.

Es wird sich nicht sagen lassen, daß der Versuch geglückt sei, und es kann wohl auch nicht gelingen nach der Beschaffenheit der Quellen und nach der erkennbaren Gesammtentwicklung der öffentlichen Gewalt und der öffentlichen Finanzen in Deutschland insbesondere. Der Vf. geht offenbar von ganz falschen Voraussetzungen aus; die Reichsgewalt und besonders die Verwaltung der Könige in der nachkarolingischen Periode nimmt er viel zu entwickelt an. Die römischen Traditionen, die noch am Hofe der Merowinger gelebt haben mochten, sind der deutschen Verwaltung während des 8.—11. Jahrhunderts vollständig verloren gegangen. Die Macht der Grundherrn übersieht er ganz; in ihre Hände war aber schon in der späteren Karolingerzeit der Schwerpunkt der Administration gelegt, und Jahrhunderte lang haben sie sich diese Stellung bewahrt. Auch ist ja wohl darauf zu achten, wie wenig die mannigfachen Versuche der Könige, Abgaben vom Grundbesitz zu erheben, mit dem Gedanken der Regalität zusammenhängen; so dürfen denn auch Stellen, die nur von Bergwerksabgaben handeln, nicht zum Beweise des Bergregals herangezogen werden. Und wie weit war doch das frühere Mittelalter von einem Mühlenregal entfernt, das der Vf. ganz allgemein anzunehmen geneigt ist!

Jedenfalls hätte genau unterschieden werden müssen zwischen der königlichen Gewalt in den Marken, wo in der That ein weitgehendes Recht des Königs auf den herrenlosen Grundbesitz geübt wurde und in den von Alters her mit deutscher Bevölkerung besetzten Gebietstheilen des Reiches, wo der König überwiegend nur Herrscher- und Grundbesitzerrechte, aber sonst kein Verwaltungsrecht hatte. Die Quellen lassen das deutlich genug erkennen; nur in der oft geradezu rücksichtslosen Weise, mit welcher der Vf. dieselben für seine Thesen benutzt, gewinnen sie den Anschein beweiskräftiger Urkunden; eine Nachprüfung lichtet das vom Vf. herangezogene Beweismaterial ganz beträchtlich, wie z. B. in Bezug auf die Gruppe von Urkunden, welche Bergwerke im Besitz von Privaten erwähnen, wo der Vf. fast unbesehen immer einen König als Geschenkgeber annimmt.

Aber dennoch ist das Buch nicht ganz abzuweisen. Abgesehen davon, daß es durch die Reichhaltigkeit des Quellenapparats und durch die Vergleichung der verschiedensten Bergrechte und Gewohnheiten lehrreich ist, so möchten wir auch die beiden Gedanken nicht von der Hand weisen, daß das deutsche Bergregal an römisches Bergwerksrecht anknüpft und daß die Bergbaufreiheit eine Manifestation des Regals

und keineswegs mit dem Allmendrecht in Zuſammenhang geſtanden ſei. Aber es wird in erſter Hinſicht zu unterſuchen ſein, inwieweit Ideen des römiſchen Staatsrechts insbeſondere durch die Einflüſſe des Clerus in die deutſche Reichsverwaltung hineingetragen wurden; und in Bezug auf den zweiten Punkt bildet eine eindringliche Prüfung der Lebensäußerungen der deutſchen Markgenoſſenſchaften die unerläßliche Vorausſetzung für eine ſichere Begründung. Im Ganzen genommen rechtfertigt ſich nach der Beſchaffenheit der Quellen die bedächtige Auffaſſung von Waitz (Bd. 8 Verf. Geſch.) noch immerhin mehr, als die in ihren Reſultaten zwar beſtimmtere, aber doch gewiß in Vielem unrichtigere Darſtellung von A. Verdienſtvoll und für die Löſung des Problems förderlich aber bleibt ſie trotzdem. J.—St.

Les registres d'Innocent IV., recueil des bulles de ce pape, publiées ou analysées d'après les manuscrits originaux du Vatican et de la Bibliothèque nationale. Par Élie Berger. (Aus der Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome.) Paris, Ernest Thorin. 1881. 1882.

„Der Zutritt zum päpſtlichen Archive" ſchrieb Joh. Friedrich Böhmer im Jahre 1840, „wird nicht durch Mißtrauen, ſondern durch Stumpfſinn und Geldgier verſperrt oder erſchwert." Trotz ſeiner ſtark hervortretenden Neigung zum Ultramontanismus hat dieſer berühmte Hiſtoriker im vatikaniſchen Archiv nichts arbeiten können. Später wurde von Pius IX. als Nachfolger Auguſtin Theiner's ein Kardinal inſtallirt, der bekanntermaßen zum Archivar weder die nöthigſten Kenntniſſe, noch das geringſte Intereſſe beſaß; da verbreitete ſich in Rom boshafter Weiſe ein angeblicher Ausſpruch des Papſtes, gerade er ſei der Geeignetſte für das Archiv; ſo werde niemand Eintritt finden und jeder Mißbrauch von vornherein ausgeſchloſſen ſein. Und dieſe Maßregel erwies ſich leider als nur zu wirkſam. Auch Schreiber dieſer Zeilen erfuhr es ſeinerzeit, daß trotz der glänzendſten Empfehlung, trotz der Verwendung eines im Vatikan hochangeſehenen Prinzipe aus dem Archive nicht einmal die oft edirte Handſchrift des Regiſters Johann's VIII. zu erlangen war. Man gab es allmählich auf, in abſehbarer Zeit auf Änderung in dieſem Syſtem zu hoffen. Nur ſo kann man die Begeiſterung verſtehen, mit der die Kunde von der Berufung Hergenröther's zum Präfekten der vatikaniſchen Archive überall aufgenommen wurde. Und Leo XIII. blieb dabei nicht ſtehen. Er geſtattete, daß das nun wieder wiſſenſchaftlich verwaltete Inſtitut ſeine Thore der gelehrten Forſchung öffne und — welcher Wechſel ſeit

wenigen Jahren! — heut füllen den dortigen Arbeitssaal die Hiſtoriker aller Nationen, und faſt wie aus den Tiefen eines lange verſchütteten Bergwerks wird ein reiches Material an's Licht des Tages geſchafft. Es iſt ein ſchönes Zuſammentreffen, daß auch hier mit der intenſiveren kritiſchen Forſchung die ergiebigere ſtoffliche Ausbeute Hand in Hand geht.

Den Anfang der Publikationen aus dem vatikaniſchen Archive machen die Regiſter Innocenz IV. Raſch ſind ſich die erſten drei Lieferungen gefolgt und in ihnen liegt uns bereits in der gewaltigen Anzahl von 3049 Nummern die Korreſpondenz der vier erſten Pontifikatsjahre vor. Innocenz wurde am 25. Juni 1243 gewählt, am 28. konſekrirt. Seine erſten vier Amtsjahre reichen alſo vom 28. Juni 1243 bis zum 27. Juni 1247. Am reichſten iſt davon das vierte Jahr. Es zählt faſt 1000 Briefe. Eine Lücke, wohl durch die Reiſe nach Lyon verurſacht, iſt im Anfang des zweiten Jahres, wo die Monate Juli bis Dezember fehlen. Für dieſe Zeit haben wir ohne das Regiſter ca. 40 Briefe. Doch was bedeutet das? Im Ganzen wird die Summe der Korreſpondenz von Innocenz IV. in den Regeſten auf ca. 8600 Nummern angegeben!

Es war nicht leicht, eine ſolche faſt erdrückende Maſſe zu bewältigen, ohne den Leſer vor ein Labyrinth von Bullen, Indulten, Dekreten zu führen. E. B. hat in glücklicher Weiſe dieſes Problem gelöſt und wir können den Weg, den er bei ſeiner Publikation wählte, nur dankbar als den zugleich kürzeſten und zweckentſprechendſten willkommen heißen. B.'s Prinzip iſt folgendes: Die Reihe, wie die Regeſten in das vatikaniſche Kopialbuch eingetragen ſind, iſt genau eingehalten, ſo daß das Bild des Originalmanuſkriptes ſich treu in der Edition abſpiegelt. Wenn B. die Regeſten der verſchiedenen Jahre ſeinerſeits mit laufenden Zahlen verſieht, ſo gibt er doch ſtets die abweichende Nummer und die Folioſeite der Handſchrift auch an. Jedes Regeſt beginnt mit einer kurzen Inhaltsangabe und dem Datum. B. beſchränkt ſich auf dieſe Inhaltsangabe und ſieht von der Mittheilung des Briefes in extenso ab bei zwei Kategorien von Briefen. Erſtens wenn ſie, auch falls unedirt, einen unweſentlicheren, formelhaften Inhalt bieten, wobei nur die Subſkriptionen der Bullen auch angegeben werden. Zweitens wenn der betreffende Brief bereits bekannt iſt. Nur bei ganz ungenügenden früheren Drucken wird von letzterem Prinzip einige Male abgewichen. Den eigentlichen Maßſtab, ob etwas edirt ſei oder nicht, geben aber Potthaſt's Regeſten. Neben

ihnen ſind nur noch die nicht zahlreichen, ſpäter von Hauréau edirten Briefe Innocenz' IV. in Betracht gezogen, und Potthaſt und Hauréau werden — mir iſt wenigſtens nur Nr. 575 aufgefallen, wo Potthaſt 11350 fehlt — auf's ſorgfältigſte citirt. Man könnte einwenden, daß ſich damit der Herausgeber die Sache ſehr leicht gemacht habe. Aber es iſt keine Frage, daß ein erſchöpfendes Durcharbeiten der meiſten Urkundenpublikationen eine Arbeit iſt, die zu dem etwaigen Reſultat in einem traurigen Verhältnis ſteht. Freilich irrt nun B., wo entweder ſchon Potthaſt etwas verſah, oder Briefe nach dieſem an's Tageslicht traten. Aber dieſes Prinzip zugegeben, iſt die Edition trefflich durchgeführt. Vielleicht, daß ſich B. über Namen noch genauere Rechenſchaft hätte geben ſollen. Das Kloſter „Rune" z. B., welches bei ihm Nr. 1101 und ſonſt vorkommt und welches höchſt wahrſcheinlich ſo im Originalcodex ſteht, hätte ſich ihm dann als „Rane", d. h. Rain, ergeben. Vielleicht, daß noch mehr Nummern nur in der Inhaltsangabe (ſo z. B. die Palliumverleihung in Nr. 435, 1117) mitzutheilen räthlich geweſen wäre. Doch iſt das in vielen Fällen gleichſam Geſchmacksſache. Mit größerer Berechtigung läßt ſich B. nachrühmen, daß er wirklich wichtige Urkunden ſtets in extenso gibt. Nur bei Nr. 1089 „regem regnumque Dacie sub protectione b. Petri suscipit" hätte ich auch den vollſtändigen Text gewünſcht.

Von großem Intereſſe iſt es nun, eine vergleichende Zahlenſtatiſtik zwiſchen der neuen Publikation und dem Potthaſt'ſchen Verzeichniſſe vorzuführen. In ihr wird der Werth und die hohe Bedeutung der erſteren am handgreiflichſten zum Ausdruck kommen. Potthaſt kennt, ſein Supplement eingerechnet, für die erſten vier Jahre von Innocenz 1608 Regeſten. Wie vorhin erwähnt, finden wir für dieſen Zeitraum bei B. 3049. Aber die Differenz dieſer Zahlen, 1441, offenbart an ſich noch keineswegs den ganzen Zuwachs. Denn ein bedeutender Bruchtheil des Potthaſt'ſchen Verzeichniſſes ſteht, worauf ich noch zurückkommen werde, nicht im Regiſter. Allein im erſten Jahre hat Potthaſt ca. 200 ſolcher ihm allein angehörenden Acte. Unter ihnen viele Privilegien, aber doch auch nicht wenige politiſche Briefe.

Nach drei Seiten vorzüglich hat nun die neue Publikation einen außerordentlichen Werth. Die erſte möchte ich die antiquariſche nennen. Kirchenrecht, Theologie, die Sprache des Mittelalters bekommen neue Aufſchlüſſe. Statt vieler Beiſpiele nur eines. Der Satz der Annales Moguntini „clerici sunt quintati" hatte bisher zu mannigfachen Korrekturen und Kombinationen Anlaß gegeben. Pertz druckte in MG.

SS. XVII „clerici sunt communicati“. Die Regesten Innocenz' Nr. 654. 655 führen den Beweis, daß quintati richtig ist und einen doppelten Zehnten der Kleriker bedeutet. (Vgl. Neues Archiv 7.)

Sodann werfen diese Publikationen wieder neues Licht auf die Einrichtungen der päpstlichen Kanzlei. Auch hier ist, wie in den Regesten Innocenz' III., bei weitem nicht Alles aufgenommen, was auch nur von eigentlich politischer Korrespondenz von der Kurie ausging. Mancherlei große Aktionen, über die Briefe ausgestellt worden sind, bleiben ganz übergangen. Den Beweis dafür erbringt das Plus an politischen Briefen bei Potthast. Es muß auf's höchste befremden, daß Potthast 11118. 11158. 11215 ꝛc., 11189. 11192 ꝛc. u. a. eine Masse von Briefen an die Minoriten und an den deutschen Orden in Preußen im Register fehlen. Vergeblich sucht man die von Winkelmann Acta Imperii Nr. 690. 705 erwähnten vier Briefe bei B. Schreiben endlich, die schon Matthäus Parisiensis mittheilt, finden wir nicht in's Register eingetragen. Briefe an den Papst, wie es früher noch vorkommt, sind, wenn wir von den wenigen Schreiben der Sultane von Ägypten und Damascus absehen, gar nicht mehr aufgenommen. Die Reihenfolge ist weder eine streng chronologische, es springen die Daten zuweilen um Wochen und Monate hin und her, noch eine sachliche, den Gegenständen nach geordnete. Freilich hat bereits Munch (in seinen Aufschlüssen über das päpstliche Archiv) eine leise Andeutung der Eintheilung der Briefe nach der Materie darin wahrgenommen, daß hinter dem 2., 3., 4., 9. Buch des Registers von Innocenz IV., die „litterae curiales“, d. h. Instruktionen für die Gesandten und andere Schreiben mehr diplomatischer Natur folgten. Solche Reihen der Kurialbriefe, fast die wichtigsten des Registers, stehen in der That hinter dem 2. Jahr 13, hinter dem 3. Jahr 30, hinter dem 4. Jahr 133. Aber völlig durchgeführt wird man auch hier die Absonderung nicht finden. Und nehmen wir zu diesem Mangel an chronologischer und sachlicher Ordnung im Einzelnen hinzu, daß selbst falsche Daten und Versetzungen von Briefen unter die Korrespondenz ganz anderer Jahre (vgl. 2053. 2024. 2052. 2076 u. s. w.) nicht ausgeschlossen sind, so möchte ich es dem verdienten Herausgeber dringend an's Herz legen, durch Indices verschiedener Art das Aufsuchen in solchem Chaos zu ermöglichen. In dem interimistischen Vorwort ist ein Index der Namen verheißen. Das genügt nicht. Zwei andere Indices, einer der Initien und einer, der die Nummern in richtiger chronologischer Folge zusammenstellt, sind unumgänglich nothwendig.

Und nun zuletzt der eigentlich historische Werth. Ihm in dieser Anzeige auch nur im Entferntesten gerecht zu werden, ist natürlich unmöglich. Nehmen wir die vorliegenden 3049 Briefe durch, so sind freilich die Majorität auch hier Privilegien, Indulte, Dispense, Dekrete. Aber da in der einen Spitze der christlichen Kirche weltliches und geistliches Regiment vereinigt war, wie sollte so nicht auch die ganze römische Technik der Kirchenleitung eine entschieden politische Färbung erhalten? Und wie viel des Neuen tritt uns da für alle Länder, für alle Gebiete des damaligen Lebens entgegen. Jeder der sechs großen Kreuzzüge, die jene vier Jahre mit Waffenlärm und Ablaß erfüllten, der im heiligen Lande, wie die gegen die Tartaren und heidnischen Preußen, die gegen die Albigenser und gegen die Mauren in Spanien, und zuletzt der gegen den „neuen Pharao", gegen Friedrich II., sie alle werden mit neuen wichtigen Aufschlüssen uns vorgeführt. Die großartige Geschäftigkeit der Kurie setzt uns in nicht geringes Erstaunen, wenn sie gleichzeitig für alle diese Unternehmungen sorgt, sie antreibt, ihnen finanzielle Mittel gewährt, jeden Widerstand ihnen aus dem Wege räumt. Die neue waffenlose Schlüsselgarde, die Minoriten und Prädikatoren werden nach allen Ländern entsandt, überall empfohlen und privilegirt. Bis nach Island und Tunis erstreckt sich das Gebiet der Sorge der Kurie. Und schließlich spitzt sich das ganze gewaltige System zu dem erbarmungslosen Kampfe gegen den Kaiser, diese eigenthümlichste Erscheinung des Mittelalters, zu. Friedrich's wegen wird um die Gunst Frankreichs gebuhlt, seinetwegen überall in die italienischen Kommunen eingegriffen. Die ganze Christenheit theilt sich für Innocenz in Gegner und Anhänger des Kaisers, d. h. in Freunde und Feinde der Kirche. Wie viel des Wichtigen ist da an neuen Briefen gegen Friedrich und seine Anhänger, an Dekreten über die inneren Verhältnisse der italienischen Städte, an Informationen für den Gesandten in Deutschland, der das Königsthum Heinrich's von Thüringen unterstützen sollte! Wir sind eben in der Kanzlei der römischen Kurie im Zentrum des damaligen großen politischen Lebens. Die Kopialbücher der Kanzlei geben uns die authentischen eigensten Äußerungen des Papstes, der ein internationales Richteramt führte. So weit sich damals der päpstliche Einfluß erstreckte, jede Nation hat ihren historischen Gewinn in der Publikation dieser Regesten. Und wie die École française den Wechsel des Systems im vatikanischen Archiv mit regem Eifer wahrnahm, so beschränkt sie ihre Mittheilungen nicht auf Innocenz IV.

Bereits beſchäftigt ſich Thomas damit, das wichtigſte Regiſter vom Ende des 13. Jahrhunderts, das von Bonifaz VIII., zu ediren. Bei dieſem liegt das beſondere Intereſſe, welches gerade ein franzöſiſches Inſtitut an der Herausgabe der Regeſten hat, klar zu Tage. Aber ähnlich ſteht es überhaupt mit den päpſtlichen Akten des 13. Jahrhunderts. Auch ſchon das Regiſter Innocenz' IV., wenngleich anſcheinend erfüllt von dem Konflikt mit Friedrich, hatte einen eigenen Bezug zu Frankreich. Der Sieg des Papſtthums über das Kaiſerthum iſt unter Innocenz III. erfochten worden, damit das triumphirende geiſtliche Schwert dem ſich mächtig entwickelnden Frankreich zufalle. Ich unterſchreibe dieſen Gedanken eines geiſtreichen franzöſiſchen Hiſtorikers. Die franzöſiſche Politik der Kurie in Avignon hat ihre Vorgeſchichte in Rom. P. Ewald.

Die Romfahrt Kaiſer Heinrich's VII. im Bildercyklus des Codex Balduini Trevirenſis herausgegeben von der Direktion der kgl. preußiſchen Staatsarchive. Erläuternder Text bearbeitet (unter Benutzung des literariſchen Nachlaſſes von L. v. Eltester) von Georg Irmer. Berlin, Weidmann. 1881.

Ein Bilderwerk des deutſchen Mittelalters, deſſen Vervielfältigung von vielen Seiten längſt begehrt und wiederholt angeſtrebt wurde, iſt von der Direktion der preußiſchen Staatsarchive durch die vorliegende ſchöne Publikation, welche das Original erſetzt, weiten Kreiſen der Geſchichtsforſcher und des kunſtliebenden Publikums zugänglich gemacht worden. Es wäre zu wünſchen, daß in unſerer Zeit, wo illuſtrirte Werke über Ägypten, Indien, Paläſtina zahlreiche Käufer finden, wo wiederholte Verſuche, die Geſchichtsdarſtellung durch Wiedergabe authentiſcher Abbildungen zu beleben, beifällig aufgenommen wurden, dieſes eigenartige Werk, das die Geſchichte eines der edelſten, von romantiſchem Schimmer verklärten Kaiſers darſtellt und eine Fülle anregender Belehrung in eindringlicher Form gewährt, allgemeine Beachtung fände.

Auf 37 Tafeln, in 73 bunten Bildern führt dieſer Cyklus die Geſchichte Kaiſer Heinrich's VII. von Luxemburg vor, wie ſie ein gleichzeitiger Maler auf Befehl des Erzbiſchofs Balduin von Trier, Heinrich's Bruder, in einem ehemals Trierer, jetzt Koblenzer Pergamentcodex dargeſtellt hat. Das erſte Bild zeigt die Konſekration Balduin's durch den Papſt zu Poitiers im März 1308. Die Erhebung des jugendlichen Klerikers zum Erzbiſchof von Trier wenige Monate vor einer neuen Königswahl war das erſte Moment in der Reihe überraſchender

Erfolge, welche das bisher so unbedeutende Grafengeschlecht für ein Jahrhundert zum Beherrscher der deutschen Geschicke machte. Wir begleiten Heinrich zur Wahl, zur Königskrönung, zum Speierer Hoftag. Wir sehen, wie er hier durch die Verleihung Böhmens an seinen Sohn Johann mühelos sein Haus unter die mächtigsten Fürstendynastien Deutschlands stellte; wir ziehen mit ihm zur Geltendmachung alter, lange nicht geübter Rechte nach Italien und zur Kaiserkrönung nach Rom, wir durchleben die Kämpfe mit, in denen deutsche Tapferkeit gegen welsche List noch einmal sich abmühte, das Kaiserthum der Staufer aus der Asche erstehen zu lassen, und treten mit getheilten Gefühlen an das Todtenbett des Kaisers, auf dem kühne Pläne und undurchführbare Entwürfe ein jähes Ende fanden. Den rein historischen Werth dieser Bilder, deren Gegenstand durch gleichzeitige Unterschriften ausführlich gekennzeichnet ist, wird man nicht überschätzen dürfen, so wenig zu bezweifeln ist, daß der Maler im Gefolge Balduin's an der Romfahrt Theil genommen hat. Häufig wiederkehrende Begebenheiten, wie der Weiterzug des Heeres, die Belagerung und Übergabe einer Stadt, sind in stereotyper Weise dargestellt. Es ist mehr als zweifelhaft, daß in jedem einzelnen Falle in der Umgebung des Kaisers gerade diejenigen Personen zu suchen seien, welche auf den Bildern, an ihren Fahnen erkennbar, in seiner Nähe erscheinen. Manche Einzelheiten der bildlichen Darstellung widersprechen dem, was wir aus dem sonstigen reichen Quellenmaterial wissen oder für wahrscheinlich halten müssen. Der Verfasser des begleitenden Textes hat wiederholt solche Auffälligkeiten zu konstatiren gehabt. Einige Mal hat Erzbischof Balduin selbst durch Zuschriften am Rande kleine Ergänzungen oder Berichtigungen geliefert. — So eckig die Gestalten sind, so verzeichnet die Pferde, so ist doch die Komposition der Bilder und die Wahl der Farben nicht ungeschickt. Vollkommener in der Ausführung sind die drei großen Initialen, welche, einem andern Codex aus der Kanzlei Balduin's entnommen, schöne Zeugnisse der rheinischen Miniaturmalerei und eine besondere Zierde des Bandes bilden. Die Beigabe einer Photolithographie des Grabmals Heinrich's VII. in Pisa ist nebenbei auch zur Vergleichung der italienischen Kunst jener Zeit mit dem deutschen Bilderwerke von Interesse. Man hätte auch eine Zeichnung des Grabmonumentes der Königin Margaretha, seiner edlen, liebenswürdigen Lebensgefährtin, liefern können. Der Verfasser des begleitenden Textes behauptet auf S. 61 mit Unrecht, daß kein Denkmal ihre Ruhestätte verrathe. Kein Geringerer als Giovanni Pisano wurde

vom Kaiſer auserſehen, das Grabmonument in der Franziskanerkirche zu Genua zu ſchaffen, er, der in Perugia ein ſo herrliches Denkmal für Benedikt XI. gemeißelt hatte. Eine Zeichnung des fragmentariſch erhaltenen und erſt 1874 wieder aufgefundenen Grabreliefs der Königin findet ſich in den Atti della Società Ligure di Storia Patria vol. X fasc. IV p. 400.

Liefert der Bildercyklus dem politiſchen und Kunſthiſtoriker ein neues ſchönes Material, ſo wird vor allem die kulturgeſchichtliche Forſchung reiche Ausbeute daraus zu gewinnen wiſſen. Für die Waffen-, Wappen- und Koſtümkunde Deutſchlands und Italiens ſind dieſe Bilder eine Fundgrube. Ein intereſſantes Gegenſtück würde die Wiedergabe der 18 Miniaturen eines Pariſer Codex liefern, welche die Hauptſzenen des Beſuches Kaiſer Karl's IV. in Paris im Jahre 1378 darſtellen. — Der beigegebene Text, der in knapper Form eine ſich eng an die Bilder anſchließende Darſtellung der Hauptereigniſſe der Regierung Heinrich's gibt, iſt vom Archivſekretär Irmer verfaßt. Für wenige Epochen des Mittelalters fließt das Material ſo reichlich, wie für den Römerzug Heinrich's. Die Auswahl des Stoffes war durch den Zweck einer Erläuterung des Bilderwerkes vorgeſchrieben. Der Vf. mußte darauf verzichten, den vielverſchlungenen diplomatiſchen Fäden nachzugehen, welche zwiſchen den guelfiſchen Kommunen, dem Hauſe Anjou, der Krone Frankreich und der Kurie gegen Heinrich geſponnen wurden, da der Maler davon begreiflicherweiſe keine Notiz genommen hatte. Wo J. das diplomatiſche Gebiet berührt, läßt ſich mancher Widerſpruch gegen ſeine Darſtellung erheben. Auch ohne Kenntnis meiner Abhandlung „Klemens V. und Heinrich VII.; die Anfänge des franzöſiſchen Papſtthums", welche gleichzeitig mit dem Bildercyklus ausgegeben wurde, wäre z. B. die Wahl Heinrich's mit Rückſicht auf die Diſſertation von Thomas und den kleinen Aufſatz von Poehlmann, den J. zitirt, anders darzuſtellen geweſen. Die Beurtheilung der Politik König Robert's von Neapel gegenüber Heinrich als ſchwächlich und ſchwankend iſt neu, aber für mich keineswegs einleuchtend. Poehlmann ſcheint mir die Zurückhaltung Robert's gegenüber den guelfiſchen Kommunen, die ihn offen gegen Heinrich als ihren Führer in's Feld ſtellen wollten, hinreichend durch den Gedanken motivirt zu haben, daß, je gefährlicher die Lage der Guelfenſtädte werde, um ſo bedingungsloſer ſie ſich ihm würden in die Arme werfen müſſen. Dieſe Berechnung hat ſich beſtätigt. Außerdem war Robert durch Rückſicht auf den Papſt, ſeinen Lehnsmann, der nur ſehr langſam von ſeiner

freundlichen Haltung gegen Heinrich abzubringen war, entſchieden gezwungen, ſein feindſeliges Verfahren gegen Heinrich zu mäßigen und zu verſchleiern.

Eine Vorarbeit von W. v. Mauetz, das Gefolge Kaiſer Heinrich's VII. in der Zeitſchrift für vaterländiſche (weſtfäliſche) Geſchichte und Alterthumskunde 11, 117—192 im Anſchluß an das Verzeichnis bei Dönniges, Acta 2, 221 finde ich nicht angeführt. Auch ein Aufſatz von Martin Runkel, die Urkundenſammlung des Erzbiſchofs Balduin von Trier in derſelben Zeitſchrift 10, 300—321 und die Beſchreibung der Bilderhandſchrift durch Bonaini im Archivio storico Italiano, appendice 2, 329—334 hätte in der Einleitung Erwähnung finden können.

J. vermuthet, daß die Bilder des Codex als Vorlage für Wandgemälde im erzbiſchöflichen Palaſte zu Trier hätten dienen ſollen, auf welchen Balduin nach einer Notiz Johann's v. Victring (Böhmer, fontes 1, 377) die Thaten ſeines Bruders verherrlicht hat, während in Wahrheit, wie J. bemerkt, dieſe Abſicht wohl unausgeführt geblieben iſt.

Karl Wenck.

Die Korreſpondenz des ſchwäbiſchen Bundeshauptmanns Ulrich Artzt von Augsburg aus d. J. 1524 und 1525. Ein Beitrag zur Geſchichte des Bauernkrieges in Schwaben. Von Wilhelm Vogt. (Sonderabdruck aus der Zeitſchrift des Hiſtor. Vereins für Schwaben und Neuburg, 6. Jahrg. 3. Heft.) Augsburg. 1880.

Ulrich Artzt fand ſich bei der Leitung der Angelegenheiten des Schwäbiſchen Bundes während einer der wichtigſten Aktionen, welche dieſem Bunde jemals beſchieden geweſen, — der Aktion gegen die große aufſtändiſche Bewegung von 1524/25 —, in dreifacher Stellung betheiligt. „Erſtens war er als Bundeshauptmann nebſt dem gewählten Ausſchuß der drei Bänke Beiſitzer im eigentlichen Bundesrath d. h. bei den Bevollmächtigten der Bundesmitglieder. Zweitens hatte er als gewählter Hauptmann der Städte die Vertretung derſelben in allen Angelegenheiten, die ſie an ihn gelangen ließen. Endlich drittens hatte ihn Augsburg als ſeinen Geſandten zum Bunde verordnet", in de ſſen „gemeiner Verſammlung" er offenbar als alter und erfahrener Beiſitzer eine ſehr geachtete Rolle ſpielte. Man begreift, wie darnach nicht bloß er ſelbſt eine ſehr erhebliche Korreſpondententhätigkeit zu entwickeln veranlaßt war, ſondern auch bei ihm das mannigfaltigſte ein- und zuſammenlief. Auch an Zahl und Qualität der ihm zu Gebote ſtehenden Arbeitskräfte mochte ſeine Kanzlei vor

denen der anderen Bundesgesandten hervorragen, nach den Mitteln, welche seine reiche Stadt — darin glücklicher als selbst die, damals fast ausnahmslos in Geldnoth steckenden Fürsten — dafür aufwenden konnte. „Zum Dank für diesen Aufwand verblieb dieser städtischen Kanzlei, man darf wohl sagen, der schätzbarste Theil des bündischen Aktenmaterials aus dem Bauernkriege."

Wie sich von selbst versteht, war nun für die Veröffentlichung dieses massenhaften Materials schon durch die Natur der Zeitschrift, in welcher sie geschehen sollte, ein Maß gegeben. Nicht bloß, daß unmöglich alles auf einmal geliefert werden konnte, — das meiste wird auch nur in Regestenform mitgetheilt; die Datirung ist in der Regel zur Adresse gezogen, ist aus den Ausdrücken der Schriftstücke einfach in den Monatstag umgesetzt, und noch sonst wird manche Abkürzung angebracht. In dieser gekürzten Form bietet aber das Heft, dem Inhalte nach, mehr als man nach dem Titel: Korrespondenz des B.-H. A. zu erwarten berechtigt ist. Die mannigfaltigsten Papiere, welche irgendwie in die Kanzlei des Hauptmanns ihren Weg und schließlich in derselben ihre Stätte fanden, verdienten Beachtung als werthvolle Beiträge zur näheren Erkenntnis einer der bewegtesten Epochen unserer vaterländischen Geschichte.

Daß in ausführlicherer Fassung, bzw. dem Wortlaute nach, vorzüglich solche Schriftstücke, die aus den Bauernlagern kamen, mitgetheilt werden, geschieht in gerechter Rücksicht darauf, daß „gerade von dem, was die Bauern gesprochen und geschrieben, im Vergleich mit ihren Gegnern recht wenig auf uns gekommen ist." In die Differenzen zwischen einzelnen Gemeinden oder Landschaften und ihren Herrschaften, die Versuche zu gütlicher Ausgleichung und das Verhalten der Bundesbehörden dazu, wird uns mancher vortreffliche Einblick eröffnet. Ein sehr interessantes Licht fällt aber auch auf die Verschiedenheit und den Wechsel von Ansichten und Neigungen im Innern des Bundes selbst. Man sieht die Spannung, welche hier durch den Einbruch des Herzog Ulrich in sein Land hervorgebracht wird, dann, nach Abweisung dieser Gefahr, das Überwiegen derjenigen Partei im Bundesrathe, welche ein energisches Vorgehen gegen die Bauern verlangte. Die durch die Städte vertretene Politik der Mäßigung konnte nicht bestehen vor der Macht der Verhältnisse und vor der Entschiedenheit, mit welcher der Gegensatz durch den bedeutendsten Politiker des Bundes, den bairischen Kanzler Leonhard v. Eck, zur Geltung gebracht wurde, und auch Ulrich Artzt war nicht der Mann, um mit fester Ruhe der Sache des

Friedens das Wort zu reden. Steht er doch auch selbst, nach des Herausgebers Ausdruck, mit seinem Leben und Denken im Boden der alten Zeit, ganz besonders mit seinen Ansichten über Kirchliches, so daß er wohl, falls einer der Prediger der Neuerung in seine Hände fiele, einen solchen „selbs schinden und mynder parmherzigkait mit ihm haben wöllt als mit aim hund". (S. 114).

Die im vorliegenden Hefte enthaltenen Schriftstücke reichen bis zum 31. März 1525, schließen also unmittelbar vor der Zeit ab, wo, mit den Treffen von Leipheim und Wurzach, die größeren Zusammenstöße zwischen den Aufständischen und ihren Gegnern den Anfang nahmen.

W. Wenck.

Johannes Turmair's, genannt Aventinus, sämmtliche Werke. Auf Veranlassung Sr. Majestät des Königs von Baiern herausgegeben von der kgl. Akademie der Wissenschaften. I. Kleinere historische und philologische Schriften. München, Christian Kaiser. 1881.

Diese bei der vierhundertjährigen Wiederkehr des Geburtstages Aventin's (4. Juli 1877) beschlossene Gesammtausgabe seiner Schriften wird von dem Hof- und Staatsbibliothekdirektor v. Halm redigirt, der zudem für den gegenwärtigen Band die lateinischen Texte übernahm, während Dr. F. Muncker die deutschen besorgte. Es sind zum Theil Gelegenheitsschriften, von Aventin für Freunde und Gönner verfaßt: Annalen und Chroniken der Stifte Scheiern, Altötting, Ranshofen, Urgeschichten von Passau und Regensburg; oder auch durch die Zeit hervorgerufen, so die Türkenwarnung, der Aufsatz vom römischen Kriegsregiment, die panegyrische Anrede Karl's V.; ferner ein Entwurf und ein Auszug seiner Geschichte Baierns, das vorhandene Bruchstück seiner Beschreibung Deutschlands; dann für Unterrichtszwecke Bestimmtes: eine Grammatik der lateinischen Sprache, ein encyklopädischer Abriß, eine Musiklehre; Vorreden zu herausgegebenen Schriften; Gedichte aus den Jahren 1508—1525, endlich Familiäres: Briefe von und an A. (1500—1530) und Aufzeichnungen in einem Kalender. Das Meiste war schon früher veröffentlicht, nur die Ranshofener Chronik, bzw. ihr Kapitel über den Landshuter Erbfolgekrieg, dann einige Briefe und Poesien erscheinen zum ersten Male. Für die Mehrzahl der Stücke fanden sich Handschriften vor. Die Korrektheit der Texte im allgemeinen ist schon durch die Namen der Editoren verbürgt; auch der kritische Apparat, Varianten und Konjekturen, Quellennachweise, Sach- und Namenerläuterungen sind mit dem feinen Sinn des Philologen bemessen.

Nur in wenigen Fällen, meiſt Eigennamen betreffend, wäre noch beim Hiſtoriker anzufragen geweſen. So z. B. wegen des „Valtogeium“ im Briefe Nr. VI, der nur in einem älteren Druck vorlag. Es muß ja Valtogerum oder Valtogerium heißen, denn offenbar (und auch mit beſſerem Rechte als ſpäterhin den Vorgänger Wenzel) hielt Aventin zu jener Zeit den Abt Waltger von Niederaltaich (1069—1098) für den Verfaſſer der Altaicher Annalen. Oder wenn eine der Kalendernotizen, deren Original verloren ging, zum Jahre 1505 behauptet: Gelchia domita est a Caesare, ſo läßt ſich Gelchia zur Noth als Latiniſirung von „Jülich“ betrachten, näheres Zuſehen aber ergibt, daß „Geldria“ emendirt werden muß. Auf Seite 685 gehört die Monatsangabe „Okt.“ erſt zur 25. Zeile. — Von den deutſchen Schriften beſitzen jene, welche die Türkengefahr hervorrief, ſchon eine kleine Literatur (S. 171). Muncker hat nämlich die Studien, die er für ihre Herausgabe machte, in einem eigenen Buche[1]) veröffentlicht. Es handelt im weſentlichen von der Zeit und Geſchichte der Entſtehung, von den Handſchriften, von der muthmaßlich früheſten Geſtalt der beiden Schriften, exponirt den Inhalt derſelben, unterſucht die Quellen ihrer hiſtoriſchen Theile und zieht einen Vergleich zwiſchen Aventin's, Luther's und Hutten's Schriften über die Türken. In den drei erſten Punkten trat dem Verfaſſer der Akademiker v. Druffel entgegen. Und zweifelsohne wird die größere Schrift, welche Muncker nach Goldaſt's Vorgang „Urſachen des Türkenkrieges“ betitelt, der authentiſchen Überſchrift und dem Zwecke entſprechender „Türkenwarnung“ genannt. Hingegen iſt daran feſtzuhalten, daß Aventin dieſer im Jahre 1529 in vier Kapiteln verfaßten Schrift — früheſtens im Jahre 1532 — ein fünftes Kapitel „Von dem Herkommen und Kriegen der Sarracen und Türken“ beigefügt hat. Als Grund, warum dieſer Nachtrag in den erhaltenen Abſchriften hinter der zweiten Schrift „Vom römiſchen Kriegsregiment“ ſteht, läßt ſich vermuthen, daß Aventin die leeren Schlußblätter einer Handſchrift benützte, welche die „Türkenwarnung“ und darauf folgend das „Römiſche Kriegsregiment“ enthielt. Die beiden Abſätze aber, die in der neuen Ausgabe am Schluſſe der zweiten Schrift in Klammern ſtehen und von Muncker für nicht aventiniſch gehalten werden, ſind m. E. der erſte und dritte Abſatz des fünften Kapitels der „Türkenwarnung“, das ſich alſo folgender-

[1]) Über zwei kleinere deutſche Schriften Aventin's. München, Theodor Ackermann, 1879.

maßen zuſammenſetzt: S. 226 Z. 35—36; S. 253 Z. 21—29; S. 226 Z. 37 bis S. 229 Z. 11; S. 253 Z. 30 bis S. 254 Z. 10; S. 229 Z. 12 bis S. 230 Z. 9; S. 230 Z. 18 bis S. 242 Z. 9, während Z. 10—13 wahrſcheinlich auf den Zug von 1541 gehen und ſomit von einem Anderen herrühren.

Dem Bande vorangeſtellt iſt Aventin's Bildnis nach einem Holzſchnitte von H. S. Lautenſack und „Aventin's Leben" von Dr. W. Vogt. Dieſer bringt für den äußeren Lebensgang nur das Bekannte; doch übt er an Wiedemann's Biographie in einigen Punkten Kritik. Als Hauptaufgabe erſcheint ihm, das innere Weſen Aventin's zu ſchildern, ſein ſoziales, politiſches, religiöſes Denken, ſein Wollen und Können als Hiſtoriograph. So kommt der Verfaſſer gewiß dem Bedürfniſſe weiterer Kreiſe entgegen. Aber den noch immer verſagten tieferen Einblick in den Entwicklungsgang und in die Kämpfe des großen Mannes könnte uns eben doch nur erneute Quellenforſchung gewähren.

v. Oefele.

Der Erzbiſchof von Köln Johannes Kardinal v. Geiſſel und ſeine Zeit. Von Baudri. Köln, Bachem in Komm. 1881.

Vorliegende Schrift verdankt ihr Entſtehen nicht einem eigentlich biographiſchen Intereſſe oder Bedürfniſſe. Eine weit ausführlichere Biographie des 1864 verſtorbenen Kirchenfürſten erſchien bereits 1873 (Speier, F. Kleeberger) aus der Hand des Domherrn Remling, deren in dieſer zweiten Lebensbeſchreibung mit keiner Silbe gedacht wird. Man kann auch nicht ſagen, daß dieſe neue Bearbeitung ſich an Geiſt und Haltung über die ältere erhebt oder einer andern Auffaſſung zu dienen beſtimmt iſt als ſie. Beide Verfaſſer ſtehen auf dem entſchieden ultramontanen Standpunkte. Die ältere Schrift hat ſogar, abgeſehen von der größern Ausführlichkeit, vor der neuern voraus, daß ſie mit mehr Ehrlichkeit, wenn auch nur andeutungsweiſe, den Leſer erkennen läßt, daß Geiſſel in jüngern Jahren nicht der ſtreng kirchliche und frömmelnde Prieſter war, als welcher er unter dem Biſchofs- und Cardinalshut aufzutreten liebte.

Baudri verfolgt bei ſeiner Schrift eine kirchlich-politiſche Tendenz. An dem Lebensbilde Geiſſel's ſucht er zu zeigen, wie nach den durch deſſen Vorgänger Clemens Auguſt hervorgerufenen Wirren ein vollkommener Friede zwiſchen Staat und Kirche geherrſcht habe, um den gegenwärtigen Staatslenkern ein Beiſpiel vor Augen zu halten, dem ſie zur Beilegung des „Kulturkampfes" folgen ſollen. Der erſte Satz

des Vorworts handelt darum ſofort von dem „ſo unerwartet als gewaltſam geſtörten Frieden“, und knüpft der Vf., wo es eben geht, den Gedanken an, daß der Staat allein der ſchuldige und die Kirche der leidende Theil in dem gegenwärtigen Kampfe ſei. Das Leben G.'s eignete ſich inſofern gut zu dieſer Tendenz, als derſelbe ein Vorkämpfer für die völlige Freiheit der römiſchen Hierarchie in Deutſchland war, mächtig zur Förderung des Kloſterlebens, beſonders des Jeſuitenordens wirkte, und überhaupt die Zuſtände herbeiführen half, denen die Regierungen nun ziemlich rathlos gegenüberſtehen. Intereſſant iſt die Mittheilung, daß der Kardinal gegen Ende ſeines Lebens, nach dem Tode Friedrich Wilhelm IV., eine antihierarchiſche Reaktion befürchtete; und ſein Biograph (S. 210), ſich beklagend, daß er bei der preußiſchen Regierung persona minus grata ſei, ſcheut ſich nicht, (S. 226) alles Unheil aus der preußiſchen Hegemonie in Deutſchland ſeit 1866 herzuleiten, (S. 242) von den „angeblichen landesherrlichen Rechten“ auf kirchlichem Gebiete zu reden, (S. 247) über den „kirchenfeindlichen Einfluß“ zu klagen, der ſich ſchon am Hofe des „Prinzen von Preußen“ in Koblenz geltend gemacht habe. Auch das Feſt der Vollendung des Kölner Doms, an dem er ſich amtlich betheiligen mußte, iſt ihm wegen des „Kulturkampfes“ ein Dorn im Auge (S. 265).

Die Schrift verdient demgemäß eine gewiſſe Beachtung beſonders in den Kreiſen der Staatsmänner, weil in ihr die Anſchauungen und Forderungen des Ultramontanismus mit dankenswerther Offenheit ausgeſprochen werden. X.

Das Schleswiger Stadtrecht. Unterſuchungen zur däniſchen Rechtsgeſchichte von P. Haſſe. Kiel, Lipſius & Tiſcher. 1880.

Der Vf. weiſt in ſcharfſinniger, auf umfaſſender Quellenkenntnis geſtützter Unterſuchung nach, daß das Schleswiger Stadtrecht nicht, wie man früher annahm, gegen 1200, ſondern erſt um die Mitte des 13. Jahrhunderts entſtanden iſt, wahrſcheinlich zwiſchen 1253 und 1257 unter König Chriſtof und Herzog Waldemar. Dem entſprechen die ſtaatsrechtlichen Beziehungen, die Beſtimmungen des Stadtrechts über das Strandrecht, endlich auch die in demſelben hervortretenden Gilden, die um dieſe Zeit aus dem däniſchen Rechte herübergenommen wurden; die Annahme einer ſehr viel älteren Entſtehung der Schleswiger Gilden beruht auf der früheſtens Ende des 13. Jahrhunderts aufgezeichneten Sage von der Ermordung des Königs Niels. Auch die Beziehungen des Stadtrechts auf König Suen beruhen auf Legende

und das dem letzteren zugeſchriebene vermeintlich älteſte Schleswiger Privileg von 1156 iſt eine moderne Fälſchung des Ulrich Peterſen. Die Schleswiger Urkunde von 1256 gehört dem 14. Jahrhundert an, wahrſcheinlich dem Jahre 1356. Das älteſte unanfechtbare Privileg für Schleswig iſt das Chriſtof's I. von 1252. Im Jahre 1272 hat das Stadtrecht jedenfalls ſchon beſtanden, nur die Art. 84—91 ſcheinen ſpätere Zuſätze zu ſein. Das Flensburger Stadtrecht von 1284 iſt eine offizielle Bearbeitung des Schleswiger Stadtrechts. Das letztere galt wohl auch in Aarhus, Wiborg und Horſens und wurde 1317 von Horſens auf Åbletoft übertragen. Dieſem Umſtande verdankt wahrſcheinlich der Åbletofter Codex des Schleswiger Stadtrechts ſeine Entſtehung, der nicht, wie man ſonſt annahm, verloren gegangen iſt, ſondern ſich in Kopenhagen befindet. Unter den Quellen des Schleswiger Stadtrechts nimmt neben einigen Verordnungen Waldemar's II. eine Landrechtsquelle, welche auch dem Jütiſchen Lov und dem Geſetzbuch Andreas Suneſons als Grundlage gedient hat, den erſten Rang ein. Im Anhange gibt der Vf. eine Überſichtstabelle zur Vergleichung des Schleswiger Stadtrechts mit dem von Flensburg und dem Jütiſchen Lov. Den Schluß bilden einige Urkunden. R. Schröder.

Die Burg Dankwarderode. Von O. v. Heinemann. Braunſchweig, O. Häring & Co. 1880.

Als man vor zwei Jahren am Domplatze zu Braunſchweig die Reſte der alten Burg Heinrich's des Löwen fand, erwachte ſehr bald der Wunſch, an derſelben Stelle den Pallas reſtituirt zu ſehen. v. Heinemann hat den vorliegenden orientirenden Vortrag im Architekten- und Ingenieur-Verein zu Braunſchweig gehalten, um auch das Intereſſe weiterer Kreiſe für den Plan zu wecken. In geſchmackvoller Darlegung werden die Schickſale der Burg Dankwarderode vorgeführt, von der Entſtehung der Villa des Tanquard in der Brunonenzeit, dem Aufbau des Pallaſtes durch Heinrich den Löwen nach dem Muſter des Goslarer Kaiſerhauſes bis zur traurigen Herabwürdigung in neueſter Zeit, wo man die äußerlich einen Renaiſſancebau darſtellenden Reſte als Kaſerne benutzte. Jetzt darf man vielleicht hoffen, bald den älteſten Profanbau braunſchweigiſcher Lande neu erſtehen zu ſehen, zur Zierde des Domplatzes und der ganzen ehrwürdigen Stadt Braunſchweig. O. Meinardus.

Kunſtdenkmale und Alterthümer im Hannoverſchen, dargeſtellt von H. Wilh. H. Mithoff. VII. Fürſtenthum Oſtfriesland und Harlingerland. Schlußwort mit Überſichtskarte und Ortsregiſter zu Band I—VII. Hannover, Helwing. 1880.

Mit dieſem Bande iſt das große, von allen Seiten mit verdientem Beifall aufgenommene kunſthiſtoriſche Werk der Provinz Hannover zu Ende geführt. Derſelbe behandelt Oſtfriesland, diejenige Provinz des ehemaligen Königreichs Hannover, deren Geſchichte einen weſentlich andern Entwicklungsgang genommen hat als die der andern Landestheile. Dies iſt auch wohl der Grund, weshalb der Vf. der hiſtoriſchen Einleitung einen etwas breiteren Raum als bei den früheren Bänden eingeräumt hat. Einer hervorragenden Kunſtthätigkeit kann ſich Oſtfriesland nicht rühmen, es fehlten dazu alle Vorbedingungen, ein großer Biſchofsſitz, eine feſtgewurzelte Dynaſtie, ein thatkräftiges Bürgerthum, ein reicher Adel und eine gewiſſe Kontinuität der hiſtoriſchen Entwicklung. Statt deſſen iſt die Geſchichte des kleinen Landes mit Fehden nach außen und ewigen inneren Unruhen erfüllt. Aber trotzdem bietet Oſtfriesland doch immer noch manches Beachtenswerthe auf dem Gebiete der Architektur.

Die Entwicklung des kirchlichen Bauſtiles von Oſtfriesland haben die Diöceſen Bremen und Münſter, zu denen das Land in kirchlicher Beziehung gehörte, ohne Zweifel beeinflußt; bei der Einrichtung der Klöſter ſcheint ſich aber auch aus dem Weſten der Ems ein Einfluß geltend gemacht zu haben, da mehrere derſelben von dort aus geſtiftet ſind. Als im 16. Jahrhundert infolge der ſpaniſchen Bedrückungen zahlreiche Emigranten aus den Niederlanden nach Oſtfriesland kamen und die politiſche Macht der Generalſtaaten ſich hier ſpäter geltend machte, ſo gewann hier, nach dem Vorgange von Emden, von da ab die niederländiſche Bauweiſe die Herrſchaft.

Oſtfriesland hat eine nicht geringe, den verſchiedenſten Orden angehörige Zahl von Klöſtern, auch viele Johanniter-Kommenden. Aber die Zeiten der Reformation haben nirgends wie hier damit aufgeräumt. Unter Enno II. verließen die meiſten Mönche die ausgeplünderten Klöſter, alsdann nahm man allmählich die Gebäude der katholiſchen Geiſtlichkeit und der Klöſter in Beſitz, die man theils abbrach, theils zu anderen Zwecken benutzte. Die goldenen und ſilbernen Kirchengeräthe, die werthvollen Meßgewänder und das baare Geld hatte Enno ſich bereits vorher einhändigen laſſen; der Erlös daraus wurde zur Anwerbung von Landsknechten verwandt. So iſt es denn nicht zu verwundern, daß von allen klöſterlichen Gebäuden

kaum mehr als die Kirche zu Reepsholt und die ſog. Gaſthauskirche zu Emden ſich unter Dach befindet. — Wann die älteſten Pfarrkirchen gegründet ſind, darüber fehlt es an zuverläſſigen Nachrichten. Zur Ermittlung des Alters der Kirchen bleiben meiſt nur die aus dem Bauſtile ſich ergebenden Anhaltspunkte übrig. Hiernach wird an den vorhandenen Gotteshäuſern kaum etwas nachzuweiſen ſein, das über das 12. Jahrhundert hinaufreichte.

Die Grundform der Kirche iſt meiſt ein einfaches Oblong, an dieſes ſchließt ſich hin und wieder bei Kirchen aus der Zeit des romaniſchen Stils im Oſten eine halbrunde Apſis, bei denen aus der Periode der Gothik ein polygonales Altarhaus an. Statt eines mit der Kirche verbundenen Thurmes findet ſich in vielen Fällen in einiger Entfernung von derſelben ein Glockenhaus. Bei den alten einſchiffigen Kirchen iſt, wenn ſie nicht vollſtändig überwölbt ſind, häufig der Chor mit einem Steingewölbe, das Schiff aber mit einer Holzdecke verſehen. Alle oſtfrieſiſchen Kirchen ſind aus Steinen erbaut, und zwar entweder aus erratiſchen Blöcken, wo dieſe vorkommen, oder aus Backſteinen, oder endlich auch aus Tuffſteinen. Formſteine aus gebranntem Thon haben nicht ſelten zu Thüreinfaſſungen, Meßwerk u. ſ. w. Verwendung gefunden, zeigen aber nur eine handwerksmäßige Ausführung. An der Außenſeite der Kirche kommen nur ſparſam Bildwerke von Sandſtein vor. Von ſehr großem Umfange waren jedoch die Skulpturen bei der Kirche in Marienhafe, welche nicht nur zahlreiche Einzelgeſtalten in Niſchen, ſondern auch ganze Frieſe von Figurengruppen, phantaſtiſchen Geſchöpfen, Thieren und ſogenannten Spottbildern in ihrem Äußern zur Schau trug. Alle dieſe Bildwerke ſind bis auf geringe Überbleibſel verſchwunden, doch ſind Zeichnungen davon vorhanden, die uns den Charakter der Originale erkennen laſſen. Theils im Texte bei der Beſchreibung der Kirche von Marienhafe, theils auf einer beſonderen Tafel iſt das Wichtigſte davon wiedergegeben.

Von Schmuck der Kirchen, heiligen Geräthen, Paramenten u. ſ. w. iſt aus den oben angeführen Gründen nur wenig auf uns gekommen. Einzig in ihrer Art iſt die ſog. Fürſtengruft in der Großen Kirche zu Emden ſowohl hinſichtlich ihrer architektoniſchen Ausſtattung in franzöſiſch-niederländiſcher Renaiſſance, der ſich reichlicher Schmuck an figürlichen Reliefs und Statuenwerk zugeſellt, als auch wegen des in ihrer Mitte um 1548 errichteten Denkmals des Grafen Enno II., welches auf ſteinernem Unterbau die auf einem Sarkophage ruhende, urſprünglich aus Alabaſter gearbeitete Figur desſelben zeigt.

Von der profanen Architektur ist nicht viel zu sagen. Von den zahlreichen Burgen, die Ostfriesland besaß, weil fast jedes Dorf einen Häuptling hatte, ist wenig mehr vorhanden, doch werden die meisten dieser Burgen nur mit Graben umgebende massive Häuser gewesen sein. Unter den öffentlichen Profanbauten steht das im Jahre 1574 begonnene stattliche Rathhaus zu Emden obenan, in dessen Stil und Ausführung sich die niederländische Bauweise geltend macht. Das Innere birgt manche kunstgewerbliche Alterthümer, so das Raths-Silberzeug, alte Schränke und vor allem die reiche Sammlung der Rüstkammer.

Den Schluß des Bandes bildet ein alphabetisches Register und ein Schlußwort, welches eine gedrängte Angabe des Hervorragenden und Charakteristischen der beschriebenen Leistungen der Kunst und Technik in der Provinz Hannover enthält. Eine sehr dankenswerthe Beigabe ist eine Übersichtskarte mit Angabe des Vorkommens der mittelalterlichen Baustile. C. J.

Chronik und Urkundenbuch der Herrschaft Gimborn-Neustadt, Grafschaft Mark, im Kreise Gummersbach, Reg.-Bez. Köln. Von Friedrich v. Sybel, Gummersbach, F. Luyken. 1880.

Der hohe Werth lokalgeschichtlicher Forschungen ist allgemein anerkannt, nur vermißt man auf diesem Gebiete gar zu häufig die unentbehrliche fachmännische Kenntnis und den über die engen Grenzen des behandelten Gegenstandes hinausgehenden, weiteren Blick. Von der vorliegenden Schrift gilt dies nicht: sie ist mit gutem Material und tüchtigen Kenntnissen solide gearbeitet und liefert einen dankenswerthen Beitrag für die Geschichte eines einst dem rechtsrheinischen Ribuarien angehörigen, aber stark von westfälischen Einflüssen beherrschten Landestheils, der ursprünglich eine Cent des Auelgaues und in kirchlicher Beziehung eine unter St. Severin in Köln stehende Dekanie bildete. Die von Westfalen über den Niederrhein bis nach Brabant sich erstreckende Zone der Einzelhofwirthschaft, die wahrscheinlich nicht auf deutsche, sondern auf keltische (menapische) Ansiedlungsformen zurückgeht, ergreift auch die Herrschaft Gimborn-Neustadt, die ursprünglich zwölf Bauerschaften (Honschaften) umfaßte und erst im Laufe der Zeit auch einzelne geschlossene Ortschaften erhalten hat. Der Mittelpunkt war ursprünglich Gummersbach mit seiner Pfarrkirche, deren Filialkirchen später zum Theil ebenfalls zu Pfarrkirchen mit eigenen Kirchspielen erhoben wurden. Als Schirmvögten von

St. Severin gelang es den Grafen von Berg, die Landeshoheit in diesem Gebiete zu erwerben, doch konkurrirten mit ihnen mehrfach die Grafen von Sayn, bis in Folge von Verpfändungen die Grafen von der Mark an beider Stelle traten (14. Jahrh.). Seit Gründung der Stadt Neustadt bildete die Landschaft die Amtmannschaft Neustadt und die Vogtei oder Veste Gummersbach unter einem märkischen Drost oder Amtmann. Neben dem Vogteigerichte oder der Veste zu Gummersbach bestand das „heimliche Gericht vor und bei der Neustadt" und das Stadtgericht von Neustadt. Neben der mit der Amtmannschaft belehnten Familie von Neuhoff kamen die in der Reformationszeit allein katholisch gebliebenen Grafen von Schwarzenberg, Besitzer von Gimborn, durch ausgedehnten Grunderwerb mehr und mehr empor, bis es, nachdem die Landschaft mit der Grafschaft Mark in brandenburgischen Besitz übergegangen war, dem Grafen Adam von Schwarzenberg, dem bekannten einflußreichen Minister des Kurfürsten Georg Wilhelm, gelang, das ganze Amt von Brandenburg zu rechtem Mannlehen, und zwar nach kaiserlicher Bestätigung als freie Reichsherrschaft, zu erwerben. Dem Kurfürsten blieb infolge dessen nur die Lehnsherrlichkeit, die Landeshoheit ging vollständig auf Schwarzenberg über, und nur in kirchlicher Beziehung wußten seine protestantischen Einwohner den Zusammenhang mit der Kirche der Grafschaft Mark zu wahren. Von dem 1670 in den Reichsfürstenstand erhobenen Hause Schwarzenberg ging das Ländchen 1782 durch Kauf an den in den Reichsgrafenstand erhobenen General von Wallmoden über. Nach Beseitigung der französischen Herrschaft, während deren das Land einen Theil des Großherzogthums Berg gebildet hatte, wurde es dem preußischen Staate einverleibt. Die standesherrschaftlichen Rechte der Grafen Wallmoden wurden 1818 abgelöst. Neben der äußeren Geschichte hat der Vf. die Rechts- und Kulturzustände und besonders die kirchlichen Verhältnisse des Ländchens eingehend berücksichtigt. Wir erhalten dabei manche werthvolle Notiz; von Interesse ist namentlich die Fortdauer des deutschen Rechts, zumal die Auflassung in ihren vollen fränkischen Formen (S. 44). Der Anhang (S. 67—117) enthält 40 zum größeren Theil noch ungedruckte Urkunden vom 12. bis 17. Jahrhundert (Nr. 8 das Stadtrecht von Neustadt von 1369). Den Schluß bildet der Abdruck einer Landkarte von 1802.

R. Schröder.

Codex diplomaticus Salemitanus. Urkundenbuch der Ciſterzienſerabtei Salem, herausgegeben von Friedrich v. Weech. Lief. 1 u. 2. Karlsruhe. 1881. 1882.

Der in annähernder Vollſtändigkeit jetzt in Karlsruhe bewahrte Urkundenſchatz der im Jahre 1134 geſtifteten und 1803 aufgehobenen Abtei Salem iſt zwar ſchon oft für wiſſenſchaftliche Zwecke herangezogen, aber lange nicht erſchöpft worden, und eine zuſammenhängende Veröffentlichung, bei welcher erſt die Lokalforſchung zu ihrem Rechte kommt, war ſowohl aus dieſem Grunde erwünſcht, als auch weil die früheren Herausgeber einzelner Stücke ſich meiſt mit dem allerdings ſehr ſchönen, ſchon zu Anfang des 13. Jahrhunderts angelegten Kopialbuche des Kloſters (in 4 Bänden) hatten begnügen müſſen und nur in ſeltenen Fällen die Originalurkunden vor ſich gehabt hatten. Dieſe befanden ſich zum kleinſten Theile in den Staatsarchiven zu Stuttgart und Karlsruhe, zum größeren aber im Beſitze des jüngſt verſtorbenen Markgrafen Maximilian von Baden, deſſen Unterſtützung endlich die Geſammtpublikation ermöglichte. Vorbereitet durch den zu früh geſchiedenen Gmelin und durch Fr. v. Weech jetzt in glänzender Ausſtattung begonnen, wird ſie, falls ihr, wie ſehr zu wünſchen iſt, gleiche Förderung ſeitens der Rechtsnachfolger des erlauchten Protektors zu Theil wird, in ihrer Vollendung für den Südweſten des Reiches von keiner geringeren Bedeutung ſein als das ebenfalls durch fürſtliche Munifizenz ermöglichte Fürſtenbergiſche Urkundenbuch.

Die bisher erſchienenen zwei Lieferungen bringen 219 Urkunden aus den Jahren 1140—1243 und zwar die meiſten in vollſtändigen Texten. Der Herausgeber hat ſich hauptſächlich nur bei Wiederholungen einer Vorlage oder rückſichtlich der ganz formelhaften päpſtlichen Erlaſſe Kürzungen geſtattet, während vom Beginne des 14. Jahrhunderts ab mit dem Anſchwellen der Urkundenmaſſe die Regeſtenform vorherrſchen ſoll. Der Abdruck der Texte erfolgt, wo Originale vorhanden ſind, natürlich nach dieſen, ſonſt nach dem übrigens ſehr zuverläſſigen Kopialbuche, ſtets aber in getreuem Anſchluſſe an die Schreibart der Quelle, ſo daß nur für den Anfangsbuchſtaben der Eigennamen regelmäßig die Majuskel eingeſetzt wurde. Die Zierſchrift, welche an beſtimmten Stellen der Urkunden vorkommt und beſonders am Anfange derſelben, iſt durch halbfetten Druck angedeutet, obwohl dies einige Male überſehen zu ſein ſcheint, und bei Originalen iſt auch die Abtheilung der erſten Zeilen angegeben. Ein kurzes Regeſt geht jedem Texte voran, ihm folgt dann, leider durch die Typen nicht unterſchieden, die Be-

zeichnung ſeiner Quelle, des Originals oder des Kopialbuches oder auch beider, die Beſchreibung der äußeren Merkmale, beſonders der Siegel, endlich in kleinerem Drucke ein Hinweis auf frühere Ausgaben und gelegentlich noch eine knappe Erörterung über Chronologie oder Ähnliches der Art. Die Beſtimmung der Örtlichkeiten iſt dem künftigen Regiſter vorbehalten geblieben.

Das iſt ein Verfahren, welches im allgemeinen nur gebilligt werden kann, obwohl ich nicht einzuſehen vermag, welchen Vortheil es bieten ſoll, daß der Herausgeber die alte Schreibart ſelbſt des Kopialbuchs im Gebrauche von i und j, ſ und s, u und v kopirt hat. Wollte er aber das äußere Bild der Originale möglichſt getreu reproduziren, dann durfte er andererſeits die Zierſchrift des Anfangs nicht wie eine Art Überſchrift behandeln und mit dem erſten Worte in gewöhnlicher Urkundenſchrift nicht ein neues Alinea beginnen, wodurch die des diplomatiſchen Gebrauchs weniger Kundigen zu einer ganz falſchen Vorſtellung verführt werden müſſen, beſonders da er dabei nicht ganz konſequent geweſen iſt. Nützlich mag es ſein, daß bei den nach Originalen gedruckten Stücken auch ihre Stelle im Kopialbuche angeführt wird, aber daß ſehr oft auch die manchmal recht umſtändlichen Überſchriften aus dem Kopialbuche mitgetheilt werden, ſcheint mir durchaus überflüſſig. Ein Vorwurf gegen den Herausgeber ſoll das natürlich nicht ſein, daß er ſich mehr aufgebürdet hat, als nothwendig verlangt werden muß, um ſo weniger als im übrigen die Ausgabe durchaus mit Sorgfalt und wie geſagt zweckentſprechend gemacht iſt.

Die Zahl der in dieſen beiden Lieferungen enthaltenen Kaiſerurkunden iſt verhältnismäßig ſehr beträchtlich: es ſind ihrer, wenn ich richtig gezählt habe, 32 und daß ſie meiſt auf Originale zurückgehen, wiegt den anderen Umſtand einigermaßen auf, daß keine derſelben völlig neu iſt. Auch diejenigen Stücke außer ihnen, bei welchen der Herausgeber keinen Druck anführt, ſicherlich nur aus Mangel an literariſchen Hülfsmitteln, ſind ſchon gedruckt geweſen. Einzelne veranlaſſen mich noch zu einigen Bemerkungen. Sollte Nr. 7 (St. 3886) nicht bloß in der Kanzlei Friedrich's I. beſiegelt ſein? Bei Nr. 26 (St. 4359) von 1183 Juni 20 wird eine auf der Rückſeite befindliche gleichzeitige Notiz Beachtung verdienen: Datum Constancie in die conventionis et pacis facte inter imperatorem et consules civitatum Italie. — Da Nr. 46, das Original von St. 4798, wirklich dat. apud Mosebach 3. idus maii hat, ſcheint Stumpf's Annahme, daß maii für

martii verſchrieben ſein möchte, ſchon an ſich bedenklich. Es kommt hinzu, daß dem Aufenthalt Heinrich's VI. zu Mosbach (öſtlich, nicht weſtlich von Heidelberg, wie es bei St. und auch bei Ficker, Urkundenlehre 1, 132 heißt) nach unſerer Urkunde ſelbſt ein Aufenthalt zu Lampertheim ſüdöſtlich von Worms vorherging, die Richtung aber dieſes Itinerars (Worms-Lampertheim-Heidelberg-Mosbach) durchaus nicht in den März paßt, in welchem Heinrich VI. umgekehrt von Oſten nach Weſten, von Würzburg nach Speier gegangen iſt. Ich glaube deshalb, daß Vf. ganz Recht hat, wenn er, freilich ohne weitere Begründung, den 13. Mai feſthält. Wenn St. 4812 ebenfalls vom 13. Mai aus Frankfurt datirt iſt, ſo wird hier eben der Ort der Handlung mit der Ausſtellungszeit verbunden worden ſein. Wir hätten dann im Mai das Itinerar Frankfurt- (Worms?) Lampertheim-Mosbach-Würzburg, was ſich allenfalls verſtehen läßt. — Bei Nr. 56 hätte der einzige frühere Druck (Phil. von Schwaben S. 545) angeführt und auf die Ungewöhnlichkeit der Datirung 18. kal. aug. hingewieſen werden können. — Nr. 66 (B.-F. Nr. 155) iſt bei Böhmer acta Nr. 225 und bei W. nach derſelben Quelle, nämlich nach dem Kopialbuche gedruckt worden, handelt dort indeſſen von der Saline in Waltprunnen, während W. abweichend Mulbach lieſt. Es muß hier irgend ein Verſehen vorliegen, das ich nicht aufklären kann, da einerſeits das Rubrum des Kopialbuches lautet: Priv. Phil. regis super salina in Waltprunnen, andererſeits die Beſtätigung durch Friedrich II., welche Huill.-Bréh. 1, 259 nach dem Kopialbuche gibt, wieder Mulbach hat und ſo auch die Aufſchrift des von W. Nr. 85 nicht vollſtändig mitgetheilten Originals dieſer Beſtätigung. — Nr. 69 ohne Jahr, bloß mit Ulm März 29, iſt von B. F. 44 wohl richtig zu 1200 eingereiht, war übrigens, was nicht erwähnt iſt, vorher ſchon zweimal gedruckt, wie Nr. 71 auch ſchon in Acta imp. ined. Nr. 24 ſtand. — Sehr merkwürdig ſind die bisher nur aus dem Kopialbuche bekannten Nr. 75 und 76, zwei Urkunden Friedrich's II. 1210 Jan. für Salem, die erſten auf Deutſchland bezüglichen Akte des Königs von Sicilien aus einer Zeit, in welcher noch niemand an Entthronung Otto IV. dachte, ſ. Otto IV. S. 139, 231. Von der erſten bringt W. nun das Original, welches wohl wegen der vom deutſchen Kanzleigebrauch ſo ganz abweichenden ſiciliſchen Merkmale die Aufnahme unter die „Kaiſerurkunden in Abbildungen" verdienen möchte. Zu meiner freudigen Überraſchung begegnete ich hier in W.'s Beſchreibung wieder dem von mir ſonſt nur in ſiciliſchen Archiven bemerkten, im Otto IV. S. 498

beſprochenen und höchſt merkwürdigen älteſten Siegel Friedrich's II., das bisher nie veröffentlicht worden iſt. Dieſes und das von der gleichzeitigen ebenfalls in Karlsruhe vorhandenen Urkunde für Tennenbach dürften wohl die einzigen Exemplare im Norden der Alpen und in gleich guter Erhaltung auch kaum in Sicilien zu finden ſein. — In anderer Beziehung fordert Nr. 87 Beachtung. Während nämlich in dieſem Originale Friedrich's II., datirt Überlingen 1213 Sept. 1 die Zeugenreihe mit dem Marſchall Heinrich v. Kalden endet, bringt die Abſchrift im Kopialbuche, welche nach W.'s Verſicherung dem Originale ſonſt bis in's Kleinſte folgt und nach welcher Huill.-Bréh. 1, 275 gedruckt hat, noch eine Menge Zeugen untergeordneten Ranges aus der Gegend von Salem und Überlingen. Man wird entweder annehmen müſſen, daß es außer dem uns vorliegenden Originale noch eine zweite Ausfertigung mit der vollſtändigen Zeugenreihe gegeben oder daß der Kopiſt die Zeugen der der Urkunde des Königs zu Grunde liegenden Privaturkunde der königlichen Zeugenreihe angeſchweißt hat. — Nr. 89 iſt eine wohl mit Zeugen ausgeſtattete, aber ſonſt des Eſchatokolls ganz ermangelnde Urkunde Friedrich's II., der darin eine Handlung des Grafen v. Montfort erwähnt, welche vor ihm in publica curia nostra Ulme geſchehen und von jenem ſelbſt noch 1214 (W. Nr. 90) beurkundet iſt. Ich möchte dieſe Ausfertigung nun nicht gerade auf Friedrich's Aufenthalt in Ulm 1214 Juni beziehen, ſondern ſie eher für eine nachträgliche Beurkundung von 1215 halten, in welchem Jahre der unter den Zeugen erſcheinende Biſchof von Policaſtro am Hofe Friedrich's nachweisbar iſt (B.-F. Nr. 808). — Nr. 92 war bisher keineswegs ganz unbekannt, ſ. Öſterr. Notizenblatt 1852 S. 181 und Acta imp. ined. Nr. 133. Wegen der Zeugen der gleichzeitigen Nr. 93 iſt Ficker, Neue Beitr. 1, 24 zu vergleichen. — Die Urkunde Heinrich's VII. Nr. 136 gehört nicht nach 1224, ſondern nach 1225, zu welchem Jahre ich ſie ſchon Acta Nr. 451 gegeben hatte. — Die gegen Nr. 172 Heinrich VII. 1231 Aug. 9 (B. F. 4215) erhobenen Bedenken, denen noch die alleinige Erwähnung des Actum und die dieſem erſt folgende Zeugenreihe beigefügt werden könnten, werden ſich durch die Annahme erledigen, daß die Urkunde von einem Mönche des Kloſters geſchrieben und in der königlichen Kanzlei bloß beſiegelt worden iſt. — Endlich bei Nr. 214 Konrad IV. 1241 Okt. (B. F. 4443) iſt die doppelte Ausfertigung und der Umſtand zu beachten, daß der König an beide Ausfertigungen auch noch den Abt von Salem und den Notar Konrad ihre Siegel anhängen ließ.

Dieſe Bemerkungen ſollen weniger die verdienſtliche Arbeit des Herausgebers ergänzen als vielmehr auf die Förderung hinweiſen, welche ſich aus ihr unter anderem auch für die Diplomatik der Kaiſerurkunden gewinnen läßt. Ich muß es andern überlaſſen, in ähnlicher Weiſe die ebenfalls ziemlich zahlreichen Papſturkunden oder die Eigenthümlichkeiten mancher Urkunden der Biſchöfe von Konſtanz und der mit dem Kloſter in Beziehung ſtehenden Dynaſten zu prüfen. Ein weiterer Stoff iſt der Forſchung in den 25 Siegelabdrücken zugeführt, für welche der Lichtdruck — aus der Baeckmann'ſchen Anſtalt in Karlsruhe — ſich vortrefflich bewährt hat, außer etwa bei dem Siegel 19, deſſen hoher Rand zu ſehr das Siegelfeld verdunkelte. Die folgenden Lieferungen werden noch andere Siegel und unter anderem auch das oben beſprochene Friedrich's II. bringen und durch ſolche ſchätzbare Zugabe das Intereſſe vermehren, auf welches dieſe Publikation gerechten Anſpruch hat.

Winkelmann.

Mittheilungen des Vereins für Geſchichte der Stadt Nürnberg. 1.—3. Heft. Nürnberg, Selbſtverlag des Vereins. 1879—1881.

Im 32. Bd. der H. Z. (S. 179) iſt Angeſichts der glänzenden Leiſtungen der Nord- und Oſtſeeſtädte für die vaterländiſche Geſchichte mit Recht darauf hingewieſen worden, daß der Antheil der nichtgelehrten Kreiſe an dem Aufſchwung der deutſchen Geſchichtswiſſenſchaft im Norden ein ungleich größerer geweſen iſt, als im Süden. In der That, wo ſind die Nürnberg, Regensburg, Augsburg und viele andere oberdeutſchen Städte geblieben, als Hamburg, Lübeck, Bremen ihre Urkundenbücher ſchufen, die unſchätzbaren Rüſtkammern für die allſeitigſte Erkenntnis der Entwicklung ihres Kulturlebens? Daß, ſoweit es bei den zum Theil beſchränkteren Mitteln möglich, der Süden auch in dieſer Hinſicht in die Fußtapfen des Nordens trete, iſt um ſo mehr zu wünſchen, je hervorragender dereinſt die Stellung gerade der oberdeutſchen Städte geweſen iſt. Jedes Anzeichen, daß auch hier eine Wendung zum Beſſern ſich vorbereitet, darf daher gewiß auf allgemeinere Beachtung Anſpruch machen. Als ein ſolch' erfreuliches Symptom begrüßen wir unter anderem die in drei Jahrgängen vorliegenden Mittheilungen des neubegründeten Vereins für die Geſchichte der Stadt Nürnberg, einer Geſchichte, die auf's innigſte mit der allgemeinen politiſchen, geiſtigen und materiellen Entwicklung der Nation, wie mit den Geſchicken unſeres Kaiſerhauſes verflochten iſt.

Schon das 1. Heft der Mittheilungen enthält Arbeiten von nicht rein lokalgeſchichtlichem Charakter. So vor allem die auf ungedruckten Vehmprozeßurkunden des 15. Jahrhunderts beruhende Abhandlung über „Nürnberg im Kampf mit der Vehme“ von Mummenhoff, der ſich bereits durch ſeine ethymologiſche Studie über den Begriff der Vehme (Zeitſchr. für rhein-weſtf. Geſchichtsf. 3, 582) vortheilhaft bekannt gemacht und nun hier eine anſchauliche und höchſt anziehende Darſtellung eines an den Freiſtühlen zu Brunninghauſen und Brackel bei Dortmund gegen die Stadt Nürnberg und einen ihrer Bürger geführten Vehmprozeſſes gegeben hat. Von Intereſſe beſonders für die Wirthſchaftsgeſchichte iſt das ebenfalls von Mummenhoff bearbeitete und — im 2. Heft — zum erſten Male herausgegebene „Baumeiſterbuch der Stadt Nürnberg“ von Lutz Steinlinger vom Jahre 1452, ein älteres Pendant zu Tucher's Baumeiſterbuch, welches Lexer in der Bibliothek des Stuttgarter literariſchen Vereins Bd. 64 veröffentlicht hat. Nennen wir zu dem noch — von den mehr lokalgeſchichtliches Intereſſe bietenden Arbeiten abgeſehen — die von dem verdienten Vereinsvorſtand v. Kreß (Heft 1, S. 66) publizirten Briefe Willibald Pirkheimer's, den hübſchen Aufſatz Kamann's: „Über die Pilgerfahrten Nürnberger Bürger nach Jeruſalem“ im 15. Jahrhundert, beſonders über die Reiſeberichte des Dr. med. Hans Lochner und Georg Pfinzing (2. Heft); ferner (im 3. Heft) Günther's Aufſatz „über die mathematiſchen und Naturwiſſenſchaften an der Nürnberger Univerſität Altdorf“ und das von Looſe nach der Dresdener Handſchrift herausgegebene Kriegstagebuch des Hieronymus Kreß, Fähnrichs im deutſchen Söldnerregiment des Grafen Lodron, welches unter Don Juan d'Auſtria 1571—1574 im Türkenkrieg mitkämpfte, — ſo darf man für dieſe Publikationen wohl auf ein allgemeineres Intereſſe rechnen, als es viele andere lokalgeſchichtliche Leiſtungen zu erwecken vermögen. Möge es den tüchtigen Kräften, die hier auf keineswegs ſehr günſtigem Boden in ſelbſtloſer Hingebung thätig ſind, gelingen, dem Unternehmen ſeinen wiſſenſchaftlichen Charakter zu bewahren. Mögen ihre Beſtrebungen endlich zur Verwirklichung jener Aufgabe führen, die vor allem noththut, zur Herſtellung eines Urkundenbuches der alten Reichsſtadt. Möge man auch in Nürnberg anerkennen, daß man „ein ſolches Werk der deutſchen Wiſſenſchaft überhaupt und zugleich der eigenen Ehre ſchulde“, wie das vor Jahrzehnten ſchon in Bremen Senat und Bürgerſchaft beim Beſchluß des Urkundenbuches hochherzigen Sinnes ausgeſprochen haben.

Robert Pöhlmann.

Frederik Muller, Beredeneerde Beschryving van Nederlandsche Historieplaten, Zinneprenten en Historiekaarten. 3 Theile. Amsterdam, Frederik Müller u. Cie. 1879.

„Mit großer Dankbarkeit ſehe ich durch die Ausgabe dieſes dritten Theils meiner Beschryving u. ſ. w. die Aufgabe erfüllt, die ich mir vor 20 Jahren ſelbſt geſtellt habe, die Geſchichte der Niederlande in Abbildungen zu geben; aber wenn ich mir beim Anfang irgend welchen Begriff von der Zeit, der Mühe und den Koſten, welche dieſes Werk erfordert hat, gemacht hätte, ſo würde ich es wohl nicht unternommen haben.“ Man kann dem eifrigen, verdienſtvollen Manne, den der Tod vor etwa einem Jahre ſeiner Wirkſamkeit entriſſen hat, nur Dank wiſſen, daß er mit dieſem Werke eine Arbeit geliefert hat, ſo umfangreich und ſo vollſtändig, wie ſie kein anderes Land beſitzt. Welche Erleichterung für den Gelehrten, der ſich die Unterſuchung einer beſtimmten Periode vorgenommen hat, wenn er eine genaue und gewiſſenhafte Beſchreibung der ernſten ſowohl wie der humoriſtiſchen Holzſchnitte über die Tagesereigniſſe rathpflegen kann. Selbſtverſtändlich ſind die zwei erſten Bände, welche bis zum Jahr 1795 gehen und zuſammen 5309 Nummern enthalten, die intereſſanteſten, und man bewundert dabei den ebenſo naturwüchſigen wie feinen Humor des Vorgeſchlechtes. Th. W.

Christiaan Sepp, drie Evangeliedienaren uit den tyd der Hervorming. Leiden, E. J. Brill. 1879.

Der verdienſtvolle Forſcher auf kirchenhiſtoriſchem Gebiete — ſeine bedeutendſten früheren Werke ſind: Proeve eener pragmatische Geschiedenis der Theologie in Nederland van 1787—1858 (Leiden 1869); ferner: Het godgeleerd onderwys in Nederland gedurende de 16de en 17de eeuow (Leiden 1873, 2 Theile); außerdem Johannes Stinstra en zyn tyd; eene bydrage tot de geschiedenis der Kerk en school in de 18de eeuw (Amſterdam 1865) — hat mit dieſer Arbeit einen neuen wichtigen Beitrag zur näheren Kenntnis der theologiſchen Bewegung im 16. Jahrhundert, die ja von der politiſchen nicht getrennt werden kann, gegeben. Er führt uns drei Geſtalten vor, die füglich als Repräſentanten der damals in der reformirten Kirche der Niederlande herrſchenden Strömungen angeſehen werden können. Der erſte iſt Jean Taffin, der Diener der organiſirten Kirche, der in Amſterdam als Prediger der walloniſchen Gemeinde ſtarb; die zwei andern ſind Pieter de Zuttere, genannt Overhaag, das Urbild religiöſer Toleranz in jener erregten Zeit, und Agge van Albada, einer der wenigen oder vielleicht der

einzige Anhänger Schwenckfeld's. Während Taffin's theologiſche Anſchauungen ſich ſtrenge an die kirchliche Lehrform hielten und deshalb namentlich die Wiedertäufer ſtrenge verurtheilten, nahmen die beiden andern die Möglichkeit einer freien Vereinigung an, deren einziges Band nur der Glaube und das äußere chriſtliche Leben, keineswegs aber eine obrigkeitlich feſtgeſtellte kirchliche Formel ſein ſollte. Das Buch von Sepp iſt für den Geſchichtsforſcher deshalb merkwürdig, weil man hier ſchon die Keime und Anfänge der im Schoße der niederländiſchen reformirten Kirche ſpäter ausgebrochenen Zwiſtigkeiten erkennt, die auch auf politiſchem Gebiet ihre traurigen Spuren hinterlaſſen haben. Während Overhaag der Heterodoxie angeklagt und überführt wurde, wurde Albada faſt nicht bemerkt, und auch ſeine lateiniſch geſchriebenen Werke, in denen er ſeine Geringſchätzung gegen Bibel und äußere Ceremonien offen darlegt, wurden ignorirt. Zu wünſchen wäre geweſen, daß S. das responsum Taffin's an Graf Johann von Naſſau vollſtändig gegeben hätte, wo er als Friedensſtifter in den von Modet und Dathenus hervorgerufenen Zänkereien auftritt, während es nur dem Hauptinhalte nach (S. 50 u. 51) und nicht wörtlich mitgetheilt iſt. In ſeinem neueſten Werke: „Polemische en irenische Theologie“ 1881 hat S. über Taffin (S. 81—104) noch einige intereſſante Nachträge gegeben. Th. W.

Philipp's II. Abſchied von den Niederlanden. Ein Beitrag zur Geſchichte der Erzherzöge Albert und Iſabella von H. Schmolke. Berlin, Karl Heymann. 1878.

Vorliegende Schrift ſucht die Urſachen auseinanderzuſetzen, welche Philipp II. beſtimmt haben, die Niederlande ſeiner Tochter und deren Mann abzutreten. Dieſelbe iſt in angenehmem, leicht lesbarem Ton geſchrieben. Zu bedauern iſt, daß dem Vf. die ſchon im Jahre 1861 erſchienene größere Arbeit Fruin's: „Tien jaren uit den tachtigjarigen oorlog, 1588—1598“ unbekannt geblieben iſt, da ihm dann nicht nur reichlicheres Quellenmaterial zur Verfügung geſtanden wäre, ſondern er dieſem Staatsakte auch entſchieden neue Seiten abgewonnen hätte (Fruin, a. a. O. 411 ff). Der dem Übertragsinſtrument zugefügte geheime Artikel, nach welchem die vornehmſten Städte des Landes ſpaniſche Beſatzungen behalten mußten, iſt nicht genügend als ſolcher präciſirt; nach S.'s Darſtellung könnte man den 3. Artikel (Aufrechterhaltung der katholiſchen Religion) dafür halten (S. 34). Außerdem iſt dieſe geheime Klauſel nicht erſt durch Gachard entdeckt, ſchon die Zeitgenoſſen wußten darum (Fruin a. a. O. 410). Th. W.

Correspondance du Cardinal de Granvelle 1565—1568, publiée par M. Edmond Poullet, faisant suite aux Papiers d'État du Cardinal de Granvelle, publiés dans la Collection de documents inédits sur l'histoire de France. I. 1565—1566. Bruxelles, F. Hayez. 1877.

Die auf Veranlaſſung der franzöſiſchen Regierung von Weiß beſorgte Herausgabe der „Papiers d'État du Cardinal de Granvelle" hört bekanntlich mit dem 9. Theile auf, und der letzte in dieſer Ausgabe vorkommende Brief des Kardinals iſt vom 25. November 1565, mit welcher Zeit das Hauptintereſſe dieſer Sammlung für die franzöſiſche Geſchichte aufhörte, während dasſelbe gerade für die niederländiſche Geſchichte von dieſem Augenblicke an ein ſehr bedeutendes iſt; hat ja Groen van Prinſterer, nachdem er das Archiv von Beſançon, wo ſich Granvella's Papiere befinden, unterſucht hatte, den erſten Theil ſeiner Archives einer vollſtändigen Neubearbeitung unterzogen. Sobald man in Belgien Gewißheit darüber erlangt hatte, daß man franzöſiſcherſeits nicht geſonnen ſei, die Herausgabe der Papiers d'État fortzuſetzen, beauftragte die Regierung die Hiſtoriſche Kommiſſion der kgl. Akademie in Brüſſel, einen Plan zur Fortſetzung der Herausgabe auszuarbeiten, was denn auch unter der Leitung Gachard's geſchah. Edmond Poullet, Profeſſor in Löwen, wurde mit der Herausgabe betraut, und er hat dem nunmehr erſchienenen erſten Theil eine längere Einleitung vorangeſchickt, in der die Entſtehung der Correspondance und der Plan der Herausgabe derſelben auseinandergeſetzt werden. Als Grundlage diente natürlich das in Beſançon vorhandene Quellenmaterial, doch ſollten auch alle andern Briefe, deren man ſonſt habhaft werden konnte, in die Herausgabe inbegriffen werden, wozu die Bibliothek in Brüſſel und die Archive in Rom einen reichlichen Beitrag geliefert haben. Die Einleitung Poullet's iſt aber auch deshalb ſehr leſenswerth, weil er jedesmal in beſonderen Anmerkungen auf den Unterſchied hinweiſt, der ſich aus den hier mitgetheilten Beſcheiden in Vergleich zu früheren Anſchauungen und Thatſachen hinſichtlich der Stellung und Wirkſamkeit Granvella's ergibt. Die Vorrede enthält eine gut und ſicher geſchriebene Abhandlung über die politiſche Lage der Niederlande im Jahre 1564, während ein Anhang noch 29 bis jetzt noch nicht bekannte Briefe aus den Jahren 1561—1565 gibt. Schließlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß ein alphabetiſches Perſonen- und Sachregiſter den Gebrauch des Werkes ungemein erleichtert: ein Vorzug, den man bekanntlich nicht allen derartigen Ausgaben nachrühmen kann. Th. W.

History of the Administration of John de Witt, Grand Pensionary of Holland. By James Geddes. I. 1623—1654. The Hague, Martinus Nyhoff. 1879.

Als im Jahre 1835 das dreibändige Werk „Johan de Witt en zyn tyd“ von P. Simons erschienen war, sagte Thorbecke in seinen „Historische Schetsen“, worin er das genannte Werk einer ziemlich vernichtenden Kritik unterzog, daß derjenige, der eine Lebensbeschreibung liefere, die dieses Mannes würdig sei, sich für immer einen Ehrenplatz unter den Geschichtschreibern gesichert habe. Und in der That ist es vielleicht eine der schwierigsten Aufgaben, die man sich auf dem Gebiete der Geschichtschreibung denken kann, den großen Rathspensionär in einer Weise zu schildern, daß nicht nur die volle Bedeutung des Mannes zu ihrem Rechte kommt, sondern daß sich derselbe auch von dem ungemein mannigfaltigen und reichen historischen Hintergrunde künstlerisch abhebt, ohne daß der letztere in zu unbestimmten und verschwommenen Strichen dargestellt wird. Insonderheit verdient der Fremde, der den Muth hatte, sich an die Lösung einer solchen Riesenaufgabe zu wagen, unsere volle Anerkennung, wenn auch das Können hinter dem Wollen und das Finden der Wahrheit hinter dem ernstlichen Streben nach derselben zurückgeblieben ist und der Natur der Sache nach zurückbleiben mußte. Denn nicht nur hat Geddes die Folianten Aitzema's und de Wicquefort's gründlich studirt, nicht nur hat er die Schmäh- und Streitschriften der damaligen Zeit, so viele er deren habhaft werden konnte, benutzt, sondern er hat auch die Resolutionen der Staaten von Holland, die noch nicht herausgegebenen Resolutionen der Generalstaaten, die Archive im Haag und in Dordrecht, sowie eine Menge noch nicht gedruckter Briefe de Witt's verwerthet. Auch auf die Archive von London und Paris hat er, wiewohl mit geringem Erfolge, seine Nachforschungen ausgedehnt; denn was er z. B. aus französischen Archiven mittheilt, beschränkt sich auf einzelne Depeschen des französischen Gesandten in London, Bourdeaux-Neufville, wovon das meiste schon aus den Thurloe-State-papers bekannt ist. Wenn einmal das in Aussicht gestellte Werk von Lefèvre-Pourtalès „Le Ministère du Grand Pensionnaire de Witt“, erschienen sein wird, worin nicht nur die Archive des französischen Ministeriums des Äußern, sondern auch das Hausarchiv der Condés benutzt sind, so wird man jedenfalls hier eine reichliche und interessante Nachlese halten können.

Die erste Bedingung einer richtigen Auffassung dieser Periode ist

die gründliche Kenntnis des damals in den Niederlanden herrſchenden Staatsrechts, des Verhältniſſes der Einzelſtaaten zur Generalität und der einzelnen hervorragenden Städte zu den beiden letztern. Das Verſtändnis dieſer manchmal ſehr komplizirten Fragen iſt aber geradezu unmöglich, wenn man ſich nicht die Mühe nimmt, die Entſtehung dieſer Rechtsverhältniſſe bis zu ihren Wurzeln zu verfolgen, mit andern Worten: bis zur Union von Utrecht und zur Wirkſamkeit Oldenbarneveld's aufzuſteigen. Dies hat aber G. nicht gethan, und daraus erklärt ſich nicht nur ſein ſchiefes und geradezu ungerechtes Urtheil über die ſich gegenſeitig bekämpfenden Parteien, die er rein mechaniſch und atomiſtiſch und nicht nach ihrem hiſtoriſchen Entwicklungsprozeß auffaßt, ſondern auch die vollſtändige Unterlaſſung einer Auseinanderſetzung des neuen Zuſtandes, in dem ſich die ſtatthalterloſe Republik befand. Niemand wird ſich aus der Darſtellung von G. klar darüber werden können, welche Machtbefugniſſe die verſchiedenen Faktoren hatten und in welcher Weiſe die Konſtitution geändert wurde, nachdem mit dem Tode Wilhelm's II. die ſtatthalterliche Würde einging; denn um einen deutlichen Begriff von der ſtatthalterloſen Zeit zu geben, wäre vor allem eine genaue Umſchreibung der dem Statthalter zuſtehenden Befugniſſe nöthig geweſen, und dann hätte gezeigt werden müſſen, welche Funktionen nach dem Wegfall der Würde unausgefüllt geblieben ſind. G. hat zwar in der Einleitung den Verſuch gemacht, die politiſche Umgebung, in der de Witt aufwuchs, zu ſchildern, allein ſie ſetzt uns durchaus nicht in den Stand, die folgenden Ereigniſſe in ihrem vollen Umfange und Zuſammenhange zu begreifen. Über die Aufgabe des Rathspenſionärs ſagt er zwar: „He attended the delegates, sent by the States of Holland to the States-General, and was in fact the hand and head and minister of his province, both in its own assembly and in the States-General. It was chiefly through him that the States of Holland exercised their influence of the other provinces, and on the internal and foreign policy of the Union“ u. ſ. w.; allein dieſe Bemerkungen, die ohnedies ſehr allgemein gehalten ſind und in jedem Lehrbuch der niederländiſchen Geſchichte ſtehen, geben weder von der Stellung und dem Wirkungskreis eines Rathspenſionärs ein anſchauliches und deutliches Bild, noch erklären ſie auch das Verhältnis, auf welches es hier in erſter Linie ankommt, nämlich daß die auswärtigen Angelegenheiten, die durch die Utrechter Union den einzelnen Provinzen entzogen und der Generalität übertragen worden waren, doch von einem Rathspenſionär verwaltet

wurden, der nicht im Dienſt der Generalität, ſondern einer einzelnen Provinz ſtand. Daß G. überhaupt keinen deutlichen und richtigen Begriff von dieſen Verhältniſſen hatte, beweiſt die geradezu ſinnloſe, wenn nicht komiſche Bemerkung: „In the States of Holland the right of presiding travelled round the various towns by weekly succession“, als ob nicht das Vorſitzeramt in den Staaten von Holland die erſte und vornehmſte Funktion des Rathspenſionärs geweſen wäre!

Die ſtatthalterliche Partei greift er hauptſächlich wegen ihrer äußern Politik an. Wenn allerdings nicht geleugnet werden kann, daß die Fortſetzung des Krieges gegen Spanien nur im Vortheile Frankreichs lag und daß der Bruch des Friedens von Münſter ſowie die Reſtaurationsverſuche Karl's II. dem Handel und der Schiffahrt in den Niederlanden nur tiefe Wunden ſchlagen konnten, ohne irgend welchen greifbaren Vortheil in Ausſicht zu ſtellen, ſo muß man auf der andern Seite auch anerkennen, daß ein ſo feuriger und unternehmender Charakter wie Wilhelm II., der ohnedies in den Traditionen Wilhelm's I. erwachſen war, doch ein höheres Ziel verfolgte, als nur Eigenintereſſe und eitle Ruhmſucht. Schon die Thatſache, daß dieſelbe Politik auch nach dem Tode Wilhelm's II. während des Krieges gegen England auf's neue Boden gewann und namentlich in Seeland allgemein gebilligt wurde, daß der frühere Plan Wilhelm's II., die engliſche Republik in Verbindung mit der royaliſtiſchen Partei in Schottland und Irland und im Bunde mit Frankreich anzugreifen, wieder auftauchte (ein Plan, den Cromwell mit Beſorgtheit ſah und dem er den oſtentativen Allianzabſchluß mit Schweden entgegenſetzte) — dies allein hätte G. in der Beurtheilung dieſer Politik etwas maßvoller und gerechter machen müſſen.

In gleich unbilliger Weiſe verfährt er gegen die ſtaatiſche Partei, der er die Richtung ihrer innern Politik zum Vorwurf macht. Unter den Händen von G. wird de Witt zur förmlichen Karrikatur, deſſen Ideal es geweſen ſei, aus jeder Stadt einen ſouveränen Staat zu machen. Thatſache iſt vielmehr, daß de Witt ſtets die Einheit Hollands im Auge hatte, was ſich naturgemäß ſchon aus ſeinem Streben, ſeiner Provinz das Übergewicht zu ſichern, ergeben mußte. Daß er die Anmaßungen einzelner Städte in die gebührenden Schranken zurückweiſen konnte, beweiſt das Beiſpiel Amſterdams, das ſich im Jahre 1661 den Staaten fügen mußte.

Wie aus dem Anfange des Werkes hervorgeht, wollte G. urſprünglich nur eine Biographie de Witt's liefern: unwillkürlich und, wie man wohl

ſagen darf, mit innerer Nothwendigkeit verwandelte ſich die Biographie unter ſeinen Händen in eine Geſchichte der Republik unter der Verwaltung de Witt's. Denn nur ſo läßt ſich der ziemlich breit angelegte Anfang über die Erziehung, das Studentenleben, die vollſtändige Mittheilung unbedeutender Familienbriefe erklären. Übrigens hat G. das Geburtsjahr de Witt's unrichtig angegeben: derſelbe iſt nicht am 24. September 1623, ſondern an demſelben Tage des Jahres 1625 geboren, wie aus Valen's Beſchreibung von Dordrecht hervorgeht.

Mit Intereſſe darf man dem baldigen Erſcheinen des 2. Bandes entgegenſehen. Th. Wenzelburger.

Missio Foederati Belgii seu Missionis Batavae descriptio quam R^mus D^nus Theodorus de Cock deposito provicarii munere S. R. congregationi obtulit. Anno 1706. Nunc primum edidit A. van Lommel, S. J. Hagae Comitis, Martinus Nyhoff. 1879.

Vorſtehendes Werk, von Paulus Doncker aus Gouda am Anfang des vorigen Jahrhunderts verfaßt, beſchreibt die Vorgänge in der katholiſchen Kirche der nördlichen Niederlande nach der Abſetzung des Erzbiſchofs Codde. Der Streit zwiſchen der biſchöflichen Autonomie, deren Vorfechter der niederländiſche Epiſkopat von jeher geweſen, und dem von den Jeſuiten vertretenen Centraliſationsſyſtem, das im Dogma der Unfehlbarkeit gipfelt, iſt hier von einem der letztern Richtung ergebenen Katholiken geſchildert, und man darf ſich deshalb nicht wundern, wenn die Darſtellung eine ſehr parteiiſche iſt. Wenn man weiß, daß Theodor de Cock hauptſächlich infolge unbefriedigten Ehrgeizes aus einem Anhänger Codde's, dem er ſich beim Antritt ſeines erzbiſchöflichen Amtes förmlich aufgedrängt hatte, zu einem wüthenden Gegner desſelben wurde, ſo wird man ſich über die Motive dieſes Mannes und ſeinen angeblichen Eifer für die Kirche ein anderes Urtheil bilden. Ich verweiſe übrigens, was die Einzelfragen betrifft, auf meine in dieſer Zeitſchrift erſchienene Abhandlung „Der Erzbiſchof Codde von Utrecht". Th. W.

Histoire de la Belgique au commencement du XVIII. siècle. Par M. Gachard. Bruxelles, C. Marquardt. 1880.

Der verdienſtvolle belgiſche Geſchichtsforſcher gibt uns hier in einem 600 Seiten ſtarken Bande eine Darſtellung der Schickſale ſeines Vaterlandes während einer geradezu jammervollen Zeit. Die Schilderung des Zuſtandes von Land und Volk vor und während des Erbfolgekrieges bilden den Inhalt der ſechs erſten Kapitel, während

G. mit weiſer Mäßigung die Erzählung der Kriegsereigniſſe auf etwa 100 Seiten beſchränkt, dagegen mit ziemlicher Ausführlichkeit — und hier tritt die Natur des Archivars wieder deutlich in ihre Rechte — die Arbeit der Diplomatie mit ihren Kongreſſen und Traktaten gibt. Das Los der Belgier während dieſer Zeit war ein äußerſt hartes, aber auch unter Öſterreich änderte ſich ihr Schickſal kaum zum Beſſeren, bis endlich die franzöſiſche Revolution der unnatürlichen Zwitterexiſtenz dieſes Staatsweſens ein Ende machte.

Bei der Darſtellung der diplomatiſchen Verhandlungen nach der Beendigung der Feindſeligkeiten räumt G. der Thätigkeit und dem Einfluß der niederländiſchen Generalſtaaten eine größere Bedeutung ein als man ſich im allgemeinen vorzuſtellen pflegt: dieſelben wußten ihren Willen Öſterreich gegenüber manchmal in ebenſo zäher wie energiſcher Weiſe geltend zu machen und durchzuſetzen. In den erſten Jahren nach dem Frieden, ehe die Ausführung der verſchiedenartigen Stipulationen beendigt war, waren die Generalſtaaten die faktiſchen Herren des Landes; durfte doch Heinſius den Abgeordneten der Staaten von Brabant, Flandern und Hennegau, die auf dem Utrechter Kongreß erſchienen waren, die Worte zurufen: „Souvenez-vous, Messieurs, que vous avez été conquis.“ Erſt im Jahre 1714 verließen die Truppen der Alliirten das während des Krieges ſchrecklich heimgeſuchte und nahezu vollſtändig verarmte Land, dem ein Hoffnungsſchimmer aufzuleuchten begann, als Prinz Eugen von Savoyen im Jahre 1716 zum Statthalter des Kaiſers ernannt wurde; aber ſchon fünf Tage ſpäter wurde ſein Stellvertreter nach Belgien geſchickt, der Piemonteſe de Prié, an deſſen Namen ſich die ſchlimmſten Erinnerungen für Belgien knüpften.

Den intereſſanteſten, weil bis jetzt am wenigſten bekannten Theil des Werkes bilden die nach den originellen Aktenſtücken mitgetheilten, faſt bis zum Einmarſch der Sansculotten dauernden Differenzen und Unterhandlungen zwiſchen dem Wiener Hof und der Republik, welche Unterhandlungen ſchließlich immer der misera contribuens plebs theuer zu ſtehen kamen. In ſehr lebhafter Weiſe ſchildert G. die Zeit unter Maria Thereſia, die, obwohl von den beſten Abſichten beſeelt, ihrem Sohne faſt alle wichtigen Fragen unerledigt hinterließ. Zwar brachte es Joſeph II. ſo weit, daß die Holländer ſieben Grenzfeſtungen räumten, und nachdem man ſich auf beiden Seiten in kleinlicher Weiſe eine Zeit lang ſchikanirt hatte, erklärte der Kaiſer die Schelde für offen und frei, wodurch endlich der offene Bruch herbeigeführt werden ſollte.

Bekanntlich kam es zu dieſem nicht, ſondern der Friede von Fontainebleau (9. Nov. 1785) ſchlichtete den Streit noch für kurze Zeit.

Offenbar hat G. in dem vorliegenden Werke auch ſeinerſeits einen Feſtbeitrag zur 50jährigen Feier der Unabhängigkeit ſeines Vaterlandes liefern wollen. Bei dem guten Einverſtändnis mit dem nördlichen Nachbarſtaat und den ſeit einer Reihe von Jahren mit ſorgfältiger Pietät gepflegten Anknüpfungsverſuchen hat G. in fein fühlendem Takte es verſchmäht, dem großen Haufen folgend und ihm zu lieb, die Ereigniſſe von 1830 und 1831 zu erzählen und unliebſame Erinnerungen wachzurufen; er ſetzt die Gründe aus einander, die ihn beſtimmt hätten, eine wenig erquickliche Periode der Geſchichte ſeines Vaterlandes zum Gegenſtand der Darſtellung zu machen. Dieſe Zeit iſt lehrreich, ſagt er, und man muß den jammervollen Zuſtand kennen, um mit Dankbarkeit die Güter und Segnungen der Freiheit zu genießen; denen, welche jetzt die 50jährige Unabhängigkeitsfeier begehen, kann die Unterdrückung und Knechtung der Belgier im vorigen Jahrhundert zur heilſamen Lehre gereichen. Th. W.

Mr. Laurens Pieter van de Spiegel en zyne tydgenooten (1737—1800) uit de nagelaten papieren van den raadspensionaris, toegelicht door Mr. G. W. Vreede. Uitgegeven door het Zeeuwsch Genootschap der Wetenschappen. IV^e deel, de toestand van Europa en van Nederland (1788—1815). Middelburg, J. C. & W. Altorffer.

Unter den Beiträgen zur näheren Kenntnis der niederländiſchen Geſchichte des 18. Jahrhunderts nimmt dieſe Arbeit neben den in „het Nederlandsche Ryksarchief“ von de Jonge in den Jahren 1855, 1856 und 1857 veröffentlichten „Documents politiques et diplomatiques inédits sur les Révolutions de 1787 et 1795 dans la République des Provinces Unies. Mémoires et Correspondances du Baron de Kinckel“ einen ſehr hervorragenden Rang ein. Hier erhalten wir eine Darſtellung der inhaltsreichen Jahre von 1788 bis 1795; nicht nur ſind die abgedruckten diplomatiſchen Korreſpondenzen für die niederländiſche Geſchichte ſelbſt von großem Intereſſe, ſondern ſie illuſtriren die damalige Zeit überhaupt in ſehr eigenthümlicher Weiſe. Beſonders werthvoll ſind einige von Spiegel ſelbſt verfaßte Abhandlungen, wie auch die vom Herausgeber dieſem Bande als Einleitung vorausgeſchickte Abhandlung, in der wir ein lebendiges Bild von Spiegel's Perſönlichkeit, ſeinen letzten Lebensjahren und ſeinem in der Verbannung erfolgten Tod bekommen. Mit dieſem 4. Bande iſt das verdienſtvolle Werk vollendet. Th. W.

Th. Jorissen, De eerste Coalitie en de republiek der Vereenigde Nederlanden. Uitgegeven door de koninklyke Akademie van Wetenschappen te Amsterdam. Amsterdam, C. G. van der Post. 1877.

Wenn das zuletzt genannte Werk die Thätigkeit eines einzelnen Mannes, v. d. Spiegel, während einer für sein Vaterland unglücklichen, man darf geradezu sagen schmachvollen Zeit in den Vordergrund stellt, erhalten wir hier ein mit Meisterhand gezeichnetes Gesammtbild der Ereignisse und diplomatischen Verhandlungen jener traurigen Jahre, in denen die Republik, die schon ihr hippokratisches Gesicht zeigt, die letzten Anstrengungen macht, um durch eine Allianz mit England, Preußen und Österreich ihre Existenz zu fristen. Zu diesem Zwecke hat der Vf., der ja für diese Periode der niederländischen Geschichte anerkannte Autorität ist, viele Urkunden sowohl des Staatsarchives wie des weniger leicht zugänglichen kgl. Hausarchivs gebraucht, die er sämmtlich und vollständig als Anhang mittheilt. Die Darstellung J.'s beschränkt sich fast ausschließlich auf die diplomatischen Verhandlungen; die innern Vorgänge in der Republik sind zwar überall, wo es nothwendig war, berührt, aber nicht weiter ausgeführt, sondern dem niederländischen Leser als bekannt vorausgesetzt, was auch nach der ganzen Anlage der Abhandlung von selbst geboten war. Die Thatsache, daß die vorliegende Arbeit aus der schmalen Pforte der von der kgl. Akademie der Wissenschaften in Amsterdam veranstalteten Ausgaben gekommen ist, macht jede weitere Lobeserhebung über dieses auch in stilistischer Beziehung ausgezeichnete Werk überflüssig.

Th. W.

Het Rechtsboek van den Briel, beschreven in vijf tractaten door Jan Matthysen, op nieuw uitgegeven door J. A. Fruin en M. S. Pols. 's Gravenhage, Martinus Nijhoff. 1880.

Rechtsbronnen der Stad Zutphen van het begin der 14e tot de 16e eeuw, uitgegeven door C. Pynacker-Hordijk. Aldaar 1881.

Verslagen en Mededeelingen (der) Vereeniging tot uitgave der bronnen van het oudvaderlandsche recht. No. 1. Aldaar 1880.

Vor zwei Jahren wurde ein Verein zur Herausgabe niederländischer Rechtsquellen gestiftet, der uns in den oben genannten Schriften die ersten Früchte seiner dankenswerthen Arbeit bietet. In den zuletzt genannten Mittheilungen werden mehrere kleine Beiträge: über die Hofrechte der Essener Güter in Sallant, ein Gutachten des Bischofs Guy von Utrecht aus dem Jahre 1309, ein gerichtlicher Ausspruch aus dem Dorfe Leeuden, einzelne Urkunden aus der Herrschaft Helmond,

veröffentlicht, außerdem noch die zukünftige Herausgabe der ſtädtiſchen Willküren in Weſtfriesland beſprochen. Pols (der zuerſt mit Fruin die neue Ausgabe des Brielſchen Rechtsbuches beſorgte) theilt vorläufig ſeine nach mehreren Handſchriften gemachten Bemerkungen mit; ſie weiſen auf eine gemeinſame Quelle. So wurde auch das Harlemer Stadtrecht dem der Mehrzahl der nordholländiſchen Städte zu Grunde gelegt; wie es zuerſt nach Alkmar kam, ging das Alkmarer wieder auf Medemblik über, und wurde das Medembliker nachher an Enkhuizen, Hoorn, Grootebroek und Schellinkhout gegeben. Mehrere Dörfer, im 15 Jahrhundert zu Städten erhoben, wurden dann mit dem Schellinkhouter beſchenkt. Zu dieſem allgemeinen Rechte traten dann die örtlichen Vorſchriften nach dem verſchiedenen Bedürfniſſe jedes einzelnen Ortes. Für die zeeländiſchen Städte gab Middelburg, für die geldriſchen Zütphen das Mutterrecht ab. Eben von dieſer Stadt ſind jetzt von Prof. Pynacker-Hordijk die ſämmtlichen Rechtsquellen herausgegeben. Nicht weniger als 12 Städte erhielten ſo ihre Rechte (Arnhem, Hardewijk, Wageningen, Elburg, Hattem, Nykerk, Doesburg, Doetinchem, Lochem, Groenlo, Gent und Emmerik); daher denn auch ſchon Boudam Zütphen „foecunda illa legum Gelricarum mater“ nennt, „a qua, veluti ab oraculo Delphino antiquitus, pleraeque civitates in causis arduis responsa petere solebant“. Es war nämlich den andern geldriſchen Städten vorgeſchrieben, „quod, quando scabini ibidem de aliqua sententia clauda dubitarint, iura a scabinis nostris maioris civitatis (Zütphen) quaerant et quod ipsi sint eorum caput“. Noch im Jahre 1473 wurde dieſe „Hoffahrt“ nach Zütphen von Karl dem Kühnen gehandhabt. v. Vl.

Geschiedenis van Amsterdam door J. ter Gouw. Eerste tijdperk. De Amsterdamsche Oudheid. Amsterdam, Scheltema en Holkema. 1879.

Nachdem Ter Gouw mehrere Schriften über ſeine Geburtsſtadt Amſterdam veröffentlicht, unternahm er es in dieſem Werke ihre Geſchichte zu ſchreiben, die er in dieſem Bande bis zum Jahre 1350 fortführt. Zu dieſer Zeit fing, wie er bemerkt, eine neue Zeit in der Geſchichte der holländiſchen Städte an, indem ihr Einfluß zu- und der des holländiſchen Adels, in den hoekſchen und kabeljauwſchen Zerwürfniſſen, abnahm. Amſterdam, früher den Herren von Amſtel gehörig, war damals erſt ſeit kurzem eine freie Stadt, durch ihr vom Grafen Wilhelm IV. erworbenes Recht, in dem das ihr 1300 vom Biſchof Guy von Utrecht zuerkannte weitere Ausbreitung erhielt. Im Dezember 1342 erwarb die Stadt mit dieſer ihrer Freiheit auch das

Recht, ein eigenes Wappen zu führen, von dem aber keine Spur vor dem Jahre 1416 vorkommt. Es gehört zu den Verdiensten der Ter Gouw'schen Schrift, daß sie dem dreifachen Irrthume ein Ende macht, der früher in Ansehung dieses Wappens herrschte. Er zeigt, wie es weder das der Herren van Amstel, noch der Herren van Pesijn, noch eine Schenkung des Grafen Wilhelm war, sondern, wie das jeder andern freien Stadt, aus eigener Wahl hervorgegangen ist. Auch sonst erläutert er scharfsinnig diese und jene Unrichtigkeiten der früheren Geschichtschreibung. Zwei weitere Abtheilungen, das Zeitalter der Republik und die neuere Zeit umfassend, werden dieser ersten folgen. v. Vl.

De rekeningen der Grafelijkheid van Zeeland onder her Henegouwsche Huis, uitgegeven door H. G. Hamaker. Eerste en tweede deel. Utrecht, Kemink en Zoon. 1879 en 1880.

Für die innere Geschichte Zeelands während der Jahre 1318—1345 sind diese gräflichen Rechnungen nicht ohne Interesse, und würden noch interessanter sein, wäre nicht eine größere Zahl (zwischen den Jahren 1319 und 1330) verloren gegangen, gerade zur Zeit, wo die Rentmeisterschaft, die in den ersten Jahren das ganze Zeeland umfaßte, in die Zeelande östlich und westlich der Schelde zertheilt wurde. Seitdem traten statt eines zwei Rentmeister in Zeeland auf, deren Rechnungen, soweit sie erhalten sind, hier mit anerkennenswerther Genauigkeit von dem gewissenhaften Herausgeber mitgetheilt werden. v. Vl.

Geschiedkundige Aanteekeningen betreffende de portugeesche Israelieten in den Haag, en hunne Synagogen aldaar. Gedenkschrift, enz. door Henriquez Pimentel. 's Gravenhage, Gebroeders Belinfante. 1876.

Außer Amsterdam standen nirgend in den Niederlanden die aus Spanien und Portugal ausgewanderten Juden in höherem Ansehen als im Haag. Es war daher ein glücklicher Gedanke der Sekretärs ihrer Gemeinde, bei der anderthalbhundertjährigen Feier ihrer jetzigen Synagoge eine Denkschrift über ihre Auswanderung und weitere Entwicklung in der neuen Heimat herauszugeben. Konnte in den sechziger Jahren des 17. Jahrhunderts der aus Amsterdam verbannte Spinoza im Haag in Ruhe wohnen, so wurde im Anfang des 18. Jahrhunderts auch hier der Bann über zwei Würdenträger der Gemeinde verhängt, doch nur für kaum eine Stunde. Denn während der Oberrabbiner David Nunes Torres den Bann bei dem Anfang seiner

Predigt ausſprach, hob er ihn an deren Ende wieder auf. Auch ſo aber ärgerte ſich die Gemeinde an ſeiner Anmaßung, und es wurde ihm wie ſeinen Nachfolgern verboten, künftig den Herem ohne Erlaubnis der Gemeinde zu ſprechen oder aufzuheben. v. Vl.

Lettres et Memoires de Marie, reine d'Angleterre, épouse de Guillaume III. Collection de documents authentiques inédits, conservés aux archives des comtes d'Aldenbourg-Bentinck et du baron de Heekeren de Wassenaer, publiée par Mechtild, comtesse Bentinck, née Cᵗᵉˢˢᵉ de Waldeck-Pyrmont. Haag, Martinus Nyhoff. 1880.

Wie aus dem Titel und der Vorrede des vorliegenden prachtvoll ausgeſtatteten Werkes hervorgeht, hat die Gräfin Bentinck die Briefe und Memoiren Maria's aus dem Archiv ihres Schloſſes Middachten veröffentlicht. Dieſes Archiv ſtammt von der Gräfin Bentinck her, die eine geborene Gräfin von Aldenburg, in der Geſchichte der Diplomatie durch ihre Wirkſamkeit an den Höfen Friedrich's des Großen und Maria Thereſia's ſich einen Namen gemacht hat. Urſprünglich gehören die hier veröffentlichten Stücke zum Archiv des Schloſſes Twickel, das vor einem halben Jahrhundert durch Heirat an das Geſchlecht van Heekeren kam und zwar als Erbſchaft des letzten weiblichen Nachkömmlings aus der Linie des Hauſes van Duivenvoorde, das 1656 Waſſenaer kaufte und den Namen dieſer Herrſchaft annahm. Der Sohn des Admirals, der wegen ſeines Adelſtolzes bekannte General von Waſſenaer-Obdam, gelangte durch Heirat in den Beſitz des Schloſſes Twickel; die nicht minder ſtolze Schweſter des Generals iſt die in den vorliegenden Briefen genannte Mademoiſelle d'Obdame, und da letztere unverheiratet ſtarb, ſo iſt es wohl möglich, daß dieſe Briefe ſpäter auf das Schloß Twickel gebracht worden ſind.

Es ſind 18 Briefe dieſer Königin, der Macaulay ein ſo ſchönes Denkmal geſetzt hat und welche das Bild, das der große Geſchichtſchreiber von ihr entworfen hat, vollkommen beſtätigen. Der erſte Brief iſt aus der Zeit datirt, wo Maria die Niederlande verließ; der letzte iſt nur wenige Monate vor ihrem Tod geſchrieben. Gegen die Echtheit derſelben haben ſich wichtige Stimmen erhoben. Abgeſehen von einigen chronologiſchen Unmöglichkeiten befremden auf den erſten Blick hauptſächlich die zwiſchen Maria und ihrem Vater Jakob II. gepflogenen theologiſchen Verhandlungen, daß man nicht mit Unrecht an die Pamphletenliteratur jener Tage denken muß; überdies muß es auffallend erſcheinen, daß Jakob ſeiner Tochter in ſehr eingehender Weiſe über ſeinen Austritt aus der epiſkopalen Kirche Rechenſchaft

gibt, ihr, die durch ihre Erziehung, ihre Heirat und ihre Umgebung den Katholicismus glühend haßte und verabscheute. Dem gegenüber steht aber die Thatsache fest, daß Burnet von einem zwischen Vater und Tochter gepflogenen Briefwechsel spricht, und wenn man sich in jene Zeit versetzt, so wird man wissen, daß kaum ein Menschenalter vorher die Auseinandersetzung theologischer und religiöser Gegenstände und Streitfragen ein sehr beliebtes Gesprächs- und Briefsthema nicht nur der Fachgelehrten, sondern auch der weniger Gebildeten aus der Mitte des Volkes war. Dieselbe Frage hinsichtlich der Echtheit tritt uns noch stärker entgegen bei dem Briefwechsel zwischen Anna und Maria über ihren unglücklichen Bruder aus der zweiten Ehe ihres Vaters, den Wilhelm III. wiederholt den „putativen Prinzen von Wales" nannte. Vielleicht mit noch viel mehr Recht könnte man hier an die bei diesem Anlaß entstandene Schmähschriftenliteratur denken, die ihren Weg natürlich auch nach Holland gefunden hatte; einzelne dieser Briefe sind in ziemlich inquisitorialem Tone geschrieben, denn die 16 Fragen, welche Anna von Maria zur Beantwortung vorgelegt werden, verrathen weit mehr einen gewiegten Juristen als eine feinfühlende Frau, und der theilweise sehr anstößige Inhalt einiger derselben spricht ebenfalls nicht für die Würde Maria's. Dagegen kann man aber mit Recht anführen, daß bei der Abfassung der Briefe der Prinz selbst seine Hand recht wohl im Spiele gehabt haben kann, da er doch ein großes Interesse daran haben mußte, von zuverlässiger Seite alle Einzelheiten über die Niederkunft der englischen Königin zu erfahren, um sich ein eigenes Urtheil bilden zu können, ob der neugeborene Prinz wirklich ein untergeschobenes Kind sei oder nicht. Auch kommen, wie Gräfin Bentinck in der Vorrede auch mittheilt, die Briefe Anna's an ihre Schwester vom 31. Januar bis 22. Juni 1688 im Auszuge auch in den „Memoirs of Great Britain by Sir John Dalrymple" vor, die in London erschienen. Übrigens ist die Frage nach der Echtheit oder Unechtheit dieser Briefe eine ziemlich gleichgültige, da denselben neue Gesichtspunkte oder bisher unbekannte Vorgänge nicht abgewonnen werden können; wohl aber bilden die auf S. 57—102 unter dem Titel „Papiers de la Reine Marie copiés des originaux de la main propre" einen wünschenswerthen Beitrag zur Charakteristik dieser „good Queen Mary". Es sind hauptsächlich Betrachtungen, Gebete, manchmal Aufzeichnungen über die Vorgänge ganzer Tage, und es kommen hier so sprechende, aus dem innersten Gemüthsleben hervorgehende Einzelheiten vor, daß man wenigstens

hier kaum an eine Fälſchung wird denken können. Der Abſchied Maria's von Wilhelm, der ſich eben zu ſeiner Expedition nach England anſchickte, iſt ſo natürlich und ergreifend geſchildert, die einzelnen Vorfälle dabei ſo einfach und anſpruchslos ohne alle künſtliche Rhetorik erzählt, daß hier die Annahme einer abſichtlichen oder unabſichtlichen Fälſchung ſchon aus pſychologiſchen Gründen ausgeſchloſſen iſt. Wenn ſie in heftigem Seelenkampfe und in einer ſchwer zu entſcheidenden Antinomie zwiſchen ihrer Pflicht als Tochter gegen den Vater und der an ſie herantretenden Forderung, Kirche und Staat zu retten, in die Worte ausbricht: „Ce sont des réflexions les plus affligeantes, et ne seraient pas même supportables sans l'assistance de Dieu, et une confiance ferme et inébranlable en lui, sa grâce s'étendant par dessus tout ce qu'il a fait", ſo iſt dies auch wieder nur die Äußerung eines echt weiblichen Herzens. Th. W.

Lettres de Louise de Coligny princesse d'Orange à sa belle-fille Charlotte Brabantine de Nassau duchesse, de la Trémoille, publiées d'après les originaux par Paul Marchegay. Paris 1877.

Louise de Coligny. Lettres à Henri la Tour vicomte de Turenne, publiées d'après les originaux conservés aux Archives nationales par Aug. Laugel. Paris 1877.

Luiſe de Coligny, die Schweſter des bekannten franzöſiſchen Admirals und die vierte Frau Wilhelm's von Oranien, deſſen Lebensabend ſie verſchönte, tritt uns hier in der vollen Entfaltung ihres edlen, echt weiblichen Charakters entgegen. Charlotte Brabante, eine Tochter Wilhelm's aus deſſen Ehe mit Charlotte de Bourbon, hatte in jugendlichem Alter ihre beiden Eltern verloren und wurde mit drei andern Schweſtern von ihrer Stiefmutter Louiſe de Coligny erzogen. Im Jahre 1598 verheiratete ſie ſich mit Claude de la Trémoille, Duc de Thouars, und von dieſer Zeit unterhielt ſie mit ihrer zweiten Mutter einen lebhaften Briefwechſel. Es ſind 68 Briefe, die hier abgedruckt ſind; der letzte iſt vom 7. März 1620, alſo aus dem Jahre, in dem Louiſe ſtarb: gewiß ein Beweis des innigen Einvernehmens zwiſchen beiden Frauen. — Die Briefe der Prinzeſſin an Turenne, den Vater des berühmten Marſchalls, der 1588 nach dem Tode ſeines Schwagers das Herzogthum Bouillon erbte und 1595 ſich zum zweiten Male mit Eliſabeth von Naſſau, einer ältern Schweſter von Charlotte Brabantine, verheiratete, ſind aus den Jahren 1590 und 1591, und auch ſie bekunden auf jeder Seite die mütterliche Sorgfalt der edlen Prinzeſſin für das Wohl ihrer Tochter; dieſelben ſind ſämmtlich aus

Middelberg datirt. — Ein vollständiges Portrait dieſer ausgezeichneten Frau hat vor einigen Jahren J. K. J. de Jonge, der bekannte Quellenforſcher und Geſchichtſchreiber des niederländiſchen Kolonialreichs, entworfen (Louise de Coligny door Mr. J. K. J. de Jonge, s'Gravenhage), und dasſelbe mag jedem empfohlen ſein, der ſich für die Gattin des Schweigers näher intereſſirt; was man in den beiden zuerſt angeführten Ausgaben von Marchegay und Laugel zerſtreut und ſcheinbar ohne äußern Zuſammenhang findet, iſt hier zu einem harmoniſchen Ganzen verwoben. Th. W.

Archives de l'Orient latin publiées sous le patronage de la Société de l'Orient latin. Paris, Leroux. 1881.

Es wird den Leſern dieſer Zeitſchrift bekannt ſein, daß unter dem Präſidium des Marquis de Vogué, welchem Scheſer, die Grafen de Marſy, Riant, de Mas Latrie und andere Kapazitäten zur Seite ſtehen, ſich in Paris eine Geſellſchaft gebildet hat, deren Zweck die Publikation von Texten bildet, welche ſich auf die Geſchichte und Geographie des lateiniſchen Orients bis zum Jahre 1500 hinab beziehen. Da der Recueil des historiens des croisades nur die größeren Chroniken bieten ſoll, die geographiſchen Texte aber ganz ausſchließt, ſo werden alſo die Arbeiten der Geſellſchaft jenem größeren Werke zur Ergänzung dienen. In gewiſſer Weiſe tritt ſie in Konkurrenz mit den Beſtrebungen des deutſchen Paläſtina-Vereins, aber doch unterſcheiden ſich die Arbeitsgebiete beider inſofern, als der letztere, bis jetzt wenigſtens, die Topographie Paläſtinas und Jeruſalems mehr in den Vordergrund treten läßt. Jetzt erſcheint unter der Leitung des unermüdlich thätigen Grafen Paul Riant ſogar eine eigene Zeitſchrift, welche, nach dem Vorbilde des Archivs für ältere deutſche Geſchichtswerke angelegt, den Zweck verfolgt, zunächſt auf unbekannte Materialien hinzuweiſen, ſie auszugsweiſe oder vollſtändig zum Abdruck zu bringen, kritiſche Fragen zu erörtern, dann aber auch in kleineren hiſtoriſchen und archäologiſchen Studien, endlich in bibliographiſchen Zuſammenſtellungen die Arbeit zu fördern. Der Inhalt iſt gegliedert in fünf Abſchnitte: Quellenkritik, Beſchreibung von Handſchriften mit Auszügen, Dokumente (Briefe, Urkunden, Gedichte), hiſtoriſche und archäologiſche Studien, Regiſter und als fünfter Abſchnitt (75 SS.) eine Bibliographie (von 1878—1880 incl.). An der Spitze ſteht ein Inventaire critique des lettres historiques des croisades (S. 1—225) vom Grafen Riant, das eine erſtaunliche Fülle von Material verarbeitet, kritiſch behandelt oder zum erſten Male der Forſchung zugänglich

macht; der Studie, die Hagenmeyer (Literar. Centralbl. 1882 Nr. 8) und H. v. Sybel in seiner neuesten Auflage der Geschichte des ersten Kreuzzugs in ihrem hohen Werthe anerkennen, gebührt unstreitig die Palme vor allen übrigen Arbeiten unseres Bandes. Unter den folgenden Stücken heben wir eine Studie von M. Schwab und zwei gründliche Untersuchungen des größten Kenners mittelalterlicher Jerusalemfahrten, des Prof. W. A. Neumann, hervor; Beschreibungen von Handschriften geben auch Riant, Ignazio Giorgi, Aug. Molinier; Briefe und Urkunden, zum Theil von der größten Wichtigkeit, alle aber bisher unedirt (14 im Ganzen), bieten Riant, Viellard, Tononi, de Mas Latrie, Delaville le Roulx, Desimoni, A. de Barthélemy, Roman, Durrieu und der Unterzeichnete. Von den lateinischen Gedichten ist am interessantesten das von Wattenbach aufgefundene und edirte Fragment aus dem verlorenen Solymarius von Gunther; ihm stehen zur Seite ein langes Gedicht von Achard d'Arrouaise über das Templum Domini und zwei kleinere, die sich auf den dritten Kreuzzug beziehen. Höchst werthvoll sind auch die von Charles Schefer gegebenen Auszüge aus dem Pilgerbuch des Abu'l Hassan Ali el Herewi und die usages de Naxos, welche Paul Viollet publizirt. Der Unterzeichnete bietet zwei Studien über die letzten Jahre des Königreichs Jerusalem (den Kreuzzug des Prinzen Eduard von England, die Schlachten von Hims 1281 und 1289). Gustav Schlumberger, ein Meister der Numismatik, behandelt mit Mordtmann Bullen und Siegel, de Mas Latrie einen Abschnitt aus der Geschichte Muhammed's II., Riant spricht in einer Studie über die Archive der christlichen Institute im heiligen Lande; Zusätze, Verbesserungen und ein äußerst sorgfältiges Register schließen den Haupttheil, dem eine ebenso übersichtlich geordnete wie gründliche, man möchte sagen lückenlose Bibliographie (1200 Nummern) unter besonderer Paginirung beigegeben ist.

Ohne Zweifel ist das ganze Werk das Zeugnis einer umsichtigen und sorgfältigen Leitung, die es verstand, einen großen Plan, ein gewaltiges Arbeitsgebiet fest und sicher zu zeichnen, einzutheilen und von allen Seiten Kräfte dafür heranzuziehen. Kein Forscher auf dem Gebiete der mittelalterlichen Geschichte und Geographie wird es entbehren können; denn die Ziele und Leistungen, die wir hier sehen, reichen weit hinaus über die Grenze, durch die sich sonst eine kleine Territorial-Geschichte oder Geographie von dem großen Ganzen der Staaten- und Weltgeschichte scheidet. Das heilige Land mit seiner Geschichte ist eben ein Boden, über den Millionen Menschen, zu allen

Zeiten, aus allen Völkern des Abend- und Morgenlandes hinweggeſchritten ſind. In dieſem Sinn können wir dem Werk ſelbſt nur ein uneingeſchränktes Lob ertheilen und wünſchen ihm von ganzem Herzen einen recht glücklichen Fortgang. Reinhold Röhricht.

Liv-, eſt- und kurländiſche Urkundenregeſten bis zum Jahre 1300. Von F. G. v. Bunge. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1881.

Seitdem das aus ſechs Bänden beſtehende Urkundenbuch v. Bunge's für die Geſchichte Liv-, Eſt- und Kurlands 1853—1873 erſchienen iſt, iſt bis in die neueſte Zeit noch eine ſolche Fülle von neuen Urkunden für die Zeit bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts aus den Archiven aufgeſtöbert worden, daß ihre Zahl die des 1. Bandes, welcher die Urkunden bis zu dieſer Zeit enthält, um das Doppelte übertrifft. Obgleich der größte Theil derſelben von B. nachträglich im dritten und ſechſten Theile des Urkundenbuchs gebracht worden iſt, iſt es doch ein höchſt willkommenes Werk des verdienten Hiſtorikers, das an dieſen verſchiedenen Stellen zerſtreute Material in ein Kompendium und zwar ſo zuſammengefaßt zu haben, daß alle bis auf die neueſte Zeit, auch nach dem Erſcheinen des 6. Bandes, noch edirten Urkunden und zwar in ſtreng chronologiſcher Ordnung und mit Berückſichtigung der auf dieſelben bezüglichen zahlreichen neueren, beſonders chronologiſchen Unterſuchungen (Bonnell, Rathlef, Höhlbaum, Toll, Perlbach) aufgeführt werden. Das Ganze zerfällt in zwei Theile, deren erſter die Urkundenregeſten in gedrängter Faſſung, deren zweiter die bisher in verſchiedenen Werken unrichtig und mangelhaft datirten Urkunden (265) nach der Zeitfolge der irrigen Daten verzeichnet und das richtige Datum feſtzuſtellen ſucht. Dazu kommt noch ein Anhang, in welchem die gefälſchten Urkunden (9) angeführt werden.

Bezüglich des zweiten Theils iſt B. bei der Einreihung von Urkunden, die mehrere von einander abweichende Daten enthalten oder deren Datum mit dem Inhalt in Widerſpruch ſteht, ſo verfahren, daß er 1. der Ortsangabe folgt, wenn zwiſchen dem Ausſtellungsorte und der Ausſtellungszeit ein Widerſpruch ſtattfindet; 2. bei Urkunden, deren Datum von den Kalenden des Januar zurückgerechnet wird, die beigefügte Jahreszahl auf den Dezember bezieht (dies hängt mit der Stellung zuſammen, die B. zu der viel erörterten Frage über den Jahresanfang in Livland einnimmt; nachdem Hanſen und Engelmann darzuthun verſucht hatten, daß man im 13. Jahrhundert und bis in's 14. hinein das Jahr mit dem 25. März, Mariä Verkündigung, begonnen

habe, ward von Bonnell, Rathlef, v. Toll erwieſen, daß dies ſog. Marienjahr nur bis 1230 vorherrſchend im Gebrauch geweſen ſei; die andere Frage freilich, ob an deſſen Stelle das Weihnachts- oder das Januarjahr getreten ſei, iſt bis jetzt noch unentſchieden; B. neigt ſich mehr der erſteren Annahme zu). 3. Bei Urkunden mit mehreren Daten, z. B. der Jahre nach Chriſto oder der Indiktion ꝛc., gibt er dem erſteren den Vorzug, und endlich 4. bei Widerſprüchen zwiſchen dem Datum einer Urkunde und ihrem Inhalte reiht er dieſelbe nach ihrem Datum, nicht ihrem Aktum ein.

Mit dieſem äußerſt mühſamen Werke beſchließt B. ſeine nahezu ſechzigjährige für die Geſchichte der Oſtſeeprovinzen ſo erfolgreiche und bisweilen grundlegende ſchriftſtelleriſche Laufbahn. Das ſchwindende Augenlicht nöthigt den um ſeine Friſche, Thatkraft und Arbeitsluſt beneidenswerthen Greis, die überaus thätige Feder aus der Hand zu legen.

William Fischer.

Die libri redituum der Stadt Riga. Nach den Originalhandſchriften herausgegeben von J. G. L. Napiersky. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1881.

Von den älteren Stadtbüchern Rigas iſt bisher nur das älteſte, das Schuldbuch, und zwar von H. Hildebrand (Petersburg 1872) veröffentlicht worden. Die der Zeit nach nächſten ſind die vorliegenden libri redituum, d. h. Verzeichniſſe der Einkünfte aus dem ſtädtiſchen Grundbeſitze und aus den in zinspflichtiges Nutzungseigenthum Einzelner übergegangenen ſtädtiſchen Immobilien, Verzeichniſſe alſo, die man ſonſt anderwärts Einkommenbücher, Grundzinsbücher, Rentebücher ꝛc. nennt. Riga beſitzt deren drei. Das erſte, vier Jahre nach der Eroberung der Stadt durch den Deutſchordensmeiſter Eberhard von Monheim angelegt, iſt in zwei Redaktionen erhalten und zwar in der einen von 1334 bis 1340, in der jüngeren reichhaltigeren aber von derſelben Zeit an mit Einträgen bis zum Jahre 1344. — Während dieſes Buch kurz, einfach und mitunter etwas bunt erſcheint, ſind die zwei folgenden von größerer Fülle und Planmäßigkeit: ein Umſtand, der ſich leicht aus dem Wiederaufblühen der Stadt und der beſſeren Ausnutzung des ſtädtiſchen Grundbeſitzes erklären läßt. Das zweite Buch beſteht aus zwei ſelbſtändigen Büchern, einem älteren und einem jüngeren Theile, deren erſter gegen Ende des Jahres 1349 angelegt und bis 1380 geführt, letzterer 1380 neu angelegt und bis 1406 fortgeführt wurde. Obgleich wohl gegen dreißig verſchiedene Hände an dem leider ſehr ſchlecht erhaltenen Buche gearbeitet haben, iſt doch die

an und für sich schon ganz anders als die des ersten Buches getroffene Eintheilung eine ziemlich gut geordnete und planmäßig durchgeführte. Das hier angewendete System gründet sich auf die Termine des Einfließens der Einkünfte.

Durch noch größere Sorgfalt in Anlage und Führung zeichnet sich das dritte Buch aus. Es reicht von 1488 bis 1574. Es ward in ersterem Jahre beendet von einem Schreiber, der seine Aufzeichnungen fast sämmtlich aus einem älteren verlorenen Buche schöpfte; ein zweiter Schreiber (von 1488 bis 1502) war der Stadtschreiber Johannes Prange, sonst bekannt durch die Anlegung des liber praefecturae ruralis, des Landbuchs, 1494; einer der letzten ist der Stadtsekretär Johannes Tastius. Statt der Systematik des zweiten Buches ist in diesem eine Rubrizirung nach topographischen Gesichtspunkten angenommen, die der des ersten Buches verwandt, aber viel sorgfältiger ist.

Mit den Grundsätzen, welche den verdienten Herausgeber leiteten, kann man nur einverstanden sein. Das Verdienst desselben würde ein noch größeres sein, wenn er, wie es Koppmann für seine Kämmereibücher von Hamburg gethan hat, in einer im allgemeinen orientirenden Einleitung die Hauptergebnisse des in diesen Büchern vorliegenden Stoffes zusammengefaßt hätte. William Fischer.